

**Die italischen Bischöfe unter ostgotischer Herrschaft  
(490 – 552 n. Chr.)**

**Prosopographische Untersuchungen zur Stellung des italienischen  
Episkopats zwischen Antike und Mittelalter**

**Von Jörg Köpke**

**Hamburg, März 2006**

## I. EINLEITUNG

Endlos erscheint die Fülle wissenschaftlicher Arbeiten, die in den vergangenen Jahrzehnten die Frage nach der Periodengrenze zwischen der Antike und dem Mittelalter zum Inhalt hatte<sup>1</sup>. Dabei verengte sich der Blickwinkel nicht selten auf das Jahr 476, als Kaiser Romulus Augustulus abgesetzt und damit das Ende des weströmischen Kaiserreichs besiegelt wurde. Niemand wird ernsthaft bestreiten, daß die Beseitigung der weströmischen Kaiserautorität einen Einschnitt von epochaler Bedeutung markierte, doch ist es sicherlich zu kurz gegriffen, alles, was weitläufig unter antiker Kultur und Tradition verstanden wird, allein auf die Person des Kaisers zu beschränken. Andere Einrichtungen und Funktionsträger wie der Senat oder die römische Kirche prägten über das Jahr 476 hinaus das öffentliche Leben in weiten Teilen des ehemaligen weströmischen Reiches<sup>2</sup> und gewährleisteten auf diese Weise eine gewisse Form von institutioneller und personeller Kontinuität<sup>3</sup>. Obgleich Zeitzeugen nicht verborgen blieb, daß sich ihre Gegenwart von der Vergangenheit in vielfältiger Weise zu unterscheiden begann - Papst Gelasius I. (492-496) stellte den *admonitiones modernae* die *antiquae regulae* gegenüber<sup>4</sup>, Cassiodor die *nostra tempora* und *saecula moderna* der *antiquitas*<sup>5</sup> -, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die wichtigen gesellschaftlichen Entscheidungsträger, sieht man einmal von der Person des Kaisers ab, nach wie vor die gleichen waren.

<sup>1</sup> Einen anschaulichen Überblick über den Forschungsstand bis zum Jahr 1984 bietet A.Demandt: Der Fall Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt. München 1984, S.219ff.

Die Forschungsdiskussion über das Jahr 1984 hinaus vermittelt C.Schäfer: Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen (490-540 n.Chr.). St. Katharinen 1991, S. Vf, bes. Anm.2.

<sup>2</sup> cf. M.A.Wes: Das Ende des Kaisertums im Westen des Römischen Reichs. Archaeologische Studien van het Nederlands Historisch Instituut te Rome II. Den Haag 1967, S.194.

<sup>3</sup> Die aktuellste Zusammenfassung der verschiedenen Forschungsrichtungen zum Bereich des Kontinuitätsproblems bzw. der Kontinuitätstheorie zwischen Antike und Mittelalter liefert F.Staab, LMA, Bd.V, col.1417-19, s.v. Kontinuität, München/Zürich 1991.

<sup>4</sup> cf. Epistolae Romanorum Pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S.Hilario usque ad Pelagium II. Ed. A.Thiel. Bd.1. Braunsberg 1867 (ND Hildesheim/New York 1974), Gelasius I., ep.20-22, S.386ff (a.494/95).

<sup>5</sup> cf. Fl.Magnus Aurelius Cassiodorus Senator: Variae. Ed. T.Mommsen. MGH AA XII. Berlin 1894 (ND 1961), Index rerum et verborum, s.v. *antiquitas*, *antiquus*, *modernus*, *tempus*, S.516, 560 u. 590; ibd. var. IV,51,2: "Antiquorum diligentissimus imitator, modernorum nobilissimus institutor".

Zum Verhältnis von Modernität und *antiquitas* an der Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert cf. H.R.Jauß: Literaturgeschichte als Provokation. Frankfurt am Main 1994, S.16f.

"Oligarchy is the supreme, central, and enduring theme in Roman history"<sup>6</sup>. In Anlehnung an jenen Duktus Sir Ronald SYMES widmete sich die Forschung bislang primär den Angehörigen des weströmischen Senats<sup>7</sup>. Doch während die Zerstörungen des gotisch-byzantinischen Krieges seit 535 den unaufhaltsamen Niedergang des Senats einleiteten<sup>8</sup> und damit einen wichtigen Erben antiken Gedankenguts beseitigten, rettete eine andere, gesellschaftlich relevante Institution Macht und Einfluß relativ unbeschadet in ein neues Zeitalter: die römische Kirche, allen voran die in rund 250 Diözesen amtierenden italischen Bischöfe. Die hier vorliegende Abhandlung hat sich zur Aufgabe gemacht, jene Gruppierung einer intensiven strukturellen Untersuchung zu unterziehen. Den zeitlichen Rahmen markiert die ostgotische Herrschaftsperiode, die von der ersten Landnahme Theoderichs des Großen 490 bis zum Tod des letzten ostgotischen Königs Theia im Jahr 552 währte. Immer dann, wenn es erforderlich ist, größere Entwicklungslinien aufzuzeigen, geht die Darstellung über die zuvor abgesteckten zeitlichen Grenzen hinaus. Geographisch rücken die italische Halbinsel südlich des Alpenbogens sowie die Inselprovinz Sicilia, folglich die Kerngebiete des ehemaligen weströmischen Reiches, in den Mittelpunkt der Betrachtungen<sup>9</sup>.

Die Thematik ist in mancherlei Hinsicht bearbeitungswürdig. Das Gros der bisherigen Forschungsansätze beschränkte sich darauf, vorzugsweise unter ideologischen Aspekten einen Abriß der Papstgeschichte jenes Zeitalters zu liefern<sup>10</sup>. Entwicklungslinien, die keinen bedeutsamen 'ideologischen' Fortschritt erkennen ließen, wurden moralisierend herabgesetzt oder gar vollständig ignoriert. Dabei

<sup>6</sup> cf. R.Syme: Tacitus. Bd.1, Oxford 1958, S.V.

<sup>7</sup> Hervorzuheben sind sowohl die prosopographischen Monographien von J.Sundwall (Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums. Helsingfors 1919) und C.Schäfer (cf. Anm.1), als auch diverse Spezialuntersuchungen, wie die Arbeiten von A.Chastagnol, J.Moorhead oder C.Pietri (Genauere Angaben zu den Einzelarbeiten finden sich im Literaturverzeichnis).

<sup>8</sup> cf. Schäfer, S.296f.

<sup>9</sup> Von Anfang an umfaßte das ostgotische Reich auch Dalmatia, Noricum sowie Teile Pannoniens und Raetiens. 508 konnte Theoderich als Lohn für seine den Westgoten gewährte militärische Unterstützung dem ostgotischen Herrschaftsgebiet zusätzlich die südgalische Provence eingliedern. Die Diözesen jener Reichsteile werden in der vorliegenden Arbeit nur am Rande berücksichtigt, da primär eine Untersuchung des italischen Kernlands angestrebt wird.

<sup>10</sup> cf. hierzu die Gesamtdarstellungen von H.Grisar: Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter. Bd.1: Rom beim Ausgang der antiken Welt. Freiburg i.Br. 1901; J.Haller: Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit. Bd.1: Die Grundlagen. Urach/Stuttgart 1950; F.X.Seppelt: Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts. München<sup>2</sup>1954; G.Matthiae: Le chiese di Roma dal IV al X secolo. (Roma Cristiana 3) Rocca San Casciano 1962; G.Haendler: Die abendländische Kirche im Zeitalter der Völkerwanderung. (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen I/5.) Berlin 1980; cf. auch die jüngere Spezialuntersuchung von W.Ullmann: Gelasius I. (492-496). Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter. (Päpste und Papsttum 18.) Stuttgart 1981. Diese Aufstellung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll lediglich veranschaulichen, über welchen Zeitraum z.T. bis in die heutige Zeit hinein die Geschichte der Bischöfe von Rom allzu einseitig dargestellt wurde.

entstand der Eindruck, daß es seit dem Apostel Petrus bis zum jüngsten Papst der Gegenwart nur eine einzige teleologische Möglichkeit der Entwicklung gegeben hatte. In den seltensten Fällen wurden soziale, ökonomische und politische Kategorien in die Überlegungen einbezogen<sup>11</sup>. Auch die Persönlichkeiten einzelner Bischöfe, ihre ganz individuellen Schicksale und Lebensläufe sowie ihr damit verbundener Einfluß auf politische Grundsatzfragen wurden ausgeklammert. Maßgebliche Prosopographien, die den hier bearbeiteten Untersuchungszeitraum beinhalten, verzichteten weitestgehend auf die Aufnahme kirchlicher Würdenträger<sup>12</sup>.

Die Fokussierung auf den Bischofsstuhl in Rom hatte zur Folge, daß die Verhältnisse in den italischen Provinzen nur unzureichend erörtert wurden. Die wenigen Ansätze, die jener Grundtendenz entgegentraten, kamen nicht über den Stand von Auflistungen hinaus und verzichteten auf eine strukturelle Analyse der ermittelten Daten<sup>13</sup>. Bezeichnenderweise stammt die einzige und letzte Arbeit, die den italischen Episkopat jener Phase unter wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Gesichtspunkten untersuchte, aus den Jahren 1931-33<sup>14</sup>; und das, obwohl die Bischöfe jener Zeit zusehends weltliche Funktionen übernahmen, und zwar nicht aufgrund theologischer oder staatlich jurisdiktionaler Vorschriften, sondern praktischer Notwendigkeiten. Teilweise blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich dem Druck des jeweils vorherrschenden politischen Klimas zu fügen.

Jenes Klima war geprägt durch komplexe innen- wie außenpolitische Spannungen. Der Papst hatte kirchenpolitisch den Primatsanspruch Roms gegenüber Konstantinopel zu verteidigen, der ostgotische Herrscher in Ravenna versuchte, seine

<sup>11</sup> Lobenswerte Ausnahmen bilden die Arbeiten von L.Duchesne: *L'église du VIe siècle*. Paris 1925; E.Caspar: *Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Weltherrschaft*. Bd.I-II. Tübingen 1930-33; E.Stein: *Histoire du Bas-Empire*. Tome I: *De l'état romain à l'état byzantine* (284-476). Tome II: *De la disparition de l'Empire d'Occident à la mort de Iustinien* (476-565). Paris/Brüssel/Amsterdam 1949-59; J.Richards: *The popes and papacy in the Early Middle Ages 476-752*. London/Boston/Henley (1979).

<sup>12</sup> cf. J.R.Martindale: *The Prosopography of the Later Roman Empire*. Vol.II A.D. 395-527. Cambridge/London/New York/ New Rochelle/Melbourne/Sydney 1980; ders.: *The Prosopography of the Later Roman Empire*. Vol.III A u. B A.D. 527-641. Cambridge 1992.

<sup>13</sup> cf. F.Ughelli: *Italia sacra sive de episcopis Italiae, et insularum adiacentium, rebusque ab iis praeclare gestis, deducta serie ad nostram usque aetatem*. 10 Bde. Venedig 1717-1722 (ND Nendeln, Liechtenstein 1970); P.B.Gams: *Series episcoporum ecclesiae catholicae*. (Unveränderter Abdruck der Ausgabe Regensburg: 1873-1886). T. 1-3. Graz 1957; F.Lanzoni: *Le Diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII (an.604)*. Studi e Testi 35. Vol.I-II. Faenza 1927.

<sup>14</sup> cf. S.Mochi Onory: *Vescovi e città (sec. IV-VI)*. RSDI 4 (1931), S.245-329, 555-600, RSDI 5 (1932), S.99-179, 241-312, RSDI 6 (1933), S.199-238. Neuere, z.T. hervorragende Spezialuntersuchungen befassen sich allenfalls mit Detailfragen. cf. hierzu die Arbeiten von P.A.B.Llewellyn, C. Pietri, J.Moorhead und E.Wirbelauer (Ausführliche bibliographische Angaben sind im Literaturverzeichnis nachzulesen).

labile verfassungsrechtliche Position gegenüber dem byzantinischen Kaiser zu definieren und zu festigen, verschiedene Parteien innerhalb des italischen Klerus kämpften gegeneinander, und immer wieder schalteten sich Angehörige der römischen Nobilität in die Auseinandersetzungen ein. Hinzu kamen soziale Spannungen innerhalb des Adels und des Klerus, die nicht unmaßgeblich für die politische Ausrichtung der Akteure verantwortlich waren. Daß arianische Herrscher in dem zu behandelnden Zeitraum die Geschicke Italiens in ihren Händen hielten, verkomplizierte die politische Situation zusätzlich.

Den methodischen Ansatzpunkt für die vorliegende Untersuchung bildet eine Prosopographie<sup>15</sup>, in der sämtliche Provinzialbischöfe<sup>16</sup>, die für den untersuchten Zeitraum ermittelt werden können, in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden. Quellengrundlage liefern vornehmlich literarische Werke, allen voran die Schriften des Cassiodor<sup>17</sup>, des Ennodius<sup>18</sup>, der Anonymus Valesianus<sup>19</sup> sowie päpstliche Briefcorpora<sup>20</sup>. Epigraphische Zeugnisse, wie sie etwa für die gallischen Bischöfe in großer Zahl vorliegen<sup>21</sup>, sind für Italien seit dem ausgehenden vierten Jahrhundert kaum noch nachweisbar. Einige wenige Papyri, deren Inhalt auf die Verhältnisse in Ravenna bezug nimmt, geben marginale Auskünfte über wirtschaftliche und kommunalpolitische Abläufe<sup>22</sup>. Neben biographischen

<sup>15</sup> Die Prosopographie ist am Ende der Arbeit abgedruckt.

<sup>16</sup> Auch die arianischen Bischöfe finden Eingang in die Prosopographie. Sie werden in kursiver Schreibweise kenntlich gemacht.

Nicht gesondert aufgeführt werden die Päpste des Untersuchungszeitraums. Zahlreiche Spezialuntersuchungen (cf. Anm. 10 u. 11) erübrigen ein nochmaliges prosopographisches Erfassen. Soweit erforderlich, finden sie in den auswertenden Kapiteln unter strukturellen Schwerpunkten Berücksichtigung.

<sup>17</sup> cf. die Angaben unter Anm. 5.

<sup>18</sup> cf. Magnus Felix Ennodius: Opera. Ed. F. Vogel. (MGH AA VII.) Berlin 1885 (ND 1961).

<sup>19</sup> cf. Anonymus Valesianus: Pars Posterior. In: MGH AA IX, Chron. Min. I. Berlin 1892 (ND 1961), S. 306-328.

<sup>20</sup> cf. Thiel (wie unter Anm. 4); Epistulae Imperatorum Pontificum aliorum inde ab a. CCCLXVII usque ad a. DLIII datae. Avellana quae dicitur Collectio. Ed. O. Guenther. Vol. I-II. (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 35, 1-2.) Prag/Wien/Leipzig 1895-1898; Epistolae Pontificum Romanorum ineditae. Ed. S. Löwenfeld. Graz 1959.

Als Hilfsmittel dienen ebenso P. Jaffé: Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198. Bd. I. Leipzig 1885 (ND Graz 1956); P. F. Kehr: Italia Pontifica sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis Pontificibus ante annum MCLXXXVIII. (Regesta Pontificum Romanorum.) Vol. 1-(10). Berlin 1906-(1975).

<sup>21</sup> cf. K. F. Stroheker: Der senatorische Adel im spätantiken Gallien. Darmstadt 1970; M. Heinzelmänn: Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte. Francia Beihefte 5. Zürich-Wien 1976.

<sup>22</sup> cf. G. Marini: I papiri diplomatici. Rom 1805; J.-O. Tjäder: Die nichtliterarischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700. (Acta Istituti Romani Regni Sueciae. Series in 4<sup>o</sup>, XIX: 1-2.) Bd. 1-2. Lund/Stockholm 1955-1982.

Eckdaten enthält die Aufstellung insbesondere Informationen, welche die Stellung der einzelnen Bischöfe in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht verdeutlichen.

Auf der Basis der Prosopographie geht es im folgenden um die strukturelle Auswertung der zusammengetragenen Einzeldaten. Um eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie sich der italische Episkopat zusammensetzte, ist der Arbeit ein grundlegendes Kapitel vorangestellt, in dem es um die Voraussetzungen geht, die eine Person zu erfüllen hatte, bevor sie zum Bischof ordiniert werden konnte. Besonderes Gewicht wird auf die soziale Herkunft der Amtsbewerber sowie auf die Frage gelegt, ob es einen verbindlich vorgeschriebenen *cursus ecclesiasticus* gab, der etwa mit dem profanen *cursus honorum* vergleichbar war. Aber auch dem Bildungsstand, Altersbestimmungen, Zölibatsvorschriften, dem Verbot simonistischer Praktiken und Wahlmodalitäten gilt das Interesse des einleitenden Abschnitts. Soweit möglich werden Teilaspekte hinsichtlich des Verhältnisses von Rechtsnorm und 'Rechtswirklichkeit' ausgewertet, was bedeutet, daß die realen Zustände in Relation gesetzt werden zu jurisdiktionellen Vorschriften, die durch die kaiserliche und kirchliche Gesetzgebung vorgegeben waren<sup>23</sup>. Eine solche Vorgehensweise, die auch in den weiteren Kapiteln Anwendung findet, ermöglicht, Besonderheiten zu Tage zu fördern, die sich aus der speziellen Konstellation des römisch-gotischen Staatsgefüges ergaben. Quellengrundlage bilden die spätantiken kaiserlichen Gesetzessammlungen des Codex Theodosianus, des Codex Iustinianus, die posttheodosianischen und iustinianischen Novellensammlungen<sup>24</sup> sowie Sammlungen kirchlicher Konzilsbeschlüsse<sup>25</sup>.

Das zweite Kapitel erörtert die ökonomischen Ressourcen, über die die Kirche in zunehmendem Maße verfügen konnte und deren treuhänderische Verwaltung in den Händen der Episkopalgewalt lag. Eine kurze Zusammenfassung der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Kirche zwischen der constantinischen

<sup>23</sup> cf. K.L.Noethlichs: Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen. JbAC 16 (1973), S.28-59, bes. S.28. Noethlichs beschränkt sich in seiner Arbeit auf die Beschreibung der staatlichen Rechtsnorm, nicht ohne für zukünftige Untersuchungen einen Vergleich mit der 'Rechtswirklichkeit' einzufordern.

<sup>24</sup> cf. Codex Theodosianus: Theodosiani Libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis. Ed. T.Mommsen/P.M.Meyer. ND Berlin 1954; Corpus Iuris Civilis. Ed. P.Krüger, T.Mommsen, R.Schöll, G.Kroll. Vol.I-III. Berlin 1895; Fontes Iuris Romani Antejustiniani. Pars tertia. Negotia. Ed. V.Arangio-Ruiz. Florenz 1943.  
Zum in erster Linie lokalen und situativen Charakter der juristischen Quellen und den damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten bei deren Auswertung cf. R.MacMullen: Social mobility and the Theodosian Code. JRS 54 (1964), S.49-53; C.Vogeler: Constance II. et l'administration impériale. Straßburg 1979, S.13-29; F.M.Ausbüttel: Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien. (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Bd.343.) Frankfurt/Bern/New York/Paris 1988, S.4f.

<sup>25</sup> cf. J.D.Mansi (Hrsg.): Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Vol.VII-IX. (Unveränderter ND der Ausgabe Paris 1901.) Graz 1960.

Wende und dem Sturz des letzten weströmischen Kaisers dient als Grundlage für eine Auswertung der Zeugnisse der Ostgotenzeit. Neben einer Analyse der Einnahmequellen und der Verwendungszwecke kirchlicher Gelder sowie deren Verwaltung gilt das konzentrierte Augenmerk wirtschaftlichen Abläufen, bei denen es zu Kollisionen unterschiedlicher Interessen zwischen senatorischer Nobilität, municipaler Honoratiorenschicht, gotischer Staatsführung und römisch-orthodoxer Kirche kommen konnte. Es wird der Frage nachgegangen, ob sich die Kirche auf wirtschaftlichem Gebiet gegenüber anderen *potentes* zu behaupten wußte und in welchen Fällen zumal Bischöfe gezwungen waren, Wirtschaftsinteressen der Kirche zu verteidigen oder aber fremde Ansprüche anzuerkennen.

Die wachsende wirtschaftliche Prosperität der Bistümer ließ Bischöfen eine bedeutende Position innerhalb der städtischen Gesellschaftsordnung zukommen. Aus der christlich-ethischen Verpflichtung der Bischöfe, Armen und Bedürftigen zu helfen, entwickelte sich zusätzlich eine Klientel aus Mitgliedern der unteren Gesellschaftsgruppierungen, denen die christliche Gemeinde Unterstützung und Trost versprach. In einem weiteren Kapitel ist deshalb zu untersuchen, in welcher Form sich die Rolle der Bischöfe, ausgehend von der christlichen Obligation zur *caritas*, in den Städten des Ostgotenreichs veränderte. Da kein anderer Bereich bischöflicher Tätigkeiten so eng mit staatlichen und kommunalen Verwaltungsaufgaben in Berührung kam wie soziale und humanitäre Verpflichtungen, gilt das hauptsächliche Interesse dem Problem, inwieweit Bischöfe an kommunalpolitischen Entscheidungen der *civitates* beteiligt waren. Eng verknüpft mit etwaigen Verwaltungsaufgaben war die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit, die sogenannte *audientia episcopalis*, die einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchung darstellt. Speziell auf die juristische Kompetenzverteilung zwischen bischöflichen und staatlichen Gerichten wird ausdrücklich eingegangen. Sowohl im Hinblick auf kommunalpolitische als auch im Hinblick auf juristische Aufgaben ist stets ein Vergleich mit den jurisdiktionellen Vorgaben des Ostreiches geboten.

Um aufzuzeigen, daß sich das wachsende gesellschaftliche Prestige hoher kirchlicher Würdenträger nicht nur auf die unmittelbare Einflußsphäre des Bistums beschränkte, beschäftigt sich das nächste Kapitel mit Aufgaben, die Bischöfen auf diplomatischem Parkett zukamen. Dabei wird in formaljuristischer Hinsicht unterschieden zwischen Delegationen, die rein innerkirchlicher Natur waren, und Diensten, die von staatlicher Seite an Kirchenmänner herangetragen wurden. Vor allem für die Bewertung der von der ostgotischen Regierung erteilten Gesandtschaftsaufträge fließt immer auch die aktuelle politische Situation in die Analyse der vorliegenden Quellen ein. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß wichtige politische Rahmenbedingungen, wie etwa das akakianische Schisma, das Rom und Konstantinopel zwischen 483 und 519 für 36 Jahre kirchenpolitisch voneinander trennte, nicht unmittelbar im Zentrum der Untersuchung stehen, sondern die strukturelle Auswertung der vorliegenden Informationen ausschließlich flankierend erläutern.

Während die ersten Kapitel die Entwicklung der allgemeinen gesellschaftspolitischen Bedeutung der italischen Bischöfe im Ostgotenreich zum Inhalt haben, soll abschließend auf regionale Besonderheiten und Unterschiede eingegangen

werden. Ausgehend von einer intensiven Auswertung verschiedener Synodalprotokolle, die den Zeitraum von 487/88 bis 502 umspannen, wird der Versuch unternommen zu untersuchen, ob es regional unterschiedliche politische Ausrichtungen innerhalb des italischen Episkopats gab. Hierbei wird vor allen Dingen erörtert, inwieweit das politische Verhalten einzelner Bischöfe von externen Faktoren abhängig gewesen sein könnte. Im Vordergrund steht das Verhältnis einzelner Bischöfe zu benachbarten senatorischen Latifundienbesitzern. Darüberhinaus gilt es, sozialen Ursachen auf den Grund zu gehen, die möglicherweise für bestimmte politische Parteinahmen und -bildungen verantwortlich waren. Auch in diesem Kapitel bilden innen- und außenpolitischen Rahmenbedingungen nur die Untersuchungsbasis für die zuvor aufgeworfenen Fragestellungen.

Im Schlußresümee werden die Gesamtergebnisse vor allem im Hinblick auf das Verhältnis des italischen Episkopats zum weströmischen Senat sowie zur ostgotischen Regierungszentrale in Ravenna bewertet.

## II. GRUNDBEDINGUNGEN FÜR DIE WAHL ZUM BISCHOF

Welche Stellung die italischen Bischöfe an der Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert unter ostgotischer Herrschaft einnahmen, ist anhand von grundsätzlichen Fragen zu beantworten, von denen einleitend die wichtigsten genannt werden sollen: Welche Voraussetzungen mußten Kandidaten mitbringen, wenn sie sich um eine kirchliche Position bewarben? Wer schied von vornherein aus? Lassen sich Aussagen über bestimmte soziale Wurzeln der Kleriker machen? Gab es in Anlehnung an den weltlichen *cursus honorum* einen verbindlichen *cursus ecclesiasticus*, der von den Amtsbewerbern zu durchlaufen gewesen wäre? Wann und in welcher Form kristallisierten sich feste Organisationsformen, Hierarchien und Funktionen heraus? Welche Modalitäten mußten bei einer Bischofswahl beachtet werden? Welche Rechte und welche Pflichten ergaben sich für den gewählten und ordinierten Bischof?

### II. 1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Klerus

Für das dritte und vierte Jahrhundert geben apostolische Konstitutionen und Aussagen von Kirchenvätern Hinweise darauf, wie eine Person, die sich für ein klerikales Amt bewarb, vor allem in charakterlicher und sittlicher Hinsicht beschaffen sein sollte. Der Kandidat hatte einen einwandfreien Lebenswandel und sittliche Integrität vorzuweisen, möglichst getauft zu sein<sup>1</sup> und in keinem wie auch immer gearteten Abhängigkeitsverhältnis zu stehen<sup>2</sup>. An der Schwelle vom fünften zum sechsten Jahrhundert zählte Bischof Ruricius von Remis *veritas, aequitas, iustitia, disciplina* und Friedensliebe zu den Haupttugenden eines Bischofs<sup>3</sup>. Der galliche Kirchenmann formulierte seine Anforderungen zeitgenössischen Rechtsquellen entsprechend, die insbesondere für Bischofskandidaten herausragende charakterliche Eigenschaften einforderten, zu denen beispielsweise auch gehörte, sich vom Würfelspiel fernzuhalten<sup>4</sup>. Doch bereits Iohannes Chrysostomos hatte

<sup>1</sup> Die Forderung, daß Amts- und Weihengewalt möglichst zusammenfallen sollten, wurde 451 auf dem Konzil von Chalkedon (can.5) wiederholt. cf. Plöchl, S.173.

<sup>2</sup> cf. Const.Apost.II,3,6: "Episcopus ne turpe lucrum sectetur ... neque amet divitias ... procul absit ab omnibus huius mundi negotiis et ab omni mala cupidine ... an sine macula sit in rebus". cf. ebenso Const.Apost.VIII,47,82. Stellvertretend für die Kirchenväter cf. Aug. ad frat. in Erem. serm. 42 (PL 40, col.1317). Siehe zudem Herrmann, *Ecclesia*, S.46 u. 291; Demandt, S.444.

<sup>3</sup> cf. Ruric., Ep. II, 31: "Sed admonete illum, ut veritati studeat, non falsitati, paci, non perditioni, disciplinae, non discordiae, utilitati publicae, non privatae cupiditati, iustitiae, non rapinae". cf. auch Herrmann, *Ecclesia*, S.291; Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.10.

<sup>4</sup> cf. CTh 16,2,31 (a.409); CJust 1,3,30,3 (a.469); CJust 1,4,26,5 (a.530); CJust 1,3,47 pr. (a.531); CJust 1,4,34,3 (a.534); NovIust 6,1 (a.535); NovIust 123,1 pr. u. 123,10f (a.546); NovIust 137,1 (a.565); Noethlichs, *Bischofsbild*, S.55.

Auch das Kirchenkonzil von Laodicaea (zwischen 343 u. 381) hatte sich in diesem Sinne geäußert. cf. Plöchl, S.170.

resignierend einsehen müssen, daß Bischöfe nicht allein durch seelische Tüchtigkeit für die wachsende Zahl ihrer Aufgaben gerüstet sein mußten. Vielmehr kam er nicht ohne ironischen Unterton zu der Überzeugung, daß gerade der weltliche Besitzstand der Bewerber, gesellschaftliche und politische Kontakte zu einflußreichen Zeitgenossen sowie ein gewisses Mindestalter vermehrt als Auswahlkriterien herangezogen wurden - in gleicher Weise, wie dies bei der Besetzung staatlicher Positionen schon längst üblich war<sup>5</sup>. In einem solchen Spannungsfeld zwischen kirchentheoretischen Ansprüchen einerseits und realen Erfordernissen andererseits muß die Rekrutierung des höheren Klerus und die Amtsführung der Bischöfe gesehen werden. Hinzu kommt in gesteigertem Maße die Einflußnahme von Seiten des Staates. Je mehr die *ecclesia* speziell nach der sogenannten constantinischen Wende an Bedeutung innerhalb des *Imperium Romanum* zunahm, je mehr die Staatsverwaltung darunter zu leiden begann, daß einige ihrer Angehörigen in den privilegierten Klerikerstand abwanderten und zudem Christen in wichtige Staatsfunktionen aufrückten, desto stärker wurde auch durch kaiserliche Gesetzesmaßnahmen der Versuch unternommen, Druck auf die Auswahl- und Besetzungskriterien klerikaler Ämter auszuüben<sup>6</sup>.

Auch wenn Kirchenväter darüber klagten, daß zunehmend profane Eignungskriterien bei der Aufnahme von Bewerbern in den Klerikerstand berücksichtigt wurden, ließ sich eine derartige Entwicklung nicht aufhalten<sup>7</sup>. So kann für das vierte und fünfte Jahrhundert eine zunehmende Zahl an rhetorisch, juristisch oder philosophisch vorgebildeten Bischöfen beobachtet werden<sup>8</sup>. Hieraus jedoch eine spezifisch christliche Bildung abzuleiten, würde den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden<sup>9</sup>. Ein gesondertes theologisches Hochschulstudium existierte nicht, wohl auch deshalb nicht, weil lange Zeit zwei unterschiedliche Bildungsideale, das des *Christianus*<sup>10</sup> und das des *Ciceronianus*, unvereinbar

<sup>5</sup> cf. Ioh. Chrys., de sac. III,15 (PG 48, col.653); Herrmann, *Ecclesia*, S.294; Dassmann, *Ämter und Dienste*, S.206.

<sup>6</sup> Als grundlegend für die Untersuchung der Einflußnahme des Staates auf die Zusammensetzung des Klerikerstandes sind nach wie vor zwei Arbeiten von K.L.Noethlichs anzusehen: K.L.Noethlichs: Zur Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes. *JbAC* 15 (1972), S.136-153. Ders.: Materialien zum Bischofsbild nach den spätantiken Rechtsquellen. *JbAC* 16 (1973), S.28-59.

<sup>7</sup> cf. Greg. v. Naz., or. 18,35 (PG 35, col.1032); Herrmann, *Ecclesia*, S.292. Eine Zusammenfassung der Kritik, die Hieronymus am Bischofsamt übt, liefert R.Hennings: Hieronymus zum Bischofsamt. *ZKG* 108 (1997), S.1-11.

<sup>8</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.295f, speziell Anm.58 mit einer Auflistung von Beispielen.

<sup>9</sup> Riché (S.135f) verweist darauf, daß sich zwar die hohe Geistlichkeit zum Ende des fünften Jahrhunderts hin zunehmend über die Notwendigkeit im Klaren wurde, profane und christliche Bildung bzw. Kultur voneinander zu trennen, dies jedoch in der Praxis nur wenig Beachtung fand.

<sup>10</sup> Als Zentren christlicher Bildung innerhalb Italiens müssen seit dem Ende des fünften Jahrhunderts Klöster angesehen werden, wie das des Benedictus von Nursia bei Casinum oder das des Honoratus in der ehemaligen Tiberiusvilla bei Fundi. cf. Riché,

gegenüberstanden<sup>11</sup>. Obwohl die *mensa episcopalis* für die geistliche und sakrale Ausbildung des künftigen Klerikers zweifelsohne verantwortlich war, folgte die intellektuelle Ausformung, sofern sie überhaupt stattfand, nach wie vor klassischen Mustern<sup>12</sup>.

Aller Wahrscheinlichkeit nach verfügten vor allem kirchliche Funktionsträger außerhalb großer Städte über kein sehr hohes Bildungsniveau<sup>13</sup>. Iohannes Chrysostomos formulierte als Mindestanforderung für Kleriker, wenigstens schreiben zu können, ein Anliegen, das weder zu Zeiten des Papstes Gelasius I. (492-496) noch unter Kaiser Iustinian I. (527-565) irgendetwas an Aktualität eingebüßt hatte<sup>14</sup>.

Für den hier vorgelegten Untersuchungszeitraum lassen sich kaum repräsentative Informationen zum Bildungsstand des Klerus, speziell zu dem der Bischöfe, eruieren. Einzig von dem aus Südgallien stammenden Bischof Ennodius von Ticinum (514-521; Nr.98), der allerdings aristokratische Wurzeln hatte, ist bekannt, daß er - wohlgermerkt vor dem Eintritt in kirchliche Dienste - offenbar in Mediolanum eine ausgezeichnete profane Ausbildung genossen hatte<sup>15</sup>. Über das Bildungsniveau der jeweiligen Päpste können nur Vermutungen angestellt werden. Während Papst Gelasius I. (492-496), der zwar aus Afrika stammte<sup>16</sup>, seine prägenden Jahre jedoch in Rom verlebte<sup>17</sup>, bereits vor der Übernahme des päpstlichen *pallium* in der Funktion eines Diakons als unentbehrlicher Berater und Sekretär seines Vorgängers Felix fungiert hatte und daher zweifelsohne über eine ausgezeichnete theologische und juristische Vorbildung verfügte<sup>18</sup>, wird Symmachus (498-514) allein aufgrund seiner provinziellen sardischen Herkunft nachgesagt, er habe eine unzureichende Bildung besessen und sich deshalb in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen des versierten Ennodius bedient<sup>19</sup>. Da selbst diese

S.146ff; speziell zu Fundi cf. B.Borck u. D.von der Nahmer: Das Kloster des Honoratus von Fundi und das Praetorium Speluncae. Studi Medievali, Ser. 3<sup>a</sup>, 36 (1995), S.617-56.

<sup>11</sup> cf. Hier. ep.22,30 (CSEL 54, S.190f); Herrmann, Ecclesia, S.296.

<sup>12</sup> cf. Riché, S.165.

<sup>13</sup> cf. van der Meer, S.272ff.

<sup>14</sup> cf. Ioh.Chrys., in Philip. hon. I,4; Thiel, Gelasius I., ep.14, cap.16, S.371f; ähnlich NovJustin VI,1,6 (a.535). cf. zudem Noethlichs, Bischofsbild, S.55; Herrmann, Ecclesia, S.291.

<sup>15</sup> cf. Vogel, MGH VII, S.V.

Riché (S.62ff) merkt an, Ennodius sei Schüler des auf dem Forum von Mediolanum lehrenden Grammatikers Deuterius gewesen. Neben Mediolanum sieht Riché zur Zeit der Ostgotenherrschaft weitere italische Zentren profaner Bildung in Ravenna und Rom.

<sup>16</sup> cf. LP Duchesne, Vita Gelasii, S.255: "...Gelasius, natione Afer...".

<sup>17</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.12, S.350: "...sicut Romanus natus Romanum principem amoco, suscipio,...".

<sup>18</sup> cf. H.-J. Diesner: Der Untergang Roms im Zwielficht. JbAC 32 (1989), S.20.

<sup>19</sup> cf. Wyatt, Ennodius II, S.284.

singulären Mitteilungen nicht über den Rahmen von Mutmaßungen hinausgehen, ist es annähernd unmöglich, eine genaue Vorstellung vom Bildungsniveau des italischen Klerus zur Zeit der Ostgotenherrschaft zu erlangen. Doch dürfte nach wie vor eine große Diskrepanz zwischen städtischen und ländlichen Regionen bestanden haben.

Ein anderes Kriterium für das Erlangen von klerikalen Würden bildeten Altersbestimmungen. Jedes Kirchenamt verlangte von seinem Bewerber ein gewisses Mindestalter, wobei die genauen Anforderungen im Verlauf der Jahrhunderte erheblichen Schwankungen unterworfen waren. Anfänglich sollte ein Bewerber für das Bischofsamt mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben<sup>20</sup>, doch bereits Iohannes Chrysostomos und Gaudentius zogen auch jüngere Kandidaten in Betracht<sup>21</sup>. Anders als Konzilskanones, in denen sich keine Aussagen über Altersbeschränkungen finden, stellten staatliche Verfügungen Altersgrenzen auf. 546 sprach Kaiser Iustinian die Empfehlung aus, daß Bischofskandidaten mindestens 35 Jahre alt sein mußten, 565 wurde die Altersgrenze sogar noch einmal auf 30 Jahre herabgesetzt<sup>22</sup>. Für Kleriker unter dem Rang eines Bischofs sah die iustinianische Novelle von 546 vor, daß sie im Alter von 18 Jahren ihre Laufbahn als Lektoren beginnen sollten, mit 25 Diakon werden konnten, um dann frühestens im Alter von 30 Jahren das Presbyteriat zu erlangen<sup>23</sup>. Möglicherweise kann das kontinuierliche Herabsetzen der Altersanforderungen als Indiz für ein dramatisches Absinken der durchschnittlichen Lebenserwartung gewertet werden, die im Verlauf des sechsten Jahrhunderts in einigen Reichsgebieten zu einem Mangel an geeigneten Personen führte, als dessen Ursache nicht zuletzt fortwährende Kriegshandlungen und deren Folgen - insbesondere Hungersnöte und Epidemien - angesehen werden müssen.

Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, daß die spätantiken Rechtsquellen in der Regel eine Reaktion auf reale Erfordernisse und Zustände darstellen, ist es interessant, das vorliegende prosopographische Material im Hinblick auf die Einhaltung von Altersempfehlungen zu untersuchen. Lassen sich für den italischen Klerus an der Schwelle vom fünften zum sechsten Jahrhundert Aussagen machen, die mit den kaiserlichen Empfehlungen zur Deckung zu bringen sind? Oder gab es signifikante Abweichungen, die auf mögliche Besonderheiten zurückzuführen sein könnten? Von lediglich sechs Bischöfen ist bekannt, in welchem Alter sie kirchliche *gradus* erreichten. Sieht man einmal von dem ligurischen Bischof Epiphanius von Ticinum (Nr.103) ab, der noch zu Zeiten des weströmischen Kaiserreichs bereits mit acht Jahren als Lektor in den Kirchendienst aufgenommen wurde und mit 28 Bischof war, so liegen alle anderen *cursus* im Rahmen des

<sup>20</sup> cf. Const.Apost. II 1,1-3 u. II 1,5; Noethlichs, Bischofsbild, S.33; Eck, S.578; Herrmann, Ecclesia, S.296; Schweizer, S.84.

<sup>21</sup> cf. Ioh. Chrys., de sac. II,8; Gaud. (in PL 20, col.955f); Noethlichs, Bischofsbild, S.33f; Schweizer, S.84.

<sup>22</sup> cf. NovIust 123,1,1 u. 137,2; Demandt, S.444; Schweizer, S.84.

<sup>23</sup> cf. NovIust 123,13; Schweizer, S.84.

iustinianischen Postulats aus dem Jahr 546. Der campanische Bischof Andreas von Formiae (Nr.12) wurde um 489 im Alter von ungefähr 30 Jahren Presbyter, elf Jahre später mit etwa 41 Jahren Bischof. Der bereits erwähnte Ennodius von Ticinum (Nr.98) war mit 20 Jahren um 493 vermutlich als Lektor in den Kirchengendienst eingetreten, im Alter von 26 Jahren Diakon und mit 41 Jahren Bischof geworden. Der ligurische Bischof Euty chius von Comum (Nr.119) war 525 mit ungefähr 43 Jahren zu bischöflichen Ehren gelangt, der aemilische Metropolitanbischof Maximianus von Ravenna (Nr.219) 546 im Alter von 48 Jahren. Von Laurentius I. (Nr.199) berichtet Ennodius lapidar, er sei 489 in schon relativ hohem Alter zum ligurischen Metropolitanbischof geweiht worden<sup>24</sup>. Da für den Untersuchungszeitraum von etwa 250 Diözesen innerhalb des italischen Gebietes ausgegangen<sup>25</sup> und außerdem für die Jahre zwischen 490 und 540 mit mehr als einem Bischof pro Diözese gerechnet werden kann, scheinen die zusammengetragenen Daten in keiner Weise repräsentativ zu sein. Doch kann insgesamt 32 italischen Bischöfen eine relativ exakte Amtsdauer zugewiesen werden, deren arithmetisches Mittel bei knapp 19 Jahren lag<sup>26</sup>. Vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Lebenserwartung in etwa 60 Jahre<sup>27</sup> betrug, so kann unter Berücksichtigung aller Schwankungen und Ungenauigkeiten, die sich zwangsläufig aus einer schmalen

<sup>24</sup> cf. Enn.1, S.4,22:"...aevu maturus...".

<sup>25</sup> Zu diesem Befund war 1927 bereits F.Lanzoni gelangt: *Le Diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII (an.604)*. (Studi e Testi 35.) Vol.I-II. Faenza 1927. Lanzonis Arbeit, deren Ergebnisse durch die hier vorgelegte Untersuchung zumindest bezüglich der Anzahl der zu ermittelnden italischen Bischofssitze in etwa bestätigt werden konnte, war die bislang ausschlaggebende Publikation. Zum bisherigen Forschungsstand und der Frage, wie viele Bischofssitze im spätantiken Italien existiert haben könnten, cf. zuletzt Ausbüttel, S.256, Anm.2.

<sup>26</sup> Setzt man die ermittelten durchschnittlichen 19 Amtsjahre eines Bischofs in Relation zu den 62 untersuchten Jahren zwischen 490 und 552, so ergibt sich, daß jeder Bischofssitz in dieser Zeit von rund 3,3 Bischöfen geführt wurde, was wiederum auf eine geschätzte Gesamtzahl italischer Bischöfe von ca. 830 zur Zeit der Ostgotenherrschaft schließen läßt. Demnach bilden die 32 Bischöfe, über die genauere Lebensdaten vorliegen, eine Stichprobe von knapp 4% der veranschlagten Grundgesamtheit. Da das untersuchte Merkmal "bischöfliche Amtszeit" in seiner individuellen Ausprägung eher heterogen gewesen sein dürfte, ist es methodisch durchaus problematisch, empirisch unumstößliche Aussagen zu machen. Die an dieser Stelle durchgeführte Hochrechnung soll daher allenfalls einen Versuch darstellen, sich der Problematik anzunähern und methodische Vorgehensweisen aufzuzeigen. cf. auch W.-M. Kähler: *Einführung in die Statistische Datenanalyse*. Braunschweig-Wiesbaden 1995, S.169f.

<sup>27</sup> Für die vier uns zur Verfügung stehenden bischöflichen Lebenszeiten erhalten wir ein arithmetisches Mittel von etwa 59 Jahren. Auch wenn die Zahl der zugänglichen Daten äußerst gering ist, dürfte sich die tatsächliche durchschnittliche Lebenserwartung in einem Rahmen von plus/minus fünf Jahren bewegt haben. Für die 20 Subdiakone aus dem fünften und sechsten Jahrhundert, für die Grabinschriften vorliegen, ergibt sich eine durchschnittliche Lebenserwartung von 50,1 Jahren. cf. Faivre, S.379ff; Manuskript Spickermann, S.22.

Datengrundlage ergeben, m.E. dennoch davon ausgegangen werden, daß es innerhalb Italiens zwischen dem Ende des fünften und der Mitte des sechsten Jahrhunderts eher die Ausnahme bildete, wenn Bewerber tatsächlich vor dem 35. Lebensjahr zum Bischof ordiniert wurden. Demzufolge entsprach die italische Realität der iustinianischen Forderung nach einem Mindestalter von 35 Jahren. Auch wenn nur marginale Anmerkungen über das Einstiegsalter zum Lektorat, Diakonat oder Presbyteriat vorliegen, ist zu vermuten, daß sich dies analog zur Bischofsordination in den durch staatliche Rechtsquellen beschriebenen Grenzen bewegte<sup>28</sup>.

Eine derartige Beobachtung ist nicht unerheblich, zeigt sie doch, daß durchaus ein ambivalenter Zusammenhang zwischen östlicher Gesetzgebung und westlicher Gesetzesauslegung bestand - und umgekehrt. Beide Hemisphären schienen nicht unabhängig von den jeweiligen Beschlüssen der Gegenseite zu sein, in beiden Einflußgebieten wurde offenbar keineswegs gleichgültig zur Kenntnis genommen, wie die entsprechende Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit des anderen Machtbereichs aussah.

Von seiten der Kirche waren 325 auf dem Konzil von Nikaia verbindliche Zölibatsverordnungen verabschiedet worden<sup>29</sup>, doch entwickelte sich die Ehelosigkeit erst im Verlauf des sechsten Jahrhunderts anhand kaiserlicher Vorgaben zu einer zwingenden Voraussetzung für die Aufnahme eines Bewerbers in höhere kirchliche Ämter. Zwischen 528 und 565 verabschiedete Kaiser Iustinian zahlreiche Gesetze, die ein Heiratsverbot auch für niedere *gradus* verbindlich machen sollten<sup>30</sup>. Im Westen setzte sich eine entsprechende Regelung nur sehr langsam durch. Grundsätzlich galt zwar die Zölibatspflicht für Kirchenleute höheren Ranges, doch wurde diese in der Praxis trotz angedrohter Strafmaßnahmen kaum befolgt<sup>31</sup>. Im Gallien des fünften Jahrhunderts waren nachweislich die Bischöfe Hilarius von Pictavis, Germanus von Autessiodorum und Sidonius Apollinaris von

<sup>28</sup> Auch im späten sechsten Jahrhundert war die Altersfrage in bezug auf zu ordinierende Kleriker ein umstrittenes Thema. cf. Greg. dial. II 2,4; ders. hom.8.

<sup>29</sup> cf. Konzil Nicaea, Kanon 3; Gryson, S.91; Noethlichs, Bischofsbild, S.34; Denzler, Amtszölibat, S.9 u. 139; Schweizer, S.86. Beispiele für frühere Versuche der Kirche, den Amtszölibat durchzusetzen, finden sich bei Herrmann (Ecclesia, S.291) und Dassmann (Ämter und Dienste, S.158ff).

<sup>30</sup> cf. CIust 1,3,41,2/4 (a.528); CIust 1,3,44 pr./3 (a.530); CIust 1,3,47 (a.531); NovIust 6,1,3/4 (a.535); NovIust 22,42 (a.536); NovIust 123,1,29 (a.546); NovIust 137,2 (a.565); Jones, LRE II, S.927f; Noethlichs, S.55; Schweizer, S.87f. Zur vermögenspolitischen Motivation dieser Maßnahmen cf. die Ausführungen im Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>31</sup> cf. Plöchl, S.167f; Jones, LRE II, S.928. Dies verdeutlicht auch eine im gallisch-narbonensischen Agatha abgehaltenen Synode, auf der im Jahr 506 u.a. disziplinarische Fragen im Hinblick auf den Zölibat behandelt wurden. cf. AA SS, sept., VII, 276; Ughelli IV, col.528f.; Lanzoni II, S.965. Zu Datierung und Inhalt der Synode cf. Jedin, AKG, S.13.

Arverna<sup>32</sup> verheiratet, im Italien des Untersuchungszeitraums der tuscische Bischof Cassius von Narnia (Nr.66) sowie der histrische *archidiaconus* Claudius<sup>33</sup>, die sicherlich keine Einzelfälle darstellten<sup>34</sup>. Konzilient blieb die Kirchenführung, wenn es um die Duldung von Ehen der niederen Geistlichkeit ging. Papst Gelasius I. hatte sich 494 lediglich dazu durchringen können, den Priestern eine zweite Eheschließung zu untersagen<sup>35</sup>. Dies findet seine Entsprechung in einem iustinianischen Gesetz des Jahres 546, das den unteren kirchlichen Rängen zumindest eine *uxor legitima* zugestand<sup>36</sup>.

Auch der Gesundheitszustand eines Bewerbers war nicht unerheblich. Das alttestamentliche Wort aus dem dritten Buch Mose, das nur gesunden Männern zubilligte, priesterliche Weihen zu erhalten<sup>37</sup>, wurde, wenn auch nicht unwidersprochen<sup>38</sup>, auf den christlichen Klerus angewendet. 494 erhob Papst Gelasius I. die körperliche Unversehrtheit eines Bewerbers zur Grundvoraussetzung<sup>39</sup>, wobei ganz besonders mißbilligt wurde, wenn sich eine Person selbst verstümmelt hatte<sup>40</sup>. Liturgisch und medizinisch relevant war ferner der Umgang mit epileptischen Klerikern. 496 wies Gelasius die campanischen Bischöfe Fortunatus (von Suessa Aurunca, Nr.139) und Rusticus (von Menturnum; Nr.279) an, den Bischof von Forum Popilii (Nr.20) zu observieren und festzustellen, ob er an der "heiligen Krankheit" litt. Für den Fall, daß sich die von seiner Gemeinde vorgebrachte Anschuldigung als zutreffend erwies, sollten Konsequenzen eingeleitet werden, die sicherlich bedeutet hätten, den Erkrankten seines Amtes zu entheben<sup>41</sup>. Offensichtlich bemühte sich Gelasius, körperlich und geistig Versehrte von klerikalen Ämtern fernzuhalten, wie auch aus einem Formular der päpstlichen Kanzlei aus dem Jahr 494 hervorgeht<sup>42</sup>. Lediglich 495/96 wich der Papst von den offiziellen

<sup>32</sup> cf. Demandt, S.448.

<sup>33</sup> cf. Lanzoni II, S.853. Als *archidiaconus* war Claudius sicherlich Anwärter auf das Bischofsamt und von daher eher dem höheren Klerus zuzuordnen. Zur Bedeutung und Stellung eines Archidiacons innerhalb einer Diözese cf. Schweizer, S.76f.

<sup>34</sup> Selbst die Päpste Felix III. (483-492) und Hormisdas (514-523) waren verheiratet. Beide hatten nachweislich Kinder, beide waren als Angehörige des römischen Diakonat zum Bischof von Rom ordiniert worden.

<sup>35</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, cap. 22, S.375; Ullmann, Gelasius, S.230.

<sup>36</sup> cf. Clust 123,12 (a.546); Demandt, S.444.

<sup>37</sup> cf. 3.Mose,21,17ff.

<sup>38</sup> cf. Palladius, HL 11.

<sup>39</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, cap.16, S.371f; Ullmann, Gelasius, S.229.

<sup>40</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, cap.16, S.372.

<sup>41</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.8, S.487f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.140; JW 729, S.93; Lanzoni I, S.165 u. 185; Kehr 8, S.98f, 266 u. 269; F.J.Dölger: Die heilige Krankheit als Hindernis des Priestertums: eine Besessenheitsprobe im Dienste des Kirchenrechts. Zu einer Anweisung des Papstes Gelasius I. In: Antike und Christentum 6 (1950), S.133-146; Ullmann, Gelasius, S.230f.

<sup>42</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.15, S.379: "... ne ... in qualibet corporis parte vitiatum ... ad sacros ordines permittat accedere".

Vorgaben ab, als er den samnischen Bischof Palladius (von Sulmo; Nr.239) auf-forderte, einen durch Kriegseinwirkungen verletzten Presbyter namens Stephanus erneut in ein priesterliches Amt einzusetzen. Gelasius hob ausdrücklich hervor, daß es sich in diesem Fall um eine Ausnahmeregelung handelte, die den kirchlichen *praecepta canonum* widersprach<sup>43</sup>.

Das strenge gelasianische Regiment griff zum Teil auf frühchristliche Vorschriften zurück. So untersagte Gelasius in Unteritalien in Anlehnung an den Ausspruch des Paulus *mulier taceat in ecclesia*<sup>44</sup> Frauen, Altardienste zu versehen<sup>45</sup>.

Eine Bewerbung ohne Einsatz von Geldmitteln zu betreiben, entwickelte sich nicht nur für Bischofskandidaten zu einer offiziellen Anforderung. Kirche und Staat bemühten sich gemeinsam, die weit verbreiteten Praktiken von Simonie und Wahlbestechungen zu bekämpfen und einzudämmen. Zwischen 443 und 459 verfaßte Konzilskanones verurteilten den Kauf von kirchlichen Ämtern ebenso wie kaiserliche Gesetze und Erlasse, die zwischen 469 und 565 verabschiedet wurden<sup>46</sup>. Insbesondere Kaiser Iustinian war daran gelegen, daß nur solche Bewerber Zutritt zum Klerus erhielten, die auf das Zahlen von Geldern an Wahlmänner verzichtet hatten. Trotzdem blieb dieses Vergehen auch im gotisch kontrollierten Italien ein schier unausrottbares Übel. 496 war es im tuscischen Volaterrae zur Zahlung von Geldbeträgen gekommen, als es um die Neubesetzung des dortigen Bischofsstuhls ging<sup>47</sup>. Auch das seit 498 bestehende innerrömische Schisma blieb nicht frei von finanziellen Manipulationsversuchen<sup>48</sup>. In dieses Bild fügt sich nahtlos ein Schreiben des gallischen Bischofs Caesarius von Arelate, der 513 von Papst Symmachus forderte, die Simonie vollständig zu verbieten<sup>49</sup>. So eindeutig

<sup>43</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.9, S.488: "Praecepta canonum, quibus ecclesiastica regitur disciplina, sicut ad sacerdotium debiles corpore non patitur pervenire...". cf. Ewald, S.517; Mansi VIII, col.140; JW 706, S.91; Kehr 4, S.253; Lanzoni I, S.373.

<sup>44</sup> cf. 1.Kor.14,34.

<sup>45</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, §26, S.376ff. Einen ausführlichen historischen Rückblick über die Entwicklung, Frauen vom Priesteramt fernzuhalten, liefert Dassmann, Ämter und Dienste, S.212-224.

<sup>46</sup> Zu den kirchlichen Bestimmungen cf. ACO II,1,354, can.2; Schweizer, S.91 (zu Chalcedon); CArel.II, can.54 (zu Arles); Mansi VII, col.911-916 (zu Konstantinopel); zusammenfassend cf. Jones, LRE II, S.909. Zu den kaiserlichen Maßnahmen cf. CIust 1,3,30,4 (a.469); CIust 1,3,41 (a.528); NovIust 6,1,5.9 (a.535); NovIust 137,2 (a.565); Noethlichs, Bischofsbild, S.55; Schweizer, S.91f; allgemein cf. Eck, S.580.

<sup>47</sup> cf. Ewald, S.521; Loewenfeld, Gelasius I., ep.22, S. 11f; Pfeilschifter, S.236 und 244; Caspar II, S.75f; Jones, LRE II, S.910.

<sup>48</sup> cf. LP Mommsen, Fragmentum Laurentianum, S.IX = LP Duchesne, Fragmentum Laurentianum, S.44: "Ibi Symmachus multis pecuniis optinet". cf. Pfeilschifter, S.57ff; Dumoulin, S.15f; Alessandrini, S.163; Ensslin, Theoderich, S.105; Richards, S.69; Pietri, Aristocratie et société cléricale, S.430; Schäfer, S.220f.

<sup>49</sup> cf. Caesarius von Arles, Petitio ad Symmachum 40,6-24 (in CSEL 103, 104): "...suggerimus, ut nulli per ambitum ad episcopatum concedatur accedere, nec data pecunia sibi potentes suffragatores adhibeat". cf. auch Baumgart, Bischofs-

die offiziellen Stellungnahmen von Staat und Kirche bezüglich simonistischer Praktiken auch gewesen sein mögen, so wenig bewirkten sie in der Realität zu verhindern, daß Gelder flossen, speziell wenn die Neubesetzung eines höheren kirchlichen Amtes anstand<sup>50</sup>. Speziell für die 20-er und 30-er Jahre des sechsten Jahrhunderts kann beobachtet werden, daß einige Päpste, namentlich Bonifatius II. und Felix IV., ihre Wahl wohl nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken hatten, daß sie aus wohlhabenden Familien stammten<sup>51</sup>.

## II. 2. Die soziale Herkunft

In der Forschung existieren unterschiedliche Ansichten darüber, aus welchen sozialen Schichten<sup>52</sup> Kleriker stammten. Will man sich der Problematik seriös nähern, ist es notwendig festzuhalten, über welchen Zeitabschnitt, welche Region und welche *gradus* Befunde vorliegen. Es müßte sich eigentlich von selbst verstehen, daß es keineswegs gleichgültig ist, ob beispielsweise die Herkunft der gallischen Bischöfe im fünften Jahrhundert oder die des niederen italischen Klerus im sechsten Jahrhundert erörtert wird, auch wenn die in vielerlei Hinsicht leider nur sehr schmale Quellengrundlage leicht dazu verführt, singuläre Erkenntnisse zu verallgemeinern und Aussagen zu machen, die nur in den seltensten Fällen einer kritischen Überprüfung standhalten<sup>53</sup>. Hinzu kommt, daß die wenigen Quellen sehr heterogen sind und eine Untersuchung der spätantiken Rechtsquellen andere Ergebnisse zu Tage fördern kann als eine Auseinandersetzung mit epigraphischem Material, dessen Herkunft sich überwiegend auf eine einzige Region beschränkt. Ist es trotzdem möglich, die weit verstreuten Mosaiksteinchen zu einem verlässlichen Gesamtbild zusammenzufügen, das auch für die italische Halbinsel an der Schwelle vom fünften zum sechsten Jahrhundert Gültigkeit besaß?

---

herrschaft, S.50.

<sup>50</sup> Einige Forschungsmeinungen werten den Anstieg simonistischer Praktiken als Indikator für die zunehmende Prosperität der *ecclesia*. cf. das Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>51</sup> cf. LP Duchesne, *vita Felicis IV. bzw. vita Bonifatii II.*, S.279 bzw. 281; Caspar II, S.279.

<sup>52</sup> Eine zutreffende Definition dessen, was für die Spätantike unter dem Begriff "Schicht" zu verstehen ist, liefert Noethlichs, *Einflußnahme*, S.136f, Anm.3. Noethlichs unterscheidet in Schichten und "Berufe". Als Schichten galten seines Erachtens Senatoren, Ritter, Decurionen, Plebejer, Kolonen und Sklaven, als Berufe Reichsbeamte (*militia*), städtische Magistraturen (die im allgemeinen an den Decurionenstand gebunden waren), Handwerker und Gewerbetreibende.

<sup>53</sup> Nachdrücklich plädiert A. Momigliano dafür, behutsam zu verfahren, wenn es darum geht, Einzelergebnisse zu sozialen Herkunftsfragen von Klerikern auf die Verhältnisse im Gesamtreich zu übertragen. cf. A.Momigliano, in: *The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century*. Hg. v. A.Momigliano. Oxford 1963, S.5.

Einen ersten Ansatzpunkt stellen die offiziellen Rechtsquellen dar, die ein Gefüge staatlicher Normen beschreiben, wie es bis etwa zur Mitte des fünften Jahrhunderts Gültigkeit besaß. Die späteste der kaiserlichen Gesetzesverordnungen, die herangezogen werden kann, geht auf Kaiser Maiorian (a. 460) zurück. Aus ihnen ist ablesbar, daß die Bedingungen für Angehörige verschiedener Stände und Professionen, in den privilegierten Klerikerstand aufgenommen zu werden, von staatlicher Seite durchaus unterschiedlich festgelegt wurden, ja von einem systematischen, konsequenten Vorgehen keine Rede sein kann. Während sich für Senatoren und Ritter erst gar keine Anmerkungen finden lassen, war Händlern (*negotiatores*) durchweg gestattet, kirchliche Ämter anzustreben, auch wenn dies bedeutete, fortan den Handel vollständig einstellen oder auf ein absolutes Minimum beschränken zu müssen. Für den Decurionenstand schwankten die Bestimmungen zwischen absolutem Verbot und eingeschränkter Erlaubnis. Über 20 kaiserliche Gesetzesvorgaben formulierten teilweise strenge Bedingungen für den Fall, daß *curiales* ihre Position in der Munizipalverwaltung gegen eine Stellung im Klerikat eintauschen wollten. Hierzu zählte, einen bestimmten Weihegrad erreicht zu haben bzw. seit einem bestimmten Stichtag geweiht zu sein, das eigene Vermögen an Kinder, Verwandte, die Kurie oder Korporationen ganz oder teilweise abtreten oder aber einen Ersatzmann stellen zu müssen. Der relativ heterogenen Gruppe reicher Plebejer - vermutlich *possessores*, Händler und Handwerker, aus denen der *ordo decurionum* ergänzt wurde - war ab einer Einkommensgrenze von 300 Goldstücken der Zutritt in den Kirchendienst ebenso verwehrt wie - bis auf wenige Ausnahmen - Handwerkern, die Mitglieder einer Korporation waren. Kolonen und Sklaven wurde die Aufnahme in den Klerus durch drei kaiserliche Edikte vollständig verschlossen. Lediglich eine Novelle Kaiser Valentinians III. gewährte ihnen Zugang, aber nur dann, wenn sie als Bischöfe und Presbyter bereits länger als 30 Jahre im Amt waren, als Diakone einen Vertreter stellen konnten oder ihr Vermögen abtraten. Staatliche Beamte durften sich in der Regel erst nach Ableisten ihrer weltlichen Amtspflichten einer geistlichen Position zuwenden. Ähnliches galt analog für *debitores publici*, die zunächst ihre Schulden zu begleichen hatten<sup>54</sup>.

Doch in welchem Verhältnis standen jene Vorgaben zur realen Rekrutierungspraxis? Lassen sich an ihnen überhaupt Tendenzen erkennen, die für weitere Aussagen herangezogen werden können? Besonders zwei Dinge fallen ins Auge: Während Senatoren und Ritter in den Rechtsquellen mit keiner Silbe erwähnt werden, existiert geradezu eine Flut von Verordnungen, die sich mit der potentiellen Aufnahme von Decurionen befaßt. Welche Schlußfolgerungen lassen diese

<sup>54</sup> Eine Zusammenstellung der an dieser Stelle ausgewerteten Rechtsquellen findet sich bei Noethlichs, Einflußnahme, S.151f. cf. auch Demandt, S.443f.

Die valentinianische Novelle ist überaus bemerkenswert, legalisierte sie doch einen eigentlich unrechtmäßigen Zustand allein deswegen, weil er über einen bestimmten Zeitraum bestand hatte.

Beobachtungen zu? Beschäftigt werden soll sich zunächst mit dem *ordo senatorius* bzw. dem *ordo equester*.

Es drängt sich der Verdacht auf, daß in bezug auf Senatoren und Ritter von staatlicher Seite allein deshalb kein Handlungsbedarf bestanden haben könnte, weil deren Neigung, eine kirchliche Laufbahn einzuschlagen, bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts eher gering war<sup>55</sup>. So löste es denn auch große Verwunderung unter den italischen Zeitgenossen aus, als 374 mit dem *consularis Liguria et Aemiliae* Ambrosius ein Angehöriger des *ordo senatorius* zum Bischof von Mediolanum gekürt wurde. Ähnlich verhielt es sich um 410 bei der Wahl des ehemaligen *consularis Campaniae* Paulinus zum Bischof von Nola<sup>56</sup>. Hinzu kommt, daß auch hohe Vertreter der Kirche, allen voran die Päpste Siricus und Innocentius I., immer wieder gefordert hatten, der Klerus müsse frei bleiben von Männern, die zuvor weltliche *administraciones* ausgeübt hatten<sup>57</sup>. Die Forschung ist sich spätestens seit der bahnbrechenden Arbeit von W. ECK einig, daß es bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts im gesamten Reich eher die Ausnahme darstellte, ein Mitglied der führenden Rangklasse in klerikalen Ämtern anzutreffen<sup>58</sup>. Lediglich für Gallien konnten K.F.STROHEKER und M.HEINZELMANN durch prosopographische Auswertungen des reichhaltigen epigraphischen und literarischen Materials nachweisen, daß seit 420 verstärkt einheimische Aristokraten in episkopale Ämter strebten<sup>59</sup>. Doch muß diese Entwicklung in Verbindung mit dem regionalen Phänomen gesehen werden, daß zu dieser Zeit bereits weite Teile Nordgalliens und Aquitaniens unter germanischer Herrschaft standen und es den ansässigen *gentes* immer schwerer fiel, ökonomische Kontrolle und angestammte weltliche Führungsrolle auszuüben. Mit dem Schwinden der weltlichen Machtposition, speziell

<sup>55</sup> cf. Jones, LRE II, S.923; Herrmann, Ecclesia, S.294.

<sup>56</sup> Zu Ambrosius cf. Ruf., HE I,11; Ambr., de off. I,1,4; Bas., ep.197,1; Paul. v. Ambr. 6-8 (in CSEL 29); Dudden I, S.2ff; Dassmann, Ämter und Dienste, S.179. Zu Paulinus cf. Ambr., ep.58,3 (=CSEL LXXXII, 27,3); Auson., ep.27-29; Paul. Nol., ep.11; Hier., ep.118,5 (in CSEL 54-56); PL 61, col.125ff; Fabre, Paulin de Nole, S.16ff; Stroheker, Prosop.Nr.292; J.T.Lienhard: Paulinus of Nola and Early Western Monasticism. (Theophania. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 28) Bonn 1977. Zu beiden cf. Jones, LRE II, S.923; Eck, S.572ff.

<sup>57</sup> cf. Siricus, Ep.6, §1; Innocentius, Ep.37, §3; Plöchl, S.170; Jones, LRE II, S.923.

<sup>58</sup> cf. W.Eck: Der Einfluß der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert. Chiron 8 (1978), S.561-585 (zit.: Eck). Eck widerlegt eindrucksvoll die These Klausers, der von einer Nobilitierung der Bischöfe und ihrer Einordnung in die staatliche Rangordnung gesprochen hatte. cf. Th. Klauser: Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte. Bonner Akademische Reden 1. Krefeld 1949 = ders.: Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Kirchengeschichte und christlichen Archäologie. JbAC Ergänzungsband 3. Münster 1974, S.195ff.

<sup>59</sup> cf. K.F.Stroheker: Der senatorische Adel im spätantiken Gallien. Darmstadt 1970; M.Heinzelmann: Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte. Francia Beihefte 5. Zürich-Wien 1976.

dem Wegfall des direkten Zugangs zum Senat, wurde der Episkopat mit seinen zumindest lokalen Einflußmöglichkeiten immer attraktiver. Oftmals wurden Angehörige der Nobilität von der städtischen Bevölkerung zur Übernahme des bischöflichen Amtes gedrängt, da man sich von einem politisch versierten und wirtschaftlich potenten Mann einen effizienteren Schutz gegen die neuen Machthaber erhoffte<sup>60</sup>.

Zwangsläufig stellt sich die Frage, ob ähnliche Entwicklungen nicht auch in dem seit 476 unter germanischer Herrschaft stehenden Italien zu beobachten sind. Doch allein ein Blick auf die soziale Herkunft der einzelnen Päpste gibt Anlaß zu gegenteiligen Rückschlüssen. Von Felix III. (483-492), dem ersten Papst, der nach der Auflösung des weströmischen Kaiserreiches ordiniert wurde, wird zwar angenommen, er habe einer aristokratischen stadtrömischen Familie angehört<sup>61</sup>, doch ist seine Tochter Paula lediglich als *clarissima* ausgewiesen, was keine eindeutige Aussage darüber zuläßt, ob ihre Vorfahren ehrenhalber als einstige Mitglieder des Decurionenstands diesen senatorischen Titel trugen oder tatsächlich aufgrund senatorischer Abstammung. Fest steht, daß die letztgenannten *clarissimi* ungefähr seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts die unterste der drei Rangstufen des Senatorenstandes bildeten und deshalb noch unterhalb der *spectabiles* und *illustres* anzusiedeln waren, Felix folglich allenfalls den mittleren aristokratischen Gefilden entstammte. Lediglich die Tatsache, daß mit Gregor dem Großen, einem Nachfahren (*atavus*) des Felix, ein äußerst wohlhabender Mann den päpstlichen Thron erklimmte und ihm möglich war, auf privatem Besitz Klostergründungen einzurichten, deutet darauf hin, daß die Familie des Felix wenigstens im Verlauf des sechsten Jahrhunderts einen gewissen Status erreichte und in dem Maße an Bedeutung zunahm, in dem die großen *gentes* beispielsweise der Decii oder Anicii an Einfluß verloren. Am Rande sei vermerkt, daß auch Papst Agapitus als Neffe des Felix derselben Familie angehörte<sup>62</sup>.

<sup>60</sup> cf. Eck, S.382f.

<sup>61</sup> Gerade die ältere Literatur wird von der Annahme durchzogen, Felix III. habe der äußerst einflußreichen Familie der Anicii angehört. Dies läßt sich anhand der Quellen jedoch nicht bestätigen und bedarf deshalb einer Klarstellung. Ursache für die fälschliche Annahme könnte eine Anmerkung bei Ughelli gewesen sein. cf. F. Ughelli: *Italia sacra sive de episcopis Italiae, et insularum adjacentium, rebusque ab iis praeclare gestis, deducta serie ad nostram usque aetatem*. 10 Bde. Venedig 1717-1722 (ND Nendeln, Liechtenstein 1970), Vol. I., col.12: "...ex nobilissima familia Aniciorum...".

<sup>62</sup> Zur Familie des Papstes Felix III. cf. LP Duchesne, *vita Felicis III.*, S.252; Greg. dial. IV,16; ders., *Homiliae in Evangeliiis* 38; De Rossi, *Inscriptiones Christianae I*, S.351-52, 366 u. 371-73; De Rossi, *Inscriptiones Christianae II*, S.69; A.Ferrua: *Nuove Iscrizioni della Via Ostiense*. *Epigraphica* 21 (1959), S.97-116; I.Schuster: *Les ancêtres de St. Grégoire et leur sépulture de famille à St. Paul de Rome*. *Revue Bénédictine* 21 (1904), S.112-23; H.I.Marrou: *Autour de la Bibliothèque de Pape Agapit*. *MAH* 48 (1931), S.124-69; J.T.Milik: *La famiglia di Felice III. Papa*. *Epigraphica* 28 (1966), S.140-42; Richards, S.235ff; Pietri, *Aristocratie et société cléricale*, S.435, Anm.84;

Erst in der Auflösungsphase des Ostgotenreiches ist mit Vigilius (537-555) ein Papst bezeugt, der ganz gewiß aus den höchsten Kreisen des *ordo senatorius* stammte. Sein Vater Iohannes bekleidete zwischen 512 und 527 die hohen staatlichen Ämter des *comes sacrarum largitionum* und des *praefectus praetorio*<sup>63</sup>, sein Bruder Reparatus zwischen 526/27 und 538 die des *praefectus urbis Romae* und des *praefectus praetorio*<sup>64</sup>. Über Bonifatius II. (530-533) geht aus den Quellen hervor, daß er aus Rom stammte und äußerst wohlhabend gewesen sein muß, als man ihn zum Papst weihte<sup>65</sup>. Dies muß jedoch nicht zwangsläufig mit einer senatorischen Abstammung in Zusammenhang stehen<sup>66</sup>. Dem niedrigen Provinzadel könnten die Päpste Hormisdas (514-523), dessen Sohn Silverius (536-537) sowie Felix IV. (526-530) angehört haben. Ennodius beschreibt Hormisdas als reich und aus guter Familie stammend, er kam aus der campanischen Stadt Frisinum und war der Sohn eines Iustus, über den die Quellen ansonsten Stillschweigen bewahren<sup>67</sup>. Felix IV. war aus Samnium gebürtig und stammte ähnlich wie Bonifatius aus einer wohlhabenden Familie, was bekanntermaßen nichts bezüglich einer noblen Abstammung besagen muß<sup>68</sup>. Zu den über 300 in der Prosopographie zusammengetragenen italischen Bischöfen des Untersuchungszeitraums gibt es nur eine einzige indirekte Andeutung darüber, daß einer von ihnen aus dem *ordo senatorius* hervorgegangen sein könnte. Allein bei dem zwischen 487/88 und 499 nachgewiesenen campanischen Bischof Decius von Tres Tabernae (Nr.93) könnte der Name Decius auf eine wie auch immer geartete Verbindung zur *gens* der Decii hindeuten, die ihren enormen politischen und wirtschaftlichen Einfluß auf einen in der Umgebung von Rom gelegenen Latifundienbesitz stützen konnte. Wenn Decius tatsächlich ein Mitglied bzw. Nahestehender dieser Familie gewesen wäre, so ist es durchaus erklärlich, ihn auf der Liste derjenigen Bischöfe anzutreffen, die 495 der Wiedereinsetzung des campanischen Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zustimmten. Jene Rekonziliation drückte so etwas wie den ersten nennenswerten Widerstand innerhalb des hohen italischen Klerus gegenüber der kompromißlosen Haltung des Papstes Gelasius I. zum Schisma mit Konstantinopel aus und kam demzufolge durchaus der politischen Intention der Decii entgegen, die dem gotischen Staat demonstrativ neutral gegenüberstanden und auf eine Annäherungspolitik mit dem Osten setzten<sup>69</sup>.

---

Borgolte, S.59-61 sowie das Familienstemma in der PLRE III, S.1545.

Zu Bedeutung und Entwicklung des Rangtitels *clarissimus* cf. Jerg, S.104ff; Eck, S.570f u.575; Schäfer, S.1ff.

<sup>63</sup> Zu Iohannes cf. Sundwall, S.131; PLRE II, S.609f; Schäfer, S.75f.

<sup>64</sup> Zu Reparatus cf. Sundwall, S.151f; PLRE II, S.939f; Schäfer, S.100f.

<sup>65</sup> cf. LP Duchesne, vita Bonifatii II., S.281; Caspar II, S.194f; Richards, S.281.

<sup>66</sup> Allein der germanische Name des Vaters des Bonifatius spricht dagegen. cf. LP Duchesne, vita Bonifatii II., S.281: "...ex patre Sigibuldo...".

<sup>67</sup> cf. Ennod., ep.8,33; LP Duchesne, vita Hormisdas, S.269.

<sup>68</sup> cf. LP Duchesne, vita Felicis IV., S.279.

<sup>69</sup> Zu Bedeutung und politischem Kalkül der *gens* der Decii in Italien zur Zeit der Ostgotenherrschaft cf. in erster Linie Schäfer, S.149ff.

All dies sind Annahmen, die nur schwer belegt werden können. Festzuhalten bleibt, daß es sicherlich auch bei einer relativ schmalen Quellenbasis vermehrte Hinweise auf eine aristokratische Abstammung hätte geben müssen, wenn die Mehrzahl der italischen Bischöfe tatsächlich aus dem Senatorenstand gekommen wäre<sup>70</sup>. Allem Anschein nach rekrutierten sich die italischen Bischöfe jedoch keineswegs aus den führenden *ordines*<sup>71</sup>. Daß erst in der Auflösungsphase des Ostgotenreiches mit Papst Vigilius ein Exponent der höchsten Rangklasse in herausgehobener klerikaler Stellung anzutreffen ist, findet vornehmlich zwei Erklärungen, die aufs Engste miteinander verknüpft sind: Erstens konnten die Angehörigen der italischen Nobilität anders als ihre Standesgenossen in den germanisch kontrollierten Gebieten Galliens wenigstens bis zum Einsetzen der Gotenkriege nach wie vor auf eine solide wirtschaftliche Basis zurückgreifen, direkten Zugang zum Senat erlangen und tatkräftig in wichtigen Verwaltungspositionen des gotisch-römischen Staatsgebildes mitwirken<sup>72</sup>, so daß sie gar nicht in Versuchung kamen, in klerikale Ämter auszuweichen, und zweitens bildeten die etwa 250 relativ kleinen Diözesen der italischen Halbinsel ein deutlich unattraktiveres Betätigungsfeld als die ungleich größeren Galliens, deren Gesamtzahl sich auf 117 belief<sup>73</sup>. Erst zu dem Zeitpunkt, als mit den beginnenden Gotenkriegen die wirtschaftlichen Grundlagen der alteingesessenen Senatorenfamilien zu schwinden begannen, als an eine geordnete Staatsverwaltung nicht mehr zu denken war und es für viele *nobiles* und *honorati* nur noch ums nackte Überleben ging, trat mit Vigilius ein Mann in Erscheinung, der dem *ordo senatorius* entstammte, dessen Erhebung jedoch nicht zuletzt der tatkräftigen Einmischung des byzantinischen Kaiserhauses, vornehmlich wohl der Kaiserin Theodora, zu verdanken war. Galt es doch zunächst, den progotischen<sup>74</sup> Papst Silverius aus dem Amt zu vertreiben. Faßt man die zur "Einsetzung" des Vigilius vorliegenden Quellen zusammen, so ergibt sich ein Bild, das Theodora und Vigilius als verantwortliche Drahtzieher eines in der Geschichte des Papsttums einmaligen Aktes ausweist, bei dessen Verwirklichung der byzantinische Oberbefehlshaber Belisar tatkräftig zur Seite stand<sup>75</sup>. Vigilius

<sup>70</sup> Eck (S.568f) fügt an, daß einzelne gesellschaftliche Gruppierungen in epigraphischem und literarischem Quellenmaterial um so stärker vertreten sein müßten, je höher sie im sozialen Gefüge angesiedelt waren.

<sup>71</sup> Dieser Ansicht ist auch Riché, S.137, Anm.119.

Der These Wirbelauers (S.52ff), der die Entwicklung seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts als "Aristokratisierung der Kirche" umschreibt und dabei als Belege einzig auf die späteren Päpste Vigilius und Gregor verweisen kann, ist an dieser Stelle entschieden zu widersprechen.

<sup>72</sup> cf. Schäfer, S.286-297.

<sup>73</sup> cf. Eck, S.567.

<sup>74</sup> Papst Silverius war 536 vom Ostgotenkönig Theodahad in sein Amt eingesetzt worden. Die einseitige Darstellung im *Liber Pontificalis* (LP Duchesne, vita Silverii, S.290) weiß zu berichten: "Hic levatus est a tyranno Theodato sine deliberatione decreti. Qui Theodatus, corruptus pecuniae datum, talem timorem indixit clero ut non consentiret in huius ordinationem gladio puniretur".

<sup>75</sup> cf. Prok. BG 25; Liberatus, Breviarum 22; Marc. Com. Chronicon, Continuatio ad 537

war nicht allein Angehöriger der römischen Senatsaristokratie, er hatte sich zudem als langjähriger *apokrissarios* in Konstantinopel den Ruf eines byzanzfreundlichen Kirchenmannes erworben. Letzteres dürfte ihm bei der Usurpation des römischen Pontifikats in Anbetracht der politischen Großwetterlage äußerst behilflich gewesen sein.

Wenn die kaiserliche Gesetzgebung bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts keinen Handlungsbedarf sah, gegen eine Aufnahme von Mitgliedern der höchsten Rangklassen in den *ordo clericorum* einzuschreiten, und wenn dies Ausdruck dafür war, daß der Nobilität - sieht man einmal von dem "Sonderfall" Gallien ab - gar nicht daran gelegen war, die geistliche Karriere einer weltlichen Laufbahn vorzuziehen, so muß die Frage gestattet sein, ob die fast hektischen jurisdiktionellen Maßnahmen bezüglich einer Aufnahme von Decurionen genau die entgegengesetzte Schlußfolgerung zulassen. Sollte sich das Gros des kirchlichen Personals bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts tatsächlich in erster Linie aus Angehörigen der zahlenmäßig nicht sehr umfangreichen Schicht der munizipalen Verwaltungselite<sup>76</sup> rekrutiert haben? Und weiter gefragt: Hatte eine derartige Entwicklung bis ins sechste Jahrhundert hinein Bestand?

Gewiß dürfte bereits die 319 von Kaiser Constantin I. getroffene Verfügung, Angehörige des Klerikerstands generell von curialen Lasten zu befreien, einige der *curiales* dazu verführt haben, die städtischen Verpflichtungen abzustreifen und eine Position im privilegierten Klerikerstand anzustreben<sup>77</sup>. Nur so kann plausibel gemacht werden, daß sich die kaiserlichen Konstitutionen vermehrt einer solchen Problematik annahmen und die Aufnahmebedingungen für Decurionen fortwährend modifizierten. Als Kaiser Theodosius I. im Jahr 390 denjenigen Decurionen, die in kaiserliche Dienste eintraten oder ehrenhalber in den Senatorenstand berufen wurden, fast vollständig die Befreiung von curialen *munera* entzog, muß dies ebenfalls zu einem Abwandern von Teilen der munizipalen Honoratiorenschicht in Richtung Klerikat geführt haben<sup>78</sup>. Fast zeitgleich zu den kaiserlichen Verfügungen gab es Meinungsäußerungen von seiten der Kirche, die eine kontroverse Diskussion bezüglich einer Ordination von Angehörigen der Curialenschicht widerspiegeln. Während ein Konzil in Illyricum im Jahr 375 offiziell die Ordination von *curiales* verurteilte und Papst Innocentius I. (407-412) sich aus religiösen Gründen in ähnlicher Weise äußerte, brachte der mediolanische Bischof Ambrosius 384 und 388/89 lautstark sein Unbehagen darüber zum Ausdruck, wie schwer es den *curiales* von staatlicher Seite gemacht würde, in hohen kirchlichen Positionen zu verbleiben und ihren angestammten Privatbesitz zu behalten<sup>79</sup>.

(MGH AA XI, S.108); LP Duchesne, *vita Silverii*, S.292f; Richards, S.128ff.

<sup>76</sup> Zur Bedeutung des *ordo decurionum* cf. Gaudement, *Les curies municipales*, S.45-75; ders., *Institutions*, S.707-709; Nuyens, *Le statut obligatoire*; Schubert, *Sonderstellung der Dekurionen*, S.287-333; Langhammer, *Magistratus municipales*, S.314-361; Noethlichs, *Einflußnahme*, S.137ff; Herrmann, *Ecclesia*, S.328f.

<sup>77</sup> cf. CTh 16,2,2 (a.319).

<sup>78</sup> cf. CTh 12,1,122 (a.390).

Auch hier hätte es keinerlei Stellungnahmen bedurft, wenn die Zeitumstände andere gewesen wären und es keine Bemühungen von seiten der *curiales* gegeben hätte, Dienste innerhalb des Klerus anzutreten. Die von A.H.M. JONES und W. ECK vertretene Ansicht, die Mehrzahl des höheren Klerus habe bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts aus dem *ordo decurionum* gestammt, ist durchaus nachvollziehbar<sup>80</sup>. Die Kirche dürfte aus praktischen Erwägungen begrüßt haben, gebildete und in Verwaltungsaufgaben geschulte Männer in ihre Reihen aufzunehmen. Umgekehrt boten den Curialen vor allem die höheren Chargen des Kirchendienstes die nicht zu unterschätzende Möglichkeit, sozial und finanziell aufzusteigen. Ein Posten im höheren Klerikat, speziell die Bischofswürde, offerierte dem Amtsinhaber die Kontrolle über nicht unerhebliche Geldmengen, auch wenn sich diese offiziell nicht im persönlichen Besitz des Bischofs befanden<sup>81</sup>.

Natürlich konnte sich der Staat auf Dauer nicht leisten, die für das Eintreiben der kommunalen Steuern verantwortlichen Curialen und deren Güter an die Kirche zu verlieren. So verwundert es nicht, daß im Westen unter den Kaisern Valentinian III. und Maiorian 439, 452 und 458 Versuche unternommen wurden, das absolute Ordinationsverbot für Decurionen zu reaktivieren<sup>82</sup>. Wenn die Anzahl kaiserlicher Verfügungen als Indikator dafür zu werten ist, wie stark das Abwandern von Decurionen in den Klerus zu bestimmten Zeiten war, so scheint es seit der Mitte des fünften Jahrhunderts in der Tat zu einem Rückgang jener sozialen Migration gekommen zu sein. Erst Kaiser Iustinian verschärfte 531 und 546 die bestehenden Gesetze und gestattete nur noch Mönchen, die seit ihrer Kindheit im Kloster waren oder diesem seit mindestens 15 Jahren angehörten, den Curialenstand zu verlassen<sup>83</sup>. Allerdings ist JONES der Überzeugung, daß nicht etwa die zur Mitte des fünften Jahrhunderts verabschiedeten Gesetzesmaßnahmen den Zustrom an *curiales* in den Klerus eindämmten, sondern allein die Tatsache, daß der *ordo decurionum* zu diesem Zeitpunkt durch Abwandern seiner Mitglieder bereits so stark dezimiert war, daß ein weiteres Fortgehen aus eigener Kraft nur noch eingeschränkt möglich war<sup>84</sup>. Für den italischen Bereich bestätigt ein Edikt des Königs Athalarich aus dem Jahr 527, daß der Decurionenstand in den vorangegangenen Dekaden einem großen personellen Aderlaß ausgesetzt war. Der Ostgotenkönig ermuntert die *curiales*, ihre Stellung wiederzuerlangen, die sie nach offensichtlich verlustreichen Belastungen verloren hatten<sup>85</sup>.

<sup>79</sup> cf. Theod., HE IV,9 (bezieht sich auf einen in Illyricum gefaßten Konzilsbeschluß des Jahres 375); Innocentius I., ep.3, §4 u. §6; ep.2, §12; ep.37, §3 (in PL 20, col.463-612); Ambr., ep.18, §13 sowie ep.40, §29 (in PL 45, col.875-1286); Jones, LRE II, S.926f.

<sup>80</sup> cf. Jones, LRE II, S.923ff; Eck, S.581.

<sup>81</sup> Zu den Privilegien und finanziellen Ressourcen, derer sich Bischöfe bedienen konnten, cf. die Anmerkungen in dem Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>82</sup> cf. NovVal 3 (a.439); NovVal 35, §§3 u. 5 (a.452); NovMaior 7, §7 (a.458).

<sup>83</sup> cf. CJust 1,3,52 (a.531); NovIust 123, §15 (a.546).

<sup>84</sup> cf. Jones, LRE II, S.926.

Ein Schreiben König Theoderichs an den umbrischen Bischof Gudila von Sassina (Nr.157) von 507/11, in dem der Ostgotenherrscher die Kirche auffordert, die Ordination von Curialen rückgängig zu machen, reicht nicht aus zu beweisen, daß die Kirche zu Beginn des sechsten Jahrhunderts wieder verstärkt dazu überging, *curiales* in ihre Dienste aufzunehmen<sup>86</sup>. Es kann nicht eindeutig bestimmt werden, ob es sich in besagtem Fall um ein singuläres Ereignis oder aber um die Renaissance einer Entwicklung handelte, die zuerst Theoderich in Umbrien und später Kaiser Iustinian - mit offizieller Gültigkeit für das Gesamtreich - im oströmischen Teil des Reiches dazu veranlaßte, einzuschreiten. Für die Kirchenführung jedenfalls scheinen Ordinationen von Curialen weder im späten fünften noch im sechsten Jahrhundert der Vergangenheit angehört zu haben. Ein Formular der päpstlichen Kanzlei aus dem Jahr 494 verbietet Mitgliedern des Curialenstands generell, in den Klerus einzutreten. Auch Papst Gregor d.Gr. äußerte sich am Ende des sechsten Jahrhunderts ablehnend bezüglich der Aufnahme von *curiales* in den Klerikerstand<sup>87</sup>. Doch sei die Frage gestattet, ob die kirchlichen Verfügungen nicht eher dazu angedacht waren, gegenüber der Staatsführung guten Willen zu demonstrieren und den äußeren Schein zu wahren, um diese nicht herauszufordern, während in der Praxis Aufnahmen von Curialen in den Kirchendienst an der Tagesordnung waren. Ohnehin vermitteln die diesbezüglichen Quellen des fünften und sechsten Jahrhunderts den Eindruck, daß gerade dann bestimmte Rekrutierungs- und Ordinationspraktiken realiter vorherrschend waren, je vehementer kirchliche und staatliche Rechtsnormen *de iure* genau das Gegenteil postulierten. Die wenigen Indizien könnten mithin durchaus die These stützen, daß auch im Ostgotenreich viele Curiale den Platz in der städtischen Verwaltung gegen einen Posten im Klerikat eintauschten.

Am Rande sei noch auf ein Brieffragment von 495 verwiesen, in dem Papst Gelasius I. den lucanischen Bischof Sabinus von Consilinum et Marcellianum (Nr.281) anweist, einen *defensor* namens Quartus zum Diakon eines verwaisten Bischofssitzes zu ordinieren<sup>88</sup>. Leider ist dem Schreiben nichts Genaueres darüber zu entnehmen, um welche Art von *defensor* es sich handelte. Quartus könnte sowohl *defensor Romanae ecclesiae* gewesen sein und damit der Kirche als Vertreter der Armen und sozial Schwachen nahe gestanden haben, als auch *defensor civitatis* (Verteidiger der Bürgerschaft), und damit - außerhalb des *ordo decurionum* stehend - die Verantwortung dafür getragen haben, die Stadtbevölkerung im Auftrag des Königs vor Korruption und Steuermißbrauch der örtlichen

<sup>85</sup> cf. Cass.var.IX,2,4: "Ergite colla, depressi! sublevate animos, malorum sarcinis ingrati! date studium recuperare quae vos male cognoscitis amisisse". cf. auch Meyer-Flügel, S.315f.

<sup>86</sup> cf. Cass. var. II,18; Pfeilschifter, S.233f und S.238f; Meyer-Flügel, S.310f. Eine ausführliche Erörterung dieser Belegstelle findet sich im Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>87</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.15, S.379: "... ne ... curiae aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere"; Jones, LRE II, S.927.

<sup>88</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.6, S.486.

Verwaltung und der lokalen *potentes* zu schützen<sup>89</sup>. Da die Ordination vom *populus* des Bischofssitzes gefordert worden war, sind in der Tat beide Varianten denkbar. In beiden Positionen hätte Quartus vermutlich die für die Wahl notwendigen Sympathien der Stadtbevölkerung besessen; in beiden Fällen wäre ein Laie dem niederen Klerus beigetreten.

Es bietet sich an dieser Stelle an, die bisherigen Ergebnisse noch einmal zusammenzufassen: Die Wahrscheinlichkeit, daß Angehörige des *ordo equester* oder *ordo senatorius* innerhalb des gotisch-römischen Staatsgefüges die ausschlaggebende soziale Gruppierung bildeten, aus denen die *ecclesia* ihren Nachwuchs, genauer, ihren Nachwuchs an Bischöfen, rekrutierte, muß als gering bis abwegig eingestuft werden. Zu fest waren beide Stände sowohl politisch als auch ökonomisch in bestehende italische Strukturen eingegliedert, als daß sie sich nach neuen Aufgabenfeldern hätten umsehen müssen, die zur Wahrung ihres Einflusses und Prestiges hätten beitragen können. Etwas anders verhielt es sich hingegen mit den Angehörigen der sogenannten "Mittelschicht"<sup>90</sup> bzw. der munizipalen Oberschicht, allen voran den Mitgliedern des *ordo decurionum*. Sie bildeten nach Auswertung der spätantiken Rechtszeugnisse und kircheninterner Stellungnahmen bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts eine der entscheidenden "sozialen Quellen", aus denen die gesamte Reichskirche neue qualifizierte Funktionsträger für stetig wachsende Aufgaben im kirchlichen Verwaltungssektor beziehen konnte. Auch wenn der Zustrom aus ihren Reihen zum Ende des fünften Jahrhunderts möglicherweise etwas zurückging, verebbte er dennoch nie vollständig. Dies belegen innerkirchliche Verbote ebenso wie königliche bzw. kaiserliche Restriktionen. Für welche *gradus* speziell die Curialen eingesetzt wurden, geht aus den Quellen nicht hervor. Es steht jedoch an zu vermuten, daß sie aufgrund ihrer Fähigkeiten im munizipalen Verwaltungsbereich zunächst fürs Diakonat vorgesehen waren, da gerade das Diakonat im Westen vornehmlich mit der Verwaltung und Aufsicht der kircheneigenen Besitzungen betraut war<sup>91</sup>. Es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß Curiale später im Rahmen eines noch zu erörternden *cursus ecclesiasticus* von dort zu bischöflichen Würden gelangen konnten.

Ähnlich wie den *curiales* oder *cohortales* erging es allen übrigen gesellschaftlichen Gruppierungen, die dem Staat in irgendeiner Form verpflichtet waren. Weder wohlhabenden Plebejern, die als Ersatzmänner für den Curialenstand vorgesehen waren, noch inkorporierten Handwerkern war der Zutritt zum privilegierten

<sup>89</sup> cf. Cass. var. VII,11; Ensslin, Theoderich, S.183; Jones, LRE II, S.726f u. III, S.229, Anm.31f; Herrmann, Ecclesia, S.313f; Ausbüttel, S.214; Meyer-Flügel, S.308. Ensslin (Theoderich, S.183 u. 375, Anm.26) liefert den Hinweis, daß allem Anschein nach nur orthodoxe Christen in dieses Amt gelangen konnten.

<sup>90</sup> Zu weiteren Gruppen innerhalb dieser Schicht, v.a. den in der Provinzverwaltung tätigen *cohortales*, cf. Jones, LRE II, S.925ff; Ausbüttel, S.176ff. Den *cohortales* untersagte die kaiserliche Gesetzgebung noch rigoroser als den *curiales*, Dienste innerhalb des Klerus anzutreten. cf. CJust 1,3,27 (a.466); NovIust 123, 15 (a.546).

<sup>91</sup> cf. die Anmerkungen im Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

Klerikat gestattet. Ob und inwieweit es auch hier zu Übertretungen gekommen ist, vermag das wenige Quellenmaterial nicht zu besagen. *Debitores publici* war erst nach Ablösen ihrer Schulden, Staatsbeamten nach Ableisten ihrer Amtszeit gestattet, in den *ordo clericorum* einzutreten. Trotz dieser teilweisen Erlaubnis finden sich wenigstens letztere kaum in kirchlichen Funktionen<sup>92</sup>. Im italischen Bereich wurde am Ende des vierten Jahrhunderts der einstmalige *palatinus* Theodulus zum Bischof des aemilischen Mutina, zur Zeit des Papstes Vigilius (537-555) der bekannte Dichter Arator zum Subdiakon der römischen Kirche, nachdem er noch unter dem Ostgotenkönig Athalarich als *comes domesticorum et privatorum* tätig gewesen war<sup>93</sup>.

Am striktesten jedoch wurden Sklaven und Kolonen von kirchlichen Ämtern ausgeschlossen, wobei Staat und Kirche gleichermaßen kompromißlos agierten<sup>94</sup>. Beide Institutionen waren als Halter von Sklaven und Quasieigentümer von Kolonen nicht daran interessiert, an bestehenden gesellschaftlichen Grundbedingungen zu rütteln. Erst Freigelassenen wurde zugestanden, in die *consortia clericorum* einzutreten<sup>95</sup>. Daß es aber auch hier zu einer Diskrepanz zwischen offiziellen Vorschriften einerseits und den realen Zuständen andererseits kommen konnte, ist nicht auszuschließen. Es ist durchaus wahrscheinlich, gerade in den niederen Chargen des ländlichen Klerus auf ehemalige Sklaven und Kolonen zu stoßen<sup>96</sup>. Vor allem Papst Gelasius bemühte sich, Sklaven von christlichen Ämtern fernzuhalten und Angehörige des Klerus, die jene trotz Verbots ordiniert hatten, mit

<sup>92</sup> cf. Jones (LRE II, S.925 u. III, S.317, Anm.138) mit Beispielen für das Gesamtreich.

<sup>93</sup> Zu Theodulus cf. Paul., Vita Ambrosii 35 (in PL 14, col.27-46); Lanzoni II, S.792; zu Arator cf. Beda, expositio actum apostolorum (praefatio) (CCL 121,3,20); H.Reuter: Das Subdiakonat, dessen historische Entwicklung und liturgisch-kanonistische Bedeutung. Augsburg 1890, S.224; CSEL 72, XXI-LIX; Spickermann, S.20.

<sup>94</sup> Die Unvereinbarkeit von kirchlichem Amt und Unfreiheit blieb im gesamten Mittelalter bestehen. Im übrigen sei an dieser Stelle unmißverständlich darauf hingewiesen, daß das Neue Testament mit keinem Wort die Abschaffung der Sklaverei fordert. Offenbar sollte verhindert werden, daß ein Unfreier in einem geistlichen Amt von fremden Anordnungen abhängig sein konnte. Man stelle sich einen Unfreien in einem geistlichen Amt vor: Er hätte fremden Anordnungen folgen müssen.

<sup>95</sup> Zu den kaiserlichen Verordnungen bezüglich einer Ordination von Sklaven cf. CTh 9,14,3 (a.398); NovVal 35, 3 (a.452); Clust 1,3,36 (a.484); NovIust 123, 17 (a.546). Zu den kirchlichen Verordnungen cf. Leo I., ep.4,1, S.85 (a.443) (PL 54, col.611); C.Aurel. I, can.8 (a.511); C.Aurel. III, can.26 (a.538); C.Aurel. V, can.6 (a.549); Sev.Ant., ep. 1,35. Zu den Vorschriften bezüglich einer Ordination von Sklaven und Kolonen cf. NovVal 35,6; Thiel, Gelasius I., ep.20-23, S.386ff. Zur Voraussetzung der Freilassung cf. Clust 1,3,36,1 (a.484); Thiel, Gelasius I, ep.14, §14, S.370f (a.494); Gaudement, L'église, S.138; Bellen, Sklavenflucht, S.88. Zusammenfassend cf. Jones, LRE II, S.920ff. Eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik findet sich unter dem Stichwort *Sklavenflucht* in dem Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>96</sup> cf. zu dieser Auffassung auch Jones (LRE II, S.921f).

Exkommunikation und Absetzung zu belegen. Für Apulien, Lucanien und Campanien lassen sich Zeugnisse aus der stürmischen Anfangszeit der Ostgotenherrschaft beibringen, die von *servi* in niederen klerikalen Positionen berichten<sup>97</sup>. Explizit gibt es Angaben über einen apulischen Bischof aus Luceria (Nr.23), der *actores* direkt zu Diakonen ordiniert haben soll<sup>98</sup>. Besonders erwähnenswert an diesem Fall ist der Sachverhalt, daß die verwaltungsgeschulten *actores* für das Diakonat vorgesehen waren und damit in unmittelbarer Nähe zu ihrer weltlichen Verwendung bleiben sollten<sup>99</sup>. Auch wenn die Kirchenführung, allen voran Papst Gelasius I., mit aller Strenge versuchte, der sogenannten *fugitivi* Herr zu werden und sie den alten Besitzern zurückzuschicken, ist dennoch davon auszugehen, daß es einigen immer wieder gelang, in klerikalen Ämtern zu verbleiben.

Soldaten und Veteranen gelangten recht selten in klerikale Dienste. Lediglich die für das vierte Jahrhundert bezeugten gallischen Bischöfe Victricius von Rotomagus und Martinus von Turones hatten zuvor militärische Ränge inne<sup>100</sup>. In niederen kirchlichen *gradus* konnte es allerdings Männer geben, die durch eine Aufnahme in den Klerus versuchten, einer bevorstehenden Rekrutierung aus dem Weg zu gehen<sup>101</sup>. Für die ostgotisch beherrschte italische Halbinsel finden sich keine Belege über Bischöfe respektive höhere kirchliche Würdenträger, die zuvor eine militärische Laufbahn absolviert hatten, nicht zuletzt wohl deshalb, weil die Verteidigung des gotisch-römischen Staatsgebildes fest in der Hand der arianischen Ostgoten lag, so daß es der bestehenden Ordnung widersprochen hätte, Soldaten orthodoxen Glaubens anzutreffen.

Weder über Ärzte noch über Professoren gibt es Quellenverweise, in denen von einer späteren Mitgliedschaft im Klerus berichtet wird. Im Gegensatz dazu ist bei all denjenigen, die wie Anwälte oder Händler in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis zum Staat standen und bei denen deshalb der Zutritt zum Klerus rein rechtlich nicht versperrt war, durchaus davon auszugehen, einige von ihnen auch in kirchlichen Ämtern anzutreffen. Das Konzil von Serdica hatte beschlossen, daß reiche Männer oder praktizierende Anwälte zunächst den *cursus ecclesiasticus* zu durchlaufen hatten<sup>102</sup>. Ob und in welcher Form ein derartiger *cursus* existierte und welche Ausprägungen und Besonderheiten er speziell in Italien angenommen haben könnte, wird als Nächstes zu untersuchen sein.

<sup>97</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.20, 21 u. 22, S.386ff; ibd. fragm.41, S.505f; ibd., fragm.43, S.506f; Loewenfeld, ep.10, S.6.

<sup>98</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.22, S.389.

<sup>99</sup> Speziell zu den *actores* cf. C. Schäfer: Actores im Management (land-)wirtschaftlicher Unternehmen bei Cassiodor. In: K.Ruffing / B.Tenger (Hrsg.): *Miscellanea oeconomica. Studien zur antiken Wirtschaftsgeschichte. Pharos 9* (St.Katharinen 1997), S.135-149.

<sup>100</sup> Zu Victricius cf. Paul., ep.18 (in CSEL 2); zu Martinus cf. Sulp.Sev., *Vita S. Martini* 2 (in CSEL 1).

<sup>101</sup> cf. Bas., ep.54; CTh 7,20,12,2.

<sup>102</sup> cf. Jones, LRE II, S.924.

### II. 3. Ämterhierarchien und *cursus ecclesiastici*

Von Anfang an gehörte es zum Erscheinungsbild sowohl des jüdischen als auch des christlichen Glaubens, einen bestimmten *ordo clericorum* mit festen Hierarchien auszubilden<sup>103</sup>. Spätestens seit dem zweiten Jahrhundert, als die Ausprägung unterschiedlicher Ämter in den christlichen Gemeinden zunahm, wurde die Spitze des *gradus clericatus* von den Bischöfen (griech.: *episcopoi*; lat.: *sacerdotes*, seit dem vierten Jahrhundert: *pontifices* oder in Anlehnung ans Griechische: *episcopi*) eingenommen. Die Amtsbezeichnung "*episcopus*" war keineswegs eine Erfindung des Christentums, sondern aus der profanen antiken Rechtssprache als Titulatur von Personen entlehnt worden, die im Kommunalwesen gewisse Aufsichtsfunktionen ausübten<sup>104</sup>. Auf dem Konzil von Chalkedon war 451 im Einvernehmen zwischen den anwesenden Bischöfen und Kaiser Marcian beschlossen worden, daß jede Gemeinde, sobald sie in den Stand einer *civitas* erhoben war, zum Bischofssitz wurde<sup>105</sup>. Auch innerhalb des Episkopats gab es Abstufungen. So existierte unterhalb der Ebene der Stadtbischöfe mit den Landbischöfen (*chorepiscopi*) vor allem im Osten eine hilfsbischöfliche Institution mit beschränkter Ordinationsgewalt, die sich bis ins sechste Jahrhundert hinein nachweisen läßt<sup>106</sup>. Zwischen den einzelnen Bistümern nahmen die Metropolitansitze und die Patriarchate eine gesonderte Position ein. Von einem Metropolitansitz wurde seit der diocletianischen Reichsreform immer dann gesprochen, wenn der Amtssitz eines Bischofs in einer Provinzmetropole des Reiches lag<sup>107</sup>. Spätestens mit Kaiser Iustinian fand desweiteren eine Entwicklung ihren Abschluß, die den fünf Bischofssitzen von Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem als sogenannten Patriarchaten eine übergeordnete Stellung einräumte, die auf die christologische Bedeutung dieser Städte zurückging<sup>108</sup>.

Unterhalb des Episkopats kam es zur Ausprägung unterschiedlichster Ämter. Der Presbyter (Ältester) zeichnete sich vor allem dadurch aus, daß er in Kirchengemeinden, denen nicht unmittelbar ein Bischof vorstand, für die Abwicklung liturgischer und sakraler Funktionen zuständig war. Diakone und Subdiakone<sup>109</sup>

<sup>103</sup> cf. Demandt, S.444f.

<sup>104</sup> cf. E. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1909, S.14.

<sup>105</sup> cf. Con.Chalc., can.17 (ACO II). Nach einer Bestätigung dieses Beschlusses durch Kaiser Zenon (CIust 1,3,35) kam es unter Kaiser Iustinian generell zu der Entscheidung, jeder Stadt einen Bischof zukommen zu lassen (CIust 1,3,41).

<sup>106</sup> cf. CIust 1,3,38 u. 41; Demandt, S.441; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.83.

<sup>107</sup> cf. Con.Nic., can.4 (Mansi II, col.667-77).

<sup>108</sup> cf. NovIust 123,3. Die Sonderstellung der Bischöfe von Alexandria, Antiochia, Rom und Jerusalem war bereits 325 auf dem Konzil von Nicaia festgelegt worden. cf. Mirbt, Nr.104, S.38.

<sup>109</sup> Zur besonderen Bedeutung der Subdiakone im Bereich der spätantiken Kirchenverwaltung cf. die in Kürze in der ZKG erscheinende Arbeit von W.Spickermann: Der Sub-

waren demgegenüber eher für administrative Aufgaben eingeteilt, allen voran für die Finanzverwaltung, in deren Rahmen ihnen obendrein die Armenfürsorge oblag. Ihr östliches Pendant in finanziellen Angelegenheiten war der *oikonomos*, der ebenso wie der Diakon seit jeher in enger Kooperation mit dem Bischof stand.

Als Vorstufe zum Diakonat galt das Lektorat, das als probeweiser Lesedienst gedacht war. Zu den niedrigsten Funktionsträgern innerhalb des Klerus zählten desweiteren *ostiarii* (Pfortner), Psalmisten, Meßdiener, Akoluthen (Diener) usw. Schreibdienste wurden von *notarii* versehen, juristischen Beistand gewährten *defensores*, die auch als "Kirchenpolizei" zum Einsatz kamen<sup>110</sup> und später neben den Diakonen für Finanzfragen eingesetzt werden sollten. Seit der Spätantike wurde die Klerikerhierarchie in zwei grobe Bereiche unterteilt. Dem *sacerdotium* gehörten die sogenannten *ordines maiores* an, d.h. die höheren klerikalen Rangstufen wie Bischöfe und Presbyter. Zum *ministerium* zählten die sogenannten *ordines minores*, d.h. die kirchlichen *gradus*, die unterhalb von Episkopat und Presbyteriat anzusiedeln waren<sup>111</sup>.

Aus der Entwicklung klerikaler Hierarchien resultiert die Frage, ob es analog zum profanen *cursus honorum* einen geistlichen *cursus ecclesiasticus* gab, der es einem Bewerber um kirchliche Ämter abverlangte, bestimmte Positionen in festgelegter Abfolge zu durchlaufen, um letztlich zu höheren Würden aufsteigen zu können. Die entsprechenden Forschungsmeinungen jedenfalls wirken auf den ersten Blick widersprüchlich. A. DEMANDT merkt an, daß sich zwar schon in frühchristlicher Zeit ein fester Priesterstand und eine bestimmte Hierarchie an geistlichen Ämtern herauskristallisiert hatte, er bestreitet jedoch die Existenz einer verbindlichen klerikalen Ämterlaufbahn. Als Begründung führt er an, zu viele Bischöfe seien noch im vierten Jahrhundert direkt dem Laienstand entnommen worden und hätten oftmals nach eigenmächtigen Kriterien niedere kirchliche Ämter (*ordines minores*) besetzt. Außerdem hätten Bestechung und *patrocinium* zu zusätzlichen unregelmäßigen Ordinationen geführt<sup>112</sup>. Demgegenüber ist E. HERRMANN der Überzeugung, es habe bereits in vorconstantinischer Zeit einen *cursus ecclesiasticus* gegeben, der mit dem weltlichen *cursus honorum* durchaus vergleichbar gewesen sei. Als Beleg zieht sie insbesondere Iohannes Chrysostomos heran, für den die praktisch-seelsorgerische Erfahrung, die ein Kirchenmann

---

diakonat, ein Amt der spätantiken Kirchenverwaltung.

<sup>110</sup> Im Jahr 408 gingen *defensores* unter Kaiser Honorius gegen Ketzer und Heiden vor. cf. CTh 16,10,19.

<sup>111</sup> Eine Auflistung sämtlicher Literatur, die sich mit klerikalen Hierarchien befaßt, würde den Rahmen der hier vorliegenden Arbeit sprengen. An dieser Stelle sei deshalb lediglich auf die jüngste Arbeit von Schweizer verwiesen, die unter Einbeziehung der wichtigsten Kirchenrechtsquellen eine Auswertung der kaiserlichen Gesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert vornimmt und zudem weiterführende Literatur liefert. cf. dort bes. S.27-83.

<sup>112</sup> cf. Demandt, S.444f.

sammelte, während er den *cursus ecclesiasticus* durchlief, jede geistige Vorbildung und jedes noch so fortgeschrittene Lebensalter ersetze<sup>113</sup>. Das Durchlaufen der *gradus minores* und *maiores* habe nach Ansicht HERRMANNNS dazu geführt, daß es Bischofsanwärtern erst nach Erreichen eines bestimmten Mindestalters möglich war, das anvisierte Amt zu bekleiden. Ausnahmen von dieser Regelung seien entweder einer speziellen Notsituation entsprungen oder damit erklärt worden, daß der Wille des Wählers von Gott gelenkt war. Die Tatsache, daß die Kirche Ausnahmeregelungen formulierte, die es beispielsweise Rhetoren, früheren Magistraten und reichen Laien als Bischofsanwärtern ermöglichte, die *gradus minores* in einem verkürzten Verfahren zu absolvieren<sup>114</sup>, spreche nach Ansicht HERRMANNNS nicht gegen, sondern vielmehr für die Existenz einer kirchlichen Ämterlaufbahn<sup>115</sup>.

So weit beide Ansichten auf den ersten Blick zu differieren scheinen, so eng liegen sie tatsächlich zusammen. Daß es Bestrebungen gab, kirchliche Ämter in eine bestimmte Laufbahn zu fügen, belegen vor allem kircheninterne Aussagen aus der zweiten Hälfte des vierten und vom Beginn des fünften Jahrhunderts. Die Ausnahmeregelungen des Konzils von Serdica (347) sowie die strengen Vorschriften des Iohannes Chrysostomos (+407) waren ja bereits von HERRMANN zitiert worden. Noch präziser äußerten sich zeitgenössische Päpste. Papst Siricius (385-99) hatte gefordert, Angehörige des Klerus müßten für zwei Jahre Lektor oder Meßdiener und im Anschluß daran für fünf Jahre Subdiakon sein, bevor sie mit mindestens 30 Jahren Diakon bzw. 35 Jahren Priester werden konnten. Papst Zosimus (417-18) modifizierte diese Bestimmungen, indem er fünf Jahre fürs Lektorat, vier fürs Subdiakonats und weitere fünf fürs Diakonats festsetzte, bevor man das Presbyteriat erlangen durfte<sup>116</sup>. Papst Leo (440-61) befahl für die Wahl des illyrischen Metropoliten, daß dieser nur aus den Reihen der Priester und Diakone des metropolitanen Klerus gewählt werden dürfe<sup>117</sup>. Die meisten dieser Vorschriften decken sich mit späteren kaiserlichen Verfügungen. Eine iustinianische Novelle von 546, die primär das Mindestalter für kirchliche Würdenträger unter dem Rang eines Bischofs festlegen sollte, besagt, daß Amtsbewerber zunächst Lektor, später Diakon und danach Presbyter werden konnten<sup>118</sup>. Verschiedene kaiserliche Gesetzestexte, abgefaßt zwischen dem späten vierten und der Mitte des sechsten Jahrhunderts, bezeugen eine festgeordnete hierarchische Rangfolge, die - streng schematisiert - an der Spitze die Bischöfe, dann die Presbyter, unter

<sup>113</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.46 u. 296; Ioh. Chrys., *de sac.* III,16 (zum Durchlaufen des *cursus ecclesiasticus*).

<sup>114</sup> cf. *Conc.Sard.*, can.X.

<sup>115</sup> cf. Aug., *serm.* 355,1; Ruf., *HE II*,11; Bas., *ep.*198,1; Ambr., *de off.*I,1,4; Ioh. Chrys., *de beato Philogonio* 6,2; Syn., *ep.*105 (die Quellenangaben beziehen sich auf Sonderregelungen, die es gestatten, auch ohne das Durchlaufen des *cursus ecclesiasticus* bestimmte Weihegrade zu erlangen).

<sup>116</sup> cf. Sir., *ep.*1, §§9-10 (in PL 13, col.1131-94); Zos., *ep.*9, §3 (in PL 20, col.642-83).

<sup>117</sup> cf. Leo, *ep.*12, §4, 14, §§3 u. 6 (in PL 54, col.593-1218); Jones, *LRE II*, S.915.

<sup>118</sup> cf. *NovIust* 123,13; Schweizer, S.84.

diesen die Diakone und am Ende der Rangskala den niederen Klerus wie Subdiakone, Lektoren und Meßdiener ansetzt<sup>119</sup>.

Folgt man allein dem engen Regelwerk an Gesetzestexten, so fällt es leicht, der These HERRMANNNS zuzustimmen. Allerdings besagen weder kirchliche noch staatliche Verordnungen etwas darüber, wie deren Umsetzung in der Praxis aussah. Hierzu müssen andere Quellen herangezogen werden. Als z.B. der pisidische Bischof Petrus von Apamea beschloß, einen Laien direkt zum Diakon zu weihen, regte sich sofort starker Widerstand unter den Lektoren des Bistums, die sich übergangen und benachteiligt fühlten<sup>120</sup>. Scheinbar achteten gerade Kirchenleute in den unteren Chargen, denen keine mächtigen Fürsprecher zur Seite standen, auf die Einhaltung eines vorgeschriebenen *cursus*. Andererseits gab es immer wieder Versuche, mit Unterstützung einflußreicher Helfer das zeitraubende Prozedere abzukürzen. Noch zu Beginn der 30-er Jahre des sechsten Jahrhunderts sah sich Papst Felix IV. genötigt, den Ravennater Klerus, allen voran dessen Bischof, vor Laien zu warnen, die sich mächtiger *patroni* bedienten, um schneller in klerikale Ämter zu gelangen<sup>121</sup>. Letzteres spräche nun seinerseits dafür, der Ansicht DEMANDTS beizupflichten.

Die Diskrepanz zwischen beiden Forschungsmeinungen löst sich sehr leicht auf, wenn man akzeptiert, daß zwar offizielle Rechtsquellen einen festen *cursus ecclesiasticus* einforderten und dieser in der Regel wohl auch eingehalten wurde, es jedoch immer wieder zu Übertretungen und Ausnahmen kam, die den vorgeschriebenen Gang durch die Instanzen unterminierten. Demzufolge existierte rein juristisch eine kirchliche Ämterlaufbahn analog zum zivilen *cursus honorum*, auch wenn diese in der Praxis nicht immer strikt eingehalten wurde. Während es einerseits schon dem bereits zitierten Paulinus trotz seines Reichtums nicht möglich gewesen war, direkt zum Bischof aufzusteigen und er zunächst in Barcino (Barcelona) zum Priester ordiniert wurde, mindestens 15 Jahre bevor er seit etwa 410 dem campanischen Bischofssitz von Nola vorstehen konnte<sup>122</sup>, genügte bei der Ordination des *consularis Aemiliae et Liguriae* Ambrosius zum Bischof von Mediolanum im Jahr 374 offensichtlich der massive Druck der Stadtbevölkerung, um einen Laien gegen den Willen des örtlichen Klerus einzusetzen<sup>123</sup>.

<sup>119</sup> cf. CTh 11,36,31; CTh 16,2,41; CTh 5,3,1; NovVal 35,5; NovMaior 7,7; CJust 1,3,6 u. 22, 33, 38, 49 sowie 51; NovIust 15; NovIust 17,16; NovIust 37,5; NovIust 46,1 u. 7; NovIust 67,4; NovIust 123,10,1; NovIust 137,1; Schweizer, S.30f.

<sup>120</sup> cf. Petr. v. Apamea, ACO III, col.94.

<sup>121</sup> Agnellus 60; Jones, LRE II, S.913.

<sup>122</sup> cf. Ambr., ep.58,3 (=CSEL LXXXII, 27,3); Auson., ep.27-29; Paul. Nol., ep.11 (in CSEL 29); Hier., ep.118,5; PL 61, col.125ff; RE XVIII,2, col.2331-51; Fabre, Paulin de Nole, S.16ff; Stroheker, Prosop.Nr.291; Jones, LRE II, S.923. Weiterführende Literatur zu Paulinus von Nola findet sich insbesondere bei Eck, S.574, Anm.49.

<sup>123</sup> cf. Ruf., HE I,11; Ambr., de off. I,1,4; Bas., ep.197,1; Paul. v. Ambr. 6-8; Dudden I, S.2ff; Jones, LRE II, S.923; Eck, S.572ff.

Betrachtet man das italische Quellenmaterial des Untersuchungszeitraums, so muß konstatiert werden, daß es nur sehr wenige Angaben zu *cursus ecclesiastici* enthält, die zu Verallgemeinerungen Anlaß geben könnten. Dennoch zeigt jede der zugänglichen Informationen, daß einige Ämterlaufbahnen durchaus innerhalb der zuvor beschriebenen Richtlinien lagen. Der ligurische Bischof Epiphanius von Ticinum (Nr.103) war zuerst Lektor, später Subdiakon und im Anschluß Diakon, bevor er zum Bischof ordiniert wurde. Ennodius (Nr.98), einer seiner Nachfolger, war ebenfalls zunächst Lektor und danach Diakon. Auch für den aemilischen Metropolitanbischof Maximianus von Ravenna (Nr.219) läßt sich vor seiner Bischofswahl die Bekleidung des Diakonats nachweisen.

Doch das Diakonatsamt mußte nicht zwangsläufig die direkte Vorstufe zum Erreichen der Bischofswürde bedeuten. Zum einen läßt sich gerade für das niedere Amt des Subdiakons seit dem fünften Jahrhundert die Tendenz erkennen, in diesem Amt zu verbleiben, weil es die Möglichkeit in sich barg, zwar an den kirchlichen Privilegien zu partizipieren, nicht jedoch, wie in den höheren Weihegraden, auf eine Familie verzichten zu müssen<sup>124</sup>. Für diejenigen aber, die in den höheren Klerus aufsteigen wollten, war eigentlich zunächst der Weg vom Diakonatsamt ins Presbyteriat vorgesehen, wie einige Belege auch für den Untersuchungszeitraum bezeugen, so z.B. der Fall eines gewissen Iulianus in der *ecclesia beati martyris Eleutherii* im samnischen Histonium oder der eines Gaudentius im picenisch suburbicarisches *Clientensis vicus*<sup>125</sup>. Diese Form der kirchlichen Laufbahn stellte am Ende des fünften Jahrhunderts zumindest im suburbicarisches Metropolitanverband eigentlich die Regel dar, wie einem gelasianischen Schreiben zu entnehmen ist. Papst Gelasius I. (492-96) autorisiert darin den campanischen Bischof Victor (von Neapolis; Nr.328), für den Fall, daß Diakone *nicht* Presbyter werden wollten, das Presbyteriat als Ausnahme von der Regel auch an Meßdiener und Subdiakone reiferen Alters und unsträflichen Lebenswandels zu vergeben<sup>126</sup>. Es ist augenscheinlich, wie sehr sich der Papst an alte Vorgaben bezüglich der klerikalen Hierarchie klammerte und darüberhinaus Wert darauf legte, vakante Priesterstellen nicht mit Laien sondern mit Kirchenleuten zu besetzen. Ähnliche Bemühungen können unter Gelasius auch für das Amt des *defensor Romanae ecclesiae* ausgemacht werden. Das Defensorenamt, welches zuvor tatsächlich überwiegend von Laien bekleidet worden war, sollte nun im Zuge einer allgemeinen Klerikalisierung wichtiger Kirchenämter mit Angehörigen des niederen Klerus

<sup>124</sup> Diesen Nachweis führt W.Spickermann in einer in Kürze erscheinenden Arbeit. cf. W.Spickermann: Der Subdiakonatsamt, ein Amt der spätantiken Kirchenverwaltung. ZKG (vermutl. 1999).

<sup>125</sup> Zu Iulianus cf. Thiel, Gelasius I., fragm.5, S.485f; JW 677, S.89; Lanzoni I, S.377; Kehr 4, S.281. Zu Gaudentius cf. Thiel, Gelasius I., fragm.4, S.485; Ewald, S.517; Loewenfeld, ep.17, S.9; JW 663 u. 705, S.88 u. 91; Lanzoni I, S.489.

<sup>126</sup> cf. Ewald, S.517; Thiel, Gelasius I., fragm.10, S.488f; JW 668, S.88; Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433.

besetzt werden<sup>127</sup>. All dies sind Belege, die für die Existenz eines *cursus ecclesiasticus* ins Feld geführt werden können.

Eine andere Vorstufe zum Erlangen höherer und höchster klerikaler Würden außerhalb Roms bildete das stadtrömische Presbyteriat. Das metrische Epitaph des campanischen Bischofs Andreas von Formiae (Nr.12) besagt, jener sei im Rang eines römischen Presbyters zu bischöflichen Ehren aufgestiegen. Neben Andreas belassen sich namentlich noch 17 weitere Bischöfe der suburbicaren Kirchenprovinz benennen, die zuvor Priester in Rom gewesen sein könnten<sup>128</sup>. Andere Beispiele zeigen weitere kirchliche Betätigungsfelder einstiger stadtrömischer Priester in der Provinz auf. So ist in einem Quellenfragment von einem römischen Priester namens Tullinus die Rede, der in der Nähe des apulischen Beneventum von Papst Gelasius I. als Priester einer *parochia* eingesetzt wurde<sup>129</sup>. Eine weitere Quelle, der Angaben über *cursus ecclesiastici* innerhalb des suburbicaren Metropolitanverbands entnommen werden können, stellt der *Liber Pontificalis* dar. Aus ihm geht die Anzahl derjenigen kirchlichen Würdenträger hervor, die von den jeweils amtierenden Päpsten zu stadtrömischen Presbytern, Diakonen oder suburbicaren Bischöfen geweiht wurden<sup>130</sup>. Insgesamt waren dies in den 72 Jahren zwischen 483 und 555, der Zeit zwischen den Päpsten Felix III. und Vigilius, 315 Presbyter, 47 Diakone und 461 Bischöfe<sup>131</sup>. Das Diakonenkollegium dürfte nur ergänzt worden sein, wenn eines seiner Mitglieder entweder verstorben oder - wie noch zu zeigen sein wird - zum Papst gewählt worden war. Das Presbyteriat hingegen erhielt offenbar immer dann personellen Nachwuchs, wenn einer der Presbyter einen vakanten Bischofssitz oder eine andere Funktion in der

<sup>127</sup> cf. Mochi Onory, RSDI 4, S.146. Zum gelasianische Bemühen, klerikale Ämter von Laien freizuhalten, cf. insbesondere Thiel, Gelasius I., ep.14, §3, S.363. Danach sollten nur im äußersten Notfall und nach strengsten Prüfungen Kirchenämter mit Laien besetzt werden.

<sup>128</sup> Bei ihnen handelte es sich um die campanischen Bischöfe Sebastianus von Sora (Nr.285), Asterius von Aquinum (Nr.40), Paschasius von Voltturnum (Nr.242), Caelius Rusticus von Menturnum (Nr.279) und einen gewissen Alexander (Nr.8), die aus Tuscia suburbicaria et Umbria stammenden Bischöfe Felix von Interamna Nahars (Nr.128), Asellus von Populonia (Nr.39), Bonifatius von Forum Flaminii (Nr.58), Felix von Nepesin (Nr.129) und Servusdei (von Ferentinum?; Nr.291), die Calabrier Iulianus von Brundisium (Nr.190) und Petrus von Tarentum (Nr.251), die Apulier Epiphanius von Beneventum (Nr.101) und Marcianus/Martianus von Aeca (Nr.211), den valerischen Bischof Romanus von Nomentum (Nr.270), den bruttischen Bischof Hilarus/Hilarius von Tempa (Nr.163) sowie den in Valeria ansässigen Bischof Valentinus von Amiternum (Nr.314).

<sup>129</sup> cf. Ewald, S.516; Loewenfeld, ep.12, S.7; JW 657, S.87; Lanzoni I, S.291; Kehr 9, S.50; Caspar II, S.75, Anm.4; Schäfer, S.83.

<sup>130</sup> cf. P.Llewellyn: Le indicazioni numeriche del Liber Pontificalis relativamente alle ordinazioni del V secolo. Rivista di Storia della Chiesa in Italia 29,2 (Juli-Dezember 1975), S.439-43.

<sup>131</sup> cf. LP Duchesne, S.252, 255, 258, 263, 272, 276, 279, 281, 285, 288, 293 u. 299.

Provinz übernahm. Zumindest bis zu Papst Hormisdas (524-523) könnte zwischen Priester- und Bischofsordinationen ein Kausalzusammenhang bestanden haben. Denn niemals fand die eine Form der Ordination ohne die andere statt. Da die Anzahl der Bischofsordinationen in der Regel die der Priesterweihen übertraf, dürfte längst nicht jeder Provinzbischof aus dem römischen Priesterkollegium gestammt haben. Wahrscheinlich ging ein Großteil der Provinzbischöfe aus dem lokalen Klerus hervor.

An der Spitze des römischen Priesterkollegiums stand als dienstältester Presbyter der *archipresbyter*. In dieser Funktion war u.a. der spätere Gegenpapst Laurentius (Nr.200) tätig. In Rom setzte sich seit dem Beginn des fünften Jahrhunderts die Tendenz durch, nicht den Archipresbyter, sondern den Archidiakon zum Bischof von Rom zu ordinieren<sup>132</sup>. Die Ursachen hierfür lagen vor allem in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern beider Funktionsträger begründet. Um die spezifischen Verhältnisse innerhalb des Klerus in Rom verstehen zu können, ist es sinnvoll, einen kurzen Abriss über dessen Zusammensetzung zu geben. Die römische Kirche des fünften Jahrhunderts bestand aus etwa 75 Presbytern, von denen sich jeweils drei auf 25 Titelkirchen verteilten, desweiteren aus sieben Diakonen, 49 Subdiakonen<sup>133</sup> und Meßdienern und etwa 90 in niederen Funktionen<sup>134</sup>. Während die Diakone in unmittelbarer Umgebung des Papstes arbeiteten, verantwortlich waren für Verwaltungsaufgaben und öffentliche Aufgaben der römischen Kirche, vom Papst als seine Gehilfen ordiniert wurden und als Gruppe dem besagten Archidiakon unterstellt waren, stellten die Priester der einzelnen *tituli* eine wesentlich unorganisiertere Gruppe, die liturgisch und körperschaftlich isolierter war. Sie übten kirchliche Dienste ausschließlich im Bereich ihrer jeweiligen Gemeinde aus, der in unmittelbarer Umgebung der Titelkirche lag<sup>135</sup>. Die direkte Nähe der in Rom wirkenden Diakone zum Papst drückt sich demgegenüber fast notwendig in einem erhöhten innerkirchlichen Status aus, der allein durch die Tatsache verdeutlicht wird, daß zwischen 432 (Sixtus III.) und 533 (Iohannes II.) ausschließlich Diakone - sieht man einmal vom letztlich gescheiterten Laurentius ab - zum Papst gewählt wurden<sup>136</sup>.

Wenn die Existenz eines *cursus ecclesiasticus* als Axiom akzeptiert und unter diesem Aspekt das prosopographische italische Material analysiert wird, so treten Besonderheiten zu Tage, die lapidar als Zufälle abgetan werden könnten,

<sup>132</sup> Bereits Hieronymus hatte im vierten Jahrhundert die dominante Position der römischen Diakone beklagt. cf. Hier., ep.147,1,1-6 u. 2,1-3 (CSEL 56, S.274ff u. 280ff); Herrmann, *Ecclesia*, S.296f.

<sup>133</sup> Zu dieser laut Bestimmungen aus der Apostelgeschichte festgelegten Siebenzahl cf. Apg. 6,5; Klauser, *RAC* 3, S.891f; Schweizer, S.75.

<sup>134</sup> cf. Llewellyn, *Roman Clergy*, S.247; Kirsch, S.7f; Dassmann, *Ämter und Dienste*, S.178.

<sup>135</sup> cf. Kirsch, S.1.

<sup>136</sup> cf. Harnack, *Mission und Ausbreitung*, S.849f; Llewellyn, *Roman Church*, S.421; Schweizer, S.75.

vielleicht aber doch von gewisser Bedeutung sind. Zum einen ist auffällig, daß die Bischöfe der norditalischen Metropolitanverbände, über die Aussagen gemacht werden können, allesamt als Diakone zu bischöflichen Würden gelangten, wobei die Forschung das Diakonat zumeist unterhalb des Presbyteriats dem niederen Klerus zuordnet<sup>137</sup>. Hierbei handelte es sich um einen *cursus*, der für den mittel- und süditalischen Metropolitanverband der suburbicaren Kirchenprovinz kaum belegt ist. Nur ein einziges Mal ist der Versuch eines bruttischen Archidiacons testiert, einen vakanten Bischofsposten zu bekleiden<sup>138</sup>. Ansonsten finden sich wenigstens 18 Bischöfe, die mehr oder minder eindeutig direkt aus dem stadtrömischen Presbyteriat hervorgingen.

Auf einen weiteren Unterschied zwischen den kirchlichen Laufbahnen der norditalischen und denen der mittel- und süditalischen Bischöfe verweist eine genauere Betrachtung der jeweiligen durchschnittlichen Amtszeiten. Gliedert man den Durchschnittswert für die gesamte italische Halbinsel, der bei rund 19 Jahren lag, regional auf, so kommt man zu dem erstaunlichen Ergebnis, daß die Bischöfe des suburbicaren Metropolitanverbands mit einer durchschnittlichen Amtszeit von mindestens 22 Jahren<sup>139</sup> wenigstens fünf Jahre länger im Amt waren als ihre norditalischen Kollegen, die im Durchschnitt auf knapp über 17 Jahre kamen. Auch wenn es aufgrund der eher mäßigen Quellenlage und statistischer Unsicherheiten, die im Rahmen einer quantitativen Analyse nie ausgeschlossen werden können, sehr schwierig ist, eine derartige Beobachtung sicher zu interpretieren, sei wenigstens die Frage gestattet, ob norditalische Kleriker, bevor sie zum Episkopat aufstiegen, in eher niedrigeren klerikalen Ämtern gestanden und daher für den Aufstieg länger gebraucht haben könnten als ihre mittel- und süditalischen Amtskollegen. Deutet eine derartige Diskrepanz auf eine allgemeine Benachteiligung von Klerikern hin, die weit entfernt von der päpstlichen Schaltzentrale in

<sup>137</sup> cf. Schweizer, S.74ff. Als offizielle Stellungnahmen in bezug auf die hierarchische Stellung des Diakonats sei verwiesen auf das Konzil Nicaia, can.18 sowie die ausführliche Zusammenstellung der diesbezüglichen kaiserlichen Rechtsverfügungen bei Schweizer, S.76, Anm.3.

<sup>138</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.36, S.449f; JW 724, S.93; Lanzoni I, S.341 u. 343; Kehr 9, S.150f. Der Papstbrief testiert den letztlich vereitelten Versuch des Archidiacons Asellus, nach dem Mord an Bischöfen im bruttischen Scolacium den vakanten Bischofsposten zu bekleiden. Das Bemühen scheiterte am Einspruch des Papstes, dem mißfiel, daß Asellus seine Kandidatur noch vor Abschluß der offiziellen Untersuchungen des Mordfalls angemeldet hatte.

<sup>139</sup> Dieser Wert resultiert aus dem hier veröffentlichten prosopographischen Material. Eine noch längere durchschnittliche Amtszeit ergibt sich, wenn anhand der Angaben aus dem *Liber Pontificalis* die Anzahl der zwischen 483 und 555 ordinierten suburbicaren Bischöfe ermittelt wird. Danach fanden in einem Zeitraum von 72 Jahren 461 Bischofsordinationen statt, und zwar in ca. 210 Diözesen der suburbicaren Kirchenprovinz. Daraus resultiert, daß jeder Bischofssitz in 72 Jahren auf durchschnittlich ca. 2,9 Bischöfe kam, was einer durchschnittlichen Amtszeit von ungefähr 25 Jahren entspricht.

Rom ihre kirchlichen Funktionen ausübten? Lassen sich also im klerikalen Milieu ähnliche Tendenzen herausarbeiten, wie sie C. SCHÄFER im senatorischen Milieu zwischen norditalischen und stadtrömischen *illustres* für die Zeit der Ostgothenherrschaft skizziert hat<sup>140</sup>? Oder muß man für den norditalischen Bereich ganz einfach von einem anders angelegten *cursus ecclesiasticus* ausgehen, der das Presbyteriat als Vorstufe zum Bischofsamt nur bedingt vorsah und die Stellung des Diakonats anders gewichtete? So berichtet bereits Paulinus, daß sich nach dem Tod des Bischofs Ambrosius von Mediolanum im Jahr 397 vier Diakone darüber unterhielten, wer zum Nachfolger des Bischofs zu ordinieren sei<sup>141</sup>. Ennodius, der damals selbst noch als Diakon tätig war, spricht zu Beginn des sechsten Jahrhunderts von "der Zierde des Diakonats" (*diaconii ... infulae*) und nimmt gar die Ordination des Subdiakons Vigilus zum Diakon zum Anlaß, ein Mitteilungsschreiben an den ligurischen Bischof Constantius (von Vercellae; Nr.84) aufzusetzen<sup>142</sup>. In Ravenna bestand zwischen Presbytern und Diakonen auch rein quantitativ ein ganz anderes Verhältnis als in Rom. Zu Beginn der 530-er Jahre waren von den insgesamt 60 Ravennater Klerikern nur zehn Priester, insgesamt 16 jedoch Diakone (11) und Subdiakone (5)<sup>143</sup>.

Überhaupt wird Ravenna spätestens seit dem Jahr 404, als Kaiser Honorius seine Residenz dorthin verlegte, kirchenpolitisch einen besonderen Status eingenommen haben. Interessant ist, daß es für den Ravennater Bischof allem Anschein nach eine Obligation darstellte, dem städtischen Klerus zu entstammen. 546 ließ die Stadtbevölkerung den durch Papst Vigilus im fernen Patras ordinierten Maximianus (Nr.219) allein deshalb für eine gewisse Zeit vor den Stadttoren warten, weil er gegen Ravennater Recht als historischer Diakon aus Pola stammte und ohne die Zustimmung des lokalen Klerus fernab seines zukünftigen Bischofssitzes geweiht worden war<sup>144</sup>. Auch dieses Indiz spricht für die Annahme, daß in den norditalischen Metropolitanverbänden andere Ordinierungspraktiken und *cursus* gegolten haben könnten als in der suburbicaren Kirchenprovinz, in der

<sup>140</sup> cf. Schäfer, S.185-211. Schäfer kommt anhand prosopographischer Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß stadtrömische Senatoren gegenüber ihren norditalischen Amtskollegen stark bevorteilt waren, wenn es um das Erlangen illustrier Würden ging. Hierfür war sicherlich mit ausschlaggebend, daß die in und um Rom begüterten Aristokraten viel unmittelbar am Ort des Geschehens waren als ihre norditalischen Konkurrenten. Kroll (Ämter Norditaliens) betont gerade mit Blick auf Norditalien die Bedeutung der Präsenz bei der Vergabe von Ämtern.

<sup>141</sup> cf. Paul., v. Ambr. 46; Dassmann, Ämter und Dienste, S.180.

<sup>142</sup> cf. Ennod. 80 u. 153 (opusc.3 u. ep.4,21), S.87,26 u. 144,30f.

<sup>143</sup> cf. Agnellus 60; Jones, LRE II, S.911.

<sup>144</sup> cf. Migne, PL 69, col.623; Lanzoni II, S.758; Caspar II, S.243ff; Richards, S.139ff. Daß bei der Einsetzung des Maximianus in Ravenna militärische Gewalt im Spiel war, wie sie oftmals bezeugt ist, wenn die Bevölkerung des Bischofssitzes mit der Wahl eines von außen kommenden Kandidaten nicht einverstanden war (cf. Jones, LRE II, S.917), ist unwahrscheinlich. Maximianus erlangte zu schnell das Vertrauen und die Sympathien der Stadtbewohner.

Provinzbischöfe und lokale kirchliche Funktionsträger auch aus Rom stammen konnten.

Sicherlich dürfen diese Beobachtungen nicht ignoriert werden, auch wenn sie erst in anderen Zusammenhängen wieder aufzugreifen und ausführlicher zu analysieren sind, etwa wenn es um das Problem von sozialen Spannungen, regionalen Differenzen und politischen Polarisierungen innerhalb des italischen Episkopats gehen wird. In bezug auf die hier erörterte Frage nach der Existenz eines *cursus ecclesiasticus* sei zusammenfassend für die Zeit der Ostgotenherrschaft hervorgehoben, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sowohl das Diakonat als auch das stadtrömische Presbyteriat als innerkirchliche Vorstufen zum Erlangen der Bischofswürde akzeptiert, wenn nicht gar gefordert waren. Doch spricht einiges dafür, von unterschiedlichen regionalen Amterlaufbahnen auszugehen, die besonders zwischen der suburbicarischen und der annonarischen Kirchenprovinz zu Tage traten. Daß sich Papst Gelasius I. verstärkt bemühte, wichtige Kirchenämter zu klerikalisieren, Laien aus wichtigen Positionen herauszuhalten und bei der Besetzung freier Stellen streng hierarchisch vorzugehen, zeugt nicht nur von Kontroll- und Zentralisierungsbestrebungen, sondern auch von dem Wunsch, in allen Bereichen kirchlicher Verantwortlichkeit unabhängige Kirchenleute zu etablieren, die zuvor möglichst lange in möglichst vielen kirchlichen *gradus* Erfahrungen gesammelt hatten. Als Beleg für diese These kann ein Schreiben des Papstes von 494/95 herangezogen werden, in dem Gelasius den benachbarten Bischof Bellator von Ostia (Nr.54) bei der Besetzung der vakanten Position eines *archidiaconus* an Aussagen alter *canones* und jüngster Synodaldekrete erinnert, nach denen bei Neuordinierungen stets demjenigen Bewerber der Vorzug zu geben sei, der länger in kirchlichen Diensten stehe. Dies hatte in besagtem Fall zur Folge, daß ein Amtsbewerber, obwohl er vom gesamten Stadtklerus nebst *plebs* protegirt worden war, einem dienstälteren Kollegen den Vortritt zu lassen hatte<sup>145</sup>. In einem anderen Fall erteilte Gelasius dem campanischen Bischof Victor (von Neapolis; Nr.328) die Erlaubnis, aus Mangel an höherrangigen Bewerbern Meßdiener und Subdiakone zu Priestern zu ordinieren<sup>146</sup>. Es ist überaus bemerkenswert, daß der Papst selbst bei offenkundigem Mangel an Bewerbern nicht den Weg für sogenannte Seiteneinsteiger aus dem Laienstand freimachte, sondern anordnete, auf Angehörige der Kirche zurückzugreifen. Nachdem ihn der Ravennater Bischof Iohannes II. (Nr.182) auf einen akuten Nachwuchsmangel hingewiesen hatte, gestattete Gelasius 494 lediglich kurzfristig und als Ausnahme von der Regel, die Weiheinterstitien zu verkürzen<sup>147</sup>.

Die von Gelasius eingeleiteten Bemühungen, Laien aus kirchlichen Ämtern zu verdrängen, kirchliche Einrichtungen vor dem Einfluß staatlicher Instanzen zu

<sup>145</sup> cf. Ewald, S.516; Loewenfeld, ep. 14, S.8; JW 662, S.88; Lanzoni I, S.110; Kehr 2, S.15.

<sup>146</sup> cf. Ewald, S.517; Thiel, Gelasius I, fragm.10, S.488f; JW 668, S.88; Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433.

<sup>147</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, cap.1, S.362; Ullmann, Gelasius, S.228f.

schützen sowie innerhalb der einzelnen kirchlichen *gradus* auf die strenge Einhaltung festumrissener Kompetenzbereiche zu drängen<sup>148</sup>, wurden am Ende des sechsten Jahrhunderts speziell für den italischen, aber auch für den illyrisch-dalmatischen Bereich von Papst Gregor dem Großen fortgeführt und perfektioniert<sup>149</sup>. Eine ganz eigene Sonderstellung nahm auch hier die Situation in Gallien ein, wie sie sich zwischen dem vierten und siebten Jahrhundert darstellte. Dort gelang es tatsächlich einer beträchtlichen Anzahl an Laien, das Bischofsamt direkt zu erlangen und es quasi zur Krönung einer weltlichen Laufbahn zu machen<sup>150</sup>. Dabei rückte die Frage nach geistlicher Kompetenz zunächst in den Hintergrund, auch wenn sie latent sicherlich stets problematisch blieb<sup>151</sup>.

#### II. 4. Wahl und Ordination des Bischofs

Spätestens seit dem frühen vierten Jahrhundert geben staatliche und kirchliche Verordnungen Auskunft über die Regelungen für die Wahl und Ordination eines Bischofs. Das erste Konzil von Arles (314) schrieb die Anwesenheit von sieben, wenigstens aber drei Bischöfen bei der Bischofseinsetzung (= Wahl plus Ordination) vor<sup>152</sup>. Nach den Beschlüssen des Konzils von Nicaia (325) war die Teilnahme oder schriftliche Zustimmung aller Provinzbischöfe erforderlich. Die Wahl mußte durch den Metropolitanbischof bestätigt werden<sup>153</sup>. Das Konzil von Laodicaia (372) wies die Wahl des Bischofs dem Metropolitan und den Provinzbischöfen zu<sup>154</sup>, wobei der Metropolitanbischof nach den Weisungen des Chalkedonense (451) den gewählten Bischof binnen drei Monaten zu ordinieren hatte<sup>155</sup>. Das zweite Konzil von Arles (442-506) billigte den Bischöfen das Recht zu, eine Kandidatenliste auszuarbeiten<sup>156</sup>. 465 unterstrich Papst Hilarius noch einmal die entscheidende Position, die den Metropolitanbischöfen bei der Bischofswahl zukam<sup>157</sup>.

<sup>148</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, cap.6, S.365f; Ullmann, Gelasius, S.230.

<sup>149</sup> cf. W.Croce: Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie. Zeitschr. f. Kath. Theol. 70 (1948), S.264.

<sup>150</sup> cf. die Arbeiten von Stroheker, Heinzelmann und Baumgart.

<sup>151</sup> In einer Vielzahl von Grabinschriften gallischer Bischöfe aus dem vierten bis siebten Jahrhundert finden sich in verstärktem Umfang Hinweise auf den klassischen Tugendkanon, der u.a. *iustitia*, *moderatio*, *pietas* und *eloquentia* umfaßte (cf. Heinzelmann, S.239ff). Ob diese Eigenschaften geistliche Kompetenz zu kompensieren versuchten, muß dahingestellt bleiben.

<sup>152</sup> cf. Con.Arel.I, can.20 (CCL 148, S.13).

<sup>153</sup> cf. Con.Nic., can.4 (Mansi II, col.679).

<sup>154</sup> cf. Con.Laod., can.13 (Mansi II, col.563-74).

<sup>155</sup> cf. Con.Chalc., can.25. (AOC II)

<sup>156</sup> cf. Con.Arel.II, can.54 (CCL 148, S.125).

Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts beschäftigte sich auch die kaiserliche Gesetzgebung mit den Modalitäten der Bischofswahlen. 445 verfügte Kaiser Valentinian III., den Willen der *plebs* stärker zu berücksichtigen. Ergänzend fügte er an, Bischöfe künftig nur mit päpstlicher Einwilligung ernennen und absetzen zu lassen<sup>158</sup>, was von Teilen der Forschung als Beleg dafür gewertet wird, daß der Kaiser fortan die unabhängige Stellung des Papstes an der Spitze einer zentralistisch ausgerichteten Kirchenorganisation akzeptierte<sup>159</sup>. 460 läßt sich einer Novelle des Kaisers Maiorian die Tendenz entnehmen, einen Bischof auch gegen seinen Willen ordinieren zu können<sup>160</sup>. 469 bekräftigten die Kaiser Leo und Anthemius das Einverständnis der *plebs* als Grundvoraussetzung für die Wahl eines Bischofs<sup>161</sup>. Vielseitig auslegbar verlangte Kaiser Iustinian 528, daß die Stadtbewohner bei Sedisvakanz drei untadelige und rechtgläubige kirchliche Würdenträger bestimmen sollten, von denen der Brauchbarste dann zum Bischof einzusetzen war<sup>162</sup>. Erst 546 wurden diese Vorgaben präzisiert, indem nur noch *primates*, d.h. die zum neuformierten "Stadtadel"<sup>163</sup> zählenden einflußreichen Mitglieder des *ordo decurionum*, und städtische Funktionsträger der Kirche ein Vorschlagsrecht besitzen durften sowie darüberhinaus ein länger als sechs Monate vakantes Bistum ohne weitere Rücksprachen mit einem Kandidaten des Metropolitanbischofs besetzt werden konnte<sup>164</sup>.

Alles in allem vermitteln die Rechtsquellen den Eindruck einer uneinheitlichen Entwicklung, die Schwankungen und regionale Unterschiede aufwies. Doch lassen sich grundlegende Bedingungen erkennen, die über den gesamten durch die Rechtsverfügungen abgedeckten Zeitraum von etwa 250 Jahren nachzuzeichnen sind. Zum einen ist durchweg von der Beteiligung des städtischen Klerus und der *plebs* die Rede, zum anderen wird einheitlich darauf verwiesen, wie bedeutsam benachbarte Provinzbischöfe und allen voran der Metropolitanbischof bei der Einsetzung eines neuen Bischofs waren. Von seiten der Kirchenführung wurde in zunehmendem Maße mißbilligt, die aktuellen Vorschriften zu mißachten. 482 drohte Papst Simplicius dem Ravennater Metropolitanbischof Iohannes II. (Nr.182), lang verbürgte Ordinationsprivilegien zu entziehen, wenn dieser noch einmal einen Bischof ordinierte, ohne zuvor eine ordnungsgemäße Wahl abgehalten zu haben<sup>165</sup>.

<sup>157</sup> cf. Thiel, Hilarius, ep.16, §1, S.165f.

<sup>158</sup> cf. NovVal 17 (a.445).

<sup>159</sup> cf. Schweizer, S.94.

<sup>160</sup> cf. NovMaior. 11 (a.460).

<sup>161</sup> cf. CIust 1,3,30.

<sup>162</sup> cf. CIust 1,3,41 (a.528).

<sup>163</sup> cf. zu dieser Bezeichnung Ausbüttel, S.212.

<sup>164</sup> NovIust 123 (a.546). Zu den zuvor gemachten Angaben sei vorzugsweise auf die Arbeiten von Noethlichs (Bischofsbild, S.31ff), Herrmann (Ecclesia, S.297ff) und Schweizer (S.93ff) verwiesen.

<sup>165</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.14, S.201ff; JW 583, S.79; Lanzoni II, S.754; Kehr 5, S.21;

Daß der Stadtbevölkerung ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt wurde, auch wenn es nie zu einer offiziellen Regelung dieser Form der Wahlbeteiligung kam<sup>166</sup> und sich auch keine diesbezüglichen Hinweise in den kirchlichen *canones* finden lassen<sup>167</sup>, geht auf alte klerikale Traditionen zurück<sup>168</sup>. Allerdings führte dies nicht selten zu tumultarischen Zuständen wie bei den Wahlen des Athanasius in Alexandria, des Ambrosius in Mediolanum, des Martinus in Turones oder nicht zuletzt bei der strittigen päpstlichen Doppelwahl zwischen Damasus und Ursinus, in deren Verlauf mehr als 130 Tote zu beklagen waren<sup>169</sup>. Iohannes Chrysostomos verweist auf die Unberechenbarkeit der Stadtbevölkerung, die seiner Meinung nach allzu oft zu wenig über die Bewerber wußte, leicht bestochen werden konnte und nicht gerade zur Objektivität neigte<sup>170</sup>. Die Bischofswahlen ähnelten vermehrt den früheren Wahlen zu städtischen Magistraturen und entwickelten sich dementsprechend zu erbitterten Machtkämpfen (Cassiodor spricht von *civica certamina*<sup>171</sup>), zu denen die Bevölkerung aus der gesamten Umgebung zusammenkam. Der Wahl des Laurentius zum Bischof von Mediolanum (Nr.199) stimmte nach Angaben des Ennodius die gesamte zu diesem Zweck versammelte gotisch-römische Bevölkerung des Bistums zu<sup>172</sup>. Um jedoch bei Uneinigkeit tumultartige Szenen zu verhindern und einen Unsicherheitsfaktor auszuschließen, wurde die Beteiligung der *plebs* im Laufe der Zeit eingeschränkt und auf einige Repräsentanten reduziert. Offenbar nahm in dem Maße, in dem die unmittelbare Teilnahme der Stadtbevölkerung sank und auf akklamatorische Rechte eingegrenzt wurde<sup>173</sup>, der Einfluß der *primates* zu<sup>174</sup>. Als 496 im tuscisch-annonarischen Volaterrae die Wahl eines neuen Bischofs anstand und ein Kandidat versuchte, Wahlleute zu kaufen, richteten sich seine Zahlungen sicherlich nicht grundlos primär an die lokalen *curiales*<sup>175</sup>. Doch sind in diesem Zusammenhang die zur

---

Caspar II, S.14, Anm.8.

<sup>166</sup> cf. N.D. Fustel de Coulanges: Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Bd.3. 1926, S.533.

<sup>167</sup> Das Konzil von Laodicaia untersagte sogar die Teilnahme der *plebs* an einer Bischofswahl. cf. Con.Laod., can.13 (Mansi II, col.563-74).

<sup>168</sup> Belegstellen für diese These liefern Noethlichs (Bischofsbild, S.32) und Herrmann (Ecclesia, S.298ff).

<sup>169</sup> cf. Ath.Apol., c.Arian. 6 (PG 21, col.257ff) zu Athanasius; Ruf., HE II,11 (PL 21, col.521f) zu Ambrosius; Sulp.Sev. v. Mart. 9,2-3 (CSEL 1, S.118f) zu Martinus; Amm. XXVII,3,12 (in Collectio Avellana I).

Zu den oftmals blutigen Auseinandersetzungen bei päpstlichen Doppelwahlen cf. vor allem E. Wirbelauer: Die Nachfolgebestimmung im römischen Bistum (3.-6. Jahrhundert). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung. Klio 76 (1994), S.388-437.

<sup>170</sup> cf. Iohan. Chrys., de sac. II,4 u. IV,2.

<sup>171</sup> cf. Cass.var. VIII,15.

<sup>172</sup> cf. Ennod. 1 (Dict. in natal. Laurent. Med. episc.), S.2; Mochi Onory, RSDI 5, S.160f.

<sup>173</sup> Zur Akklamationstätigkeit der städtischen *plebs* cf. insbesondere Herrmann, Ecclesia, S.299ff.

<sup>174</sup> cf. Jones, LRE II, S.918.

Verfügung stehenden Quellen zu dürftig, um genau festlegen zu können, inwieweit das ins Wahlgesehen einbezogene Volk tatsächlich aktiv in die Kandidatenfrage eingriff, oder aber doch nur rein akklamatorische Funktionen besaß. Sicherlich darf nicht ignoriert werden, daß insbesondere in den gelasianischen Quellen stets von der Beteiligung der *plebs* gesprochen, in einem Fall gar ausdrücklich die Zustimmung der *universa turba* verlangt wird<sup>176</sup>.

In engem Zusammenhang mit der städtischen *plebs* bzw. den sie repräsentierenden *primates* muß der örtliche Klerus gesehen werden. *Clerus*, *ordo*, und *plebs* werden denn auch als gemeinsame Adressaten zweier päpstlicher Schreiben des Papstes Gelasius I. genannt, in denen es um die Einsetzung eines jeweils neuen Bischofs in den calabrischen Städten Brundisium und Tarentum ging<sup>177</sup>. Alle drei beteiligten Gruppen zusammen bildeten bei Bischofswahlen das städtische Gegengewicht zu den *episcopi vicini* und dem Metropolitanbischof, die von außen zu den Wahlen hinzugezogen wurden, ohne daß jedoch klare Kompetenzzuweisungen zu erkennen gewesen wären<sup>178</sup>. Der zur Wahl verpflichtete Klerus bestand in der Regel aus Priestern und Diakonen derjenigen *civitas*, in der es einen neuen Bischof zu wählen galt<sup>179</sup>. Allerdings liefert Papst Gelasius I. auch ein Beispiel dafür, daß Presbyter und Diakone aller Parochien des Bistums bei einer Bischofswahl anwesend sein konnten<sup>180</sup>.

Wie wichtig die Zustimmung des städtischen Klerus nicht nur zur Wahl sondern auch zur späteren Amtsführung des Bischofs war, demonstriert eine Episode, die in das Jahr 551 fiel. Damals ließ der mediolanische Klerus seinem Bischof Datus (Nr.92) durch Gesandte des Frankenkönigs nach Konstantinopel die Bitte überbringen, von seinen bischöflichen Würden zurückzutreten<sup>181</sup>. Den Grund für dieses Anliegen bildete der Umstand, daß Datus nicht in der Lage gewesen war, dem Bistum über einen Zeitraum von sechzehn Jahren persönlich vorzustehen. Der Fall zeigt, wie wichtig es war, daß der konsekrierte Bischof durch ständige Präsenz den drängenden Aufgaben seines Amtes gerecht wurde und die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllte. Allem Anschein nach stand dem lokalen Klerus das Recht zu, bei gravierenden Mängeln in der Amtsführung gegen den Bischof zu opponieren und die Wahl eines Nachfolgers einzufordern. Auch bei anderen Amtsverfehlungen, wie etwa dem Verkauf von kirchlichem Eigentum oder der persönlichen Bereicherung, können für den untersuchten Zeitraum Beispiele

<sup>175</sup> cf. Ewald, S.521; Loewenfeld, Gelasius I., ep.22, S. 11f; Pfeilschifter, S.236 und 244; Caspar II, S.75f; Jones, LRE II, S.910.

<sup>176</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.4, S.485; Ullmann, Gelasius, S.232.

<sup>177</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.16, S.380; JW 676, S.89; Lanzoni I, S.309; Kehr 9, S.399 (zur Einsetzung in Brundisium); Ewald, S.512; JW 647, S.86; Kehr 9, S.436; Lanzoni I, S.316 (zur Einsetzung in Tarentum).

<sup>178</sup> cf. Demandt, S.447.

<sup>179</sup> cf. Jones, LRE II, S.918.

<sup>180</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.4, S.485; Ullmann, Gelasius, S.232.

<sup>181</sup> cf. MGH Epp. III, S.438-42; Lanzoni II, S.1024.

beigebracht werden, in denen Angehörige der städtischen Kirchengemeinde gegen ihren Bischof vorgingen. So klagte 492/96 der picenische *archidiaconus* Iohannes seinen vorgesetzten Bischof an, Kirchenbesitz unrechtmäßig veräußert zu haben. Dies führte letztlich zu einer von päpstlicher Seite angeordneten Untersuchung des Vorfalls<sup>182</sup>.

Seit dem vierten Jahrhundert gewannen - ähnlich wie bei der Vergabe von staatlichen und kommunalen Ämtern - Wahlempfehlungen an Bedeutung, die von Kaisern oder einflußreichen Privatleuten als *suffragium* eingeholt wurden<sup>183</sup>. Als Empfänger dieser Noten sind insbesondere der Stadtklerus, die kommunale Honoratiorenschicht und die *plebs* überliefert<sup>184</sup>. Bei Uneinigheiten konnte die beratende Wahlversammlung die Meinung eines überregional bekannten Bischofs einholen<sup>185</sup>. Initiiert wurden die Wahlgremien zumeist durch den Stadtklerus des vakanten Bischofssitzes sowie Angehörige der städtischen Verwaltungselite<sup>186</sup>. Obwohl die Wahlen zu bedeutenden Bischofssitzen oftmals dem Kaiser angezeigt wurden, gibt es keine Hinweise darauf, daß eine offizielle Wahlanzeige vonnöten gewesen wäre. Überhaupt ist es bemerkenswert, wie wenig sich die Kaiser in Bischofswahlen einmischten<sup>187</sup>, wobei es sich hierbei um ein Verhalten handelte, daß sich auch bei den ostgotischen Königen, allen voran Theoderich, wenigstens bis zum Beginn der Gotenkriege zeigen sollte, wie später noch ausführlicher zu zeigen sein wird.

Über Wahlmodalitäten in der Anfangsphase der Ostgotenherrschaft können Kenntnisse durch Stellungnahmen aus der päpstlichen Kanzlei des Gelasius erlangt werden, die vornehmlich Übereinstimmung mit dem aufweisen, was zuvor vor allem anhand der Rechtsquellen zu den Bischofswahlen ausgesagt werden konnte. 496 setzte Gelasius den Presbyter Natalis darüber in Kenntnis, daß nach dem Tod eines Bischofs der zuständige Metropolit die Ordination eines Nachfolgers vorzunehmen hatte, während ein neuer Metropolit von den *comprovinciales episcopi* zu wählen war<sup>188</sup>. Der Inhalt dieses Schreibens bestätigt nicht nur die starke Position, die dem Metropolitanbischof bei Wahlen zukam, sondern er

<sup>182</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.22, S.496; Mansi VIII, col. 85; Ughelli Xa, col.93; JW 687, S.90; Lanzoni I, S.395; Kehr 4, S.146.

<sup>183</sup> cf. Aug., ep.78,3 (CSEL 34,1-2, S.334); Conc.Aurel. (a.549), can. XI (CCL 148 A, S.152); Herrmann, Ecclesia, S.300.

<sup>184</sup> cf. Greg.v.Naz., ep.41,7.8.9 (PG 37, col.85).

<sup>185</sup> cf. ibd., ep.41,7.

<sup>186</sup> cf. Sidon.Apoll., ep.7,5,9; Conc.Aurel. (a.533), can.VII (CCL 148 A, S.100); Conc.Aurel. (a.538), can.III (CCL 148 A, S.115); Herrmann, Ecclesia, S.300.

<sup>187</sup> cf. Jones, LRE II, S.919.

<sup>188</sup> cf. Ewald, S.519; Thiel, Gelasius I., ep.29, S.436. Thiel tituliert das Schreiben zu unrecht an Natalis *episcopus*.

Der Inhalt des Briefes deckt sich mit dem eines anderen Schreibens des Gelasius, der an die dardanischen Bischöfe adressiert ist. cf. Ewald, S.520; Thiel, Gelasius I., ep.28, S.435.

liefert auch einen Hinweis auf die Bedeutung der Provinzialbischöfe, gerade wenn es um die wichtige Neubesetzung des metropolitanen Bischofsstuhls ging. In einem anderen Fall informierte Papst Gelasius in seiner Funktion als Metroplit den Klerus, die Notabeln und das Volk des calabrischen Tarentum darüber, daß ein gewisser Petrus (Nr.251) als neuer Bischof ihrer *civitas* entsandt werden sollte<sup>189</sup>. Auch hier kam die Entscheidungsvollmacht des übergeordneten Metropoliten zum Tragen.

Dem Wahlgremium vor Ort standen in der suburbicarischen Kirchenprovinz *visitatores* vor, bei denen es sich zumeist um zwei *vicini episcopi* handelte, die im Auftrag des Papstes die Wahl des neuen Bischofs leiteten und diesen danach - offenbar für die dort vorzunehmende Ordination - nach Rom entsandten. Ein derartiger Vorgang läßt sich zwischen 492 und 496 für die Bischofswahlen in den bruttischen *civitates* Tauriana und Scolacium belegen<sup>190</sup>. Das Ordinationsprivileg des Metropolitanbischofs, manifestiert vor allem durch die Bestimmungen des Konzils von Chalkedon (451), kann realiter nicht nur für Rom, sondern auch für Mediolanum und Ravenna nachgewiesen werden. So drohte Papst Simplicius 482, dem Ravennater Metropolitanen Iohannes II. (Nr.182) anläßlich einer Auseinandersetzung jenes angestammte Privileg zu entziehen<sup>191</sup>. Um 466 war Epiphanius (Nr.103) in Mediolanum durch den zuständigen Metropolitanbischof zum Bischof von Ticinum ordiniert worden<sup>192</sup>.

Die beiden letztgenannten Zeugnisse sind jeweils noch in anderer Hinsicht von Interesse. In Ravenna war der Streit zwischen Papst und Provinzmetropole deshalb entstanden, weil Iohannes II. eine Person gegen deren Einwilligung zum Bischof ordiniert hatte. Wie zu Beginn dieses Abschnitts vermerkt worden war, hatte Kaiser Maiorian nur wenig zuvor (460) eine entgegengesetzte Auffassung signalisiert. Offenkundig waren sich Kirchen- und Staatsführung zu diesem Zeitpunkt in der Frage uneinig, ob auch unwillige Kirchenleute zu Bischöfen ordiniert werden durften. Die Motivation für die kaiserliche Ansicht mag darin bestanden haben, daß dem Kaiser ein widerstrebender Kirchenmann in bischöflicher Stellung immer noch besser erschien als Mitglieder des staatlichen Verwaltungsapparats, von denen eine beträchtliche Zahl, wie bereits geschildert, nur allzu willig in den privilegierten Klerikerstand abgewandert war.

<sup>189</sup> cf. Ewald, S.512; JW 647, S.86; Kehr 9, S.436; Lanzoni I, S.316.

<sup>190</sup> Zu Tauriana cf. Coll. Caesaraugustana III, c.44; Kehr 9, S.42 u. 103; zu Scolacium cf. Thiel, Gelasius I., ep.37, S.450ff; Mansi VIII, col.125; JW 725, S.93; Lanzoni I, S.340f u. 343; Kehr 9, S.151.

In Tauriana fungierten die benachbarten Bischöfe Valerianus (Nr.318) und Maioricus (von Tempsa?; Nr.207), in Scolacium Iohannes (von Vibo?; Nr.186) und erneut Maioricus als Visitatoren.

<sup>191</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.14, S.201ff; Mansi VII, col.972, Nr.2; JW 583, S.79; Lanzoni II, S.754; Kehr 5, S.21; Caspar II, S.14, Anm.8.

<sup>192</sup> cf. Enod., vita Epiphanii.

In einem anderen Bedeutungszusammenhang muß die Wahl in Mediolanum gesehen werden, da sie durch Crispinus, den offenbar schon betagten Amtsvorgänger des Epiphanius, und den *inlustris vir* Rusticius<sup>193</sup> tatkräftig protegiert wurde. Bemerkenswert war dieser Vorgang schon deshalb, weil er gegen canonische Vorschriften verstieß, nach denen es unzulässig war, daß Bischöfe noch zu Lebzeiten ihre Nachfolger nominierten<sup>194</sup>. Doch sogar Päpste verfuhrten später in ähnlicher Weise, wie im Jahr 530, als der ans Krankenlager gefesselte Felix IV. ein *praeceptum* formulierte, in dem er den *archidiaconus* Bonifatius zu seinem Nachfolger designierte. Allerdings regte sich speziell in diesem Fall vor allem aus den Reihen der Senatorenschaft starker Widerstand, der in einem Edikt gipfelte, das derartige Nominierungspraktiken zukünftig unterbinden sollte, um den Einfluß der Nobilität auf Papstwahlen nicht vollständig schwinden zu lassen<sup>195</sup>.

Auch in Mediolanum war das Bemerkenswerte, wie unverblümt der einflußreiche ligurische *inlustris vir* Rusticius für die Wahl eines bestimmten Bischofskandidaten eingetreten war. Ein solches Verhalten bekundet die herausragende politische Bedeutung, die fast jeder Bischofswahl zukam, sowie die gesellschaftliche Gewichtung, die dem Bischofsamt auch über die Grenzen der *civitas* hinaus inne wohnte. Man kann davon ausgehen, daß es kaum eine bischöfliche Konsekration gab, die nicht die individuellen Interessen der lokal ansässigen bzw. begüterten Nobilität berührte und dementsprechend wachsam beäugt wurde<sup>196</sup>. Wie sehr auch die Kirchenführung bedacht war, die einflußreichen Männer im Umkreis eines Bischofssitzes über personelle Neuerungen in Kenntnis zu setzen, belegt ein Schreiben des Papstes Pelagius (555-560)<sup>197</sup>, das die Aufforderung beinhaltet, den *vir magnificus* Aemilianus über die Einsetzung des Diakons Anastasius zum Bischof

<sup>193</sup> Zu Rusticius cf. PLRE II, S.962; Sundwall, S.21; Schäfer, S.101f.

<sup>194</sup> Zur Einflußnahme des noch lebenden Bischofs auf die Wahl seines Nachfolgers cf. Aug., ep.213,1.4 (CSEL 57, S.374 u. 376f); Mochi Onory, RSDI 5, S.164; Herrmann, Ecclesia, S.300; Demandt, S.447.

Als innerkirchliche Maßnahmen gegen diese Praktik müssen insbesondere die Konzilsbestimmungen von Nicaia (a.325; can.8) und Antiochia (a. 326; can.32) betrachtet werden, die 464/65 von Papst Hilarus bekräftigt wurden. cf. zu letzterem Thiel, Hilarus, ep.14-16, S.157ff.

<sup>195</sup> cf. Mirbt, Nr.174, S.73; LP Duchesne, vita Bonifatii II., S.282, Anm.4.

<sup>196</sup> Schäfer (S.102) schlußfolgert, die Einflußnahme des Rusticius könne damit zu erklären sein, daß jener in der Nähe von Mediolanum begütert war.

<sup>197</sup> Martindale (PLRE II, S.15; 74; 313) und Schäfer (S.9f.; 20f.; 52f.; 118f.) ordnen diesen Brief der Zeit des Papstes Gelasius I. (492-96) zu. Sie berufen sich hierbei auf Thiel (Gelasius I., fragm.3, S.484).

Doch trägt das besagte Papstschreiben nicht Gelasius, sondern Pelagius als Absender. cf. zur Richtigstellung JW 988; Ewald, S.510, Anm.1; Lanzoni I, S.277; Caspar II, S.304, Anm.1; Pelagius I. Papae Epistulae quae supersunt (556-561). Dom Pius Gasso ad fidem codicem recensuit. Ed. Dom Columba M. Batlle. Montisserat 1956.

Der Adressat dieses Briefes, der *defensor* Dulcius/Dulcitus, ist im übrigen noch ein weiteres Mal von Pelagius angeschrieben worden. cf. JW 949 sowie Caspar II, S.328.

des apulischen Luceria zu informieren<sup>198</sup>. Neben der unmittelbar an der Bischofswahl beteiligten städtischen Nobilität, die in den zeitgenössischen Quellen als *ordo* gekennzeichnet wird, war die Einsetzung eines neuen Bischofs also auch für die innerhalb der Diözese begüterten Notabeln der illustren Rangklasse, die in der *curia* stimmberechtigt waren, von äußerstem Interesse<sup>199</sup>. Umgekehrt wurde den Bischöfen und ihrem klerikalen Gefolge durch die iustinianischen Gesetzgebung das Recht zugesprochen, aktiv an der Wahl des *defensor civitatis* teilzunehmen und somit ihrerseits Einfluß auf städtische Vertrauensbeamte zu nehmen<sup>200</sup>.

Nach der Weihe war der Bischof, der seinem Bistum in der Regel bis zu seinem Lebensende vorstand<sup>201</sup>, mit einer ganzen Reihe von annähernd autokratischen Befugnissen und Rechten ausgestattet, die sich sowohl auf die Bereiche der innerkirchlichen Verwaltung als auch auf außerkirchliche Gebiete, vor allem auf die Vertretung von städtischen Interessen, beziehen konnten. Innerkirchlich entschied er über die Aufnahme von neuen Gläubigen, besetzte unter ihm stehende Kirchenämter, verwaltete in oberster Instanz das Kirchenvermögen und entschied in letzter Instanz über an ihn herangetragene juristische Streitfragen. Ihm oblag der wichtige Bereich der städtischen Armenfürsorge, die sogenannte *cariitas*, die aus kirchlichen Mitteln finanziert wurde. Inwieweit der italische Bischof zwischen dem fünften und sechsten Jahrhundert in all diesen Bereichen engagiert war und inwieweit dies Rückschlüsse auf seine Bedeutung und Stellung innerhalb des gotisch-römischen Staatsgefüges zuläßt, wird im folgenden ausführlich zu behandeln sein. Daß Bischofswahlen im allgemeinen und Papstwahlen im besonderen mehr und mehr zum Spiegelbild gesellschaftlicher Machtverhältnisse und sozialer Spannungen wurden, wird dabei genauso zu berücksichtigen sein wie allgemeine ökonomische Entwicklungen oder Veränderungen im kommunalpolitischen Bereich.

<sup>198</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.3, S.484f.

<sup>199</sup> Zur Rangklasse der *v.i.* und den Zutrittsbedingungen ihrer Angehörigen zur römischen Kurie cf. Schäfer, S.1-8.

<sup>200</sup> cf. CJust I,55,8; CJust I,4,19; CJust I,55,11; Herrmann, Ecclesia, S.325.

<sup>201</sup> Zur Untrennbarkeit von bischöflicher Weihe und bischöflichem Amt, die seit dem Konzil von Chalkedon (451) Eingang in die *canones* gefunden hatte, cf. Plöchl, S.173.

### III. DIE KIRCHE ALS WIRTSCHAFTSFAKTOR

*"But there is no denying the broad conclusion that, in a period when civic resources were under increasing strain, ecclesiastical wealth across the cities of the empire was conspicuously on the increase"<sup>1</sup>.*

#### III. 1. Von Constantin bis Theoderich

Der Aufstieg der Kirche zur reichsten Institution nach oder neben dem Kaisertum vollzog sich schrittweise im Verlauf des dritten und vierten Jahrhunderts<sup>2</sup>. Bereits vor den Christenverfolgungen unter Diocletian hätten die Christen einer Aussage Eusebs zufolge Immobilien besessen<sup>3</sup>, was sich durchaus mit den Bemühungen Elagabals deckt, zu Beginn des dritten Jahrhunderts im Rahmen einer Zusammenfassung sämtlicher Kulte auch den Christen zu eigenen Unterkünften zu verhelfen<sup>4</sup>. Während 262 Kaiser Gallienus dafür sorgte, Bischöfen christliche Begräbnisstätten auszuhändigen<sup>5</sup> und Severus Alexander den Christen das Recht einräumte, staatseigenes Land kirchlicher Nutzung zuzuführen<sup>6</sup>, gab Maximinus 312 die einstmals konfiszierten Kirchen und Kirchengüter zurück<sup>7</sup>.

So sehr die punktuellen, von Duldung und Toleranz getragenen kaiserlichen Maßnahmen dazu beigetragen haben mögen, der römischen Kirche einen Grundstock v.a. an Gebäuden und Landbesitz zu verschaffen<sup>8</sup>, so wenig waren die Existenz der Kirche und ihre Besitzverhältnisse bis dahin von staatlicher Seite sanktioniert und abgesichert. Die Wende trat erst mit Kaiser Constantin ein, der 313 im sogenannten Mailänder Edikt gemeinsam mit Licinius zunächst die Verfolgung der Christen untersagte und Kirchenbesitz restituierte<sup>9</sup>, um dann 321 die Kirche in den Stand einer legalen privatrechtlichen Institution zu erheben, der es gestattet war, Eigentum zu besitzen, Vermögen zu erwerben sowie testamentarische Zuwendungen anzunehmen<sup>10</sup>. Nicht zuletzt das Zugeständnis der

<sup>1</sup> cf. CAH XIII (2.Aufl.), S.262.

<sup>2</sup> cf. Demandt, S.450; Schweizer, S.144ff.

<sup>3</sup> cf. Eus., HE 8,1,1,f; Stutz, S.1; Heggelbacher, S.211.

<sup>4</sup> cf. Heggelbacher, S.214.

<sup>5</sup> cf. Feine, S.119.

<sup>6</sup> cf. Krüger, S.35-59.

<sup>7</sup> cf. Eus., HE 9,11; Knecht, S.3; Schweizer, S.144. Baumgart (Bischofsherrschaft, S.30) spricht irrtümlich von Kaiser Maximian.

<sup>8</sup> Einen Einblick in die Zeit vor Kaiser Constantin bieten Aussagen im *Liber Pontificalis* (cf. LP Mommsen; LP Duchesne). cf. dazu Stutz, S.42f.

<sup>9</sup> cf. Lact., De mort. pers., c.48; Eus., HE 10,5; Knecht, S.1; Voigt, S.15.

<sup>10</sup> cf. CTh XVI,2,4: "Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholicae venerabilique concilio decedens bonorum quod optavit relinquere". cf. ferner Stutz, S.1; Knecht, S.1f; Gaudement, L'église, S.299ff; Demandt, S.450; Schweizer, S.144f; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.31; CAH XIII (2.Aufl.), S.259. Insbesondere Gaudement weist auf die Ungenauigkeiten hin, die in der Wortwahl des Statuts liegen. Die Besitzungen werden dem Befugnisbereich des "...sanctissimo catholicae venerabilique concilio..." un-

Erwerbsfähigkeit im Hinterlassenschaftsfall ließ das Vermögen der Kirche (*res sacrae*) sprunghaft ansteigen<sup>11</sup>, so daß sie spätestens seit dem zweiten Drittel des vierten Jahrhunderts zu den maßgeblichen Wirtschaftsfaktoren des *Imperium Romanum* gezählt werden konnte<sup>12</sup>. Für die 380-er Jahre skizziert Ammianus Marcellinus die Kirche als festen, nicht wegzudenkenden und in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens sichtbaren Bestandteil seiner zeitgenössischen Gesellschaft. Christliche Kirchen hatten sich im äußeren Erscheinungsbild der Gemeinden etabliert, Christen überhaupt an den Schaltstellen der öffentlichen Verwaltung festgesetzt<sup>13</sup>. Insbesondere die Höhe der Leistungen, die im dritten und vierten Jahrhundert für die Versorgung von Armen und Bedürftigen auf karitativer Ebene eingesetzt wurden, kann als Indikator für den schon in dieser Zeit bestehenden Wohlstand der *ecclesia* verwendet werden. In Rom unterstützte sie zur Mitte des dritten Jahrhunderts täglich mehr als 1500 Notleidende, in Antiochia gegen Ende des vierten Jahrhunderts sogar über 3000 Witwen und Bedürftige<sup>14</sup>.

Den entscheidenden Schritt hin zur staatlich eingebundenen Stellung der Kirche bildete die 380 erfolgte Erhebung der christlichen Religion zur einzig gültigen des Reiches<sup>15</sup>. Im Zuge dieser Entwicklung kam sie zwischen 408 und 428 unter den Kaisern Honorius und Theodosius II. in den Besitz zahlreicher heidnischer Tempelgüter<sup>16</sup> und beschlagnahmter Besitzungen von Häretikern<sup>17</sup>. 428 bestimmten Theodosius II. und Valentinian III., daß die auf diese Weise konfiszierten oder gestohlenen Güter offiziell in das Eigentum der Kirche übergehen sollten<sup>18</sup>.

Ein genauer Blick auf die Haupteinnahmequellen des damaligen Klerus zeigt, daß es sich in erster Linie um Stiftungen, freiwillige<sup>19</sup> Schenkungen, Zuwendungen

stellt, ohne daß klar definiert wird, wie man sich das *concilium* im juristischen Sinn vorzustellen hat.

<sup>11</sup> cf. Winkler, S.335; Jones, LRE II, S.895; Schweizer, S.145.

<sup>12</sup> cf. Knecht, S.3f; Jones, Church Finance, S.339ff; Jones, LRE II, S.904; Eck, S.576; Wirbelauer, S.54, Anm.187. Gaudement (*L'église*, S.290) beschreibt als reichste Einzelkirchen zur Mitte des fünften Jahrhunderts hin die von Rom, Gallien, Alexandria und Antiochia.

<sup>13</sup> cf. Amm. Marc. 22,5,3 u. 29,5,14 - 31,12,8 ; CAH XIII (2.Aufl.), S.238.

<sup>14</sup> Zu Rom cf. Eus., HE VI,43,11; CAH XIII (2.Aufl.), S.257, zu Antiochia Ioh. Chrys., Hom. in Matt. LXVI,3 (Migne, PG 58, 630). Zum ökonomischen Hintergrund cf. Patlagean, *Pauvreté*, S.181-196, zusammenfassend CAH XIII (2.Aufl.), S.257; Krause, *Witwen und Waisen*, S.21f.

<sup>15</sup> cf. CTh XVI,1,2-4; Schweizer, S.145; Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.19.

<sup>16</sup> cf. VPorph.22,95; Winkler, S.78f; Knecht, S.79; Demandt, S.450; Schweizer, S.146. Demandt äußert die Vermutung, Tempelland könne auf dem Umweg über Fiskalbesitz an die Kirche gekommen sein.

<sup>17</sup> cf. CTh XVI,5,53; CTh XVI,10,20; Knecht, S.84ff; Schweizer, S.146; Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.33.

<sup>18</sup> cf. CTh XVI,5,66; Schweizer, S.146; CAH XIII (2.Aufl.), S.257.

<sup>19</sup> Nicht immer scheint das Spendenaufkommen freiwilliger Natur gewesen zu sein, wie ein Gesetz vom Ende des fünften Jahrhunderts bezeugt. cf. Clust I,3,38; Jones, *Church*

von Gläubigen und Erbschaften<sup>20</sup> handelte sowie um Einnahmen, die aus der Verpachtung von Grundbesitz erzielt wurden<sup>21</sup>. Gerade den kaiserlichen Stiftungen verdankte die Kirche ihre ersten monumentalen Bauten wie die Lateranbasilika in Rom und die Grabeskirche in Jerusalem<sup>22</sup>, zudem großzügige Liegenschaften zu deren Unterhaltssicherung oder auch eine ganze Reihe karitativer Einrichtungen<sup>23</sup>. Während sich Kaiser Constantius an der Fertigstellung von St. Peter beteiligte, investierten Valentinian II. und Theodosius in den Bau von St. Paul<sup>24</sup>. Als Reaktion auf das verstärkte kaiserliche Engagement in bezug auf kirchenbauliche Angelegenheiten ist ein Gesetz von 423 zu interpretieren, das offiziell der kirchlichen Bauaktivität die gleiche Priorität einräumte wie dem öffentlichen Bau von Straßen und Brücken<sup>25</sup>. Die christlichen Herrscher Roms wählten fortan die Kirche als Betätigungsfeld zur Demonstration traditioneller kaiserlicher Generosität und Gunsterweisung. In diesem Zusammenhang sind staatliche Zuwendungen in Form von jährlichen Getreidelieferungen zu benennen, die bereits für die Zeit Constantins überliefert sind<sup>26</sup>.

---

Finance, S.339.

<sup>20</sup> cf. Alivisatos, S.87; Knecht, S.73; Plöchl, S.130, 234 u. 238; Gaudement, L'église, S.291-299; Jones, Church Finance, S.339f; Feine, S.120f; Herrmann, Ecclesia, S.302; Demandt, S.451 u. 453; Schweizer, S.149f. Die Kirche definierte ihre Hauptmittel zum Erwerb des Kirchenvermögens als *reditus et oblationes fidelium*. cf. Thiel, Simplicius, ep.1, S.176; ibd. Gelasius I., ep.14, S.378; ep.15, S.380; ep.16, S.381; Deichmann III, S.228. Die Kirche galt als natürlicher Erbe des Klerikers. cf. Eus., vita Const. I,2,36; Fourneret, S.98; Knecht, S.80f; Plöchl, S.247.

<sup>21</sup> cf. Fourneret, S.77-84; Knecht, S.73; Jones, Church Finance, S.339. Der biblisch begründete Zehnte, der im Mittelalter eine entscheidende Rolle bei der Sicherung der Kircheneinnahmen spielen sollte, setzte sich erst im Verlauf des sechsten Jahrhunderts durch. Dafür, daß er unter den Merowingern eingeführt wurde, wie u.a. Demandt (S.451) behauptet, fehlt jegliche Quellengrundlage. cf. Plöchl, S.241f; aber auch Jones, Church Finance, S.339.

<sup>22</sup> Eine Auflistung der wichtigsten Kirchenstiftungen Constantins im Westteil des Reiches befindet sich im LP Duchesne, S.171. cf. Voelkl, S.25ff u. 51-62; Gaudement, L'église, S.289; Schweizer, S.150; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.30. Zu Jerusalem als einen Schwerpunkt kaiserlicher Zuwendungen cf. Holum, Theodosian Empresses, S.103; CAH XIII (2.Aufl.), S.258.

<sup>23</sup> cf. Jones, Church Finance, S.340 u. 343; Demandt, S.453; Deichmann III, S.227. Demandt (S.450) berichtet von immensen Geld- und Getreidezuschüssen Constantins, die dem Unterhalt des Klerus und sozialen Zwecken dienten.

<sup>24</sup> cf. CAH XIII (2.Aufl.), S.258. Weitere Beispiele kaiserlicher Freigebigkeit referiert Gaudement (L'église, S.293f).

<sup>25</sup> cf. CTh XV,3,6 = CJust I,2,7; Schweizer (S.146) erklärt die kaiserliche Fürsorge in bezug auf kirchliche Bauten mit dem Hinweis auf deren Repräsentationsfunktion. Monumentale, reichhaltig ausgestattete Kirchen sollten ein Abbild kaiserlicher Macht darstellen und umgekehrt die Herrschaft des Kaisers ausschmücken.

<sup>26</sup> cf. Eus., HE 1,10,16; Fourneret, S.109ff; Knecht, S.80; Jerg, S.58.

Für die nachkonstantinische Ära gewann das private Stiftungswesen an Bedeutung. Vor allem Angehörige der privilegierten Oberschicht begannen, teils der kaiserlichen Vorbildwirkung<sup>27</sup>, teils der Tradition aristokratischer Munifizienz, teils einer neuen Richtung weg von weltlichem Reichtum und hin zu enthaltsamen Lebensformen folgend, Testamente zugunsten ihrer Kirchengemeinden zu verfassen<sup>28</sup>, oder sie ließen aus ihrem Vermögen bereits zu Lebzeiten Kirchen errichten, ausstatten und mit dem nötigen Grundbesitz versehen<sup>29</sup>. Der gallische Senator Meropius Pontius Paulinus verzichtete auf seine weitere weltliche Karriere zugunsten einer Betätigung als Priester und vermachte sein nicht unerhebliches Vermögen der Verehrung des hl. Felix von Nola<sup>30</sup>. Andere weltliche *possessores* verließen ihre Besitzungen gerade im Westen des Reiches infolge von Barbareneinfällen und vermachten das zurückgelassene Land der Kirche<sup>31</sup>.

Das Erbe verstorbener Kleriker wurde im Verlauf des fünften Jahrhunderts von kirchlicher und staatlicher Seite einer juristischen Regelung unterzogen. Genau wie die karthagische Kirchensynode von 409<sup>32</sup> schlug ein kaiserliches Gesetz aus dem Jahr 434 den Nachlaß von Mitgliedern des Klerus, die ohne Nachkommen geblieben waren, automatisch dem kirchlichen Vermögen zu<sup>33</sup>. Überhaupt

<sup>27</sup> Zur kaiserlichen Vorbildwirkung für die gesamte christliche Aristokratie cf. Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.30f.

<sup>28</sup> Das Abfassen von Testamenten zugunsten der Kirchengemeinde gründete sich auf ein neutestamentliches Gebot (Jak.1,27). Angehörige der Kirche müssen diesbezüglich vermehrt in Versuchung gekommen sein, Erbschaften geradezu zu erschleichen, wie kirchliche und staatliche Gegenmaßnahmen bezeugen: cf. Hier., ep.XXII,28 u. ibd., ep.LII,6; CTh XVI,2,20 u. 27f; Gaudement, *L'église*, S.295ff.

<sup>29</sup> Eine Reihe von Beispielen für diese Form der Zuwendungen liefert Gaudement (*L'église*, S.294f). cf. NovIust LXVII,2; Alivisatos, S.85; Knecht, S.38f; Plöchl, S.240; Deichmann II, S.19f.

Nach Schweizer (S.150) "...gehörte es zum damaligen guten Ton der Gesellschaft, als Kirchenstifter..." aufzutreten. Schweizers Formulierung übergeht etwas salopp die Opferbereitschaft, die viele der Stifterfamilien zu erbringen bereit waren. Auch wenn das Stiften von Kirchen in Kreisen der höheren Gesellschaft weit verbreitet war, bedeutete dies noch lange nicht, daß die einzelnen Spenden gleichsam 'aus der Portokasse' getätigt werden konnten. Einige wohlhabende Stifter verzichteten zu Lebzeiten sogar auf ihr gesamtes Vermögen zugunsten kirchlicher Einrichtungen.

Dieser Entwicklung gegenüber stand eine Vielzahl an privaten Oratorien, die unabhängig von der Kirche auf privatem Grund und Boden betrieben wurden. Erst Iustinian verbot die sektiererische Liturgie (NovIust 58) und übertrug allein den Bischöfen die Vollmacht, neue Kirchen einzurichten (NovIust 67). cf. auch Knecht, S.31ff.

<sup>30</sup> cf. Matthews, *Western Aristocracies*, S.151-153; CAH XIII (2.Aufl.), S.258.

<sup>31</sup> cf. Gaudement, *L'église*, S.289; CAH XIII (2.Aufl.), S.258f.

<sup>32</sup> cf. Cod.Can.Eccl.Afr.81 (Karthago 409); Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.32.

<sup>33</sup> cf. CTh V,3,1 = CIust I,3,20; CIus I,3,33; CIust I,3,41; NovIus 123,19; Gaudement, *L'église*, S.298f; Jones, *LRE III*, S.301, Anm.56; Demandt, S.451; Deichmann III, S.229 u. 231; Schweizer, S.150.

entwickelten sich testamentarische Hinterlassenschaften von kirchlichen Amtsinhabern zu einem nicht unerheblichen finanziellen Faktor<sup>34</sup>. Demgegenüber grenzte sich die Kirche verstärkt gegen Einnahmequellen ab, die sich - wenigstens offiziell - nicht mit den Glaubensgrundsätzen vereinbaren ließen. So sind die durch Simonie, d.h. den Verkauf von Priester- und Bischofswürden, erzielten Einnahmen 451 auf dem Konzil von Chalkedon geächtet worden<sup>35</sup>, bevor sie Papst Leo I. 469 verbot<sup>36</sup>. Kaiserliche Erlasse unter Leo<sup>37</sup> und Anthemius aus dem Jahr 470 sowie Bestimmungen des Anastasios<sup>38</sup> machten das kirchliche Vermögen schrittweise zu einem unveräußerlichen Gut und trugen dadurch zu dessen Sicherung bei.

Ende des fünften Jahrhunderts wies Papst Gelasius I. auf den bereits gewohnheitsrechtlichen Charakter des sog. *cathedraticum* hin, bei dem es sich um eine jährliche Pflichtleistung handelte, die von den Kirchen einer Diözese an den übergeordneten Bischof zu entrichten war<sup>39</sup>. Mitte des sechsten Jahrhunderts wurde diese Abgabe auf maximal zwei *solidi* begrenzt<sup>40</sup>.

Die Hauptformen der *res sacrae* waren den bisher gemachten Äußerungen zufolge unterschiedlicher Provenienz. Zu Mobilien wie liturgischen Gefäßen, Utensilien für den Gottesdienst, z.T. pretiösen Inventargegständen<sup>41</sup> und nicht zuletzt Geld und landwirtschaftlichen Produkten gesellte sich ein beträchtlicher Besitz an Immobilien wie Kirchen, Basiliken, Pfarreien, Versorgungsgebäude oder auch Hospitäler und Bauten, die der Armenbetreuung und anderen sozialen Zwecken dienten<sup>42</sup>. Natürlich war vieles davon rein wirtschaftlich nicht nutzbar, so daß als

<sup>34</sup> cf. CAH XIII (2.Aufl.), S.259.

<sup>35</sup> cf. Con. Chalc., can. 2 (ACO II,1,354); Plöchl, S.236; Eck, S.580; Demandt, S.451; Schweizer, S.91. Eine Zusammenstellung der kirchlichen Abwehrmaßnahmen gegen die Simonie liefert Gaudement (L'église, S.108).

<sup>36</sup> cf. CIust I,3,30; Demandt, S.451.

<sup>37</sup> Baumgart (Bischofsherrschaft, S.33) spricht in diesem Zusammenhang irrtümlich von Papst Leo.

<sup>38</sup> cf. CIust I,2,14 u. 17; Stutz, S.10; Knecht, S.33ff u. 133ff; Plöchl, S.245; Demandt, S.451; Schweizer, S.153. Das Kirchenvermögen mußte allem Anschein nach insbesondere vor dem Zugriff hoher Beamter geschützt werden. cf. Jones, Church Finance, S.339ff.

<sup>39</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.20, S.495; Ewald, S.518, ep.35; Jones, Church Finance, S.346.

Dieses gelasianische Zeugnis wurde von Plöchl (S.242) übersehen, der meint, das *cathedraticum* sei erstmals auf dem 3. Konzil von Braga (572) erwähnt worden.

<sup>40</sup> cf. Ewald, S.541, ep.5 (Brief des Papstes Pelagius); Thiel, S.495, Anm.2; Jones, Church Finance, S.346.

<sup>41</sup> Zum Inventar der Kirchen cf. LP Duchesne, S.170; Kötting, RAC (1954), "Devotionalien", S.866. Gaudement (L'église, S.288f) titulierte diese Dinge treffend als "premiers 'trésors' des églises".

<sup>42</sup> cf. Knecht, S.67f; Plöchl, S.237ff; Gaudement, L'église, S.288ff; Herrmann, Ecclesia, S.302; Schweizer, S.144f.

eigentliches ökonomisches Herz des kirchlichen Vermögens der umfangreiche Latifundienbesitz angesehen werden muß<sup>43</sup>. 432 lassen sich unter Papst Caelestinus I. Domänen in Asia Minor ausmachen<sup>44</sup>, am Ende des fünften Jahrhunderts Güter in Italien, Gallien, Dalmatien, Afrika, Ägypten und Syrien sowie auf Sizilien, Sardinien und Corsica<sup>45</sup>. Spätestens zu Beginn des sechsten Jahrhunderts glied sich der Grundbesitz der Kirche sogar terminologisch dem des Kaisers an, indem er in Anlehnung an die kaiserlichen Domänen (*patrimonia*) als *ecclesiasticum patrimonium* bezeichnet wurde<sup>46</sup>, zu dessen Bewirtschaftung es auch des Einsatzes einer nicht geringen Zahl an Sklaven und Kolonen bedurfte. Während des vierten Jahrhunderts war die Kirche hinter dem Staat zum zweitgrößten Sklavenhalter aufgestiegen<sup>47</sup>. Speziell dem Bischof kam sowohl die rechtliche als auch die materielle Gewalt über die in den Besitz der Kirche gelangten Güter zu und damit zwangsläufig auch über die dort arbeitenden Sklaven und Kolonen<sup>48</sup>.

Der wirtschaftliche Aufstieg der *ecclesia* wurde begleitet und gefördert durch Privilegien und Sonderrechte, die sich seit Constantin I. bis vereinzelt ins sechste Jahrhundert hinein in der kaiserlichen Gesetzgebung widerspiegelten<sup>49</sup>. Es ist nicht zu leugnen, daß es diesbezüglich Rückschläge und Einschränkungen gab, personifiziert in der kirchenfeindlichen Politik einiger Kaiser; namentlich seien hier vor allem Iulian (361-363) und Iohannes (423-425) hervorgehoben<sup>50</sup>. Bereits

<sup>43</sup> Zur wirtschaftlichen Bedeutung und Funktion der Landwirtschaft als Kardinalsektor der antiken und mittelalterlichen Wirtschaft cf. Várady, S.1005ff.

<sup>44</sup> cf. Migne, PL 50, Caelestinus I., ep.23, col.546; JW 386; Caspar I, S.415, Anm.9 sowie ibd.II, S.326f; Gaudement, L'église, S.289.

<sup>45</sup> cf. Knecht, S.66f u. 73; Caspar I, S.126f sowie II, S.326f; Gaudement, L'église, S.289.

<sup>46</sup> cf. MGH AA XII, S.448; Caspar II, S.326. Mochi Onory (RSDI 5, S.114) betont, daß sich die Kirchengüter in ihrer gesamten Organisationsform den Privatgütern anpaßten.

<sup>47</sup> cf. NovIust 7,1,6; NovIust 156; NovIust 162,3; Loening, Kirchenrecht II, S.708-720; Knecht, S.68 u. 134; Vogt, S.96; Finley, S.155; Herrmann, Ecclesia, S.255ff u. 302; Demandt, S.291; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.72.

<sup>48</sup> cf. Baumgart, Bischofsherrschaft, S.31f.

<sup>49</sup> Zur Privilegierung des christlichen Klerus cf. Loening, Kirchenrecht I, S.168ff; Knecht, S.122ff; Pfeilschifter, S.233; Ferrari, Immunità ecclesiastiche, S.107-248; Voigt, S.16-22; Gaudement, L'église, S.172-179 u. 311-315; Biondi I, S.361-374; Plöchl, S.171; Feine, S.71f; Jerg, S.57ff; Noethlichs, Einflußnahme, S.140f; Schweizer, S.130ff; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.34ff; CAH XIII (2.Aufl.), S.260.

Noethlichs (Bischofsbild, S.52) kommt nach einer Untersuchung der spätantiken Rechtsquellen in Bezug auf das Bischofsamt zu dem Ergebnis, daß Anmerkungen zu Privilegierungen im vierten Jahrhundert überwogen, während sie fürs sechste Jahrhundert kaum noch nachzuweisen sind. Durchaus nachvollziehbar schlußfolgert er daraus, daß sich die Kirche innerhalb dieser Zeitspanne von einer schutz- und förderungsbedürftigen zu einer fest etablierten Institution gemausert hatte. Baumgart (Bischofsherrschaft, S.35) hingegen geht etwas zu weit, wenn sie behauptet, daß die Privilegierung des Klerus an der Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert abgeschlossen gewesen sei.

<sup>50</sup> So unterband Kaiser Iulian u.a. die Getreidelieferungen an die Kirche. cf. Soz., HE

Constantin I. hatte die Gefahr erkannt, durch eine einseitige Privilegierung des Klerikerstands das Steuer- und Abgabensystems entscheidend zu schwächen<sup>51</sup>. Doch setzten sich neben den bereits erwähnten Privilegien wie dem Recht auf Eigentum und Vermögen oder der Annahme von Erbschaften Bevorzugungen und Immunitäten durch, die in besonderem Maße Steuern und Zwangsdienste (*munera*<sup>52</sup>) betrafen<sup>53</sup>. Wie man die Bemerkung Kaiser Constantins I. in einem Erlaß des Jahres 319 zu deuten hat, wonach sämtliche kirchliche Funktionsträger "...*ab omnibus omnino muneribus...*" befreit werden sollten, ist in der Forschung kontrovers diskutiert worden<sup>54</sup>. Daß es sich hierbei um reale Erleichterungen handelte, dürfte unstrittig sein. Spätestens seit 343 war der christliche Klerus durch Kaiser Constantius von den *novae collationes* und der Handelssteuer befreit<sup>55</sup>, so daß es fortan allen Klerikern möglich war, eigene Geschäfte steuerfrei zu betreiben bzw. im vierten Jahrhundert - nach einer Modifizierung dieses Gesetzes durch Kaiser Valentinian III. - betreiben zu lassen<sup>56</sup>. 349 kam die Befreiung des Klerus von curialen Pflichten und anderen zivilen Dienstleistungen hinzu<sup>57</sup>. Die

V,5; Theod., HE I,10; Knecht, S.80. Zu Iohannes' antiklerikaler Haltung cf. Schweizer, S.132. Zur teilweise schwankenden Abgabepolitik unter Kaiser Constantius cf. insbesondere Noethlichs, Einflußnahme, S.140ff.

<sup>51</sup> cf. Noethlichs, Einflußnahme, S.136.

<sup>52</sup> Zum unpräzisen Gebrauch des Begriffs "munus" im Lateinischen cf. v.a. Noethlichs, Einflußnahme, S.138f, Anm.6. Noethlichs betont, daß bei der Vielzahl der Leistungen und Abgaben, die existierten, jeweils am Einzelfall zu entscheiden sei, um welche Art es sich konkret handelte.

<sup>53</sup> cf. die Zusammenfassung bei Gaudement, L'église, S.176-179. Zur großen Bedeutung von *munera* und/oder Steuern in der Spätantike cf. v.a. Mommsen (Römisches Staatsrecht, S.255f) und Karayannopoulos (S.183-211).

<sup>54</sup> cf. CTh XVI,2,2; Eus., HE 10,7,2. Eine ausführlichere Erörterung des Problems an dieser Stelle würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Zur eingehenderen Untersuchung der Forschungskontroverse sei daher auf die Arbeiten von Knecht (S.129), Voigt (S.16), Gaudement (L'église, S.176f), Karayannopoulos (S.208-209), Noethlichs, Einflußnahme (S.140), Goffart (S.22f), Demandt (S.445) und Schweizer (S.133-135) verwiesen.

<sup>55</sup> Auch hier gab es Unterbrechungen unter den Kaisern Arcadius und Valentinian III. cf. CTh XIII,1,16; NovVal 34,4 (452); Knecht, S.122f; Voigt, S.17; Noethlichs, Einflußnahme, S.146; Schweizer, S.142; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.34f.

<sup>56</sup> Zur Gesetzgebung des Constantius cf. CTh XVI,2,8; Schweizer, S.133 u. 142. Zur Einschränkung dieses Gesetzes unter Valentinian III., der den Klerikern untersagte, persönlich Handel zu betreiben, cf. NovVal 34,4 (452); Loening, Kirchenrecht I, S.232; Pfeilschifter, S.229, Anm.4; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.35. 494 wurde dieses Verbot von Papst Gelasius I. bekräftigt. cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, S.371: "...ab omni cuiuslibet negotiationis ingenio vel cupiditate cessandum".

<sup>57</sup> cf. CTh XVI,2,9; Gaudement, L'église, S.177; Feine, S.72; Jones, LRE II, S.927; Noethlichs, Einflußnahme, S.141; Eck, S.562; Schweizer, S.136; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.34f. Zu den umfassenden Pflichten der *curiales* cf. Ausbüttel, S.9-17. Insbesondere die ausgezeichnete Arbeit Noethlichs' (hier v.a. S.150) relativiert das Privileg der Befreiung von curialen Pflichten anhand einer eingehenden Untersuchung der

Kirche erhielt Zuteilungen von Geld und Getreidelieferungen, teils zur Sicherung ihres eigenen Einkommens<sup>58</sup>, teils zur Weitergabe an notleidende Bevölkerungsschichten<sup>59</sup>, sowie das Recht auf Nutzung der kaiserlichen Post (*cursus publicus*), das erstmals für die Konzile von Arles (314) und Nikaia (325) belegt ist<sup>60</sup>. Die Grundsteuer jedoch, "...die ihrem Ertrage nach als 'Jahresertrag', *annona*, ihrer Veranlagung nach *iugatio* oder *capitatio* hieß..."<sup>61</sup>, mußte von der Kirche - bis auf wenige Ausnahmen - entrichtet werden<sup>62</sup>. Komplizierter gestaltete sich die Privilegierung einzelner Kleriker und ihres Privatvermögens. Hier wurde eine Unterscheidung zwischen Angehörigen ländlicher Kirchen und denen freier *civitates* vorgenommen. Die von einem *patronus* als Pächter oder gar Sklaven abhängigen Priester einer ländlichen *parochia* mußten die anfallende *capitatio* im Gegensatz zu selbst niedrigsten Amtsinhabern selbständiger städtischer Kirchen entrichten<sup>63</sup>.

Wenn bislang von "der Kirche" als Eigentümerin der wachsenden Besitzstände gesprochen wurde<sup>64</sup>, so fehlte stets eine genaue Definition dessen, wer oder was unter diesem Begriff in vermögenstechnischer Hinsicht subsumiert wird. Selbst Constantin und dessen Nachfolger geben diesbezüglich keine juristisch zufriedenstellende Antwort. Als Eigentümer des Kirchenbesitzes erscheinen in der kaiserlichen Gesetzgebung das *concilium*, *conventiculum* oder *corpus* der Gläubigen, also eine Gruppe und keine einzelnen Individuen<sup>65</sup>. Allerdings kristallisierte sich zunehmend eine Person, oder besser: eine Personenschicht, heraus, die für die Führung und Verwaltung der *res sacrae* zuständig wurde: die Bischöfe und die durch sie repräsentierte Episkopalgewalt<sup>66</sup>. Treuhänderisch sollten sie das ihnen

---

kaiserlichen Gesetzgebung im vierten und fünften Jahrhundert. Noethlichs kommt zu dem Ergebnis, daß dieses Privileg "...nicht nur von Kaiser zu Kaiser, sondern auch innerhalb einer Regierungszeit..." modifiziert werden konnte.

<sup>58</sup> cf. Eus., HE X,6; Theod., HE I,11,2; ibd.I,31,2; ibd.IV,4,1; Jones, LRE I, S.89f; Jerg, S.57f.

<sup>59</sup> cf. Athanasius, apol.sec.18; Jerg, S.58.

<sup>60</sup> cf. Appendix 3 zu Optatus Milevitanus (CSEL 26, 204ff); Eus., HE X,5,23; Theod., HE I,7,2; ibd. I,21,2; ibd. II,11; ibd. II,16,17f; Alföldi, Conversion, S.47; Instinsky, Bischofsstuhl, S.74; Jerg, S.58.

<sup>61</sup> Ensslin, Theoderich, S.203.

<sup>62</sup> cf. CTh XVI,2,15; CTh XI,1,1; CTh XVI,2,40; CTh XVI,2,33 = CJust I,3,11; CTh XIII,10,8; Knecht, S.130; Karayannopoulos, S.196 u. 202ff; Goffart, S.22ff; Eck, S.562; Schweizer, S.133 u. 143; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.34.

<sup>63</sup> cf. CTh XVI,2,33 u. XVI,2,10; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.34.

<sup>64</sup> Zutreffend bemerkt Plöchl (S.235): "Das im kirchlichen Eigentum stehende Vermögen gehörte der Kirche und nicht etwa dem bei der Kirche angestellten Kleriker."

<sup>65</sup> cf. Knecht, S.4ff; Gaudement, L'église, S.299f.

<sup>66</sup> cf. Stutz, S.2-12; Knecht, S.116ff; Mochi Onory, RSDI 5, S.118; Hoff, S.48; Gaudement, L'église, S.306; Jones, Church Finance, S.340; Feine, S.119f; Herrmann, Ecclesia, S.302; Demandt, S.451; Schweizer, S.147. Jones (Church Finance, S.344) räumt dem Bischof im Westen die absolute Kontrolle über die Kirchenfinanzen ein. Ökonomische Qualitäten waren für die Bischöfe spätestens seit dem dritten Jahrhundert fast

anvertraute Kirchengut verwalten, das die Bischofssitze in den einzelnen *civitates* umgab<sup>67</sup>. In Rechtsfragen standen den Bischöfen die *defensores ecclesiarum*<sup>68</sup> zur Seite, die sich aus dem Laienstand oder dem niederen Klerus rekrutierten<sup>69</sup>, vom Bischof bestimmt wurden<sup>70</sup> und im Laufe der Zeit als Vormund der sozial Schwachen zusätzlich zum Verteidiger des Kirchenvermögens aufgestiegen waren<sup>71</sup>. Sie lassen sich seit Valentinian III. in der kaiserlichen Gesetzgebung nachweisen<sup>72</sup>. Seit der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts sind in der Westhälfte des Reiches v.a. Subdiakone<sup>73</sup> bzw. Diakone, im Osten Ökonome bezeugt, die für die Verwaltung der Vermögenswerte (*res ecclesiastica gubernanda*) verantwortlich waren und ebenfalls vom Bischof eingesetzt wurden<sup>74</sup>. Bei der Fülle an verwaltungsrechtlichen und finanziellen Kompetenzen<sup>75</sup> blieb es nicht aus, daß Bischöfe immer wieder gegen das Verbot der persönlichen Vermögensaneignung von Kirchengut verstießen<sup>76</sup>. Um einer derartigen autokratischen Machtfülle entgegenzuwirken, wurden die einzelnen Diözesen der päpstlichen Finanzverwaltung in Rom untergeordnet<sup>77</sup>, deren Anfänge bis auf den Beginn des vierten Jahrhunderts zurückreichen. In Anlehnung an das senatorische wurde ein päpstliches *scrinium* eingerichtet, das die Verwaltung des Kirchenbesitzes und der erzielten Einnahmen zu koordinieren hatte und eine Zentralisierung der Kirchenfinanzen anstrebte. Vor allem Papst Leo der Große (440-461) setzte diesbezüglich

---

unverzichtbar. cf. Aug., ep.125,2 (CSEL 44, S.4); Ioh. Chrys., de sac. III,16 (PG 58, col.654).

<sup>67</sup> cf. Stutz, S.5f. Seit der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wurde der Besitz einer Bischofskirche amtlich vom privaten Besitz geschieden. cf. Hoff, S.48. Nicht immer befand sich der Grundbesitz eines Bistums in dessen unmittelbarer Umgebung. cf. diesbezüglich Plöchl, S.236.

<sup>68</sup> cf. Fischer, RAC III (1957), "defensor ecclesiae", Sp.656f; Mochi Onory, RSDI 5, S.140-158.

<sup>69</sup> cf. Plöchl, S.129; Jones, LRE II, S.911; Schweizer, S.147.

<sup>70</sup> cf. CIust I,4,19. Schweizer, S.147.

<sup>71</sup> cf. Knecht, S.111f; Hoff, S.48; Plöchl, S.129f; Herrmann, Ecclesia, S.304, Anm.132; Schweizer, S.147. Gaudement (L'église, S.306f) hebt hervor, daß den Bischöfen spätestens seit dem Konzil von Antiochia (332-341) Kleriker bei der Verwaltung des Kirchenguts zur Seite standen.

<sup>72</sup> cf. NovVal 35; Schweizer, S.147.

<sup>73</sup> Insbesondere das Subdiakonat entwickelte sich im Verlauf des fünften Jahrhunderts zu einem bedeutenden Amt der spätantiken Vermögensverwaltung. cf. die in Kürze in der ZKG erscheinende Arbeit von W.Spickermann: Der Subdiakonat, ein Amt der spätantiken Kirchenverwaltung.

<sup>74</sup> cf. CTh IX,45,3; CTh V,3,1; CIust I,3,32; Con. Chalc., can. 26 (ACO II); Knecht, S.108-111; Feine, S.120; Herrmann, Ecclesia, S.304; Schweizer, S.148f; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.162f.

<sup>75</sup> cf. Noethlichs, Bischofsbild, S.52; Demandt, S.446.

<sup>76</sup> cf. Stat.Eccl.Ant., can.15: "Ut episcopus rebus ecclesiae tanquam commendatis, non tanquam propriis utatur". cf. auch Baumgart, Bischofsbild, S.32f.

<sup>77</sup> cf. Plöchl, S.244.

Akzente<sup>78</sup>. Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts lassen sich parallel zu dieser Entwicklung gerade im italischen Bereich vereinzelte Dezentralisierungstendenzen erkennen. In den Bistümern selbst gab es Kirchen, die zu selbständigen Vermögensträgern aufstiegen<sup>79</sup>. Ihnen gegenüber standen die dem Bischof unterstellten Titelkirchen (*tituli*), von denen es allerdings die in Rom gelegenen immer wieder verstanden, ihre Einnahmen selbständig zu verwalten<sup>80</sup>.

Die Verwendung der Kircheneinnahmen erfolgte in der Regel zu drei Hauptzwecken: Gottesdienst, karitative Fürsorge<sup>81</sup> und Unterhalt des Klerus<sup>82</sup>. Zur Sicherstellung der Gottesdienste waren sicherlich noch Ausgaben für den Neubau und die Instandhaltung von Kirchengebäuden vonnöten<sup>83</sup>. Allerdings lassen sich bis zum Ende des fünften Jahrhunderts keine festen Rechtsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen ausmachen<sup>84</sup>. Erst für das Jahr 465 kann einem Schreiben des Papstes Simplicius eine geregelte Aufteilung in Form einer Vierteilung der kirchlichen Einkünfte entnommen werden, von denen der erste Teil für den Bischof, der zweite für die Besoldung des Klerus, der dritte für die Instandhaltung der Einrichtungen der Kirche und der vierte für karitative Zwecke verwendet wurde. Doch sollte diese Regelung lediglich für die von Rom beherrschte Kirche Bestand haben. Nirgends in der kaiserlichen Gesetzgebung läßt sich ein verallgemeinernder Hinweis auf die Viertelung der Einnahmen finden<sup>85</sup>. So beschlossen beispielsweise die spanischen Konzilien von Tarraco (506) und Merida (666) eine Dreiteilung der Einnahmen zwischen Bischof, Diakonen und niederem Klerikat, wobei dem Bischof die *fabrica ecclesiae* oblag<sup>86</sup>. Von seiten des Staates sind erst mit Kaiser Iustinian jurisdiktionelle Maßnahmen bezeugt, die sich auf die Verwaltung der Kirchenfinanzen bezogen<sup>87</sup>.

<sup>78</sup> cf. Plöchl, S.130. Zum päpstlichen Streben nach Zentralisierung der Finanzen cf. auch Jones, Church Finance, S.343.

<sup>79</sup> cf. Stutz, S.43f; Feine, S.120f.

<sup>80</sup> cf. Jones, Church Finance, S.342f. Zu den Titelkirchen Roms sind nach wie vor die Arbeiten von Kirsch und Matthiae ausschlaggebend. Detaillierte Angaben finden sich im Literaturverzeichnis.

<sup>81</sup> Speziell zum Punkt der Armenfürsorge cf. Schwer, RAC 1 (1950), "Armenpflege", col.693ff; Demandt, S.452f. Oftmals nahm die karitative Versorgung breiter Bevölkerungsschichten einen derartigen Umfang an, daß der Besitzstand einer Kirche sehr schnell wieder an seine Grenzen stieß. cf. CAH XIII (2.Aufl.), S.261.

<sup>82</sup> Die erkenntnisreichsten Angaben zu den drei Hauptausgabenfeldern der Kirche finden sich bei Knecht, S.95-105.

<sup>83</sup> cf. Demandt, S.452.

<sup>84</sup> cf. Plöchl, S.244f.

<sup>85</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.1, S.175ff; Stutz, S.27ff sowie ders., Benefizialwesen, S.27ff (datiert den Papstbrief irrtümlich auf 465); Knecht, S.94; Mochi Onory, RSDI 5, S.102; Hoff, S.48; Plöchl, S.244; Feine, S.120; Jones, Church Finance, S.346; Demandt, S.453.

<sup>86</sup> cf. Conc.Tarr., can.8 (Mansi VIII, col.539-44); Spickermann, S.20f.

<sup>87</sup> cf. CIust 1,3,41 u. 45ff; CIust 1,2,21; NovIust 123,3.

### III. 2. Die wirtschaftliche Entwicklung der italischen Kirche zur Zeit der Ostgotenherrschaft

Der skizzenhafte Abriß der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Kirche zwischen der constantinischen Wende und dem Sturz des letzten weströmischen Kaisers war die methodische und inhaltliche Voraussetzung für eine Untersuchung der italischen Verhältnisse zur Ostgotenzeit. Die herausgearbeiteten Entwicklungen und Strukturen dienen als Grundmuster, mit dem die Quellenbefunde des Untersuchungszeitraums verglichen werden, um im folgenden Zäsuren erkennen oder umgekehrt Kontinuität herausarbeiten zu können.

Auch innerhalb der ostgotischen Herrschaftsperiode versiegten die Einnahmequellen des italischen Klerus nicht. Insgesamt sind drei Papyri überliefert, die über Schenkungen von Privatpersonen an die Kirche von Ravenna berichten. Während über eine Schenkung aus dem Jahr 474 keine näheren Details in Erfahrung gebracht werden können<sup>88</sup>, vermachte die *spectabilis femina* Maria, offenkundig eine Frau der höheren Gesellschaft<sup>89</sup>, 491 der Kirche eine *casa*, um im Gegenzug eine Begräbnisstätte *intra basilicam Sancti Laurentii* zu erhalten<sup>90</sup>. 523 nahm Bischof Ecclesius von Ravenna (Nr.97) eine Zuwendung der *illustris femina* Hildevara, der Ehefrau eines gewissen Iohannes, entgegen<sup>91</sup>, bei der es sich wohl bemerkenswerterweise um die ostgotische Gattin eines hohen römischen Würdenträgers handelte, wie Name und Titulatur vermuten lassen<sup>92</sup>. Neben den Ravennater Zeugnissen findet sich ein Schreiben des Papstes Gelasius I. (492-496), das als Beleg für die aktive Freigebigkeit von Angehörigen der römisch-gotischen Führungsschicht herangezogen werden kann. Der Papst dankte sich persönlich bei der *femina illustris* Firmina, da sie brach liegende Ländereien (*praedia*) der Bewirtschaftung zugänglich gemacht hatte, um die Situation von hungernden Kriegsflüchtlingen lindern zu helfen. Eine Vielzahl von Menschen hatte sich gerade während der Kampfhandlungen zwischen Odoakar und Theoderich nach Rom begeben, um den Kriegsverwüstungen und dem damit verbundenen Hunger zu entgehen<sup>93</sup>.

<sup>88</sup> cf. Tjäder I, S.204-211 u. 410ff, Nr.4-5; Deichmann III, S.227.

<sup>89</sup> Zur Bedeutung der *spectabilis*-Titulatur innerhalb der römischen Gesellschaft ab der Mitte des fünften Jahrhunderts cf. Ausbüttel, S.19 u. 115f.

<sup>90</sup> cf. Tjäder I, S.299, Nr.12; Deichmann III, S.228.

<sup>91</sup> cf. Marini, *papiri diplomatici* 85, S.132 u. 283f; Lanzoni II, S.757; Deichmann III, S.228; Moorhead, Theoderic, S.85 u. 95.

<sup>92</sup> Zum *illustris*-Titel cf. Ausbüttel, S.18f u. 115f; Schäfer, S.7.

Während Deichmann (III, S.228) vermutet, Hildevara sei die Gattin eines hohen ostgotischen Würdenträgers gewesen, hält Moorhead (Theoderic, S.85 u. 95) - m.E. zu recht - ihren Mann Iohannes für einen römischen Bürger, womit es sich um das Zeugnis einer Mischehe handeln würde.

<sup>93</sup> cf. Thiel, Gelasius I., *fragm.*35, S.501f; Mansi VIII, col.142; JW 685, S.90; Mochi Onory, RSDI 5, S.103; Ullmann, Gelasius, S.227.

Eine weitere Form der direkten materiellen Zuwendungen bildete das private Stiftungswesen<sup>94</sup>. Für 492/96 tritt der *vir spectabilis* Petrus aus den Quellen hervor, mit dessen Mitteln eine in der Nähe des campanischen Neapolis gelegene *basilica* restauriert wurde. Der Kirchenbau schien ursprünglich auf eine Stiftung seiner Familie zurückgegangen zu sein<sup>95</sup>. 493/94 kam es zu einer Kirchenstiftung der *virri devoti* Priscillianus und Felicissimus im apulisch-samnischen Grenzbereich des Bistums Larinum<sup>96</sup>. Bei den Siftern dürfte es sich um *palatini* gehandelt haben, die dem Hofe Theoderichs dienten<sup>97</sup>. 495/96 wurde auf dem nicht zu lokalisierenden Landbesitz des *vir honorabilis* Senilius eine Kirche errichtet<sup>98</sup> und ungefähr zur gleichen Zeit eine private Kirchenstiftung unweit des lucanischen Potentia geweiht<sup>99</sup>. 503/24 ließ der in der Provinz Venetia et Histria begüterte *vir illustris* (Rufius) Venantius Opilio<sup>100</sup> in Patavium eine *basilica* erbauen<sup>101</sup>. 27 Meilen von Rom entfernt an der *via Tiberina* weihte Papst Symmachus (498-514) auf dem Landbesitz der Familie des *vir illustris* (Faustus) Albinus junior<sup>102</sup> in *fundum Pacinianum* eine *basilica*<sup>103</sup>. Zwischen Herbst 506 und August 514 finanzierte der *vir illustris* Palatinus für Papst Symmachus aus seinem Vermögen neben dem *titulus Aequiti* in Rom den Bau einer Kirche<sup>104</sup>. Auf dem valerischen Grundbesitz des zwischen 500 und 526 als *vir illustris* bezeugten Fl. Theodorus ist die Existenz einer *basilica* bezeugt<sup>105</sup>.

<sup>94</sup> Diese Tendenz bestätigen Dedikationsformulare des *Liber diurnus*, die für Kirchen Gründungen durch Privatleute vorgesehen waren. cf. Deichmann II, S.19.

<sup>95</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.21, S.495f; Mansi VIII, col.85; JW 681, S.89; Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433. Das Papstschreiben war an den *archiepiscopus* Victor von Neapolis (Nr.328) gerichtet. Jones (Church Finance, S.341) weist auf die Verfügung des Papstes Gelasius I. hin, nach der keine Kirche oder Kapelle geweiht werden durfte, deren Einnahmen nicht gesichert waren. Die Einnahmen dienten nicht zuletzt der Instandhaltung des Gebäudes. cf. Thiel, Gelasius I., ep.34, S.448f.

<sup>96</sup> cf. Ewald, ep.2, S.509; Loewenfeld, Gelasius I., ep.2, S.1; JW 630, S.84; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.175. Das Papstschreiben richtete sich an Bischof Iustus von Larinum (Nr.194).

<sup>97</sup> cf. PLRE II, S.458 u.905f.

<sup>98</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.34, S.448f; Mansi VIII, col.133; JW 679, S.89; Deichmann II, S.19. Adressat des Papstschreibens war Bischof Senecio (Nr.287).

<sup>99</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.35, S.449; Mansi VIII, col.134; JW 680, S.89; Lanzoni I, S.328; Kehr 9, S.484; Deichmann II, S.19. Das Papstschreiben war an Bischof Herculentius von Potentia (Nr.160) gerichtet.

<sup>100</sup> Zu Opilio cf. Sundwall, S.34f u. S.143f; PLRE II, S.808f; Schäfer, S.90f.

<sup>101</sup> cf. CIL V,3100; Hartmann, Verwaltung, S.146; Gasparotto, Patavium, S.42; Gasparotto, Padova romana, S.161ff; Barzon, Padova cristiana, S.148ff u. S.277; Bassignano, S.49ff; Schäfer, S.91 u. 133.

<sup>102</sup> Zu Albinus cf. Sundwall, S.87; PLRE II, S.51f; Schäfer, S.16ff.

<sup>103</sup> cf. LP Duchesne, S.263; Schäfer, S.16f.

<sup>104</sup> cf. LP Mommsen, Fragmentum Laurentianum, S.X f; LP Duchesne, S.46; Schäfer, S.92 mit weiterführender Literatur.

<sup>105</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.41, S.454; Schäfer, S.111. JW 995, S.131 datiert das Schrei-

Alles bisher Erwähnte wurde jedoch durch die Kirchenstiftungen des Ravennater Bankiers (*argentarius*<sup>106</sup>) Iulianus<sup>107</sup> in den Schatten gestellt. So soll er allein für den Bau von *S. Vitale* zwischen Baubeginn (521/22-531/32) und Weihe (547)<sup>108</sup> ca. 26.000 *solidi* gestiftet haben<sup>109</sup>, weit mehr als die um 530 bezeugten jährlichen Gesamteinnahmen der Ravennater Kirche von ca. 12.000 *solidi*<sup>110</sup>. Zwischen 532/33-535/36 und 549 stellte er die Gelder für die *basilica Sant'Apollinare* in Classis zur Verfügung<sup>111</sup>. Nach der Eroberung Ravennas durch Byzanz im Jahr 540 beteiligte er sich an der Finanzierung von *S. Michele in Africisco*<sup>112</sup>.

Es ist davon auszugehen, daß die zur Verfügung stehenden Quellen lediglich einen schmalen Ausschnitt dessen repräsentieren, was tatsächlich an privaten Kirchenstiftungen innerhalb des Untersuchungszeitraums abgewickelt wurde. Die Kirche steigerte auf die zuvor skizzierte Weise in nicht unerheblichem Maße ihren Immobilienbesitz. Sicherlich spielten religiöse Überzeugungen eine wichtige Rolle für die Munifizenz von Angehörigen der höheren und höchsten Kreise der gotisch-römischen Gesellschaft. Zusätzlich dürfte aber auch von zentraler Bedeutung gewesen sein, daß es vornehmlich wohlhabenden Bürgern untersagt war, Titel zu tragen, die in irgendeiner Form den realen Vermögensverhältnissen und damit einem gesteigerten Prestigebedürfnis dieser gesellschaftlichen Gruppierung entsprochen hätten. Einzig der repräsentative Ehrentitel eines Kirchenstifters (*fundator* bzw. *ktistes*) durfte getragen werden<sup>113</sup>. Hinzu kommt,

ben im Gegensatz zu PLRE II (S.1097) in die Zeit des Papstes Pelagius I. (558-560).

<sup>106</sup> Zur Bedeutung und zur sozialen Stellung eines *argentarius* cf. NovIust 136,1; Caspar II, S.336; Deichmann II, S.24-26.

<sup>107</sup> Daß es sich bei Iulianus tatsächlich um einen außerordentlich reichen Bankier handelte, der als privater Stifter und nicht als kirchlicher Finanzverwalter fungierte, weist eindrucksvoll Deichmann (II, S.21ff) nach. cf. dazu auch Hartmann, Geschichte Italiens I, S.400; Diehl, S.637; Rosenberg, RE 1 A,1, col.304 s.v. Ravenna.

Zur Person des Iulianus cf. Deichmann II, S.21-27; PLRE III A, S.730f. Iulianus muß Grieche oder Orientale griechischer Sprache gewesen sein, er war der Sohn eines Farbhändlers und führte selbst den Ehrentitel eines *vir honestus* oder *honestissimus*

<sup>108</sup> cf. zu den Daten Deichmann II, S.48.

<sup>109</sup> cf. Agnellus 59; Testi Rasponi, S.167: "Sed...in tempore istius [Ecclesii] ecclesia, beati Vitalis martiris a Iuliano argentario constructa est. Nula in Italia ecclesia similis est in edificiis et in mechanicis operibus. Expensas vero in predicti martiris Vitalis ecclesia, sicut in elegio sancte recordationis memorie Iuliani fundatoris invenimus, XXVI. milia aureorum expensi sunt solidorum." cf. auch Pfeilschifter, S.198f; Lanzoni II, S.757; Deichmann II, S.21 u. III, S.227.

<sup>110</sup> cf. Agnellus 60; Testi Rasponi, S.169; Migne, Felix IV., PL 65,col.12; Jones, Church Finance, S.346; Demandt, S.450; Deichmann III, S.227. Nach Ruggini (S.158, Anm.631) und Jones (LRE II, S.905) entsprach auch diese Summe immerhin 160 *lb. auri* = 18.000 *iugera* = 450 ha Land.

<sup>111</sup> cf. Agnellus 77; Testi Rasponi, S.198; Deichmann II, S.234.

<sup>112</sup> cf. Agnellus 77; Testi Rasponi, S.196ff; Deichmann II, S.22 u. 35.

<sup>113</sup> cf. Deichmann II, S.19. Über den profanen Ursprung des *Ktistes*-Titels cf. Cass. var. IV,51,1; ThLL 6, col.1555f, s.v. *fundator*; Prehn, RE 11,2,col.2083ff s.v. *Ktistes*;

daß Kirchenbauten ein weithin sichtbares Zeugnis der Freigebigkeit darstellten. Kirchen dominierten das Erscheinungsbild der *civitates* und lösten in dieser Funktion die antiken Tempel ab.

Einen weiteren Aspekt bei der Vermehrung des Kirchenvermögens bildeten Erbschaften jeglicher Form, wobei die Kirche zur Durchsetzung von Erbschaftsansprüchen bemerkenswert weltliche Züge an den Tag legte. So forderte Papst Gelasius I. 496 die Erben des vermutlich campanischen Bischofs Zacheus (Nr.340) auf, der Kirche 62 Pfund Silber zur Beschaffung von *ministeria* auszuhändigen. Die Erbschaft sollte vollständig an die Kirche fallen, wenn sie von den Erben zurückgewiesen würde<sup>114</sup>. Unterschwellig drang der Vorwurf durch, der Bischof habe sich während seiner Amtszeit persönlich am Kirchenbesitz bereichert. Ebenfalls 496 wurde ein Bischof namens Honorius (Nr.167) angewiesen, die Erbschaft eines Pächters (*conductor*) einzuziehen, da dieser als kircheneigener Sklave<sup>115</sup> keinen Anspruch auf das Hinterlassen von Vermögen an Dritte habe. Neben anderen interessanten Aspekten, die später im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verhältnis der Kirche zur Sklavenhaltung zu klären sein werden, ist bemerkenswert, daß der Klerus in besagtem Fall in zweifacher Hinsicht Besitzansprüche geltend machte: zum einen am Sklaven selbst, zum anderen aber auch an dessen Nachlaß<sup>116</sup>.

Einen Beleg dafür, daß es unter Bischöfen durchaus üblich wurde, die *ecclesia* als Alleinerbin einzusetzen, lieferte 521 Bischof Caelius Aurelianus von Ravenna (Nr.47). Nach dessen Tod wurde sein zugunsten der Kirche abgefaßtes Testament<sup>117</sup> der städtischen Curie eröffnet<sup>118</sup>. Vermögenspolitisch motiviert

Deichmann II, S.20. Der Letztgenannte liefert auch eine Übersicht zum juristischen und liturgischen Ablauf einer privaten Kirchengründung (II, S.15-21). Die Stifter verloren sämtliche Eigentumsrechte an ihrer Stiftung. Dies belegen u.a. Briefe des Papstes Gelasius I. (Thiel, Gelasius I., ep.34, S.448f; Loewenfeld, ep.15, S.8).

Von einer möglichen "Verlagerung der Spendenaktivität" während des fünften bzw. sechsten Jahrhunderts, weg von Almosenspenden für Bedürftige hin zum Errichten repräsentativer Kirchenbauten, spricht auch Krause (Witwen und Waisen, S.98).

<sup>114</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.21, S.11; JW 718, S.92.

<sup>115</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.28, S.499: "...Ampliatius conductor, quem...servum constat esse ecclesiae." cf. auch Ewald, S.525; JW 738, S.94.

<sup>116</sup> Hier operierte die Kirche allem Anschein nach auf dem Boden der oströmischen Gesetzgebung. cf. NovIust 118: Erst 543 räumte die östliche Jurisdiktion Sklaven das Recht zur gewöhnlichen Erbfolge ein. Auch wenn im Westen vulgarrechtliche Quellen keine eindeutigen Aussagen zulassen, scheint die diesbezügliche Rechtspraxis weniger restriktiv als diejenige im Osten gewesen zu sein. cf. Uxhull, RE XIX,1, s.v. "*peculium*", Sp.15; Kaser II, S.102ff.

Doch läßt sich nirgends in den Quellen ein Hinweis darauf finden, die Kirche habe gegen die offiziell ja auch im Westen geltenden kaiserlichen Rechtsvorschriften verstoßen. Das *peculium* eines Sklaven war offenbar juristisch noch nicht vor dem Zugriff des jeweiligen *dominus* (in diesem Fall vor dem Zugriff der Kirche) geschützt.

<sup>117</sup> cf. Tjäder I, S.212f.

waren diesbezüglich sicherlich die im Ostreich unter Kaiser Iustinian zwischen 528<sup>119</sup> und 535<sup>120</sup> getroffenen Gesetzesmaßnahmen, die den Klerikern die Heirat nach der Weihe verbieten sollten<sup>121</sup>. Streitereien um den Nachlaß eines verstorbenen Klerikers sollten so von vornherein vermieden werden. Gleichzeitig stellten diese juristischen Regelungen den Versuch dar, die Kirche zur alleinigen Erbin von Klerikern zu machen.

Erträge aus dem Verpachten und Bearbeiten des kircheneigenen Latifundienbesitzes stellten weiterhin eine Stütze der kirchlichen Einnahmen in Italien dar. Unter Bischof Exuperantius (+477) setzte die Kirche von Ravenna den *subdiaconus* Gemellus zum *rector patrimonii Siciliae* ein, d.h. zum Verwalter und Koordinator der sizilischen Domänen der Ravennater Kirche<sup>122</sup>. Allein die Existenz eines derartigen Funktionsträgers gibt berechtigten Grund zu der Annahme, daß dem Ravennater Bistum reiche Einnahmen aus dem sizilischen Latifundienbesitz zugeflossen sein müssen. Agnellus berichtet für das siebte Jahrhundert von Schiffen (*dromones*), die regelmäßig für den Transport sizilischen Getreides eingesetzt wurden<sup>123</sup>. Ähnliches läßt sich über die Kirche von Mediolanum aussagen. Das ligurische Erzbistum besaß nicht nur vom Ende des vierten Jahrhunderts bis zum Einfall der Vandalen Latifundienbesitz in Afrika<sup>124</sup>, sondern ebenfalls in der Inselprovinz Sicilia, wie für 507/11 nachgewiesen werden kann<sup>125</sup>.

Auch Naturalleistungen sind bezeugt, wie etwa diejenigen, die zur Zeit des Papstes Felix IV. (526-530) der Bischof von Ravenna als *Zusatzzahlungen* (*excepta* oder *accessiones*) von Pächtern kircheneigener Liegenschaften erhielt<sup>126</sup>.

<sup>118</sup> cf. Agnellus 53-56; Stein, Ravenna, S.53; Testi Rasponi, S.155-61; Lanzoni II, S.757. Zur Curie von Ravenna cf. Deichmann III, S.133f.

<sup>119</sup> cf. CIust I,3,41,2-4.

<sup>120</sup> cf. CIust I,3,44; NovIust 22,42.

<sup>121</sup> cf. Plöchl, S.167; Demandt, S.448; Schweizer, S.85-89.

<sup>122</sup> cf. Agnellus 31; Testi Rasponi, S.88; Deichmann II, S.298; ibd. III, S.227.

<sup>123</sup> cf. Agnellus 111; Claude, Handel, S.22, 50, 151, Anm.4 u.238f; Guillou, Régionalisme, S.183f; ders., Sicile byzantine, S.125; Deichmann III, S.236. Brown (S.23) und Deichmann (III, S.236) behaupten, die Transportschiffe seien Eigentum der Kirche von Ravenna gewesen, doch geht dies aus dem Agnellus-Zitat nicht hervor. cf. diesbezüglich v.a. Claude, Handel, S.233. Auszuschließen aber ist die Existenz einer solchen Flotte nicht, verweist doch Deichmann (III, S.236) auf die Tatsache, daß die Kirche von Alexandria seit dem vierten Jahrhundert nachweislich als Reederin aufgetreten ist. cf. Pap. RG III,6; Pap. Monac.60; Wipszycka, Les ressources, S.62f; Herrmann, Ecclesia, S.303.

<sup>124</sup> cf. Migne PL 53, Praedestinatus, col.617; Paulinus Mediol., vita Ambrosii 38 u. 51; Lanzoni II, S.792f; Voigt, S.189f; Ruggini, S.103f; ibd., S.167ff, Anm.488 u. 494.

<sup>125</sup> cf. Cass.var. II,29, S.63; Ughelli IV, col.55; Pfeilschifter, S.227; Lanzoni II, S.1023; Voigt, S.174, Anm.8; Ruggini, S.104, Anm.269; ibd., S.334.

<sup>126</sup> cf. Tjäder I, Nr.3, S.186-88; Jones, Church Finance, S.347. Es handelte sich hierbei um 888 Hühner, 266 Küken, 8880 Eier, 3760 Pfund Schweinefleisch und 3450 Pfund Honig sowie eine unbestimmte Menge an Gänsen und Milch.

Drei überlieferte Briefe des Papstes Gelasius I. aus den Jahren 494 und 495 verweisen auf die Einrichtung des in Rom geführten *polypticum*, eines wohl geordneten Wirtschaftsbuchs<sup>127</sup>, in dem die suburbicarischen Einkünfte der Kirche von Rom verzeichnet waren<sup>128</sup>. Es beinhaltete u.a. Bilanzen über die Einnahmen aller Domänen und Güter sowie über die aus sämtlichen Pachtzinsen in Gold und Silber<sup>129</sup>. Noch im neunten Jahrhundert konnte Iohannes diaconus berichten, es im päpstlichen Archiv in Rom gesehen zu haben<sup>130</sup>. Während das erste erwähnte Papstschreiben einen römischen Diakon aufforderte, Rechenschaft über die Einnahmen der Kirchengüter und über Zahl und Umfang der verkauften Liegenschaften in der kriegsversehrten Provinz Picenum abzulegen<sup>131</sup>, handelte es sich bei den anderen beiden um Quittungen des Papstes über den Erhalt von jeweils 30 *solidi* aus den Erlösen nicht zu lokalisierender kirchlicher Besitzungen, die im Vorjahr 494 erzielt worden waren<sup>132</sup>. Belege über Zahlungen aus dem campanischen *patrimonium* Praeneste liegen für den Zeitraum von 552 bis 555 vor<sup>133</sup>. Unter Papst Pelagius I. sind *patrimonia* der römischen Kirche in den Provinzen Campania, Apulia et Calabria, Bruttium et Lucania und Sicilia festzustellen, aus denen die Kirche in Rom mit einiger Sicherheit regelmäßige Zahlungen empfing<sup>134</sup>. Da hier die Schwerpunkte für die italische Viehzucht und den Getreideanbau lagen, wird man auch bei den kirchlichen Latifundien von einer ähnlichen Orientierung auszugehen haben<sup>135</sup>. Die vereinzelt Informationen, die zuvor über Einnahmen aus Domänen der römischen Kirche zusammengestellt wurden, liegen entweder am Beginn oder am Ende der Periode ostgotischer Vorherrschaft in Italien. Trotzdem lassen sie Rückschlüsse darüber zu, daß gerade innerhalb dieser Zeitspanne, einer Phase relativer politischer Stabilität, Einnahmen aus den kircheneigenen *patrimonia* in nicht geringem Umfang geflossen sein müssen. Immerhin spiegeln die beigebrachten Quellenzeugnisse eine lineare Entwicklung wider, die sich über die Päpste Gelasius I. (492-496) und Pelagius I. (555-560) bis hin zu Gregor d. Gr. (590-604) nachzeichnen läßt<sup>136</sup>.

<sup>127</sup> Papst Pelagius I. (555-560) betont mehrfach die Zuverlässigkeit, mit der die Bilanzen geführt wurden. cf. JW 949 u. 957, S.126f; Caspar II, S.328.

<sup>128</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.31 u. 32, S.447f; JW 633, 666 u. 667, S.85 u. 88; Ewald, S.510, Anm.2; Caspar II, S.327f.

<sup>129</sup> cf. Caspar II, S.327f.

<sup>130</sup> cf. Iohannis diac., vita Gregorii M. II,24; Caspar II, S.327.

<sup>131</sup> cf. Ewald, S.510, Anm.2; JW 633, S.85; Caspar II, S.327f, Anm.7.

<sup>132</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.31 u. 32, S.447f; Mansi VIII, col.142; JW 666 u. 667, S.88; Caspar II, S.327.

<sup>133</sup> cf. Ewald, Pelagius I., ep.1, S.533; JW 951, S.127; Caspar II, S.247, Anm.5.

<sup>134</sup> cf. Caspar II, S.328f.

<sup>135</sup> Über die landwirtschaftliche Bedeutung und den senatorischen Latifundienbesitz dieser Provinzen zwischen dem vierten und sechsten Jahrhunderts gibt Schäfer (S.118-125) Auskunft.

<sup>136</sup> cf. Caspar II, S.324. Zur perfektionierten Patrimonienverwaltung unter Gregor d.Gr. cf. ibd., S.329.

Wie hoch die jährlichen Einnahmen einzelner Bistümer insgesamt waren, kann anhand der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen nur sehr schwer gesagt werden. Sie dürften sehr unterschiedlich ausgefallen sein<sup>137</sup>. Ein bedeutendes Bistum wie das der Hauptstadt Ravenna erwirtschaftete in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts Einnahmen in einer Gesamthöhe von ungefähr 12.000 *solidi*<sup>138</sup>. Der Kirche von Rom, der gewiß wohlhabendsten der italischen Halbinsel, wurden unter Kaiser Constantin allein staatliche Jahresbezüge von 28.000 *solidi* zugewiesen<sup>139</sup>. Auch wenn dies noch nicht den Erträgen entsprach, wie sie die großen senatorischen Besitzungen abwarfen<sup>140</sup>, ließ sich doch Vettius Agorius Praetextatus, 365/67 immerhin Stadtpräfekt von Rom und damals führender Exponent der heidnischen Senatsaristokratie<sup>141</sup>, Papst Damasus gegenüber zu der ironisch übertreibenden Bemerkung hinreißen, letzterer müsse ihn nur zum Bischof von Rom machen, und Praetextatus träte sofort zum Christentum über<sup>142</sup>. Da allein ein Viertel der kirchlichen Einnahmen dem Bischof selbst zukam, überstieg das Ravennater Bischofseinkommen von 3.000 *solidi* bereits das des *praefectus Augustalis* und *dux Aegypti*, dem Iustinian für die Ausübung zweier Staatsämter im Vergleichszeitraum 2.880 *solidi* Jahresgehalt zahlte<sup>143</sup>. Nicht zu klären bleibt allerdings die Frage, welche Ausgaben der Bischof von seinem Viertel zusätzlich für die Gemeinde zu tätigen hatte.

Die Finanzlage der kleineren Bistümer gestaltete sich offensichtlich bescheidener<sup>144</sup>. Die Kirchen von Albanum und Ostia kamen unter Kaiser Constantin auf jährliche Zuweisungen in Höhe von jeweils 1750 *solidi*, die von Capua und Neapolis erhielten jeweils 700 *solidi*<sup>145</sup>. Ammianus Marcellinus betont den großen

<sup>137</sup> cf. zu dieser Ansicht Jones, LRE II, S.904.

<sup>138</sup> cf. Agnellus 60; Testi Rasponi, S.169; Migne, PL 65, Felix IV., col.12; Jones, Church Finance, S.346; Demandt, S.450; Deichmann III, S.227. Ruggini (S.158, Anm.631) und Jones (LRE II, S.905) rechneten diese Summe in ca. 160 *lb. auri* = 18.000 *iugera* = 450 ha Land um.

<sup>139</sup> cf. LP Duchesne, S.34; Jones, LRE II, S.904; Demandt, S.450f; CAH XIII (2.Aufl.), S.261.

<sup>140</sup> cf. Jones, LRE II, S.554f; Deichmann III, S.227. Nach Iohannes Chrysostomos kam die Kirche von Antiochia am Ende des vierten Jahrhunderts auf ein jährliches Einkommen, das dem der reichen - nicht jedoch der reichsten - städtischen Besitzer entsprach. cf. Migne, PG 58, S.610: Hom. in Matt. LXVI,3; CAH XIII (2.Aufl.), S.261.

<sup>141</sup> cf. Chastagnol, S.171ff.

<sup>142</sup> cf. Migne, PL 23, col.361: Hier., Liber contra Iohannem Hierosolymitatum 8: "Praetextatus...solebat ludens beato papae Damaso dicere: Facite me Romanae urbis episcopum, et ero protinus Christianus". cf. Jones, LRE II, S.904; Wirbelauer, S.54, Anm.187; CAH XIII (2.Aufl.), S.260.

<sup>143</sup> cf. Jones, LRE II, S.905 u. 906; Demandt, S.450.

<sup>144</sup> cf. CAH XIII (2.Aufl.), S.262.

<sup>145</sup> Zu den constantinischen Zuwendungen an italische Kirchen cf. LP Mommsen, S.XXXIV; Jones, LRE II, S.904f. Letzterer (S.905) äußert sich auch zu den vermeintlich hohen Einnahmen der östlichen Metropolen Antiochia und Alexandria zur Mitte

Unterschied, der zwischen den Einnahmen des Bischofs von Rom und denen kleinerer Diözesen lag<sup>146</sup>. 546 stufte Kaiser Iustinian die Kircheneinheiten, die vom Rang her unter den fünf herausragenden Patriarchaten lagen, in verschiedene Kategorien ein, die sich nach deren jährlichen Einnahmen richteten. Diese reichten von 2100 bis hinab zu weniger als 140 *solidi* Jahresalär<sup>147</sup>. Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts versuchte Papst Gregor der Große die Anzahl derjenigen *parochiae* zu beschränken, deren jährliche Einnahmen nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben weniger als zehn, ja zum Teil weniger als drei *solidi* betragen<sup>148</sup>. Für sie stellte die bereits erwähnte Pflichtabgabe des *cathedraticum*, die an den übergeordneten Bischof zu entrichten war und zur Mitte des sechsten Jahrhunderts zwei *solidi* nicht überschreiten sollte<sup>149</sup>, eine fast existenzbedrohende Belastung dar. Als der lucanische Bischof Sabinus von Marcellianum et Consilinum (Nr.281) 496 versuchte, den gesetzten Rahmen des *cathedraticum* zu überschreiten, wurde er denn auch von Papst Gelasius I. in die Schranken gewiesen<sup>150</sup>.

Direkte Zuwendungen von seiten des oströmischen Kaiserhauses, sei es in Form von Schenkungen oder Stiftungen, finden sich erst nach 519 mit der Beilegung des akakianischen Schismas<sup>151</sup>. Kaiser Iustin ließ gemeinsam mit seinem Neffen und späteren Nachfolger Iustinian nach der Aussöhnung der beiden Kirchenhälften den Päpsten Hormisdas (514-523), Iohannes I. (523-526) und Iohannes II. (533-535) allein *ministeria* von über 80 Pfund Gold und 50 Pfund Silber zukommen<sup>152</sup>. Die Bemühungen der neuen Dynastie am Bosphoros waren keineswegs uneigennützig, dienten sie doch dazu, die noch immer überwiegend antiöstliche Grundstimmung innerhalb des italischen Klerus aufzuweichen und damit einer geplanten Eingliederung der ostgotischen Gebiete in das byzantinische Gesamtreich Vorschub zu leisten. Mit dem Beginn der Gotenkriege im Jahr 535 setzte ein verstärktes finanzielles Engagement des Kaisers innerhalb Italiens ein. So sind Kirchenbauten in Ravenna bekannt, speziell die Stiftungen des Iulianus, für die ganze Bauelemente in Konstantinopel gefertigt wurden<sup>153</sup>. Nach der Eroberung Ravennas sind Landschenkungen Iustinians in der Umgebung des Exarchats bezeugt<sup>154</sup>.

---

des fünften Jahrhunderts.

<sup>146</sup> cf. Amm. Marc. 27,3,14-15; Jones, LRE II, S.905.

<sup>147</sup> cf. NovIust 123,3; Jones, LRE II, S.905.

<sup>148</sup> cf. Greg., ep. II,9; IX,58,71 u. 180; Jones, LRE II, S.908.

<sup>149</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.20, S.495: "cathedraticum etiam non amplius, quam vetusti moris esse constiterit, ab eius loci presbytero noveris exgendum".

cf. zudem Pelagius I., ep.32, 33: "sed alium eum cavere districte fecimus ut non amplius de parochiis suis quam binos solidos annuos sub qualibet occasione praesumat accipere".

<sup>150</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.20, S.495; Ewald, S.518, ep.35; Plöchl, S.244; Jones, Church Finance, S.346.

<sup>151</sup> cf. LP Duchesne, S.270.

<sup>152</sup> cf. LP Duchesne, S.271, 276 u. 285.

<sup>153</sup> cf. Deichmann II, S.49.

Daß von arianischen Ostgotenherrschern kaum direkte materielle Zuwendungen an die sich selbst als orthodox bezeichnende Kirche zu erwarten waren, muß wohl kaum betont werden. Lediglich Theoderich bedachte die Kirche von Rom unter Papst Hormisdas mit zwei wertvollen silbernen Kerzenständern<sup>155</sup>. Für die positive ökonomische Entwicklung des Klerus war ohne Zweifel eine andere Facette ostgotischer Religionspolitik entscheidender, die nichts mit unmittelbarer königlicher Munifizienz zu tun hatte, wohl aber das *ecclesiasticum patrimonium* zu sichern vermochte: der Einsatz der *regalis potestas*<sup>156</sup>. Exemplarisch sei diesbezüglich auf eine Anordnung des Königs von 507/11 verwiesen, in der er seinem sizilischen Statthalter, dem *comes Adila*<sup>157</sup>, auf Ersuchen des Bischofs Eustorgius II. von Mediolanum (Nr.118) befahl, den sizilischen Gütern und Angehörigen der Kirche von Mediolanum königlichen Schutz gegen Angriffe von römischer und gotischer Seite zukommen zu lassen<sup>158</sup>. Das *praeceptum regis Theoderici* aus dem Jahr 507, in dem Theoderich einen Senatsbeschluß bestätigte, der den Verkauf jeglichen Kirchenvermögens untersagte<sup>159</sup>, diente ebenfalls der Sicherung kirchlichen Vermögens. Somit gewährte Theoderich der Kirche in der Tradition der spätantiken kaiserlichen Gesetzgebung<sup>160</sup> königlichen Schutz (*tuitio regia*<sup>161</sup>)

<sup>154</sup> Etwa 20 km nördlich von Pola vermachte Iustinian der Ravennater Kirche eine *silva*, die wohl der Holz- und Olivenproduktion dienen sollte. cf. Agnellus 74; Testi Rasponi, S.186; Deichmann III, S.227. Deichmann (ibd.) ist überzeugt, daß es bereits vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts Landschenkungen Iustinians an die Kirche von Ravenna gegeben haben muß.

<sup>155</sup> cf. LP Duchesne, S.271: "Eodem tempore Theodoricus rex optulit beato Petro apostolo cereostata argentea II, pens. sing. lib. LXX". cf. auch Durliat, Les finances publiques, S.141. Jeder Kerzenständer wog 70(!) Pfund. Vermutlich bemühte sich der Ostgotenkönig, ein Gegengewicht zu den Schenkungen Konstantinopels zu bilden, die mit der Beilegung des akakianischen Schismas einhergegangen waren.

Bischof Caesarius von Arelate (470-542) mußte sich 513 vor König Theoderich in Ravenna verteidigen. Allerdings entließ der Ostgotenherrscher, von Ehrfurcht vor dem Gottesdiener ergriffen, den Schuldlosen reich beschenkt, u.a. mit einem 60 *librae* schweren Silberdiskus und 300 *solidi*. Ob es diese Geschenke waren, die Caesarius verwendete, um Kriegsgefangene auszulösen, geht aus den Quellen nicht hervor. cf. Vita Caesarii I, 32ff; Sternberg, "Aurum utile", S.140. Zur christlichen Verpflichtung zum Gefangenenfreikauf cf. das Kapitel "Die soziale und karitative Funktion der Bischöfe und ihre daraus resultierende Bedeutung für die Kommunalpolitik".

<sup>156</sup> cf. Cass.var. IV,17, S.122; ibd. IV,20, S.123; ibd. III,45, S.101; ibd. II,29, S.63; MGH AA XII, S.392; Pfeilschifter, S.226-229; Mochi Onory, RSDI 5, S.128-130.

<sup>157</sup> cf. PLRE II, S.9.

<sup>158</sup> cf. Cass.var. II,29, S.63; Ughelli IV, col.55; Pfeilschifter, S.227; Lanzoni II, S.1023; Voigt, S.174, Anm.8; Ruggini, S.104, Anm.269; ibd., S.334.

<sup>159</sup> cf. MGH AA XII, S.392; Pfeilschifter, S.104, 227f u. 230; Caspar II, S.116f; Voigt, S.173f.

<sup>160</sup> §26 des *praeceptum regis Theoderici* deckt sich inhaltlich mit CTh V,3 = Clust I,3,20: "Clericos religiosasque personas intestatas deficientes, quotiens defuerit qui iure succedat, locum ecclesiae suae secundum leges facere debere praecipimus." cf. Pfeilschifter,

und Rechtskontinuität<sup>162</sup>. Vergessen werden darf keineswegs, daß sich die Maßnahmen Theoderichs mit einem Postulat deckten, das Papst Gelasius I. für das Verhältnis zwischen geistlichem und weltlichem Machtbereich 494 in einem Brief an Kaiser Anastasios formuliert hatte, wonach zwischen der *regalis potestas* auf der einen und der *auctoritas sacrata pontificum* auf der anderen Seite zu unterscheiden war. Während der Kaiser bzw. der König für die "Externa" zuständig sein sollte, oblag dem Papst bzw. den Bischöfen die Kontrolle über die "Interna" - ein System, das auf die Trennung von geistlicher und weltlicher Herrschaft hinauslief und sich bereits für den fremdbeherrschten italischen Bereich abzuzeichnen schien<sup>163</sup>.

Einen weiteren Kernpunkt der Untersuchung bildet die Frage, inwieweit die ostgotische Regierung der orthodoxen Kirche auf Wirtschaftsebene durch Privilegien und Vergünstigungen in Form von Steuererleichterungen und Abgabenerleichterungen entgegenkam. Unstrittig ist, daß Theoderich prinzipiell zurückhaltend bei der Erteilung von Steuerprivilegien vorging<sup>164</sup>. Die Forschung ist sich einig, daß die Besitzungen der Kirche genau wie die einzelner Geistlicher während der Ostgotenherrschaft besteuert wurden<sup>165</sup>. Dies geht für die Liegenschaften arianischer Kirchen unmißverständlich aus einem königlichen Schreiben von 507/11 an den *praefectus praetorio* Faustus<sup>166</sup> hervor, in dem betont wird, daß kirchliche und weltliche Güter in gleichem Maße der Grundsteuer unterworfen seien<sup>167</sup>. Es steht außer Frage, daß diese Regelung in vollem Maße auch die orthodoxe Kirche betraf<sup>168</sup>, richteten sich königliche Erlasse und Bestimmungen doch stets an beide Bevölkerungsteile und deren Institutionen<sup>169</sup>. Eine Bestätigung hierfür liefert ein Schreiben König Theoderichs von 523/26, das eine Untersuchung wegen angeblicher Steuerverweigerung u.a. gegen einen süditalischen Presbyter der orthodoxen Kirche einleitete<sup>170</sup>. Daß die Kirche nicht nur zu Grundsteuern<sup>171</sup> sondern generell

---

S.229; Voigt, S.173.

<sup>161</sup> cf. Mochi Onory, RSDI 5, S.128; Ruggini, S.334.

Zur spätantiken Verwendung des Begriffs *tuitio* cf. Du Cange, Glossarium Mediae et Intimae Latinitatis VIII, s.v. "*tuitio*", S.205; Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, s.v. "*tuitio*", S.1047.

<sup>162</sup> cf. Voigt, S.173; Kohlhas-Müller, S.259ff.

<sup>163</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.12, §2, S.350f; Diesner, S.20. Auch wenn die Forderung des Papstes zunächst einmal an Kaiser Anastasios adressiert war, wird sie nicht ohne Einfluß auf die neuen Machthaber in Italien geblieben sein.

<sup>164</sup> cf. Ensslin, Theoderich, S.208; Meyer-Flügel, S.499ff. Zur allgemeinen Umwandlung der diokletianischen Agrarbesteuerung unter Odoakar und Theoderich cf. Várady, S.1005ff.

<sup>165</sup> cf. Pfeilschifter, S.229; Ensslin, Theoderich, S.208; Voigt, S.173f.

<sup>166</sup> Zu Fl. Anicius Probus Faustus iunior niger cf. PLRE II, S.454ff; Schäfer, S.64ff.

<sup>167</sup> cf. Cass.var. I,26, S.28f; Pfeilschifter, S.229f; Ensslin, Theoderich, S.208.

<sup>168</sup> Auch in diesem Fall stand die Besteuerungspraxis auf dem Boden der kaiserlichen Gesetzgebung. cf. NovVal III,10.

<sup>169</sup> cf. Voigt, S.173.

auch zu außerordentlichen Zuschlagsteuern (*superindicticiorum onera titulorum*<sup>172</sup>) herangezogen wurde, bekräftigt erneut das bereits zitierte königliche Schreiben an Faustus. Theoderich gewährte hier dem gotisch-arianischen Bischof Unscila (Nr.306) die weitere Befreiung von derartigen Abgaben ausdrücklich als Ausnahme von der Regel. Der Ostgotenkönig konnte und wollte sich nicht leisten, den umfangreichen Besitz beider Kirchen in bezug auf Steuerzahlungen unangetastet zu lassen. Er unterschied sich in dieser Hinsicht keineswegs von seinen kaiserlichen Vorgängern, zumindest nicht von denen, die in wirtschaftlichen Krisenzeiten ebenfalls auf das Einräumen von Steuererleichterungen verzichtet hatten. Speziell Theoderich ließ nicht zu, daß der Reichtum der Kirche unverhältnismäßig stark zu Lasten anderer anstieg<sup>173</sup>. Selbst das den Kirchen von Ravenna und Mediolanum eingeräumte Privileg, im Interesse der Armenversorgung einen Kaufmann einsetzen zu dürfen, der für seine Handelsaktivitäten steuerliche Vergünstigungen<sup>174</sup> erhielt, stellte eine Ausnahme dar<sup>175</sup>.

Es fügt sich nahtlos ins Bild des bislang skizzierten Charakters des ostgotischen Steuer- und Abgabensystems, wenn der Kirche das Ableisten von Zwangsdiensten (*munera*), die teils am Grundbesitz, teils an der Person hafteten<sup>176</sup>, nicht vollständig erspart blieb. So wurde 507/11 der norditalische Bischof Aemilianus (von Parma oder Vercellae) (Nr.4 oder Nr.5) von König Theoderich aufgefordert, die begonnenen Arbeiten an einem Aquädukt möglichst zügig zu beenden<sup>177</sup>. Theoderich sah sich gezwungen, Aemilianus eindringlich an die Einhaltung seiner Verpflichtungen zu erinnern, was darauf hindeutet, der Klerus könne derartigen *munera* nur unwillig und zögernd nachgekommen sein<sup>178</sup>. Dabei handelte der Ostgotenkönig auch diesmal im Einklang mit kaiserlichen Richtlinien aus dem fünften Jahrhundert, die schon damals aufgrund maroder Staatsfinanzen zu einem Abbau der kirchlichen Immunitäten geführt hatten<sup>179</sup>. Bis zur Mitte des vierten

<sup>170</sup> cf. Cass. var. V,31, S.160; Pfeilschifter, S.229.

<sup>171</sup> cf. Cass. var. V,14.

<sup>172</sup> cf. ibd.; CTh. XVI,2,40 u. XI,1,36.

<sup>173</sup> Pfeilschifter, S.230f; Ensslin, Theoderich, S.208.

<sup>174</sup> Dem Kaufmann wurde jeweils die Befreiung von *monopolium*, *siliquaticum* und der *auraria* eingeräumt. cf. zu diesen im Ostgotenreich erhobenen Steuerformen insbesondere Ensslin, Theoderich, S.206f.

<sup>175</sup> cf. Cass. var. II,30, S.63; Pfeilschifter, S.231f; Ensslin, Theoderich, S.208f; Ruggini, S.222, Anm.52 u. S.356, Anm.423; Claude, Handel, S.237f; Deichmann III, S.237. Claude (Handel, S.238) weist auf die Möglichkeit hin, daß dieses Privileg für eine Hafenstadt wie Ravenna im Gegensatz zu einer Binnenstadt wie Mediolanum auch den Seehandel umfaßt haben könnte.

<sup>176</sup> cf. K. Schneider, RE Suppl. III, s.v. *munus*, col.769f; Ensslin, Theoderich, S.207.

<sup>177</sup> cf. Cass. var. IV,31; Pfeilschifter, S.232; Mochi Onory, RSDI 5, S.106f; Meyer-Flügel, S.293 u. 479.

<sup>178</sup> Dies belegt auch das Beispiel des Abtes Hilarus aus der Aemilia, der sich weigerte, Fronfuhrwerk (*opera publica*) beim Bau eines königlichen Palastes zu übernehmen. cf. AA SS Maji t. III, S.744, II,7; Pfeilschifter, S.232.

Jahrhunderts waren Bischof und Klerus persönlich vom Ableisten der *munera civilia* befreit<sup>180</sup>. Die dann einsetzenden staatlichen Restriktionen ließen lediglich die seit 349<sup>181</sup> rechtskräftig bestehende Befreiung des Klerus von curialen Pflichten unangetastet<sup>182</sup>.

Soweit also das zusammengetragene Quellenmaterial einer kritischen Überprüfung standhält, muß festgehalten werden, daß der ostgotische König trotz zahlreicher Vergünstigungen, die sich besonders im königlichen Schutz der materiellen Interessen des Klerus zeigten, an den Besteuerungs- und Abgabepraktiken der letzten weströmischen Kaiser festhielt und die Kirche zu Steuerzahlungen, Abgaben und Zwangsdiensten heranzog. Hier präsentierte sich der ostgotische Staat als Rechtsnachfolger des weströmischen Kaiserreichs. Sicherlich hätte die ostgotische Regierung niemals das kirchliche Vermögen besteuert, wenn es sich dabei um kein einträgliches Geschäft gehandelt hätte. Mit anderen Worten: Die Tatsache, daß der Staat versuchte, am Besitz der Kirche zu partizipieren, läßt durchaus Rückschlüsse darüber zu, wie groß der Reichtum der Kirche zu diesem Zeitpunkt gewesen sein muß.

Bei der Verwaltung des italischen Kirchenvermögens lassen sich mit dem Einsetzen der ostgotischen Herrschaft zwei Tendenzen beobachten. Zum einen war dies das Bemühen des päpstlichen Stuhls, in Anlehnung an Papst Leo d.Gr. eine strenge Zentralverwaltung aufzubauen, die eine effizientere Kontrolle der Kirchengüter gewährleisten sollte<sup>183</sup>. Zum anderen setzte Rom zur Durchsetzung dieses Ziels verstärkt auf den Einsatz kirchlicher Beamter, die vor Ort im Auftrag des jeweiligen Papstes Verwaltungs- und Kontrollaufgaben zu übernehmen hatten<sup>184</sup>. Dies war keineswegs gleichbedeutend mit dem vollständigen Zurückdrängen der Bischöfe aus der obersten Finanzverwaltung der Diözesen. Nach wie vor bildete der Bischof das offizielle Haupt der regionalen kirchlichen Wirtschaftseinheiten<sup>185</sup>, doch übte er diese Funktion bei weitem nicht mehr so autokratisch und uningeschränkt aus, wie ihm dies vielleicht noch im dritten und vierten Jahrhundert

<sup>179</sup> cf. CTh XV,3,6 = Clust I,2,7.

<sup>180</sup> cf. CTh XVI,2,2.6; Eus., HE X,7; Herrmann, *Ecclesia*, S.318f.

<sup>181</sup> cf. CTh XVI,2,9; Gaudement, *L'église*, S.177; Eck, S.562; Schweizer, S.136. Zu den umfassenden Pflichten der *curiales* cf. Ausbüttel, S.9-17.

<sup>182</sup> cf. Pfeilschifter, S.233f.

<sup>183</sup> cf. Mochi Onory, RSDI 5, S.119ff; Plöchl, S.130. Zur Einführung des *polypticum* cf. Coll. Brit. Gel., ep.4; Thiel, Gelasius I., ep.31 u. 32, S.447f; JW 633, 666 u. 667, S.85 u. 88; Ewald, S.510, Anm.2; Caspar II, S.327f sowie die oben gemachten Ausführungen dieses Kapitels.

<sup>184</sup> Dies war bereits 451 auf dem Konzil von Chalkedon verbindlich eingefordert worden. cf. Con. Chalc., can. 26 (ACO II); Plöchl, S.156. 535 enthob Papst Agapitus I. (535-536) einen Bischof von der Vermögensverwaltung, um vom zuständigen Metropolitanbischof einen Ökonomen einsetzen zu lassen. cf. Mansi VIII, col.856; JW 890, S.114; Plöchl, S.244.

<sup>185</sup> cf. Mochi Onory, RSDI 5, S.118; Plöchl, S.153.

möglich gewesen war<sup>186</sup>. Die wirtschaftlich schwierigen Zeiten nach dem Krieg zwischen Odoakar und Theoderich, als sich weite Teile Italiens in einem ökonomisch desolaten Zustand befanden, im Zusammenspiel mit der zunehmenden Aufgabenvielfalt, die der Bischof mit steigender Bedeutung des Klerus zu bewältigen hatte, machte ein Eingreifen von päpstlicher Seite erforderlich und führte letztlich dazu, daß sich die kirchlichen Organisationsformen ausdifferenzierten und weltlichen Strukturen annäherten<sup>187</sup>. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß eine derartige Adaption auch auf Einflußnahmen des Staates und seiner Gesetzgebung zurückzuführen war. Die römische Verwaltungs- und Herrschaftsstruktur übte sicherlich einen nicht unerheblichen Einfluß auf die strukturelle und institutionelle Ausformung der Kirche aus<sup>188</sup>. Die diesbezüglichen Neuerungen auf dem klerikalen Verwaltungssektor an der Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert sind eng mit dem Namen des Papstes Gelasius I. verbunden, der zu Beginn der Ostgotenherrschaft das römische Bistum anführte und administrativ reformierte. Völlig zutreffend findet sich in der Forschung als Bezeichnung für die Ära zwischen den Päpsten Gelasius (492-496) und Hormisdas (514-523) der Begriff der "gelasianischen Renaissance"<sup>189</sup>.

Als kirchliche Beamte, die unter dem Bischof bzw. anstelle des Bischofs die Finanzverwaltung der italischen Diözesen übernahmen, sind im besonderen sowohl die *archidiaconi* und *subdiaconi* als auch die *defensores ecclesiarum* zu nennen. Der Vorsitzende des Diakonenkollegiums der Diözese wurde seit der Mitte des vierten Jahrhunderts als *archidiaconus* bezeichnet<sup>190</sup>. Neben anderen traditionellen Verwaltungsaufgaben<sup>191</sup> oblag ihm die eigentliche Verwaltung und Aufsicht des Kirchenvermögens innerhalb einer Diözese<sup>192</sup>. Bei vorübergehender Abwesenheit des Bischofs oder Sedisvakanz stieg er zum Bistumsverweser auf<sup>193</sup>. Ihm wurde seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts der *defensor ecclesiae* zur Seite gestellt, dessen Verwaltungsfunktionen fortan auch den kirchlichen Finanzbereich berührten<sup>194</sup>. Papst Gelasius versuchte, das Defensorenamt, welches zuvor überwiegend von Laien bekleidet worden war<sup>195</sup>, mit Angehörigen des niederen

<sup>186</sup> cf. Jones, Church Finance, S.340ff; Plöchl, S.244. Eck (S.583) betont, daß die rechtliche Stellung der gallischen Bischöfe hinsichtlich der Finanzverwaltung weit unabhängiger war als die ihrer italischen Amtskollegen.

<sup>187</sup> cf. Mochi Onory, RSDI 5, S.114; Plöchl, S.153.

<sup>188</sup> cf. Baumgart, Bischofsherrschaft, S.39.

<sup>189</sup> cf. Plöchl, S.112; Richards, S.64. Eine sehr gute Lebens- und Charakterbeschreibung des Gelasius findet sich in einem Brief des Dionysius Exiguus an einen Schüler des Gelasius, den Priester Iulianus. In: Dionysius Exiguus: Opera (= PL 67, col.231).

<sup>190</sup> cf. S. Opt. libri VII,16; Leder, S.305f; Schweizer, S.76.

<sup>191</sup> Hier sind insbesondere die Armenfürsorge, die Ausbildung des jungen Klerus und die moralische und geistliche Führung der Kirchenangehörigen aufzuzählen.

<sup>192</sup> cf. Plöchl, S.154f.

<sup>193</sup> cf. Plöchl, S.155f; Schweizer, S.76f.

<sup>194</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 14, S.363; Fischer, RAC 3 (1957), col.656ff, v.s. "defensor ecclesiae"; Mochi Onory, RSDI 5, S.147ff; Plöchl, S.130; Schweizer, S.147f.

Klerus zu besetzen, um durch eine Klerikalisierung solch wichtiger Ämter Zentralisierungsbestrebungen voranzutreiben. Die *subdiaconi* waren im Westen seit dem Beginn des dritten Jahrhunderts und im Osten seit der Mitte des vierten Jahrhunderts zunächst als Assistenten der Diakone für den Bereich der *caritas* zuständig. Doch schon im Verlauf des fünften Jahrhunderts wurden sie speziell im Westen als *rectores patrimoniorum* für die Verwaltung des Latifundienbesitzes der großen Einzelkirchen eingesetzt<sup>196</sup>. Daß der Diakonat auch im allgemeinen öffentlichen Bewußtsein als diejenige kirchliche Instanz verankert war, die mit der Verwaltung kirchlicher *bona* betraut war, belegt ein königlicher Brief aus der Kanzlei Theoderichs, in dem 507/11 dem spoletinischen Diakon Helpidius - und nicht dem über ihm stehenden Bischof - öffentliche Gebäude anvertraut wurden, die renoviert werden sollten<sup>197</sup>.

Wie demgegenüber der Einsatz der *archidiaconi* und *defensores* in der Praxis aussah, verdeutlicht ein Blick auf ausgewählte Beispiele des zeitgenössischen Quellenmaterials. So hatten 496 im Zusammenhang mit der Veruntreuung von Kirchenvermögen der *archidiaconus* Iustinus und der *defensor Romanae ecclesiae* Faustus die Wiederherstellung der Kirchenfinanzen der tuscisch annonarischen *civitas* Volaterrae durchzuführen und während der entstandenen Sedisvakanz das Bistum zu führen<sup>198</sup>. Ebenfalls unter Papst Gelasius kam es zur Anklage des *archidiaconus* Iohannes gegen seinen im picenisch-suburbicarischem Falerio residierenden Bischof (Nr.18). Letzterem wurde vorgeworfen, Kirchenbesitz zur persönlichen Bereicherung verkauft zu haben<sup>199</sup>. 495/96 beauftragte Papst Gelasius neben Bischof Gerontius von Corfinium (Nr.152) auch den *defensor Romanae ecclesiae* Avus mit der Aufklärung eines Diebstahls von Kircheneigentum, den der Bischof der *civitas* Potentia Picena (Nr.29) begangen haben sollte<sup>200</sup>. Auch

<sup>195</sup> cf. insbesondere Mochi Onory, RSDI 5, S.146.

<sup>196</sup> cf. v.a. die demnächst in der ZKG erscheinende Arbeit von W.Spickermann: Der Subdiakonat, ein Amt der spätantiken Kirchenverwaltung. Spickermann kommt zu dem Schluß, daß dieses Amt im sechsten/siebten Jahrhundert eine Aufwertung im Bereich des kirchlichen Verwaltungswesens erfuhr. Doch läßt sich für Ravenna schon für die letzte Hälfte des fünften Jahrhunderts die Existenz eines Subdiakons nachweisen, dem als *rector patrimonii Siciliae* die Verwaltung des umfangreichen Latifundienbesitzes der Ravennater Kirche auf Sizilien unterstand. cf. Agnellus 31; Testi Rasponi, S.88; Deichmann II, S.298; ibd. III, S.227.

<sup>197</sup> cf. Cass. var.IV,24; Meyer-Flügel, S.534f.

<sup>198</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.23, S.496f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.129; JW 740 u. 741, S.94f; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.281f; Mochi Onory, RSDI 5, S.149; Caspar II, S.113, Anm.3. Eucharistus, Bewerber um das Bischofsamt von Volaterrae (Nr.106), sowie die Bischöfe Eumachius/Ennadius (Nr.111) und Opilio (Nr.234) waren angeklagt, Kirchenvermögen veruntreut zu haben.

<sup>199</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.22, S.496; Mansi VIII, col.85; Ughelli Xa, col.93; JW 687, S.90; Lanzoni I, S.395; Kehr 4, S.146.

<sup>200</sup> cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.7, S.4; JW 648, S.86; Lanzoni I, S.373; Mochi Onory, RSDI 5, S.148f.

die Staatsführung in Ravenna richtete sich an die kirchliche Instanz des *archidiaconus*, speziell wenn öffentliche Finanzinteressen gegen kirchliche Befugnisse abzuwägen waren. So sollte nach einer Bestimmung des *Edictum Theoderici regis* der jeweilige Archidiakon eines Bistums regreßpflichtig gemacht werden, falls Steuerschuldner, die Kirchenasyl in Anspruch nahmen, sowie deren Vermögen nicht an staatliche Behörden ausgehändigt würden<sup>201</sup>.

Während den *subdiaconi* offenbar die eigentliche Verwaltung der großen Latifundien unterstand, bildeten die *archidiaconi* und *defensores ecclesiarum* folglich so etwas wie ein juristisches Korrektiv bei der Verwaltung des umfangreichen und weit verstreuten *patrimonium ecclesiasticum* sowie bei der Beaufichtigung dessen Personals. Beide Gruppen, sowohl der Diakonat als auch die *defensores*, festigten während der ostgotischen Herrschaftsperiode ihre finanzpolitische Bedeutung<sup>202</sup>. Am Ende des sechsten Jahrhunderts bezeichnete Gregor der Große das Amt des Ökonomen im Hinblick auf dessen Rekrutierung aus den Reihen der Diakone als *diaconia*<sup>203</sup>. Ein Kollegium, bestehend aus sieben *defensores* wurde ebenfalls unter Papst Gregor eingerichtet. Der ihm vorstehende *primicerius defensorum* bildete die Führung der kirchlichen Justizverwaltung und übte zudem die Funktion des Generalanwalts der *ecclesia Romana* aus<sup>204</sup>. Noch in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts bildete sich parallel zur sonst üblichen kirchlichen Finanzverwaltung die Instanz eines *vicedominus* heraus<sup>205</sup>, die ihren Sitz in Rom hatte und hauptsächlich für die Buchhaltung der aus den Provinzen eingehenden Zahlungen verantwortlich war. Der *vicedominus* führte demgemäß das bereits erwähnte *polypticum*<sup>206</sup>.

Eine straffe Organisation der Kirchenfinanzen läßt sich bis hinab in die einzelnen Bistümer verfolgen. Neben dem eigentlichen Bischofssitz der *civitas* existierten entweder in der Stadt selbst, in umliegenden Gemeinden oder auswärtigen Besitzungen, die zum Kirchenterritorium gehörten, kleinere Einheiten, die sich in zwei

<sup>201</sup> cf. ETh 71; Ensslin, Theoderich, S.225f; Bellen, Sklavenflucht, S.75f.

<sup>202</sup> Zum *defensor ecclesiae* cf. diesbezüglich Cass. var. III,45, S.101; Mochi Onory, RSDI 5, S.151. Zur wachsenden Bedeutung des Defensorenamtes unter Papst Pelagius I. (555-560) cf. Mochi Onory, RSDI 5, S.152-158.

<sup>203</sup> cf. Migne PL 77, Gregori ep. ad Iohannem, col.1137f; Plöchl, S.156.

<sup>204</sup> cf. Plöchl, S.130.

<sup>205</sup> cf. Cass. var. V,14, S.151 (a. 523/26). 546 beauftragte der zu diesem Zeitpunkt auf Sizilien weilende Papst Vigilius I. (537-555) u.a. den *vicedominus* Ampliatus mit der Führung des römischen Klerus. cf. LP Duchesne, S.297; Caspar II, S.247; Lanzoni I, S.509. Zusätzlich sollte der Versuch unternommen werden, die belagerte Stadt mit sizilischem Getreide zu versorgen. cf. Prok., BG III,5,12-16; Caspar II, S.247; Lanzoni I, S.509.

<sup>206</sup> cf. Caspar II, S.247, Anm.5; Mommsen, Neues Archiv XIV, S.465, Anm.2. Die ansteigende Bedeutung des *vicedominus* in finanzpolitischer Hinsicht insbesondere im oströmischen Reich skizziert Mochi Onory (RSDI 5, S.158f). Zur Funktion des *vicedominus* im Frankenreich cf. Plöchl, S.156.

Hauptgruppen aufteilen. Die eine war fest mit der Bischofszentrale verbunden, ihr Klerus setzte sich aus Angehörigen des Bistums zusammen, und sie wurde in der Regel direkt vom Bischof finanziert. Derartige Kirchen hießen *tituli*<sup>207</sup>. Die andere besaß als selbständiger Vermögensträger ihre eigenen, vom Bischof unabhängigen Einnahmen, von denen auch ihr Klerus bezahlt wurde, und war demzufolge befugt, Grundbesitz unabhängig vom Bistum zu erwerben<sup>208</sup>. Diese unabhängigen Einheiten wurden als *parochiae* oder *dioceses* bezeichnet<sup>209</sup>. Im Westen war die Zahl der unabhängigen Kirchen allem Anschein nach weit größer als die der abhängigen<sup>210</sup>. 495/96 verfügte Papst Gelasius I., daß kein Bischof eine Kirche weihen dürfe, deren Einkünfte nicht gesichert seien<sup>211</sup>. In Gallien wurde 541 beschlossen, bei der Neugründung einer *diocesis* darauf zu achten, daß ausreichend Land und Klerus zu deren Versorgung zur Verfügung stehen<sup>212</sup>. Als 558/60 Bischof Iohannes von Nola Papst Pelagius I. bat, zur Existenzsicherung einer *parochia* deren *ministeria* verkaufen zu dürfen, lehnte der Papst schroff ab und wandelte die *parochia* kurzerhand in einen dem Bischof unterstellten *titulus* um<sup>213</sup>. Umgekehrt gab es Kirchen, die deshalb als *tituli* dem Bischof unterstellt wurden, weil sie mehr als für ihren eigenen Unterhalt notwendig erwirtschafteten<sup>214</sup>. Welche Bedeutung die unabhängigen *parochiae* bereits am Ende des fünften

<sup>207</sup> Juristisch streng von derartigen *tituli* zu unterscheiden sind die *tituli* Roms, die aufgrund ihres Ursprungs als Privatstiftung oftmals noch den Namen (*titulus*) ihres Stifters trugen, juristisch jedoch den Status einer unabhängigen *parochia* besaßen. cf. Kirsch, S.3; Jones, Church Finance, S.343; Llewellyn, Roman Clergy, S.257.

<sup>208</sup> cf. NovIust 6,8; Jones, Church Finance, S.340; Feine, S.120f.

Eine Diskussion über das Eigenkirchenwesen, in dem auch die hier vorgestellten *parochiae* zu sehen sein könnten, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Verwiesen sei lediglich auf die Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes im LMA-Artikel von R.Schieffer sowie auf den Sachverhalt, daß die Forschungskontroverse, ausgelöst durch die divergierenden Ansätze von U.Stutz und A.Dopsch, abschließend noch nicht geklärt werden konnten.

cf. hierzu U.Stutz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895 [ND 1955]; ders., Benefizialwesen, S.24-94; A.Dopsch: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. Band II. <sup>2</sup>1924, S.195-202; R.Schieffer: "Eigenkirche, -wesen". LMA 3, col.1705-7.

<sup>209</sup> cf. Jones, Church Finance, S.341. Papst Gelasius I. setzte sich 496 dafür ein, die Grenzen der einzelnen *parochiae* unverrückbar zu machen. Diese Maßnahme sollte ebenfalls der Unterhaltssicherung der unabhängigen *parochiae* zugute kommen.

<sup>210</sup> cf. Jones, Church Finance, S.341.

<sup>211</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.34, S.448f; Mansi VIII, col.133; JW 679, S.89; Jones, Church Finance, S.341. Der Papstbrief war an einen Bischof namens Senecio (Nr.287) gerichtet.

<sup>212</sup> cf. Conc.Aurel. IV (a.541), can.33 (CCL 148, S.140); Jones, Church Finance, S.342.

<sup>213</sup> cf. Loewenfeld, ep.24, S.13; Jones, Church Finance, S.341.

<sup>214</sup> cf. MGH Leg.sect. III,1, S.41 = Conc.Carp. (MGH Concilia, S.40-43); Conc.Aurel. III (a.538), can.5 (CCL 148, S.116); Jones, Church Finance, S.343.

Jahrhunderts in Italien erlangt hatten, beweist ein Schreiben des Papstes Gelasius aus dem Jahr 496, in dem es offenkundig um Grenzstreitigkeiten einzelner *parochiae* in Picenum suburbicarium ging, die vor den zuständigen Bischöfen aus Ancona (Nr.14) und einer benachbarten *civitas* (Nr.85) verhandelt worden waren<sup>215</sup>.

Prinzipiell änderte sich an der Verwendung der kirchlichen Einnahmen im ostgotisch kontrollierten Italien nichts gegenüber den Bestimmungen der ausgehenden Kaiserzeit. Die 475 von Papst Simplicius beschlossene Vierteilung der Kircheinnahmen<sup>216</sup> wurde 494 von Gelasius I. für die Provinzen Lucania et Bruttii und Sicilia bestätigt und später in den Konziliensammlungen als Synodalbeschluss überliefert<sup>217</sup>. 496 sollte bei der Aufteilung des Kirchenvermögens im tuscanisch-anonarisches Volaterrae entsprechend verfahren werden<sup>218</sup>. Höhe und Bedeutung des dem Bischof zustehenden Viertels sind zuvor bereits ausreichend erörtert worden. Interessante Aspekte ergeben sich aber bei der Untersuchung der Besoldung der Priesterschaft und des niederen Klerus<sup>219</sup>. Diese war durchaus nicht einheitlich, sondern richtete sich nach dem Platz, den der jeweilige Kleriker innerhalb der Hierarchie einer Diözese einnahm, sowie nach dem Reichtum des entsprechenden Bistums<sup>220</sup>. Da ein Drittel des Viertels, das dem Klerus zustand, den Priestern und Diakonen zukommen sollte, die Zahl der Priester jedoch am Ende des fünften Jahrhunderts unverhältnismäßig stark angestiegen war, bauten sich Spannungen innerhalb des Klerus auf, die einer Lösung bedurften. Offensichtlich weigerten sich in zunehmendem Maße Diakone, das eigentlich von der Hierarchie her über ihnen stehende Priesteramt zu bekleiden, weil sie in diesem Fall *de facto* mit einer schlechteren Bezahlung zu rechnen hatten. So sah sich Papst Gelasius 492/96 genötigt, dem campanischen Bischof Victor (von Neapolis; Nr.328) zu gestatten, Meßdiener und Subdiakone zu Priestern zu ordinieren. Um dem offenkundigen Mißstand dauerhaft Abhilfe zu verschaffen, ordnete der Papst in

<sup>215</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Ewald, S.519; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col.331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195; Lanzoni I, S.385. Spätestens seit Papst Gelasius I. (492-496) galt ohnehin der Bischof als oberste Instanz bei Grenzstreitigkeiten, wenn der Fall nicht durch ein *iusiurandum* beigelegt werden mußte. cf. Ewald, S.516; Thiel, Gelasius I., fragm.18, S.493.

<sup>216</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.1, S.175ff; Stutz, S.27ff sowie ders., Benefizialwesen, S.27ff (datiert den Papstbrief irrtümlich auf 465); Knecht, S.94; Mochi Onory, RSDI 5, S.102; Hoff, S.48; Plöchl, S.244; Feine, S.120; Jones, Church Finance, S.346; Demandt, S.453.

<sup>217</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, §27, S.378: "Quatuor autem tam de reditu quam de oblatione fidelium, prout cuiuslibet ecclesiae facultas admittit, sicut dudum rationabiliter est decretum, convenit fieri portiones: quarum sit una pontificis, altera clericorum, pauperum tertia, quarta fabricis applicanda..." cf. Mansi VIII, col.37; JW 636, S.85; Plöchl, S.244; Feine, S.120.

<sup>218</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.23, S.496f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.129; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.281f.

<sup>219</sup> Zur hierarchischen Staffelung des Klerus cf. Schweizer, S.30-34.

<sup>220</sup> cf. Jones, LRE II, S.906ff; Demandt, S.451f.

demselben Schreiben eine Erhöhung der priesterlichen Bezüge an<sup>221</sup>. Diese Maßnahme stand wenigstens *de iure* im Einklang mit dem Recht eines jeden Klerikers auf standesgemäßen Unterhalt<sup>222</sup>, was nicht darüber hinwegzutäuschen vermag, daß sowohl Priester als auch Diakone im Vergleich zu den von der Hierarchie her unter ihnen stehenden Klerikern innerhalb einer Kirchengemeinde finanziell wesentlich besser gestellt waren<sup>223</sup>. Wie hoch das Jahreseinkommen eines einzelnen Klerikers innerhalb des Untersuchungszeitraums war, läßt sich nur sehr schwer beurteilen. Fest steht, daß die 3000 *solidi*, die nach einer Weisung des Papstes Felix IV. zu Beginn der 530-er Jahre den 60 Klerikern der Kirche von Ravenna zukommen sollten und somit jedem einzelnen von ihnen mindestens 50 *solidi* Jahresgehalt sicherten, in krassem Gegensatz zu den Einkünften gestanden haben dürften, die Angehörigen kleinerer, vor allem ländlicher Kirchen zur Verfügung standen<sup>224</sup>.

Auf die sozialpolitische Bedeutung und verwaltungsrechtliche Stellung des Klerus - und hier in erster Linie die des Bischofs -, die fast zwangsläufig aus dem karitativen Verwendungszweck von Kirchengeldern resultierte, wird später in aller Ausführlichkeit einzugehen sein<sup>225</sup>. Eine nähere Betrachtung soll an dieser Stelle jedoch die *fabricatio ecclesiae*, die Bautätigkeit der Kirche, erfassen, für die das letzte Viertel der kirchlichen Einnahmen bestimmt war. Neben den privaten Kirchenstiftungen ging die Kirche verstärkt selbst dazu über, nicht nur Instandhaltungen sondern auch Neubauten in eigener finanzieller Regie durchzuführen<sup>226</sup>. Instandsetzungen sind annähernd zu jeder Phase der Ostgotenherrschaft bezeugt, so beispielsweise unter den Päpsten Symmachus (498-514), Iohannes I. (523-526) und Felix IV. (526-530) in Rom<sup>227</sup>, 490/512 im ligurischen Novaria<sup>228</sup>, 507/18 im benachbarten Mediolanum<sup>229</sup> oder 539/60, vermutlich als Folge der Gotenkriege, im campanischen Neapolis<sup>230</sup>. Die Hauptquelle für Kirchenbauten der Kirche in

<sup>221</sup> cf. Ewald, S.517; Thiel, Gelasius I, fragm.10, S.488f; Mansi VIII, col.141; JW 668, S.88; Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433; Jones, Church finance, S.347; Jones, LRE II, S.906.

<sup>222</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.10, S.488f; Jones, LRE II, S.906; Plöchl, S.245.

<sup>223</sup> cf. Jones, LRE II, S.906.

<sup>224</sup> cf. Agnellus 60; Jones, LRE II, S.908f.

<sup>225</sup> cf. die Arbeiten von Mochi Onory (RSDI 5, S.102ff) und Demandt (S.451ff). Erwähnt sei allenfalls, daß die Kirche in der nachconstantinischen Zeit mit der Übernahme des Bestattungswesens in einen weiteren Bereich der öffentlichen Fürsorge vorgedrungen war. cf. CTh XIII,1,1; XVI,2,15; Demandt, S.452.

<sup>226</sup> cf. Demandt, S.452.

<sup>227</sup> cf. LP Duchesne, S.262f, 276 u. 279.

<sup>228</sup> cf. Ennod. 98 (dict.2), S.121; Lanzoni II, S.1035. Verantwortlich für den Umbau einer *basilica* waren die Bischöfe Victor (Nr.329) und Honoratus (Nr.166) von Novaria.

<sup>229</sup> cf. Ennod. 374 (carm.2,149), S.271; Lanzoni II, S.1023. Durchgeführt wurde der Umbau eines *baptisterium* durch den Bischof Eustorgius II. (Nr.118) sowie zuvor unter Laurentius I. (Nr.199) die Restaurierung einer *basilica*.

<sup>230</sup> cf. Gesta Ep.Neap., S.410f u. 437; Lanzoni I, S.227. Bischof Iohannes Mediocris

und um Rom stellt der *Liber Pontificalis* dar<sup>231</sup>. Ihm sind Hinweise auf bauliche Maßnahmen der Päpste Gelasius I. (492-496), Symmachus (498-514) und Felix IV. (526-530) zu entnehmen, wobei es sich in erster Linie um das Errichten von Basiliken und Oratorien handelte<sup>232</sup>. Die gesteigerte Bauaktivität des Symmachus, die sich vorwiegend in den Randbezirken Roms nachweisen läßt<sup>233</sup>, war auf die besonderen Umstände des innerrömischen Schismas zurückzuführen. Da Laurentius (Nr.200) als Gegenpapst vier Jahre hindurch die zentralen Kirchen Roms kontrollierte, sah sich Symmachus genötigt, die bis zu diesem Zeitpunkt relativ unbedeutende *basilica* St. Peter zu einer standesgemäßen Residenz auszubauen und neue Bauvorhaben in die nähere Umgebung der Metropole zu verlegen<sup>234</sup>. Für Ravenna liefert der Ravennater Chronist Agnellus im neunten Jahrhundert eine umfassende Bestandsaufnahme der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Kirchenbauten und kirchlichen Institutionen. Einige von ihnen wurden während der ostgotischen Herrschaftsperiode gegründet<sup>235</sup>, andere erweitert und vollendet<sup>236</sup>, wenigstens ein Bau auf kircheneigenem Boden errichtet<sup>237</sup>. Aber auch außerhalb Roms und Ravennas entfaltete die *ecclesia* eine rege Bautätigkeit. In Mediolanum traf dies insbesondere für die Zeit unter Bischof Laurentius I. (489-510/11; Nr.199) zu<sup>238</sup>. In Neapolis errichtete Bischof Stephanus (496/97-511/12; Nr.298) eine *basilica* mit angrenzendem *episcopium*<sup>239</sup>, sein Nachfolger Pomponius (511/12-539/40; Nr.254) zeichnete für den Bau von *S.Maria Maggiore*

(Nr.178) ließ eine durch Brand zerstörte *ecclesia* wiedererrichten.

<sup>231</sup> Der *Liber Pontificalis* der römischen Kirche wurde um 530 zusammengetragen, hauptsächlich aus zwei früheren Fassungen, der felicianischen und der cononianischen, die jede für sich unterschiedliche Schwerpunkte setzte. Er enthält kurze Angaben über Leben und Wirken der einzelnen Päpste. cf. R. Viellard: Les titres romains et les deux éditions du Liber Pontificalis. *Rivista di archeologia cristiana* 5 (1928), S.89-103.

<sup>232</sup> LP Duchesne, S.255, 261-263 u. 279. *ibd.*, Fragmentum Laurentianum, S.40.

<sup>233</sup> Es gelang Symmachus, insgesamt nur drei Bauten innerhalb der alten römischen Stadtmauern durchzuführen. cf. LP Duchesne, Fragmentum Laurentianum, S.40.

<sup>234</sup> cf. LP Duchesne, S.261-263; Richards, S.89-91; Moorhead, *Church History*, S.134f.

<sup>235</sup> Zur *ecclesia Sanctae Agathae* cf. v.a. Deichmann, *Ravenna II*, S.283-297. Deichmann (*ibd.*, S.284) zufolge ist nicht eindeutig sicher, ob Bischof Iohannes von Ravenna (Nr.182) der Gründer der Kirche war.

<sup>236</sup> Das sogenannte Tricoli, ein Erweiterungsbau zum *episcopium*, der als Festsaal oder für Zeremonien diente, wurde von Petrus II. (Nr.249) gegründet, von den Bischöfen Aurelianus (Nr.46), Ecclesius (Nr.97), Ursicinus (Nr.309) sowie Victor (Nr.330) fortgeführt und letztlich unter Maximianus (Nr.219) vollendet. cf. Agnellus 50, 53, 57, 62, 66 u. 75; Testi-Rasponi, S.148-150, 155, 166, 174, 181 u. 193; Lanzoni II, S.755-759; Deichmann I, S.197f.

<sup>237</sup> Zwischen 526 und 531/32 wurde die *ecclesia s. Mariae maioris* von Bischof Caelius Ecclesius (Nr.97) "...in sua proprietatis iura...", d.h. auf kirchlichem Grund, errichtet. cf. Agnellus 57; Testi Rasponi, S.163ff; Pfeilschifter, S.198f; Lanzoni II, S.757; Deichmann II, S.18f, 343ff u. 349; ders. III, S.177.

<sup>238</sup> cf. Ennod., S.3, 120, 122-124 u. 157f; Lanzoni II, S.1022f.

<sup>239</sup> cf. *Gesta Ep.Neap.*, S.409 u. 433; Lanzoni I, S.227.

verantwortlich<sup>240</sup>. Vermutlich zwischen 484 und 523 wurde die Pilgerstätte des Grabes des hl. Felix von Nola um ein Arkadenquadrat erweitert<sup>241</sup>. Den Dom der histrischen *civitas* Colonia Iulia Parentium gründete und errichtete Bischof Eufra- sius (Nr.108) in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts<sup>242</sup>, während der ligu- rische Bischof Victor von Augusta Taurinorum (Nr.325) in den 90-er Jahren des fünften Jahrhunderts als Bauherr einer *basilica* auftrat<sup>243</sup>.

Die dargestellten Beispiele sind in zweifacher Hinsicht von Interesse. Zum einen stellen sie ein Indiz für die zunehmende finanzielle Autarkie der Kirche dar, die sicherlich gewährleistet war, wenn ein Viertel der kirchlichen Einnahmen in eini- gen *civitates* ausreichte, um unabhängig von privaten Stiftungen und Zuwendun- gen die Planung, den Bau und die spätere Instandhaltung kirchlicher Gotteshäuser und Einrichtungen zu bewerkstelligen. Zum anderen dokumentieren sie das gün- stige politische Klima der damaligen Zeit, das in jeder geschichtlichen Epoche die Rahmenbedingung für derartige Bauvorhaben bildete und bildet. Die in reli- giösen Dingen überwiegend tolerante ostgotische Regierung, die Italien eine Pha- se von annähernd 40 Jahren relativen Friedens und Wohlstands bescherte, stellte den fruchtbaren Boden zur Verfügung, auf dem derartige Aktivitäten gedeihen konnten.

Einen besonderen Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung bildet die Frage, ob es Berührungspunkte zwischen den unterschiedlichen Wirtschaftsinteressen von Senat, römischer Nobilität und gotischer Führungsschicht auf der einen sowie der *ecclesia* auf der anderen Seite gab, und wenn ja, in welchem Umfang diese bestanden und von welcher Qualität sie waren. Wann mischten sich öffentliche Funktionsträger oder Privatleute in kirchliche, wann klerikale Vertreter in staatliche oder private Wirtschaftsangelegenheiten ein? Zunächst zum letztgenannten Aspekt: In den Quellen finden sich durchaus Anmerkungen zur Intervention ortho- doxer Bischöfe in die staatliche Steuerpolitik. Bereits unter Odoakar engagier- te sich Epiphanius (Nr.103) für den Wiederaufbau seines Bischofssitzes Ticinum, der im Verlauf der Kämpfe zwischen Orestes und Odoakar stark in Mitleiden- schaft gezogen worden war. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel verdank- te die ligurische *civitas* vor allem dem diplomatischen Geschick des Epiphanius, dem es geglückt war, bei Odoakar eine *vacatio fiscalium tributorum* für den Zeit- raum von fünf Jahren auszuhandeln. Im Rahmen dieser Bemühungen gelang es dem Kirchenmann, die wirtschaftliche Ausbeutung Liguriens einzudämmen<sup>244</sup>, die

<sup>240</sup> cf. Gesta Ep. Neap., S.409 u. 437; Lanzoni I, S.227.

<sup>241</sup> cf. T.Lehmann: Pilgerstätte des hl. Felix in Cimitile / Nola. ZPE 91 (1992), S.248f, Anm.26.

<sup>242</sup> cf. Lanzoni II, S.852f.

<sup>243</sup> cf. BHL 85; Lanzoni II, S.1047f.

<sup>244</sup> cf. Ennod., vita Epiphanii, S.96f,31ff; Pfeilschifter, S.18; Ruggini, S.233, Anm.80; ders., S.276f; ders., S.330, Anm.352. Auch 507/11 unter dem späteren *praefectus prae- torio* Fl. Anicius Faustus iunior niger scheinen Übergriffe gegen Privatvermögen statt- gefunden zu haben. cf. Cass.var.III,20; Ruggini, S.233; Castritius, Korruption, S.223f;

insbesondere mit massiven Steuererhöhungen und *coemptiones*<sup>245</sup> unter dem *praefectus praetorio* Pelagius verbunden war<sup>246</sup>. Auch unter Theoderich ließ Epiphanius nicht davon ab, die wirtschaftlichen Bedingungen verbessern zu helfen<sup>247</sup>. 493/94 setzte er sich gemeinsam mit dem Metropolitanbischof Laurentius von Mediolanum (Nr.199) in Ravenna erfolgreich für die Rücknahme von Gesetzen ein, durch die eine nicht geringe Zahl ehemaliger Odoakar-Anhänger vollständig daran gehindert worden war, am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu partizipieren<sup>248</sup>. 495/96 bewirkte der ticinische Bischof am Hofe Theoderichs eine Steuerenkung für Ligurien um immerhin zwei Drittel der zuvor veranschlagten Lasten<sup>249</sup>. 507/11 setzte sich Erzbischof Eustorgius II. (Nr.118) als Nachfolger des Laurentius bei Theoderich für einen effizienteren Schutz derjenigen Latifundien ein, die der Kirche von Mediolanum auf Sizilien unterstanden<sup>250</sup>. Es waren folglich die höchsten Vertreter der norditalischen Kirche, die in der Anfangsphase der ostgotischen Herrschaft als Repräsentanten der ihnen anvertrauten *civitates* und Diözesen in Ravenna in Erscheinung traten, um mit den neuen Machthabern Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Wirtschaft auszuhandeln - wohlgerneht nicht nur für rein kirchliche Interessen, sondern, wie im Falle der *coemptio*, stellvertretend für alle anderen ligurischen *possessores*<sup>251</sup>. Zudem ist bemerkenswert, daß die ostgotische Regierung offenkundig kirchliche Vertreter als legitime Repräsentanten ihrer *civitates* akzeptierte<sup>252</sup>, auch oder gerade wenn es um Verhandlungen von elementarer wirtschaftlicher Bedeutung ging. Die germanischen Herrscher räumten den ansässigen Bischöfen Interzessionsmöglichkeiten ein, wie sie zuvor auch am kaiserlichen Hof üblich gewesen waren<sup>253</sup>.

Quellenmaterial in bezug auf Versuche römischer *nobiles* und anderer privater *possessores*, in wirtschaftliche Angelegenheiten der Kirche einzugreifen oder aber eigene Interessen gegenüber der Kirche zu behaupten bzw. zu verteidigen, ist für den Untersuchungszeitraum durchaus vorhanden. Das diesbezüglich herausragendste Ereignis stellte zweifellos die noch unter der Ägide Odoakars

---

Schäfer, S.65f.

<sup>245</sup> Zur *coemptio*, dem Zwangsankauf von Getreide, und deren Bedeutung im Ostgotenreich cf. in erster Linie Ruggini, S.232ff; Herz, S.348f.

<sup>246</sup> cf. Ennod. 80, S.107; Sundwall, S.147; Hoff, S.45; Ruggini, S.277; PLRE II, S.857; Schäfer, S.196 u. 302.

<sup>247</sup> Ennodius (vita Epiphanii, S.98,25f) führt an, Epiphanius habe selbst während des Krieges sowohl zu Odoakar als auch zu Theoderich gute Beziehungen gepflegt. cf. Pfeilschifter, S.25.

<sup>248</sup> cf. Ennod., vita Epiphanii, S.100f; Pfeilschifter, S.31.

<sup>249</sup> cf. Ennod., vita Epiphanii, S.107f; Pfeilschifter, S.32; Caspar II, S.74; Ruggini, S.279ff u. 469; Deichmann III, S.84.

<sup>250</sup> cf. Cass.var. II,29, S.63; Ughelli IV, col.55; Pfeilschifter, S.227; Lanzoni II, S.1023; Voigt, S.174, Anm.8; Ruggini, S.104, Anm.269; ibd., S.334.

<sup>251</sup> cf. Pfeilschifter, S.31; Mochi Onory, RSDI 5, S.179; Ruggini, S.277.

<sup>252</sup> cf. Ruggini, S.330.

<sup>253</sup> cf. Baumgart, Bischofsherrschaft, S.98f.

erfolgte Einflußnahme des *patricius* und *praefectus praetorio* Caecina Decius Maximus Basilius<sup>254</sup> auf die Nachfolge des 483 verstorbenen Papstes Simplicius dar<sup>255</sup>. Während der Nachfolgeregelungen wurde ein Dekret verabschiedet, das den Verkauf kirchlichen Eigentums bei Papstwahlen einschränken und jeden diesbezüglich Verdächtigen sofort mittels automatischer Suspendierung seiner kirchlichen Ämter entheben sollte<sup>256</sup>. Ziel dieser Maßnahme war in erster Linie, die kirchlichen Besitzungen vor dem Zugriff der Amtsbewerber auf den römischen Bischofsstuhl zu schützen, die teilweise horrenden Summen zu verauslagten hatten, um sich die Stimmen ihrer jeweiligen Klientel zu sichern<sup>257</sup>. Zudem aber drückte das Verhalten des Basilius nach dem Wegfall der weströmischen Kaiserautorität nicht nur das gestiegene senatorische Selbstbewußtsein aus, mit dem die italische Nobilität in das entstandene Machtvakuum drängte, sondern auch die Erkenntnis, daß neben dem Senat allein die römische Kirche und allen voran der Papst als letzte organisierte römische Institutionen Italiens verblieben waren<sup>258</sup>. Als Konsequenz wurde verstärkt nach direkten Einflußmöglichkeiten auf die Spitzen des italischen Klerus gesucht<sup>259</sup>. Basilius war sicherlich daran gelegen, die enormen ökonomischen Ressourcen der Kirche einer wenigstens indirekten Kontrolle seines Standes, speziell jedoch seiner Familie zu unterstellen. In den Mittelpunkt kirchenpolitischer Auseinandersetzungen rückte das Basilius-Dekret erst wieder mit dem innerrömischen Schisma seit 498 und den sich anschließenden Prozessen gegen Papst Symmachus, dem von seinen Kontrahenten neben anderen Verfehlungen zur Last gelegt wurde, Teile des *bonum ecclesiasticum* veräußert zu haben, was ja den Bestimmungen des Dekrets zufolge eine unverzügliche Suspendierung nach sich ziehen mußte. Da Theoderich im Jahr 502 - im Gegensatz zu den damals versammelten bischöflichen Konzilmitgliedern - eine Wiedereinsetzung des Symmachus für die Dauer der Verhandlungen in Anlehnung an die Vorgaben des Jahres 483 ablehnte, ist es keineswegs erstaunlich, daß der Angeklagte seine Verteidigung primär auf die Verwerfung des Basilius-Dekrets aufzubauen hoffte<sup>260</sup>.

<sup>254</sup> cf. PLRE II, S.217; Schäfer, S.36ff. Zur Familie der Decii, der Basilius angehörte, cf. Sundwall, S.98f u. S.128ff; PLRE II, S.217; Moorhead, Decii, S.107; Cameron/Schauer, S.127ff; Weber, Albinus, S.477 u. 488.

<sup>255</sup> cf. MGH AA XII, S.445; Chastagnol, S.56; Stein II, S.45.

<sup>256</sup> Das Basilius-Dekret befindet sich in den Akten der Synode von 501, Kap.5 (MGH AA XII, S.445,20ff u. 446,1ff). cf. Girardet, Gericht über den Bischof von Rom, S.30.

<sup>257</sup> cf. Jones, LRE I, S.263; Wirbelauer, S.54.

<sup>258</sup> cf. O'Brian Moore, RE Suppl. VI, s.v. senatus, col.799; Bury, Constitution, S.4, insbesondere Anm.3; Schäfer, S.V. Wirbelauer (S.51-57) charakterisiert das skizzierte Verhalten der römischen Aristokratie als 'Repolitisierung des römischen Adels'. Er richtet sich mit seiner Deutung - m.E. völlig zu recht - basierend auf der Auswertung des Quellenmaterials gegen anderslautende Tendenzen innerhalb der Forschung, die das Eingreifen der Nobilität auf eine innere Zerrissenheit innerhalb des römischen Klerus zurückführen wollen. cf. zu den letztgenannten Auffassungen vor allem Caspar (II, S.24f) und Borgolte (S.59).

<sup>259</sup> cf. auch Schäfer, S.216f.

Unter ostgotischer Herrschaft lassen sich weitere Bestrebungen des senatorischen Adels ausmachen, Einfluß auf kirchliche Entscheidungen auszuüben, die zumindest in mittelbarem Zusammenhang mit ökonomischen Interessen standen. So versuchte 494/95 der *vir illustris* und *comes sacrarum largitionum* Mastallo, dessen private Besitzungen wohl in der Umgebung des apulischen Beneventum lagen<sup>261</sup>, mit der stillschweigenden Duldung des beneventinischen Bischofs Epiphanius (Nr.101), die Einsetzung eines gewissen Priesters Tullinus zum Vorsteher einer in der Diözese gelegenen *parochia* rückgängig zu machen<sup>262</sup>. Auf den ersten Blick mag das Quellenfragment kaum etwas mit wirtschaftlichen Aspekten zu tun haben. Bei näherer Betrachtung jedoch könnte es sich sehr wohl um die Kollision unterschiedlicher ökonomischer Präferenzen gehandelt haben, und dies aus mehreren Gründen. Zu erinnern ist primär an den wirtschaftlichen Rang, den die *parochiae* als vom Bischof unabhängige Einheiten innehatten. Als Vorsteher eines solchen Kirchspiels oblag dem *presbyter* die Kontrolle über kircheneigenen Besitz. Genau dieser Sachverhalt bildete vielleicht die Ursache für die ablehnende Haltung des Mastallo, dem als vermeintlich benachbarten Latifundienbesitzer und Oberaufseher der Staatsfinanzen des gesamten Ostgotenreiches die Selbständigkeit des Klerikers oder auch einfach dessen persönliches Auftreten ein Dorn im Auge gewesen sein könnte. Anders als noch 483, als Papst Simplicius die Intervention des Basilus persönlich befördert hatte, durchkreuzte Papst Gelasius I. nun die Interventionspläne des Mastallo und setzte die Berufung "seines" Priesters durch, was nicht nur für die Unabhängigkeit spricht, die sich Gelasius in derartigen Fragen in verstärktem Maße zu bewahren suchte, sondern auch für die Bedeutung der Aufgabe, die dem Entsandten zukommen sollte und die in der Phase der gelasianischen Neuordnung der Kirchenfinanzen sehr wohl auf ökonomischem Gebiet gelegen haben könnte.

Ein anderes Zeugnis führt in die Nähe des umbrischen Fulginiae. Hier setzte sich ein *possessor* namens Festus 496 juristisch gegen die Landkonfiskation des dortigen Bischofs Urbanus (Nr.307) zur Wehr. Gleich drei benachbarte Bischöfe - Iohannes von Spolegium (Nr.184), Cresconius von Tuder (Nr.87) und Messala (der vermutlich direkte Nachfolger des zuvor verstorbenen Urbanus; Nr.230) - wurden von Papst Gelasius I. damit beauftragt, die Klage zu überprüfen, Zeugen zu befragen und für den Fall, daß sich das Anliegen des Privatmannes als zutreffend erweisen sollte, eine Rückführung des Besitzes vorzunehmen<sup>263</sup>. Deutlich erkennt man das Bemühen des Papstes, unter Einsatz aller ihm gebotenen Mittel

<sup>260</sup> cf. MGH AA XII, S.423,1ff; ibd., S.427f; Girardet, Gericht über den Bischof von Rom, S.30f.

<sup>261</sup> Zu Mastallo und dessen wirtschaftlicher Ausrichtung cf. Sundwall, S.138; PLRE II, S.734; Delmaire, Les responsables, S.206 u. 237; Schäfer, S.85.

<sup>262</sup> cf. Ewald, S.516; Loewenfeld, ep.12, S.7; JW 657, S.87; Lanzoni I, S.291; Kehr 9, S.50; Caspar II, S.75, Anm.4; Mochi Onory, RSDI 5, S.166; Delmaire, Les responsables, S.237; Schäfer, S.85.

<sup>263</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.20, S.10; Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499; Mansi VIII, col.133; JW 717, S.92; Kehr 4, S.44; Lanzoni I, S.444.

unrechtmäßige Übergriffe von seiten der Kirche zu unterbinden, die sich gegen Privatbesitz richteten. Die *ecclesia* erstrebte offensichtlich eine klare Trennung zwischen privatem und kirchlichem Wirtschaftssektor. Andererseits trat die Kirche nachweisbar für die wirtschaftlichen Belange solcher Privatpersonen ein, die sich in die juristische Obhut des Klerus begeben hatten und auch darüberhinaus in einem vermutlich engen Verhältnis zur Kirche standen. So war Bischof Iohannes von Spolegium (Nr.184) 492/96 im Auftrag des Papstes dabei behilflich, einer *religiosa femina* namens Olibula bei der Durchsetzung ihrer Erbschaftsansprüche zur Seite zu stehen<sup>264</sup>.

Ein ganz eigenes Kapitel im Verhältnis der Kirche zu den Wirtschaftsinteressen von Privatbesitzern bildete das Problem der Sklavenflucht<sup>265</sup>. 452 hatte sich Kaiser Valentinian III. im Westen genötigt gesehen, ein Gesetz durchzusetzen, das der steigenden Zahl derjenigen Sklaven und Kolonen entgegenwirken sollte, die den Dienst im Kloster oder der Kirche anstrebten, um ihren weltlichen Frondiensten zu entfliehen. Das Gesetz Valentinians sah vor, daß Sklaven und Kolonen im Range eines Presbyters oder Bischofs oder als Angehörige des niederen Klerus, die ihr Amt 30 Jahre bekleidet hatten, im Kirchendienst verbleiben durften, während alle anderen der Sklaverei nur dann entkommen konnten, wenn sie auf ihr *peculium*<sup>266</sup> verzichteten und einen adäquaten Ersatzmann stellten<sup>267</sup>. Der Kaiser beseitigte mit dieser Maßnahme eine juristische Grauzone, die dadurch entstanden war, daß Papst Leo I. 443 zwar betont hatte, Sklaven seien für den Dienst im Klerus moralisch ungeeignet, er sich jedoch zu keinerlei Sanktionen gegen bereits zu Priestern geweihte Sklaven hatte durchbringen können<sup>268</sup>. Die Haltung des

<sup>264</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.40, S.453f; JW 690, S.90; Kehr 4, S.6; Lanzoni I, S.444; Jenal, S.110f.

<sup>265</sup> Die nach wie vor ausführlichste und aktuellste Arbeit zu diesem Themenschwerpunkt bildet diejenige von H. Bellen: Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich. (Forschungen zur antiken Sklaverei 4.) Wiesbaden 197 (zit.: Bellen, Sklavenflucht). Eine gute Zusammenfassung zum Bereich des frühen Christentums und der Sklavenfrage liefert E. Herrmann: Ecclesia in Re Publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz (Europäisches Forum Bd.2). Frankfurt/M.-Bern-Cirencester 1980 (zit.: Herrmann, Ecclesia), S.116-149.

<sup>266</sup> Zum *peculium* cf. Uxkull, RE XIX, Sp.13ff, v.s. *peculium*; Kaser II, S.102ff.

<sup>267</sup> cf. NovVal. 35,3 u. 6; Gaudement, L'église, S.138; Jones, LRE II, S.921; Bellen, Sklavenflucht, S.87f; Noethlichs, Einflußnahme, S.149f; Eck, S.577. Eine ähnlich lautende kaiserliche Verordnung bildete CTh 9,45,3 (a.398 unter Kaiser Arcadius). 546 entschärfte Kaiser Iustinian diese Bestimmungen, indem er Sklaven u.a. den Zutritt zum Klerus mit der Erlaubnis ihrer Herren gestattete. cf. NovIust 123,17 (a.546).

<sup>268</sup> cf. Migne, PL 54,col.611, Leo I., ep.4,1; Bellen, Sklavenflucht, S.87; Jonkers, Ernennung zum Priester, S.296; Jones, LRE II, S.921; Eck, S.577. Doch bereits lange Zeit vor Leo existierten innerkirchliche Vorschriften, die die Aufnahme von Sklaven untersagten, so z.B. eine diesbezügliche Aussage des Papstes Stephanus I. aus dem Jahr 257. cf. Mansi I, col.887; Jonkers, Ernennung zum Priester, S.289; Herrmann, Ecclesia, S.131.

Papstes verwundert nicht. War es ihm doch unmöglich, die Weihe, und damit ein Sakrament, zu entziehen. Im Osten erweiterte Kaiser Zenon 484 die Aufnahmebedingungen für Sklaven und Kolonen in die *clericorum consortia*, indem er eine förmliche Freilassungsurkunde zur Grundvoraussetzung für deren Eintritt in den Klerus erhob<sup>269</sup>. Es war den Kaisern unmöglich zu dulden, daß angesichts eines ständigen Mangels an Arbeitskräften *coloni* ohne Zustimmung ihrer *patroni* der Landwirtschaft entzogen wurden, vor allem deshalb, weil die Einnahmen des Staates in erster Linie aus Steuern bestanden, die auf Grund und Boden erhoben wurden<sup>270</sup>.

Die kaiserliche Gesetzgebung stellte in beiden Reichsteilen vor allem eine Reaktion auf Fluchtbewegungen dar, die immer dann vermehrt auftraten, wenn Germaneneinfälle das Staatsgefüge erschütterten<sup>271</sup>. Für das Italien des späten fünften Jahrhunderts, das nach dem Wegfall der kaiserlichen Autorität wechselnde Germanenherrschaften erlebte, galt diese Tendenz in besonderem Maße. Hier war es der päpstlichen Gewalt vorbehalten, einer eskalierenden Bewegung entgegenzutreten. Immer wieder wurde Papst Gelasius I. während seines Pontifikats mit dem Phänomen der *fugitivi* konfrontiert, so daß es nicht verwundert, wenn er dieses Problem gar als *generalis querela* bezeichnete<sup>272</sup>. So soll 494/95 der Bischof des apulischen Luceria (Nr.23) *actores* der *illustris et magnifica femina* Maxima zu Diakonen ordiniert<sup>273</sup> sowie der lucanische Bischof Sabinus von Marcellianum et Consilinum (Nr.281) mehrere Sklaven der *femina illustris* Placidia in den Kirchendienst aufgenommen haben<sup>274</sup>. Im gleichen Zeitraum waren angeblich *servi* des *vir illustris* Amandianus<sup>275</sup> in den Dienst einer Kirche geflohen, die im Grenzgebiet zwischen der Apulia und der Campania lag<sup>276</sup>. 496 waren erneut

<sup>269</sup> cf. Clust I,3,36,1; Gaudement, L'église, S.138; Jones, LRE II, S.921; Bellen, Sklavenflucht, S.88; Noethlichs, Einflußnahme, S.150.

<sup>270</sup> cf. Jonkers, Ernennung Zum Priester, S.297.

<sup>271</sup> cf. Bellen, Sklavenflucht, S.123ff.

<sup>272</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, §14, S.370: "Generalis etiam querelae vitanda praesumptio est, qua propemodum causantur universi, passim servos et originarios, dominorum iura possessionumque fugientes, sub religiosae conversationis obtentu vel ad monasteria sese conferre, vel ad ecclesiasticum famulatum conniventibus quoque praesulibus indifferenter admitti." cf. zudem Bellen, Sklavenflucht, S.88.

<sup>273</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.22, S.389; Mansi VIII, col.139; JW 658, S.87; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.156 u. 175. Mit der Untersuchung des Falls wurden die Bischöfe Rufinus von Canusium (Nr.276) und Aprilis (von Larinum?; Nr.35) betraut.

<sup>274</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.21, S.388; Ewald, S.515; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.299f u.328. Das Papstschreiben war an die Bischöfe Herculentius (von Potentia; Nr.160), Iustus (von Acheruntia; Nr.193) und Stephanus (von Venusium; Nr.300) gerichtet.

<sup>275</sup> Zu Amandianus cf. Sundwall, S.88; PLRE II, S.66; Schäfer, S.19.

<sup>276</sup> cf. Ewald, S.514; Thiel, Gelasius I., ep.20, S.386f; Mansi VIII, col.128; JW 651, S.87; Lanzoni I, S.156; Kehr 2, S.114; Jonkers, Gelasius, S.338; Gaudement, L'église, S.139; Bellen, Sklavenflucht, S.88; Schäfer, S.19. Die juristische Klärung des Vorfalls oblag

Vorgänge in der Campania zu klären, die mit der Flucht eines Sklaven aus dem Dienst seines jüdischen Herrn zusammenhängen<sup>277</sup>. In all diesen Fällen ordnete Gelasius eine gerichtliche Untersuchung der Vorgänge an, die jeweils in die Hände von Bischöfen gelegt wurde. Wie sich Gelasius verhielt, wenn einwandfrei geklärt werden konnte, daß ein Sklave in den Klerus aufgenommen worden war, zeigt exemplarisch ein päpstliches Schreiben von 494/95 an einen Bischof namens Felix (Nr.129). Danach sollten die *servi* des *vir spectabilis* Claudius<sup>278</sup> gemäß ihrer bereits erreichten kirchlichen Stellung behandelt werden<sup>279</sup>, was nur bedeuten konnte, daß sich der Papst diesbezüglich der bereits geschilderten kaiserlichen Gesetzgebung Valentinians III. bediente<sup>280</sup>. Tatsächlich gibt ein ebenfalls auf 494/95 zu datierender Brief des Papstes die valentinianischen Bestimmungen fast wörtlich wieder. Hiernach durfte der Presbyter im Amt bleiben, wenn er auf sein *peculium* verzichtete, der Diakon jedoch hatte, wollte er der Sklaverei entkommen, einen geeigneten Nachfolger zu präsentieren<sup>281</sup>.

Allgemein war das Bemühen der Kirche davon geprägt, den Eintritt von Sklaven und Kolonen in den Kirchendienst von vornherein zu erschweren bzw. gänzlich zu unterbinden<sup>282</sup>. 496 wies Gelasius den campanischen Bischof Bonifatius von Velitiae (Nr.59) an, einen in kirchliche Obhut geflohenen Sklaven des *vir spectabilis* Petrus<sup>283</sup> sofort zu seinem Herrn zurückzuschicken<sup>284</sup>. Der Papst brachte mit diesem Schreiben zum Ausdruck, daß der *ecclesia* im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der *disciplina publica* nichts an einer Änderung der bestehenden Gesellschaftsverhältnisse gelegen war. Sie ließ das Eigentumsrecht der weltlichen Latifundienbesitzer offenabr gerade deshalb unangetastet, weil der umfangreiche kirchliche Großgrundbesitz Bischöfe zu Haltern von Sklaven und Quasieigentümern von Kolonen gemacht hatte<sup>285</sup>. Die Interessenlage von Staat

den Bischöfen Iustus (von Acheruntia ;Nr.193) und Martyrius (von Tarracina; Nr.217).  
<sup>277</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.43, S.506f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.132; JW 742, S.95; Kehr 8, S.239; Lanzoni I, S.177. Gelasius beauftragte die Bischöfe Constantius (von Venafrum?; Nr.83), Laurentius (von Treba?; Nr.202) und Siracius (Nr.296), in der Angelegenheit tätig zu werden.

<sup>278</sup> Zu Claudius cf. PLRE II, S.301.

<sup>279</sup> cf. Ewald, S.511f; Loewenfeld, ep.4, S.2f; JW 644, S.86; Lanzoni I, S.532; Kehr 2, S.176.

<sup>280</sup> cf. zu dieser Ansicht Jones, LRE II, S.921; Bellen, Sklavenflucht, S.88.

<sup>281</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.20, S.387f: "...ita ut si quis iam ex iis presbyter reperitur, in eodem gradu peculii sola amissione permaneat, diaconus vero aut vicarium praestet, aut si non habuerit, ipse reddatur." Jonkers (Ernennung zum Priester, S.297) nennt diese päpstliche Bestimmung "merkwürdig", verkennt dabei jedoch dessen direkten Bezug zur valentinianischen Gesetzgebung.

<sup>282</sup> Derartige Bemühungen waren sicherlich nicht neu. Das ganze neutestamentliche Briefcorpus setzt Sklaverei voraus und stellt sie nicht ein einziges Mal in Frage.

<sup>283</sup> Zu Petrus cf. PLRE II, S.868.

<sup>284</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.41, S.505f; Ewald, S.518; Mansi VIII, col.139; JW 711, S.92; Kehr 2, S.102; Lanzoni I, S.146.

und Kirche verlief an dieser Stelle absolut parallel<sup>286</sup>. Handelnde Inhaber kirchlicher Ämter auf lokaler Ebene - teilweise aus Mangel an geeigneten zu ordinierenden Personen<sup>287</sup> - gegen die päpstlichen Bestimmungen und nahmen Unfreie in den Kirchendienst auf, so hatten sie mit Absetzung und Exkommunikation zu rechnen. 494/95 wurde ein Presbyter allein deshalb verurteilt, weil er einen Sklaven versteckt hielt<sup>288</sup>. Für die westgotisch kontrollierten Gebiete des ehemaligen Westreiches markierte der um 475 erstellte *Codex Euricianus* den Beginn von Gesetzesregelungen, deren Ziel es war, das Problem der *fugitivi* einzudämmen. Das Ergreifen flüchtiger Sklaven wurde sogar mit einer Belohnung honoriert<sup>289</sup>. Daß Erwähnungen über *fugitivi* in Italien lediglich aus der Anfangszeit der Ostgotenherrschaft bekannt sind, mag nicht allein mit der schwierigen Quellensituation zusammenhängen, sondern gleichsam als Indiz dafür gewertet werden, daß diese Problematik nach der ersten unruhigen Konsolidierungsphase der neuen Machthaber in einer konzertierten Aktion von Klerus und Staat abgestellt werden konnte.

Erst derjenige, der den Status der Unfreiheit überwunden hatte, konnte sich nach einem gelasianischen Beschluß von 494 - diesmal ganz in Anlehnung an die Vorgaben der kaiserlichen Gesetzgebung Zenons - zu klerikalen Diensten verpflichten lassen<sup>290</sup>. Wie sehr diese Bestimmung zum Zankapfel zwischen privaten und kirchlichen Interessen werden konnte, demonstriert ein Vorgang aus dem Jahr 496, als zwei lucanische Kirchenleute gegen die Behauptung ihrer einstmaligen Besitzerin Theodora anzukämpfen hatten, sie seien niemals freigelassen worden und gehörten demzufolge nach wie vor zum Besitzstand der Klägerin<sup>291</sup>.

<sup>285</sup> cf. zu diesem Sachverhalt für den Untersuchungszeitraum Thiel, Gelasius I., fragm.14, S.490; Mansi VIII, col.86; JW 689, S.90; Lanzoni I, S.284 u.300, Kehr 9; S.347f sowie Thiel, Gelasius I., fragm.28, S.499: "...Amplius conductor, quem...servum constat esse ecclesiae." cf. auch Ewald, S.525; JW 738, S.94. Jonkers (Ernennung zum Priester, S.288) hebt hervor, daß die Kirche in dem Maße, in dem sie selbst zu einer weltlichen Organisation wurde, den Zugang der Sklaven zu kirchlichen Ämtern fast zwangsläufig erschweren mußte. Zur Anerkennung der Sklaverei durch das Christentum sowie zum Auftreten christlicher Gemeinden als Sklavenhalter cf. Herrmann, Ecclesia, S.148. Zur Herrschaft der Bischöfe über Sklaven und Kolonen cf. Baumgart, Bischofsherrschaft, S.31f.

<sup>286</sup> cf. Jonkers, Ernennung zum Priester, S.295ff; Eck, S.580.

<sup>287</sup> cf. Jonkers, Ernennung zum Priester, S.297f.

<sup>288</sup> cf. Ewald, S.515; Loewenfeld, ep.10, S.6; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.300; Kehr 9, S.455 u. 486. Adressaten des Papstschreibens waren die Bischöfe Herculentius (von Potentia; Nr.160), Iustus (von Acheruntia; Nr.193) und Stephanus (von Venusium; Nr.300), die sich gemeinsam mit einem Bischof namens Reparatus (Nr.267) über die Absetzung des Klerikers zu beraten hatten.

<sup>289</sup> cf. L.Vis.9,1,3 (MGH LL I 1,353); L.Burg. 39,2 (MGH LL I 2,1,71); Bellen, Sklavenflucht, S.125.

<sup>290</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, §14, S.370f; Bellen, Sklavenflucht, S.88.

<sup>291</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.23, S.389f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.138; JW 727, S.93;

Unterstützt von einem örtlichen *archidiaconus* strebte Theodora eine Klage vor dem königlichen Gerichtshof in Ravenna an, die den Papst dazu veranlaßte, dem gotischen *comes* Teia die juristische Vertretung der Angeklagten zu übertragen, um die Rückführung des Prozesses in den kirchlichen Kompetenzbereich zu erwirken<sup>292</sup>. Auch wenn über den weiteren Verlauf dieses Falls aufgrund fehlender Zeugnisse keine Aussagen gemacht werden können, führt das besagte Beispiel doch die Motive vor Augen, aus denen heraus die Kirche die Aufnahme von Sklaven in den Kirchendienst so kategorisch ablehnte. Zum einen fürchtete der Klerus die potentielle Einflußnahme der ehemaligen Herren auf kirchliche Funktionsträger und damit auf innerkirchliche Angelegenheiten, zum anderen den drohenden finanziellen Schaden, den einstige Sklaven verursachen konnten, wenn sie nicht gänzlich aus den finanziellen Verpflichtungen des weltlichen Abhängigkeitsverhältnisses entlassen worden waren. Wie ist es sonst zu erklären, daß selbst den zu kirchlichen Würden aufgestiegenen Freigelassenen untersagt wurde, weiterhin im Hause ihres *patronus* zu leben<sup>293</sup>? Ganz abgesehen davon, daß ein vom weltlichen *patronus* abhängiger Kleriker schwerlich seinen geistlichen Aufgaben nachkommen konnte, versuchte sich die Kirche davor zu schützen, daß ein Teil der priesterlichen Einkünfte in die Kassen der ehemaligen *patroni* floß, denen es möglich war, bei Anzeichen von Undankbarkeit die Freilassung der *liberti* rückgängig zu machen und letztere erneut in den Stand eines Sklaven zu versetzen<sup>294</sup>. Der an dieser Stelle ausgewertete Streitfall zwischen einer Großgrundbesitzerin und der Kirche beinhaltet einen weiteren interessanten Aspekt, speziell in bezug auf das Verhältnis der ostgotischen Machthaber zur Problematik der Sklavenflucht. Es steht an zu vermuten, daß sich die Klägerin durch das Anstrengen eines Prozesses am königlichen Gerichtshof einen Entscheid zu ihren Gunsten erhoffte, allem Anschein nach deshalb, weil der Königshof aus wirtschaftlichen und steuerpolitischen Gründen das Abwandern abhängiger Arbeitskräfte in gleichem Maße mißbilligte wie die kaiserlichen Vorgänger.

Während sich also das Vorgehen der *ecclesia* in Bezug auf Sklaven und Kolonen, die in klerikale Ämter strebten, der kaiserlichen Gesetzgebung anpaßte und weitestgehend die Zustimmung der weltlichen *possessores* (sowie mit einiger Sicherheit der ostgotischen Regierung) fand, gerieten bei der Frage nach der Aufnahme von städtischen Curialen bzw. Decurionen<sup>295</sup> in den Dienst der Kirche die Interessen von Klerus und Staatsführung zumindest in einem nachweisbaren Fall

Lanzoni I, S.324; Kehr 9, S.374 u. 487. Der päpstliche Brief richtete sich an die Bischöfe Sabinus (von Consilinum et Marcellianum; Nr.281) und Crispinus (Nr.89).

<sup>292</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.24, S.390f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.137; JW 728, S.93; Lanzoni I, S.325.

<sup>293</sup> cf. Jonkers, Ernennung zum Priester, S.290ff.

<sup>294</sup> cf. Mansi X, col.636; Jonkers, Ernennung zum Priester, S.293; Eck, S.577.

<sup>295</sup> Zum Curialenstand cf. Gaudement, Les curies municipales, S.45-75; ders., Institutions, S.707-709; Nuyens, Le statut obligatoire; Schubert, Sonderstellung der Decurionen, S.287-333; Langhammer, Magistratus municipales, S.314-361; Noethlichs, Einflußnahme, S.137ff; Herrmann, Ecclesia, S.328f.

aneinander. 507/11 forderte König Theoderich den umbrischen<sup>296</sup> Bischof Gudila<sup>297</sup> von Sassina (Nr.157) auf, *curiales*, die sich in den Dienst des Bischofs begeben hatten, von den kirchlichen Pflichten zu entbinden und ihrem eigentlichen Aufgabenfeld innerhalb der städtischen Verwaltung zuzuführen. Zwar räumte der König dem Bischof eine gewisse Kulanzzeit ein, in der man den Vorgang innerkirchlich klären sollte, doch machte er mit Nachdruck klar, daß alles andere als ein Befolgen seiner Forderung eine juristische Klärung vor dem Gerichtshof in Ravenna zur Folge haben würde, aus der die Kirche kaum unbeschadet hervorgehen dürfte<sup>298</sup>. Innerhalb der römischen *municipia* stellten die Curialen einen quasi eigenen *minor senatus* dar<sup>299</sup>, der den Weisungen des *praefectus praetorio* unterstellt war und dem seit der Kaiserzeit vor allem das Eintreiben der städtischen Steuern oblag, für die man bis zum vierten Jahrhundert sogar mit dem eigenen Vermögen zur Haftung herangezogen werden konnte<sup>300</sup>. 458 wurden sie in einer Novelle des Kaisers Maiorian im Hinblick auf ihre enorme fiskalische Bedeutung auf kommunaler Ebene als *nervi rei publicae* und *viscera civitatum* bezeichnet<sup>301</sup>. Für sie galt das strikte Verbot, ihren *ordo* zu verlassen<sup>302</sup> sowie Grundbesitz zu verkaufen<sup>303</sup>, da sich der Staat auf diese Weise die ökonomische Grundlage der Curialen zu sichern suchte. Allerdings strebten letztere ihrerseits immer wieder danach, phantasievoll die Bürden ihres Standes abzustreifen<sup>304</sup>, so daß in einigen

<sup>296</sup> Legt man die für das sechste Jahrhundert anzunehmenden Metropolitangrenzen zugrunde, dürfte Sassina bereits dem Metropolitanverband von Ravenna angehört haben. cf. Jedin, AKG, S.23.

<sup>297</sup> Trotz des gotischen Namens wird man Gudila, wie Pfeilschifter (S.233, Anm.7) zu recht behauptet, für einen katholischen Bischof halten dürfen, denn man wird kaum davon ausgehen können, daß die römischen Curialen Arianer waren.

<sup>298</sup> cf. Cass. var. II,18; Pfeilschifter, S.233f u. S.238f; Meyer-Flügel, S.310f.

<sup>299</sup> cf. Cass. var. VI,3,4: "Curiales etiam verberat (sc. praefectus praetorio), qui appellati sunt legibus minor senatus". cf. auch Meyer-Flügel, S.310.

<sup>300</sup> cf. Jonkers, Ernennung zum Priester, S.300; Horstkotte, S.47-85; Ausbüttel, S.144; Meyer-Flügel, S.310.

<sup>301</sup> cf. NovTh 7,7: "Curiales nervos esse rei publicae ac viscera civitatum nullus ignorat". cf. auch Noethlichs, Einflußnahme, S.150. Theoderichs Enkel und Nachfolger Athalarich bediente sich 527 genau dieser Redewendung, als es ihm darum ging, Curialen vor Übergriffen der Bevölkerung sowie von seiten der Saionen und Zivilbeamten zu schützen. cf. Cass.var. 8,31; Ruggini, S.303ff; Ausbüttel, S.210.

<sup>302</sup> cf. Cass. var. II,18,1; Meyer-Flügel, S.310. Fuhrmann (Rom in der Spätantike, S.30) bezeichnet die städtische *curia* aufgrund des Verbots, den *ordo* verlassen zu dürfen, als "Zwangskollektiv".

<sup>303</sup> cf. Meyer-Flügel, S.313ff.

<sup>304</sup> Zum Problem der Curialenflucht im spätantiken Italien cf. insbesondere Ausbüttel, S.13ff, 16 u. 210ff. Bereits Plinius d.J. wird von Kaiser Trajan brieflich auf Decurionen hingewiesen, "...qui inviti fiunt..." cf. Plin. ep. X, 113; Jonkers, Ernennung zum Priester, S.300. Eine Spezialuntersuchung zu den Verhältnissen in Kappadokien im späten vierten Jahrhundert liefert Th.A.Kopecêk: Curia Displacements and Flight in Later Fourth Century Cappadocia. *Historia* 23 (1974), S.319ff.

Extremfällen der niedere Dienst im Klerus für erträglicher gehalten wurde als der zweifelhafte Genuß der eingeräumten Privilegien<sup>305</sup>. So ging das Eingreifen Theoderichs bezeichnenderweise auf eine Beschwerde anderer *curiales* von Sassina zurück, die nach der Flucht<sup>306</sup> ihrer Standesgenossen den städtischen Pflichten alleine nachzukommen hatten und daher dem König die Klage über ihre verschlechterte ökonomische Situation darbrachten<sup>307</sup>. Der Grundtenor der königlichen Reaktion ließ keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß Theoderich, bei aller Rücksichtnahme, die er der Kirche in anderen Bereichen entgegenbrachte, einer Schwächung der Munizipalverwaltung und des damit verbundenen städtischen Steueraufkommens durch Abwanderung einzelner Mitglieder der Verwaltungselite ablehnend gegenüberstand. Einmal mehr handelte der ostgotische König in Anlehnung an kaiserliche Vorgaben<sup>308</sup>, und einmal mehr waren seine Entscheidungen von praktischem finanziellen Kalkül getragen.

Insbesondere die letzten Ausführungen konnten das Verhaltensmuster verdeutlichen, nach dem die ostgotische Regierung agierte, wenn es um die Beziehung zur italischen Kirche gerade auch auf ökonomischem Gebiet ging. Die Prämisse der Nichteinmischung wurde nur dann aufgegeben, wenn eigene Wirtschaftsinteressen berührt zu werden drohten, vor allem aber Steuereinbußen zu erwarten waren. Ansonsten gingen Kirche und Staat überwiegend synchron vor, speziell in den Fällen, in denen beide Institutionen in ihrer Funktion als Großgrundbesitzer betroffen waren und es galt, ähnlich gerichtete Interessen zu wahren. Als es 493/94 um die Verurteilung eines Pächters königlicher Besitzungen (*conductor domus regiae*) ging, der sich gemeinsam mit Priestern an Kirchen- und Klosterbesitz vergriffen hatte, überließ die ostgotische Regierung die Prozeßführung

<sup>305</sup> cf. Pfeilschifter, S.233; Jonkers, Ernennung zum Priester, S.301.

<sup>306</sup> Meyer-Flügel (S.311) spricht gar von "Fahnenflucht".

<sup>307</sup> cf. zu dieser Annahme auch Meyer-Flügel, S.311.

<sup>308</sup> Erwähnenswert ist diesbezüglich die Gesetzesverfügung CTh 12,1,59: Kaiser Valentinian I. schrieb 354 vor, daß nur derjenige Curiale Kleriker werden konnte, der zuvor entweder sein Vermögen einem Verwandten vermacht oder aber der *curia* abgetreten hatte. Der betraute Verwandte wurde durch diese Maßnahme selbst zum Curialen, so daß das munizipale Steueraufkommen keinerlei Beeinträchtigungen erfuhr. cf. Loening, Kirchenrecht I, S.148ff; Noethlichs, Einflußnahme, S.143; Baumgart, Bischofsherrschaft, S.35f.

Noethlichs (Einflußnahme, S.153) führt weiter zutreffend aus, es lasse sich bei den sogenannten christlichen Kaisern fast einhellig die Tendenz beobachten, den privilegierten Klerikerstand als "Steueroase" zu betrachten, deren Zugang zu erschweren sei. Bereits Constantin I. hätte klare Prioritäten gesetzt, wenn es darum gegangen wäre, die fiskalischen Einnahmen zu sichern, indem er versucht hätte, den Zugang zum privilegierten Klerikerstand zu erschweren.

Unter Iustinian, dessen Gesetzgebung offiziell auch für den Westteil des Reiches Gültigkeit besaß, läßt sich klar das Bemühen erkennen, die Mitgliederzahl des Klerus zu beschränken. 535 wurden für Konstantinopel exakte Klerikerzahlen vorgeschrieben. cf. NovIust 3,1,1; Noethlichs, Einflußnahme, S.153, Anm.49.

ausschließlich der innerkirchlichen Jurisdiktion<sup>309</sup>. Mit äußerster Sensibilität wog der Ravennater Hof ab, wie er sich in jedem einzelnen Fall zum *patrimonium ecclesiasticum* zu verhalten hatte, ohne dabei die Konsolidierung und Sicherung der eigenen Finanzen aus den Augen zu verlieren. Umgekehrt nahm die Kirche die sich ihr bietende neue politische Großwetterlage wahr, um nach einer Neuordnung und Zentralisierung der Finanzverwaltung unter Papst Gelasius I. gezielt den eigenen Wohlstand in einem von Rechtssicherheit geprägten, prosperierenden Umfeld zu mehren. Besonders im Norden der italischen Halbinsel, in dem sich das Gros der ostgotischen Bevölkerung angesiedelt hatte<sup>310</sup>, nutzte die orthodoxe Kirche ihre Nähe zum ostgotischen Machtzentrum und trat verstärkt als einzige Vertreterin der dort ansässigen römischen *possessores* auf.

Doch ist es nochmals geboten, zu Vorgängen innerhalb der Kirche zurückzukehren, genauer zu einem Phänomen, das mancherorts in der Forschung als Indikator für die steigende wirtschaftliche Prosperität der Kirche an der Schnittstelle von Spätantike und Mittelalter gedeutet wird: der Simonie und dem Einsatz von Finanzmitteln in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen<sup>311</sup>. Vereinzelt Fälle von Ämterkauf muß es innerhalb der Kirche seit ihren Anfängen gegeben haben<sup>312</sup>. Insbesondere aber zur Mitte des fünften Jahrhundert erreichten diese Auswüchse eine derartige Verbreitung, daß allein zwischen 443 und 459 auf Konzilien in Chalkedon, Arelate und Konstantinopel diverse Eingrenzungsmaßnahmen verabschiedet wurden<sup>313</sup>. 469 schritten die Kaiser Leo und Anthemius gegen Ämterkauf ein<sup>314</sup>. 473 übersandte Kaiser Glycerius einen gegen den Kauf des Bischofsamtes gerichteten Erlaß an seinen *praefectus praetorio Italiae* Himelco<sup>315</sup>. Allein drei iustinianische Verordnungen verschärfen zwischen 528 und 565 das Simonieverbot<sup>316</sup>. Wäre das Ausüben bestimmter exponierter Kirchenämter kein lukratives Unterfangen gewesen, hätten sicherlich keine finanziellen Mittel eingesetzt werden müssen, um klerikale Positionen erlangen zu können. Mancherorts wurde das Bischofsamt geradezu als Versorgungsinstitution ihrer Inhaber eingeschätzt<sup>317</sup>.

<sup>309</sup> cf. Loewenfeld, Gelasius I., ep.3, S.2; JW 631, S.84f; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.175; PLRE II, S.764. Der Fall spielte sich in Apulien ab. Er wurde von den Bischöfen Probus (von Carmeia, Nr.257) und Anonymus von Luceria (Nr.23) verhandelt.

<sup>310</sup> cf. Bierbrauer, Zur ostgotischen Geschichte in Italien, S.12ff; Meyer-Flügel, S.121f.

<sup>311</sup> cf. v.a. Jones, LRE II, S.909f.

<sup>312</sup> cf. Jones (LRE II, S.909) mit Beispielen aus dem frühen vierten Jahrhundert; ebenso Herrmann, Ecclesia, S.293, Anm.38. Gaudement (L'église, S.108) faßt die Quellen zusammen, in denen eine klar ablehnende Haltung der Kirche gegenüber der Simonie zum Ausdruck kommt.

<sup>313</sup> cf. Con. Chalc., can. 2 (ACO II,1,354); Schweizer, S.91 (zu Chalkedon); Con.Arel. II, can.54 (zu Arles) (Mansi VII, col.875-85); Mansi VII, col.911-916 (zu Konstantinopel); zusammenfassend cf. Jones, LRE II, S.909.

<sup>314</sup> cf. CIust 1,3,30; Noethlichs, Bischofsbild, S.55; Schweizer, S.91.

<sup>315</sup> cf. Eck, S.580.

<sup>316</sup> cf. CIust 1,3,41 (a.528); NovIust 6,1,5.9 (a.535); NovIust 137,2 (a.565); Noethlichs, Bischofsbild, S.55; Schweizer, S.91f.

Auch der hier verhandelte Untersuchungszeitraum bietet Beispiele für Simonie und finanzielle Wahlmanipulationen. 496 behauptete ein gewisser Eucharistus (Nr.106), für die Bewerbung um den tuscanischen Bischofsstuhl der *civitas* Volaterrae eine Summe von insgesamt 63 *solidi* verauslagt zu haben. Da seine Wahlbemühungen erfolglos geblieben waren, forderte er seinen Mittelsmann, den *defensor Romanae ecclesiae* Faustus<sup>318</sup>, auf, die vorgestreckte Summe zurückzuzahlen. Faustus gelang allerdings nachzuweisen, daß mittlerweile exakt 22 2/3 *solidi* für Lebensmittel und Viehfutter verwendet worden waren, die seinem Auftraggeber die Stimmen der städtischen *curiales* sichern sollten, und desweiteren 9 *solidi*, um eine falsche Anklage vorzubereiten (*ad probandum falsum crimen*), die vermutlich einen Gegenkandidaten des Eucharistus belasten sollte<sup>319</sup>. Bemerkenswert ist, daß Papst Gelasius I. den *defensor* daraufhin aufforderte, lediglich den Restbetrag von 31 1/3 *solidi* in den Besitz des Eucharistus zurückzuführen<sup>320</sup>, was indirekt einen Hinweis darauf gibt, daß spätestens seit dem Ende des fünften Jahrhunderts gewisse Beträge bei der Amtsbewerbung um kirchliche Ämter von päpstlicher Seite geduldet wurden. Nicht zuletzt die Papstwahlen selbst wurden zum Schauplatz finanzieller Manipulationsversuche. Bischof Ennodius von Ticinum (Nr.98) berichtet, er sei 498 nach der päpstlichen Doppelwahl als Bürge für 400 *solidi* aufgetreten, die Bischof Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199) benötigt habe<sup>321</sup>. Die Frage, ob dieser Betrag tatsächlich für die Protektion des Symmachus oder lediglich für Verwaltungsgebühren am Königshof in Ravenna verwendet wurde, kann nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden<sup>322</sup>. Daß allein dieser Betrag kaum für eine erfolgreiche Bewerbung ausgereicht haben dürfte<sup>323</sup>, geht aus einem Erlaß König Athalarichs von 533<sup>324</sup> hervor, der einen Bestechungsversuch von 3000 *solidi* zurückwies<sup>325</sup>. Doch dürfte völlig unstrittig sein, daß während des

<sup>317</sup> cf. Ambros., ep.17; Gregor Naz., or.2,18; Aug., ep.209,6; Eck, S.580.

<sup>318</sup> Faustus war nicht, wie Jones (LRE II, S.910) behauptet, *defensor* der Kirche von Ravenna, sondern von Rom.

<sup>319</sup> Diese Vermutung äußert Pfeilschifter, S.244.

<sup>320</sup> cf. Ewald, S.521; Loewenfeld, Gelasius I., ep.22, S. 11f; Pfeilschifter, S.236 und 244; Caspar II, S.75f; Jones, LRE II, S.910. Zurückzuweisen ist die Auffassung Lanzonis (I, S.563), Eucharistus sei bereits zum Bischof von Volaterrae gewählt worden.

<sup>321</sup> cf. Ennod. 77, S.83; ders. 283, S.223; ders. 300, S.229; Caspar II, S.88f; Lanzoni II, S.1022; Schäfer, S.220, bes. Anm.44; Wirbelauer, S.11.

<sup>322</sup> cf. Sundwall, S.203; Ensslin, Theoderich, S.105, Schäfer, S.221.

<sup>323</sup> cf. zu dieser Ansicht v.a. Sundwall, S.203.; Caspar II, S.88, Anm.5; Wirbelauer, S.11, Anm.8.

<sup>324</sup> Zur Datierung cf. Krautschick, S.89f; Barnish, S.112, Anm.1.

<sup>325</sup> cf. Cass.var. IX,15,6: "Et quia omnia decet sub ratione moderari nec possunt dici iusta quae nimia sunt, cum de apostolici consecratione pontificis intentio fortasse provenerit et ad palatium nostrum perducta fuerit altercatio populorum, suggerentes nobis intra tria milia solidorum cum *collectione* chartarum censemur accipere". cf. dazu Jones, LRE III, Anm.92; Barnish, S.113, Anm.6; Schäfer, S.221, Anm.46. Anders als Traube (Index Rerum et Verborum, MGH AA XII, s.v. collectio), der die *collectio* als Gebühr verstanden wissen will, die für das Ausstellen von Dokumenten im Zusammenhang mit

innerrömischen Schismas nach 498 größere Geldmengen (*multae pecuniae*) flossen, die auf beiden Seiten zu Bestechungszwecken eingesetzt wurden. Diesbezügliche Andeutungen im prolaurentianischen *Fragmentum Laurentianum* können sicherlich nicht von der Hand gewiesen werden, auch wenn sich die Bestechungsvorwürfe ausschließlich gegen Symmachus richteten<sup>326</sup>. Der gallische Bischof Caesarius von Arelate wird 513 nicht ohne Grund von Papst Symmachus gefordert haben, simonistische Praktiken vollständig zu verbieten<sup>327</sup>. Auch nach dem Tod des Papstes Bonifatius II. (530-533) kam es zu erbitterten Wahlkämpfen um die Nachfolge, bei denen selbst sakrale Gefäße vor dem Zugriff der geldbedürftigen Agitatoren nicht verschont blieben, wie die detaillierte Schilderung der Vorgänge in einem Brief König Athalarichs an Papst Iohannes II. (533-535) verrät<sup>328</sup>. Die Finanzen spielten eine ernstzunehmende Rolle, sowohl bei der Besetzung herausragender Kirchenpositionen als auch als Kampfmittel in kirchenpolitischen Auseinandersetzungen. Die Höhe der gemachten Aufwendungen reflektiert die wachsenden finanziellen Möglichkeiten, derer sich die Angehörigen der *ecclesia* nicht nur im Osten<sup>329</sup>, sondern auch unter ostgotischer Herrschaft auf der italienischen Halbinsel bedienen konnten.

---

dem Erlangen von Positionen am königlichen Hof entrichtet werden mußte, sehen Jones und Barnish die *collectio* als Zahlung derjenigen Kandidaten auf den päpstlichen Stuhl, deren Bewerbung erfolgreich war.

<sup>326</sup> cf. LP Mommsen, *Fragmentum Laurentianum*, S.IX = LP Duchesne, *Fragmentum Laurentianum*, S.44: "Ibi Symmachus multis pecuniis optinet". cf. dazu Pfeilschifter, S.57ff; Dumoulin, S.15f; Alessandrini, S.163; Ensslin, *Theoderich*, S.105; Richards, S.69; Pietri, *Aristocratie et société cléricale*, S.430; Schäfer, S.220f.

<sup>327</sup> cf. Caesarius von Arles, *Petitio ad Symmachum* 40,6-24: "...suggerimus, ut nulli per ambitum ad episcopatum concedatur accedere, nec data pecunia sibi potentes homines suffragatores adhibeat". cf. auch Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.50.

<sup>328</sup> cf. *Cass.var.* IX,15; Caspar II, S.198f.

<sup>329</sup> Im Osten setzte Kaiser Iustinian 546 fest, daß die fünf Patriarchen der östlichen Kirchenhälfte nach einer erfolgreichen Amtsbewerbung nicht mehr als 1400 *solidi* an den konsekrierenden Klerus ausschütten durften. cf. *NovIust* 123,3 (a.546); Jones, *LRE* II, S.910. Nichtsdestotrotz behielt sich Iustinian vor, Bischöfe, die durch das Zahlen von Geldern zu Amt und Würden gekommen waren, abzusetzen. cf. *NovIust* 123,1 u. 2 (a.546); Noethlichs, *Bischofsbild*, S.49.

#### IV. DIE SOZIALE UND KARITATIVE FUNKTION DER BISCHÖFE UND IHRE DARAUS RESULTIERENDE BEDEUTUNG FÜR DIE KOMMUNALPOLITIK

"...quamdiu fecistis uni ex minimis istis, mihi fecistis, se in paupere professus est fuisse vestitum..." [Matth. 25, 35ff]

475 beschloß Papst Simplicius, die Einnahmen der Bistümer zweckgebunden verteilen zu lassen<sup>1</sup>, eine Regelung, die 494 von Papst Gelasius I. bestätigt wurde<sup>2</sup> und vor allem im italischen Bereich bis ins sechste Jahrhundert hinein Gültigkeit besaß. Neben den Anteilen für den Bischof, den Unterhalt des Klerus und den Bau und die Instandhaltung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen (*fabricatio*) war ein Viertel der kirchlichen Gelder für karitative Zwecke bestimmt. Simplicius spricht von der Fürsorge für Fremde und Arme (*erogatio peregrinorum et pauperum profutura*), Gelasius erwähnt schlicht die *portio pauperum*, wobei in beiden Fällen nicht weiter differenziert wird, wie die genaue Verwendung des Armenviertels aussehen sollte. Fest steht lediglich, daß es sich hierbei in den wohlhabenderen Bistümern um nicht unerhebliche Mittel handelte, wie den vorangegangenen Ausführungen bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung der *ecclesia* entnommen werden konnte.

Die zentrale Figur bei der Vergabe karitativer Zuwendungen war zweifelsohne der Bischof. Seiner Person oblag zum einen die dienstliche Aufgabe, die vorgesehenen Gelder ordnungsgemäß einzusetzen, zum anderen wurde von ihm als Privatperson erwartet, Freigebigkeit und Wohltätigkeit in jeder nur erdenklichen Situation zu demonstrieren<sup>3</sup>. Als Ursprung dieser Erwartungshaltung gegenüber dem Bischof darf nicht allein auf das neutestamentliche Gebot von der Nächstenliebe verwiesen werden, wie es etwa in Matth. 25,35ff oder 1 Ioh. 4,8 zum Ausdruck gebracht wird<sup>4</sup>, sondern auch auf Rechte und Pflichten, die einem jeden Christen mit der Taufe als Mitglied der christlichen Gemeinde zukamen. Jeder Christ besaß spätestens seit der staatlichen Anerkennung des Christentums durch Kaiser Constantin den Anspruch, auf den Bischof in Zivilstreitigkeiten als Rechtsbeistand zurückzugreifen<sup>5</sup>. Ebenso wie Witwen und Waisen<sup>6</sup> konnten christliche Sklaven in Notsituationen auf die finanzielle Unterstützung ihrer Bischöfe bauen<sup>7</sup>. Arbeitslosen mußte dabei geholfen werden, erneut in Arbeit und

<sup>1</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.1, S.175ff.

<sup>2</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, §27, S.378.

<sup>3</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.307; Baumgart, *Bischofsherrschaft*, S.161-169.

<sup>4</sup> Zur Bedeutung und zum Sinngehalt des Begriffs "*caritas*", dessen Bezug zur christlichen Nächstenliebe sowie dessen theoriegeschichtliche Weiterentwicklung cf. zuletzt die Einführung in M.Lehner: *Caritas. Die soziale Arbeit der Kirche. Eine Theoriegeschichte*. Freiburg i.Br. 1997, S.9ff.

<sup>5</sup> cf. Heggelbacher, *Die christliche Taufe*, S.158f; Herrmann, *Ecclesia*, S.78ff.

<sup>6</sup> cf. stellvertretend Eus., HE VI,43.

<sup>7</sup> cf. Ign. ad Polyc. 4,3.

Brot zu kommen<sup>8</sup>. Für Arme und Arbeitsunfähige sorgte die christliche Gemeinde<sup>9</sup>. Gefangene oder verschleppte Christen waren vom Bischof freizukaufen<sup>10</sup>, nicht zuletzt aus Angst davor, sie könnten zum Arianismus oder zu anderen in den Augen der orthodoxen Kirche als häretisch eingestuften Glaubensbekenntnissen gezwungen werden.

In keinem anderen Bereich bischöflicher Tätigkeit vermischten sich weltliche und geistliche Anforderungen so stark wie auf dem Gebiet der *caritas*, in keinem anderen Bereich kam die bischöfliche Amtsausübung den staatlichen Verwaltungsbelangen so nahe - wobei sich gleichzeitig der spätantike Staat in keinem anderen Gebiet so vollständig seiner Verantwortung entzog wie im Bereich der Armenfürsorge<sup>11</sup>. Lediglich einzelne Kollegien oder Vereinigungen brachten - allerdings beschränkt auf ihre Mitglieder - ein gewisses Unterstützungssystem hervor<sup>12</sup>. Es verwundert nicht, daß die Stellung des Bischofs innerhalb einer *civitas* aufgrund seiner elementaren sozialen und karitativen Bedeutung, die er seit der offiziellen Tolerierung und Privilegierung des Christentums zusehends erlangt hatte, immer stärker wurde. Schon am Ende des vierten Jahrhunderts gab es Bischöfe, die als *principes populi* und *rectores civitatis* bezeichnet wurden<sup>13</sup>. Eine klar definierte Fürsorgepflicht für Witwen und Waisen sowie die Obligation zum Gefangenenfreikauf lassen sich bereits für die vorkonstantinische Ära belegen<sup>14</sup>. Flüchtigen Sklaven, Verbrechern oder Schuldnern trat der Bischof als Asyl gewährende Instanz gegenüber<sup>15</sup>, Flüchtlingen bot er Schutz (*hospitalitas*), indem er ihnen Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung stellte und ihren weiteren Verbleib sicherte<sup>16</sup>. Der besonderen bischöflichen *tuitio*<sup>17</sup> unterstanden Sklaven, die von

<sup>8</sup> cf. Const.Apost. 1,4; Harnack, Mission und Ausbreitung, S.200.

<sup>9</sup> cf. Const.Apost. 1,8; Ambr., de off. II,28,142; Bas., ep.28,2; Aug., ep.185,35; Loening I, S.315f; Mochi Onory, RSDI 4, S.281ff u. V, S.104ff; Schönfeld, S.7ff.

<sup>10</sup> cf. Herrmann (Ecclesia, S.135ff) mit Quellenbelegen und weiterführender Literatur.

<sup>11</sup> cf. Iulian, ep.49; Soz., HE V,16; Schönfeld, Xenodochien, S.2, Anm.1.

<sup>12</sup> cf. Herrmann, Ecclesia, S.307, Anm.157.

<sup>13</sup> cf. Aug. c. ep. Parm. 2,4 (PL 43, col.55).

<sup>14</sup> cf. Ambr., exp. in ps. 118,16,6; Ambr., de off. II,29; Aug., serm.176; Mochi Onory, RSDI 4, S.288; Harnack, Mission und Ausbreitung, S.178ff u. 184ff; Herrmann, Ecclesia, S.308.

<sup>15</sup> cf. Cass.Dio XLVII,19; Tac.ann. III,36; IV,67; III,60; CTh 9,44.45; CJust 1,25; 1,12; Bellen, Sklavenflucht, S.64-78; Martroye, L'asile, S.162ff; Herrmann, Ecclesia, S.309.

<sup>16</sup> cf. Ambr., de off. II,21,103; Maximus Taurin., hom.99; Ioh.Chrys., de sac. III,16; Schönfeld, Xenodochien, S.7ff; Gorce, Les voyages, S.146ff, S.169ff u. S.177ff; P.Brown: Aspects of Christianisation of the Roman Aristocracy. JRS 51 (1961), S.9ff.

<sup>17</sup> Der Sinngehalt des Begriffs *tuitio* war in der Spätantike zweigeteilt. Zum einen beinhaltete er den Schutz, der alleinstehenden Personen, insbesondere Waisen, durch die Kirche zuteil wurde, zum anderen die Schutzfunktion, die der König (*tuitio regalis*) sowohl seinen treuen Gefolgsleuten als auch der Kirche gegenüber ausübte. cf. Du Cange, Glossarium Mediae et Intimae Latinitatis VIII, s.v. "*tuitio*", S.205; Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, s.v. "*tuitio*", S.1047.

ihren *patroni* freigelassen worden waren und sich der *defensio* der Kirche anvertraut hatten<sup>18</sup>.

Die *portio pauperum*, wie sie Gelasius festlegte, diente demgemäß zuvorderst ethischen Obligationen. Die für die Zeit der Ostgotenherrschaft zur Verfügung stehenden Quellen bieten diesbezüglich einiges an Anschauungsmaterial. Gleich mehrfach setzte sich Papst Gelasius für den Schutz und die Fürsorge von Witwen und Waisen ein<sup>19</sup>. 493/94 wies er die campanischen Bischöfe Bassus von Ferentinum (Nr.52), Iohannes von Sora (Nr.183) und Alexander (Nr.8) an, sich einer Witwe namens Antonina anzunehmen<sup>20</sup>. Daß gleich drei Bischöfe mit dieser Aufgabe betraut wurden, ist wohl nur dann zu verstehen, wenn es sich bei der Schutzbefohlenen um eine regional einflußreiche und begüterte Christin handelte. Gerade dieses Beispiel macht deutlich, daß die Bezeichnung "*pauper*" nicht nur auf die rein materielle Lage der zu betreuenden Personen zu beziehen war, sondern auch im übertragenen Sinn auf jedwede Art von Bedürftigkeit hindeutete<sup>21</sup>. Zur Betreuung christlicher Witwen zählte auch, ihnen in Erbschaftsangelegenheiten Rechtsbeistand zu gewähren. 492/96 hatte der umbrische Bischof Iohannes von Spolegium (Nr.184) eine *religiosa femina* namens Olibula als Anwalt zu vertreten<sup>22</sup>.

In ganz besonderer Weise bedürftig waren ohne Zweifel Waisen, zu denen der Krieg zwischen Odoakar und Theoderich vor allem im Norden der italischen Halbinsel nicht wenige Kinder gemacht hatte. Papst Gelasius übertrug dem flaminischen Metropolitanbischof Petrus II. (von Ravenna; Nr.249) und dem in der Provinz Flaminia et Picenum annonaria ansässigen Bischof Gerontius (von Ficulae; Nr.153) die Aufgabe, sich gezielt für den Schutz von Waisenkindern einzusetzen<sup>23</sup>, er ließ dem Kirchenmann Anastasius die Aufsicht über zwei verwaiste Kinder zukommen<sup>24</sup> und verurteilte das Verhalten eines Diakons, der ihm anvertraute Waisen beraubt hatte<sup>25</sup>. Scheinbar selbstverständlich legte auch die

<sup>18</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.310.

<sup>19</sup> Zur Entwicklung der Unterstützung von Witwen und Waisen durch die Kirche seit der frühen Kaiserzeit cf. Krause, *Witwen und Waisen IV*, S.5ff.

<sup>20</sup> cf. Loewenfeld, ep.1, S.1; Ewald, S.509; JW 629, S.84; Lanzoni I, S.168; Kehr 2, S.146.

<sup>21</sup> cf. Lewis & Short, v.s. "*pauper*", B II, S.1318.

Für das Ende des sechsten Jahrhunderts verdeutlicht der Briefwechsel Gregors des Großen, daß es sich bei den von der Kirche versorgten Witwen und Waisen überwiegend um verarmte Angehörige der Oberschichten handelte. cf. Greg., ep. 1,23.37.57; 2,50; Krause, *Witwen und Waisen IV*, S.21.

<sup>22</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.40, S.453f; JW 690, S.90; Kehr 4, S.6; Lanzoni I, S.444; Jenal, S.110f.

<sup>23</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.31, S.500; Ewald, S.517; JW 707, S.91; Kehr 5, S.21 u. 114; Lanzoni II, S.713.

<sup>24</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.32, S.500; Ewald, S.522.

<sup>25</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.33, S.501. cf. zudem die Anmerkungen zu Bischof

ostgotische Regierung den Schutz bedürftiger Witwen und Waisen in die Hände bischöflicher Instanzen. 533 forderte Cassiodor in seiner Eigenschaft als *praefectus praetorio* die Bischöfe des Ostgotenreiches auf, mit ganzer Kraft, allerdings auf dem Boden der geltenden Gesetze, für deren Belange einzutreten<sup>26</sup>. Auf welche gesetzlichen Rahmenbedingungen Cassiodor verweist, kann nicht mit letzter Sicherheit ermittelt werden. Die zeitgenössische iustinianische Gesetzgebung regelte schwerpunktmäßig die Finanzverwaltung von speziell eingerichteten Waisenhäusern, den sogenannten *orphanotrophia*, deren Existenz für den Westen jedoch nicht nachzuweisen ist<sup>27</sup>. Offensichtlich ging im ostgotisch dominierten Westteil des Reiches die Übertragung karitativer Verpflichtungen in der Witwen- und Waisenversorgung über das Maß hinaus, das von kaiserlicher Seite für den Osten des Reiches formuliert worden war. Es lassen sich keine Stellungnahmen in den kaiserlichen Gesetzen auffinden, die von den Bischöfen ein derart umfassendes Engagement eingefordert hätten<sup>28</sup>.

Versuche der orthodoxen Kirchenführung, speziell in der Anfangsphase der Gotenherrschaft (in einer Art konzertierten Aktion) die neue Regierung zur Bekämpfung von Armut und Hunger in die gemeinsame Pflicht zu nehmen, scheinen erfolglos geblieben zu sein. Papst Gelasius hatte sich nach mehreren glücklosen Petitionen dazu veranlaßt gesehen, sogar an Hereleuva, die rechtgläubige Mutter des arianischen Königs Theoderich, mittels des *defensor ecclesiae Romanae* Petrus mit der Bitte nach humanitärer Unterstützung heranzutreten<sup>29</sup>. Vermutlich war auch diesmal die Reaktion der ostgotischen Seite negativ. Zumindest finden sich keine Hinweise in den Quellen, die über eine weitere Behandlung der päpstlichen Appellation zu berichten wußten. Immunitäten und Privilegien, mit denen die Kirche seit den Zeiten Constantins ausgestattet war, ließen auch Theoderich keinen Augenblick daran zweifeln, in der Kirche die alleinverantwortliche Institution zu erblicken, die innerhalb der Gesellschaft für karitative und soziale Aufgaben zuständig war. Warum - diese Frage sei gestattet - hätte die neue Staatsführung an bestehenden Verhältnissen rütteln und die eigene Position zugunsten der Kirche belasten sollen? Einiges spricht dafür, das zögerliche Verhalten der gotischen

---

Fortunatus von Suessa Arunca (Nr.139).

<sup>26</sup> cf. Cass. var. XI,3,5: "Orfanis viduisque contra saevos impetus deo placita praestate solacia, ita tamen, ne, quod accidit per nimiam pietatem, dum miseris subvenire quaeritis, locum legibus auferatis". cf. zudem Meyer-Flügel, S.260; Kohlhas-Müller, S.268.

<sup>27</sup> cf. Clust 1,2,19; 1,3,41.42.45.46 (a.528); 1,2,22 (a.529); 1,2,23 (a.530); Krause, Witwen und Waisen IV, S.33-37.

<sup>28</sup> In der kaiserlichen Jurisdiktion finden sich lediglich Hinweise auf eine Beteiligung des Bischofs an Vormundschaften für Geistesranke und Minderjährige. Iustinianische Verfügungen beteiligen den Bischof an der Auswahl geeigneter *tutores* und *curatores*. cf. Clust 1,4,30 (a.531); 1,4,27,1-2; 5,70,7,5; 5,4,25,4; 1,4,28 (a.530) Noethlichs, Bischofsbild, S.46; Krause, Witwen und Waisen IV, S.33.

<sup>29</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.36, S.502; JW 683, S.89; Caspar II, S.74, Anm.6; Ensslin, Theoderich, S.102; Ullmann, Gelasius, S.227.

Regierung auf humanitärem Gebiet dahingehend auszulegen, daß sie sich durch eine Übertragung sozialer und karitativer Versorgungsleistungen in den Zuständigkeitsbereich der Kirche erhoffte, einen finanziellen Ausgleich zu den ansonsten der Kirche eingeräumten Privilegien zu erhalten.

Die zeitgenössischen Quellen scheinen eine solche Vermutung zu bestätigen. Bezeichnenderweise war es Papst Gelasius, der einer Angehörigen der stadtrömischen Nobilität, der *femina illustris* Firmina, dafür dankte, daß sie persönlichen Besitz zur Verfügung gestellt hatte, um die Not von Kriegsflüchtlingen zu bekämpfen, die vor Verwüstung und Hunger aus den Provinzen nach Rom geflohen waren<sup>30</sup>. 496 erinnerte Gelasius einen Bischof namens Honorius (Nr.167) im Rahmen der innerkirchlichen Disziplin an die christliche Verpflichtung, Armen und Bedürftigen zu helfen<sup>31</sup>. Andere Bischöfe bewiesen in Krisenzeiten eigenständig persönliches Verantwortungsbewußtsein und charakterliche Stärke in Form von gelebter *caritas*. Johannes II., Metropolit von Ravenna (Nr.182), wurde 492 aufgrund seiner Verdienste für die Stadtbevölkerung, die er sich während der fast zweijährigen Belagerung seiner *civitas* erworben hatte, mit dem seltenen Ehrentitel *sanctus ac beatissimus papa* bedacht<sup>32</sup>.

Auch später waren es vorwiegend Bischöfe, die sozialen Mißständen entgegneten. 518 pries der gallische Bischof Avitus von Vienna die humanitären Verdienste des mediolanischen Metropoliten Eustorgius II. (Nr.118), der u.a. Geld für die Beschaffung von Hilfsgütern für den südgallischen Raum zur Verfügung gestellt hatte. In diesem Gebiet galt es, Kriegsfolgen zu lindern, die 507/8 in der Auseinandersetzung zwischen Franken und Burgundern auf der einen und Westgoten sowie den später eingreifenden Ostgoten auf der anderen Seite entstanden waren. Anzumerken ist, daß Eustorgius persönlich in Ravenna intervenieren mußte, um Theoderich dafür zu gewinnen, eine ostgotische Delegation einzusetzen, die in der betroffenen Region Kriegsschäden inspizieren und beheben sollte<sup>33</sup>. Neben Eustorgius zeigten weitere ligurische Bischöfe in Gallien humanitäres Engagement, wie die ticinischen Bischöfe Epiphanius (466-496; Nr.103) und dessen Nachfolger Maximus (496-514; Nr.223)<sup>34</sup>.

<sup>30</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.35, S.501f; Mansi VIII, col.142; JW 685, S.90; Mochi Onory, RSDI 4, S.103; Ullmann, Gelasius, S.227.

<sup>31</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.28; S.499f; Ewald, S.525; JW 738, S.94.

<sup>32</sup> cf. Marini, Papiri diplomatici, Nr.84.

Deichmann (Ravenna II, S.12) macht darauf aufmerksam, daß die Titulatur *sanctus papa* - gewöhnlich für den Papst in Rom verwendet - in Ausnahmefällen auch anderen italischen Bischöfen verliehen wurde, und zwar dann, wenn es ihre persönliche *auctoritas* oder die ihres Bischofssitzes zuließ. Zur Verwendung der Epitheta *sanctus* und *beatissimus* cf. Jerg, S.188f.

Johannes wird auch in seinem Epitaph als *sanctus papa* bezeichnet. cf. CIL XI, 304; Lanzoni II, S.754; Stein, Ravenna, S.52.

<sup>33</sup> cf. Avitus 44; Pfeilschifter, S.131; Lanzoni II, S.1023.

<sup>34</sup> Zu Epiphanius cf. Ennod. 80, S.106; Lanzoni II, S.988. Zu Maximus cf. Avitus 45f;

Beiläufig sei darauf verwiesen, daß Eustorgius und Epiphanius außer dem bereits erwähnten Iohannes II. von Ravenna die einzigen Bischöfe waren, denen das ansonsten ausschließlich Päpsten vorbehaltene Epitheton *beatissimus* zuteil wurde<sup>35</sup>. Vermutlich drückte ein solches Attribut in der Titulatur von Bischöfen die besondere Wertschätzung aus, die den auf diese Weise Geehrten entgegengebracht wurde und wohl auf deren über den üblichen Rahmen hinausgehendes soziales Engagement zurückzuführen war.

In welchem Umfang sich die ostgotische Regierung auf karitativer Ebene der (orthodoxen) Kirche und ihrer Organisationsstrukturen bediente, belegen Stellungnahmen ostgotischer Könige. Theoderich erinnerte 507/11 einen Bischof an den christlichen Grundsatz der Armenfürsorge und ermahnte ihn, bei der Gewährung humanitärer Hilfe *iustitia* walten zu lassen<sup>36</sup>. Ungefähr zur gleichen Zeit räumte der König der Kirche von Mediolanum das Privileg ein, einen Kaufmann (*negotiator*) zu beschäftigen, der für die Kirche steuerfrei tätig werden durfte, um Güter für die Versorgung von Bedürftigen zu beschaffen<sup>37</sup>. 527 machte Athalarich in einem Schreiben an die Bischöfe und Honoratioren des Reiches klar, daß die Staatsführung beide Gruppen als verantwortlich dafür ansah, in Hungersnöten die Verteilung von Getreide und die Überwachung des Getreidepreises zu organisieren<sup>38</sup>. Gleichzeitig verurteilte der König straffällig gewordene Kirchenleute, die der juristischen Kompetenzverteilung zwischen Staat und Kirche zuwider handelten und sich direkt an ein weltliches Gericht wendeten, dem Papst ein Bußgeld von 10 Pfund Gold zu entrichten, das ausschließlich für die Armenversorgung verwendet werden sollte<sup>39</sup>. 533 war es ebenfalls Athalarich, der Papst Iohannes II. (533-35) vorhielt, es sei die Aufgabe der Kirche, in gerechter Weise für die Armen zu sorgen<sup>40</sup>. Nicht genug, daß die Regierung soziale und karitative Belange fast vollständig delegierte, sie forderte vielmehr die auf kommunaler Ebene einflußreichen Kräfte mehr oder minder direkt auf, auf diesem Gebiet eine aktive Rolle zu spielen. Während in der hohen und späten Kaiserzeit die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung in Notzeiten ausschließlich der zivilen Stadtverwaltung oblag<sup>41</sup>, trat nun in verstärktem Umfang die Kirche in den Mittelpunkt der Armenversorgung und des Krisenmanagements. Neu war demnach nicht die Reserviertheit seitens der Staatsführung, sondern die zunehmende Verlagerung

Pfeilschifter, S.131; Lanzoni II, S.988.

<sup>35</sup> cf. Cass. var. II,29,2 (zu Eustorgius); Ennod., *Dictio quae habita est in natale sancti ac beatissimi papae Epifani in annum tricensimum sacerdotii*, S.40-45 (zu Epiphanius). Jerg (S.188f) nennt lediglich Eustorgius.

<sup>36</sup> cf. Cass. var. III,37; Meyer-Flügel, S.262.

<sup>37</sup> cf. Cass. var. II,30,2; Meyer-Flügel, S.260. Dieses Privileg war in Anlehnung an ein seit geraumer Zeit dem Klerus von Ravenna verbürgtes Vorrecht verliehen worden.

<sup>38</sup> cf. Cass. var. IX,5; Ausbüttel, S.63f. Herrmann (*Ecclesia*, S.324, Anm.294) sieht die Bischöfe in der Funktion der *curatores frumenti*.

<sup>39</sup> cf. Cass. var. VIII,24,5; Meyer-Flügel, S.260 u. 480.

<sup>40</sup> cf. Cass. var. IX,15,6; Meyer-Flügel, S.260.

<sup>41</sup> cf. Ausbüttel, *Verwaltung*, S.146f.

innerhalb der *civitates* - weg von den ädilizischen Aufsichtspersonen, hin zu kirchlichen Würdenträgern.

Erst als ab 535 mit dem Ausbruch der Gotenkriege weite Teile Norditaliens, in dem bezeichnenderweise ja auch das Hauptsiedlungsgebiet des gotischen Bevölkerungsanteils lag<sup>42</sup>, unter Nahrungsmangel litten, kam auch ein wenig Bewegung in die Reihen der Staatsführung. Der bereits erwähnte *praefectus praetorio* Cassiodor, süditalischer Aristokrat in ostgotischen Diensten, erlaubte 535/36 dem Metropolitanbischof Datus von Mediolanum (Nr.92), Getreide zu Niedrigpreisen für die hungernde ligurische Bevölkerung zu beziehen. Cassiodor übersandte dem Kirchenmann zur Verteilung des Getreides zwei Gehilfen, doch sollten diese ganz und gar den Anordnungen des Bischofs gehorchen<sup>43</sup>. Offenbar zeitgleich zu den Ereignissen in Ligurien gestattete Cassiodor 533/37 dem venetischen Bischof Augustinus (Nr.45), Lebensmittel aus Vorratslagern des Heeres zu erhalten, die vermutlich dazu verwendet werden sollten, denselben durch den einsetzenden Gotenkrieg ausgelösten Versorgungsnotstand zu bekämpfen. Diesmal war der Zuweisung der ostgotischen Regierung ein Bittgang des venetischen *episcopus* an den Hof in Ravenna vorausgegangen<sup>44</sup>, was wiederum andeutet, wie reserviert der Staat auch in Krisenzeiten auf dem Gebiet der humanitären Versorgung operierte und sich eigenes aktives Vorgehen offenbar darauf beschränkte, vermehrt die soziale Infrastruktur der *ecclesia* zu nutzen, um humanitäre Verantwortung effizient delegieren zu können. In Venetien bedurfte es der Initiative eines kirchlichen Repräsentanten, eine gewisse staatliche Lethargie zu überwinden. Bemerkenswert ist, daß in keinem der beiden Fälle von einer Beteiligung der lokalen *honorati* die Rede ist, wie sie noch 527 für die Bekämpfung derartiger Hungersnöte verfügt worden war. Im Gegenteil: In beiden Fällen waren es Bischöfe, die im Auftrag der Stadtbewohner respektive Provinzialen die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung organisierten. Für Mediolanum kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Cassiodor mit der alleinigen Übertragung der Verantwortung an den Bischof einem Mißbrauch von seiten der städtischen Honoratioren entgegenwirken wollte. Den Bedürftigen solle geholfen werden, nicht den Reichen, betont Cassiodor<sup>45</sup>.

Nicht allein die ostgotische Regierung, auch die mit dem Beginn der italischen Rückeroberung in Italien Fuß fassende byzantinische Führung verließ sich auf die Kirche, um Engpässe in der Versorgung der Zivilbevölkerung zu beseitigen. 546 versuchte Vigilius (537-555), Papst von Kaisers Gnaden, wenn auch vergeblich, mithilfe des tuscisch suburbicarisches Bischofs Valentinus (von Lorium; Nr.315) und des *vicedominus* Ampliatus, das unter ostgotischer Belagerung leidende Rom auf dem Wasserweg mit sizilischem Getreide zu versorgen<sup>46</sup>. Bei aller

<sup>42</sup> Zum Schwerpunkt der gotischen Besiedlung cf. Ausbüttel, S.206.

<sup>43</sup> cf. Cass. var. XII,27; Lanzoni II, S.1024; Meyer-Flügel, S.261; Barnish, S.182, Anm.26.

<sup>44</sup> cf. Cass. var. XII,26; Barnish, S.181f; Ausbüttel, S.219.

<sup>45</sup> cf. Cass. var. XII,27,2: "Egentibus iussum est, non divitibus, subveniri".

Übereinstimmung zwischen ostgotischer und byzantinischer Vorgehensweise darf sicherlich nicht vergessen werden, daß die byzantinisch kontrollierten Gebiete Italiens nach ihrer Wiedereingliederung in das *Imperium Romanum* vermehrt den östlichen Verwaltungsstrukturen unterworfen werden sollten. Dies beinhaltete eine stärkere organisatorische Einbindung der Kirche in staatliche Verwaltungsstrukturen, in jedem Fall stärker, als man es im Westen bis dato von offizieller Seite gewohnt war<sup>47</sup>.

Einen anderen Aspekt der karitativen Bedeutung der Bischöfe und weiteren Verwendungszweck für die *portio pauperum* bildete die Verpflichtung zum Freikauf von Gefangenen. Obwohl der offizielle Auftrag zu derartigen Aktionen nicht immer einseitig von seiten der Kirche erfolgte, agierten in entscheidender Funktion stets Angehörige des Klerus. Eine Erklärung hierfür liefern zahlreiche kaiserliche Verfügungen, die zwischen 409 und 545 in der kaiserlichen Gesetzgebung ihren Niederschlag fanden und insbesondere Bischöfe in die Verantwortung nahmen, sobald Gefangene zu befreien waren<sup>48</sup>. Auch ältere innerkirchliche Stellungnahmen, wie etwa ein Brief des karthagischen Bischofs Cyprianus (248-258), eine Äußerung des seit 317 in Gallien wirkenden Rhetoriklehrers Lactantius oder ein Schreiben des Kirchenvaters Hieronymus (345-419/20)<sup>49</sup>, heben die moralische Verpflichtung der Kirche hervor, für Gefangene einzutreten, eine christliche Obligation, als dessen Basis *caritas* und *fides* angeführt werden, deren eigentliches Motiv aber auch immer wieder darin bestanden haben dürfte, rechtgläubige Christen davor zu bewahren, dem Arianismus oder anderen häretischen Glaubensrichtungen anheim zu fallen. Bischof Ambrosius von Mediolanum (374-397) hatte gegen den Widerstand aus den Reihen des lokalen Klerus sogar liturgische Gefäße einschmelzen lassen, nicht nur um die dort verzeichneten Namen der arianischen Stifter zu tilgen, sondern auch um Mittel für die *redemptio* freizusetzen. Für Ambrosius bildete der Gefangenenfreikauf die höchste Form bischöflicher *liberalitas*, noch vor der Fürsorgepflicht Armen, Witwen und Waisen gegenüber<sup>50</sup>. In Übereinstimmung mit den Kaisergesetzen galt für das spätantike Kirchenrecht die Gefangenschaft als Vorstufe zur Sklaverei, vor der man einstmals freie Diözeseane zu bewahren hatte. Die zunehmende Bedrohung der Randgebiete des Reiches durch Barbareneinfälle, nach denen oftmals ganze Heerscharen römischer Bürger respektive Christen in Gefangenschaft gerieten, nahm die Kirche nicht allein moralisch in die Pflicht, stellte sie doch eine der wenigen intakten Institutionen dar, die durch straffe Organisation und wachsenden Besitzstand organisatorisch und materiell in der Lage war, eine derartige Herausforderung zu bewältigen<sup>51</sup>.

<sup>46</sup> cf. Prok., BG III, 15,12-16; Caspar II, S.247; Lanzoni I, S.509; Schäfer, S.276f.

<sup>47</sup> cf. Martin: Herrmann, *Ecclesia in Re Publica*. Rez. *Gnomon* 58 (1986), S.76.

<sup>48</sup> cf. CTh 9,3,7 (a.409); CTh 9,40,24 (a.419); ConstSirmond 13 (a.419); CIust 1,4,22,1/2 u. 23 (a.529); CIust 9,4,6,1 u. 9,5,2 (a.529); CIust 9,47,26, bes. § 9 (a.529); Nov Iust 131,10.11 (a.545); Noethlichs, *Bischofsbild*, S.56f.

<sup>49</sup> cf. Cyp., ep.62; Lact., epit.60,7; Hier., ep.96,20,2.

<sup>50</sup> cf. Ambr., de off. min. 2,15 u. 28 (PL 16, col.128f).

Vor allem auf der Basis der skizzierten zeitgenössischen Rechtsbestimmungen müssen diejenigen Gefangenenfreikäufe gesehen werden, die für das ostgotisch dominierte Italien belegt sind. 494 stellten Papst Gelasius und König Theoderich eine Gesandtschaft zusammen, die bei Gundobald von Burgund und dessen Bruder Godigisel für die Freilassung von italischen Kriegsgefangenen eintreten sollte. Die Gesandtschaft, der es gelang, etwa 6000 Italiener freizukaufen, bestand aus den ligurischen Bischöfen Epiphanius von Ticinum (Nr.103) und Victor von Augusta Taurinorum (Nr.325) sowie dem damals noch als Diakon wirkenden Ennodius (Nr.98)<sup>52</sup>. Eine Generation später setzte Eustorgius II. von Mediolanum (Nr.118) zweimal größere Geldbeträge ein, um Gefangene im südgallischen Raum freizukaufen, wofür er 518 in einem Brief des Bischofs Avitus von Vienna ausdrücklich gelobt wurde<sup>53</sup>. Ähnliches wird über Magnus (Nr.206) berichtet, einen Nachfolger des Eustorgius<sup>54</sup>, sowie über Papst Symmachus (498-514), der 513 einem Gesuch des südgallischen Bischofs Caesarius von Arelate (502-542) entsprach und für den gleichen Zweck Gelder und Geschenke zur Verfügung stellte<sup>55</sup>. Caesarius kehrte mit insgesamt 8000 *solidi* nebst besten Wünschen Theoderichs nach Gallien zurück, nachdem er zuvor noch den Erlös eines 60 *librae* schweren Silberdiskus, den er vom Ostgotenherrscher erhalten hatte, unter Arme verteilt hatte<sup>56</sup>. Die einstmalige westgotische Provinz Südgalien war seit 508 zur ostgotischen Interessenssphäre geworden, als sie Theoderich als Preis für seine den Westgoten gegen die Franken geleistete Unterstützung dem Ostgotenreich eingliedert hatte.

Warum vornehmlich die an der Grenze zu Gallien ansässigen ligurischen Bischöfe und Kirchengrößen im Rahmen von Gefangenenfreikäufen aus den Quellen hervortreten, wird verschiedene Ursachen gehabt haben. Zum einen spielten sicherlich persönliche Gründe eine Rolle, da einige der eingesetzten Bischöfe entweder persönliche Kontakte in diese Region pflegten oder, wie Ennodius, selbst aus Gallien stammten. Zum anderen werden pragmatische Gesichtspunkte berücksichtigt worden sein, weil die Kriegsschauplätze des Untersuchungszeitraums hauptsächlich an den norditalischen Grenzen zu suchen sind und es die

<sup>51</sup> Es ist sicherlich problematisch, Mitteilungen über Gefangenenfreikäufe, wie sie uns in panegyrischen Darstellungen des fünften Jahrhunderts immer wieder begegnen, als reine *topoi* abzutun (cf. Klingshirn, S.185). Man wird vielmehr davon auszugehen haben, daß sich hinter vielen Schilderungen ein realer Kontext verbarg. cf. beispielsweise Inschrift Augsburg 260.

<sup>52</sup> cf. Ennod. 80 (opusc.3), S.102-106; Thiel, Gelasius I., ep.13, S.358f; JW 634, S.85; Hartmann I, S.135; Lanzoni II, S.987f; Hoff, S.49; Klingshirn, S.192, Anm.66.

<sup>53</sup> cf. Avitus 44; Pfeilschifter, S.131; Lanzoni II, S.1023.

<sup>54</sup> cf. CIL V,2,S.621, Nr.10; Lanzoni II, S.1023.

<sup>55</sup> cf. LP Duchesne, vita Symmachi, S.263: "Hic captivos per Ligurias et Mediolano et per diversas provincias pecuniis redemit et dona multiplicavit et demisit". cf. insgesamt Mochi Onory, RSDI 4, S.555-600.

<sup>56</sup> cf. Caes. Arel., vita I,36f (zum Silberdiskus); ibd. 43 (zu den 8000 *solidi*); Klingshirn, S.192; Sternberg, "Aurum utile", S.140.

Kirchenzentrale in Rom für ratsamer erachtet haben dürfte, ortskundige Gesandte einzusetzen. Zudem wurden die Emissäre nicht nur von kirchlicher Seite, sondern auch von der ostgotischen Regierung in Ravenna unterstützt, die es ebenfalls eher begrüßt haben wird, vertraute Geistliche zu entsenden. Die Tatsache, daß Theoderich als Mitinitiator von Gefangenenfreikäufen bezeugt ist und er Bischöfe beauftragte, dieses Vorhaben umzusetzen, läßt den Ostgotenherrscher in Rechtskontinuität zu seinen kaiserlichen Vorgängern treten; sicherlich nicht ganz uneigennützig, waren in einigen Fällen doch auch arianische Ostgoten zu befreien.

Nicht minder groß als den Kriegsgefangenen gegenüber war die Schutzfunktion, die die Kirche Freigelassenen angedeihen ließ. Seit den Zeiten Constantins war die *manumissio in sacrosanctis ecclesiis* rein rechtlich neben die herkömmlichen Formen der *manumissio (censu, vindicta oder testamento)* getreten, für die zuvor ausschließlich städtische Magistrate die Verantwortung getragen hatten<sup>57</sup>. 321 hatte Kaiser Constantinus erstmals Freigelassene dem Schutz von Bischöfen unterstellt<sup>58</sup>. Neben weiteren staatlichen Verfügungen zur *manumissio in ecclesia*, die unter Kaiser Leo und später Kaiser Iustinian verabschiedet wurden<sup>59</sup>, gibt es wenigstens einen konkreten Beleg dafür, daß diese Praxis auch innerhalb Italiens in dem in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum Bestand hatte. Der *Libellus Petitorius* des Ennodius gibt Auskunft über juristische Modalitäten und religiöse Motive dieses Vorgangs, bei dem ein Herr seinen Sklaven an der Hand in die Kirche führte, um ihn dort - in Gegenwart des Bischofs, des örtlichen Klerus und der Gemeinde - freizulassen<sup>60</sup>. Nicht ganz selbstlos nutzte die Kirche mit der Zeit die Möglichkeit, die der *defensio* des Bischofs anvertrauten *liberti* als Arbeitskräfte und treue Gefolgsleute zu gewinnen<sup>61</sup>, obwohl offizielle Konzilsbestimmungen den Eindruck vermitteln wollen, die Kirchengemeinschaft setze sich uneigennützig für ehemalige Sklaven ein<sup>62</sup>. Doch vergrößerten die Freigelassenen zusammen mit den freigekauften Gefangenen in nicht unerheblichem Maße die Klientel des *episcopus* und stärkten so dessen Position innerhalb der *civitas* und des Bistums<sup>63</sup>.

<sup>57</sup> cf. Kaser, RP I.

<sup>58</sup> cf. CTh 4,7,1 = CIust 1,13,2.

<sup>59</sup> cf. CIust 1,4,14 und 1,3,54,9. cf. Noethlichs, Bischofsbild, S.57f.

<sup>60</sup> cf. Ennod., *Libellus Petitorius* (PL 58, col.257f). Diese Form des Freilassungsritus ist erstmals bei Augustinus bezeugt. cf. Aug., serm. 21,6.

Eine ausführliche Schilderung der juristischen Grundlage und historischen Entwicklung der *manumissio in ecclesia* findet sich bei Herrmann, *Ecclesia*, S.232-260.

<sup>61</sup> cf. Fournier, S.20f; Fabrinni, S.236; Epperlein, S.96.

<sup>62</sup> cf. Conc. Araus. I (a.441), can.6 (7) (CCL 148, S.79); Conc. Agath. (a.506), can.29 (CCL 148, S.206); Conc. Aurel. V (a.549), can.7 (CCL 148 A, S.150f).

<sup>63</sup> Zu den Freigelassenen cf. Herrmann (*Ecclesia*, S.258 u. 310), zu den freigekauften Gefangenen Baumgart (*Bischofsherrschaft*, S.166f).

Klingshirns (S.192ff) macht darauf aufmerksam, daß der Gefangenenfreikauf von Heiden von seiten der Kirche immer auch als Möglichkeit angesehen wurde, Ungläubige zum rechten Glauben zu bekehren.

Während der *redemptus*, der das für ihn verauslagte Geld nicht zurückzahlen konnte, seit dem zweiten Jahrhundert als Schuldner in ein dem Sklavenstatus nicht unähnliches Abhängigkeitsverhältnis geriet, dem er sich nur dadurch wieder entziehen konnte, daß er seine Schulden abarbeitete<sup>64</sup>, war der *libertus* auf die juristische Unterstützung der Kirchengemeinde angewiesen, gerade wenn es darum ging, ihn vor etwaigen Ansprüchen seines ehemaligen *patronus* zu schützen, dem das Recht zustand, bei Anzeichen von Undankbarkeit, seinen früheren Abhängigen zurückzufordern<sup>65</sup>. Sowohl der Freigekaufte als auch der Freigelassene gelangten auf diese Weise in eine teils materielle teils juristische Abhängigkeit vom Bischof, eine Konstellation, die die Position einzelner Bischöfe sicherlich stärkte.

Zu den von der Kirche unterstützten Bedürftigen gehörten zusätzlich Verfolgte, die in kirchlichen Einrichtungen um Asyl baten<sup>66</sup>. Da es sich hauptsächlich um Schuldner, Kriminelle oder flüchtige Abhängige handelte, war es nur natürlich, daß weltliche und geistliche Interessen miteinander kollidierten und unterschiedliche juristische Ansprüche gegeneinander abzuwägen waren<sup>67</sup>. Ein Blick auf kaiserliche und kirchliche Rechtsquellen der Spätantike zeigt, wie unterschiedlich die jeweiligen Interessen gewichtet sein konnten. Zwischen 392 und 398 wurden erstmals kaiserliche Bestimmungen verabschiedet, die sich zum Kirchenasyl und zum Interzessionsrecht von Bischöfen äußerten<sup>68</sup>. Interessanterweise zementierten diese Gesetze kein bereits existierendes Schutzrecht der Kirche, sie beschränkten vielmehr ältere kirchliche Asylpraktiken, um primär monetären Interessen des Staates dienlich zu sein. So sahen die Bestimmungen im einzelnen vor, daß *publici debitores* fortan aus der kirchlichen Obhut geholt werden durften und beispielsweise verschuldete oder kriminelle Juden erst nach Begleichen ihrer Schulden bzw. erwiesener Unschuld zum christlichen Glauben übertreten konnten. Die Kirche wurde aufgefordert, jeden Schuldner unverzüglich auszuliefern, wenn sie nicht riskieren wollte, selbst regreßpflichtig zu werden.

Die ersten überlieferten kirchenrechtlichen Stellungnahmen zur Asylproblematik bilden daher Reaktionen auf die zuvor bereits genannten restriktiven staatlichen

<sup>64</sup> cf. Levy, 'Captivus redemptus', S.163-71.

<sup>65</sup> cf. Mansi X, col.636.

<sup>66</sup> Einen Überblick über kaiserliche und christliche Traditionen bezüglich des Asylrechts bieten Mommsen, Römisches Staatsrecht, S.460ff; Caron, Asile et hospitalité, S.187ff.

<sup>67</sup> Die umfassendste Darstellung zur Entwicklung der Kirchenasyls lieferte zuletzt H.Siems: Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter. In: Libertas. Grundrechtliche und staatsrechtliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von F.Wieacker. Hgg. v. O.Behrends und M.Diesselhorst. Ebelsbach 1991, S.139-86.

<sup>68</sup> cf. CTh 9,45,1-3.

Zum bischöflichen Interzessions- und Kontrollrecht über staatliche Gerichte cf. die ausführlichen Bemerkungen im Kapitel "Audientia Episcopalis" sowie Vismara, Episcopalis Audientia, S.143; Ziegler, Das private Schiedsgericht, S.237; Jaeger, Iustinien, S.238; Herrmann, Ecclesia, S.229ff.

Verordnungen, insbesondere auf die unter Kaiser Arcadius durch den *praepositus sacri cubiculi* Eutropius im Osten unternommene Einschränkung des kirchlichen Asylrechts<sup>69</sup>. Schon 399 bat das Konzil von Karthago den Kaiser um ein unmißverständliches Gesetz, mit dem das Asylrecht der Kirche geschützt werden sollte<sup>70</sup>. Ungefähr zur selben Zeit<sup>71</sup> fälschte die Kirche sogar ein Gesetz auf den Namen Kaiser Constantins, dessen Inhalt einer Respektierung des kirchlichen Asylrechts gleichkam<sup>72</sup>. Eine Modifizierung der staatlichen Regelungen ließ nicht lange auf sich warten. 419 schützte eine kaiserliche Verfügung kirchliche Einrichtungen in einem Umkreis von 50 Schritt vor dem Zutritt unbefugter Personen; die Verletzung dieses Bannkreises wurde als *crimen sacrilegii* bezeichnet<sup>73</sup>. 431 wurden die Kirchen als Schutzzonen für alle Bedrängten festgeschrieben. Allerdings sollte sich dieser Schutz nur auf Unbewaffnete erstrecken, und selbst Bewaffnete durften nur nach Rücksprache mit dem Bischof entfernt werden<sup>74</sup>. Ein Jahr später schränkte die kaiserliche Jurisdiktion den Schutz von Sklaven ein. Jeder Sklave sollte bereits nach einem Tag (ein bewaffneter Sklave sogar ohne jeden zeitlichen Aufschub) an seinen Herrn zurückgegeben werden, sofern Straffreiheit zugebilligt worden war. Leisteten Bewaffnete Widerstand, konnten sie getötet werden; zuwiderhandelnde Mitglieder des örtlichen Klerus waren vom Bischof zu exkommunizieren<sup>75</sup>. 451 ordnete Kaiser Marcian für diejenigen, die das kirchliche Asyl verletzten, die Todesstrafe an<sup>76</sup>.

Eine entscheidende Ausdehnung der kirchlichen Befugnisse erfolgte 466 unter Kaiser Leo, der das Kirchenasyl erneut auf alle Zuflucht Suchenden ausdehnte, die Todesstrafe für Übertretungen bekräftigte, neuerdings jedoch darauf verzichtete, die Kirche für die Schulden der Asyl Suchenden haften zu lassen<sup>77</sup>. Offenbar stellten die Beschlüsse Leos eine Angleichung der staatlichen Rechtsverordnungen an die von der Kirche vorgegebenen Verfügungen und Praktiken dar sowie an den Sachverhalt, daß viele Herren tatsächlich davor zurückwichen, ihre Sklaven gewaltsam aus kirchlichen Refugien zurückzuholen<sup>78</sup>. 441 war auf dem Konzil

<sup>69</sup> cf. CTh 9,40,16.45,3.16,2,32f.

<sup>70</sup> cf. Regestri ecclesiae Carthaginensis excerpta, c.56 (CCL 149, S.193f): "...ut pro confugientibus ad ecclesiam, quocumque reatu involutis, legem de gloriosissimis principibus mereantur, ne quis audeat eos abstrahere".

<sup>71</sup> cf. W.Pohlkamp: Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit. Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung. In: MGH Schriften 33, II (1988), S.413-490 (zur Datierung).

<sup>72</sup> cf. ibd., S.419: "Quinta die ait: ut in quacumque loca fabricata fuerit ecclesia, consecracionis sue hanc virtutem optinent ut, quicumque reus ad illam confugerit, defensetur". Weiterführende Literatur findet sich bei Siems, S.157, Anm.79.

<sup>73</sup> cf. Const.Sirm. 13.

<sup>74</sup> cf. CTh 9,45,4.

<sup>75</sup> cf. CTh 9,45,5.

<sup>76</sup> cf. CIust 1,12,5.

<sup>77</sup> cf. CIust 1,12,6.

<sup>78</sup> Siems (S.158) spricht von einer erstaunlichen Effizienz des kirchlichen Asylrechts und

von Arausio (Orange) beschlossen worden, auch Sklaven uneingeschränkt Asyl zu gewähren<sup>79</sup>; 452 wurden diese Bestimmungen auf dem zweiten Konzil von Arelate erweitert, so daß geflüchtete Sklaven erst dann die Kirche verlassen sollten, wenn ihnen von ihren Herren Strafflosigkeit versprochen worden war; zuwiderhandelnde *patroni* waren mit Exkommunikation zu belegen<sup>80</sup>.

Mit Papst Gelasius I. erscheinen am Ende des fünften Jahrhunderts in insgesamt vier Brieffragmenten die ersten päpstlichen Äußerungen zum Kirchenasyl, mit denen erneut der eigentliche Untersuchungszeitraum in Augenschein genommen werden soll. Zwar befürwortete der Papst generell eine Exkommunikation von Personen, die das Kirchenasyl verletzten<sup>81</sup>, doch lassen sich bei der Bewilligung von Asyl markante Abstufungen erkennen. 496 sollten gleich sechs Bischöfe beneventanische Bürger exkommunizieren, falls sich bewahrheitete, daß jene einen in die Kirche des campanischen Beneventum geflüchteten Mann gewaltsam verschleppt hatten<sup>82</sup>. Interessant ist, daß der zuständige Bischof Epiphanius (Nr.101) einem städtischen Curialen Zuflucht gewährt hatte. Leider schweigt sich die Überlieferung darüber aus, aus welchem Grund der Curiale in den Schutz der Kirche geflohen war. Es ist nicht auszuschließen, daß er in seiner Funktion als städtischer Steuereintreiber den Unmut der *municipes* auf sich gezogen hatte, die anschließend nicht davor zurückschreckten, kirchliche Einrichtungen zu entweihen. Das massive Aufgebot an Bischöfen und die Vehemenz, mit der Gelasius den Übergriff der campanischen Bürger zurückwies, bringen die Entschiedenheit zum Ausdruck, mit der die Kirchenführung auf Verletzungen des Kirchenasyls reagierte. Vielleicht aber zeigte sich der Papst gerade deshalb so kompromißlos, weil es sich bei dem Asylsuchenden um einen Angehörigen des *ordo decurionum* handelte, aus dem die Kirche bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts offenbar eine Vielzahl ihrer Funktionsträger rekrutiert hatte. Bereits HERRMANN hat darauf aufmerksam gemacht, wie unterschiedlich einzelne Bischöfe bei der Vergabe des Asylrechts vorgehen und dabei allem Anschein nach abwogen, inwieweit *fugitivi* für spezifisch kirchliche Interessen relevant sein konnten<sup>83</sup>.

---

geht davon aus, daß die Kirche bemüht war, letzteres möglichst extensiv auszulegen.

<sup>79</sup> cf. Conc. Araus. (a.441) (CCL 148, S.79).

<sup>80</sup> cf. Conc.Arelat. II (a.442-506), can.30 (CCL 148, S.120).

<sup>81</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.39, S.504: "Ad episcopos ceteros direximus iussionem, ut eos, qui ecclesias violasse perhibentur, accessu earum iudicent esse non dignos". cf. Ewald, S.525, ep.59; JW 736, S.94; Lanzoni I, S.261; Kehr 9, S.50.

<sup>82</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.40, S.504; Ewald, S.525, ep.60; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.156; Kehr 8, S.299. Das Schreiben richtete sich an die Bischöfe Victor von Neapolis (Nr.328), Martyrius von Tarracina (Nr.217), Constantinus von Capua (Nr.78), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Serenus von Nola (Nr.288) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). Das Asyl war von Bischof Epiphanius von Beneventum (Nr.101) gewährt worden.

<sup>83</sup> cf. Herrmann, Ecclesia, S.309f.

Dies wird augenscheinlich, wenn die zuvor zum Ausdruck gebrachte päpstliche Empörung im Falle eines Curialen in Relation gesetzt wird zum gelasianischen Verhalten geflüchteten Sklaven gegenüber. Den campanischen Bischof Bonifatius von Velitrae (Nr.59) forderte der Papst auf, einen Sklaven notfalls auch gegen dessen Widerstand umgehend zu seinem Herrn zurückzuschicken, sobald dem Flüchtigen Straffreiheit zugesagt worden war<sup>84</sup>. Gelasius griff bei dieser Regelung weder auf die jüngsten innerkirchlichen Beschlüsse (441: Arausio; 452: Arelate) noch auf das kaiserliche Dekret des Jahres 466 zurück, wonach Sklaven uneingeschränktes Kirchenasyl zubilligt werden sollte, sondern auf die wesentlich drastischeren staatlichen Bestimmungen von 432. Deutlich ist zu erkennen, wie die Kirchenführung bei der Vergabe von Kirchenasyl zweierlei Maß anlegte und in juristischer Hinsicht durchaus zwischen flüchtigen Curialen und Sklaven zu unterscheiden wußte. Sicherlich spielten hierbei die sich verändernden Eigentumsverhältnisse eine gravierende Rolle. Die Kirche zählte ja nicht erst seit dem Ende des fünften Jahrhunderts aufgrund eines ständig wachsenden Latifundienbesitzes zu den wohlhabendsten *potentes* Italiens. Sie konnte es kaum darauf anlegen, gegen ureigene materielle Interessen vorzugehen und abhängige Arbeitskräfte, von denen sie ja selbst zur Genüge besaß, großzügig vor dem Besitzrecht ihrer Herrn zu schützen<sup>85</sup>. Trotzdem sei darauf verwiesen, daß kirchliches Asyl sicherlich nie langfristige Recht außer Kraft setzen, sondern vielmehr kurzfristig Unrecht verhindern wollte.

Die gelasianischen Stellungnahmen bringen die Tendenz zum Ausdruck, daß sich die Kirche bei der Vergabe von Asyl eher zurückhaltend verhielt und dabei in Einzelfällen sowohl eigene als auch staatliche Interessen berücksichtigte. Dem bruttischen Bischof Iohannes von Vibo (Nr.186) machte der Papst klar, daß in einem konkreten Fall nichts dagegen spreche, einen Asyl suchenden Mann zu verhaften, da jener vom Privinzgouverneur, dem *vir spectabilis* Heorthasius<sup>86</sup>, der Veruntreuung überführt worden war. Lapidar bemerkte Gelasius, der Beschuldigte habe sich seine Situation selbst zuzuschreiben und demgemäß die allgemein gültigen Konsequenzen zu tragen<sup>87</sup>. Resümierend läßt sich festhalten, daß die päpstliche Kirchenzentrale zwar äußerst sensibel auf die Verletzung des Asylrechts reagierte, immer aber auch im eigenen Interesse abwog, wer im einzelnen von diesem Recht Gebrauch machen wollte, und ob bzw. inwieweit eventuell auch staatliche Belange und Gesetze berührt wurden.

Sicherlich hatte auch die Ansicht der staatlichen Führung Auswirkungen auf das kirchliche Verhalten. Zwar wurde in dem in die Anfangsphase der

<sup>84</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 41, S.505f; Ewald, S.518; JW 711, S.92; Kehr 2, S.102; Lanzoni I, S.146.

<sup>85</sup> cf. Bellen, Sklavenflucht, S.75ff u. 78ff; Herrmann, Ecclesia, S.310, Anm.180.

<sup>86</sup> Zu Heorthasius cf. PLRE II, S.538; Ausbüttel, S.115.

<sup>87</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.42, S.506: "...ipse sibimet imputaret, atque ordinationi congruae subiaceret". cf. überdies Ewald, S.525; Mansi VIII, col.132; JW 732, S.94; Lanzoni I, S.343; Kehr 9, S.151; Siems, S.159.

Ostgotenherrschaft fallenden *Edictum Theoderici regis*<sup>88</sup> auf dem Boden der kaiserlichen Gesetzgebung das von der Kirche eingeräumte Asylrecht respektiert und für deren Verletzung die Todesstrafe festgesetzt, doch wurde die *ecclesia* zusätzlich aufgefordert, flüchtige öffentliche Schuldner und Sklaven nebst deren Vermögen umgehend an staatliche Behörden auszuliefern. Ansonsten, so drohte der König, müsse der verantwortliche Klerus, allen voran der örtliche Archidiacon, persönlich für den aufkommenden Schaden haften<sup>89</sup>. Gerade in diesem Punkt ging Theoderich über die Bestimmungen Kaiser Leos von 466 hinaus - vielleicht ein Grund dafür, weshalb Papst Gelasius den staatlichen Behörden so kulant entgegenkam, als es 496 in dem bereits zitierten Fall um die Auslieferung eines Mannes ging, der erwiesenermaßen Geld veruntreut hatte. Überhaupt scheinen die gelasianischen Anordnungen die Stimmung einer sich im Umbruch befindlichen Zeit widerzuspiegeln, in der sich die neuen Machthaber bemühten, Verwaltungsabläufe zu optimieren und fiskalische Schlupflöcher zu schließen, um nach den gewaltsamen Umbrüchen möglichst schnell geregelte Verhältnisse zu erlangen. Hierbei kam die orthodoxe Kirche nach anfänglichem Zögern den ostgotischen Herrschern durchaus entgegen<sup>90</sup>.

Neben den bereits zitierten Paragraphen des *Edictum Theoderici regis* sind noch weitere Stellungnahmen der Staatsführung überliefert, aus denen hervorgeht, daß die gotische Regierung das kirchliche Asyl zumindest respektvoll tolerierte. 507/11 verurteilte Theoderich einen des Mordes überführten Curialen nur deshalb nicht zum Tode, weil sich letzterer aus Furcht vor Bestrafung in kirchliches Asyl begeben hatte<sup>91</sup>. Auch räumte der König einer ehebrüchigen Gattin das Recht ein, in der Kirche Zuflucht zu suchen<sup>92</sup>. Bei Prokop findet sich eine Rede ostgotischer Gesandter vor dem byzantinischen Feldherrn Belisar, in der betont wird, daß niemals von seiten der gotischen Regierung (kirchliches) Asylrecht mißachtet worden sei<sup>93</sup>. 546 nutzten sogar einige byzanzfreundliche Patrizier nach der Einnahme Roms durch Totila das ihnen in der Peterskirche gewährte Asyl<sup>94</sup>. Ob ostgotische Könige den Asylschutz - in Anlehnung an ihre kaiserlichen Vorgänger - auch auf königliche Bildnisse ausdehnten, bleibt schwer zu beurteilen. Einem

<sup>88</sup> Datierung und Provinienz des *Edictum Theoderici* waren lange Zeit umstritten. cf. Ensslin, Theoderich, S.232f; H. Nehlsen: Rez. zu G.Vismara: *Edictum Theoderici*. Mailand 1967. In: ZRG, Germ. Abt. 86 (1969), S.246-260.

Zuletzt hat Kohlhas-Müller (S.228ff) Indizien zusammengetragen, die eine Urheberschaft des Ostgotenkönigs Theoderich nahelegen und dafür sprechen, daß das Edikt in den Anfangsjahren der Regierung Theoderichs, vermutlich um das Jahr 500, abgefaßt wurde.

<sup>89</sup> cf. ETh 70, 71 u. 125; Ensslin, Theoderich, S.225f; Bellen, Sklavenflucht, S.75f.

<sup>90</sup> cf. Ensslin, Theoderich, S.102.

<sup>91</sup> cf. Cass. var. III,47,1; Meyer-Flügel, S.421.

<sup>92</sup> cf. Cass. var. II,11,2.

<sup>93</sup> cf. Prok., BG II,2,19. Zum Verhalten der ostgotischen Regierung zum kirchlichen Asylrecht cf. insgesamt Kohlhas-Müller, S.256.

<sup>94</sup> cf. Prok., BG III,20,18f; Schäfer, S.277.

Brief des Papstes Hormisdas ist zu entnehmen, daß Theoderich südgallische Mönche aus Rom ausweisen ließ, obwohl sie Schutz bei königlichen Statuen gesucht hatten<sup>95</sup>.

Wie bislang geschildert, war die *ecclesia* im Bewußtsein der verschiedenen Gruppierungen innerhalb der ostgotischen Gesellschaft als diejenige Instanz verankert, die in Notsituationen bedrängten und verfolgten Personen im Rahmen des kirchlichen Asylrechts vorübergehend Schutz und Unterkunft gewährte. Auch wenn Theoderich speziell dann, wenn finanzielle Aspekte berührt wurden, restriktiver verfuhr, als dies durch die aktuelle kaiserliche Gesetzgebung vorgegeben war, respektierte er dennoch die besondere Ausgleichsfunktion der Bischöfe, die dem Asylrecht innewohnte. Der Episkopat bildete innerhalb einer *civitas* einen neutralen Ruhepol, der beschwichtigend vermittelte, wenn es galt, strittige Vermögensangelegenheiten zu klären, Schulden zu regulieren oder einfach kurzzeitig Schutz zu gewähren, in extremen Fällen vielleicht sogar der Lynchjustiz entgegenzutreten. Anschaulich bestätigt dies eine Äußerung des Gelasius. Die Kirche bilde, so der Papst, für Flüchtlinge nicht etwa ein juristisches Schlupfloch, sondern einen Aufenthaltsort, der ausschließlich für die sogenannte Interzessionszeit Schutz vor behördlichem Zugriff biete<sup>96</sup>. H. SIEMS sieht die Bischöfe und ihre für Finanzangelegenheiten zuständigen kirchlichen Funktionsträger zu recht als Angehörige einer "...im allgemeinen Interesse tätigen Untersuchungs- und Vollstreckungsbehörde"<sup>97</sup>.

Faßt man die verschiedenen karitativen Obligationen der Bischöfe noch einmal in loser Form zusammen, so ergibt sich ein weites Betätigungsfeld, welches primär die *hospitalitas* für Flüchtlinge, den Schutz für Witwen und Waisen, die Armenfürsorge, die Beseitigung von Versorgungsengpässen, den Gefangenenfreikauf, die *defensio* von Freigelassenen und das Gewähren von Kirchenasyl umfaßte. In diese Bereiche flossen die für die *portio pauperum* vorgesehenen Mittel, hier wurden die Kirchenvertreter als Behüter der Armen, Bedürftigen und Schutzlosen in ihre ureigenste christliche Verantwortung genommen<sup>98</sup>. Auf der Suche nach

<sup>95</sup> cf. Thiel, Hormisdas, ep.124, §3, S.928; Ensslin, Theoderich, S.302ff; Kohlhas-Müller (S.174, Anm.64) liefert weiterführende Literatur zu diesem Themenschwerpunkt.

Die in dem Hormisdas-Schreiben als "skythisch" bezeichneten Mönche stammten allem Anschein nach aus Südgalien und nicht etwa, wie lange Zeit angenommen, von der Schwarzmeerküste. Diese Schlußfolgerung erfolgt in Anlehnung an die ausgezeichnete Arbeit von K.Zelzer: Cassianus natione Scytha, ein Südgalier. WS 104 (1991), S.161-68.

<sup>96</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.41, S.505: "Metuentes dominos famuli si ad ecclesiae septa confugerint, intercessionem debent quaerere non latebras, ne haec ipsa praesumptio tarditatis temeritatem augeat renitendi".

<sup>97</sup> cf. Siems, S.144.

<sup>98</sup> P.Brown (Macht und Rhetorik, S.134) spricht gar davon, daß sich im gesamten Reich seit dem dritten Jahrhundert "...das Personal, das mit der bischöflichen Armenfürsorge betraut war, zu einer regelrechten städtischen Miliz entwickelt" hatte.

einem geeigneten Oberbegriff, unter dem man das weite soziale Betätigungsfeld zusammenfassen könnte, scheint am ehesten die Bezeichnung "Schutzfunktion" dafür geeignet zu sein, den Kern des bischöflichen Engagements treffend zu charakterisieren. Diese Schutzfunktion bildete den Nährboden, auf dem bischöflicher Einfluß wachsen konnten. Es verwundert nicht, daß gerade der Bischof bei all seinen sozialen Aktivitäten und dem daraus resultierenden Machtzuwachs auf kommunaler Ebene in spätantiken Quellen desöfteren als *pater populi* bezeichnet wird<sup>99</sup>. Zudem erscheint es als logische Konsequenz einer derart starken Position, wenn sich das geistliche Oberhaupt eines Bistums auch anderer aktueller Probleme seiner ihm anvertrauten Gemeinde annahm, bei denen es sich nicht zwangsläufig um Mißstände handeln mußte, die unmittelbar im karitativen Milieu lagen, wohl aber um Nöte der Bevölkerung, die eine christlich-moralische Verpflichtung zum Eingreifen geradezu herausforderten.

Zu einer existenzbedrohenden Belastung ganz besonderer Art entwickelten sich Steuerabgaben. Seit dem dritten Jahrhundert stand einer großen Zahl von steuerlich privilegierten Personen, vornehmlich Angehörigen eines aufgeblähten Verwaltungsapparates, eine immer geringere Zahl an steuerpflichtigen Bürgern gegenüber, die für stetig wachsende Ausgaben vor allem im Militärbereich immer höhere Abgaben zu leisten hatte. Eine immense Steuerlast in Verbindung mit Korruption und Amtsmißbrauch entzog einer Vielzahl von Bürgern in verstärktem Maß die Existenzgrundlage<sup>100</sup>. Es erscheint nicht abwegig, in dieser Situation zur Bekämpfung des *grave iugum tributis* und zur Kontrolle eines aus den Fugen geratenen Verwaltungs- und Beamtenapparats auch auf die gestärkte Stellung des Bischofs zurückzugreifen.

Obwohl sich bereits am Ende des vierten Jahrhunderts vereinzelte Bischöfe gegen willkürliche Besteuerungspraktiken zur Wehr gesetzt hatten<sup>101</sup>, gab es keinerlei gesetzliche Regelungen, die ein solches Verhalten legitimiert oder gar gefordert hätten. Zunächst bemühte sich der Staat, mit der Einsetzung eines *defensor civitatis* eine möglichst unabhängige Kontrollinstanz zu schaffen, die von der Stadtbevölkerung gewählt wurde, um der Beamtenwillkür entgegenzutreten<sup>102</sup>. Als das Volk zu Beginn des fünften Jahrhunderts immer mehr von den Wahlen des *defensor civitatis* ausgeschlossen und das Wahlrecht auf Bischof, Klerus, *honorati*, *possessores* und *curiales* begrenzt wurde, sank die Bedeutung der *defensores*<sup>103</sup>. Kaiserliche Versuche, einem derartigen Verfall des Amtes entgegenzuwirken, scheiterten<sup>104</sup>. Knapp 100 Jahre zuvor war bereits innerhalb des Klerus die Idee

<sup>99</sup> cf. Fortunat., carm. 3,14; Maximus Taurin., serm. 22.

<sup>100</sup> cf. Herrmann, Ecclesia, S.311f.

<sup>101</sup> Zu Synesios von Kyrene (410-413) cf. Syn., ep.57, 58, 79 u. 90 (PG 66, col.1321-560); J. Vogt: Synesios gegen Andronikos: der philosophische Bischof in der Krisis. In: G.Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern. Hrsg. J.Fleckenstein u. K.Schmid. Freiburg 1968, S.15-25.

<sup>102</sup> cf. CTh 1,29 (a.368).

<sup>103</sup> cf. CIust 1,55,8 (a.409).

aufgekeimt, Bischöfe mit Kontroll- und Schutzaufgaben auf städtische Verwaltungswillkür anzusetzen. Denn schon im Jahr 314 hatte das erste Konzil von Arles Bischöfen die ethische Verpflichtung zugewiesen, aufmerksam über kommunale Finanzabläufe zu wachen, um nötigenfalls Ermahnungen auszusprechen<sup>105</sup>.

Erst im Jahre 530 verabschiedete Kaiser Iustinian ein Gesetz, das die Bischöfe des Reiches in die Kontrolle fiskalischer Abläufe auf Munizipalebene einbezog. Gemeinsam mit drei angesehenen Bürgern der Stadt sollte der Bischof darüber wachen, wie Steuergelder am sinnvollsten einzusetzen waren; er wurde an der Wahl des *curator rei publicae*, des *defensor civitatis* sowie der *curatores frumenti* beteiligt und erhielt dadurch die Möglichkeit, direkt für die seiner Ansicht nach geeignetsten Kandidaten einzutreten sowie unmittelbaren Einfluß auf die wichtige Getreideversorgung der Bevölkerung zu nehmen<sup>106</sup>.

Der innerkirchliche Konzilsbeschluß von 314 sowie die jurisdiktionellen Verfügungen Kaiser Iustinians von 530 bildeten die Eckpfeiler eines Prozesses, der nicht nur die Bischöfe der östlichen *civitates* entscheidend in administrative Abläufe einbeziehen sollte<sup>107</sup>. Innerhalb dieses Zeitraums lagen die Auflösungswirren des weströmischen Kaiserreichs, an deren Ende die Etablierung der ostgotischen Herrschaft auf italischem Boden stand. Da das bislang zusammengetragene Material vornehmlich die Entwicklung vor dem Zusammenbruch des weströmischen Kaiserreichs widerspiegelte, oder aber, wie im Fall der iustinianischen Gesetzesverordnungen, stärker auf das östliche Rumpfggebiet des *Imperium Romanum* abzielte, ist es nun an der Zeit darzulegen, inwieweit Bischöfe im ostgotisch dominierten Italien die Möglichkeit wahrnahmen bzw. erhielten, in die Abgabepolitik des Staates einzugreifen oder aber eine Kontrollfunktion munizipalen oder provinziellen Beamten gegenüber auszuüben.

Zu Beginn soll eine Untersuchung der Eingriffe orthodoxer Bischöfe in staatliche Fiskalabläufe stehen. Noch vor der eigentlichen Machtübernahme Theoderichs war dem ligurischen Bischof Epiphanius von Ticinum (Nr.103) vergönnt, Odoakar eine *vacatio fiscalium tributorum* für den Zeitraum von fünf Jahren abzurufen<sup>108</sup>. 495/96, nach der ostgotischen Eroberung, begab sich der emsige

<sup>104</sup> cf. NovMaior III (a.458); CJust 1,55,11 (a.505); zusammenfassend Herrmann, *Ecclesia*, S.313ff.

<sup>105</sup> cf. Conc.Arel. (a.314), can.7 (CCL 148, S.6): De praesidibus autem qui fideles sunt et ad praesidatum consilium: ita placuit ut cum promoti fuerint, litteras quidam accipiant ecclesiasticas communicatorias; ita tamen ut, in quibuscumque locis gesserint, ab episcopo eiusdem loci cura illis agatur, et si coeperint contra disciplinam agere, tunc demum a comunione excluduntur.

<sup>106</sup> cf. CJust 1,4,17 u. 26 (a.530); Noethlichs, *Bischofsbild*, S.20.

<sup>107</sup> cf. CJust 1,4,9.17.19.22.26; 1,55,8.11; 10,27,3; NovIust 86,1.9; NovIust 128,8.9.23; NovIust, App.7,12; Galtier, *Du rôle des évêques*, S.63ff; Jerg, S.65; Hohlweg, *Bischof und Stadtherr*, S.54f; Herrmann, *Ecclesia*, S.322 u. 325.

<sup>108</sup> cf. Ennod., *vita Epiphani* 107.

Kirchenmann gemeinsam mit dem Nachbarbischof Laurentius von Mediolanum (Nr.199) erneut in Steuerangelegenheiten an den Ravennater Hof. Diesmal konnte Theoderich in diplomatischen Verhandlungen überzeugt werden, festgesetzte Steuerlasten um immerhin zwei Drittel zu senken<sup>109</sup>. Dem nicht genug, war es den beiden Bischöfen bereits 493/94 gelungen, den Ostgotenherrscher dazu zu bewegen, ein Verbot aufzuheben, das einen Großteil der ehemaligen Klientel Odoakars vom wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen hatte<sup>110</sup>.

Bemerkenswert ist nicht nur, daß die ligurischen Bischöfe bei ihren Vorstößen überaus erfolgreich waren, sondern auch, daß sie von einem Interventionsrecht Gebrauch machten, das ihnen offensichtlich direkten Zugang zu den jeweiligen germanischen Regierungszentralen einräumte. Die Frage, ob allen italischen Bischöfen ein derartiges Recht zustand, läßt sich nur sehr schwer beantworten. Zu spärlich sind die überlieferten Quellen, als daß sie zu Verallgemeinerungen Anlaß geben könnten, auch wenn die iustinianische Gesetzgebung zwei Generationen später allen Bischöfen das Recht einräumte, "...*ad regiam civitatem vel al alium quamlibet locum proficiscantur*"<sup>111</sup>. Fest steht, daß bischöfliche Reisen an den königlichen Hof die Zustimmung des Papstes benötigten, wie ein gelasianisches Schreiben des Jahres 496 verdeutlicht. Gelasius wies darin die Ambitionen des tuscischen Bischofs Helpidius von Volaterrae (Nr.158) zurück, der ohne päpstliche Einwilligung zu Theoderich hatte reisen wollen<sup>112</sup>. Der Papst, der gar mit Absetzung drohte, rügte Helpidius zusätzlich, weil er sein Vorhaben geplant hatte, obwohl er erst seit wenigen Tagen im Amt war<sup>113</sup>. Allem Anschein nach war es nur erfahrenen Bischöfen, die zuvor in Rom um Erlaubnis gefragt hatten, gestattet, in wichtigen Fragen direkt nach Ravenna zu reisen. Daß es regelmäßig zu bischöflichen Interventionen am königlichen Hof gekommen sein muß, dokumentiert dasselbe Papstschreiben, in dem Gelasius drei weitere tuscische Bischöfe erwähnt, die kurze Zeit vor dem Ansinnen des Helpidius - allerdings mit päpstlicher Genehmigung - nach Ravenna gereist waren<sup>114</sup>.

Doch auch wenn Bischöfe mit päpstlichem Plazet ausgestattet waren, hingen ihre Erfolgsaussichten in einem nicht unerheblichen Maß von persönlichem Verhandlungsgeschick und individueller Ausstrahlung ab - Eigenschaften, mit denen Epiphanius von Ticinum offenbar ausgestattet war. Dem Ligurier wäre es sonst wohl kaum möglich gewesen, neben seinen bislang erwähnten Aktivitäten erfolgreich

<sup>109</sup> cf. Ennod., vita Epiphani 189.

<sup>110</sup> cf. Ennod., vita Epiphani 122-135; Pfeilschifter, S.32; Caspar II, S.74; Ruggini, S.279ff u. 469; Deichmann III, S.84; Kohlhas-Müller, S.263.

<sup>111</sup> cf. NovIust 123,26 (a.546); Claude, Die byzantinische Stadt, S.123.

<sup>112</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486; Ewald, S.524; Mansi VIII, col.127; JW 735, S.94; Lanzoni I, S.563 sowie II, S.793; Kehr 3, S.281; Ensslin, Theoderich, S.102.

<sup>113</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486: "...tu, qui paucorum dierum fungi sacerdotio videris, ...".

<sup>114</sup> Bei diesen Bischöfen handelte es sich um die Anonymi von Pistorium (Nr.26), Luca (Nr.22) und Faesulae (Nr.17).

gegen willkürliche Steuerpraktiken des *praefectus praetorio* Pelagius aufzubegehren, die Liguriens Wirtschaft ausgezehrt hatten<sup>115</sup>. Auch zu Zeiten der Ostgotenherrschaft litt das italische Steuerwesen unter Korruption und Amtsmissbrauch. Die steuerlichen Belastungen wurden von den dafür zuständigen Beamten ungleichmäßig verteilt, die Latifundienbesitzer rechneten zu ihrem Vorteil ab, oder sie zahlten zum Teil mit falschen Maßen und Gewichten<sup>116</sup>. Gegen derartige Auswüchse setzten sich vereinzelt Bischöfe, wie hier Epiphanius, zur Wehr.

Allein die bislang zusammengetragenen Beispiele mögen genügen, um zu verdeutlichen, daß die ostgotische Führung keineswegs abgeneigt war, Bischöfe als Vertreter ihrer *civitates* zu empfangen und anzuhören<sup>117</sup>, speziell wenn es um fiskalische und wirtschaftliche Fragen ging. Auf diesem Gebiet operierten die germanischen Machthaber in Anlehnung an ihre kaiserlichen Vorgänger, die es schon im fünften Jahrhundert zugelassen hatten, daß sich Bischöfe als Bittsteller ihrer Gemeinden direkt an den Kaiserhof wendeten<sup>118</sup>. Daß es Epiphanius gelingen konnte, gegen die selbstherrliche und rücksichtslose Besteuerungspolitik eines *praefectus praetorio* zu opponieren, belegt, wie selbstbewußt Bischöfe aus dem fiskalischen Interventionsrecht die Möglichkeit schöpften, zur Kontrollinstanz über munizipale und provinzielle Beamte aufzusteigen. Gewiß ging dieses Selbstbewußtsein auch auf die Tatsache zurück, daß die neue germanische Staatsführung mehr Vertrauen in einzelne Kirchenrepräsentanten setzte als in lokale Beamte. Bereits im Jahre 508 hatte Theoderich einen südgallischen Bischof damit beauftragt, eine Entschädigungssumme in Höhe von 1500 *solidi* gerecht an Provinziale zu verteilen, die durch den Durchmarsch des gotischen Heeres besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren<sup>119</sup>. 535/36 übertrug Cassiodor, wie bereits erwähnt, in seiner Funktion als *praefectus praetorio* die Getreideversorgung der ligurischen Bevölkerung einem Bischof, nicht ohne spitzfindig anzumerken, die königliche Wohltat sei für die Bedürftigen und nicht für die Reichen bestimmt<sup>120</sup>. Offenbar widerstrebte es Cassiodor, lokale Beamte mit einer solch delikaten Aufgabe zu betrauen - vielleicht deshalb, weil es innerhalb der Beamenschaft immer wieder zu Fällen von Korruption und Selbstbereicherung gekommen war. Auch Provinziale bedienten sich der Autorität eines Bischofs, insbesondere in prekären Situationen, in denen man einen verlässlichen Fürsprecher benötigte. 533/37 entsandten die Veneter als Gesandten ihrer Provinz Bischof Augustinus (Nr.45), der in Ravenna für die Belange der notleidenden venetischen Bevölkerung eintreten sollte<sup>121</sup>.

<sup>115</sup> cf. Ennod., *vita Epiphani* 101-105; Pfeilschifter, S.18; Ruggini, S.233, Anm.80; ders., S.276f; ders., S.330, Anm.352.

<sup>116</sup> cf. Castritius, *Korruption*, S.226ff; Ensslin, *Theoderich*, S.197ff; Kohlhas-Müller, S.239.

<sup>117</sup> cf. Ruggini, S.330.

<sup>118</sup> cf. *Pap.Leid* 2; *Chrest.*I,6 (zu einer Petition der Bischöfe von Syene, Neu-Syene und Elephantine an den Kaiser).

<sup>119</sup> cf. *Cass. var.* II,8; Meyer-Flügel, S.261f.

<sup>120</sup> cf. *Cass. var.* XII,27; Lanzoni II, S.1024; Meyer-Flügel, S.261.

Allmählich, aber kontinuierlich, nahm der Einfluß einzelner Bischöfe auf den politisch-administrativen Bereich der Städte des gotisch-römischen Staatsgefüges zu. Ausgehend von der urchristlichen Verpflichtung zur *caritas* stieg der Bischof als *tutor* der Armen, Bedürftigen und Verfolgten Schritt für Schritt zur Kontrollinstanz über die regionale Beamtenschaft auf, und zwar mit wohlwollender Billigung der ostgotischen Staatsführung. Es ist durchaus interessant, daß sich derartige Kontrollfunktionen<sup>122</sup> in erstaunlicher Übereinstimmung mit den Aufgabebereichen befanden, die insbesondere Theoderich zu Beginn seiner Herrschaft über die italische Halbinsel gotischen Aufsichtsbeamten zukommen ließ. Von diesen Aufsichtsbeamten, die Theoderich hauptsächlich dem gotischen Heer entnahm, sind vor allem die *saiones* und die *comites Gothorum* zu benennen<sup>123</sup>. Beiden Ämtern war zu eigen, daß sie neben militärischen und jurisdiktionellen Funktionen in erster Linie mit der Kontrolle römischer Zivilmagistrate betraut waren. Theoderich wird es darum gegangen sein, beim Aufbau eines dualistischen Staatsgefüges der römischen Verwaltungselite ein gotisches Korrektiv entgegenzusetzen, wobei es ihm offensichtlich zusätzlich nicht ungelegen kam, innerhalb der *civitates* mit der orthodoxen Kirche auf eine wohl strukturierte Organisation zu stoßen, die zwar außerhalb des eigentlichen kommunalpolitischen Spektrums stand, dennoch aber in der Lage war, ausgehend von selbst auferlegten ethischen Verpflichtungen Kontrollfunktionen auszuüben<sup>124</sup>. Dabei könnte Theoderich erneut in Anlehnung an kaiserliche Vorgaben und Verordnungen gehandelt haben, denen die Rechtshistoriker einen "diskretionären" Charakter zuschreiben<sup>125</sup>.

Es war nur konsequent, wenn sich die gestärkte Position einzelner Bischöfe nicht nur auf monetäre und ökonomische Abläufe beschränkte. Nachweislich übernahmen Bischöfe vermehrt die Aufsicht über Arbeiten im Bereich der kommunalen Infrastruktur. Lebenswichtige öffentliche Aufgaben wie der Straßenbau, die

<sup>121</sup> cf. Cass. var. XII,26; Barnish, S.181f. Ausbüttel (S.219.) sieht Augustinus als offiziellen Vertreter des Provinziallandtages und damit in der Tradition des späten fünften Jahrhunderts, das einige Beispiele für derartiges Handeln erkennen ließ.

<sup>122</sup> Der gesamte Bereich der bischöflichen Kontroll- und Schiedsrichterfunktionen, zu denen auch die später noch ausführlicher zu behandelnde *audientia episcopalis* zählte, wird in der neueren Forschung seit Gaudement (L'église, S.350ff) unter dem Begriff der bischöflichen *tuitio* zusammengefaßt. cf. auch Hohlweg, Bischof und Stadtherr, S.54f.

Terminologisch muß daher zwischen dem in der Spätantike gebräuchlichen Begriff der *tuitio* und dem in der neueren Forschung verwendeten *terminus technicus* der *tuitio* unterschieden werden.

<sup>123</sup> Zu den *saiones* cf. Sinnigen, S.464f; Wolfram, Goten, S.367ff; zu *saiones* und *comites* Ausbüttel, S.204ff.

<sup>124</sup> Ähnlich äußert sich Hohlweg (Bischof und Stadtherr, S.55), jedoch mit Blickrichtung auf die Verhältnisse im Ostteil des Reiches. Der Bischof bildete dort, so die Ansicht Hohlwegs, "...u.U. auch ein Gegengewicht gegen eine egoistische Interessenpolitik der Großen in der betreffenden Provinz".

<sup>125</sup> cf. Beck, Kirche und Klerus 5, A. 14.

Wasserversorgung, der Küstenschutz oder die Instandhaltung der städtischen Verteidigungsanlagen gingen speziell im germanisch beherrschten Westen des Reiches in den Befugnisbereich der Kirche über<sup>126</sup>. Dies hing wohl auch damit zusammen, daß die Kirche vielerorts als einzige Institution Krieg und Verwüstungen relativ unbeschadet überstanden hatte und über ausreichende finanzielle Mittel verfügte, allgemeinnützige Aufgaben in großem Umfang zu beaufsichtigen und auch durchzuführen. Am Ende des sechsten Jahrhunderts war Gregorius von Turones (ca.540 - 593/94) in der Lage, diese Entwicklung in ihrem vollen Ausmaß wenigstens für Gallien zu übersehen. In seiner Frankengeschichte ließ er den Merowingerkönig Chilperich darüber lamentieren, daß die staatlichen Reichtümer vollständig in den Besitz der Kirchen übergegangen seien<sup>127</sup>.

Allen voran die Variensammlung des Cassiodor und die Schriften des Ennodius geben beredtes Zeugnis über kirchliche Aktivitäten im Zusammenhang mit öffentlichen Bauvorhaben, die nach der ostgotischen Eroberung in Italien durchgeführt wurden. 507/11 erinnerte König Theoderich den norditalischen Bischof Aemilianus (von Parma oder Vercellae; Nr.4 oder Nr.5) an seine Verpflichtung, einen Aquädukt fertigzustellen<sup>128</sup>. Ferner übertrug er dem umbrischen Diakon Helpidius in Spolegium den Besitz an alten öffentlichen Gebäuden, die renoviert werden sollten<sup>129</sup>. 532/33<sup>130</sup> verpflichtete König Athalarich Papst Iohannes II. zu Instandhaltungsarbeiten an den städtischen Befestigungsanlagen<sup>131</sup>. Der ligurische Bischof Honoratus von Novaria (Nr.166) hatte bereits an der Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert ein *castrum* befestigen lassen und damit bemerkenswerterweise einen Beitrag zur militärischen Verteidigung der Provinz geleistet<sup>132</sup>. Für die Zeit nach den Gotenkriegen liefern die Schriften Gregors des Großen Quellenmaterial. So waren Bischöfe daran beteiligt, im Norden Italiens Flüsse einzudämmen und die Folgen von Überschwemmungen zu beseitigen<sup>133</sup>.

<sup>126</sup> Nicht immer ist eindeutig auszumachen, ob der Bischof die Baumaßnahmen aus eigenen Mitteln finanzierte oder lediglich die Verwaltung staatlicher Gelder für bestimmte Bauvorhaben übernahm.

Dessen ungeachtet stieß der Umfang, in dem Bischöfe in diesen öffentlichen Bereich vordrangen, keineswegs auf die stets einhellige Zustimmung der Staatsführung. Verschiedene Kaiser, wie Iulian Apostata oder Theodosius und Valentinian, versuchten, öffentliche *bona* wieder unter zivile städtische Kontrolle zu bringen. cf. NovTh 23; Amm.Marc. rer.gest. 25,4,15.

<sup>127</sup> cf. Greg. Tur., HF III,25; IV,2; X,7: "Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae".

<sup>128</sup> cf. Cass. var.IV,31; Pfeilschifter, S.232; Mochi Onory, RSDI 4, S.106f; Meyer-Flügel, S.293 u. 479.

<sup>129</sup> cf. Cass. var.IV,24; Meyer-Flügel, S.534f.

<sup>130</sup> Zur Datierung cf. Sundwall, S.153; Krautschick, S.90; Schäfer, S.102.

<sup>131</sup> cf. Cass. var., IX,17.

<sup>132</sup> cf. Ennod. 260 (carm.2,110), S.201; Lanzoni II, S.1036; Mochi Onory, RSDI 4, S.105f; Herrmann, Ecclesia, S.319.

<sup>133</sup> cf. Greg. dial. III,9 u. 10.

Eine stetig wachsende Autorität auf kommunaler Ebene versetzte die italischen Bischöfe in die Lage, nach Kriegen und Verwüstungen stets von Neuem eine Wiederbelebung und Neuordnung städtischen Lebens einzuleiten und in akuten Krisensituationen immer häufiger die politisch-administrative Führung auf kommunaler und provinzieller Ebene zu übernehmen. Dabei muß im Vergleich mit dem Osten ein entscheidender qualitativer Unterschied hervorgehoben werden. Während die iustinianische Gesetzgebung die *episcopi* des Ostreichs lediglich Aufsichtsfunktionen einräumte<sup>134</sup>, bezog die gotische Jurisdiktion die Bischöfe des Westreichs aktiv in kommunalpolitische Abläufe der *civitates* ein. Die ostgotischen Könige nahmen die Kirche förmlich in die "Pflicht", wenn es um die Ausführung von Arbeiten im öffentlichen Bereich ging<sup>135</sup>. Gewiß war den Ostgotenherrschern nicht entgangen, wie potent und wohlhabend die Kirche auch dank zahlreicher staatlicher Privilegien geworden war, so daß die germanische Staatsführung in Italien nicht skrupulös davor zurückschreckte, den Klerus in wirtschaftlich kritischen Zeiten auf sozialer und politisch-administrativer Ebene unmittelbar in die Verantwortung zu nehmen. Außerdem wird die neue Regierung registriert haben, daß gegen Ende des fünften Jahrhunderts fortwährende Kampfhandlungen und ein häufig wechselnder Frontverlauf auf italischem Boden zu einer zahlenmäßigen Dezimierung derjenigen Gruppierungen im Munizipalbereich geführt hatten, die bis dato für Verwaltungsvorgänge und kommunalpolitische Entscheidungen zuständig waren.

Dort aber, wo wie im Osten des Reiches die staatliche und kommunale Administration noch einigermaßen funktionsfähig war, mußte die mächtige Stellung einzelner Bischöfe immer auch das Mißtrauen der Staatsführung herausfordern, das sich seinerseits in vorsichtigeren Rechtsnormen ausdrückte<sup>136</sup>. Zwar unterstrich die zeitgenössische östliche Jurisdiktion ausdrücklich die karitativen Obligationen der Bischöfe wie die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung oder den Freikauf von Gefangenen<sup>137</sup>, doch waren den Bischöfen bei Kontrollfunktionen der öffentlichen Hand, bei der Wahl zu kommunalen Ämtern oder bei der Verpflegung des Militärs Angehörige weltlicher Behörden zur Seite gestellt<sup>138</sup>.

Zweifelsohne spielten bei der unterschiedlichen Ausprägung der bischöflichen Positionen zwischen Ost und West auch die politischen Rahmenbedingungen eine gravierende Rolle. Obwohl es in Konstantinopel innenpolitische Spannungen gab, etwa durch vereinzelte Usurpationsversuche oder christologische Auseinandersetzungen, und obwohl das Ostreich nicht gänzlich von äußeren Bedrohungen der Reichsgrenzen verschont geblieben war, konnten derartige Störungen des inneren

<sup>134</sup> cf. CIust 1,4,26.

<sup>135</sup> cf. Cass. var. IV,31. Zu den kirchlichen *munera* cf. die Ausführungen im Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>136</sup> cf. Noethlich, Bischofsbild, S.53.

<sup>137</sup> cf. CIust 1,4,22.23; CIust 9,4,6,1; 9,5,2; 9,47,26; NovIust 131,10.11.

<sup>138</sup> cf. CIust 1,4,18.26; NovIust 128,16; Noethlich, Bischofsbild, S.56-58 (Exzerpt der kaiserlichen Verfügungen).

und äußeren Friedens keineswegs mit den einschneidenden Veränderungen verglichen werden, die den Westen des Reiches während des fünften und sechsten Jahrhunderts erschüttert und fast vollständig unter germanische Herrschaft gebracht hatten.

Ob freiwillig oder unfreiwillig: Oft genug traten italische Bischöfe wenigstens indirekt auch militärisch in Erscheinung<sup>139</sup>. Sie ließen städtische Verteidigungsanlagen errichten und ausbauen<sup>140</sup>, überredeten ängstliche Stadtbewohner zum Bleiben<sup>141</sup> und schützten diese gleichzeitig vor gewaltsamen Übergriffen der Eroberer. Das bekannteste Beispiel lieferte Papst Leo der Große, als er 452 dem auf Rom marschierenden Hunnenkönig Attila entgegenritt, um ihn zum Rückzug zu bewegen, und 455 die in Rom plündernden Vandalen von Brandstiftung und Mord abhielt<sup>142</sup>. In dem dieser Arbeit zugrundeliegenden Untersuchungszeitraum bewahrte Bischof Epiphanius (Nr.101) 491/93 seinen ligurischen Bischofssitz Ticinum vor Plünderungen der Rugier<sup>143</sup>, Bischof Iohannes II. von Ravenna (Nr.182) vermittelte 492 die militärische Schlichtung zwischen Odoakar und Theoderich<sup>144</sup>, Erzbischof Datus (Nr.92) organisierte mit hochrangigen Bürgern der Stadt zu Beginn der Gotenkriege die militärische Annäherung Mediolanums an die oströmischen Eroberer<sup>145</sup>, Papst Silverius (536-37) öffnete in Absprache mit dem Senat, allerdings gegen den ursprünglichen Verteidigungsauftrag von König Wittigis, dem herannahenden Belisar die Stadttore Roms<sup>146</sup>. Inwieweit Nachrichten bei Prokop und Gregor dem Großen zutreffend sind, nach denen König Totila (541-552) an verschiedenen Orten des Reiches Bischöfe hinrichten ließ, die ihm Widerstand geleistet hatten<sup>147</sup>, kann nur schwer beurteilt werden. Einiges wird probyzantinischer Propaganda zuzuschreiben sein. Die Quellen wirken jedoch dahingehend glaubhaft, daß Bischöfe während der Gotenkriege maßgeblich für die politische Ausrichtung ihrer Städte verantwortlich waren und vielerorts deren Verteidigung organisierten.

Den gemachten Ausführungen zufolge können den Bischöfen im ostgotisch beherrschten Italien zusammenfassend wenigstens sechs Tätigkeitsfelder zugewiesen werden, die sie - ausgehend von seelsorgerischen und karitativen

<sup>139</sup> Mochi Onory (RSDI 5, S.272, Anm.79) bezeichnet den Bischof als "il capo e l'anima della difesa". cf. auch Herrmann, *Ecclesia*, S.321f.

<sup>140</sup> cf. vor allen die Anmerkungen zu Bischof Honoratus von Novaria (Nr.166).

<sup>141</sup> cf. Maximus Taurin., serm. 91.

<sup>142</sup> cf. Leo, serm. 84.

<sup>143</sup> cf. Ennod., *vita Epiphani* 118f.

<sup>144</sup> cf. Prok., BG I,1,24; Agnellus 39.

<sup>145</sup> cf. Prok., BG II,7,35; Hohlweg, *Bischof und Stadtherr*, S.55, Anm.23.

<sup>146</sup> cf. Prok., BG I,11,26 u. I,14,4.

<sup>147</sup> cf. Prok., BG III,10 (a.544: Anonymus von Tibur; Nr.33); Greg. dial. III,11; Chron. min. II, 107f (a.546/7: Cerbonius von Populonia; Nr.71); Greg. dial. III,13; Chron. min. II,107 (a.547: Herculianus von Perusium; Nr.159). cf. insgesamt Lanzoni I, S.138, 551 u. 555.

Verpflichtungen - in die politisch-administrativen Bereiche der *civitates* einbezogen: die Intervention in staatliche Fiskalabläufe, die Kontrolle der kommunalen und provinziellen Beamtenschaft, die Aufsicht und Übernahme öffentlicher *munera*, mittelbares militärisches Agieren in Krisensituationen<sup>148</sup>, die Reorganisation städtischen Lebens nach Kriegen und Katastrophen sowie - ausgehend von der ab 530 gültigen Jurisdiktion des Ostreichs - die Beteiligung an der Wahl zu wichtigen kommunalen Magistraturen.

Hierbei muß sicherlich die Diskrepanz zwischen östlicher und westlicher Jurisdiktion berücksichtigt werden, da die ostgotische Regierung einzelne Bischöfe stärker als die kaiserliche Gesetzgebung in kommunalpolitische Abläufe einbezog und als legitime Repräsentanten ihrer Städte ansah<sup>149</sup>. Vor allem bei der Kontrolle der Beamtenschaft und dem Übertragen öffentlicher *munera* überschritt der Bischof nicht selten die Grenzen, die ihm durch die reine bischöfliche Schutzfunktion seinen Diözesanen gegenüber vorgegeben war<sup>150</sup> - und zwar mit voller Unterstützung oder - von Fall zu Fall - im speziellen Auftrag der ostgotischen Regierung.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, welche wichtigen zivilen städtischen Verwaltungsorgane und Magistraturen für die Ostgotenzeit überhaupt belegt werden können. Da wären zum einen die Curialen zu nennen, deren vordringlichste Aufgabe darin bestand, die städtischen Steuern einzutreiben. Sowohl Theoderich als auch Athalarich sahen die Notwendigkeit, diesen überlebenswichtigen Stand vor Übergriffen der Bevölkerung und anderer ziviler Beamter zu schützen<sup>151</sup>. Doch dokumentiert ein anderes Schreiben Athalarichs, daß Curiale

<sup>148</sup> Für den Osten des Reiches betont Hohlweg (Bischof und Stadtherr, S.55) den Ausnahmecharakter derartiger bischöflicher, militärischer Aktionen. Es ist durchaus anzunehmen, daß der Bischof auch im ostgotisch beherrschten Westen nach für seine Stadt existenzbedrohenden Krisensituationen erneut hinter profane städtische Beamte zurücktrat, sofern es möglich wurde, die kommunale Honoratiorenschicht zu reorganisieren.

<sup>149</sup> cf. Jerg, S.66.

Alivisatos (S.118f) sieht im Ostreich die Verwaltung des gesamten Staates in den Händen von Bischöfen. Dem widersprechen zu recht Steinwenter (S.95) und Nothlichs (Bischofsbild, S.52, Anm.52).

Hohlweg (Bischof und Stadtherr, S.60f) hebt völlig zutreffend den Unterschied hervor, der zwischen Ost und West bei der Einschätzung des Religiösen bestand, der s.E. dazu führte, daß sich der Bischof im Osten nicht zum Träger öffentlicher Funktionen entwickelte. "Die theoretisierend-spekulative Mentalität des griechischen Ostens ist mehr auf das Jenseitige ausgerichtet als der eher praktische Sinn des Westens", schreibt Hohlweg.

<sup>150</sup> Selbst der Schutz, den italische Bischöfe ihrer anvertrauten Gemeinde zukommen lassen mußten, überstieg das ansonsten übliche Maß. Pfeilschifter (S.253) unterstreicht, daß die orthodoxen Bischöfe Italiens allein deshalb eine besonders starke Schutzfunktion ausübten, weil sich ihre Diözesanen in einem arianischen Umfeld zu bewegen hatten.

auch versuchten, ihren Stand zu verlassen, um sich ihrem undankbaren Aufgabenfeld zu entziehen<sup>152</sup>; undankbar vor allem deshalb, weil sie mit ihrem persönlichen Vermögen für das Steueraufkommen und bestimmte Dienstleistungen, etwa öffentliche Baumaßnahmen<sup>153</sup>, zur Haftung gezogen werden konnten. Pikanterweise läßt sich nachweisen, daß einige Curiale danach strebten, einen Posten innerhalb der privilegierten Kirche anzutreten<sup>154</sup>.

Aus dem Curialenstand rekrutierten sich zudem die *defensores civitatum*, über deren Wahl- und Einsetzungsmodalitäten eine offizielle *formula* bei Cassiodor berichtet<sup>155</sup>. Auch wenn die Aufnahme einer solchen Einsetzungsurkunde unter die *formulae* Cassiodors vermuten läßt, daß in einigen Städten des Ostgotenreichs durchaus noch Stadtdefensoren tätig waren, ist doch kein einziger von ihnen für die ostgotische Herrschaftsperiode namentlich bezeugt. Der seit der Mitte des fünften Jahrhunderts einsetzende allgemeine Verfall dieses Amtes, das sich primär mit der Beaufsichtigung städtischer Handelsaktivitäten sowie dem Festsetzen und der Kontrolle von Warenpreisen zu befassen hatte, schien sich während der Ostgotenzeit fortzusetzen.

Neben den Stadtdefensoren sind die *curatores civitatum* zu erwähnen. Lediglich die Existenz eines einzigen solchen städtischen Beamten ist für das Jahr 522 im campanischen Beneventum auszumachen<sup>156</sup>. Die Hauptaufgabe dieser Curatoren bestand darin, die Versorgung einer Stadt mit Getreide und Lebensmitteln zu sichern, deren Preise zu überwachen und ihre Qualität zu überprüfen.

Überdies hatten von den traditionellen städtischen Magistraturen allem Anschein nach nur die *duumviri* und *quinquennales*, die offenbar eine eingeschränkte municipale Jurisdiktion ausübten, den Übergang in die Ostgotenzeit überlebt. *Quaestores* und *aediles* können nicht mehr nachgewiesen werden<sup>157</sup>.

Verschiedene wichtige Beobachtungen lassen sich anhand einer solchen Auflistung für die Herrschaftsphase der Ostgoten machen: Während die Anzahl ziviler kommunaler Ämter begrenzt zu sein schien, strebten städtische Funktionäre - insbesondere die Curialen - vereinzelt danach, ihren Verantwortungsbereich zu vergrößern. Darüberhinaus macht es den Eindruck, daß auch andere zivile Munizipalämter, wie das des Stadtdefensors, von Auflösungserscheinungen gezeichnet waren. Äußerst bemerkenswert, gerade im Zusammenhang mit dem an dieser Stelle behandelten Themenkomplex, wirkt zusätzlich der Sachverhalt, daß in vielen, eigentlich für zivile Organe bezeugten Tätigkeitsfeldern - man denke nur an die

<sup>151</sup> cf. Cass. var. II, 24 u. 25; IX, 2; Ausbüttel, S.210ff.

<sup>152</sup> cf. Cass. var., VIII, 31; Ruggini, S.303ff.

<sup>153</sup> cf. Cass. var., II, 17; III, 49; IV, 8; VI, 24; VIII, 29.

<sup>154</sup> So 507/11 im umbrischen Sassina. cf. Cass. var. II, 18; Pfeilschifter, S.233f und S.238f; Meyer-Flügel, S.310f.

<sup>155</sup> cf. Cass. var. VII, 11.

<sup>156</sup> cf. CIL IX, 2074; Ausbüttel, S.216.

<sup>157</sup> cf. ETh 52 u. 53; Ausbüttel, S.212ff.

Lebensmittelversorgung und die Kontrolle der Getreidepreise durch die Stadcuratoren - zusehends Bischöfe auszumachen sind. Selbst das bei Cassiodor bezeugte Amt eines städtischen Torwächters (*formula de custodiendis portis civitatum*<sup>158</sup>) war in Rom, wie bereits erwähnt, zur Zeit der Gotenkriege *de facto* in die Hand des Bischofs, sprich: des Papstes Silverius, übergegangen.

Die von F.M. AUSBÜTTEL in seiner Untersuchung über die Verwaltung der spätantiken Städte und Provinzen Italiens vertretene These, über das Jahr 476 hinaus habe innerhalb der zivilen italischen Munizipalverwaltung ein hohes Maß an Kontinuität bestanden, muß nach all dem, was zuvor zusammengetragen wurde, zumindest relativiert werden. Zu zurückhaltend wertet AUSBÜTTEL Quellenbelege aus, aus denen hervorgeht, wie selbstverständlich von seiten der ostgotischen Führung Bischöfe damit betraut wurden, munizipale Magistraturen zu kontrollieren und in Eigenverantwortung Aufgaben auf kommunalpolitischer Ebene zu übernehmen. Vollständig ignoriert wird der Tatbestand, daß Bischöfe - sofern es die Situation verlangte - durchaus an sie herangetragene Aufgaben wahrnahmen, die ansonsten nur zivilen Verwaltungsbeamten vorbehalten waren. In Hungersnöten wurde der Bischof faktisch, keineswegs juristisch, zum *curator frumenti*, Armen und Bedürftigen gegenüber trat er als *defensor* auf<sup>159</sup>.

Wenn AUSBÜTTEL gleichzeitig die Position der italischen Bischöfe, die jene innerhalb ihrer Stadtgemeinden ausfüllten, als "Schutzherrschaft" tituliert, so ist dieser Begriff wenigstens in bezug auf das Ostgotenreich widersprüchlich<sup>160</sup>. Zwar übten Bischöfe eine starke *Schutzfunktion* insbesondere in sozialer und karitativer Hinsicht aus, doch kann kaum von "Herrschaft" gesprochen werden. Eine gewisse Herrschaft mögen zu jener Zeit die gallischen Bischöfe ausgeübt haben, deren Gros aus dem einstmals senatorischen Milieu stammte, die weitaus größere kirchliche *patrimonia* beaufsichtigten als ihre italischen Amtskollegen, wesentlich früher als letztere unter germanische Fremdherrschaft gelangt waren und als Folge einer derartigen Entwicklung ihr kirchliches Amt nutzten, um weltlichen Machtverlust zu kompensieren<sup>161</sup>. Im Italien der Ostgotenzeit zeichnete sich eine derart eindeutige Entwicklung (noch) nicht ab. Zumindest bis zu den für den Senatorenstand desaströsen Gotenkriegen sahen sich die italischen Bischöfe - indes mit wachsendem Einfluß auf sozial niedrigstehende städtische Gruppierungen -

<sup>158</sup> cf. Cass. var. VII, 29.

<sup>159</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.324, Anm.294.

Zum *defensor*-Charakter des Bischofsamtes, zumal in frühbyzantinischen Städten, cf. Hohlweg, *Bischof und Stadtherr*, S.53.

<sup>160</sup> cf. Ausbüttel (S.64), der genau diese Formulierung erst jüngst wieder aufgegriffen hat (Ausbüttel, *Verwaltung*, S.196f). P.Brown (*Macht und Rhetorik*, S.133) verwendet zwar auch den Begriff der "Schutzherrschaft", jedoch primär in bezug auf die Entwicklung der Position der christlichen Bischöfe in den östlichen Reichsteilen im vierten und fünften Jahrhundert.

<sup>161</sup> cf. die Arbeiten von Stroheker, Heinzelmann und Baumgart (weitere Angaben befinden sich im Literaturverzeichnis).

einer unverändert mächtigen senatorischen Nobilität gegenüber, deren Macht sowohl ökonomisch durch weitreichenden Latifundienbesitz als auch politisch durch die unverändert starke Stellung des römischen Senats gefestigt war.

Es ist unbestritten, daß nach wie vor wichtige Eckpfeiler der Kommunal- und Provinzialverwaltung mit Angehörigen des *ordo senatorius* sowie des *ordo decurionum* besetzt waren<sup>162</sup> und viele Entscheidungen der Zustimmung lokaler Notabeln bedurften<sup>163</sup>. Es ist ferner zutreffend, daß nirgends überliefert ist, ein Bischof habe persönlich ein Amt innerhalb der munizipalen Verwaltung bekleidet<sup>164</sup>. Dennoch kann dem Quellenmaterial der Ostgotenzeit die Tendenz entnommen werden, daß Bischöfe, ausgehend von einer gesellschaftlich unverzichtbaren Bedeutung auf sozialer und karitativer Ebene, als "Träger höchster Autorität"<sup>165</sup> sowie als *patres populi*, immer stärker an kommunalpolitischen Entscheidungen der *civitates* mitwirkten<sup>166</sup>. G. PFEILSCHIFTER betont anhand seiner Untersuchungsergebnisse zur Herrschaftszeit Theoderichs den "vielgestaltigen Einflüsse der Bischöfe auf das öffentliche Leben"<sup>167</sup>, und B. PFERSCHY charakterisiert die sich wandelnde Stellung der Bischöfe als eine "sich deutlicher herausbildende Organisationsgewalt"<sup>168</sup>. Am treffendsten aber umschreiben wohl S. MOCHI ONORY und E. JERG diese Entwicklung, wenn sie von einem "Hineinwachsen" des Bischofs in die städtische Verantwortung sprechen<sup>169</sup>.

E. HERRMANN allerdings ist entschieden zu widersprechen, da sie die veränderte gesellschaftspolitische Stellung des Bischofs als ein Hineinwachsen in die lokale Nobilität begreift<sup>170</sup>. Denn auch wenn der Bischof in vermehrtem Umfang zivile Tätigkeiten übernahm, scheint mir seine *auctoritas*, die eng mit christlichen Aufgaben und kirchlichen Funktionen verknüpft war, etwas grundsätzlich Anderes zu sein als die standesgemäße Zugehörigkeit zur städtischen Nobilität.

---

<sup>162</sup> cf. Ausbüttel, S.204-227.

<sup>163</sup> cf. Claude, Die byzantinische Stadt, S.123ff.

<sup>164</sup> cf. Jerg, S.65 mit weiterführenden Angaben zur Forschungsdiskussion.

<sup>165</sup> cf. Hohlweg, Bischof und Stadtherr, S.57f.

<sup>166</sup> cf. Ensslin, Theoderich, S.102; Herrmann, Ecclesia, S.325.

<sup>167</sup> cf. Pfeilschifter, S.253.

<sup>168</sup> cf. B.Pferschy, Bauten und Baupolitik, S.271.

<sup>169</sup> cf. Mochi Onory, RSDI 6, S.225-38; Jerg, S.64ff. cf. auch A.Th. Heerklotz: Die Variae des Casiodorus Senator als kulturgeschichtliche Quelle. Diss. phil. Heidelberg 1926, S.34f.

<sup>170</sup> cf. Herrmann, Ecclesia, S.325.

## V. AUDIENTIA EPISCOPALIS - DAS BISCHOFSGERICHT IN ZIVILPROZESSEN

Der von der modernen Forschung<sup>1</sup> auch für die Spätantike verwendete Rechtsbegriff der sogenannten *audientia episcopalis* entstammt eigentlich mittelalterlichen Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts<sup>2</sup>. Er dient als *terminus technicus* zur Umschreibung der richterlichen Funktionen eines Bischofs in Zivilstreitigkeiten, findet aber ebenso Anwendung in bezug auf innerkirchliche Disziplinarverfahren und Strafsachen von Klerikern<sup>3</sup>.

Als Ausgangspunkt für die Entstehung der *audientia episcopalis* muß der 1. Korintherbrief des Paulus angesehen werden, in welchem Christen empfohlen wird, Streitigkeiten nicht von Richtern schlichten zu lassen, die im Dienste eines heidnischen Staates stehen<sup>4</sup>. Während hier die Schlichterrolle des Bischofs noch recht formlos erscheint, lassen sich bereits für das dritte Jahrhundert, zumal im Osten des Reiches, festere Organisationsformen erkennen<sup>5</sup>, die letztlich dazu führten, daß Kaiser Constantin I. im Jahr 318<sup>6</sup> die sogenannte *lex Christiana* erließ, durch die der Versuch unternommen wurde, die *audientia episcopalis* in den römischen Zivilprozeß einzugliedern und das *iudicium episcopale* als privates Schiedsgericht anzuerkennen<sup>7</sup>. Fortan war es möglich, zivile *negotia* ohne Umschweife und zu jeder Zeit vor ein Bischofsgericht zu bringen, und zwar auch dann noch, wenn das staatliche Verfahren schon in vollem Gang war. Den Prozeßparteien wurde gestattet, das staatliche Gericht wegen Befangenheit abzulehnen. Anfänglich war wichtig, daß sich *beide* Parteien an das bischöfliche Gericht wenden mußten, doch wurde eine derartige *provocatio* im Jahr 333 auch gegen den Willen einer Prozeßpartei zugelassen<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Als Beispiele sei an dieser Stelle auf die Arbeiten von G. Vismara <Episcopalis Audientia. (Pubbl.d.Univ.d.Sacro Cruore, Science Giurid. II,54) Milano 1937>, J.Lammeyer <Die audientia episcopalis in Zivilsachen der Laien im römischen Kaiserrecht und in den Papyri. Ägyptus 13 (1933), S.193-202> und W.Selb <Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins d. Gr. bis zur Novelle 35 Valentinians III. SavZRom 84 (1967), S.162-72> verwiesen.

<sup>2</sup> cf. Ledebur, Archiv, t.8, S.224: "Ad audientiam episcopalem referatur". Eine Wortuntersuchung zum Begriff "*audientia*" in der iustinianischen Gesetzgebung liefert H.Jaeger: Justinien et l'episcopalis audientia. RevHistDroitFrancÉtr 38 (1960), S.214-62 (bes. S.221-32).

<sup>3</sup> cf. Steinwenter, Audientia episcopalis, col.915.

<sup>4</sup> cf. Paul. I Cor.6,1-7; Noethlichs, Bischofsbild, S.41; Herrmann, Ecclesia, S.72ff (mit weiterführender Literatur).

<sup>5</sup> cf. Aug., ep.33,5; Poss., v.Aug.19; Steinwenter, Audientia episcopalis, col.915; Noethlichs, Bischofsbild, S.41; Herrmann, Ecclesia, S.207.

<sup>6</sup> Die genaue Datierung ist unsicher. cf. Noethlichs, Bischofsbild, S.43, Anm.32.

<sup>7</sup> cf. CTh 1,27,1; Steinwenter, Audientia episcopalis, col.916; Plöchl, S.221; Herrmann, Ecclesia, S.207 u. 213.

<sup>8</sup> cf. Const. Sirmond.1, ad Ablabium (a.333).

Constantin hatte die Probleme erkannt, die entstanden waren, nachdem bischöfliche Schiedsrichtertätigkeiten ohne juristische Regelungen sukzessive neben die staatliche Gerichtsbarkeit getreten waren. Es ging ihm primär darum, jurisdiktio-nelle Grauzonen zu beseitigen und Kompetenzüberschneidungen genau dort zu vermeiden, wo das Bischofsgericht mit dem staatlichen Gericht zwangsläufig in Kontakt trat. In Zukunft war es die freie Entscheidung der Prozeßparteien, einen Rechtsstreit vor einem Freund, einem Bischof oder einem staatlichen Richter auszutragen<sup>9</sup>, wobei den Bischöfen keine eigentliche zivile Gerichtsbarkeit zukam, da ihnen zur Durchsetzung von Urteilen die weltlichen Exekutivorgane fehlten<sup>10</sup>.

Der Umstand, daß sich der Bischof für die gewährte Richtertätigkeit nicht bezahlen ließ, daß er aus ethischen Grundprinzipien zur *aequitas* verpflichtet war und die Verfahren in der Regel sehr schnell verhandelte, verschaffte der *audientia episcopalis* eine breite öffentliche Akzeptanz, die in einigen Fällen sogar dazu führte, daß das Bischofsgericht, zumal in Provinzen mit schwindender staatlicher Zentralgewalt<sup>11</sup>, den z.T. korrupten staatlichen Gerichten vorgezogen wurde<sup>12</sup>. Besonders die ärmeren Bevölkerungsgruppen nutzten immer mehr die mit der *audientia episcopalis* verknüpften Vorteile. Die Anerkennung des bischöflichen Schiedsgerichts durch Constantin I. bedeutete einen grundlegenden Schritt auf dem Weg, kirchliche Instanzen im gesellschaftlichen Bewußtsein zu verankern<sup>13</sup>. Sie steigerte das soziale Ansehen des Bischofs innerhalb der *civitas*, auch wenn spätere staatliche Verfügungen Einschränkungen der *audientia episcopalis* mit sich bringen sollten. So reduzierte eine kaiserliche Verfügung des Jahres 425 die bischöfliche Gerichtsbarkeit zur innerkirchlichen Schiedsgerichtsbarkeit und verwies Strafsachen ausschließlich an staatliche Gerichte<sup>14</sup>. Wie groß der Zulauf zum *iudicium episcopale* im vierten und zu Beginn des fünften Jahrhunderts gewesen war, verdeutlicht die Tatsache, daß sich viele Bischöfe über zusätzliche diesbezügliche Belastungen beklagten<sup>15</sup>. Augustinus, seit 395 Mitbischof des nordafrikanischen Hippo, saß in der Regel zweimal pro Woche bis in den Abend hinein zu Gericht<sup>16</sup>. Aus diesem Grund übertrugen nicht wenige Bischöfe die mit

<sup>9</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.208.

<sup>10</sup> cf. Steinwenter, *Audientia episcopalis*, col.915.

<sup>11</sup> Allen voran sind hier ab dem fünften Jahrhundert Italien, Afrika und Ägypten zu nennen. Zu den Verhältnissen auf der italischen Halbinsel cf. Mochi Onory, *RSDI* 5, S.106ff; Vismara, *Episcopalis Audientia*, S.122ff.

<sup>12</sup> cf. Herrmann, *Ecclesia*, S.213f, S.217 u. S.228.

Auch reiche Großgrundbesitzer nutzten die juristischen Kompetenzen des bischöflichen Gerichtshofs. cf. Aug., *Enarratio in Psalmos* 25.

<sup>13</sup> cf. Brown, *Macht und Rhetorik*, S.130f.

<sup>14</sup> cf. *CTh* 16,2,47; Plöchl, S.222. Laut Plöchl (S.226) zeigt sich "...aus dem historischen Entwicklungsgang, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit, die unter Constantin eine auch im weltlichen Bereich als wirkliche Gerichtsbarkeit anerkannte Stellung hatte, durch die Ausbreitung der Staatsgewalt allenthalben zurückgedrängt wurde".

<sup>15</sup> cf. Plöchl, S.221; Herrmann, *Ecclesia*, S.215f (mit zahlreichen Quellenangaben).

<sup>16</sup> cf. Possidius, *v. Aug.* 19; Pugliese, *Sant'Agostino giudice*, S.286ff; Brown, *Macht und*

richterlichen Funktionen verknüpften Tätigkeiten an untergebene Diakone und Presbyter<sup>17</sup>.

Im folgenden soll es darum gehen, die für die Ostgotenzeit zur Verfügung stehenden Quellen im Hinblick auf die Stellung und Funktion der italischen Bischöfe in Zivil- und Kriminalprozessen<sup>18</sup> zu befragen. Innerkirchliche Verwaltungs- und Disziplinarverfahren bleiben unberücksichtigt, da für derartige Angelegenheiten nach wie vor rein kirchliche Instanzen zuständig waren<sup>19</sup>. Primär ist zu untersuchen, an welchen Stellen der Rechtsprechung staatliche und geistliche Gerichte miteinander in Verbindung traten und wie in einzelnen Fällen die Kompetenzverteilung aussah. Wichtig ist ferner, danach zu fragen, ob Beschränkungen der *audientia episcopalis*, so wie sie im Verlauf des fünften Jahrhunderts und später unter Kaiser Iustinian I. in mehreren kaiserlichen Gesetzen verabschiedet wurden<sup>20</sup>, auch im Ostgotenreich Bestand hatten.

Für den Untersuchungszeitraum sind insgesamt drei Zeugnisse überliefert, in denen von zivilen Strafverfahren die Rede ist, in die ausschließlich Kleriker verwickelt waren. 496 begaben sich zwei Presbyter des campanischen Nola an das königliche Gericht in Ravenna, um gegen ein Urteil ihres Bischofs Serenus (Nr.288) zu klagen, der sie dazu verpflichtet hatte, Kirchengelder zurückzuerstatten. Dadurch, daß sich die Priester in Ravenna als Laien ausgegeben hatten, war ihnen ein Prozeß vor dem königlichen Gericht eingeräumt worden, der zu einem für die Kläger milden Urteil führte. Mit Unterstützung des Papstes Gelasius I. (492-496) wandte sich Serenus nun seinerseits an König Theoderich (und dessen orthodoxe Mutter Herelauva) und erreichte, daß die zwei Kleriker an das päpstliche Gericht überstellt wurden<sup>21</sup>. Offensichtlich hatte sich Theoderich, wie die Appellation an seine Mutter verdeutlicht, nicht ohne inneren Widerstand dem Druck der orthodoxen Kirche gebeugt, welche ihrerseits sehr darum zu kämpfen schien, ein eigenes

Rhetorik, S.131.

<sup>17</sup> cf. Aug., ep.213,5.6; Soz., HE VII,37.

<sup>18</sup> Das römische Recht unterschied zwischen *crimen* und *delictum*. Während ein *delictum* eine zivilrechtliche Straftat (Diebstahl, Raub, Beleidigung, Sachbeschädigung, etc.) umschrieb, die von den geschädigten Privatpersonen zur Anklage gebracht wurde, handelte es sich bei einem *crimen* um ein von Staats wegen verfolgtes und geahndetes Unrecht, zumeist um Mord oder Hochverrat. cf. Kaser I, S.509ff u. II, S.308ff.

<sup>19</sup> cf. CTh 16,2,12 (a.355); CTh 16,2,23 (a.376); Const. Sirmond. 3 (a.384?); CTh 16,11,1 (a.399); CIust 1,4,29,11 (a.530); Nov-Iust 83,1 (a.539); NovIust 123,21,2 u. 22 (a.546); Pfeilschifter, S.234f; Noethlichs, Bischofsbild, S.57.

Für innerkirchliche Verfahren sei auf die in die Prosopographie aufgenommenen Einzelfälle verwiesen.

<sup>20</sup> cf. NovVal 35 (a.452); CIust 1,4,13 (a.456); CIust 1,4,29,11 (a.530); Noethlichs, Bischofsbild, S.57. Alle drei Verfügungen sahen vor, Zivilprozesse zwischen Laien und Klerikern nur bei gegenseitigem Einverständnis an ein bischöfliches Gericht zu überweisen.

<sup>21</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 11-13, S.489f; Lanzoni I, S.203 u. 238; Kehr 8, S.216 u. 298f; Pfeilschifter, S.236; Caspar II, S.74f; Ullmann, S.224f.

*privilegium fori* in Zivilprozessen für Kleriker zu etablieren, das noch 452 von Kaiser Valentinian III. abgelehnt worden war<sup>22</sup>.

494/95 geriet Papst Gelasius I. in Konfrontation mit dem gotischen *comes* Teia<sup>23</sup>. Im Mittelpunkt der Kontroverse stand die Anklage gegen einen gewissen Eucharistus (Nr.106), der nach Angaben des *defensor ecclesiae Romanae* Faustus für die Bewerbung um das Bischofsamt der in der Provinz Tuscia et Umbria annonaria gelegenen *civitas* Volaterrae ungeeignet war, da er schwerwiegende Verbrechen begangen hatte<sup>24</sup>. Teia setzte sich für Eucharistus ein, indem er versuchte, Faustus' Glaubwürdigkeit zu erschüttern und die Klage von provinziellen Nachbarbischöfen verhandeln zu lassen. Nachdem aber Gelasius das Anliegen des arianischen Grafen als unrechtmäßigen Angriff auf die kirchliche Gerichtsbarkeit und päpstliche Jurisdiktion zurückgewiesen und sogar auf die Unparteilichkeit Theoderichs in derartigen Fällen verwiesen hatte, wurde die Angelegenheit am päpstlichen Gerichtshof verhandelt und letztlich zugunsten des Faustus entschieden<sup>25</sup>.

Beide Fälle vermitteln den Eindruck, unter Theoderich habe die durchaus gängige Rechtspraxis bestanden, Zivilprozesse zwischen Klerikern - notfalls unter Androhung von Zwang - ausschließlich vor bischöflichen Gerichten verhandeln zu lassen. Doch während im ersten Fall höchstwahrscheinlich die Mutter Theoderichs den Ausschlag dafür gab, daß der Prozeß in kirchliche Befugnisgewalt übertragen wurde, fällt am zweiten Fall ins Auge, daß es einem ostgotischen Würdenträger überhaupt möglich war, kritisch zum innerkirchlichen Instanzenzug Stellung zu beziehen. Wie uneinheitlich die ausgeübte Rechtspraxis in Italien diesbezüglich aussah<sup>26</sup>, demonstriert ein Brief des Ennodius (Nr.98) an einen Abt namens Stephanus<sup>27</sup>. Ennodius hatte auf Empfehlung des Abtes die Rechtsvertretung von kirchlichen Würdenträgern gegen einen anderen Kleriker übernommen. Nachdem

<sup>22</sup> cf. NovVal 35 (a.452); Herrmann, *Ecclesia*, S.227f.

<sup>23</sup> cf. Cass. var., ep. Theod. II, S.389.

<sup>24</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 23 u. 24, S.496 u. 498; Ewald, S.521; Pfeilschifter, S.244; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.280f, Caspar II, S.75f; Mochi Onory, RSDI 6, S.205. Faustus klagte Eucharistus des Vätermordes und der Urkundenfälschung an.

<sup>25</sup> cf. Coll. Brit. Gel., ep.14; Ewald, S.514; MGH AA XII, S.425, 16ff.

Unklar bleibt, warum sich der Arianer Teia in die Besetzung eines orthodoxen Bischofsstuhls einmischte und warum er glaubte, daß tuscische Bischöfe die Klage gegen Eucharistus anders beurteilen würden als der Papst. Vermutlich war Teia in der Nähe von Volaterrae begütert und hatte daher aus ganz egoistischen Motiven ein Interesse daran, regional bedeutende Ämter in den Händen ihm vertrauter Personen zu sehen. Es ist nicht auszuschließen, daß die 63 *solidi*, die Eucharistus *ad episcopatum petendum* an Faustus weitergereicht hatte, ursprünglich von Teia gestammt hatten. Ebenfalls denkbar ist, daß Teia bereits andere tuscische Bischofssitze nach seinem Gusto "besetzt" hatte, wodurch erklärt werden könnte, warum er für eine Übertragung des Prozesses in die Zuständigkeit von Provinzialbischöfen plädierte.

<sup>26</sup> cf. zu dieser Ansicht auch Plöchl, S.223.

<sup>27</sup> cf. Ennod., ep.3,4, S.81; Pfeilschifter, S.236f.

letzterer gehört hatte, daß es Ennodius war, der seine Gegner vertrat, gelang es ihm, den Prozeß - ohne nennenswerten Protest(!) - anstatt vor einem bischöflichen vor einem staatlichen Gericht verhandeln zu lassen.

Eindeutig verteilt war hingegen die Kompetenzverteilung bei Zivilklagen von Privatpersonen gegen Kleriker - wenigstens zur Zeit des Königs Theoderich. Sobald sich der Klage führende Laie weigerte, die Angelegenheit vor ein bischöfliches Gericht zu bringen, fiel der Prozeß automatisch in den Zuständigkeitsbereich der staatlichen Gerichtsbarkeit. So geschehen 496 anlässlich eines Streitfalls in der Nähe des lucanischen Grumentum, als sich eine Latifundienbesitzerin veranlaßt sah, vor dem königlichen Gerichtshof in Ravenna den *status libertatis* zweier ehemaliger Sklaven anzufechten, die sich in den Dienst der Kirche begeben hatten<sup>28</sup>. Der Papst mochte sich drehen und wenden wie er wollte, ihm blieb nichts anderes übrig, als dem Wunsch der Klägerin zu entsprechen, das weltliche Gericht zu akzeptieren und den angeklagten Klerikern mit dem *comes* Teia einen weltlichen Rechtsbeistand für den Prozeß in Ravenna zur Seite zu stellen<sup>29</sup>.

Obwohl der gleiche Rechtsgrundsatz unzweifelhaft auch für Zivilklagen von Laien gegen Bischöfe Anwendung fand, lassen die vorliegenden Fälle eine interessante Abstufung erkennen. Zwar stand jedem weltlichen Kläger das Recht zu, auch bei einer Zivilklage gegen einen Bischof sofort vor ein staatliches Gericht zu ziehen - Papst Gelasius I. hatte diese Verfahrensweise von kirchlicher Seite bereits 495 anerkannt<sup>30</sup> -, doch gewährte gerade Theoderich angeklagten Bischöfen eine Kulanzzeit, innerhalb derer sie die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Interesse der Kläger regeln konnten. 507/11 klagten Curiale des umbrischen Sassina den dortigen Bischof Gudila (Nr.157) am königlichen Gerichtshof in Ravenna an, weil er andere städtische Curiale widerrechtlich in kirchliche Dienste aufgenommen hatte. Der Ostgotenkönig gestattete dem angeklagten Bischof, die Angelegenheit zuerst selbständig aus der Welt zu schaffen, ermahnte jedoch den Kirchenmann unmißverständlich, daß alles andere als eine Rückführung der *curiales* unmittelbar zu einem Prozeß vor dem königlichen Gericht führen müsse, der sicherlich zum Nachteil des Bischofs und seiner Kirche ausfiele<sup>31</sup>. In vergleichbaren Fällen reagierte Theoderich analog zu den fast zeitgleichen Vorgängen in Sassina. Den dalmatischen Bischof Iohannes von Salona forderte er auf, einem auf Zahlung klagenden Kaufmann eine noch offen stehende Rechnung zu begleichen, bevor es zu einem Prozeß vor einem staatlichen Gericht käme<sup>32</sup>.

<sup>28</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.23, S.389f; Ewald, S.523; Lanzoni I, S.324; Kehr 9, S.374 u. 487. Das päpstliche Schreiben war an die lucanischen Bischöfe Sabinus (von Consilinum et Marcellianum; Nr.281) und Crispinus (Nr.89) adressiert.

<sup>29</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.24, S.390f; Ewald, S.523; Lanzoni I, S.325. Zu dem gesamten Vorgang cf. auch Pfeilschifter, S.237f; Mochi Onory, RSDI 6, S.205.

<sup>30</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.26, §11, S.407, bes. Anm.71.

<sup>31</sup> cf. Cass. var. II,18; Pfeilschifter, S.233f u. 238f; Mochi Onory, RSDI 6, S.207; Meyer-Flügel, S.222, 310f u. 550.

Einen Bischof namens Petrus, dessen Bischofssitz nicht zu lokalisieren ist, ermahnte Theoderich, nach sorgfältiger Prüfung der Ansprüche eine von ihm einbehaltene Erbschaft unverzüglich an den Kläger auszuzahlen, da es ansonsten auch hier zu einem Verfahren vor dem königlichen Gerichtshof kommen müsse<sup>33</sup>.

Bei Zivilklagen gegen Untergebene von Bischöfen, die nicht dem Klerus angehörten, kann eine ähnliche Rücksichtnahme des Ostgotenherrschers gegenüber der Person des Bischofs beobachtet werden. 507/11 hatten sich *homines ecclesiae*, die dem histrischen Bischof Antonius von Pola (Nr.34) unterstellt waren, mehrfach gegen Haus und Hof eines Grundbesitzers vergriffen. Auch in diesem Fall räumte Theoderich dem zuständigen Bischof die Möglichkeit ein, bevor die Klage an ein weltliches Gericht überstellt wurde, eine möglichst rasche Regelung im Interesse des Klägers zu finden<sup>34</sup>.

Festzuhalten bleibt, daß der Ostgotenkönig, offensichtlich aus Rücksichtnahme auf das Ansehen der Kirche, insbesondere jedoch auf das Ansehen und die Stellung des Bischofsamts, auffallend milde verfuhr, wenn Zivilklagen gegen Bischöfe, deren Kleriker oder deren Untergebene von Privatpersonen angestrengt wurden. Auch wenn die Gesetze vorsahen, derartige Fälle auf Wunsch des Klägers unverzüglich an ein staatliches Gericht zu überweisen, billigte Theoderich den Bischöfen eine Übergangsfrist zu, die ihnen die Chance einräumte, vorgebrachte Klagen eigenverantwortlich aus der Welt zu schaffen. Allem Anschein nach wollte der Ostgotenherrscher vermeiden, daß das Ansehen des Bischofs in staatlichen Prozessen über Gebühr beschädigt wurde, was wiederum nur bedeuten konnte, daß Theoderich sehr wohl um die ordnungspolitische Bedeutung des italischen Episkopats auf kommunaler Ebene wußte, die nur dann gewährleistet war, solange die bischöfliche Autorität unangetastet blieb.

Wenn eine Zivilklage, die von Privatpersonen gegen Angehörige des Klerus erhoben wurde, vor ein bischöfliches und nicht vor ein staatliches Gericht kam, so geschah dies zur Zeit Theoderichs nicht aufgrund bindender staatlicher Gesetze, sondern immer dem freien Willen des Klägers gemäß. 496 wandte sich ein gewisser Festus an das päpstliche Gericht, weil er Land zurückforderte, das der bereits verstorbene umbrische Bischof Urbanus von Fulginiae (Nr.307) konfisziert hatte. Papst Gelasius beauftragte drei ebenfalls umbrische Bischöfe, Cresconius (von Tuder; Nr.87), Iohannes (von Spolegium; Nr.184) sowie den vermeintlich direkten Nachfolger des Urbanus, Messala (Nr.230), in der Angelegenheit zu entscheiden<sup>35</sup>. Deutlich ist zu erkennen, daß der Papst derartige Fälle an bischöfliche

<sup>32</sup> cf. Cass. var. III,7; Pfeilschifter, S.239; Meyer-Flügel, S.262, 357 u. 481.

<sup>33</sup> cf. Cass. var. III,37; Pfeilschifter, S.238; Meyer-Flügel, S.262, 481 u. 498.

<sup>34</sup> cf. Cass. var. IV,44; Pfeilschifter, S.239f; Lanzoni II, S.847; Mochi Onory, RSDI 6, S.206f; Meyer-Flügel, S.481.

<sup>35</sup> cf. Loewenfeld, ep.20, S.10; Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499; Ewald, S.520; Kehr 4, S.44; Pfeilschifter, S.240; Lanzoni I, S.427, 444 u. 450; Mochi Onory, RSDI 6, S.204f.

Provinzialgerichte delegierte, die sich zumeist aus zwei bis drei Bischöfen zusammensetzten, welche in unmittelbarer Nähe zum Verhandlungsort lagen..

Obwohl die juristische Kompetenzverteilung unter König Theoderich eindeutig war, lehnte sich die römische Kirche mehrmals gegen die bestehende Rechtsgrundlage auf und versuchte, Zivilklagen von Laien gegen Angehörige des Klerus doch erstrangig von geistlichen Gerichten verhandeln zu lassen. Noch nachdrücklicher als im bereits zitierten Fall des angezweiferten *status libertatis* zweier ehemaliger Sklaven, in dem sich Papst Gelasius I. nur wider Willen dem Wunsch der privaten Klägerin gebeugt hatte, den Prozeß vor einem staatlichen Gericht austragen zu lassen, verfuhr der Papst 494/95 in der Streitsache des *Romanae defensor ecclesiae* Anastasius gegen dessen Verwandte Proba. So sollten die mit der Sache betrauten campanischen bzw. apulischen Bischöfe Constantinus (von Capua; Nr.78) und Iustus (von Larinum; Nr.194) die klageführende Frau sogar exkommunizieren, das heißt mit der härtesten gegen Laien zu verhängenden Kirchenstrafe belegen<sup>36</sup>, falls sie versuchte, den Prozeß vor ein staatliches Gericht zu bringen<sup>37</sup>. Erst im Jahr 527, nach dem Tod Theoderichs, gelang es der römischen Kirche, die ostgotische Führung zu einer Anordnung zu bewegen, nach der künftige Zivilprozesse von Laien gegen Kleriker zuerst vor geistlichen Gerichten auszutragen waren. Allerdings blieb auch jetzt dem Kläger vorbehalten, sofern er sich ungerecht behandelt fühlte, die Angelegenheit nach Verhandlung vor einem bischöflichen Tribunal der staatlichen Gerichtsbarkeit zuzuführen<sup>38</sup>.

Prozesse, in deren Mittelpunkt von Klerikern begangene *crimina* standen, wurden grundlegend in vergleichbarer Weise behandelt wie Zivilprozesse. Auch hier stand es der Klage führenden Partei frei, eine Verhandlung vor dem päpstlichen respektive bischöflichen oder einem staatlichen Gericht anzustrengen. Gleich drei Zeugnisse, die allesamt in die Zeit des Papstes Gelasius I. (492-496) fallen, dokumentieren Kriminalprozesse, die vor bischöflichen Gerichten verhandelt wurden. In einem Fall delegierte der Papst den tuscischen Bischof Secundinus von Volsinii (Nr.286), um die Klage von Privatpersonen gegen den Diakon Paulus zu untersuchen, weil jener eine *femina honesta*, vermutlich die Ehefrau eines Curialen<sup>39</sup>, angeblich das *tempus bonum* und die Betätigung in der *ars magica* gelehrt hatte<sup>40</sup>. In einem anderen Fall sollten die apulischen Bischöfe Rufinus (von Canusium; Nr.276) und Iustus (von Acheruntia; Nr.193)<sup>41</sup> gemeinsam mit

<sup>36</sup> Zur Exkommunikation von Laien cf. Plöchl, S.228.

<sup>37</sup> cf. Loewenfeld, ep.5, S.3; Ewald, S.512; Kehr 8, S.216; Pfeilschifter, S.240.

<sup>38</sup> cf. Cass. var. VIII,24; Pfeilschifter, S.240f; Meyer-Flügel, S.479f.

<sup>39</sup> Zum curialen Rangprädikat "*honestus*" cf. Ausbüttel, S.211.

<sup>40</sup> cf. Ewald, S.511; Thiel, Gelasius I., fragm.16, S.492; Lanzoni I, S.543; Kehr 2, S.226.

<sup>41</sup> Lanzoni (I, S.169) ordnet beide Bischöfe Latium zu, da ihm die in Frage kommenden apulischen Bischofssitze zu weit vom Verhandlungsort entfernt erscheinen. Er vergißt dabei, daß auch der römische *defensor* einen relativ weiten Anreiseweg zurückzulegen hatte. Außerdem mußte in einer weiteren Kriminalklage der verhandlungsführende Bischof ebenfalls aus der Nachbarprovinz zum Verhandlungsort reisen (vom

dem *Romanae ecclesiae defensor* Laurentius eine Klage von *honorati* und *primarii* im campanischen Verulum entscheiden. Die städtischen Honoratioren warfen dem Diakon Agnellus vor, Zeugen zum Meineid angestiftet zu haben<sup>42</sup>. Schließlich wurde der samnische Bischof Gerontius von Corfinium (Nr.152) als päpstlicher Richter ins picenische Potentia entsandt, um eine Anklage gegen den dortigen Bischof zu verhandeln, den *actores* des *vir spectabilis* Petrus<sup>43</sup> beschuldigten, eine geweihte Krippe (*sacrata patena*) gestohlen zu haben<sup>44</sup>.

Schwere Vergehen gegen den christlichen Glauben, Anstiftung zum Meineid sowie Diebstahl von geheiligten Gegenständen, die von allgemeinem öffentlichen Interesse waren, bildeten demnach kriminelle Vergehen, die den zeitgenössischen Quellen zufolge bischöflichen Gerichten zugetragen werden konnten.

In anderen Fällen wandten sich private Kläger sofort an staatliche Gerichte. 507/11 reichte ein gewisser Iulianus Klage am königlichen Gerichtshof in Ravenna ein, nachdem Untergebene (*homines*) des Bischofs Aurigenus (Nr.48) seine Ehefrau vergewaltigt und sein Haus ausgeraubt hatten. Analog zu Zivilklagen gegen Bischöfe oder Angestellte von Bischöfen räumte Theoderich auch diesmal dem betroffenen Kirchenmann eine Frist ein, die er nutzen konnte, um den Vorfall eigenverantwortlich zu klären und die Schuldigen zu bestrafen<sup>45</sup>. In einer anderen Sache, in der ein Priester Laurentius 507/11 des Grabraubs und der Leichenschändung beschuldigt wurde, wies Theoderich den ostgotischen Grafen Anna zwar an, dem beschuldigten Kleriker die Beutestücke abzunehmen, er machte aber gleichzeitig klar, daß es dem gotischen *comes* nicht zustehe, den Presbyter zu bestrafen<sup>46</sup>. Ob der Ostgotenkönig den Fall damit in den Zuständigkeitsbereich der *audientia episcopalis* übertrug, geht aus dem königlichen Schreiben nicht eindeutig hervor. Wichtig bleibt jedoch festzuhalten, daß die staatliche Gerichtsbarkeit auch diesmal der Kirche gegenüber zu bemerkenswerten Konzessionen bereit war, allein schon deshalb, weil das *Edictum Theoderici* unmißverständlich vorschrieb, daß auf Grabschändung eigentlich die Todesstrafe stand<sup>47</sup>.

---

samnischen Corfinium ins picenische Potentia; cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.7, S.4). Vermutlich war es in Kriminalklagen, die vor bischöflichen Gerichten verhandelt wurden, sogar untersagt, daß bischöfliche Richter aus der Nähe des Verhandlungsortes kamen, um gerade aufgrund der Schwere der zu verhandelnden Fälle ein höheres Maß an Objektivität zu gewährleisten.

<sup>42</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., fragm. 15, S.491f; Kehr 9, S.339.

<sup>43</sup> Zu Petrus cf. PLRE II, S.868. Petrus wird in der Umgebung von Potentia picena begütert gewesen sein.

<sup>44</sup> cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.7, S.4; Lanzoni, S.373.

<sup>45</sup> cf. Cass. var.III,14, S.87,1ff; Pfeilschifter, S.241; Mochi Onory, RSDI 6, S.207; Meyer-Flügel, S.481f.

<sup>46</sup> cf. Cass. var.IV,18; Pfeilschifter, S.241ff; Meyer-Flügel, S.482f.

<sup>47</sup> cf. ETh 110: "Qui sepulchrum destruxerit, occidatur". cf. ebenfalls Ensslin, Theoderich, S.228.

Sogar im Fall von Hochverrat, der neben Mord die wohl schwerste Form eines staatlich verfolgten *crimen* darstellte, kann jene eigentümliche Mischung aus Kulanz und Rücksichtnahme beobachtet werden, und zwar im Hinblick auf die *de iure* zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Mittel. 507/11 wurde der ligurische Bischof von Augusta Praetoria (Nr.16) während des gotisch-fränkischen Krieges des Hochverrats bezichtigt. Nachdem ihm der übergeordnete Metropolit, Eustorgius II. von Mediolanum (Nr.118), die bischöflichen Würden aberkannt hatte, damit die Anschuldigungen vor dem königlichen Gericht verhandelt werden konnten, stellte sich dort die Unschuld des ligurischen Kirchenmannes heraus. Unverzüglich informierte Theoderich den mediolanischen Erzbischof über die neue Sachlage und ersuchte ihn, den zu unrecht Angeklagten in sein ursprüngliches Amt einzusetzen und zudem auch diejenigen zu verurteilen, die den Bischof von Augusta Praetoria fälschlich in Mißkredit gebracht hatten<sup>48</sup>.

Der Ostgotenherrscher überließ es der Kirche, genauer, der übergeordneten kirchlichen Instanz des mediolanischen Metropolitanbischofs, den angeklagten Bischof zunächst abzusetzen und nach glücklichem Prozeßausgang in dessen ursprüngliches Amt einzusetzen. Deutlich ist zu erkennen, wie sich Theoderich auch in einer so schwerwiegenden Klage wie der des Hochverrats bemühte, bischöfliche *auctoritas* weitestgehend zu achten und entsprechend rücksichtsvoll zu verfahren. Selbst die Verurteilung der Kläger wurde in den Kompetenzbereich des Bischofs von Mediolanum überstellt. Theoderich hob ausdrücklich hervor, daß es sich bei ihnen um Angehörige der Kirche handelte. Er respektierte damit die Unabhängigkeit der Kirche in innerkirchlichen Disziplinarverfahren. Ähnlich hatte er sich ja bereits im Fall des verbrecherischen Bischofskandidaten Eucharistus (Nr.106) verhalten, dessen Anklage wegen Vatemordes und Urkundenfälschung zunächst vor dem päpstlichen Gerichtshof verhandelt wurde, da die Bewerbung um ein Bischofsamt primär ein innerkirchliches Problem darstellte<sup>49</sup>. Auch wenn dies nicht bezeugt ist, kann davon ausgegangen werden, daß jene Angelegenheit im Anschluß an das kirchliche Verfahren ein Nachspiel vor einem staatlichen Gericht hatte.

Die ausgeübte Rechtspraxis, speziell in bezug auf die juristische Kompetenzverteilung zwischen bischöflichen und staatlichen Gerichtshöfen, bewegte sich im Ostgotenreich überwiegend in den gesetzlichen Bahnen, welche die kaiserliche Jurisdiktion um die Mitte des fünften Jahrhunderts festgelegt hatte. Kein einziger Fall ist bezeugt, in dem eine zivile oder kriminale Strafsache zwischen Privatpersonen und Klerikern vor einem bischöflichen Gericht verhandelt worden wäre, ohne daß hierzu die Zustimmung insbesondere der weltlichen Prozeßpartei vorgelegen hätte. Dennoch muß konstatiert werden, daß der ostgotischen Führung, allen voran Theoderich, sehr daran gelegen war, vor allem das Ansehen der

<sup>48</sup> cf. Cass. var.I,9; Pfeilschifter, S.243f; Meyer-Flügel, S.480f.

<sup>49</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 23 u. 24, S.496 u. 498; Ewald, S.521; Pfeilschifter, S.244; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.280f, Caspar II, S.75f; Mochi Onory, RSDI 6, S.205. Faustus klagte Eucharistus des Vatemordes und der Urkundenfälschung an.

Bischöfe in Strafprozessen zu schützen. Immer wenn Bischöfe, sei es direkt oder indirekt, in Prozesse verwickelt wurden, war eine auffallende Rücksichtnahme von Seiten der ostgotischen Führung zu beobachten, die es den episkopalen Würdenträgern ein ums andere Mal ermöglichte, Klagen zunächst eigenständig im Sinne der Geschädigten zu behandeln, bevor die Angelegenheit an das eigentlich zuständige staatliche Gericht überwiesen wurde. Nur ein einziger Fall ist überliefert, in dem sich ein Bischof der orthodoxen Kirche vor dem königlichen Gerichtshof in Ravenna (wegen Hochverrats) zu verantworten hatte. Aber auch in jener Angelegenheit respektierte Theoderich die innerkirchliche Disziplinargewalt und lud den angeklagten Bischof erst dann vor, nachdem er vom übergeordneten Bischof seines Amtes enthoben worden war. Alles spricht dafür, daß die ostgotische Führung den italischen Episkopat als munizipale Ordnungsgewalt benötigte und nichts hinderlicher gewesen wäre, als einzelne Bischöfe in Justizverfahren öffentlich zu diskreditieren.

Was die Verhandlung von Streitsachen zwischen Privatpersonen angeht, stand es auch im Ostgotenreich, insbesondere unter Theoderich, den Prozeßparteien frei, den Streifall an ein Bischofsgericht zu delegieren<sup>50</sup>. Wie im Ostreich handelte es sich dabei um bischöfliche *Schiedssprüche*, die kein bindendes juristisches Urteil festlegten. Das Urteil bekam erst durch die Bestätigung durch ein staatliches Gericht verbindlichen Charakter.

Daß sich die Regierung in Ravenna im Jahr 527 nach dem Tod Theoderichs, als sich die innen- wie außenpolitische Situation des Ostgotenstaates zusehends verschlechterte, zu weiteren Konzessionen gegenüber der bischöflichen Gerichtsbarkeit hinreißen ließ<sup>51</sup>, stellt eine gegenläufige Entwicklung zur fast zeitgleichen Gesetzgebung im Ostreich dar, in dem unter Kaiser Iustinian I. im Jahr 530 eher eine Verschärfung der geltenden Gesetze verabschiedet wurde<sup>52</sup>. NOETHLICHs merkt allgemein an: "Vergleicht man nun das 'abstrakte' Bischofsbild mit den Zeugnissen aus der 'Wirklichkeit', ergibt sich folgender Schluß: Vom Standpunkt des funktionsfähigen 'christlichen' spätrömischen Staates war die überragende politische Rolle mancher Bischöfe, vor allem in Zeiten des Niedergangs der politischen Ordnungsmacht (und damit eben regional sehr unterschiedlich), keineswegs 'im Sinne' dieses Staates, sondern muß in seinen Augen als 'Fehlentwicklung' beurteilt werden"<sup>53</sup>. Übertragen auf die sich (zumal nach dem Tod Theoderichs) andeutende unterschiedliche juristische Kompetenzverteilung von Bischofsgerichten und staatlichen Gerichten zwischen Ostgotenreich und Oströmischem Reich konnte dies nur bedeuten: Während die starke oströmische Zentralgewalt in Konstantinopel dem wachsenden Einfluß, der einzelnen Bischöfen durch die Ausübung der *audientia episcopalis* in zunehmendem Maße auf munizipaler Ebene zukam, eher skeptisch begegnete und zu restriktiven Maßnahmen neigte, lockerte

<sup>50</sup> cf. Cass. var. III,37; Pfeilschifter, S.245f; Meyer-Flügel, S.262, 481 u. 498.

<sup>51</sup> cf. Cass. var. VIII,24; Pfeilschifter, S.240f; Meyer-Flügel, S.479f.

<sup>52</sup> cf. CJust 1,4,29,11 (a.530).

<sup>53</sup> Noethlichs, Bischofsbild, S.53.

die schwächer werdende Staatsgewalt auf italischem Boden die geltenden Gesetze, um Bischöfen eine größere Machtfülle auch in juristischer Hinsicht zu übertragen.

## VI. BISCHÖFE IN DIPLOMATISCHEN DIENSTEN

Den Ausgangspunkt kirchlichen Gesandtschaftswesens bildeten päpstliche Gesandtschaften, die mit dem Beginn des vierten Jahrhunderts greifbar werden. Zu den vordringlichsten Aufgaben der päpstlichen Emissäre, bei denen es sich in erster Linie um römische Priester, Diakone oder Bischöfe handelte, zählte die Vertretung des Papstes auf Konzilien. In Anlehnung an neutestamentliche Vorschriften<sup>1</sup> hatte seit der Mitte des dritten Jahrhunderts kein römischer Bischof persönlich an einer Synode außerhalb der suburbicaren Kirchenprovinz teilgenommen, da ihm die *canones* in einem solchen Fall vorgeschrieben hätten, eine Position hinter dem Bischof des Konzilortes einzunehmen<sup>2</sup>. So vertraten im Jahr 314 die römischen Priester Claudianus und Thitus sowie die Diakone Eugenius und Quiriacus die Interessen des Papstes Silvester (314-335) auf dem Konzil von Arles<sup>3</sup>. Seit dem fünften Jahrhundert sind mit der Einführung der sogenannten "petrinischen" Rangfolge (Rom, Alexandria, Antiochia) päpstliche Missionen bezeugt, die den römischen Bischof bei verschiedenen Anlässen mit weitreichenden Befugnissen zu vertreten hatten und größtenteils in seinem Namen (*de latere suo; vice sua*)<sup>4</sup> Entscheidungen trafen. 419 griffen Bischof Faustinus von Potentia und die römischen Priester Philippus und Ansellus im Auftrag des Papstes Bonifatius I. (418-422) in einen nordafrikanischen Rechtsstreit ein<sup>5</sup>. Darüberhinaus gewährleisteten kirchliche Gesandtschaften den Informationsfluß zwischen einzelnen kirchlichen Behörden, insbesondere wenn es um die Durchführung von Konzilien ging<sup>6</sup>.

Von diesen auf rein innerkirchliche Angelegenheiten beschränkten Missionen sind formaljuristisch weitere Gesandtschaftsformen mit Beteiligung kirchlicher Würdenträger zu trennen. Die Vermischung kirchlicher und weltlicher Aufträge war die logische Konsequenz aus der Tatsache, daß sich in zunehmendem Maße beide Interessenssphären berührten. Einerseits griff der Kaiser in kirchliche Vorgänge ein, andererseits beeinflussten kirchliche Fragen die kaiserliche Politik<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> cf. Matth. 16,18f.

<sup>2</sup> cf. Matthews, Gesandtschaft, col.680.

<sup>3</sup> cf. Opt., app.4 (CSEL 26, 207); Mansi II, col.476: "Claudianus & Thitus presbyteri, Eugenius & Quiriacus diacones, ex urbe Roma missi a Silvestro episc(opo)". Papst Silvester ließ sich auch 325 auf dem Konzil von Nicaea, diesmal aus Altersgründen, durch römische Presbyter vertreten. cf. Eus. v.Const. 3,7; Soz., HE 1,7,2; Matthews, Gesandtschaft, col.680.

<sup>4</sup> Papst Leo I. ließ sich mit den Worten vertreten: "...qui ad vicem praesentia meae pro negotii qualitate sufficerent". cf. Leo, ep.29.

<sup>5</sup> cf. Mansi IV, col.451ff; JW 348, S.53.

Seit 453 waren mit den *apocrisarii (responsales)* ständige päpstliche Gesandte in Konstantinopel präsent. cf. hierzu sowie zu den vorangegangenen Ausführungen Plöchl, S.131f.

<sup>6</sup> cf. Matthews, Gesandtschaft, col.676ff.

<sup>7</sup> cf. Gaudement, L'église, S.456ff.

Zusätzlich fiel den Bischöfen durch ihre wachsende gesellschaftliche Bedeutung und die christliche Verpflichtung zur Einhaltung ethischer Grundprinzipien vermehrt die Aufgabe zu, für staatliche Behörden diplomatisch tätig zu werden. Einzelne Bischöfe fungierten entweder im Auftrag der Bürgerschaft als Vertreter ihrer *civitates* oder *provinciae*, oder aber kirchliche Vertreter wurden von seiten des Kaisers oder einer entsprechenden weltlichen Herrschaftsinstanz mit der Übernahme gesandtschaftlicher Funktionen betraut. So reiste Bischof Epiphanius von Ticinum (Nr.103) zum einen 471 im Auftrag der ligurischen Nobilität nach Rom, um dort zwischen Ricimer und Antemius zu vermitteln, zum anderen 474 nach Tolosa, um im Auftrag des Kaisers Iulius Nepos beim Westgotenkönig Eurich vorstellig zu werden<sup>8</sup>.

Seit Constantin I. war es der Kirche gestattet, wann immer sie wollte, in Form von Gesandtschaften an den Kaiser heranzutreten<sup>9</sup>. Im Jahr 364 reisten beispielsweise Bischofsdelegationen zu den Kaisern Valentinian I. und Valens<sup>10</sup>. Da überdies der regelmäßige diplomatische Austausch mit dem Statthalter, dem Senat oder dem Kaiser einen wichtigen Bestandteil der kaiserzeitlichen römischen Städteverwaltung darstellte, konnten Bischöfen offensichtlich auch Aufgaben zuwachsen, die sich *de iure* mit kommunalpolitischen Aufgaben der städtischen Verwaltungsbeamten überschneiden<sup>11</sup>. Im folgenden soll es auch aus diesem Grund darum gehen zu untersuchen, wann und in welcher Funktion hohe Vertreter des italischen Klerus in dem in dieser Arbeit untersuchten Zeitraum an Gesandtschaftsreisen teilnahmen, wie sich diese Gesandtschaften en détail zusammensetzten, wer ihre Auftraggeber waren und mit welchen Aufgaben sie betraut wurden.

Unmittelbar nach seiner Wahl im Jahr 483 beauftragte Papst Felix III. (483-492) den campanischen Bischof Misenus von Cumae (Nr.231), den picenisch suburbicarischen Bischof Vitalis von Truentum (Nr.338) sowie den *defensor Romanae ecclesiae* Felix, nach Konstantinopel zu reisen, um Kaiser Zenon (474-491) die Wahlanzeige zu übermitteln und gleichzeitig in Stellvertretung des Papstes dem dortigen Patriarchen Akakios eine Vorladung zu einer römischen Synode zu überreichen<sup>12</sup>. Die Mission war kirchenpolitisch brisant. Immerhin

<sup>8</sup> cf. Ennod., *Dictio quae habita est in natale sancti ac beatissimi papae Epifani in annum tricensimum sacerdotii*, S.40f; *ibid. Vita beatissimi viri Epiphani ticinensis ecclesiae*, S.84ff.

<sup>9</sup> cf. Matthews, *Gesandtschaft*, col.675.

<sup>10</sup> cf. Sokr., HE 4,2,2ff; Soz., HE 6,7,1-3.

<sup>11</sup> cf. Ausbüttel, *Verwaltung*, S.45.

<sup>12</sup> cf. Thiel, *Felix III.*, ep.1, S.223: "Itaque conveniens fuit, ut Vitalis et Miseni fratrum et coepiscoporum meorum et famuli vestri Felicis ecclesiae defensoris ad vos necessaria legatio mitteretur, qui non tam bajuli specie ista deferrunt, quam meam vicem peragentes me quoddammodo vobis facerent esse praesentem". Zu weiteren Einzelheiten cf. LP Mommsen, S.114 u. 255; JW 591-93, 596-97, S.80f; Lanzoni I, S.210; Kehr 8, S.470; Caspar II, S.26f. Schwarz (S.204) datiert die Abreise der Gesandten auf April oder Mai 483.

ging es um den Erhalt der kirchenpolitischen Einheit zwischen Ost und West. Eine monophysitische Krise, die der Disput verschiedener östlicher Metropolitane bezüglich der Natur Christi ausgelöst hatte, drohte die Reichskirche zu spalten<sup>13</sup>. Am 28. Juli 482 hatte Kaiser Zenon, unterstützt durch Patriarch Akakios von Konstantinopel, ohne Rücksprache mit Rom eine Kompromißformel (das sogenannte *henotikon*) verkündet, die die Kluft zwischen den monophysitischen und orthodoxen Provinzen der östlichen Reichshälfte überwinden sollte.

Allein Rom, das sich stets als Hüterin der christlichen Orthodoxie verstand<sup>14</sup> und nicht dulden wollte, daß dogmatische Bestimmungen vom Kaiser und nicht von kirchlichen Konzilien verabschiedet wurden<sup>15</sup>, verweigerte die Zustimmung. Die Misenus-Vitalis-Gesandtschaft sollte Ausdruck jener unverrückbaren römischen Grundpositionen werden und den widerspenstigen konstantinopolitanen Patriarchen mit der Vorladung zu einer römischen Synode auf orthodoxen Einheitskurs bringen. Doch wie so oft kam alles anders. Misenus und Vitalis wurden in Konstantinopel derart unter physischen wie psychischen Druck gesetzt<sup>16</sup>, daß sie genau das Gegenteil von dem taten, was eigentlich von ihnen verlangt worden war.

Bereits zu diesem Zeitpunkt war die eigentliche Schlüsselfigur in der Korrespondenz zwischen Papst und Kaiser der Diakon und spätere Papst Gelasius, der auch für die Briefe seines Vorgängers Felix III. verantwortlich zeichnete. cf. H.Koch: Gelasius im kirchenpolitischen Dienst seiner Vorgänger Simplicius und Felix III. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie. Phil. - hist. Abt. Bd.6. 1933; N.Ertl: Diktatoren frühmittelalter Papstbriefe. Archiv für Urkundenforschung und Quellenkunde des Mittelalters 15 (1937), S.61-66.

<sup>13</sup> Die Hintergründe jener monophysitischen Kontroverse erläutern knapp, aber präzise Ostrogorsky, S.48-50; Richards, S.17-20.

<sup>14</sup> Papst Hormisdas brachte diese römische Grundüberzeugung mit den Worten auf den Punkt: "... , quia in sede apostolica immaculata est semper servata religio". cf. Collectio Avellana, Appendix IV, S.801.

<sup>15</sup> Die Rolle des Kaisers gegenüber der Kirche war von Kaiser Constantin I. auf dem Konzil von Nicaea 313 definiert und später etabliert worden. Danach waren den Bischöfen die internen, dem Kaiser die externen Kirchenangelegenheiten aufgetragen worden. Die Kirche legte die Lehrmeinung fest, der Kaiser setzte sie in kraft - und nicht umgekehrt. Wie ernst gerade Constantin diese Aufgabenteilung nahm, geht aus einem Brief an Celsus, *vicarius* in Afrika, hervor. cf. dazu Optatus von Mileve: De Schismate Donatistarum. CSEL 26 (1893), appendix 7, S.212.

Ullmann (Geschichte des Papsttums, S.25f) betont, daß das kaiserliche Edikt Zenons ohne Konsultation und Sanktion einer römischen Synode erlassen worden war und zudem all dem widersprach, was 451 auf dem Konzil von Chalkedon bezüglich des Verhältnisses von Kaiser und Kirche formuliert worden war. Auch Ensslin (Theoderich, S.97) sieht den eigentlichen Streitpunkt zwischen Rom und Konstantinopel in der Grundsatzfrage, inwieweit dem Kaiser das Recht zustand, "...ohne Einberufung einer neuen Reichssynode Entscheidungen mit schwerwiegenden Auswirkungen für die Besetzung von Bischofsstühlen zu treffen, ...".

<sup>16</sup> cf. Collectio Avellana, ep.95; Theophanes, Chronographia. Vol. I. Ed. C. de Boor. Leipzig 1883 (ND Hildesheim 1963), S.131,31ff.

Insbesondere die Teilnahme an einer Messe, auf der die Namen monophysitischer Kirchengrößen laut aus den Diptychen verlesen wurden, kam einer Anerkennung der monophysitischen Positionen Ostroms gleich<sup>17</sup>. Nach ihrer Rückkehr hatten sich die päpstlichen Gesandten im Sommer 484 unverzüglich vor einer römischen Synode zu verantworten<sup>18</sup>. Ihre dort vorgenommene Exkommunikation wurde auf einer weiteren Synode im Oktober 485 bestätigt<sup>19</sup>. Der gesamte Vorgang bildete den Anfang des nach dem Patriarchen Akakios benannten akakianischen Schismas, das Rom und Konstantinopel bis zum Jahr 519 kirchenpolitisch spalten sollte.

Die Mission des Jahres 483 stellte nach den zur Verfügung stehenden Quellen eine klassische päpstliche Gesandtschaftsreise dar. Da der Papst der alleinige Auftraggeber war, setzte sich die Gesandtschaft ausschließlich aus kirchlichen Würdenträgern zusammen oder wenigstens, wie im Fall des *defensor Romanae ecclesiae* Felix, aus Funktionären der Kirche<sup>20</sup>. Im Mittelpunkt standen einzig und allein kirchliche Fragen. Es ist davon auszugehen, daß Papst Felix III. die Auswahl seiner Gesandten mit größter Sorgfalt vorgenommen hatte. Misenus gehörte dem campanischen Klerus an, sein Name deutet auf eine etwaige lokale Herkunft aus der unweit von Cumae gelegenen *civitas* Misenum hin. Felix III., dessen eigene Familienwurzeln auf eine mittlere senatorische Abstammung schließen lassen, könnte mit Misenus einen engen Vertrauten entsandt haben, der aus vergleichbaren sozialen Verhältnissen stammte, vielleicht sogar über gute Kontakte zur einflußreichen, in der Campania begüterten Nobilität verfügte<sup>21</sup>. Truentum, der Bischofssitz des zweiten episkopalen Emissärs Vitalis, lag direkt an der adriatischen Küste und dürfte aus diesem Grund ein idealer Ausgangspunkt für das Einschiffen in Richtung Osten gewesen sein. Möglicherweise war Vitalis mit den technischen Vorbereitungen der Gesandtschaftsreise betraut, während dem *defensor Romanae ecclesiae* Felix mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit juristische Obligationen zufielen.

Allerdings wurde Felix durch eine Erkrankung daran gehindert, gemeinsam mit den Bischöfen Konstantinopel zu erreichen<sup>22</sup>. Nach seiner Wiedergenesung brach er erneut auf, übergab ihm anvertraute päpstliche Schreiben und wurde, wie schon Misenus und Vitalis, in Konstantinopel verhaftet<sup>23</sup>. Daß er sich ebenfalls

<sup>17</sup> cf. Caspar II, S.30; Schwartz, S.206.

<sup>18</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 103; Thiel, Felix III., ep.6, S.244f; Mansi VII, col.1053; Kehr 8, S.470; Caspar II, S.31.

<sup>19</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.10, S.251f; Mansi VII, col.1053, 1067, 1137 u. 1139; JW 599, 602, 605, 610, S.81f; Lanzoni I, S.210.

<sup>20</sup> Zur Entwicklung des kirchlichen Defensorenamtes im ausgehenden fünften Jahrhundert cf. Fischer, RAC 3 (1957), col.656ff, v.s. "defensor ecclesiae"; Mochi Onory, RSDI 5, S.147ff; Plöchl, S.130; Schweizer, S.147f.

<sup>21</sup> Zur besonderen wirtschaftlichen Bedeutung der Campania cf. Schäfer, S.123ff.

<sup>22</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.6, S.245; Liberatus, Breviarium 18; Schwartz, S.165; Caspar II, S.27, S.29, Anm.2 sowie S. 36.

bestechen und von seinem ursprünglichen Auftrag abbringen ließ, ist unwahrscheinlich, da ihn Papst Felix III. in einem späteren Brief an Akakios als *fidelissimus* bezeichnet<sup>24</sup>. Der *defensor* wird in den Quellen denn auch nicht mit der Exkommunikation der bischöflichen Gesandten in Verbindung gebracht.

So sorgfältig Papst Felix III. die wichtige Gesandtschaft des Jahres 483 zusammengestellt haben mochte, so schmerzlich muß es für ihn wie für das Gros des suburbicaren Klerus gewesen sein, die in die Mission gesetzten Erwartungen in keiner Weise erfüllt zu sehen. Das Fiasko der Misenus-Vitalis-Gesandtschaft und die sich daraufhin verhärtenden kirchenpolitischen Fronten verhinderten für mehr als ein Jahrzehnt jegliche Form des diplomatischen Verkehrs zwischen Rom und Konstantinopel. Die ständige päpstliche Gesandtschaft am Bosporos, verkörpert in den *apocrisarii*, blieb sogar für die gesamte Dauer des akakianischen Schismas unbesetzt<sup>25</sup>. Erst Papst Anastasius II. (496-498), dem im Gegensatz zu seinem Vorgänger Gelasius I. (492-496) an einer Annäherung beider Kirchenhälften gelegen war, wagte 497 das Entsenden einer Gesandtschaft in den Osten, zunächst einmal, um durch die Anzeige seiner Wahl für eine Verbesserung der bilateralen Beziehungen zu sorgen<sup>26</sup>.

Doch unterschied sich die jüngste Gesandtschaft in einem kleinen, entscheidenden Punkt von der vorangegangenen. Anders als 483, als die päpstlichen Emissäre allein aufgebrochen waren, wurde die jetzige päpstliche Gesandtschaft, bestehend aus den Bischöfen Cresconius von Tuder (Nr.87) und Germanus von Pisaurum (Nr.150), mit einer weltlichen Gesandtschaft verbunden, welche der Verantwortung des *patricius* und *caput senatus* Fl. Rufius Postumius Festus unterstand, der im Auftrag König Theoderichs zum zweitenmal nach 490<sup>27</sup> auf eine Anerkennung der Ostgotenherrschaft durch Konstantinopel hinwirken sollte, die er letztlich auch erhielt<sup>28</sup>. Ein Schreiben alexandrinischer Kleriker, das namentlich sowohl an Festus als auch an Cresconius und Germanus gerichtet war, bezeugt, daß beide Gesandtschaften tatsächlich miteinander verbunden waren<sup>29</sup>.

<sup>23</sup> cf. Liberatus, Breviarium 18. Liberatus spricht an dieser Stelle von "...gravissima custodia...".

<sup>24</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.6, S.245 sowie ibd., Anm.17.

<sup>25</sup> cf. Plöchl, S.131.

Zu den *apocrisarii* cf. im allgemeinen Matthews, Gesandtschaft, col.683f.

<sup>26</sup> cf. Anon. Vales. 64; Thiel, Anastasius II., ep.1, S.615ff; Mansi VIII, col.188; JW 744, S.95; Pfeilschifter, S.38f; Lanzoni I, S.427; Caspar II, S.82ff.

<sup>27</sup> Festus war bereits 490 im Auftrag Theoderichs in Konstantinopel vorstellig geworden, damals noch bei Kaiser Zenon, jedoch ohne Erfolg. cf. Anon. Vales. 53; Sundwall, S.121; PLRE II, S.467; Chastagnol, S.54; Mathisen, Patricians, S.44; Schäfer, S.67.

<sup>28</sup> cf. Theod. Lector, epit. 461; Theoph. A.M. 5993; Sundwall, S.121; PLRE II, S.468; Mathisen, Patricians, S.44; Moorhead, Theoderic, S.57; Schäfer, S.67f.

Moorhead (Theoderic, S.38) kommt in Anlehnung an Stein (I, S.115) zu der Vermutung, daß erst die Wahl des probyzantinischen Papstes Anastasius den Grundstein zur Festus-Gesandtschaft gelegt habe.

Papst Anastasius II. hatte offensichtliche Lehren aus den negativen Erfahrungen der Vergangenheit gezogen. Dies zeigt nicht zuletzt die Auswahl der päpstlichen Diplomaten. Mit Cresconius von Tuder und Germanus von Pisaurum bestand die Delegation aus Bischöfen, die den Interessen einer antiöstlichen Fraktion innerhalb des suburbicaren Klerus zugeneigt waren. Während der Umbrier Cresconius 495 durch sein ostentatives Fernbleiben von der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231)<sup>30</sup> eine streng chaledonensische, antiöstliche Grundüberzeugung an den Tag gelegt hatte, stand der in der Provinz Flaminia et Picenum amtierende Germanus aller Wahrscheinlichkeit nach in Verbindung zum ostgotischen Königshaus. So fungierte er am 8. August 502 gemeinsam mit Bischof Carosus (Nr.64) als Überbringer einer *praeceptio* König Theoderichs an eine zu diesem Zeitpunkt in Rom tagende Synode<sup>31</sup>. Darüberhinaus unterzeichnete Germanus die Protokolle der symmachianischen Synode von 499<sup>32</sup>, ein Indiz dafür, daß er der Partei des umstrittenen, antiöstlichen Papstes Symmachus zumindest nahegestanden haben könnte. Anastasius II. wird bei aller Vorliebe für eine Beendigung des großen Schismas darauf geachtet haben, Gesandte zu benennen, die nicht von vornherein dem Verdacht ausgesetzt waren, einseitig die Interessen Konstantinopels zu vertreten, um nicht erneut Gefahr zu laufen, im Osten übertölpelt zu werden. Dies brachte innenpolitisch den nicht zu unterschätzenden Vorteil mit sich, die durchaus vorhandene innerkirchliche Opposition zu besänftigen, die nach wie vor jegliche Form der Kompromißbereitschaft gegenüber dem Osten ablehnte.

Obwohl die Quellen nichts darüber zu berichten wissen, drängt sich der Verdacht auf, auch Theoderich könne Einfluß auf die Auswahl der kirchlichen Delegationsführer geltend gemacht haben. Immerhin war dem Ostgotenherrscher sicher nicht unlieb, beide Reichshälften kirchenpolitisch zerstritten zu sehen, stärkte dies doch die eigene, noch in der Konsolidierungsphase befindliche Position innerhalb Italiens<sup>33</sup>. Alles, was die Eintracht zwischen den einflußreichen Kräften des einstigen Gesamtreichs zu schwächen vermochte, und hierzu zählten zweifelsohne chaledontreue päpstliche Gesandte, verbesserte mittel- bis langfristig die fragile Machtstellung des Amalerherrschers, die schnell zerbrechen konnte, wenn sich der römische Senat, beide Kirchenhälften und der oströmische Kaiser auf eine

<sup>29</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 102: "Gloriosissimo atque excellentissimo patricio Festo et venerabilibus episcopis Cresconio et Germano simul cum eius potestate directis in legatione ab urbe Roma...".

Im weiteren Verlauf des Briefes kommt die Hoffnung zum Ausdruck, es möge in Kürze zu einer Beendigung des Schismas kommen.

<sup>30</sup> Zur politischen Bedeutung der Rekonkiliation des Bischofs Misenus cf. die ausführlichen Anmerkungen im Kapitel "Politische und soziale Spannungen: Die italischen Bischöfe im Spiegel von Synodalteilnahmen".

<sup>31</sup> cf. MGH AA XII, S.419: "Praeceptio regis III missa ad synhodom per Germanum et Carosum episcopos...".

<sup>32</sup> cf. MGH AA XII, S.404.

<sup>33</sup> cf. Richards, S.33.

gemeinsame (kirchen-)politische Linie verständigten. Andererseits wußte Theoderich nur zu genau, daß sein vordringlichstes und aktuellstes Problem, die Anerkennung der eigenen Herrschaft durch den oströmischen Kaiser, nur dann zu erreichen war, wenn dem Osten, anders als noch 490, als Festus durch die unnachgiebige Haltung des damaligen Papstes Felix III. zurückgehalten wurde<sup>34</sup>, ein gewisses Maß an kirchenpolitischem Entgegenkommen präsentiert werden konnte. Während nun der in religiösen Fragen versierte Festus, der später zum senatorischen Kopf der proöstlichen Fraktion des Gegenpapstes Laurentius werden sollte<sup>35</sup>, die für die gewünschte Anerkennung Theoderichs erforderliche Kompromißbereitschaft auf kirchenpolitischer Ebene im Reisegepäck hatte<sup>36</sup>, personifizierten die bischöflichen Delegationsmitglieder die Garantie dafür, daß es nach 483 nicht neuerlich zu einem Ausverkauf römischer Grundprinzipien kam. Nur so konnte der diplomatische Spagat gelingen, eine erste kirchenpolitische Annäherung einzufädeln und damit ein günstiges Klima für die Anerkennung Theoderichs zu schaffen, ohne vollends zu einer kirchenpolitischen Einigung zu gelangen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß die miteinander verbundenen Gesandtschaften von 497/98 nicht nur kirchliche (Wahlanzeige des Papstes Anastasius II.), sondern auch weltliche Fragen (Anerkennung der Herrschaft Theoderichs) zu verhandeln hatten. Während beide Anliegen, wenn auch auf verschiedenen Ebenen, einem Ausgleich bzw. einer Annäherung mit dem Osten dienen sollten, schien die Byzanz gegenüber eher reservierte Grundhaltung der beiden italischen Bischöfe die Gewähr dafür zu sein, daß - anders als noch 483 - Manipulationsversuche von östlicher Seite erfolglos bleiben mußten und somit die Konturen der ursprünglichen Aufträge nicht verwischt wurden. Beide Missionsteile hatten allem Anschein nach die Aufgabe, sich gegenseitig ebenso zu kontrollieren wie zu unterstützen. Deutlich ist zu erkennen, daß eine westliche Delegation, die gewichtige Fragen im Osten zu klären hatte, mit äußerstem diplomatischen Fingerspitzengefühl zusammengestellt worden war. Sie sollte dazu beitragen, die Interessen möglichst aller in Italien in irgendeiner Form an der Macht partizipierenden Gruppen (Papst/Kirche - Senat - Ostgotenherrscher) zu befriedigen.

Wenn tatsächlich zutreffend ist, daß Theoderich direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der päpstlichen Gesandtschaft von 497/98 genommen hatte, so höbe sich letztere formal eindeutig von der päpstlichen Misenus-Vitalis-Gesandtschaft des Jahres 483 ab, da erstmals ein germanischer Fremdherrscher Einfluß auf eine päpstliche Gesandtschaft genommen hätte. Überdies verdeutlichte ein solches

<sup>34</sup> cf. zu dieser Ansicht Ensslin, Theoderich, S.98. Ensslin datiert die erste Gesandtschaftsreise des Festus fälschlich auf den Herbst des Jahres 492.

<sup>35</sup> cf. LP Mommsen, 53,3 u. 5; Paul. diac., HR XVI,2; Sundwall, S.122; PLRE II, S.468; Schäfer, S.68.

<sup>36</sup> Festus ließ sich in Konstantinopel dazu bewegen, nach seiner Rückkehr nach Rom bei Papst Anastasius II. auf eine Anerkennung des *henotikon* hinarbeiten zu wollen. cf. Theod. Lector, epit. 461(ed. Hansen, S.130, 13-15); Moorhead, Theoderic, S.57.

Verhalten, daß dem Ostgotenkönig die tragende politische Bedeutung bewußt war, die einzelnen Bischöfen auf der italischen Halbinsel qua Amt und persönlicher *auctoritas* zukam. Wie bereits erwähnt, setzte Theoderich 502 die italischen Bischöfe Germanus von Pisaurum (Nr.150) und Carosus (Nr.64) zu Boten einer königlichen *praeceptio* ein. Die Auswahl kirchlicher Würdenträger für das Überbringen einer königlichen Botschaft belegt, daß Theoderich der Gedanke keineswegs fremd war, Bischöfe mit diplomatischen Diensten zu betrauen, obgleich nicht verschwiegen werden darf, daß der Adressat in besagtem Fall eine römische Bischofssynode darstellte. Doch schon 494 hatte Theoderich ausdrücklich gebilligt, daß der damalige Papst Gelasius I. eine päpstliche Gesandtschaft nach Gallien entsandte, die über die Freilassung von Kriegsgefangenen zu verhandeln hatte<sup>37</sup>.

Selbst wenn Theoderich 497/98 nicht persönlich interveniert hätte, bliebe festzuhalten, daß mit der Verquickung weltlicher und kirchlicher Gesandtschaftsreisen erstmals eine neue Qualität ins diplomatische Kalkül der italischen Kirchenführung Einzug gehalten hatte. Der Grund hierfür dürfte in den kirchenpolitischen Spannungen zwischen Ost und West, die sich auch auf die inneritalischen Verhältnisse projizierten, sowie in der noch ungesicherten Rechtsposition Theoderichs begründet gewesen sein.

Das nach der päpstlichen Doppelwahl von 498 entstandene innerrömische Schisma zwischen Laurentius und Symmachus verhinderte bis zum Tod des letztlich siegreichen, streng orthodox ausgerichteten Symmachus im Jahr 514 die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen den Patriarchaten von Rom und Konstantinopel<sup>38</sup>. Eine Beilegung des akakianischen Schismas war damit in weite Ferne gerückt. Die nächste diesbezüglich überlieferte Gesandtschaftsreise ließ bis zum Sommer 515 auf sich warten. Damals beauftragte der neue Papst Hormisdas (514-523) den ligurischen Bischof Ennodius von Ticinum (Nr.98), den in der Provinz Sicilia amtierenden Bischof Fortunatus von Catina (Nr.137), den stadtrömischen Priester Venantius *tituli Marcelli*, den Diakon Vitalis sowie den *notarius* Hilarus nach Konstantinopel zu reisen, um dort mit Kaiser Anastasios die Bedingungen einer Annäherung beider Kirchenhälften auszuhandeln<sup>39</sup>.

<sup>37</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.13, S.358ff; Hartmann I, S.135; Lanzoni II, S.987f; Hoff, S.49. Teilnehmer dieser Gesandtschaftsreise waren die ligurischen Bischöfe Epiphanius von Ticinum (Nr.103) und Victor von Augusta Taurinorum (Nr.325) sowie der damals noch als Diakon wirkende Ennodius (Nr.98).

<sup>38</sup> Detaillierte Einzelheiten in bezug auf das laurentianische Schisma sind in dieser Arbeit dem Kapitel "Politische und soziale Spannungen: Die italischen Bischöfe im Spiegel von Synodalteilnahmen" zu entnehmen.

<sup>39</sup> cf. Thiel, Hormisdas, ep.8, S.755ff; LP Duchesne, *vita Hormisdas*, S.269; Caspar II, S.132ff; Schwartz, S.251ff; Lanzoni II, S.629 u. 989; Hoff, S.49ff; Moorhead, *Theoderic*, S.195ff.

Die päpstliche Gesandtschaftsreise war mit Zustimmung Theoderichs in den Osten aufgebrochen. Hormisdas hatte sich vor der Entsendung der Emissäre mit dem Ostgotenkönig in Ravenna getroffen und dessen Einverständnis eingeholt<sup>40</sup>. Dem Papst waren wohl noch sehr genau frühere, kläglich gescheiterte Ost-Missionen im Gedächtnis, so daß er im Anschluß an die Zustimmung Theoderichs auch noch eine nach Rom einberufene Bischofssynode konsultierte<sup>41</sup>. Die Möglichkeit zur Wiederaufnahme von Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel ging auf eine innenpolitische Schwäche des Kaisers Anastasios zurück, der stark unter den Druck einflußreicher orthodoxer Gruppen geraten war. Es verwundert nicht, daß Hormisdas die akuten Probleme des Kaisers nutzen wollte, um ihn zum Einschwenken auf die nach wie vor unveränderte christologische Sichtweise Roms zu bewegen<sup>42</sup> - ein Unterfangen, das nach all der Kompromißlosigkeit, die Anastasios seit seinem Regierungsantritt im Jahr 491 in der Religionspolitik an den Tag gelegt hatte, kaum zu erwarten war. Und in der Tat: Noch im Winter 515/16 kehrte die römische Gesandtschaft ohne Erfolg aus Konstantinopel zurück<sup>43</sup>.

Auch die Teilnehmer dieser Gesandtschaftsreise sollen eingehender untersucht werden. Im Gegensatz zu 497/98 setzte sich die päpstliche Mission diesmal ausschließlich aus kirchlichen Funktionsträgern zusammen. Gründe hierfür mögen zum einen darin gelegen haben, daß anders als noch knapp 20 Jahre zuvor keine Notwendigkeit bestand, in Konstantinopel über andere als rein christologische Inhalte zu verhandeln, zum anderen aber auch darin, daß die Zusammensetzung des italischen Klerus nach Beendigung des innerrömischen Schismas eine Bereinigung zugunsten der orthodoxen Parteigänger des Symmachus erfahren hatte, die es nicht erforderlich machte, auf mögliche Empfindsamkeiten oppositioneller Kleriker Rücksicht zu nehmen. Zudem hatte Hormisdas etwaige Manipulationsversuche Konstantinopels dadurch zu umschiffen versucht, daß er den Emissären in einem *indiculus* minutiös ausgearbeitete Verhaltensmaßregeln mit auf den Weg gegeben hatte<sup>44</sup>, die es erübrigen sollten, den kirchlichen Gesandten senatorischen Beistand zur Seite stellen zu müssen.

Die Gesandtschaft setzte sich vornehmlich aus Mitgliedern der alten symmachianischen Garde zusammen, angeführt von dem treuen Weggefährten des

<sup>40</sup> cf. Marc. com., chron. min. II, 101, 520; Victor Tonnennensis, ibd., 197, 523; Prok., anecdota 6,28; Ensslin, Theoderich, S.289.

<sup>41</sup> cf. LP Duchesne, vita Hormisdæ, S.269.

<sup>42</sup> Das entscheidende päpstliche Schreiben vom 11. August 515 enthielt einen *libellus*, der in einer strengen Glaubensformel, der sogenannten *regula fidei*, den unverrückbaren Standpunkt Roms zum Ausdruck brachte. cf. Collectio Avellana, ep. 116a.

<sup>43</sup> cf. zusammenfassend Ensslin, Theoderich, S.290f. Die ablehnende Antwort Anastasios' findet sich in der Collectio Avellana, ep.125.

<sup>44</sup> Zu den Auflagen cf. Thiel, Hormisdas, ep.7, S.748ff; Caspar II, S.133f; Schwartz, S.251.

Symmachus, Ennodius (Nr.98), der seit 514, wohl als Auszeichnung für seine loyalen Dienste Symmachus gegenüber<sup>45</sup>, den Bischofssitz von Ticinum innehatte. Begleitet wurde Ennodius von Bischof Fortunatus von Catina (Nr.137). Der sizilische Metropolitanverband, dem Catina angehörte, hatte im innerrömischen Schisma von Anfang an auf der Seite Symmachus' gestanden<sup>46</sup>. Darüberhinaus dürfte Fortunatus allein schon deshalb als Delegationsmitglied in Frage gekommen sein, weil er aufgrund seiner sizilischen Herkunft aller Wahrscheinlichkeit nach über überdurchschnittlich gute Griechischkenntnisse verfügte<sup>47</sup>, so wie rund 70 Jahre zuvor der Sizilianer Paschasius als Gesandter des Papstes Leo I.<sup>48</sup>. Venantius war spätestens seit 499 Presbyter des stadtrömischen *titulus Marcelli* geworden und somit allem Anschein nach ebenfalls unter Papst Symmachus zum einflußreichen suburbicarischen Klerus gestoßen<sup>49</sup>. Die Tatsache, daß er sowohl 499 als auch 501<sup>50</sup> die Belange Symmachus' unterstützte, weist ihn als vermeintlichen Parteigänger des Papstes aus. Der Diakon Vitalis, über den ebenso wie über den *notarius* Hilarus keine weiteren Informationen in Erfahrung gebracht werden können, repräsentierte das stadtrömische Diakoniat. Papst Hormisdas schien sorgsam darauf zu achten, weder das Presbyteriat noch das mit jenem rivalisierende Diakoniat einseitig zu bevorzugen<sup>51</sup> - eine Vermutung, die durch ähnlich zusammengesetzte, spätere Gesandtschaften unter Hormisdas bestätigt werden kann<sup>52</sup>. Hilarus schließlich wird als Vertreter des ebenfalls einflußreichen römischen Notarkollegiums (*schola notariorum*)<sup>53</sup> für Schreibdienste zuständig gewesen sein.

Alles in allem setzte sich die Gesandtschaft des Jahres 515 vornehmlich nach pragmatischen Gesichtspunkten zusammen. Während es nicht notwendig war, auf

<sup>45</sup> cf. Townsend, Ennodius I, S.278.

<sup>46</sup> Allein fünf sizilische Bischofssitze (Lipana, Messana, Tyndaris, Tauromenium und Syracusae) unterstützten während des Konflikts zwischen Symmachus und Laurentius die Positionen des Papstes. cf. die ausführliche Analyse der Anwesenheits- und Unterschriftenlisten des laurentianischen Schismas in dem Kapitel "Politische und soziale Spannungen: Die italischen Bischöfe im Spiegel von Synodalteilnahmen".

<sup>47</sup> cf. zu dieser Hypothese Caspar II, S.133, Anm.6. Hierzu paßt der Umstand, daß Ennodius bekanntermaßen über keinerlei Griechischkenntnisse verfügte. cf. zu letzterem J.Fontaine, RE V (1962), col.406, s.v. "Ennodius"; L.Alfonsi: Ennodio letterato. Studi Romani 23 (1975), S.309; Moorhead, Theoderic, S.196, Anm.100.

<sup>48</sup> cf. ibd. I, S.509.

<sup>49</sup> Dies verdeutlicht insbesondere der Sachverhalt, daß Venantius 499 als 65. und damit als noch recht junger Presbyter die Synodalprotokolle unterzeichnet hatte. cf. MGH AA XII, S.414.

<sup>50</sup> cf. MGH AA XII, S. 443; Moorhead, Theoderic, S.196.

<sup>51</sup> Zu den latenten Spannungen zwischen stadtrömischen Priestern und Diakonen cf. Llewellyn, Laurentian Schism, S.248.

<sup>52</sup> cf. die Anmerkungen zur Gesandtschaft von 519/20.

<sup>53</sup> Bereits zur Mitte des vierten Jahrhunderts hatten die Notare eine wichtige Beamtenstellung inne. Seit dem fünften Jahrhundert waren sie in einem eigenen Kollegium organisiert. cf. hierzu Caspar II, S.334f; Plöchl, S.129.

innenpolitisch zerstrittene Fraktionen Rücksicht zu nehmen, und es allenfalls ratsam schien, die einflußreichen, kirchlichen Funktionsgruppen Roms paritätisch an der Mission zu beteiligen, bestand die vordringlichste Aufgabe bei der Auswahl der Emissäre darin, sie so präzise zu instruieren und von der Aufgabenverteilung her so harmonisch aufeinander abzustimmen, daß Indoktrinationsversuche des Kaisers bzw. des Patriarchen von Konstantinopel ins Leere stoßen mußten.

Theoderichs Einfluß beschränkte sich vordergründig darauf, der päpstlichen Gesandtschaft zuzustimmen. Durch seine bisherige Zurückhaltung in kirchlichen Angelegenheiten blieb ihm nichts anderes übrig, als das Ausformulieren der Einigungsunterlagen Papst Hormisdas zu überlassen, obwohl Theoderich gewußt haben mag, daß eine Reunion der beiden Kirchenhälften unmittelbare Konsequenzen auch für seine eigene Position in Italien zur Folge haben würde. Doch dürfte er in Ennodius, der sich stets als Protagonist der ostgotischen Politik zu verstehen gegeben hatte, einen Gewährsmann dafür erblickt haben, daß die Verhandlungen im Osten keinesfalls gegen ostgotische Interessen verliefen. Nicht zu entscheiden ist, ob Theoderich versuchte, die Gesandtschaft aktiv zu beeinflussen. Einziges Indiz, das für eine solche Annahme spräche, ist ein Brief des südgallischen Bischofs Avitus von Vienna, in dem sich jener an den *vir illustris* Senarius wendet, um nach dem Verlauf der besagten Gesandtschaftsreise zu fragen<sup>54</sup>. Senarius, Freund und Verwandter des Ennodius<sup>55</sup>, nahm als Diplomat an insgesamt 25 Gesandtschaften im Auftrag der ostgotischen Führung teil<sup>56</sup>. Ob Senarius dem gallischen Bischof als unmittelbarer oder mittelbarer Informant diente, ist jedoch abschließend nicht zu entscheiden.

Es war erneut Ennodius, der am 3. April 517 zusammen mit dem campanischen Bischof Peregrinus von Misenum (Nr.245) und dem Subdiakon Pullio<sup>57</sup> nach Konstantinopel aufbrach, um in verschiedenen Briefen des Papstes Hormisdas, allen voran an Kaiser Anastasios und Patriarch Timotheos<sup>58</sup>, die nach wie vor unnachgiebige Haltung Roms zu übermitteln. Während die päpstliche Delegation mit Anastasios in direkte Verhandlungen über die Beilegung der gegenseitigen Differenzen eintrat, wurden unter der Hand weitere Papstbriefe an ausgewählte Adressaten verteilt, die den orthodoxen Widerstand innerhalb Konstantinopels organisieren sollten<sup>59</sup>. Letzteres hatte zum Ziel, den Kaiser durch verstärkten

<sup>54</sup> cf. Avitus 39; Ensslin, Theoderich, S.290; Schäfer, S.104.

<sup>55</sup> cf. Ennod. 30 (ep. I,23,3), S.32f; ders. 241 u. 242 (ep.V,15 u. 16), S.190f; Mommsen, Ostgotische Studien, S.402; Ensslin, Theoderich, S.287; Jones, LRE I, S.255 u. II, S.1118f; Näf, S.105; Schäfer, S.103.

<sup>56</sup> Als Quelle hierfür gilt das Epitaph: MGH AA XII, S.499. cf. ferner PLRE II, S.988; Delmaire, Les responsables, S.293ff; Schäfer, S.103.

<sup>57</sup> cf. LP Duchesne, vita Hormisdas, S.269; Moorhead, Theoderic, S.196.

<sup>58</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 126 u. 128.

<sup>59</sup> Diese Briefe waren adressiert an alle Bischöfe in *Orientis partibus* (Collectio Avellana, ep.129), sämtliche orthodoxen Bischöfe des Ostens (Collectio Avellana, ep.130), den aus Afrika nach Konstantinopel geflohenen Bischof Possessor, der 515 in

innenpolitischen Druck zum Nachgeben zu bewegen<sup>60</sup>. Der Kaiser reagierte überaus erobert, versuchte seinerseits die westlichen Gesandten, ähnlich wie 483, massiv unter Druck zu setzen - letztlich erfolglos. Verärgert brach er die Beziehungen zum Papst ab<sup>61</sup> und schickte die päpstlichen Gesandten unverzüglich unter strenger kaiserlicher Aufsicht nach Rom zurück<sup>62</sup>, mit der Konsequenz, daß jegliche Kontakte für ein weiteres Jahr zum Erliegen kamen.

Dem Bruch mit dem Papst schloß sich der Abbruch der Beziehungen zu Theoderich an. Offensichtlich glaubte Anastasios, daß die orthodoxen Agitationen des Papstes auf Anraten Theoderichs erfolgt waren. Bei näherer Betrachtung der vorrangigsten Interessen des Amalerherrschers dürfte dies jedoch unwahrscheinlich gewesen sein. Theoderich war zu jener Zeit damit beschäftigt, seinen Schwiegersohn Eutharich zu seinem offiziellen Nachfolger zu designieren, wozu er unbedingt die kaiserliche Zustimmung benötigte, wenn er nicht riskieren wollte, die Römer seines Reiches gegen sein Vorhaben aufzubringen<sup>63</sup>. Der kaiserliche Mißmut bewirkte nun, daß Eutharich nicht, wie ursprünglich geplant, bereits 518 zum Konsul und damit zum Römer erhoben werden konnte<sup>64</sup>, was die Pläne Theoderichs empfindlich durchkreuzte. Es ist folglich kaum davon auszugehen, daß das päpstliche Vorgehen den Segen des Ostgotenherrschers besessen hatte.

Ansonsten bleibt festzuhalten, daß es sich 517 um eine rein päpstliche Gesandtschaft handelte, bei der dem erfahrenen Ennodius der misenische Bischof Peregrinus zur Seite gestellt wurde, vermutlich weil jener wie Hormisdas aus der Campagna stammte<sup>65</sup> und dem Papst seit längerem vertraut war. Hormisdas verzichtete diesmal darauf, die Delegation mit Angehörigen des römischen Diakonats, Presbyterats oder Notarkollegiums aufzustocken, und ergänzte die Gesandtschaft stattdessen durch einen in Verwaltungsfragen geschulten Subdiakon<sup>66</sup>.

Nachdem sich die politische Großwetterlage durch den plötzlichen Tod des Kaisers Anastasios am 8. Juli 518 gravierend geändert und mit dem Illyrier Justin ein Anhänger der chalkedonensischen Orthodoxie<sup>67</sup> den Thron im Osten bestiegen

Gemeinschaft mit Rom getreten war (Collectio Avellana, ep.131), sowie die orthodoxen Kleriker, Laien und Mönche in Konstantinopel (Collectio Avellana, ep.132). cf. Mansi VIII, col.412-19; Thiel, Hormisdas, ep.27-32, S.796ff; JW 789-94, S.103; Schwartz, S.170 u. 254; Lanzoni II, S.989; Caspar II, S.144.

<sup>60</sup> cf. Ensslin, Theoderich, S.294f; Richards, S.103.

<sup>61</sup> cf. Collectio Avellana, ep.138; Schwartz, S.170 u. 255.

<sup>62</sup> cf. LP Mommsen, S.127; Schwartz, S.255.

<sup>63</sup> cf. Ensslin, S.295f.

<sup>64</sup> cf. Schäfer, S.300.

<sup>65</sup> cf. LP Duchesne, vita Hormisdas, S.269: "...natione Campanus ... de civitate Frisinone ...".

<sup>66</sup> Das Subdiakonatsamt hatte sich im Verlauf des fünften Jahrhunderts zu einem bedeutenden Amt der kirchlichen Verwaltung entwickelt. cf. hierzu die in Kürze in der ZKG erscheinende Arbeit von W.Spickermann: Der Subdiakonatsamt, ein Amt der spätantiken Kirchenverwaltung.

hatte, wurde der Weg frei für eine kirchliche Wiedervereinigung zwischen Rom und Konstantinopel. Justin zur Seite stand sein Neffe Iustinian, der faktisch von Anfang an als Mitregent für die Belange der Kirche verantwortlich war und ebenfalls othodoxe Grundüberzeugungen vertrat<sup>68</sup>. Justin teilte Hormisdas seine Wahl und chaledonensische Gesinnung in einem Brief mit<sup>69</sup> und schickte den *comes sacri consistorii* Gratus nach Rom, der nicht nur ein Begrüßungsschreiben des ebenfalls neu ordinierten Patriarchen Iohannes II. mit sich führte<sup>70</sup>, sondern Hormisdas einlud, eine Gesandtschaft in den Osten zu entsenden<sup>71</sup>. Hormisdas informierte Theoderich umgehend über den neuesten Stand der Dinge<sup>72</sup>, und auch der Kaiser achtete sorgsam darauf, den ostgotischen König bei der Annäherung der beiden Kirchenhälften nicht zu übergehen<sup>73</sup>. Ferner rief der Papst eine Versammlung von Bischöfen (*conventus*) zusammen, die die Bedingungen einer Annäherung festlegen sollte<sup>74</sup>, und übergab den Gesandten - wie schon 515 - Verhaltensmaßregeln in Form eines *indiculus*<sup>75</sup> sowie den päpstlichen *libellus*<sup>76</sup>.

Die päpstliche Gesandtschaft, der in Konstantinopel am 25. März 519 ein triumphaler Empfang beschieden war<sup>77</sup> und die sämtliche päpstliche Vorgaben erfolgreich umsetzte<sup>78</sup>, bestand diesmal aus dem campanischen Bischof Germanus von Capua<sup>79</sup> (Nr.149), Bischof Iohannes (Nr.187; Bischofssitz unbekannt), dem in Rom wirkenden Priester Blandus, den Diakonen Felix und Dioskoros, dem Subdiakon Pullio sowie dem *notarius* Petrus<sup>80</sup>. Inoffiziell angeführt wurde die

<sup>67</sup> Iustinus I. wurde bereits vor seiner Wahl zum kirchenpolitisch orthodoxen Lager gezählt. cf. Collectio Avellana, ep.141; Richards, S.103.

<sup>68</sup> cf. Schwartz, S.259.

<sup>69</sup> cf. Collectio Avellana, ep.141.

<sup>70</sup> cf. Thiel, Hormisdas, ep.43, S.832.

<sup>71</sup> cf. Collectio Avellana, ep.143.

<sup>72</sup> cf. LP Duchesne, vita Hormisdas, S.270.

<sup>73</sup> cf. Collectio Avellana, ep.114, 147 u. 199; Ensslin, Theoderich, S.298. Immerhin erreichte Theoderich, daß Eutharich 519 als besondere Ehre gemeinsam mit dem neuen Kaiser das Konsulat bekleidete und als Flavius Eutharicus Cillica den Römern gleichsam ein Römer wurde.

<sup>74</sup> cf. A.A. Vassiliev: Iustin the First. Harvard 1950, S.166f.

<sup>75</sup> cf. Collectio Avellana, ep.158.

<sup>76</sup> cf. hierzu insbesondere W.Haacke: Die Glaubensformel des Papstes Hormisdas im Acacianischen Schisma. <Analecta Gregoriana Vol.20. Series Facultatis Theologicae. Sectio B (Nr.10).> Rom 1939.

<sup>77</sup> cf. Thiel, Hormisdas, ep.64 u. 65, S.856-61; Ensslin, Theoderich, S.299.

<sup>78</sup> Vor allem gelang es, Akakios verdammen zu lassen. cf. hierzu LP Duchesne, vita Hormisdas, S.270: "...damnatus est noster Acacius...".

<sup>79</sup> Ensslin (Theoderich, S.298) spricht fälschlich von Fortunatus von Capua. Hier liegt sicherlich ein Versehen mit Fortunatus von Catina (Nr.137) vor, dem päpstlichen Emissär von 515.

<sup>80</sup> cf. LP Duchesne, vita Hormisdas, S.270; ibd., Catal. Felic., S.100; Paul. diac., HR XVI, S.228; Pfeilschifter, S.152; Caspar II, S.151, Anm.4; Lanzoni I, S.203; Schwartz, S.160f; Caspar II, S.151, Anm.4; Richards, S.104.

Delegation von Dioskoros, jenem sprachgewandten<sup>81</sup> und erfahrenen alexandrini- schen Diakon, der bereits im Jahr 506 Theoderich zur Beendigung des laurentia- nischen Schismas bewegt hatte<sup>82</sup>. Deutlich ist zu erkennen, daß auch diese päpstli- che Gesandtschaft nach pragmatischen und innerkirchlichen Überlegungen aufs Sorgsamste zusammengestellt worden war. Während die mit Verhandlungsange- legenheiten vertrauten Dioskoros und Pullio<sup>83</sup> das erforderliche Maß an diploma- tischer Erfahrung mitbrachten, stellte erneut jedes wichtige stadtrömische Kir- chengremium ein eigenes Gesandtschaftsmitglied. Auffällig ist, daß wie schon 517 ein campanischer Bischof die Mission offiziell anführte, was tatsächlich für eine gewisse Affinität des Campaniers Hormisdas zu den aus seiner Heimatpro- vinz stammenden Klerikern zeugen könnte. Wenn zutrifft, daß es sich, wie J.MOORHEAD vermutet<sup>84</sup>, bei dem Diakon Felix um den späteren Papst Felix IV. handelte, welcher 526 auf Betreiben Theoderichs zu Amt und Würden komen sollte<sup>85</sup>, hätte die Delegation mindestens einen Kleriker enthalten, der dem ostgotischen Herrscherhaus, in welcher Form auch immer, nahegestanden haben könnte. Auf der Basis eines möglichst breit angelegten *consensus* zwischen ostgotischer Führung und italischem Klerus hatte der Papst allem Anschein nach eine gründliche Auswahl seiner Emissäre getroffen. Der *consensus* war deshalb möglich geworden, weil Theoderich in der Beilegung des akakianischen Schis- mas die Grundvoraussetzung dafür sah, seinen designierten Nachfolger Eutharich in politischem Einklang zwischen Goten und Römern offiziell einführen zu können<sup>86</sup>.

Nach dem Tod des Papstes Hormisdas am 6. August 523 gelangte Iohannes I. (523-526) auf den Stuhl Petri<sup>87</sup>. Iohannes hatte als Diakon während des laurentia- nischen Schismas lange Zeit die Partei des Laurentius unterstützt, ehe er sich im September 506 der Fraktion des siegreichen Papstes Symmachus unterwarf. Der aus Tuscia stammende Papst, der zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits ein alter Mann war, galt als erfahrener Experte in liturgischen Fragen. So hatte er nicht nur dem bereits erwähnten *vir illustris* Senarius als Ratgeber gedient<sup>88</sup>, er war auch enger Vertrauter des Philosophen und Staatsmanns Boethius (um 480-524)<sup>89</sup>, der

<sup>81</sup> cf. Caspar II, S.151; analog s.o., Anm.15.

<sup>82</sup> cf. Wirbelauer, S.39 sowie die weiteren Anmerkungen zu Dioskoros im Kapitel "Politische und soziale Spannungen: Die italischen Bischöfe im Spiegel von Synodalteilnahmen".

<sup>83</sup> Pullio war bereits 517 Gesandtschaftsteilnehmer gewesen.

<sup>84</sup> cf. Moorhead, Theoderic, S.197.

<sup>85</sup> cf. LP Duchesne, vita Felicis IV., S.280: "...ex iussu Theodorici regis...".

<sup>86</sup> cf. Ensslin, Theoderich, S.300f; Moorhead, Theoderic, S.200ff.

<sup>87</sup> cf. LP Duchesne, vita Iohannis, S.275.

<sup>88</sup> Zur Ratgeberfunktion des Iohannes cf. PL 59, col.388-408.

<sup>89</sup> Zu Boethius cf. insbesondere Schäfer, S.40-43. Die enge Freundschaft zwischen Iohannes und Boethius ging auf ein Ereignis des Jahres 512 zurück, als Symmachus, Boethius und Iohannes gemeinsam an einer Antwort auf ein Schreiben orthodoxer östlicher Bischöfe arbeiteten. cf. Boethius: Tractates. Ed. H.F. Stewart und E.K. Rand.

ihn bei seinen Schriften zu Rate zog und ihm drei theologische Abhandlungen widmete<sup>90</sup>. Johannes schien das Haupt einer proöstlichen Gruppierung innerhalb des römischen Adels und des italischen Klerus zu sein, die nach der wiedererlangten Kircheneinheit zusehends an Einfluß gewann und verstärkt innenpolitische Unruhe im Ostgotenreich auslöste<sup>91</sup>. Ausdruck hierfür dürfte nicht zuletzt der Hochverratsprozeß gegen Boethius und Symmachus gewesen sein, der in der zweiten Hälfte des Jahres 524 mit der Hinrichtung der Angeklagten endete und dafür sorgte, daß sich das Gros der stadtrömischen Nobilität vollends von der gotischen Herrschaft distanzierte<sup>92</sup>.

Zusätzlich änderte sich zu Beginn der 520-er Jahre die außenpolitische Großwetterlage. Theoderich hatte nicht nur den Zusammenbruch seines sicherheitspolitischen Bündnissystems zu beklagen, sondern auch auf Arianerverfolgungen im oströmischen Reich zu reagieren. Auf der Basis jener innen- wie außenpolitischen Veränderungen sind die Vorgänge um eine Gesandtschaft zu verstehen, die Papst Johannes I. auf Geheiß von König Theoderich im Herbst des Jahres 525<sup>93</sup> nach Konstantinopel unternahm. Begleitet wurde der Papst von insgesamt fünf Bischöfen, von denen lediglich drei bekannt sind: Ecclesius von Ravenna (Nr.97), Eusebius von Fanum Fortunae (Nr.114) und Sabinus von Canusium (Nr.280). Ihnen zur Seite gestellt waren die ausgesuchten Senatoren und Exkonsuln Fl. Theodorus<sup>94</sup>, dessen Bruder Fl. Importunus<sup>95</sup>, Fl. Agapitus<sup>96</sup> und ein weiterer Agapitus<sup>97</sup>, vermutlich ein Verwandter des zuvor genannten<sup>98</sup>.

Harvard 1918, Tract.5, S.72; Richards, S.109; Moorhead, Theoderic, S.204ff.

<sup>90</sup> cf. ibd.

<sup>91</sup> cf. RLP, S.68.

Hierzu paßt im übrigen auch, daß er auf Anraten des Dionysius Exiguus für die Einführung der alexandrinischen Berechnung des Osterfestes verantwortlich war, er folglich eine prolaurentianische Position in einer lange umstrittenen Frage einnahm. cf. PL 67, col.513-20.

<sup>92</sup> Eine eingehende Aufarbeitung des Boethius-Prozesses würde den Rahmen der hier vorgelegten Arbeit bei weitem sprengen. Aus diesem Grund sei an dieser Stelle auf die exzellente Darstellung und Quellenanalyse von Schäfer (S.309ff) verwiesen, auf den auch die hier vorgenommene Datierung zurückgeht.

<sup>93</sup> Zur Datierung des Beginns der Gesandtschaftsreise auf den Herbst des Jahres 525 cf. Sundwall, S.85; Pfeilschifter, S.193; Stein II, S.795; Deichmann, Ravenna II, S.10. Für das Frühjahr 526 plädieren LP Duchesne, S.277, Anm.8; Ensslin, Theoderich, S.314; ders., Papst Johannes I., S.127f; Vasiliev, Justin the First, S.215, Anm.140.

<sup>94</sup> Zu Fl. Theodorus cf. Sundwall, S.162f; PLRE II, S.1097; Schäfer, S.111f.

<sup>95</sup> Zu Fl. Importunus cf. Sundwall, S.128ff; PLRE II, S.592; Schäfer, S.73f.

<sup>96</sup> Zu Fl. Agapitus cf. Sundwall, S.84f; PLRE II, S.31; Schäfer, S.10ff.

<sup>97</sup> Zum *patricius* Agapitus cf. Sundwall, S.85; PLRE II, S.30; Schäfer, S.10.

<sup>98</sup> Zu dieser Vermutung cf. Ensslin, Theoderich, S.314.

Quellengrundlage für die Gesandtschaftsreise bilden die Anon. Vales. 90f sowie LP Duchesne, vita Iohannis, S.275. cf. ferner Chron. min. I, S.328; Pfeilschifter, S.192ff; Caspar II, S.184f; Lanzoni II, S.757; Ensslin, Papst Johannes I., S.127-34; Richards, S.111f.

Ihr Auftrag bestand darin, den Arianerverfolgungen im oströmischen Reich Einhalt zu gebieten, konfiszierte arianische Kirchen zurückzufordern und zwangskonvertierten Arianern die Teilhabe am alten Glaubensbekenntnis zu ermöglichen. Letzteres soll der Papst, wenn man der Darstellung eines anonymen Ravenater Chronisten glauben darf, gegen den Unwillen des Königs zurückgewiesen haben<sup>99</sup>. Man halte sich die Situation einmal genau vor Augen: Ein römisch-orthodoxer Papst wird von einem arianischen Herrscher dazu angehalten, wenn nicht gar gezwungen, nicht nur persönlich die gefährliche und beschwerliche Reise nach Konstantinopel anzutreten, ein Unterfangen, gegen das sich seit den Zeiten Constantins I. sämtliche Päpste mit Erfolg zur Wehr gesetzt hatten, er muß zudem ausschließlich für die Belange eines fremden Glaubens im Namen eines barbarischen Herrschers eintreten und dies bei einem Kaiser, der demselben orthodoxen Glauben angehört und einem Reich vorsteht, dem Rom einstmal seinen Namen verlieh<sup>100</sup>! All dies dokumentiert eindrucksvoll die machtpolitische Situation der römisch-orthodoxen Kirche unter ostgotischer Herrschaft, der nur so lange ein autarkes und selbstbewußtes Handeln möglich war, wie sie den Interessen des jeweiligen ostgotischen Herrschers und der multilateralen politischen Situation nicht im Wege stand<sup>101</sup>.

Der Papst wurde in Konstantinopel, ebenso wie die Gesandtschaft des Papstes Hormisdas im Jahr 519, mit großen Ehren empfangen. Iohannes krönte symbolträchtig noch einmal Kaiser Iustin<sup>102</sup>, feierte gemeinsam mit den Spitzen des byzantinischen Adels und Klerus Ostern und erhielt viele Geschenke<sup>103</sup>. Der eigentliche Zweck der Gesandtschaft wurde, auch wenn die offizielle Darstellung im *Liber Pontificalis* betont, der Papst habe "alles erreicht"<sup>104</sup>, nicht vollständig erfüllt, da der freie Rücktritt zum Arianismus für Zwangskonvertiten nicht durchgesetzt werden konnte<sup>105</sup>. Die Gesandten kehrten, bis auf Agapitus, der die Reise nicht überlebte, nach Ravenna zurück. Theoderich zeigte sich unzufrieden über die zustande gebrachten Ergebnisse und stellte die Rückkehrer allesamt unter Hausarrest, in dem Iohanes I. im Mai 526 verstarb<sup>106</sup> - so weit die Schilderung der Ereignisse.

<sup>99</sup> cf. Anon. Vales. 89f; Caspar II, S.186.

<sup>100</sup> cf. F.Gontard: Die Päpste. Regenten zwischen Himmel und Hölle. Wien u.a. 1959, S.140.

<sup>101</sup> cf. Caspar II, S.185f.

<sup>102</sup> cf. W.Sickel: Das byzantinische Krönungsrecht bis zum 10. Jahrhundert. BZ 7 (1898), S.51ff.

<sup>103</sup> cf. Marc. com., chron. ad a.525 (MGH AA XI, Chron. min.II, S.102).

<sup>104</sup> cf. LP Duchesne, vita Iohannis, S.275: "Qui vero papa Iohannes vel senatores viri religiosi omnia meruerunt...".

<sup>105</sup> cf. Anon. Vales. 91: "omnia promisit facturum praeter reconciliatos, qui se fidei catholicae dederunt, Arrianis restitui nullatenus posse".

<sup>106</sup> cf. LP Duchesne, vita Iohannis, S.276; Caspar II, S.189.

Die offizielle kirchliche Berichterstattung und die zeitgenössische Geschichtsschreibung nahmen den Tod des Iohannes zum Anlaß, das Bild Theoderichs

Bei näherer Betrachtung der Zusammensetzung der Gesandtschaft fällt ins Auge, daß die Delegation, analog zur Mission des Jahres 497/98, sowohl aus höchsten Vertretern des Klerus als auch aus Angehörigen der Nobilität bestand. Allerdings hatten im Gegensatz zu 497/98 beide Gruppen ausschließlich den eigennützigen Interessen des Amalerherrschers zu dienen, so daß es sich diesmal formaljuristisch um eine königliche Gesandtschaft<sup>107</sup> handelte, die unter der Führung des Papstes Iohannes I. stand. Wie sind derartige Beobachtungen einzuordnen?

Während es 497/98 zu Beginn der Ostgotenherrschaft über Italien um die Anerkennung Theoderichs ging, galt es knapp 30 Jahre später, die immer bedrohlicher werdende Stellung der politisch isolierten, arianischen Ostgoten innerhalb eines christlich-orthodox beherrschten Europas zu sichern. Es drängt sich der Verdacht auf, Theoderich habe immer dann auf eine sowohl aus kirchlichen als auch senatorischen Vertretern bestehende Gesandtschaft insistiert, wenn seine eigene politische Machtposition schwach bzw. geschwächt war und es erforderlich wurde, kirchenpolitische Fragen mit eigenen machstrategischen Interessen zu verquicken. In beiden Fällen schien es ratsam, die alteingesessene italische Elite in die diplomatische Waagschale zu werfen, um gotische Interessen in Konstantinopel effizient durchsetzen zu können. Bezeichnenderweise gibt die Überlieferung in keinem der beiden Fälle einen Hinweis darauf, Theoderich könne die Mission durch ostgotische Beamte oder arianische Geistliche ergänzt haben.

Sicherlich darf nicht unterschlagen werden, daß der Ostgotenkönig 525 wesentlich direkter und unverblümter auf die Zusammensetzung der Delegation Einfluß nahm als noch 497/98, als Theoderich allenfalls indirekt auf die Auswahl der Emissäre hingewirkt hatte und es sich formaljuristisch um eine päpstliche Gesandtschaft gehandelt hatte, die mit einer königlichen verbunden worden war. Doch stellte sich die politische Gesamtsituation aus ostgotischer Sicht im Jahr 525 ungleich dramatischer dar. Nicht allein, daß die Nachfolge Theoderichs nach dem Tod Eutharichs von Neuem ungeklärt war, das hybride Ostgotenreich war obendrein außenpolitisch fast vollständig abgesondert.

Der Tatbestand, Bischöfe orthodoxen Glaubens, allen voran Papst Iohannes I., in diplomatischen Diensten Theoderichs zu finden, ist in vielerlei Hinsicht bemerkenswert und nicht allein damit zu erklären, daß die ostgotische Führung fürchtete, ausschließlich auf Vertreter der römischen Nobilität setzen zu müssen. Zum einen zeigt sich, daß die ostgotische Führung sehr genau um die machtpolitische Stärke des italischen Episkopats wußte und nicht davor zurückwich, jene gezielt für eigene Interessen einzusetzen. Theoderich wird erkannt haben, daß das orthodoxe Byzanz leichter von Arianerverfolgungen abzubringen war, wenn ein solches Anliegen durch den höchsten Vertreter der orthodoxen Kirche vorgetragen wurde. Zum anderen zeigt sich aber auch, insbesondere im direkten

---

negativ zu verzerren. cf. Anon.Vales. 79, 81-84,94f; LP Duchesne, vita Iohannis, S.275.

<sup>107</sup> cf. zu dieser Ansicht ebenso Pfeilschifter, S.193.

Gesandtschaftsauftrag an den Papst, daß Theoderich bei der Durchsetzung seiner eigenen Ziele keine Rücksicht auf etwaige Empfindsamkeiten der römisch-orthodoxen Kirche oder gar deren Traditionen nahm. Bei der Durchsetzung seiner Ziele schien Theoderich in politisch bewegten Zeiten annähernd jedes Mittel recht zu sein, wobei einzig der Erfolg im Mittelpunkt der Bemühungen stand. Letzteres wird durch die Art und Weise verdeutlicht, in der Theoderich die Gesandtschaft nach ihrer Rückkehr willkommen hieß: Hausarrest als Disziplinarmaßnahme für Gesandte, die nicht vollständig die in sie gesetzten königlichen Erwartungen erfüllen konnten oder, wie der Papst, durch die feierliche Krönung des Kaisers neues Mißtrauen in den ostgotischen Reihen erzeugt hatten<sup>108</sup>. Und trotzdem: Daß Theoderich in der orthodoxen italischen Kirche ein probates Instrumentarium zum Erreichen seiner politischen Ziele sah, daß er den Papst zur Speerspitze ostgotischer Politikinteressen machte, untermauert eindrucksvoll den gesellschaftspolitischen Stellenwert, der dem italischen Episkopat unter Theoderich beigemessen wurde.

Bis auf Papst Johannes I. scheinen die kirchlichen Gesandtschaftsteilnehmer eher dem progotischen Lager innerhalb des italischen Klerus angehört zu haben. Der in der Provinz Flaminia et Picenum annonarium amtierende Bischof Eusebius von Fanum Fortunae (Nr.114) war bereits 501 auf der Seite des antiöstlichen Papstes Symmachus in Erscheinung getreten<sup>109</sup>, der apulische Bischof Sabinus von Canusium (Nr.280) wurde 536 nochmals als königlicher Gesandter am Bosphoros tätig<sup>110</sup>, während der flaminische Metropolitanbischof Ecclesius von Ravenna (Nr.97) nach seiner Rückkehr aus Konstantinopel als einziger der königlichen Emissäre nicht unter Hausarrest gestellt wurde, vermutlich deshalb nicht, weil er der Erwartungshaltung des Ostgotenherrschers voll gerecht geworden war<sup>111</sup>. Auch der *vir illustris* Fl. Agapitus, der dem Freundeskreis des Ennodius angehörte, galt offensichtlich als loyaler Anhänger der Ostgoten, hatte er doch bereits 509 als Gesandter in Konstantinopel die Belange Ravennas vertreten<sup>112</sup>. Demgegenüber dürften die der Familie der Decii angehörenden Brüder Fl. Theodorus und Fl. Inportunus eine gewisse Distanz zum ostgotischen Staat eingenommen haben. Hierfür spricht nicht nur die durchgängige Reserviertheit, mit der sämtliche Mitglieder dieses bedeutenden stadtrömischen Adelsgeschlechts dem ostgotischen Regime begegneten, sondern auch der Sachverhalt, daß beide nach ihrer Rückkehr aus Konstantinopel in den weiteren Quellen unerwähnt bleiben<sup>113</sup>. Allem Anschein nach hatte Theoderich auf das decische Brüderpaar gesetzt, um in Konstantinopel auf Emissäre zurückgreifen zu können, die über gute Kontakte zur östlichen Führung verfügten<sup>114</sup>, doch scheinen beide die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt zu haben<sup>115</sup>.

<sup>108</sup> cf. LP Duchesne, *vita Iohannis*, S.275f; Pfeilschifter, S.198.

<sup>109</sup> cf. MGH AA XII; S.455; Lanzoni I, S.499.

<sup>110</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.239.

<sup>111</sup> cf. Agnellus 8ff; Pfeilschifter, S.198.

<sup>112</sup> cf. Cass. var. II,6; Ensslin, Theoderich, S.150; Moorhead, Decii, S.113f; Schäfer, S.11.

<sup>113</sup> cf. Schäfer, S.154ff.

Das eigentlich Neue der königlichen Gesandtschaft des Jahres 525/26<sup>116</sup>, die wohl durchdacht zusammengestellt worden war, bestand darin, daß der ostgotische König den italischen Episkopat für eigene politische Zwecke auf diplomatischem Parkett hemmungslos instrumentalisierte - ein Prozeß, der sich, wie noch zu sehen sein wird, mit dem Einsetzen der Gotenkriege und dem damit verbundenen Niedergang des Senats<sup>117</sup> noch verstärken sollte. So stellte König Theodahad im Jahr 536, unmittelbar nach der Invasion kaiserlicher Truppen im Süden der italischen Halbinsel, eine Gesandtschaft zusammen, die ausschließlich aus kirchlichen Spitzenfunktionären bestand. Die kirchlichen Vertreter sollten in Konstantinopel darauf hinwirken, Kaiser Iustinian I. von dessen militärischen Aktionen gegen das Ostgotenreich abzubringen. Die Delegation wurde von Papst Agapitus I. (535-536) angeführt, den die campanischen Bischöfe Leo von Nola (Nr.203) und Asterius von Salernum (Nr.42), der apulische Bischof Sabinus von Canusium (Nr.280) sowie der tuscisch annonarische Bischof Rusticus von Faesulae (Nr.278) begleiteten<sup>118</sup>. Agapitus, der als betagter Archidiakon zum Papst geweiht worden war, galt als letzter Überlebender einer streng chalkedonensischen Garde, die unter Papst Symmachus (498-514) die wichtigen Schaltstellen des italischen Klerus besetzt hatte. Bereits 502 war Agapitus zum römischen Diakonenkollegium gestoßen. Er stammte aus den mittleren Kreisen der römischen Aristokratie, war vielleicht sogar ein Neffe seines Vorgängers Felix III. und ein Sohn des Presbyters Gordianus vom *titulus Iohannis et Pauli*, der im Jahr 501 in den Wirren des laurentianischen Schismas getötet worden war<sup>119</sup>.

Der machtgierige Theodahad, der seine Regentschaft allein dem Umstand verdankte, daß er seine Cousine Amalasantha, die Tochter Theoderichs, zuerst gehehlicht und danach beseitigt hatte<sup>120</sup>, versuchte analog zu seinem Vorgänger Theoderich, die Spitzen des italischen Klerus für seine eigenen politischen Ziele als Diplomaten zu benutzen. Nachdem sich das Gros der stadtrömischen Senatoren bereits nach den ersten Kampfhandlungen offen auf die Seite Ostroms geschlagen hatte, blieb Theodahad gar nichts anderes übrig, als auf der Suche nach geeigneten Emissären auf Angehörige des Klerus zurückzugreifen. Hierbei kam dem König sicherlich die (kirchen-)politische Ausrichtung des Papstes entgegen<sup>121</sup>, die als Faustpfand dafür diente, daß Agapitus nicht sofort auf die

<sup>114</sup> cf. Pfeilschifter, S.192.

<sup>115</sup> Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß über die politische Ausrichtung des *patricius* Agapitus keine gesicherten Angaben vorliegen.

<sup>116</sup> Die Rückkehr der Gesandten muß zwischen Ende April und Anfang Mai 526 gelegen haben. cf. hierzu Schäfer, S.10, Anm.9.

<sup>117</sup> Zum ökonomischen, sozialen und politischen Niedergang des römischen Senats während der Gotenkriege cf. Schäfer, S.296f.

<sup>118</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142. Zur Chronologie der Gesandtschaft cf. O.Körbs: Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte der Jahre 535-537. Diss. Jena 1908, S.28ff u. 54.

<sup>119</sup> cf. LP Duchesne, *vita Agapiti*, S.287.

<sup>120</sup> cf. Prok., BG I,4,4-31.

Linie Iustinians einschwenkte. Während über die anderen Gesandten keine weiteren Informationen in Erfahrung gebracht werden können, handelte es sich bei Sabinus vom Canusium (Nr.280) um einen erfahrenen königlichen Emissär, der schon 525 für Theoderich tätig geworden war.

Immer deutlicher tritt im Verlauf dieses Kapitels zu Tage, daß die ostgotische Führung stets dann orthodoxe italische Bischöfe für gesandtschaftliche Dienste verpflichtete, wenn die eigene politische Stellung morbide war. Dieser Prozeß verstärkte sich in dem Maße, in dem die Loyalität der stadtrömischen Nobilität gegenüber der ostgotischen Regierung abnahm und viele der einst mächtigen italischen Senatoren im Verlauf der Gotenkriege Macht und Einfluß oder gar ihr Leben verloren. Bestätigt wird diese Hypothese durch eine weitere königliche Gesandtschaft, diesmal im Jahr 547 unter König Totila. Damals schickte der Ostgotenherrscher den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Aventius von Asisium (Nr.49) an den Hof des Kaisers Iustinian nach Konstantinopel<sup>122</sup>. Zum Jahr 545 ist bezeugt, daß Totila in Umbria "...*Asisium Clusiumque oppida tenuit...*"<sup>123</sup>, und so verwundert es nicht, daß der königliche Gesandte des Jahres 547 aus einer jener Städte kam, die im Einflußgebiet der Goten lagen. Was jedoch aufhorchen läßt, ist der Sachverhalt, daß Totila, dem ansonsten diverse Grausamkeiten gegenüber Angehörigen des römischen Klerus nachgesagt wurden<sup>124</sup>, niemanden aus den Reihen der städtischen Honoratiorenschicht mit einer so wichtigen Aufgabe betraute. Offensichtlich gab auch Totila in politisch schwierigen Zeiten den Angehörigen des römischen Klerus den Vorzug, wenn es galt, vertrauensvolle Dienste zu übernehmen. Dies übertrüge allerdings die zuvor zitierten Greuelthaten Totilas der Phantasie antigotischer Hetzpropaganda.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß die gesteigerten diplomatischen Aktivitäten, die italische Bischöfe in zunehmendem Maße neben rein kirchlichen Gesandtschaftsmissionen<sup>125</sup> im Auftrag verschiedener Ostgotenkönige zu verrichten hatten, einen weiteren Indikator dafür bilden, wie sehr der italische Episkopat als Machtfaktor im Denken der damaligen Zeit verankert war. Einzelnen italischen

<sup>121</sup> Agapitus I. war es zwar vergönnt, in Konstantinopel kirchenpolitische Erfolge zu feiern, wie z.B. das Einfädeln der Absetzung des monophysitischen Patriarchen Anthimos, ein politischer Vorstoß im Sinne Theodahads blieb ihm jedoch verwehrt, da er am 22. April 536 plötzlich verstarb. cf. LP Duchesne, *vita Agapiti*, S.287; Caspar II, S.225ff.

<sup>122</sup> cf. Chron. min. II, 108.

<sup>123</sup> cf. Chron. min. II, 107.

<sup>124</sup> Derartige Darstellungen finden sich insbesondere bei Prokop (BG 3,10. 15,10).

<sup>125</sup> Der Vollständigkeit halber sind zwei weitere, rein päpstliche Gesandtschaften zu erwähnen, die den mediolanischen Metropolitanbischof Datius (Nr.92) 545/46 und 550-52 im Auftrag des Papstes Vigilius (537-555) nach Konstantinopel führten, um christologische Spannungen zwischen dem Papst und Kaiser Iustinian auszuräumen. cf. hierzu Greg. dial. III,3; Mansi IX, col.55-106; Lanzoni II, S.1024; Caspar II, S.243ff; Richards, S.139ff.

Die italischen Bischöfe

In diplomatischen Diensten

Bischöfen wuchs eine bis dahin nicht gekannte Bedeutung zu, die, wie die zuvor gemachten Aussagen verdeutlichen, weit über die Grenzen der einzelnen *civitates* hinausgehen sollte.

## VII. POLITISCHE UND SOZIALE SPANNUNGEN: DIE ITALISCHEN BISCHÖFE IM SPIEGEL VON SYNODALTEILNAHMEN

Die Intention der folgenden Ausführungen besteht weder darin, eine Grundsatzdiskussion darüber zu führen, welche Bedeutung den synonym verwendeten Termini "*synodus*" und "*concilium*" am Schnittpunkt zwischen Antike und Mittelalter zukam, noch darin darzulegen, welche christologischen Diskussionen im Rahmen von Konzilien während der ostgotischen Herrschaftsperiode auf italischem Boden<sup>1</sup> von Zeit zu Zeit zu führen waren. Für derlei Forschungsschwerpunkte sei exemplarisch auf einschlägige Darstellungen und Lexika-Artikel verwiesen<sup>2</sup>. An dieser Stelle soll es vielmehr darum gehen, die jeweils synodal verhandelten Themen unter Berücksichtigung der wechselnden politischen bzw. kirchenpolitischen Rahmenbedingungen zu untersuchen und dabei herauszufiltern, inwieweit das vorliegende Quellenmaterial, insbesondere synodale Teilnehmer- und Unterschriftenlisten, Rückschlüsse über mögliche politische Ausrichtungen einzelner kirchlicher Würdenträger, vornehmlich natürlich einzelner Bischöfe, zulässt. Wie sah deren politisches Verhältnis zur senatorischen Nobilität aus? Spiegelt die Teilnahme an bestimmten Konzilien und die Zustimmung zu Synodalbeschlüssen eine politische Grundhaltung einzelner Kirchenrepräsentanten wider? Kann umgekehrt die Abwesenheit von Synoden und die Ablehnung ausgewählter Konzilsbeschlüsse eine entgegengesetzte Auffassung zum Ausdruck bringen? Lassen die Untersuchungsergebnisse Aussagen über soziale Verwerfungen innerhalb des Klerus zu? Gab es regionale Unterschiede in der (kirchen-)politischen Ausrichtung italischer Bischöfe, für die das synodale Quellenmaterial Aufschlüsse liefern könnte?

Quellengrundlage für die folgenden Bemerkungen sind die ausführlichen Synodalprotokolle der römischen Konzile der Jahre 487/88, 495, 499, 501 und 502, die eine Zeitspanne umfassen, in die nicht nur der Beginn der ostgotischen Herrschaftsperiode in Italien fällt, nicht nur der Anfang des sogenannten akakianischen Schismas (483-519), das Rom und Konstantinopel für gleich mehrere Jahrzehnte (kirchen-)politisch entfremden sollte, sondern auch das sogenannte

<sup>1</sup> Die Konstantinopolitaner Synoden der Jahre 536 und 551, die unter Beteiligung italischer Bischöfe stattfanden, sind zwar in der sich anschließenden Prosopographie berücksichtigt worden, sie finden allerdings keinen Eingang ins folgende Kapitel, da sie für die hier zentral zu verhandelnden Fragestellungen aufgrund eines jeweils nur sehr begrenzten Teilnehmerkreises sowie der inhaltlichen Fokussierung auf die östlichen Reichsteile allenfalls von marginaler Bedeutung sind.

Zur Synode von 536 cf. Mansi VIII, col.877-1142; zur Synode von 551 Mansi IX, col.50-58.

<sup>2</sup> cf. C.J.Hefele - J. Leclercq: *Histoire des conciles d'après les documents originaux*. Band 1-9. Paris 1907-1916; A.Lumpe: *Zur Geschichte der Wörter 'Concilium' und 'Synodus' in der antiken christlichen Latinität*. AHC 2 (1970), S.1-21; H.J.Sieben: *Die Konzilsidee der Alten Kirche*. 1979; ders.: "Synode". LMA VIII, col.375ff.

laurentianische Schisma (498-514), das nach der päpstlichen Doppelwahl von Laurentius und Symmachus entstand und in Rom über mehrere Jahre zu fast bürgerkriegsähnlichen Zuständen führte. Dieses innen- wie außenpolitische Spannungsgefüge bietet die Untersuchungsbasis für die zuvor formulierten Fragestellungen.

#### VII. 1. Rekonziliationsbestimmungen für afrikanische *lapsi* (487/88)

Die erste zu untersuchende Synode führt einige Jahre vor der Ankunft der Ostgoten in die *basilica Constantiniana* nach Rom. Hier wurden 487/88 unter Papst Felix III. Rekonziliationsbestimmungen verabschiedet, die im Zusammenhang mit Verfolgungen orthodoxer Christen standen, welche unter dem arianischen Vandalenkönig Hunerich (477-484) seit 482 in Afrika stattgefunden und zu einer Vielzahl von Wiedertaufen geführt hatten<sup>3</sup>. An der Synode nahmen neben dem Papst insgesamt 39 italische und vier afrikanische Bischöfe sowie 81 stadtrömische Presbyter und die vermutlich sieben zum römischen Diakonenkollegium zählenden Diakone teil. Es ist von einigem Interesse, einmal genauer zu untersuchen, welcher regionalen Herkunft die anwesenden italischen Bischöfe waren, die zur Veranschaulichung im folgenden mit ihrem Namen, ihrem Bischofssitz, der Provinzzugehörigkeit<sup>4</sup> ihres Bistums sowie der in dieser Arbeit verwendeten Prosopographie-Nummer aufgelistet werden, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie die Überlieferung wiedergibt. Da der dieser Aufstellung zugrundeliegende Papstbrief die Namen der Bischöfe aller Wahrscheinlichkeit nach als Anwesenheits- und nicht als Unterschriftenliste anführt, ist davon auszugehen, daß die Bischöfe annähernd in der Reihenfolge ihres Dienstaltes aufgelistet sind<sup>5</sup>:

1. Candidus von Tibur, Valeria, Nr.62
2. Paschasius von Centumcellae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.241
3. Constantius von Aquinum, Campania, Nr.80
4. Equitius von Mitilica, Picenum suburbicarium, Nr.104
5. Philippus von Numana, Picenum suburbicarium, Nr.253
6. Epiphanius von Colonia Iulia Hispellum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.102
7. Bonus von Ostia, Campania, Nr.61
8. Herennius von Portus, Campania, Nr.162
9. Constantius von Treba, Campania, Nr.82
10. Agnellus von Telesia, Samnium, Nr.7
11. Constantinus von Capua, Campania, Nr.78
12. Urbanus von Fulginiae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.307
13. Severus von Casinum, Campania, Nr.294

<sup>3</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259ff; Caspar II, S.39f.

<sup>4</sup> Zur Provinzeinteilung Italiens seit Diokletian cf. zuletzt Schäfer, S.118, Anm.1, mit einer Aufstellung der maßgeblichen Quellen und wichtigsten Forschungsliteratur.

<sup>5</sup> cf. Richards, S.83.

14. Martinianus von Formiae, Campania, Nr.215
15. Marcianus/Martianus von Ameria, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.212
16. Cresconius von Tuder, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.87
17. Hercules von Oriculum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.161
18. Basilius von Tolentinum, Picenum suburbicarium, Nr.51
19. Maximus von Blera, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.222
20. Proiectitius von Tarquinii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.261
21. Petrus von Subaugusta, Campania, Nr.250
22. Maximinus von Ferentum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.221
23. Bassus von Ferentinum, Campania, Nr.52
24. Felix von Antium, Campania, Nr.125
25. Innocentius von Mevania, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.172
26. Felix von Anagnia, Campania, Nr.124
27. Benignus von Aquaviva, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.55
28. Andreas von Gabii, Campania, Nr.13
29. Decius von Tres Tabernae, Campania, Nr.93
30. Cyprianus von Nomentum, Valeria, Nr.91
31. Athanasius von Albanum, Campania, Nr.43
32. Vitalis von Fundi, Campania, Nr.335
33. Petrus von Lorium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.248
34. Constantius von Sutrium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.81
35. Felicissimus von Cures Sabinorum, Valeria, Nr.123
36. Gaudentius von Forum Clodii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.145
37. Bonifatius von Velitrae, Campania, Nr.59
38. Asterius von Forum Novum, Valeria, Nr.41
39. Romulus von Praeneste, Campania, Nr.273.

Von den insgesamt 39 in Rom anwesenden italischen Bischöfen stammten demzufolge allein 18 aus der Provinz Campania, 14 aus Tuscia suburbicaria et Umbria, drei aus Picenum suburbicarium, drei aus der Valeria und einer aus Samnium, wobei die samnische *civitas* Telesia unmittelbar an der Grenze zur Campania lag<sup>6</sup>. Alle Synodalen gehörten der suburbicarischen Kirchenprovinz an, nicht ein einziger den norditalischen Metropolitanverbänden. Allein 35 der auf der Synode vertretenen *civitates* - und damit knapp 90% - lagen in den drei unmittelbar an Rom grenzenden Provinzen Campania, Valeria und Tuscia suburbicaria et Umbria, und selbst das Gros der tuscisch suburbicarischen respektive umbrischen Bischöfe hatte bis Rom kaum mehr als 50 Kilometer zurückzulegen. Kein Bischof der süditalischen Provinzen Sicilia, Apulia et Calabria und Bruttium et Lucania hatte im Frühjahr 487 den Weg nach Rom angetreten.

Eine derart auffällige regionale Konzentration ist vordergründig damit zu erklären, daß Papst Felix III. den Einzugsbereich der Synode von vornherein auf die

<sup>6</sup> Zur wechselnden Provinzzugehörigkeit der *civitas* Telesia cf. insbesondere Cantarelli, *La diocesi*, S.124 u. 172; Thomsen, *The Italic Regions*, S.212-14. Danach gehörte Telesia seit dem späten vierten Jahrhundert abwechselnd mal zu Samnium, mal zur Campania.

unmittelbar an Rom grenzenden Provinzen beschränkt hatte. In der offiziellen Anrede des Konzils werden die Synodaleilnehmer als "...*universi episcopi per diversas provincias...*" angesprochen, womit eine gewisse lokale, partikulare<sup>7</sup> Eingrenzung der Synodalen zum Ausdruck gebracht wird, die klar macht, daß von Anfang an nicht der gesamte italische Episkopat in die Synodalverhandlungen einbezogen wurde<sup>8</sup>. Allerdings schließt sich an diese Überlegung die Frage an, warum in die Aussprachen über den zukünftigen Umgang mit sogenannten afrikanischen *lapsi* nur Bischöfe ausgewählter Provinzen einbezogen wurden, und zwar derjenigen Provinzen, die direkt an das Kirchenzentrum Rom grenzten. Weiter ist zu fragen, ob es sich bei den Anwesenden tatsächlich um sämtliche Bischöfe (*universi episcopi*) der angesprochenen Provinzen handelte - eine Frage, die wenigstens im Fall der drei picenischen Synodaleilnehmer verneint werden muß.

Doch ist es ratsam, der Reihe nach vorzugehen. Wie die orthodoxe Kirche mit afrikanischen Klerikern verfahren sollte, die in den Wirren der Vandaleneroberung teils freiwillig teils zwangsweise zum Arianismus konvertiert waren, stellte ohne Zweifel ein Problem dar, das in seiner ganzen Tragweite nur zentral von seiten der Kirchenführung in Rom zu verhandeln war. Insofern erscheint es auf den ersten Blick konsequent, daß sich ausschließlich der führende Klerus der suburbicaren Kirchenprovinz mit dieser Frage zu befassen hatte. Zudem waren vornehmlich Mittel- und Süditalien in den vorangegangenen Jahren von afrikanischen Flüchtlingen aufgesucht worden, die versuchten, im italischen Exil Fuß zu fassen. Man weiß von ganzen Stadtgebieten Roms, in denen sich am Ende des fünften Jahrhunderts afrikanische Flüchtlinge konzentrierten<sup>9</sup>. Unklar bleibt, warum den Verhandlungen der gesamte süditalische und sizilische Episkopat fernblieb, der mit einiger Sicherheit ebenfalls die Folgen eines verstärkten Zuzugs von Afrikanern zu organisieren hatte<sup>10</sup>. Dies kann kaum allein damit erklärt werden, daß den süditalischen Bischöfen der Weg in die italische Kirchenmetropole zu beschwerlich war, hätte dieses Argument doch genauso gut für die picenischen Bischöfe gegolten, denen es nicht leicht gefallen sein dürfte, am Ende des Winters die Apenninen zu überqueren. Zu fragen bleibt weiter, warum sich der

<sup>7</sup> Zur terminologischen Abgrenzung zwischen Lokal- bzw. Partikularsynoden auf der einen sowie ökumenischen Konzilien auf der anderen Seite cf. zuletzt J.A.Fischer u. A.Lumpe: Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums (Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen). Paderborn - München - Wien - Zürich 1997, S.1.

<sup>8</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259.

<sup>9</sup> cf. Llewellyn (Church History, S.426) spricht von einer regelrechten Kolonie afrikanischer Flüchtlinge in dem Stadtviertel Trastevere.

<sup>10</sup> Zwar war die Inselprovinz Sicilia 476/77 von den Vandalen an Odoakar abgetreten worden (cf. Tjäder I, Nr. 10 u. 11), doch diente sie ihren ehemaligen Herren auch später noch als Verbannungsort für unliebsam gewordene Anhänger des orthodoxen Glaubens (cf. Vict. Vit. 2,23). Zur politischen Entwicklung Siziliens im Verlauf des fünften Jahrhunderts cf. Cantarelli, Diocesi, S.178ff; Ausbüttel, S.103; zur wirtschaftlichen Bedeutung insbesondere Schäfer, S.122f.

Teilnehmerkreis der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* auf diejenigen Bischöfe beschränkte, deren Bistümer in unmittelbarer Umgebung zu Rom im Norden der Metropole lagen, und warum annähernd jeder zweite Synodale aus der *Campania* kam.

Um die Gründe eines derart begrenzten Einzugsgebiets der Synode herausarbeiten zu können, ist es geboten, zeitlich noch ein wenig zurückzublicken. Im Mittelpunkt soll dabei die Person des Papstes Felix III. stehen, der im März des Jahres 483 zum Bischof von Rom geweiht worden war. Die Besonderheit dieser Wahl hatte darin bestanden, daß sie die erste innerhalb einer Periode darstellte, in der die westliche Kirche ohne ihren traditionellen weltlichen Behüter, den westlichen Kaiser, auszukommen hatte. Der Nachfolger des Papstes Simplicius (468 - 483) hatte mit der brisanten Situation fertig zu werden, einem Herrscher über Italien entgegentreten zu müssen, der weder Römer noch orthodoxer Christ war, er mußte gerüstet sein für Auseinandersetzungen zwischen der römisch-orthodoxen Kirche des Westens und dem christlich-römischen Kaiserreich des Ostens, dessen Kaiser immer häufiger an den Grundfesten der römischen Orthodoxie rüttelten. An beiden Fragen hatte sowohl die Kirche als auch die römische Aristokratie ein elementares Interesse. Genau vor diesem Hintergrund sind die Vorgänge um die Nachfolge des Papstes Simplicius im März 483 zu sehen.

Als feststand, daß Simplicius nicht mehr lange zu leben hatte, wurde eine Versammlung von Angehörigen des Klerus, des Senats und führender Bischöfe<sup>11</sup> *in mausoleo, quod est apud beatum Petrum apostolum* zusammengerufen<sup>12</sup>. Allein der gewählte Versammlungsort spiegelt die prekäre Situation wider, in der die Wahl des zukünftigen Papstes stattfinden sollte. Das Mausoleum bei Alt-Sankt-Peter diente seit der Mitte des fünften Jahrhunderts als letzte Ruhestätte für Angehörige der weströmischen Kaiserdynastie, so daß dieser Platz zumindest für die Anhänger eines weströmischen Kaisertums in seiner stadtrömischen und antiöstlichen Ausrichtung ein Symbol ihres politischen Selbstverständnisses ausdrücken konnte<sup>13</sup>. Einberufen und geführt wurde die Wahlversammlung vom *patricius* und *praefectus praetorio* Fl. Caecina Decius Maximus Basilius, der der mächtigen Familie der *Decii* angehörte, einer der *gentes*, die das stadtrömische Leben zu dieser Zeit beherrschten<sup>14</sup>. Basilius hatte - in Übereinkunft mit Odoakar<sup>15</sup> - von Papst

<sup>11</sup> Leider ist namentlich nicht überliefert, um welche Teilnehmer es sich im einzelnen handelte.

<sup>12</sup> cf. MGH AA XII, S.445.

<sup>13</sup> cf. hierzu H.Koethe: Zum Mausoleum der weströmischen Dynastie bei Alt-Sankt-Peter. Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts. Römische Abteilung XLVI (1931), S.9-26; Wes, S.159.

<sup>14</sup> Zu Basilius cf. PLRE II, S.217; Schäfer, S.36ff. Zur Familie der Decii cf. Sundwall, S.98f u. S.128ff; PLRE II, S.217; Moorhead, Decii, S.107; Cameron/Schauer, S.127ff; Weber, Albinus, S.477 u. S.488.

<sup>15</sup> Basilius wird in den Quellen als *agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris* bezeichnet. cf. Thiel, Symmachus I., ep.6, S.686; MGH AA XII, S.445.

Simplicius eine *admonitio* erhalten, die besagte, daß keine Papstwahl ohne Konsultation des Basilius stattfinden sollte, so daß ihm de facto ein Vetorecht für die bevorstehende Wahl eingeräumt wurde. Welche Ursachen und Gründe hatte nun das Einräumen eines Vetorechts für Basilius durch den Papst?

Die Antwort liegt auf der Hand: Basilius war als *praefectus praetorio* sowohl der Führer der stadtrömischen Nobilität als auch der einflußreichste Minister des Königs Odoakar. Jeder Kandidat, der seine Zustimmung erhielt, konnte sich mit größter Sicherheit auch der Zuneigung in diesen beiden Lagern erfreuen. Zusätzlich sollte in den Augen des Papstes die mächtige Stellung des Deciers verhindern, daß die italische Kirche ausgerechnet unter einem fremden, arianischen König von einem internen Schisma zerrüttet würde, das fast zwangsläufig ins Haus gestanden hätte, wenn man für einen weltentrückten *religiosus* votiert hätte, der in seiner einseitig christlichen Orientierung nicht in der Lage gewesen wäre, die verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen in einer Person zu vereinen<sup>16</sup>.

Mit Felix III. schien man einen Papst gefunden zu haben, der den unterschiedlichen Wahlkriterien und Interessenslagen der einflußreichen Gesellschaftskreise gerecht wurde. Felix war der erste Papst, der aus einer wohlhabenden und begüterten Familie aus den mittleren Reihen der Aristokratie bzw. des *ordo decurionum* kam. Seine Tochter Paula trug den senatorischen Titel einer *clarissima*. Er wird als der erste Papst beschrieben, der mit den Gedankengängen der höheren Rangklasse vertraut war<sup>17</sup>. Zudem besaß er tadellose religiöse Wurzeln. Als römischer Diakon war er einer der ranghöheren Verwaltungsbeamten der römischen Kirche, und dies mindestens seit 472. Sein Vater war Priester, seine Schwester Nonne und ein weiterer Verwandter, wahrscheinlich sein jüngerer Bruder, ebenfalls Priester<sup>18</sup>.

Das entscheidende Moment bei der Beurteilung der individuellen Ausrichtung und politischen Präferenz des Papstes Felix III. dürfte allerdings der Sachverhalt gespielt haben, daß er seine Wahl in einem nicht zu unterschätzenden Maße dem persönlichen Zuspruch des Deciers Basilius zu verdanken hatte. Denn dieser wird kaum der Ordination eines Mannes zugestimmt haben, der nicht die

<sup>16</sup> cf. Richards, S.58f.

<sup>17</sup> cf. W.Ullmann: A Short History of the Papacy in the Middle Ages. London 1972, S.30.

<sup>18</sup> Zur Familie des Papstes Felix III. cf. LP Duchesne, *vita Felicis III.*, S.252; Greg. dial. IV,16; ders., *Hom. in Ev.* 38; De Rossi, *Inscriptiones Christianae I*, S.351-52, 366 u. 371-73; De Rossi, *Inscriptiones Christianae II*, S.69; A.Ferrua: *Nuove Iscrizioni della Via Ostiense*. *Epigraphica* 21 (1959), S.97-116; I.Schuster: *Les ancetres de St. Grégoire et leur sépulture de famille à St. Paul de Rome*. *Revue Bénédictine* 21 (1904), S.112-23; H.I.Marrou: *Autour de la Bibliothèque de Pape Agapit*. *MAH* 48 (1931), S.124-69; J.T.Milik: *La famiglia di Felice III. Papa*. *Epigraphica* 28 (1966), S.140-42; Richards, S.235ff; Pietri, *Aristocratie et société cléricale*, S.435, Anm.84; Borgolte, S.59-61 sowie das Familienstemma in der PLRE III, S.1545. Zu Bedeutung und Entwicklung des Rangtitels *clarissimus* cf. Jerg, S.104ff; Eck, S.570f u.575; Schäfer, S.1ff.

Grundüberzeugungen der führenden römischen Senatorenschaft teilte. Ein Blick auf den Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Besitzungen der Familie der Decii zeigt nun, daß sich ihre ökonomische Basis in der unmittelbaren, vornehmlich nördlichen Umgebung von Rom befand, schwerpunktmäßig in Umbria an der *via Tiberina* sowie in der Provinz Valeria, aber auch in der Nähe des campanischen Tarracina<sup>19</sup>. Letzteres verweist auf eine weitere Konzentration senatorischen Besitzes in Mittel- und Süditalien in den Provinzen Campania und Samnium, wobei der einzige zu lokalisierende Latifundienbesitz Samniums unweit von Beneventum an der Grenze zur Campania lag<sup>20</sup>.

Es fällt ins Auge, daß die Mehrzahl der stadtrömischen Senatorenschaft, deren Protagonist Basilius im Jahr 483 federführend an der Wahl des Papstes beteiligt war, ihren wirtschaftlichen Rückhalt in exakt den Gebieten nördlich und südlich der Tibermetropole besaß, aus denen Felix III. vier Jahre nach seiner Wahl diejenigen Synodalen rekrutierte, die über das Wohl und Wehe afrikanischer Flüchtlinge zu entscheiden hatten.

Offensichtlich hatte sich in der ersten Dekade nach dem Wegfall der Kaiserautorität in und um Rom eine Führungselite aus kirchlichen Repräsentanten etabliert, deren Einfluß nicht zuletzt auf die sowohl räumliche als auch gedankliche Nähe zur senatorischen Nobilität zurückzuführen war, für die das politische Aktionsfeld wie eh und je Rom darstellte. Papst Felix III. bildete in den machtpolitischen Überlegungen der stadtrömischen Senatorenschaft den zentralen Ansatzpunkt für jegliche Form der Einflußnahme. Der Papst konnte und durfte nicht vergessen, wem er seine Position zu verdanken hatte. Man wird davon auszugehen haben, daß es sich bis weit in die 90-er Jahre des fünften Jahrhunderts hinein bei den wichtigen Entscheidungsträgern des römischen Klerus um Personen handelte, deren Handlungen in einem hohen Grad von den Absichten der in ihrer Nachbarschaft begüterten *nobiles* geprägt waren und deren Ziele sich demzufolge weitestgehend mit denen der stadtrömischen *illustres* deckten. Wenn es möglich war, nach der Umwälzung von 476 ein Mitglied der Nobilität bzw. des *ordo decurionum* zum Papst zu ordinieren, so agierten vermutlich auch die kirchlichen Würdenträger florierender italischer Regionen, die unmittelbar der politischen und ökonomischen Kontrolle einflußreichster Kreise der Nobilität unterstanden, in eben deren Interesse, zumindest nicht gegen die Erwartungshaltung der dort ansässigen Senatoren.

Das gesamte Vorgehen der in der Nähe von Rom begüterten Senatorenschaft läßt sich in eine in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts zu beobachtende Entwicklung einordnen, die WIRBELAUER als "Repolitisierung des römischen Adels" bezeichnet<sup>21</sup>. Nach der Beseitigung der weströmischen Kaiserautorität

<sup>19</sup> cf. Schäfer, S.37f sowie S.124 mit Anm.43.

<sup>20</sup> cf. ibd., S.123-26 u. 139f.

Zur Zugehörigkeit Beneventums zur Provinz Samnium am Übergang vom fünften zum sechsten Jahrhundert cf. Thomsen, *The Italic Regions*, S.250-52.

<sup>21</sup> cf. Wirbelauer, S.51ff. Zu den kontroversen Forschungsansichten diesbezüglich cf.

wuchsen für die römische Aristokratie die Einflußmöglichkeiten auf das politische Leben Italiens in gleichem Maße wie ihre Verantwortlichkeit für die römische Bevölkerung, die nun ihrerseits ein höheres Schutzbedürfnis verspürte. Traditionell hatte die soziale Fürsorge seit längerer Zeit bei der christlichen Kirche gelegen<sup>22</sup>, so daß sich allein auf diesem Gebiet neue Berührungspunkte zwischen Nobilität und Kirche ergaben. Spätestens nachdem sich die römische Kirche im Verlauf des vierten und fünften Jahrhunderts zu einem der größten Großgrundbesitzer in und um Rom gemausert hatte<sup>23</sup> und die Bedeutung des römischen Bischofsamtes immer offener zu Tage getreten war<sup>24</sup>, kamen handfeste materielle und machtpolitische Motive für eine gesteigerte Einflußnahme des Adels auf kirchlichem Gebiet hinzu. Für Basilius und die Familie der Decii muß es ein enormer politischer und prestigeträchtiger Erfolg gewesen sein, die Nachfolge des Papstes Simplicius im Interesse ihrer Standesgenossen geregelt zu haben.

Wie stark die Zuwendung Felix' III. gerade zu denjenigen suburbicarisches Gebieten war, in denen die Zentren der senatorischen Latifundien lagen, kommt auch anhand der inneritalischen Aktivitäten des Papstes zum Ausdruck, die für seine Amtszeit greifbar sind, und die vornehmlich in die Campania führen. An erster Stelle ist die Auswahl des campanischen Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) als einen der Gesandten zu nennen, die im Frühsommer 483 in den Osten reisten<sup>25</sup>, um in Konstantinopel den dortigen Patriarchen Akakios, der dem späteren Schisma zwischen Ost und West seinen Namen geben sollte, vor eine römische Synode zu laden; an zweiter Stelle die Übertragung der wohlhabenden campanischen *ecclesia Nolana*<sup>26</sup> an den aufgrund seiner romtreuen Haltung aus Alexandria vertriebenen Bischof Iohannes Talaia (Nr.179) im Februar 484<sup>27</sup>. Beide Maßnahmen, die im Zusammenhang mit christologischen Spannungen standen, welche zwischen Rom und Konstantinopel eskalierten und nach der Rückkehr der gescheiterten Misenus-Vitalis-Gesandtschaft in ein großes Schisma mündeten, fielen in das zuvor skizzierte Hauptaktionsfeld des Papstes.

---

ibd., S.52, Anm.178. In diesem Abschnitt folge ich ausdrücklich der von Wes, Näf und Wirbelauer vertretenen Ansicht.

Llewellyn (Church History, S.417) spricht von "...late-developing interest of senators in church affairs...".

<sup>22</sup> cf. hierzu die Anmerkungen im Kapitel "Die soziale und karitative Funktion der Bischöfe und ihre daraus resultierende Bedeutung für die Kommunalpolitik".

<sup>23</sup> cf. hierzu die Anmerkungen im Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>24</sup> Erinnerung sei in diesem Zusammenhang nur an die diplomatischen Aktivitäten Leo des Großen.

<sup>25</sup> Bei dem anderen Gesandten handelte es sich um den picenisch suburbicarisches Bischof Vitalis von Truentum (Nr.338).

<sup>26</sup> cf. hierzu Kehr 8, S.298.

<sup>27</sup> Dabei handelte es sich um eine Maßnahme, die besonders dem Osten gegenüber kirchenpolitisch zum Beginn des großen Schismas symbolisieren sollte, daß für einen strikten Verfechter des Chalkedonense auf der italischen Halbinsel das Beste gerade gut genug war.

Es ist offenkundig, daß gerade Bischöfe, deren Bistümer vornehmlich in der Campania, der Valeria und in den unmittelbar an Rom grenzenden Gebieten der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* in der Nähe der wichtigen senatorischen Besitzungen lagen, speziell unter Papst Felix III. maßgeblich an den wichtigen kirchenpolitischen Entscheidungen partizipierten und demzufolge auch die Synodalen von 487/88 stellten. Die norditalischen Bischöfe spielten dabei in den Überlegungen des Papstes eine ebenso untergeordnete Rolle wie die Bischöfe aus Süditalien oder der Inselprovinz Sicilia. Während die auf Rom fokussierte Kirchenelite politisch dem westlichen Kaisertum nahezustehen schien, wie sowohl der Versammlungsort zur Wahl Felix' III. symbolkräftig demonstrierte als auch der Sachverhalt, daß die gesamte päpstliche Korrespondenz die Herrschaft Odoakars beflissentlich ignorierte, kämpfte sie auf kirchenpolitischer Ebene - unter Inanspruchnahme der *tuitio regalis*<sup>28</sup> - für die Beibehaltung des römischen Primats und damit gegen die Versuche der östlichen Autokraten, spätestens seit dem Konzil von Chalkedon im Jahr 451 das Patriarchat von Konstantinopel auf eine Stufe mit Rom zu stellen<sup>29</sup>.

Nach der Beseitigung der weströmischen Kaiserautorität durch Odoakar festigte die mittelitalische Kirchenelite die Verbindung zu den stadtrömischen Senatoren und damit zu dem einzigen in Italien verbliebenen weltlichen Machtfaktor, der die Umwälzung des Jahres 476 überdauert hatte. Umgekehrt sahen die einflußreichen Mitglieder des Senats in der orthodoxen Kirche eine mächtige, wohlorganisierte Institution, die in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung keineswegs zu unterschätzen war<sup>30</sup>. Es ist nicht vermessen, für das Pontifikat Felix' III. von einer annähernd symbiotischen Beziehung zwischen stadtrömischer Senatorenschaft und mittelitalischer Kirchenelite zu sprechen, die sich sowohl aufgrund räumlicher Nähe als auch gemeinsamer (kirchen-)politischer Ziele entwickelte. Die regionale Konzentration der Synodalteilnehmer von 487/88 bringt genau diese Beziehung zum Ausdruck.

## VII. 2. Die Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (495)

Als am 1. März 492 Papst Gelasius I. die Nachfolge des Felix antrat, zeichnete sich in vielerlei Hinsicht Kontinuität ab. Zum einen hatte Gelasius bereits vor seiner Wahl die Korrespondenz mit dem Osten geführt und dabei eine strenge römische Haltung formuliert, zum anderen teilte Gelasius, obwohl er von Geburt her Afrikaner war<sup>31</sup>, aufgrund seiner prägenden Entwicklungsjahre in Rom mit seinem Vorgänger Felix die Verehrung für die Werte des römischen

<sup>28</sup> cf. Schwartz, S.204.

<sup>29</sup> cf. Mansi VII, col.370.

<sup>30</sup> Zur *communis opinio* innerhalb der Forschung, die in Senat und Papst nach 476 die letzten organisierten römischen Autoritäten in Italien sieht, cf. Bury, Constitution, S.4 mit Anm.3; Schäfer, S.I.

<sup>31</sup> cf. LP Duchesne, vita Gelasii, S.255: "Gelasius, natione Afer...".

Kaiserreiches<sup>32</sup>. Als Diakon, wahrscheinlich sogar Archidiakon, erfüllte Gelasius die kircheninternen Auflagen, die an einen Bewerber für das höchste zu vergebende westliche Kirchenamt gestellt wurden.

Die Nobilität war 492 durch den noch nicht entschiedenen Krieg zwischen Odoakar und Theoderich zu stark gebunden, um in eine Papstwahl, die ohnehin eine Fortsetzung der bisherigen Politik in Aussicht stellte, einzugreifen. Doch gab es auch erste Anzeichen dafür, daß das harmonische Vorgehen von städtischem Klerus und einflußreichen Senatorenkreisen Verschleißerscheinungen aufzuweisen begann<sup>33</sup>. Einen ersten Bruch zwischen Gelasius und Mitgliedern des Senats gab es offenbar, als der Papst den Senator Andromachus<sup>34</sup> beschuldigte, die Wiedereinführung der heidnischen *lupercalia* zu betreiben<sup>35</sup>. Aber auch innerhalb des römischen Klerus regte sich allmählich Widerstand gegen das strenge gelasianische Regiment, dessen kompromißlose Haltung gegenüber dem Patriarchen und dem Kaiser in Konstantinopel, die in zahlreichen päpstlichen Briefen zum Ausdruck gebracht wird<sup>36</sup>, nicht überall ungeteilte Zustimmung fand.

Anzeichen einer ersten Annäherung an den Osten und demgemäß Indikator für die sich wandelnde Einstellung des römischen Klerus zum akakianischen Schisma war die Rekonziliation des campanischen Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) auf einer römischen Synode am 13. März 495<sup>37</sup>, mit deren Untersuchung erneut der eigentliche Kern dieses Kapitels in Augenschein genommen werden soll. Misenus war nach der gescheiterten Konstantinopel-Mission vom Sommer 483, deren Teilnehmer gegen sämtliche päpstliche Weisungen verstoßen hatten, gemeinsam mit seinem Begleiter, dem picensisch suburbicarischem Bischof Vitalis von

<sup>32</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.12, S.350: "...sicut Romanus natus Romanum principem amo, colo, suscipio, ...".

<sup>33</sup> Wirbelauer (S.55f) bleibt die Erklärung dafür schuldig, weshalb die Erhebung des Gelasius "... eine Absage an den städtischen Adel..." gewesen sein soll. Eine solche Auffassung suggeriert, daß die stadtrömische Aristokratie im Jahre 492 in kirchenpolitischer Hinsicht eine geschlossen probyzantinische und damit antichalkedonensische Auffassung vertreten habe. Hierfür lassen sich in den Quellen allerdings keine Belege finden.

<sup>34</sup> Zu Andromachus cf. Sundwall, S.91; PLRE II, S.89; Schäfer, S.22. Wirbelauer (S.56, Anm.196) verweist zu recht darauf, daß die Identifizierung des von Gelasius beschuldigten *Andromachus Romanus* mit dem gleichnamigen *magister militum* keineswegs gesichert ist. Dennoch spricht m.E. einiges dafür, an einer solchen Identifizierung festzuhalten.

<sup>35</sup> cf. Thiel, Gelasius I., tract. VI, S.598ff; Schäfer, S.22. Llewellyn (Church History, S.417) bezeichnet Gelasius als einen "...opponent of several senatorial traditions...".

<sup>36</sup> cf. beispielsweise Thiel, Gelasius I., ep. 10 u. 12, S.341-48 u. 349-58.

<sup>37</sup> cf. LP Duchesne, vita Gelasii, S.255; Thiel, Gelasius I., ep. 30, S.437ff. Die handschriftliche Überlieferung des genauen Versammlungsmonats ist unklar. Während Günther (Collectio Avellana, ep.103, S.474) den Mai des Jahres 495 herauslesen will, plädiert Thiel für den März.

Truentum (Nr.338), durch Papst Felix III. im Sommer 484 vor eine römische Synode gestellt und verurteilt worden. Die Exkommunikation hatte auf einer Synode im Oktober 485 Bestätigung gefunden.

Zehn Jahre später standen die Zeichen nicht mehr so einhellig auf Sturm wie noch in den frühen achtziger Jahren unter Felix III. Immerhin stimmten neben 58 römischen Presbytern sowie den sieben Angehörigen des römischen Diakonenkollegiums 45 italische Bischöfe der Rekonziliation des Misenus zu. Obwohl die anwesenden Bischöfe in dem als Quelle zugrundeliegenden Papstschreiben mit ihrem Namen, jedoch ohne den dazugehörigen Bischofssitz genannt werden, ist es dank der zur Verfügung stehenden Prosopographie nunmehr erstmals möglich<sup>38</sup>, eine relativ exakte regionale Zuordnung der teilnehmenden *episcopi* vorzunehmen. Demgemäß werden die Bischöfe im folgenden - soweit möglich - mit denselben Angaben versehen, wie die episkopalen Synodalen von 487/88:

1. Bonifatius (von Velitrae), Campania, Nr.59
2. Maximinus (von Ferentum), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.221
3. Epiphanius (von Colonia Iulia Hispellum), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.102
4. Basilius (von Mitilica), Picenum suburbicarium, Nr.50
5. Vitalis (von Fundi), Campania, Nr.336
6. Clarus (von Allifae), Samnium, Nr.74
7. Irenaeus (-), Nr.189
8. Decius von (Tres Tabernae), Campania, Nr.93
9. Asellus (von Populonia), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.39
10. Euplus (-), Nr.112
11. Valentinus (von Amiternum), Valeria, Nr.314
12. Martinianus (von Formiae), Campania, Nr.215
13. Bassus (von Ferentinum), Campania, Nr.52
14. Benignus (von Aquaviva), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.55
15. Primitivus (-), Nr.255
16. Palladius (von Sulmo), Samnium, Nr.239
17. Vindemius (von Antium), Campania, Nr.332
18. Constantius (von Treba), Campania, Nr.82
19. Martyrius (von Tarracina), Campania, Nr.217
20. Candidus (von Tibur), Valeria, Nr.62
21. Laurentius (von Bovianum Undecimanorum<sup>39</sup>), Samnium, Nr.198

<sup>38</sup> Als vergleichende Hilfe dienen in erster Linie die Synodallisten von 487/88 sowie die der symmachianischen Synoden von 499, 501 und 502.

<sup>39</sup> Insgesamt fünf aus der Prosopographie zu ermittelnde Bischöfe namens Laurentius kommen weitgefaßt in Frage, die beiden Laurentii gewesen zu sein, die an der Wiedereinsetzungssynode des Misenus teilnahmen. Da der ligurische Metropolit Laurentius von Mediolanum 494 und 496 nachweislich in Norditalien tätig war, der Campanier Laurentius von Treba allem Anschein nach erst nach 495 die Nachfolge des Constantius (Nr.82) antrat und der ligurische Bischof Laurentius von Bergomum erst für das Jahr 502 zu ermitteln ist, könnte es sich bei den 495 in Rom anwesenden

22. Adeodatus/Deodatus (von Caere), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.1
23. Mercurius (von Sutrium), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.229
24. Stephanus (von Nursia), Picenum suburbicarium, Nr.299
25. Dulcitius (von Cures Sabinorum), Valeria, Nr.96
26. Fortunatus (von Anagnia<sup>40</sup>), Campania, Nr.136
27. Paschasius (von Volturnum), Campania, Nr.242
28. Sanctulus (von Signia), Campania, Nr.283
29. Innocentius (von Mevania<sup>41</sup>), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.172
30. Chrysogonus (von Albanum), Campania, Nr.72
31. Colonicus (von Forum Clodii), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.75
32. Molensis (von Centumcellae), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.232
33. Maximianus (von Subaugusta), Campania, Nr.220
34. Valentinus (-), Nr.316
35. Constantius (von Venafrum<sup>42</sup>), Campania, Nr.83
36. Gaudentius (von Salernum<sup>43</sup>), Campania, Nr.146
37. Felix (von Nepet<sup>44</sup>), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.129
38. Vitalianus (von Arna<sup>45</sup>), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.333
39. Petrus (von Lorium), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.248
40. Serenus (von Nola<sup>46</sup>), Campania, Nr.288
41. Aucupius (von Puteoli), Campania, Nr.44
42. Timotheus (von Abellinum), Campania, Nr.304

---

Bischöfen namens Laurentius um den hier angegebenen Laurentius von Bovianum Undecimanorum sowie den Apulier Laurentius von Sipontum gehandelt haben.

- <sup>40</sup> Möglich wäre auch der ebenfalls campanische Bischof Fortunatus von Suessa Aurunca (Nr.139).
- <sup>41</sup> Von den zusammen drei Bischöfen namens Innocentius, die sich aus der Prosopographie ermitteln lassen, scheint am ehesten Innocentius von Mevania in Frage zu kommen, 495 in Rom anwesend gewesen zu sein. Immerhin nahm er nachweislich an allen anderen zwischen 487/88 und 502 abgehaltenen Synoden teil. Innocentius von Forum Sempronii (Nr.171) und Innocentius von Tifernum Tiberinum (Nr.173) sind erst ab 499 bzw. 501 bezeugt.
- <sup>42</sup> Bei einem der beiden anwesenden Constantii könnte es sich auch um den nicht genauer zu lokalisierenden picenisch suburbicarisches Bischof gleichen Namens (Nr.85) gehandelt haben.
- <sup>43</sup> Von den uns für den Untersuchungszeitraum bekannten Bischöfen namens Gaudentius kommen zudem noch die beiden in Tuscia suburbicaria et Umbria ansässigen Bischöfe von Tadinum (Nr.147) und Volsinii (Nr.148) in Frage. Die Nähe Salernums zu Cumae könnte jedoch ein Indiz dafür darstellen, den campanischen Bischof als Teilnehmer der Synode anzusehen.
- <sup>44</sup> In Frage käme auch der ebenfalls campanische Bischof Felix von Anagnia (Nr.124), doch dürfte Anagnia 495 eher durch den Bischof Fortunatus (Nr.136) vertreten gewesen sein.
- <sup>45</sup> Ebenfalls denkbar wäre der gleichsam in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria residierende Bischof Vitalianus von Rusellae (Nr.334).
- <sup>46</sup> Als Teilnehmer kommt auch der valerische Bischof Serenus von Nomentum (Nr.289) in Betracht.

43. Stephanus (von Venusium), Apulia et Calabria, Nr.300
44. Laurentius (von Sipontum), Apulia et Calabria, Nr.201
45. Probus (von Carneia), Apulia et Calabria, Nr.257

Auch wenn die obige Zuordnung in nicht allen Fällen hieb- und stichfest ist, läßt sich doch eine eindeutige Tendenz für die regionale Herkunft der anwesenden Bischöfe ausmachen. 19<sup>47</sup> von insgesamt 45 kamen relativ sicher aus der Campania, zwölf aus Tuscia suburbicaria et Umbria, zwei aus Picenum suburbicarium, drei aus dem apulischen Teil der Provinz Apulia et Calabria, drei aus Samnium und zwei aus der Valeria, wobei nur vier Teilnehmern überhaupt kein Bischofssitz zugewiesen werden kann. Zwölf Synodale waren bereits bei den Verhandlungen von 487/88 persönlich anwesend, weitere neun Bistümer wurden 495 durch die Nachfolger der 487/88 agierenden Bischöfe vertreten, was auf eine gewisse Kontinuität bei der Zusammensetzung und dem politischen Auftreten des führenden mittelitalischen Episkopats hindeutet. Allerdings ist deutlich zu erkennen, daß die regionale Streuung des Teilnehmerkreises, auch wenn er sich erneut auf die suburbicarischen Bischöfe beschränkte, zugenommen hatte. So nahmen im Gegensatz zu 487/88 erstmals mehrere samnische und apulische *episcopi* teil. Es bleibt zu fragen, in welchem politischen bzw. kirchenpolitischen Kontext diese Beobachtungen zu sehen sind.

Nach wie vor scheinen die Angehörigen der sogenannten felicianischen Kircheneelite die Mehrzahl der einflußreichen mittelitalischen Bischöfe gestellt zu haben. Rein quantitativ hatte sich der Anteil der Synodalen, die aus den direkt an Rom grenzenden Provinzen Campania, Valeria und Tuscia suburbicaria et Umbria stammten, kaum verringert. Kirchenpolitisch jedoch drückte der zur Verhandlung stehende Inhalt der Synode einen dramatischen Stimmungswechsel innerhalb jener Kircheneelite aus. Von einem Stimmungsumschwung muß allein schon deshalb gesprochen werden, weil es Gelasius vor dem Jahr 495 wiederholt gelungen war, eine Rekonziliation des Misenus zu verhindern. Neben zwei persönlichen Petitionen des Misenus hatte Gelasius noch zu Lebzeiten des Akakios eine Eingabe orientalischer Bischöfe zurückweisen können, die er mit dem Hinweis hinhielt, daß wenigstens die Möglichkeit einer Absolution in Erwägung gezogen werden könne<sup>48</sup>. Die Rekonziliation des Misenus, der in seiner Person den Ursprung des akakianischen Schismas verkörperte, bedeutete eine sich wandelnde Einstellung

<sup>47</sup> Da mit den Bischöfen Euplus (Nr.112) und Irenaeus (Nr.189), denen kein exakter Bischofssitz zugewiesen werden konnte, zwei Bischöfe mit griechischem Namen bezeugt sind, und gerade unter denen aus der Campania bekannten Bischöfen eine höhere Konzentration griechischer Namen auszumachen ist, könnte es durchaus möglich sein, daß sich mit Euplus und Irenaeus die Zahl der anwesenden campanischen Bischöfe noch erhöht. Allein vier der für 495 sicher belegten campanischen Bischöfe trugen griechische Namen (Martyrius; Paschasius; Chrysogonus; Timotheus). Nach Nissen (II, S.749) war in Neapolis noch bis ins erste Jahrhundert n.Chr. hinein Griechisch als Amtssprache im Gebrauch.

<sup>48</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 30, S.437f.; cf. Caspar II, S.78.

des römischen Klerus zur harten antiöstlichen Religionspolitik des Papstes Felix III. und seines Nachfolgers Gelasius. Bezeichnenderweise nahmen an der Synode 58 von insgesamt 81 römischen Priestern teil. Nur eine Minderheit des stadtrömischen Presbyteriats war demnach nicht willens, Misenus zu vergeben. Unter den Bischöfen der suburbicaren Kirchenprovinz war die Opposition zum kompromißlosen Kurs des Gelasius ähnlich groß wie unter den stadtrömischen Presbytern, engagierten sich doch mehr episkopale Vertreter für die Wiedereinsetzung des Misenus als für die Rekonziliationsbestimmungen der afrikanischen *lapsi* ungefähr acht Jahre zuvor. Lediglich die in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria ansässigen Bischöfe Maximus von Blera (Nr.222) und Cresconius von Tuder (Nr.87), deren Teilnahme ansonsten für alle Synoden zwischen 487/88 und 502 bezeugt ist, verweigerten sich dem Stimmungsumschwung ihrer Standesgenossen, wobei sich mit diesem Verhalten eine Haltung andeutete, die beide auch später tatsächlich als ausgesprochene Hardliner einer strikt antiöstlichen Kirchenpolitik ausweisen sollte. Gemeinsam mit denjenigen stadtrömischen Presbytern, welche ebenfalls der Misenus-Synode ferngeblieben waren, bildeten sie den Kern einer kirchenpolitischen Fraktion, die in der Lage war, stets für Unruhe zu sorgen und damit einen Keil in die suburbicaren Kirchenelite zu treiben. Allerdings wird an anderer Stelle noch ausreichend Gelegenheit sein, auf diesen Sachverhalt in aller ihm gebotenen Ausführlichkeit zurückzukommen<sup>49</sup>.

Zunächst jedoch soll danach gefragt werden, wie man sich den Einfluß der römischen Nobilität auf den Meinungsumschwung innerhalb des Klerus vorzustellen hat, konnte doch anhand der Ereignisse um die Synode von 487/88 herausgearbeitet werden, daß es sich bei den Angehörigen der felicianischen Kirchenelite um Kleriker handelte, die in einem hohen Maß auf die Zielvorstellungen der in ihrer Nachbarschaft begüterten *nobiles* Rücksicht nahmen und mit jenen stadtrömischen *illustres* eine fast symbiotische Interessengemeinschaft bildeten. Von großem Erkenntniswert ist es daher, zwei Synodalteilnehmer vorzustellen, auf die bislang noch nicht eingegangen worden war. Zum einen war dies der *vir illustris* Amandianus, zum anderen der *vir spectabilis* Diogenianus, zweifelsfrei also zwei Mitglieder der römischen Aristokratie. Warum die beiden *nobiles* an der Synode teilnahmen, geht aus den Quellen nicht hervor, auch wenn zu vermuten ist, daß sie mit ihrer Gegenwart repräsentativ die Interessen ihrer mittelitalischen Standesgenossen vertraten, die in ihrer Mehrzahl dazu geneigt haben dürften, gemeinsam mit den anwesenden Kirchenvertretern dem strengen antiöstlichen Kurs des Papstes abzuschwören.

Während über Diogenianus keine weiteren Informationen in Erfahrung gebracht werden können<sup>50</sup>, ist einem gelasianischen Schreiben von 494/95 die Information zu entnehmen, daß Amandianus, der als *vir illustris* immerhin aktives Mitglied des Senats war<sup>51</sup> und daher sehr oft in Rom präsent sein mußte, über

<sup>49</sup> cf. im folgenden die Ausführungen zum sogenannten laurentianischen Schisma.

<sup>50</sup> cf. PLRE II, S.361.

<sup>51</sup> cf. Schäfer, S.1-8.

Latifundienbesitz sowohl in der Nähe der campanischen *civitas* Tarracina als auch in Nachbarschaft zur apulischen *civitas* Acheruntia verfügte<sup>52</sup>. Ein Blick auf die Anwesenheitsliste der kirchlichen Teilnehmer verdeutlicht, daß genau in diesen Gebieten eine starke bischöfliche Zustimmung zur Rekonziliation des Misenus beobachtet werden kann. Mag dies für die Campania im allgemeinen nicht weiter verwundern, da hier unter den lokalen Bischöfen ohnehin eine gewisse Solidarität zum Campanier Misenus bestanden haben dürfte, so ist doch bemerkenswert, daß der Bischofssitz von Tarracina diesmal - im Gegensatz zur eher unpolitischen Versammlung von 487/88<sup>53</sup> - vertreten war. Auch der apulische Teilnehmerkreis deutet darauf hin, daß es tatsächlich eine Verquickung senatorischer und episkopaler Interessen gegeben haben könnte. Immerhin waren auf der Synode von 487/88 keine Teilnehmer aus dieser Region anwesend, jetzt aber, da mit Amandianus ein apulischer Großgrundbesitzer belegt ist, der mit seiner Gegenwart auf einer römischen Synode bestimmte kirchliche Entscheidungen ausdrücklich zu unterstützen schien, sind bischöfliche Synodalteilnehmer aus den apulischen *civitates* Carmeia, Sipontum und Venusium bezeugt.

Einiges spricht dafür, daß auch unter Papst Gelasius ein gemeinsames politisches Vorgehen von etablierter suburbicarischer Kirchenelite und stadtrömischer Senatorenschaft an der Tagesordnung war, auch wenn sich dieses Verhalten, zumindest in dem hier untersuchten Fall, gegen den Papst richten sollte. Das synchrone Agieren eines illustren Würdenträgers und hoher kirchlicher Repräsentanten, deren Bistümer in der Nähe der Latifundien jenes Senators lagen, läßt kaum Raum für anderslautende Interpretationsansätze. In beiden Lagern hatte sich bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich eine Mehrheitsfraktion gebildet, die auf breiter Front dem antiöstlichen Kurs des Papstes abschwor und bevorzugt auf moderatere Töne im Umgang mit Konstantinopel setzte. Dabei muß festgestellt werden, daß der Impulsgeber für kirchenpolitische Zielvorgaben eher auf seiten der Nobilität lag; mit anderen Worten: Einige Würdenträger der mittelitalischen Kirchenelite begannen erst dann für bestimmte kirchenpolitische Belange einzutreten, nachdem sie von benachbarten Latifundienbesitzern - vorsichtig formuliert - darauf aufmerksam gemacht worden waren. Wie wäre es sonst zu erklären, daß erst dann campanische Bischöfe aus der Nähe von Tarracina und Acheruntia synodal in Erscheinung traten, nachdem der benachbarte *vir illustris* Amandianus offenbar angefangen hatte, an kirchenpolitischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren?

### VII. 3. Das laurentianische Schisma (498-514) und die symmachianischen

#### Synoden (499; 501; 502)

<sup>52</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.20, S.386f; zur Person des Amandianus cf. Sundwall, S.88; PLRE II, S.66; Schäfer, S.19.

<sup>53</sup> cf. Richards, S.83.

So nachhaltig die Wiedereinsetzungssynode von 495 nochmals das gemeiname (kirchen-)politische Vorgehen der alten, sogenannten felicianischen Kirchenelite und der in ihrer Nähe begüterten mittelitalischen Senatoren zur Schau gestellt hatte, so klar zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt bereits ab, daß es zumindest mit der großen Eintracht innerhalb des mittelitalischen Klerus vorbei war. Die Rekonziliation des Misenus hatte die Lunte an (kirchen-)politische Pulverfässer gelegt und Risse freigelegt, die quer durch die verschiedenen gesellschaftlich einflußreichen italischen Gruppierungen reichten. Innerhalb der suburbicarischen Kirchenprovinz ging ein latenter Unruheherd von denjenigen Kirchenmännern aus, welche der Misenus-Synode ostentativ ferngeblieben waren, um eine eher antiöstliche, betont orthodoxe Einstellung zum Ausdruck zu bringen. Jenem oppositionellen Lager können neben den 495 abwesenden 23 römischen *tituli*-Priestern mit Maximus von Blera (Nr.222) und Cresconius von Tuder (Nr.87) zwei tuscische Bischöfe zugeordnet werden, obwohl deren Bistümer einer suburbicarischen Region angehörten, in denen die Latifundien und damit der wirtschaftliche Rückhalt der eher probyzantinisch ausgerichteten römischen Nobilität lag. Hatte die Wahl Felix' III. im Jahr 483 innerkirchliche Spannungen zwischen Anhängern des Chalkedonense und denen eines Ausgleichs mit Konstantinopel überdecken können und eher eine Annäherung von Klerus und Aristokratie befördert, so traten die gegensätzlichen kirchenpolitischen Standpunkte spätestens unter dem Pontifikat des Gelasius offener zu Tage, wobei die eindeutige Mehrheit des suburbicarischen Klerus Hand in Hand mit der Majorität der stadtrömischen Senatsaristokratie auf eine Annäherung mit dem Osten setzte<sup>54</sup>.

Die Möglichkeit zum politischen Umschwung ergab sich, als Papst Gelasius I. am 21. November 496 verstarb. Als Anzeichen eines sich verändernden politischen Klimas wurde Anastasius, Sohn des römischen Priesters Petrus<sup>55</sup>, der zuvor als Diakon vehement für die Rekonziliation des Misenus gekämpft hatte<sup>56</sup>, zu Papst Anastasius II. geweiht. Wie sehr sich die bilateralen Beziehungen zwischen Rom und Konstantinopel zu ändern schienen, signalisiert allein der Sachverhalt, daß der neue Papst seine Wahl unverzüglich Kaiser Anastasios in moderater Form anzeigte und Friedenswillen signalisierte<sup>57</sup>. Bereits im darauffolgenden Jahr ließ Anastasius II. die Bischöfe Cresconius von Tuder (Nr.87) und Germanus von Pisaurum (Nr.150) im Gefolge einer Gesandtschaft unter dem *patricius* und *caput senatus* Fl. Rufius Postumius Festus in den Osten reisen, um explizit über die Beilegung des akakianischen Schismas zu verhandeln<sup>58</sup>. Daß beide Gesandtschaften miteinander verbunden waren, geht aus einem Brief alexandrinischer

<sup>54</sup> Die Gründe für eine derartige Dichotomie der Interessen - teils Annäherung an Konstantinopel, teils nicht - hatten größtenteils soziale und ökonomische Wurzeln, die im weiteren Verlauf dieses Kapitels aufzuzeigen sind.

<sup>55</sup> cf. LP Duchesne, *Vita Anastasii*, S.258. cf. zudem RLP, S.62-63.

<sup>56</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.30, S.438ff.

<sup>57</sup> cf. Thiel, *Anastasius II.*, ep. 1, S.615-623.

<sup>58</sup> cf. Theod.Anagnostes *Epit.* 461; Theoph. A.M. 5993; Sundwall, S.121; PLRE II, S.468; Mathisen, *Patricians*, S.44; Moorhead, *Theoderic*, S.57.

Kirchenrepräsentanten hervor, der namentlich sowohl an den weltlichen Gesandtschaftsführer Festus als auch an die geistlichen Gesandtschaftsführer, Cresconius und Germanus, adressiert war. Der Brief bringt die Zuversicht über eine baldige Annäherung der zerstrittenen Kirchenhälften zum Ausdruck<sup>59</sup>.

Erstaunlicherweise bediente sich der neue Papst zweier Bischöfe, von denen der eine, Cresconius von Tuder, seit 495 als strikter Verfechter einer orthodoxen, antiöstlichen Haltung bekannt war, und der andere, Germanus von Pisaurum, durch spätere gesandtschaftliche Tätigkeiten eine eher enge Verbindung zur ostgotischen Regierung in Ravenna an den Tag legen sollte<sup>60</sup>. Offensichtlich war sich Anastasius II. durchaus bewußt, auf welchem dünnem diplomatischen Eis die Verhandlungsmision im Osten agieren mußte und wie leicht es noch im Jahr 483 den Mächtigen im Osten gelungen war, westliche Gesandte für eigene Ziele zu manipulieren. Durch die Auswahl von Cresconius und Germanus als Vermittler einer etwaigen Beilegung des großen Kirchenschismas wollte die Partei hinter und um Anastasius - taktisch durchaus geschickt - die oppositionellen respektive antiöstlichen Kräfte innerhalb des italischen Klerus besänftigen, was es doch kaum zu erwarten, daß Cresconius und Germanus in Konstantinopel von den Grundfesten des Chalkedonense abweichen würden.

Während sich aber die orthodoxe italische Kirchenfraktion in der Heimat mehr oder weniger in Sicherheit wähnte und in Konstantinopel adäquat vertreten fühlte, geschah im Osten das kaum Vorstellbare: Nicht die Kirchenrepräsentanten, sondern das *caput senatus* Festus verriet einstmals als unverrückbar geltende orthodoxe Dogmen, indem er sich auf die von Kaiser Anastasios unterbreitete Kompromißformel einließ, als Gegenleistung für die Anerkennung der Herrschaft König Theoderichs bei Papst Anastasius II. auf eine Akzeptierung des *henotikon* hinzuwirken. Das *henotikon* stellte eine antichalkedonensische Einigungsformel dar, die Kaiser Zenon im Jahr 482 gemeinsam mit dem Patriarchen Akakios ausgearbeitet hatte und die im Westen stets aufs Schärfste mißbilligt wurde; sie markierte den Anfang vom Ende der Kircheneinheit zwischen Ost und West und damit den Ausgangspunkt für das akakianische Schisma. Es liegt auf der Hand, daß Festus eigenmächtig gehandelt hatte, er mußte jedoch annehmen können, daß sein Versprechen vom Papst nachträglich gebilligt werden würde<sup>61</sup>, was wiederum die Vermutung bekräftigt, Papst Anastasius sei von einer starken probyzantinischen Fraktion zumindest innerhalb der mittelitalischen Aristokratie protegert worden<sup>62</sup>.

<sup>59</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 102: "Gloriosissimo atque excellentissimo patricio Festo et venerabilibus episcopis Cresconio et Germano simul cum eius potestate directis in legatione ab urbe Roma...".

<sup>60</sup> Germanus fungierte im Jahr 502 als Überbringer einer Nachricht König Theoderichs an eine in Rom tagende Synode. cf. MGH AA XII, S.419; Moorhead, Theoderic, S.57.

<sup>61</sup> cf. Schwartz, S.230.

<sup>62</sup> cf. Richards, S.67f; Schäfer, S.212.

Auf die Anhänger einer strengen Orthodoxie müssen die Vorgänge im Osten paralysierend gewirkt haben, drohte doch mit einem Schlag verraten zu werden, wofür zuvor bis hin zum Bruch der kirchlichen Einheit gekämpft worden war. Als der Papst begann, mit der Kirche von Thessalonike, die Papst Gelasius in den Jahren zuvor wegen ihrer Kommunikation mit Akakios angeprangert hatte, Kontakt aufzunehmen<sup>63</sup>, sahen die Vertreter einer unnachgiebigen Gangart gegenüber Konstantinopel in dieser Maßnahme den letzten Stein in einer Kette von Ereignissen, die von der Wiedereinsetzung des Misenus, der Wahl eines gemäßigten Papstes, dem Anschlagen eines konzilianteren Umgangstons mit dem Osten, dem Verrat orthodoxer Grundpositionen durch Festus bis hin zu einer Loslösung des Bannes, der über Akakios verhängt worden war, reichte. Obwohl Anastasius letzteres niemals auch nur andeutungsweise umgesetzt hatte, mußte es für seine Gegner den Anschein haben, daß dies die logische, zukünftige Konsequenz aus dem bisher Geschehenen sein würde. In Rom regten sich angesichts einer solchen Entwicklung die Gegner der Kompromißpolitik. Ein Teil des Klerus versagte dem Papst seine Gefolgschaft, erste Unruhen brachen aus<sup>64</sup>. Die unterschiedlichen kirchenpolitischen Fraktionen hatten sich offensichtlich schon formiert und waren zu Auseinandersetzungen bereit, als Papst Anastasius am 17. November 498, vermutlich noch vor der Rückkehr der Gesandtschaft<sup>65</sup>, nach nur knapp zweijähriger Amtszeit verstarb<sup>66</sup>.

Der Tod des Papstes markierte den Höhepunkt einer schwerwiegenden Krise nicht nur innerhalb des römischen Klerus, sondern auch innerhalb der italischen Aristokratie. Sowohl die Kirche als auch der Senat, allen voran dessen Führer Festus, waren zutiefst in die Auseinandersetzungen involviert, seit die Ausgleichspolitik des Papstes auf des Messers Schneide stand und seine Oberhoheit unter den Druck einer nicht zu unterschätzenden aufrührerischen Gruppe innerhalb des Klerus geriet. Zu diesem überaus kritischen Zeitpunkt mußten nun Papstwahlen stattfinden.

Ausgelöst durch die nicht zu schlichtenden Gegensätze der beiden sich befehdenden klerikalen Parteien kam es am 22. November 498 in Rom zu einer Doppelwahl, die letztlich zu einem mehrjährigen innerrömischen Schisma führen sollte<sup>67</sup>. Von den Verfechtern einer kompromißlosen Linie gegenüber Konstantinopel wurde der Diakon Symmachus zum Papst gewählt und anschließend als solcher in

<sup>63</sup> cf. LP Duchesne, *vita Anastasii II*, S.258; Schwartz, S.229.

<sup>64</sup> cf. LP Mommsen, S.2,2; Sundwall, S.201; Duchesne, *L'église* S.112f.; Alessandrini, S.158; Seppelt, S.234f.; Ensslin, Theoderich, S.104; Richards, S.68; Moorhead, *Church History*, S.126f.

<sup>65</sup> cf. Theod. lect. 2,17; Schwartz, S.230.

<sup>66</sup> cf. LP Duchesne, *Vita Anastasii*, S.258; Moorhead, Theoderic, S.58.

<sup>67</sup> Moorhead (Theoderic, S.58) gibt zu bedenken, daß die Wurzeln des Schismas bis in die Zeit der Päpste Gelasius I. und Anastasius II. zurückreichen und daher mit der päpstlichen Doppelwahl am Ende des Jahres 498 lediglich die Fortsetzung eines ohnehin bereits existierenden Kirchenzwists eingeleitet wurde.

der Lateranbasilika geweiht, während von den Anhängern einer probyzantinischen Kirchenpolitik der Archipresbyter Laurentius proklamiert und in Santa Maria Maggiore ordiniert wurde<sup>68</sup>. WIRBEL-AUER bezeichnet die beiden Widersteiter als "Protagonisten zweier kirchenpolitischer Denkrichtungen", womit er durchaus den Kern dessen zu treffen vermag, was zuvor herausgearbeitet worden war. Während es sich bei Symmachus in den Augen WIRBELAUERS um einen "konsequenten, bisweilen verhärtet wirkenden Anhänger des Chalkedonense" handelte, schien der dienstälteste stadtrömische Presbyter Laurentius auf den Ausgleich mit der Ostkirche erpicht zu sein<sup>69</sup>.

Was auch immer den Widerstand gegen Symmachus letztlich befördert haben mag, so dürfte ein Hemmnis für eine breite Anerkennung sicherlich auch in dessen provinzieller Herkunft gelegen haben. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die fast allesamt aus Rom oder der Umgebung Roms kamen oder, wie im Falle des Afrikaners Gelasius, dort zumindest ihre prägenden Jahre verbracht hatten<sup>70</sup>, stammte Symmachus aus Sardinien und kam erst sehr spät als Sohn heidnischer Eltern nach Rom<sup>71</sup>. Die etablierte römische Nobilität mag ihn deshalb mit derselben Reserviertheit aufgenommen haben, mit der sie den weniger etablierten süd- bzw. norditalischen Senatoren schon lange entgegengetreten war<sup>72</sup>. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß Symmachus nicht nur aus kirchenpolitischen, sondern auch aus sozialen Aspekten auf breiteren Widerstand innerhalb von Klerus und Nobilität stieß<sup>73</sup>.

Als Resultat der uneinigen Situation brachen Streitigkeiten zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen aus, in deren Verlauf es auch zu blutigen Auseinandersetzungen kam<sup>74</sup>. Den Senat stürzte die neue politische Lage in einen derart

<sup>68</sup> cf. LP Mommsen 53,1; Fragm. Laurentianum 52, in LP Mommsen, S.IX; ibd. in LP Duchesne, S.44; Grisar, S.461; Duchesne, L'église S.113f.; Schwartz, S.230f.; Alessandrini, S.159f.; Stein, HBE II, S.134; Plöchl, S.126; Haller, S.235; Picotti, I sinodi romani, S.747; Ensslin, Theoderich, S.104; Richards, S.69; Schäfer; S.218.

<sup>69</sup> cf. Wirbelauer, S.10.

<sup>70</sup> cf. Caspar II, S.88; Gaudement, L'église, S.409f.; Richards, S.269; Schimmelpfennig, S.44f.

<sup>71</sup> cf. LP Mommsen; 53,1; Caspar II; S.88; Schwartz, S.230; Haller, S.236; Ensslin, Theoderich, S.104; Richards, S.97 u. S.269; Schäfer, S.218. Die zusätzliche Bemerkung Wyatts, Symmachus habe aufgrund der schlechten Schulen auf Sardinien evtl. sogar Schwierigkeiten mit der lateinischen Sprache gehabt, ist zwar eine bedenkenswerte Hypothese, die sich jedoch durch nichts belegen läßt. cf. Wyatt, Ennodius II, S.284.

<sup>72</sup> Zum angespannten Verhältnis zwischen stadtrömischer und provinzieller bzw. nicht etablierter Aristokratie cf. Schäfer; S.286ff.

<sup>73</sup> ibd., S.219; cf. zudem Caspar, S.88; Llewellyn, The Roman Church, S.426.

<sup>74</sup> cf. Theodoros Anagnostes: Kirchengeschichte. Ed. G.C. Hansen. Berlin 1971, Epit. cap. 461, S.130; Acta synhodorum habitarum Romae. Ed. Th. Mommsen. In: MGH AA XII. Berlin 1894 (ND 1961), a.499, c.3(2); cf. Sundwall, S.202; Caspar II, S.88; Richards, S.69; Schäfer, S.219.

lethargischen Zustand, daß er sich nicht in der Lage sah, für die Jahre 499 und 500 einen westlichen Konsul zu berufen<sup>75</sup>. Da keine endgültige Einigung erzielt werden konnte, wurde in der Person des Ostgotenkönigs Theoderich eine Form neutraler Gerichtsbarkeit angerufen<sup>76</sup>. Seit der Mitte der 90-er Jahre hatte sich in und um Ravenna das alte weltliche Machtzentrum restituiert. Theoderich hatte nach dem 15. März 493 mit dem Mord an seinem Widersacher Odoakar endgültig in Italien die Oberhand behalten, 497 erkannte Kaiser Anastasios Theoderich als König der Goten an und übersandte ihm als Zeichen der förmlichen Anerkennung seiner Herrschaft die *ornamenta palatii*<sup>77</sup>. Während sich in Rom die Macht des Senats zusammen mit der zunehmend starken Stellung der orthodoxen Kirche in Abwesenheit anderer vergleichbarer italischer Institutionen in den 80-er und frühen 90-er Jahren des fünften Jahrhunderts zu einem machtpolitischen Schwergewicht formiert hatte, das in der wirren Übergangsphase ein gewisses Machtvakuum ausfüllte, gelangte Ravenna spätestens seit 497 unter der Ägide des Amalers Theoderich zu neuer machtpolitischer Bedeutung<sup>78</sup>. Das Eingreifen Theoderichs in einer so bedeutenden Frage wie der strittigen Papstnachfolge schien nicht nur einer derart veränderten machtpolitischen Situation innerhalb Italiens Rechnung zu tragen, sondern auch den Willen der neuen Führung auszudrücken, den inneren Frieden Roms wiederherzustellen<sup>79</sup>. Die symmachusfreundliche *Vita Symmachi* im *Liber Pontificalis* spricht davon, daß die zwei Parteien darin übereinstimmten, die Sache an den ostgotischen König zu verweisen<sup>80</sup>, während das *Fragmentum Laurentianum* aussagt, die beiden Fraktionen seien gezwungen gewesen, das Urteil Theoderichs zu akzeptieren<sup>81</sup>. In jedem Fall war es ein

<sup>75</sup> cf. Kohlhas-Müller, S.271 und zudem die Konsulatslisten bei Schäfer, S.299.

<sup>76</sup> cf. Westenburger, S.6ff.

Leider erfährt man in den Quellen nichts darüber, ob, ähnlich wie 418/19, als nach der Doppelwahl von Eulalius und Bonifatius Kaiser Honorius eingeschritten war, der Klerus selbst ein Eingreifen des Ostgotenherrschers gefordert hatte. cf. Girardet, Gericht über den Bischof von Rom, S.27.

<sup>77</sup> cf. Anon. Vales. 64: "Facta pace cum imperatore per Festum de praesumptione regni, et omnia ornamenta palatii, quae Odoacar Constantinopolim transmiserat, remittit". Wolfram, Goten, S.284-88; Tönnies, S.82-5.

Zur Rechtsstellung Theoderichs und der damit zusammenhängenden Bedeutung der Herrschaftsinsignien cf. zuletzt Kohlhas-Müller, S.143-60, bei der sich weiterführende Literatur findet.

Nach wie vor ungeklärt erscheint mir die Frage, ob Kaiser Anastasios in Theoderich lediglich eine Art Klientelkönig oder tatsächlich einen *princeps Romanorum* und damit *de iure* den Rechtsnachfolger des weströmischen Kaisers sah.

<sup>78</sup> Symbolisch zählte nicht zuletzt der Neu- bzw. Umbau des königlichen Palastes in Ravenna, dessen Baubeginn vermutlich bereits um die Jahrhundertwende gelegen haben könnte. cf. Cass. var. III,10; Deichmann III, S.51; Pferschy, S.272ff.

<sup>79</sup> cf. Girardet, Gericht über den Bischof Rom, S.27f, bei dem es sich wohl um eine Unachtsamkeit handelt, wenn er Rom als damalige Reichshauptstadt bezeichnet.

<sup>80</sup> cf. LP Duchesne, Vita Symmachi, S.260.

<sup>81</sup> cf. LP Duchesne, Fragm. Laurent., S.44.

bemerkenswerter Vorgang, daß ausgerechnet einem arianischen König die Aufgabe zukam, einen orthodoxen Papst zu wählen.

Theoderich entschied sich - in Gegenwart der beiden Kontrahenten<sup>82</sup> - für Symmachus, da dieser allem Anschein nach von der Mehrheit gewählt und als erster geweiht worden war<sup>83</sup>. Das gesamte Auftreten Theoderichs läßt durchaus die Schlußfolgerung zu, daß ihm an einer unparteiischen Position gelegen war<sup>84</sup>. Doch lassen die Quellen die Frage unbeantwortet, ob die Widersacher den König aus eigenen Stücken oder auf Betreiben des Königs selbst angerufen hatten. Fest steht, daß es in der Vergangenheit eine gewisse Tradition dargestellt hatte, in schismatischen Auseinandersetzungen den jeweils herrschenden Souverän anzurufen<sup>85</sup>, so daß der Ostgotenherrscher an dieser Stelle durchaus in Rechtsnachfolge seiner kaiserlichen Vorgänger treten und sich als "rechtmäßiger Erbe des römischen Kaisers" profilieren konnte<sup>86</sup>. Unklar bleibt allerdings, ob Theoderich für die Urteilsfindung auf ein episkopales *consilium* zurückgriff, oder, wie K.M.GIRARDET vermutet<sup>87</sup>, ohne Bischofsgremium, gestützt auf hochrangige Hofbeamte, zu einem Urteil kam. Nur schwer kann demnach die Frage beantwortet werden, ob Theoderichs Entscheidung aus rein juristischen Erwägungen oder, wie D.KOHLHAS-MÜLLER behauptet<sup>88</sup>, aus machtpolitischem Kalkül für Symmachus ausfiel, dessen antibyzzantinische Grundhaltung zu diesem Zeitpunkt sicherlich leichter mit den politischen Vorstellungen des Ostgotenherrschers zur

<sup>82</sup> cf. LP Duchesne, S.44: "Tunc coguntur utrique, Symmachus scilicet et Laurentius, regium subituri iudicium petere comitatum".

<sup>83</sup> cf. ibd.; Theod. Lect. 2,17; Thiel, Symmachus, ep.10, §6, S.702; Girardet, Gericht über den Bischof von Rom, S.28.

<sup>84</sup> Diese Aussage belegt nicht zuletzt die Tatsache, daß sich Theoderich sowohl darüber in Kenntnis setzen ließ, wer von den beiden Antagonisten die Mehrheit der Wähler hinter sich gebracht hatte, als auch, wer letztlich zuerst geweiht worden war. Da auch die laurentiusfreundliche Historiographie (LP Duchesne, S.44) keine widersprechenden Anmerkungen enthält, kann davon ausgegangen werden, daß Symmachus durch den Urteilsspruch des Königs juristisch korrekt als neuer Papst bestätigt worden war. cf. hierzu auch Pfeilschifter, S.57; Sundwall, S.202f.; Schäfer, S.220.

<sup>85</sup> Bereits im Jahr 366 hatten in die Frage der Papstnachfolge zwischen Damasus und Ursinus Vertreter des Kaisers und auch der Kaiser Valentinian I. selbst in den Entscheidungsprozeß eingegriffen. cf. hierzu Collectio Avellana, ep. 1,5ff. sowie ep. 5-7; Amm., 27,3,11-13; Caspar I, S.196ff. sowie die weiteren Bemerkungen bei Schäfer; S.219f., Anm.40.

<sup>86</sup> cf. Kohlhas-Müller, S.281f. Girardet (Gericht über den Bischof von Rom, S.28f) charakterisiert die Entscheidung Theoderichs als herrscherliches *iudicium*, das seines Erachtens ohne bischöfliches Zutun zustande gekommen sei. Demgegenüber bewertet Schäfer (S.220) Theoderichs Eingreifen als Reaktion auf Bitten von seiten des Klerus, wenn er dessen Eingreifen als "Schiedsspruch" bezeichnet.

<sup>87</sup> cf. Girardet, Gericht über den Bischof von Rom, S.28f.

<sup>88</sup> cf. Kohlhas-Müller, S.272.

Deckung zu bringen war als das dem Osten zugeneigte kirchenpolitische Credo des Laurantius.

Das *Fragmentum Laurentianum* fügt an, daß sich Symmachus die Entscheidung des Königs mit hohen Bestechungsgeldern erkaufte<sup>89</sup>. Es kann mit größter Sicherheit davon ausgegangen werden, daß Bestechungsgelder flossen, um einflußreiche Personen am Hof in Ravenna zu vereinnahmen. Der wohl wichtigste kirchliche Anhänger des Symmachus, der mediolanische Diakon Ennodius (Nr.98), berichtet davon, daß mehr als 400 *solidi* von Seiten der Symmachianer an hohe Würdenträger geflossen seien<sup>90</sup>. Doch muß stark angezweifelt werden, ob eine solch klägliche Summe für derartige Zwecke überhaupt ausgereicht hätte. Immerhin legte König Athalarich 533 die Höchstsumme für Sporteln, die ganz regulär an für derartige Streitfälle zuständige Hofstellen zu entrichten waren, auf 3000 *solidi* fest<sup>91</sup>. Zudem dürften etwaige Zahlungen die Entscheidung Theoderichs ohnehin kaum beeinflußt haben. Denn auch in bezug auf die Partei der Laurentianer werden Bestechungsversuche überliefert<sup>92</sup>. In Anbetracht der großen Zahl aristokratischer Anhänger des Laurentius, die später noch eingehender untersucht werden soll, kann sogar davon ausgegangen werden, daß die Finanzkraft der Laurentianer die der Symmachianer übertraf<sup>93</sup>.

Insgesamt vermitteln die Quellen den Eindruck, daß Symmachus seine eigene machtpolitische Position dank der Rückendeckung des Königs als recht sicher einschätzte<sup>94</sup>. So entfaltete er bereits kurze Zeit später kirchenpolitischen Tatenrang, indem er für den 1. März 499 eine Synode *in basilica beati Petri apostoli* nach Rom einlud<sup>95</sup>, um unter dem Eindruck der vorangegangenen Wirren den Modus der Papstwahlen neu zu definieren und letztlich die Rechtsstellung des Papstes zu stärken. Explizit sollte beschlossen werden, das vorzeitige Festlegen von wahlberechtigten Klerikern auf einzelne Kandidaten zu verhindern, das Mehrheitsprinzip für strittige Wahlen einzuführen, vor allem jedoch, den weltlichen Einfluß auf Papstwahlen einzuschränken<sup>96</sup>. Zudem kann nicht

<sup>89</sup> LP Duchesne, *Fragm. Laurent.*; S.44: "Ibi Symmachus multis pecuniis optinet".

<sup>90</sup> Ennod. 77 (ep. III,10), S.83; 288 (ep.VI,16); 300 (ep.VI,33); Kohlhas-Müller, S.271, Anm.70.

<sup>91</sup> cf. Cass. var. IX,15,6; Pfeilschifter, S.59; Sundwall, S.203; Mommsen, *Über die Akten zum Schisma des Jahres 530*, S.605ff; Voigt, S.177; Ensslin, *Theoderich*, S.105; Kohlhas-Müller, S.271f.

<sup>92</sup> Theod. Lect., HE, II,17. Daß mit Theodoros Lector ein östlicher Geschichtsschreiber über die Vorgänge von 498 berichten konnte, belegt die Vehemenz, mit der sich die damaligen römischen Ereignisse zugetragen haben müssen.

<sup>93</sup> cf. Richards, S.70.

<sup>94</sup> Wirbelauer (S.16) bemerkt zutreffend, daß die Position des Symmachus nach der Entscheidung des Theoderich "...offen nicht mehr anzufechten war".

<sup>95</sup> cf. MGH AA XII, S.399.

<sup>96</sup> cf. *ibid.*, S.402ff; Hinschius, S.218; Pfeilschifter, S.59; Grisar, S.461, Sundwall, S.203f; Caspar II, S.98f; Westenburger, S.18ff; Alessandrini, S.163f; Plöchl, S.126; Seppelt,

ausgeschlossen werden, daß auch die offizielle Bestätigung des neuen Papstes im Mittelpunkt der Synode stand - eine Vermutung, die durch die Synodalakten indes nicht zu verifizieren ist<sup>97</sup>.

Im folgenden soll es darum gehen, den Teilnehmerkreis des Konzils, so wie bereits zu den vorangegangenen Synoden von 487/88 und 495 geschehen, genauer auf seine Zusammensetzung hin zu untersuchen. Insgesamt unterzeichneten laut Unterschriftenliste zusammen mit Papst Symmachus 71 Bischöfe, 67 stadtrömische Presbyter und sechs Diakone die Synodalprotokolle<sup>98</sup>. Es stellt sich die Frage, ob die überlieferte Anwesenheits- und Unterschriftenliste, wie zuletzt WIRBELAUER behauptet, "...'frisirt' wurden, also ein bestimmtes Bild vermitteln sollten, deren Hauptaussage gewesen sein soll: '499 befand sich die römische Kirche in Eintracht mit ihrem Bischof Symmachus' "<sup>99</sup>. WIRBELAUER stützt sich bei seiner Hypothese auf eine Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der zu der Synode von 499 verfügbaren Dokumente, nach der jene erst in den Jahren 501-506, folglich auf dem Höhepunkt des laurentianischen Schismas, in Umlauf gebracht worden waren und daher nach Ansicht WIRBELAUERS "absichtsvolle Publikationen" darstellten.

Doch soll die episkopale Unterschriftenliste zunächst so wiedergegeben werden, als läge keinerlei nachträgliche Interpolation vor:

1. Papst Caelius<sup>100</sup> Symmachus (Tuscia suburbicaria et Umbria)
2. Caelius Rusticus von Menturnum, Campania, Nr.279
3. Caelius Bonifatius von Velitrae, Campania, Nr.59
4. Caelius Misenus von Cumae, Campania, Nr.231

---

S.236; Fuhrmann, S.765f; Picotti, I sinodi romani, S.751ff; Ensslin, Theoderich, S.105f; Jedin (Hrsg.), HKG II, S.198, Richards, S.70 u. 95; Schimmelpfennig, S.34; Moorhead, Theoderic, S.59; Wirbelauer, S.14.

<sup>97</sup> cf. zu dieser Annahme Wirbelauer, S.13.

<sup>98</sup> cf. MGH AA XII, S.405-415.

<sup>99</sup> cf. Wirbelauer, S.13, Anm.22, u. S.114-18.

<sup>100</sup> Das Gentile *Caelius* ergänzt in einigen besonderen Fällen die Namen von Bischöfen und Klerikern in synodalen Anwesenheits- und Unterschriftenlisten des fünften und sechsten Jahrhunderts. Schwartz (S.231, Anm.1) betont in Anlehnung an Mommsen (in: MGH AA XII, S.490, s.v. *Caelius*) völlig zutreffend die quasitituläre Bedeutung des Namenszusatzes, vergleichbar in etwa mit dem von Kaisern und hohen Beamten getragenen Gentile *Flavius*. Mit Sicherheit läßt sich sagen, daß das Gentile keine Rückschlüsse über die soziale Herkunft des jeweiligen Klerikers zuläßt (cf. Lanzoni I, S.146). Die Synodalprotokolle des Jahres 499 verzeichnen Papst Symmachus, die drei nächstfolgenden Bischöfe Rusticus von Menturnum (Nr.279), Bonifatius von Velitrae (Nr.59) und Misenus von Cumae (Nr.29) sowie die ersten beiden Presbyter Laurentius und Ianuarius als *Caelii*. Das Gentile wirkt alles in allem wie eine Ehrentitulatur, mit der herausragende Kleriker zu bestimmten Anlässen bezeichnet wurden. Das jeweils "Herausragende" lag vermutlich im Alter, der Dauer der Amtsausübung und/oder der besonderen Stellung (Papst, Metropolit, Archipresbyter, etc.) des Trägers begründet.

5. Rufinus von Canusium, Apulia et Calabria, Nr.276
6. Cresconius von Tuder, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.87
7. Clarus von Allifae, Samnium, Nr.74
8. Basilius von Tolentinum, Picenum suburbicarium, Nr.51
9. Vitalis von Fundi, Campania, Nr.336
10. Decius von Tres Tabernae, Campania, Nr.93
11. Innocentius von Mevania, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.172
12. Valentinus von Amiternum, Valeria, Nr.314
13. Bassus von Ferentinum, Campania, Nr.52
14. Vitalis von Fanum Fortunae<sup>101</sup>, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.335
15. Vitalianus von Rusellae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.334
16. Maximus von Blera, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.222
17. Constantinus von Capua, Campania, Nr.78
18. Benignus von Aquaviva, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.55
19. Fortunatus von Suessa Aurunca, Campania, Nr.139
20. Palladius von Sulmo, Samnium, Nr.239
21. Vindemius von Antium, Campania, Nr.332
22. Constantinus von Oriculum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.79
23. Iohannes von Ariminum, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.175
24. Germanus von Pisaurum, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.150
25. Martyrius von Tarracina, Campania, Nr.217
26. Candidus von Tibur, Valeria, Nr.62
27. Laurentius von Treba, Campania, Nr.202
28. Vitalianus von Arna, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.333
29. Serenus von Nomentum, Valeria, Nr.289
30. Iustus von Acheruntia, Apulia et Calabria, Nr.193
31. Adeodatus von Caere, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.1
32. Stephanus von Nursia, Picenum suburbicarium, Nr.299
33. Dulcitus von Cures Sabinorum, Valeria, Nr.96
34. Fortunatus von Anagnia, Campania, Nr.136
35. Paschasius von Volturnum, Campania, Nr.242
36. *Fortunatus von Anagnia* für Sanctulus von Signia, Campania, Nr.283
37. Valerius von Celena, Campania, Nr.319
38. Felicissimus von Caudium, Campania, Nr.122
39. Innocentius von Forum Sempronii, Picenum suburbicarium, Nr.170
40. *Valentinus von Amiternum* für Romanus von Pitinum Mergens, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.271
41. Colonicus von Forum Clodii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.75
42. Epiphanius von Beneventum, Campania, Nr.101
43. Iohannes von Spolegium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.184
44. Constantius von Venafrum, Campania, Nr.83
45. Maximianus von Perusium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.218
46. Sallustius von Ameria, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.282

<sup>101</sup> Zur politischen Zugehörigkeit der *civitas* von Fanum Fortunae zum Gebiet von Flaminia et Picenum annonarium cf. Cantarelli, *Diocesi*, S.56; Thomsen, S.258; Schäfer, S.131f.

47. Lucianus von Tarquinii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.204
48. Molensis von Centumcellae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.232
49. Florentius von Plestia, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.134
50. Maximianus von Subaugusta, Campania, Nr.220
51. Fortunatus von Fulginiae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.138
52. Iohannes von Vibo, Bruttium et Lucania, Nr.186
53. Gaudentius von Tadinum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.147
54. Mercurius von Sutrium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.229
55. Felix von Nepesin, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.129
56. Serenus von Nola, Campania, Nr.288
57. Aucupius von Puteoli, Campania, Nr.44
58. Timotheus von Abellinum, Campania, Nr.304
59. Rosarius von Surrentum, Campania, Nr.274
60. Stephanus von Neapolis, Campania, Nr.298
61. *Rosarius von Surrentum* für Ursus (von Reate), Valeria, Nr.310
62. Gaudentius von Volsinii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.148
63. *Gaudentius von Volsinii* für Proiectitius von Forum Novum, Valeria, Nr.260
64. Quintus von Teanum Sidicium, Campania, Nr.265
65. Gaudentius von Salernum, Campania, Nr.146
66. Bellator von Ostia, Campania, Nr.54
67. Marius von Tifernum (Metaurense oder Tiberinum), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.214
68. Lampadius von Urbs Salvia, Picenum suburbicarium, Nr.196
69. Adeodatus von Formiae, Campania, Nr.2
70. Ursus von Stabiae, Campania, Nr.311
71. Saturninus von Herdonia, Apulia et Calabria, Nr.284

Alles in allem verzeichnet die Unterschriftenliste zum Jahr 499 die Namen von 29 Bischöfen aus der Provinz Campania, 23 aus Tuscia suburbicaria et Umbria, sechs aus Valeria, vier aus Picenum suburbicarium, drei aus dem apulischen Teil der Provinz Apulia et Calabria, drei aus Flaminia et Picenum annonarium, zwei aus Samnium und einem aus dem bruttischen Teil der Provinz Bruttium et Lucania. Sämtliche Teilnehmer gehörten der suburbicarisches Kirchenprovinz an, auch wenn mit Vitalis von Fanum Fortunae (Nr.335), Iohannes von Ariminum (Nr.175) und Germanus von Pisaurum (Nr.150) drei *civitates* vertreten waren, die politisch und verwaltungsrechtlich dem annonarischen Teil der italischen Halbinsel zuzurechnen sind<sup>102</sup>. In Anbetracht der Tatsache, daß der Unterschriftenliste zufolge 58 Bischöfe und damit mehr als 80% der Synodalen nach wie vor aus den drei unmittelbar an Rom grenzenden Provinzen Campania, Tuscia suburbicaria et Umbria sowie Valeria stammten, vermittelt das Dokument tatsächlich den oberflächlichen Eindruck, daß sich seit den letzten zurückliegenden Kirchenversammlungen von 487/88 und 495 nichts Wesentliches an der Zusammensetzung des einflußreichen mittelitalischen Klerus geändert hatte, und somit WIRBELAUERS

<sup>102</sup> Zum ungefähren Grenzverlauf der italischen Metropolitanverbände im sechsten Jahrhundert cf. Jedin, AKG, S.23.

These einer interpolierten Teilnehmer- und Unterschriftenliste auf den ersten Blick durchaus sinnvoll erscheint. Nach all den schismatischen Anklängen im Vorfeld der Synode war kaum davon auszugehen, die alte mittelitalische Kirchenelite einträchtig beisammen zu finden, um den kirchenpolitischen Zielvorgaben eines eben noch heftig umstrittenen Papstes unwidersprochen zuzustimmen.

Bei näherer Betrachtung der Unterschriftenliste zeigt sich allerdings, daß ein Umbruchprozeß in der Zusammensetzung des maßgeblichen Teils der suburbicari-schen Kirchenelite begonnen hatte, und von Eintracht, wie sie WIRBELAUER herauszulesen vermochte, keine Rede sein konnte. So ist bemerkenswert, daß für die Synode des Jahres 499 allein 22 Bischofssitze bezeugt sind, die weder 487/88 noch 495 vertreten waren<sup>103</sup>. Das Gros jener Bistümer lag zum einen im Grenzbe-reich der Provinz Campania zum apulischen Teil der Provinz Apulia et Calabria, zum anderen im Grenzbereich der drei Provinzen Flaminia et Picenum annonarium, Picenum suburbicarium und Tuscia suburbicaria et Umbria, aber auch in Bruttium, so daß plötzlich ganze Gebiete der suburbicari-schen Kirchenprovinz ins Blickfeld rückten, die bis dato keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle in kirchenpolitischen Entscheidungen gespielt hatten. Zusätzlich waren andere Synodalteilnehmer erst nach dem Jahr 495 zum Bischof ordiniert worden<sup>104</sup>. Neben jenen insgesamt knapp 30, quasi als "*homines novi*" zu bezeichnenden Neulingen unterzeichneten weitere sieben Bischöfe die Synodalprotokolle, deren Fernbleiben von der Misenus-Synode des Jahres 495 eine kompromißlose, antiöstliche Einstellung zum Ausdruck gebracht haben könnte, so daß sie ohnehin eher dem Lager des Symmachus zugeneigt gewesen sein dürften. Unter ihnen waren so klangvolle Namen wie die bereits erwähnten Cresconius von Tuder (Nr.87) und Maximus von Blera (Nr.228), aber auch so altgediente Kirchengrößen wie Rusticus von Menturnum (Nr.279), Constantinus von Capua (Nr.78) und Iustus von Acheruntia (Nr.193).

Umgekehrt waren 499 allein 17 Bischöfe *nicht* anwesend, die noch 495 der Rekonziliation des Misenus zugestimmt hatten<sup>105</sup>. Auch wenn jene Bischöfe

<sup>103</sup> Für die Campania waren dies die Bischofssitze von Menturnum, Velitrae, Celena, Caudium, Beneventum, Surrentum, Neapolis, Teanum Sidicinum und Stabiae, für Tuscia suburbicaria et Umbria die Bischofssitze von Rusellae, Pitinum Mergens, Perusium, Plestia, Tadinum, Spoletium, Volsinii und Tifernum (Metaurense oder Tiberinum), für Picenum suburbicarium diejenigen von Fanum Fortunae, Forum Sempronii und Urbs Salvia, für die Valeria der von Reate sowie für Bruttium der von Vibo.

<sup>104</sup> Dies kann wenigstens für die campanischen Bischöfe Epiphanius von Beneventum (Nr.101) und Adeodatus von Formiae (Nr.2) ausgesagt werden.

<sup>105</sup> Bei ihnen handelte es sich um die campanischen Bischöfe Martinianus (von Formiae; Nr.215), Constantius (von Treba; Nr.82), Sanctulus (von Signia, Nr.283) und Chrysogonus (von Albanum; Nr.72), um die aus der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria stammenden Bischöfe Maximinus (von Ferentum; Nr.221), Epiphanius (von Colonia Iulia Hispellum; Nr.102), Asellus (von Populonia; Nr.39) und Petrus (von Lorium; Nr.248), um die apulischen Bischöfe Stephanus (von Venusium; Nr.300),

sicherlich nicht geschlossen aus kirchenpolitischen Gründen ferngeblieben waren<sup>106</sup>, so dürfte wenigstens bei einigen eine ablehnende Haltung dem neuen Papst gegenüber ausschlaggebend gewesen sein. In dieses Bild fügt sich die Beobachtung, daß sich mit dem campanischen Bischof Sanctulus von Signia (Nr.283), dem umbrischen Bischof Romanus von Pitinum Mergens (Nr.271) sowie den valerischen Bischöfen Ursus von Reate (Nr.310) und Proiectitius von Forum Novum (Nr.260) insgesamt vier Bischöfe vertreten ließen und nicht persönlich die Synodalprotokolle abzeichneten. Mit dem picenisch suburbicarischem Bischof Basilius von Mtilica (Nr.50) ist sogar ein Bischof bezeugt, der zunächst zwar anwesend war, dessen Unterschrift jedoch auf der Unterschriftenliste fehlt<sup>107</sup>, was im übrigen auch für weitere sieben Priester und einen Diakon nachzuweisen ist - vielleicht ein Indiz dafür, daß die besagten Kleriker den Inhalten und Beschlüssen der Synode nicht zuzustimmen vermochten.

Analog zu den Synoden der Jahre 487/88 und 495 ist jedoch zunächst zu untersuchen, ob und - wenn ja - in welcher Weise der 499 anwesende Klerus in politischer Verbindung zu benachbarten, einflußreichen Senatoren bzw. Latifundienbesitzern gestanden haben könnte. Während die Bindung der alten suburbicarischem Kirchenelite zu den insbesondere in unmittelbarer Nähe von Rom begüterten Senatoren nach wie vor evident gewesen sein dürfte und gemeinsam in der überwältigenden Mehrheit eher auf eine kirchenpolitische Annäherung mit dem Osten hingewirkt wurde, stellt sich die Frage, wie es sich mit den sogenannten "synodalen Neulingen" verhielt. Gab es in der Nähe jener Bistümer Besitzungen illustrierter Würdenträger, und wie sah deren politische Ausrichtung aus?

Ein Schwerpunkt der erstmals vertretenen Bischofssitze läßt sich im äußersten Nordosten der suburbicarischem Kirchenprovinz im flaminisch-umbrisch-picenischen Grenzgebiet mit den *civitates* Ariminum, Pisaurum, Fanum Fortunae, Forum Sempronii und Tifernum ausmachen. Auf der Suche nach einem im Bereich dieser Städte begüterten Aristokraten stößt man sehr schnell auf den zwischen 493 und 500 als *praefectus praetorio* bezeugten Petrus Marcellinus Felix Liberius, der u.a. über Besitzungen in der Nähe von Ariminum verfügte<sup>108</sup>. Liberius stand spätestens ab Dezember 503 in engem Kontakt zu Ennodius (Nr.98)<sup>109</sup>,

---

Laurentius (von Sipontum; Nr.201) und Probus (von Carmeia; Nr.257), um den picenisch suburbicarischem Bischof Basilius (von Mtilica; Nr.50), um den samnischen Bischof Laurentius (von Bovianum Undecimanorum; Nr.198) sowie die nicht zu lokalisierenden Bischöfe Irenaeus (Nr.189), Euplus (Nr.112), Primitivus (Nr.255) und Valentinus (Nr.316).

<sup>106</sup> Der apulische Bischof Stephanus von Venusium (Nr.300) präsentierte sich später als ausgesprochener Symmachianer.

<sup>107</sup> cf. MGH AA XII, S.400.

<sup>108</sup> Dies geht insbesondere aus der Tatsache hervor, daß Liberius nach seinem Tod im Familiengrab in Ariminum beigesetzt wurde. cf. CIL XI, 382; Cantarelli, Liberio, S.17; Sundwall, S.136; PLRE II, S.681; O'Donnell, Liberius, S.70f; Schäfer, S.82 u. 132.

<sup>109</sup> cf. Ennod., Ep. II, 26.

dem wohl einflußreichsten und wichtigsten geistlichen Fürstreiter der Partei der Symmachianer. Er setzte sich 506 persönlich für die Wahl eines Symmachianers zum Bischof von Aquileia ein<sup>110</sup>, hielt sich zumeist in Ravenna auf und pflegte intensiven und guten Kontakt zum neuen Herrscherhof<sup>111</sup>. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Liberius bereits vor dem Jahr 503 zu den Symmachianern gestoßen war. Mit Liberius ist es möglich, einen illustren Würdenträger ausfindig zu machen, dessen politisches Betätigungsfeld primär in Ravenna lag, der fernab von Rom über einen Großteil seiner Besitzungen verfügte und zudem auf der Seite des sozial und kirchenpolitisch umstrittenen Neulings Symmachus stand.

Einiges spricht dafür, daß Liberius eine ähnlich motivierte politische Interessengemeinschaft zu benachbarten Bischöfen eingegangen war, wie diejenige, welche zuvor für die Bischöfe und *virii illustres* des mittelitalischen Bereichs herausgearbeitet werden konnte - allerdings unter entgegengesetzten Vorzeichen. Denn in diesem Fall war es nicht die alteingesessene Kirchenelite, die eine Verbindung zur stadtrömischen Nobilität eingegangen war, sondern kirchenpolitische Neulinge, die in Kontakt zu einem in ihrer Nähe begüterten Aristokraten traten, der vor allem über brillante Beziehungen zur *neuen* italischen Herrschaftszentrale verfügte. Während Bischöfe, die zuvor eher am Rande innerkirchlicher Entscheidungen gestanden hatten, über Liberius und dessen Kontakte nach Ravenna aus der kirchenpolitischen Diaspora hervortreten hofften, sicherte sich Liberius durch die enge politische Verbindung zu regionalen Kirchengrößen eine geistliche 'Klientel', die ihm ermöglichte, auf kirchenpolitische Entscheidungen wenigstens indirekten Einfluß auszuüben. Sollte eine solche Hypothese tatsächlich zutreffend sein, so ist deutlich zu erkennen, daß sich mit der Synode des Jahres 499 neue regionale Schwerpunkte in der Zusammenarbeit von Klerus und Aristokratie entwickelten, deren Zentren fernab von Rom lagen und eher Ravenna als politisch relevante Drehscheibe ansahen. Es könnte sich zu diesem Zeitpunkt um den Beginn eines Prozesses gehandelt haben, in dessen Verlauf die alte mittelitalische durch eine neue, wie auch immer geartete Kirchenelite abgelöst wurde. Doch soll den weiteren Untersuchungen nicht vorgegriffen werden.

Vielmehr ist wichtig, ergänzend darauf zu verweisen, daß sich auch für Bruttium, d.h. den südlichsten Zipfel der italischen Halbinsel, eine vergleichbare Konstellation wie für das zuvor genannte Gebiet eruieren ließe. So lag der ebenfalls erstmals vertretene bruttische Bischofssitz von Vibo in unmittelbarer Nähe zum Familienbesitz der Cassiodori. Cassiodorus und dessen Sohn Flavius Magnus Aurelius Cassiodorus Senator, die aufeinanderfolgend zwischen 490 und 537 Schlüsselfunktionen im gotisch-römischen Staatsgefüge einnahmen<sup>112</sup>, stammten aus Bruttium<sup>113</sup>, vermutlich aus der Gegend von Scyllaceum<sup>114</sup>. Zum Zeitpunkt der

<sup>110</sup> cf. Ennod., Ep. V. 1; Schäfer, S.230.

<sup>111</sup> cf. zu den letztgemachten Ausführungen zuletzt Schäfer, S.79ff (mit weiterführender Literatur).

<sup>112</sup> U.a. waren beide in der Funktion des *praefectus praetorio* tätig. cf. Schäfer, S.45ff (mit weiterführender Literatur).

Synode des Jahres 499 war Cassiodorus als *corrector Bruttii et Lucaniae* im Auftrag Theoderichs in seiner Heimatprovinz tätig<sup>115</sup>. Auch wenn die Quellen keine Auskunft darüber machen, wie sich die Familie der Cassiodori während des laurentianischen Schismas politisch verhielt<sup>116</sup>, ist dennoch auffällig, daß sich abermals die räumliche Nähe eines synodalen Neulings zu Angehörigen der Nobilität feststellen läßt, deren Besitzungen nicht im mittelitalischen Kerngebiet lagen, die die politische Führung ihrer Heimatregion innehatten<sup>117</sup> und die sich nachweislich in den Dienst des gotisch-römischen Staates gestellt hatten.

Zusammenfassend ergibt sich ein überaus heterogenes Bild bei der Zusammensetzung der Unterschriftenliste. Während etwa die Hälfte der unterzeichnenden Bischöfe als "synodale Neulinge" oder "kirchenpolitische *homines novi*" bezeichnet werden können oder aber durch ihr vorangegangenes Verhalten eine eher orthodoxe, chalcidonensische und damit prosymmachianische Haltung demonstriert hatten, setzte sich die andere Hälfte aus Mitgliedern der alten mittelitalischen Kirchenelite zusammen, deren politische und theologisch-dogmatische Grundüberzeugungen - im Einklang mit weiten Teilen der stadtrömischen Nobilität - in den Pontifikatsjahren des Papstes Gelasius allmählich von der offiziellen antiöstlichen Politik des Papstes abgewichen waren. Letztere nachträglich und absichtsvoll einer synodalen Unterschriftenliste hinzuzufügen, um den Eindruck kirchlicher Geschlossenheit zu demonstrieren, ist durchaus denkbar. Jedoch ist damit nicht erklärt, wie die große Zahl derjenigen Kleriker, zumal Bischöfe, gewirkt haben muß, die *nicht* auf der Unterschriftenliste vertreten waren und von denen doch gerade die Zeitgenossen gewußt haben müssen, welche kirchenpolitische Einstellung mit ihrem Fernbleiben oder dem Verweigern ihrer Unterschrift zum Ausdruck gebracht werden sollte. Auch wenn die Synodalakten einige Jahre nach 499 zusammengestellt wurden, mußte jedem aufmerksamen Zeitgenossen sofort ins Auge fallen, daß der suburbicarisches Klerus 499 von innerer Einheit und

<sup>113</sup> cf. Cass. var. XI,39,5.

<sup>114</sup> cf. Cass. var. XII,15; van den Beselaar, S.7; Momigliano, Cassiodorus, S.214; PLRE II, S.266; O'Donnell, S.17f; Schäfer, S.47.

<sup>115</sup> cf. Cass. var. I,3,5; Sundwall, S.106; van den Beselaar, S.10; O'Donnell, S.19; PLRE II, S.265; Ausbüttel, S.124; Schäfer, S.45f.

<sup>116</sup> Wirbelauer (S.17) ist der Auffassung, Cassiodorus Senator (MGH AA XI, S.160) habe in seiner Schilderung des im Jahr 500 abgehaltenen Rombesuchs Theoderichs Papst Symmachus deswegen mit keinem Wort erwähnt, weil er politisch eher dem Lager des Laurentius zuzuordnen war. Doch könnte sich Cassiodor bei der Darstellung der Ereignisse nicht viel eher so stark auf die Position des Königs konzentriert haben, daß ihm eine Erwähnung des Papstes gar nicht in den Sinn kam? Cassiodors Intention lag in der Legitimation der Herrschaft Theoderichs, nicht aber in der Bewertung des Symmachus. Den süditalischen Aristokraten als "eindeutig anti-symmachianisch" zu bezeichnen (Wirbelauer, S.64f, Anm.232), ist durch die überlieferten Quellen nicht zu belegen.

<sup>117</sup> cf. Schäfer, S.121f.

Geschlossenheit sehr weit entfernt war. Welchen Sinn macht aber eine Fälschung, die genau das verrät, was sie besser verschleiern sollte?

Hinter der großen Zahl von Synodalteilnehmern, die eher antisymmachianisch bzw. prolaurentianisch eingestellt war, könnten sich Kleriker verborgen haben, die, wenn auch zähneknirschend, gegen ihre eigentliche politische - und auch theologisch-dogmatische - Grundüberzeugung unterschrieben haben. Immerhin hatte das erst kurz zuvor gefällte Urteil Theoderichs gezeigt, wen der neue italische Souverän als rechtmäßigen Papst ansah, und es wäre nicht das erste Beispiel in der Geschichte, in dem politischer Opportunismus über innere Überzeugung obsiegte<sup>118</sup>. In diesen Zusammenhang fügt sich die Beobachtung, daß die Synodalen den Ostgotenkönig dreißigmal durch Akklamation ehrten - verbale Gunsterweisungen, die seit den Zeiten der letzten weströmischen Kaiser nicht mehr vernommen worden waren und die anzeigten, wie devot sich der versammelte Klerus sowohl der Stellung als auch der Entscheidung des neuen Herrschers fügte<sup>119</sup>. Selbst Laurentius, 499 ohne Zweifel die tragische Figur des kirchenpolitischen Machtkampfes, ergab sich vorerst den neuen Realitäten und unterzeichnete in der Funktion des *archipresbyter tituli Praxedis* die Synodalakten. Seine Stellung an der Spitze des stadtrömischen Presbyteriats demonstriert, daß er sich zwar in seiner alten Rolle wiederfand, nicht jedoch gänzlich von der einflußreichen kirchenpolitischen Szene zu verdrängen war<sup>120</sup>.

Dies mag eine Ursache dafür gewesen sein, weshalb Symmachus seinem Widerpart Laurentius nur kurze Zeit nach der Synode als fast zynisches Trostpflaster den Bischofsstuhl des campanischen Nuceria zuwies<sup>121</sup>. Denn aus reiner Nächstenliebe handelte der Papst nicht. Immerhin sahen die *canones* vor, daß ein eingesetzteter Bischof seinen einmal zugewiesenen Bischofssitz nicht mehr verlassen durfte. Der eigentliche Grund für die trügerische Wohltat des Symmachus bestand demnach wohl darin, Laurentius in Zukunft rein rechtlich von weiteren Usurpationsbemühungen um das höchste Amt der westlichen Kirche abzuhalten und den Unterlegenen auf elegante Weise aus den römischen Querelen herauszunehmen. Womöglich war Symmachus aber auch ganz einfach daran gelegen, sich an seinem Widersacher zu rächen<sup>122</sup>.

<sup>118</sup> Ähnlich urteilte schon Moorhead, *Church History*, S.130.

<sup>119</sup> cf. MGH AA XII, S.405: "Exaudi Christe! Theoderico vitam! Dictum XXX." cf. dazu Moorhead, *Theoderic*, S.60.

<sup>120</sup> cf. MGH AA XII, S.410; Moorhead, *Theoderic*, S.59; Wirbelauer, S.15.

<sup>121</sup> cf. LP Duchesne, *Fragm. Laurent.*, S.44; MGH AA XII, S.399-415; Pfeilschifter, S.59; Duchesne, *L'église*, S.114; Ensslin, *Theoderich*, S.106; Westenburger, S.22; Richards, S.70; Schäfer, S.221.

<sup>122</sup> cf. zu dieser Ansicht Moorhead, *Theoderic*, S.59f; Wirbelauer, S.15.

Demgegenüber legt Girardet (*Gericht über den Bischof von Rom*, S.28) die Quasi-Verbannung des Laurentius auf den Bischofssitz von Nuceria - m.E. zu unrecht - als "Entschädigung" aus. Ähnlich wie Girardet hatte sich bereits Schwartz (S.231) geäußert.

An der Oberfläche waren die widerstreitenden Parteien damit soweit in die Schranken gewiesen, daß der Rombesuch Theoderichs im Jahr 500 in relativ entspannter politischer Atmosphäre abgehalten werden konnte<sup>123</sup>. Die Ruhe war jedoch trügerisch, denn schon kurze Zeit später brachen erneut Zwistigkeiten zwischen den Opponenten aus, die offensichtlich durch die kompromißlose Haltung des Symmachus dem Osten gegenüber ausgelöst wurden, was vor allem von den moderaten Angehörigen des Senats, die an einer Beilegung des akakianischen Schismas interessiert waren, mißbilligt wurde<sup>124</sup>. Das auslösende Moment aber für das erneute Aufflammen des Widerstands gegen Symmachus bildete letzterer selbst, indem er den Termin der Osterfeier von 501 eigenmächtig in einem Schreiben an den gallischen Bischof Aeonius von Arelate auf den 25. März festgelegt hatte<sup>125</sup>. Symmachus' Gegner wandten sich daraufhin im Winter 500/501<sup>126</sup> mit einer Anklageschrift an Theoderich<sup>127</sup>, welcher den Papst nach Ariminum bestellte, wo dieser auf eine weitere Vorladung nach Ravenna warten sollte<sup>128</sup>. Im folgenden verlängerte die Partei des Laurentius kontinuierlich die

<sup>123</sup> Der Anon. Vales. (65-66) charakterisiert den Besuch Theoderichs wie folgt: "post factam pacem in urbis ecclesia ambulavit rex Theodericus Romam et occurrit beato Petro devotissimus ac si catholicus. cui papa Symmachus et cunctus senatus vel populus Romanus cum omni gaudio extra urbem occurrentes. Deinde veniens ingressus urbem, venit ad senatum et ad Palmam populo adlocutus se omnia, deo iuvante, quod retro principes Romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit. Per tricennale triumphans populo ingressus palatium, exhibens Romanis ludos circensium".

In bezug auf die Rechtsstellung Theoderichs untersuchte zuletzt Kohlhas-Müller (S.161-172) den Romeinzug des Ostgotenherrschers. Dabei schloß sie sich der *communis opinio* der historischen Forschung an, die den Einzug Theoderichs in direkter Linie zur kaiserlichen Tradition des *adventus principis* sieht. cf. hierzu Ensslin, Theoderich, S.107ff; Wolfram, Goten, S.288.

<sup>124</sup> Die unversöhnliche Haltung des Symmachus geht insbesondere aus einem Brief an den Bischof Aeonius von Arelate hervor, in dem er den konzilianten Kurs seines Vorgängers Anastasius aufs Schärfste rügt. cf. Thiel, Symmachus I., ep.3, S.655f; Sundwall, S.206; Ensslin, Theoderich, S.113; Schäfer, S.222.

<sup>125</sup> cf. Thiel, Symmachus I., ep. 3, S.656: "Dominicum Pascha VIII Calendas Aprilis". cf. auch Pfeilschifter, S.62; Schwartz, S.231; Caspar II, S.91; Westenburger, S.25ff; Alessandrini, S.168; Picotti, I sinodi romani, S.754; Llewellyn, Roman Church, S.420; Schäfer, S.222; Girardet, Gericht über den Bischof von Rom, S.29.

Die östliche Kirche legte das Osterfest auf den 22. April.

Zur verwirrenden Kontroverse um die korrekte Ostertagsberechnung, die schon 455 zu einem Streit zwischen der römischen und der alexandrinischen Kirche geführt hatte, cf. zuletzt Wirbelauer, S.17f.

<sup>126</sup> Zur Datierung cf. Wirbelauer, S.21.

<sup>127</sup> Wirbelauer (S.18f) begründet das erneute Anrufen Theoderichs durch die schon einmal unterlegene Partei des Laurentius mit der machtpolitische Position des Amalers, die sich um das Jahr 500 derart stabilisiert hatte, daß allein in der Person des Ostgotenherrschers der einzig legitime Vertreter des oströmischen Kaisers Anastasios erblickt werden konnte.

Anklageliste. Sie warf Symmachus vor, Kirchenbesitz leichtfertig verpraßt, mit geistlichen Ämtern gehandelt und einen unzüchtigen Umgang mit Frauen geführt zu haben<sup>129</sup>. Auch wenn die symmachusfreundliche Darstellung im *Liber Pontificalis* angibt, daß als Beleg für die Anschuldigungen falsche Zeugen vorgebracht worden waren<sup>130</sup>, so muß der Angeklagte durch seine Lebensführung zumindest eine gewisse Grundlage für derartige Vorwürfe geliefert haben<sup>131</sup>. Symmachus überkam die Angst, er floh mitten in der Nacht mit nur einem Begleiter aus Ariminum, kehrte nach Rom zurück und verbarg sich in St. Peter<sup>132</sup>.

Für die Partei der Laurentianer kam das Verhalten des Symmachus einem klaren Schuldeingeständnis gleich, und es gelang ihnen, den anfänglich noch zögernden Theoderich zu bewegen, mit dem histrischen Bischof Petrus von Altinum (Nr.247) einen *visitor ecclesiae Romanae* einzusetzen<sup>133</sup>, der die Situation prüfen und zudem im Frühjahr 501 in Rom anstelle des Papstes die Osterfeierlichkeiten abhalten sollte<sup>134</sup>. Darüberhinaus muß es wohl zu diesem Zeitpunkt gewesen sein, daß Laurentius nach Rom zurückkehrte und mit seinen Anhängern die Kontrolle der meisten römischen Kirchen übernahm<sup>135</sup>. Scheinbar

<sup>128</sup> cf. LP Mommsen, *Fragm. Laurent.* S.IX: "Post aliquod autem annos pro multis criminibus apud regem Symmachus accusatur. Quem rex sub occasione paschali, quod non universitate celebraverat, ad comitatum convocat rationem de tantae festivitatis dissonantia redditurum: fecitque apud Ariminum resedere".

cf. zudem Pfeilschifter, S.63; Duchesne, *L'église*, S.115f; Ensslin, *Theoderich*, S.114; Alessandrini, S.168f; Picotti, *I sinodi romani*, S.754f.

<sup>129</sup> cf. Ennod., *Praeceptum quando iussi sunt omnes episcopi cellulosos habere VIII*, 6f (*Opusc.* 7), S.12; Ennod., *Libellus pro synodo* 16f, 98f und 125 (*Opusc.* 2), S.51, 62 und 65. Avitus, *MGH AA VI*, ep. 34; LP Duchesne, *Fragm. Laurent.*, S.44; Pfeilschifter, S.63; Caspar II, S.91f; Ensslin, *Theoderich*, S.113f; Schäfer, S.223; Wirbelauer, S.18ff; Girardet, *Gericht über den Bischof von Rom*, S.30.

<sup>130</sup> cf. LP Duchesne, *Vita Symmachi*, S.260: "...testes falsos...".

<sup>131</sup> cf. Sundwall, S.207; Caspar II, S.92.

<sup>132</sup> cf. LP Duchesne, *Vita Symmachi*, S.260; *ibid.*, *Fragm. Laurent.*, S.44; Pfeilschifter, S.63f; Duchesne, *L'église*, S.116; Schwartz, S.232; Alessandrini, S.169; Caspar II, S.92; Picotti, *I sinodi romani*, S.755; Ensslin, *Theoderich*, S.114; Richards, S.71; Schäfer, S.223; Wirbelauer, S.22f.

<sup>133</sup> Zur Praxis des Einsetzens eines *Visitor* cf. Caspar I, S.362f; Picotti, *I sinodi romani*, S.761.

Wirbelauer (S.20f) verweist darauf, daß zur Lösung des laurentianischen Schismas auf das Reskript des Kaisers Honorius aus dem Jahre 418/19 zurückgegriffen wurde. Auch damals war es in Rom zu einer päpstlichen Doppelwahl gekommen, in deren Verlauf der Kaiser einen *Visitor* einsetzte.

cf. hierzu auch E. Wirbelauer: *Die Nachfolgebestimmungen im römischen Bistum (3.-6. Jh.). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung.* *Klio* 76 (1994), S.388-437.

<sup>134</sup> cf. LP Duchesne, *Vita Symmachi*, S.260; Ennod., *Libellus pro synodo* 82ff u. 88ff (*Opusc.* 2), S.60f; Pfeilschifter, S.65f u. 69ff; Sundwall, S.207; Caspar II, S.93; Stein, *HBE II*, S.136; Ensslin, S.114; Schäfer, S.223; Wirbelauer, S.21.

war es den Anhängern des Laurentius gelungen, Symmachus bis zum Ende des Jahres 501 in die Defensive zu drängen. Der Papst sträubte sich gegen jegliche Kontaktaufnahme mit dem Visitor, hätte dieses Verhalten doch ein indirektes Eingeständnis seiner Schuld bedeutet.

Letztlich gab Theoderich einem weiteren Antrag der Kläger statt<sup>136</sup> und berief für den 6. November 501 eine Synode in die Peterskirche auf den Vatikan<sup>137</sup>, die den Ausgangspunkt der synodalen Untersuchung der gegen Symmachus zusammengetragenen Anklagepunkte markierte. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch der Symmachianer, den gegen den Papst erhobenen Vorwurf zu entkräften, Eigentum der Kirche zum Zwecke von Wahlmanipulationen veräußert und damit gegen das Basilius-Dekret des Jahres 483 verstoßen zu haben, dessen Anwendung eine sofortige Amtsenthebung des Papstes nach sich gezogen hätte. Die Art und Weise nun, wie Symmachus das Basilius-Dekret zunächst verwarf, um es anschließend in verschärfter Form neu zu formulieren<sup>138</sup>, bekundet, daß der in die Enge getriebene Papst die fast einjährige, unfreiwillige Zwangspause durchaus zu nutzen gewußt hatte. Es war ihm gelungen, die eigenen Reihen zu schließen und eine wohl durchdachte Verteidigung zu organisieren. Mit dem taktischen Winkelzug, dem neuen Beschluß keine rückwirkende Gültigkeit zu verleihen, erreichte Symmachus, dem Anklagepunkt der Veräußerung von Kirchengut die juristische Grundlage zu entziehen. Zudem konnte er laut Synodalprotokoll mit den Bischöfen Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199), Petrus II. von Ravenna (Nr.249),

<sup>135</sup> Zum Zeitpunkt der Rückkehr nach Rom cf. Schwartz, S.232. Eine entgegengesetzte Auffassung vertritt Wirbelauer, S.36.

Laurentius sollte die Kontrolle über das Gros der stadtrömischen *tituli* über vier Jahre hindurch bis zum Ende des Schismas innehaben. cf. hierzu LP Duchesne, *Fragm. Laurent.*, S.45f; Moorhead, *Church History*, S.134.

<sup>136</sup> cf. MGH AA XII, S.420, 19ff u. 424, 15f; Girardet, *Gericht über den Bischof von Rom*, S.30f. Girardet sieht Theoderich an dieser Stelle als obersten *iudex* des Reiches, der in Rechtsnachfolge zu Kaiser Constantin d.Gr. trat, indem er eigenmächtig ein Konzil zur Lösung kirchlicher Zwistigkeiten einberief.

<sup>137</sup> In einer überzeugenden Analyse der handschriftlichen Überlieferung der synodalen Dokumente zu den Jahren 501 und 502 gelingt es Wirbelauer (S.21ff u. 66ff) nachzuweisen, daß die bislang maßgebende Edition Mommsens (MGH AA XII, S.393-455) die zeitliche Abfolge der Konzile von 501 und 502 nicht korrekt wiedergibt. Demzufolge muß die von Mommsen (MGH AA XII, S.438-455) auf den 6. November des Jahres 502 datierte Synode ein Jahr vordatiert werden, während das von Mommsen (MGH AA XII, S.419-437) auf den 23. Oktober 501 datierte Konzil tatsächlich ein Jahr später stattfand.

Die hier vorgelegte Arbeit folgt der Datierung Wirbelauers. Letztere macht alle bisherigen Datierungsversuche obsolet.

Bedauerlicherweise hielt Kohlhas-Müller (S.270ff) erst unlängst an der alten Datierung Mommsens fest.

<sup>138</sup> Nachdem Symmachus das Basilius-Dekret mit der Begründung verworfen hatte, es sei von einem Laien formuliert worden und daher ungültig, dehnte er das Verbot über den Verkauf von Kirchengut auf alle erdenklichen Bereiche kirchlichen Eigentums aus.

Eulalius von Syracusae (Nr.110), Cresconius von Tuder (Nr.87), Maximus von Blera (Nr.222) und Stephanus von Venusium (Nr.300) eine stattliche Anzahl von eigenen Parteigängern mobilisieren, die in seinem Interesse ablehnend zum Basilius-Dekret Stellung bezogen. Trotz recht einseitiger Darstellung der Konzils-Ereignisse dürfte die Synode Symmachus als vorläufigen Punktsieger ausgewiesen haben<sup>139</sup>.

Unterzeichnet wurden die Protokolle der Herbst-Synode des Jahres 501 von folgenden 65 Bischöfen<sup>140</sup>:

1. Papst Caelius Symmachus, Tuscia suburbicaria et Umbria
2. Laurentius I. von Mediolanum, Liguria, Nr.199
3. Petrus II. von Ravenna, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.249
4. Eulalius von Syracusae, Sicilia, Nr.110
5. Felix von Interamna Nahars, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.128
6. Cresconius von Tuder, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.87
7. Aemilianus von Vercellae, Liguria, Nr.5
8. Iucundus von Augusta (Praetoria?), Liguria, Nr.174
9. Tigridius von Augusta Taurinorum, Liguria, Nr.303
10. Vitalis von Fundi, Campania, Nr.336
11. Bassus von Mutina, Aemilia, Nr.53
12. Pacatianus von Forum Corneli, Aemilia, Nr.236
13. Maximus von Blera, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.222
14. Martyrius von Tarracina, Campania, Nr.217
15. Rufentius von Egnathia, Apulia et Calabria, Nr.275
16. Basilius von Tolentinum, Picenum suburbicarium, Nr.51
17. Martinianus von Ostra, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.216
18. Benignus von Aquaviva, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.55
19. Fortunatus von Suessa Aurunca, Campania, Nr.139
20. Severinus von Tyndaris, Sicilia, Nr.292
21. Eucarpus von Messana, Sicilia, Nr.105
22. Iohannes von Spoletium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.184
23. Stephanus von Venusium, Apulia et Calabria, Nr.300
24. Valentinus von Amiternum, Valeria, Nr.314
25. Romulus von Praeneste, Campania, Nr.273
26. Probus von Carmeia, Apulia et Calabria, Nr.257
27. Vindemius von Antium, Campania, Nr.332
28. Candidus von Tibur, Valeria, Nr.62
29. Fortunatus von Fulginiae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.138
30. Proculeianus von Saepinum, Samnium, Nr.258
31. Fortunatus von Anagnia, Campania, Nr.136
32. Paschasius von Volturnum, Campania, Nr.242

<sup>139</sup> Zu den vorangegangenen Stellungnahmen cf. zusammenfassend Wirbelauer, S.24f; Richards, S.74f (trotz abweichender Datierung).

<sup>140</sup> Zu den unterzeichnenden Presbytern heißt es lapidar: "Item subscriptio presbyterorum". Diakone werden nicht erwähnt. cf. MGH AA XII, S.451-455.

33. Marcianus von Aeca, Apulia et Calabria, Nr.211
34. Maximilianus von Perusium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.218
35. Chrysogonus von Albanum, Campania, Nr.72
36. Euty chius von Tranum, Apulia et Calabria, Nr.120
37. Laurentius von Bovianum Undecimanorum, Samnium, Nr.198
38. Marcus von Samnium, Apulia et Calabria, Nr.213
39. Aprilis von Nuceria, Campania<sup>141</sup>, Nr.36
40. Memor von Canusium, Apulia et Calabria, Nr.227
41. Innocentius von Forum Sempronii, Picenum suburbicarium, Nr.170
42. Florentius von Plestia, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.134
43. Felix von Nepet, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.129
44. Concordius von Misenum, Campania, Nr.76
45. Amandus von Potentia, Picenum suburbicarium oder Bruttium et Lucania, Nr.9
46. Asellus von Forum Popilii, Flaminia et Picenum annonarium oder Campania, Nr.38
47. Colonicus von Forum Clodii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.75
48. Helpidius von Volaterrae, Tuscia et Umbria annonaria, Nr.158
49. Proiectus von Forum Novum, Valeria, Nr.260
50. Veneriosus von Colonia Iulia Hispellum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.323
51. Bonifatius von Forum Flaminii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.58
52. Sebastianus von Sora, Campania, Nr.285
53. Rusticus von Buxentum, Bruttium et Lucania, Nr.277
54. Venantius von Sena Gallica, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.322
55. Victor von Luna, Tuscia et Umbria annonaria, Nr.327
56. Innocentius von Tifernum Tiberinum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.173
57. Silvinus von Velitrae, Campania, Nr.295
58. Iustus von Signia, Campania, Nr.195
59. Areston von Ostia, Campania, Nr.37
60. Augustus von Lipara, Sicilia, Nr.46
61. *Felix von Nepet* für Ursus (von Reate oder Stabiae), (Valeria oder Campania), Nr.310 oder 311
62. Asterius von Aquinum, Campania, Nr.40
63. Propinquus von Treba, Campania, Nr.262
64. Eusebius von Fanum Fortunae, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.114
65. Romanus von Nomentum, Valeria, Nr.270

<sup>141</sup> Wirbelauer (S.23, Anm.64) ordnet Aprilis dem umbrischen Nuceria zu, weil es ihm nach der Umdatierung der Synoden zeitlich zu früh erscheint, wenn Aprilis bereits 501 die Nachfolge des Laurentius angetreten hätte. Doch ist die Zuordnung Wirbelauers allein schon deshalb nicht haltbar, da das umbrische Bistum von Nuceria erst nach 600 n.Chr. gegründet wurde. cf. zu letzterem insbesondere Jedin, AKG, Karte 32, G 4. Wahrscheinlicher ist, daß Laurentius das von Symmachus zugewiesene Bistum persönlich niemals betreten oder spätestens im Winter 500/501 wieder verlassen hatte, um gemeinsam mit seinen Anhängern die Anklage gegen Symmachus zusammenzutragen und die Kontrolle über die stadtrömischen *tituli* zu übernehmen. Letzterer dürfte den Widerstand des Laurentius genutzt haben, um einen Kleriker seiner Partei auf den campanischen Bischofsstuhl zu bringen.

Der Unterschriftenliste zufolge kamen 26 - 28 Bischöfe aus der Provinz Campania, 14 aus Tuscia suburbicaria et Umbria, sieben aus Apulia et Calabria, vier bis fünf aus Valeria, vier bis fünf aus Flaminia et Picenum annonarium, vier aus Liguria, vier aus Sicilia, zwei bis drei aus Picenum suburbicarium, zwei aus Samnium, zwei aus Aemilia, zwei aus Tuscia et Umbria annonaria und ein bis zwei aus Bruttium et Lucania. Wie sehr sich die Zusammensetzung der Konzilsteilnehmer zwischen der päpstlichen Doppelwahl von 498 und der zweiten symmachianischen Synode von 501 verändert hatte, zeigt der Umstand, daß im Jahr 501 allein 22 - 24 der unterzeichnenden Bischöfe - und damit annähernd 30% der Subskribenten - entweder aus den nördlichen italischen Provinzen Liguria, Aemilia, Flaminia et Picenum annonarium und Tuscia et Umbria annonaria stammten oder aus den südlichen italischen Provinzen Apulia et Calabria, Bruttium et Lucania und Sicilia. Erstmals während des Untersuchungszeitraums sind damit bischöfliche Synodalteilnehmer bezeugt, die dem mediolanischen, ravennatischen oder sicilischen Metropolitanverband angehörten, was entweder bedeutete, daß die Anklage gegen den Papst nicht allein vom suburbicarischen Klerus zu verhandeln war, oder aber, daß das geographische Herkunftsgebiet der einflußreichen italischen Kirchenelite eine erhebliche Erweiterung bzw. Verlagerung erfahren hatte. Zusätzlich waren mindestens fünfzehn(!) bischöfliche Synodalteilnehmer erst nach der Synode von 499 von Papst Symmachus zum Bischof ordiniert worden<sup>142</sup> - ein Sachverhalt, der die betreffenden Kleriker nicht nur als synodale Neulinge, sondern wohl auch als Zöglinge des umstrittenen Papstes ausweist. Dazu gesellten sich mit Cresconius von Tuder (Nr.87), Maximus von Blera (Nr.222) und Stephanus von Venusium (Nr.300) wenigstens drei weitere Bischöfe, die eindeutig dem streng orthodoxen, antiöstlichen Flügel des italischen Episkopats zugerechnet werden müssen, so daß knapp zwei Drittel der unterzeichnenden Synodalen mit einiger Sicherheit dem symmachianischen Lager angehörten<sup>143</sup>.

Während es den Laurentianern gelungen war, den Papst durch eine ständig erweiterte Anklageliste und das Einsetzen eines Visitators im Verlauf des Jahres 501 in die Enge zu treiben, waren die Symmachianer in der Zwischenzeit diskret zum Gegenangriff übergegangen<sup>144</sup>. Sie hatten es verstanden, ihre teilweise noch recht junge, oder aber aus der Peripherie der italischen Halbinsel stammende

<sup>142</sup> Bei ihnen handelte es sich um die campanischen Bischöfe Aprilis von Nuceria (Nr.36), Sebastianus von Sora (Nr.285), Silvinus von Velitrae (Nr.295), Iustus von Signia (Nr.195), Areston von Ostia (Nr.37), Asterius von Aquinum (Nr.40) sowie Propinquus von Treba (Nr.262), die aus der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria stammenden Bischöfe Felix von Interamna Nahars (Nr.128), Felix von Nepesin (Nr.131) und Bonifatius von Forum Flaminii (Nr.58), die valerischen Bischöfe Proiectus von Forum Novum (Nr.260) und Romanus von Nomentum (Nr.270), die apulischen Bischöfe Marcianus von Aeca (Nr.211) und Marcus von Samnium (Nr.213) sowie den picenisch suburbicarischen Bischof Eusebius von Fanum Fortunae (Nr.114).

<sup>143</sup> Daß dies bei allen unterzeichnenden Klerikern der Fall gewesen sein könnte, wie Moorhead (Church History, S.130) behauptet, darf indes bezweifelt werden.

<sup>144</sup> cf. Richards, S.74: "...Symmachus fought back...".

Anhängerschaft geschlossen zu mobilisieren und eine ausgeklügelte Verteidigungsstrategie zu entwickeln, von deren Raffinesse offensichtlich nicht wenige Anhänger des Laurentius überrascht worden waren. Nur so ist zu verstehen, daß zwischen der synodalen Anwesenheits- und der Unterschriftenliste so gravierende Unterschiede auszumachen sind<sup>145</sup>. Immerhin ist die Synodalteilnahme von 21 Bischöfen bezeugt, deren Unterschriften auf den abschließenden Synodalprotokollen nicht mehr zu finden sind, vermutlich deshalb, weil sich die in Frage kommenden Bischöfe vom Prozedere der Verteidigungssynode derart ausgegrenzt fühlten, daß sie ihre ablehnende Haltung nur dadurch kundzutun vermochten, indem sie ihre Unterschrift zu den Abschlußprotokollen verweigerten oder aber vorzeitig abreisten. Obwohl jene Bischöfe ohne Zusatz des Bischofssitzes genannt werden, soll an dieser Stelle unter Zuhilfenahme der vorliegenden Prosopographie der Versuch<sup>146</sup> einer regionalen Zuordnung vorgenommen werden:

1. Eustasius (von Colonia Cremona), Venetia et Histria, Nr.117
2. Maximus (-; vermutlich aus Picenum suburbicarium oder Unteritalien<sup>147</sup>), Nr.224 oder Nr.225
3. Laurentius (von Nuceria<sup>148</sup>), Campania, Nr.200
4. Iohannes (von Ariminum, Pisae oder Vibo), Flaminia et Picenum annonarium, Tuscia annonaria et Umbria oder Bruttium et Lucania, Nr.175, Nr.181 oder Nr.186
5. Serenus (von Nola), Campania, Nr.288
6. Hilarus (-)
7. Mercurius (von Sutrium), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.229
8. Stephanus (von Neapolis oder Nursia), Campania oder Picenum suburbicarium, Nr.298 oder Nr.299
9. Sallustius (von Ameria), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.282
10. Innocentius (von Ferentinum), Campania, Nr.170
11. Hilarus (-)
12. Innocentius (von Mevania), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.172

<sup>145</sup> cf. Moorhead, Church History, S.132.

<sup>146</sup> Da die Prosopographie längst nicht alle Bischöfe verzeichnet, die im Untersuchungszeitraum tatsächlich tätig waren, sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, daß es bei einem *Versuch* bleiben muß, auch wenn einige, recht seltene Bischofsnamen die hier vorgenommene Zuordnung durchaus nahelegen.

<sup>147</sup> Aus der Prosopographie kommen generell drei Bischöfe namens Maximus in Frage. Allerdings wird Maximus von Ticinum (Nr.223) kaum gegen die überwältigende Mehrheit des ligurischen Episkopats, insbesondere gegen seinen eigenen Diakon Ennodius, agiert haben.

<sup>148</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Laurentius noch im Herbst des Jahres 501 offiziell als Bischof von Nuceria geführt und als solcher zunächst auf symmachianischer Seite als Synodalteilnehmer verzeichnet wurde. Ob sich Laurentius jemals selbst als Bischof von Nuceria bezeichnete, darf bezweifelt werden.

Der andere aus der Prosopographie in Frage kommende Bischof, Laurentius von Sipontum (Nr.201), ist lediglich aus Quellen des elften Jahrhunderts bekannt und kann daher nur mit Einschränkung in die Überlegungen einbezogen werden.

13. Gerontius (von Camerinum), Picenum suburbicarium, Nr.151
14. Castus (von Portus), Campania, Nr.68
15. Severinus (-)
16. Servusdei (von Ferentum?), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.291
17. Dulcitius (von Cures Sabinorum), Valeria, Nr.96
18. Ursus (von Reate oder Stabiae), Valeria oder Campania, Nr.310 oder Nr.311
19. Asellus (von Populonia), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.39
20. Adeodatus (von Caere, Lorium oder Formiae), Tuscia suburbicaria et Umbria oder Campania, Nr.1, Nr.3 oder Nr.2
21. Mercurius (von Gabii), Campania, Nr.228

Bei allen Unsicherheiten könnten bis zu 17 von insgesamt 21 Bischöfen (= ca. 80%), die gegen die Beschlüsse der Herbstsynode opponierten, aus den mittelitalischen Kernprovinzen Campania, Tuscia suburbicaria et Umbria, Valeria und Picenum suburbicarium gestammt haben<sup>149</sup>. Zehn dieser Bischöfe bekleideten mit einiger Sicherheit schon zur Zeit des Papstes Gelasius I. (492-496) bischöfliche Ämter, während sieben von ihnen bereits im Jahr 495 der Rekonziliation des Misenus zugestimmt hatten<sup>150</sup>. Allem Anschein nach handelte es sich bei den aufgezählten Bischöfen tatsächlich weitestgehend um Mitglieder der alten mittelitalischen Kirchenelite, die als potentielle Parteigänger des Laurentius eher auf eine Verurteilung Symmachus' gesetzt hatten.

Zu dieser Partei müssen sicherlich auch diejenigen Priester und Diakone gezählt werden, um deren Zahl sich die synodale Teilnehmerliste zwischen 499 und 501 von vornherein vermindert hatte. Während 499 noch 74 stadtrömische Priester anwesend waren, hatte sich ihre Zahl bis zur Synode des Jahres 501 auf 37 reduziert, folglich genau halbiert. Zwölf der 37 anwesenden Priester waren erst nach Ostern 501 von Symmachus ordiniert worden. Nachweislich kam die priesterliche Unterstützung für Symmachus damit eher aus den Reihen des jüngeren Presbyteriats<sup>151</sup>. Ähnlich verhielt es sich bei den römischen Diakonen, deren Zahl von sieben auf vier abgenommen hatte, wobei zwei der vier, die späteren Päpste Hormisdas und Agapitus<sup>152</sup>, erst nach 499 zu Diakonen ordiniert worden waren. Hormisdas trat auf der Synode von 501 als ausgesprochener Symmachianer auf<sup>153</sup>.

<sup>149</sup> Der venetische Bischof Eustasius von Colonia Cremona (Nr.137), dessen Bistum dem Metropolitanverband von Aquileia angehörte, konnte seine Unterschrift aus Solidarität zum ebenfalls aus der Provinz Venetia et Histria stammenden Visitator Petrus von Altinum (Nr.247) verweigert haben, dem die Mehrheit der unterzeichnenden Synodalen eher ablehnend begegnet sein dürfte.

<sup>150</sup> 495 waren vermutlich anwesend: Serenus von Nola (Nr.288), Mercurius von Sutrium (Nr.229), Stephanus von Nursia (Nr.298), Dulcitius von Cures Sabinorum (Nr.96), Asellus von Populonia (Nr.39), Servusdei (von Ferentum?; Nr.291) sowie einer der drei in Frage kommenden Adeodati (Nr.1-3).

<sup>151</sup> cf. Llewellyn, Laurentian Schism, S.249; Richards, S.84.

<sup>152</sup> Für Agapitus ist dieser *cursus* zwar wahrscheinlich, jedoch nicht hieb- und stichfest nachweisbar. Sollte aber aus dem Diakon Agapitus 535 tatsächlich Papst Agapitus I. geworden sein, so wäre er der Sohn des Priesters Gordianus gewesen, der bei vorangegangenen Kämpfen während des innerrömischen Schismas von Anhängern des

Ungeklärt war bislang sicherlich, warum vor allem so viele Priester schon im Vorfeld der Synode auf ihre Teilnahme verzichtet hatten. Ein solches Verhalten konnte wohl kaum auf die thematischen Inhalte der Synode zurückzuführen sein, sollte es doch um die Verhandlung der gegen Symmachus zusammengetragenen Anklage gehen, die allein schon deshalb eine breite Unterstützung innerhalb des römischen Priesterkollegiums erfuhr, weil fast traditionell, spätestens seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, latente Spannungen zwischen der römischen Priesterschaft und dem Diakonenkollegium bestanden<sup>154</sup>. Nicht zuletzt aus diesem Grund war mit dem *archipresbyter* Laurentius ein Mitglied aus den Reihen der Priesterschaft zum Widerpart des einstigen Diakons Symmachus gekürt worden. Nein - das Fernbleiben so vieler stadtrömischer Presbyter hatte einen anderen Grund: den Versammlungsort<sup>155</sup>. Für die meisten stadtrömischen Titelpriester, die Laurentius nahestanden, hätte die Anreise nach St. Peter auf den Vatikan bedeutet, in die Höhle des Löwen vorstoßen zu müssen. Die Peterskirche lag außerhalb der römischen Stadtmauern am rechten Tiberufer in einem der wenigen Stadtgebiete Roms, das von den Anhängern Symmachus' gehalten wurde<sup>156</sup>. Angesichts der Tatsache, daß es nach 498 wiederholt zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten Lagern - insbesondere in Rom selbst - gekommen war, ist es nur verständlich, daß gerade die prolaurentianischen Titelpriester den Weg zum Versammlungsort fürchteten.

Wie schwer es dem Papst fiel, in den Anfangsjahren des innerrömischen Schismas in Rom Fuß zu fassen, dokumentiert der Sachverhalt, daß Symmachus insgesamt nur drei Bauten innerhalb der alten römischen Stadtmauern errichten konnte<sup>157</sup>. Eine gesteigerte Bauaktivität, in erster Linie der Ausbau der Peterskirche, war ihm lediglich in den Randbezirken Roms vergönnt<sup>158</sup>. Allerdings ist es lohnend, eine der drei zentralrömischen Bauaktivitäten genauer zu untersuchen. So ließ Symmachus den *titulus Aequitii* um eine *basilica* erweitern<sup>159</sup>. Die sich aufdrängende Vermutung, jener zentralrömische *titulus*, unmittelbar bei den trajanischen Thermen gelegen, könne Symmachus politisch nahestanden haben, wird indirekt dadurch bestätigt, daß der Papst nach 499 allein zwei Priester dieses *titulus* zu Bischöfen ordinierte: Sebastianus zum Bischof des campanischen Sora (Nr.285) sowie Felix zum Bischof des umbrischen Interamna Nahars (Nr.128).

---

Laurentius getötet worden war.

<sup>153</sup> cf. zu den vorangegangenen Ausführungen Moorhead, Church History, S.130ff.

<sup>154</sup> cf. zu letzterem Llewellyn, Laurentian Schism, S.248.

<sup>155</sup> Gerade in diesem Punkt eröffnet die durch Wirbelauer vorgenommene Umdatierung der symmachianischen Synoden von 501 und 502 neue Erklärungsmuster.

<sup>156</sup> Die Region Trastevere, genauer: der *titulus Chrysogoni*, bildete das stadtrömische Gebiet, auf das Symmachus in den ersten Jahren des Schismas seinen Einfluß beschränken mußte. cf. zu diesem *titulus* vor allem A.Munoz: Chiesa di S. Crisogono. Studi Romani 1 (1913), S.428-30; Kirsch, S.108-13.

<sup>157</sup> cf. LP Duchesne, Fragmentum Laurentianum, S.40; Moorhead, ChurchHistory, S.134f.

<sup>158</sup> cf. Richards, S.89-91.

<sup>159</sup> Zu Lage und Bedeutung des *titulus Aequitii* cf. Jedin, AKG, S.16; Kirsch, S.41ff.

Beide Bischöfe unterzeichneten die Synodalprotokollen des Jahres 501 und unterstützten damit die Position Symmachus'. Diese Beobachtung ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Zum einen dokumentiert sie, daß Symmachus - allen bisherigen Annahmen zum Trotz - auch im Zentrum Roms auf die Unterstützung von Titelpriestern setzen konnte, zum anderen, daß es dem umstrittenen Papst durchaus gelang, seine bischöfliche Klientel mit jungen Angehörigen seiner eigenen Anhängerschaft aufzufüllen. 504 richtete Ennodius, zweifelsfrei der wichtigste Protagonist der Symmachianer, ein kurzes Grußwort an Adeodatus, ebenfalls einen Presbyter des *titulus Aequitii*<sup>160</sup>. Dieses Schreiben, das trotz des verbrämten Schreibstils eine Verbundenheit, wenn nicht gar Dankbarkeit dem Adressaten gegenüber zum Ausdruck bringt, liefert einen weiteren Beleg für die Affinität der symmachianischen Partei zum zentralrömischen *titulus Aequitii*. Ein vergleichbares Verhältnis könnte zum *titulus Lucinae* bestanden haben, der innerhalb der aurelianischen Stadtmauer unweit des Tibers an der *via Flaminia* lag<sup>161</sup>. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ordinierte Symmachus zwei Presbyter dieser Kirche ebenfalls nach 499 zu Bischöfen: Hilarus/Hilarius zum Bischof des bruttischen Tempesa (Nr.163) und Marcus zum Bischof des apulischen Samnium (Nr.213). Auch diese Bischöfe waren Subskribenten der Protokolle der symmachianischen Synode des Jahres 501. Daß sich Symmachus auf die Unterstützung der in der Region Trastevere gelegenen Titelkirchen stützen konnte, war im Verlauf dieser Arbeit schon mehrfach erwähnt worden. Und so verwundert es nicht, auch Titelpriester dieser Region Roms nachzuweisen, die von Symmachus zu Bischöfen ordiniert wurden. Der apulische Bischof Marcianus/Martianus von Aeca (Nr.211) war zuvor allem Anschein nach Presbyter des *titulus Caeciliae*, der Metropolitanbischof Marcellinus von Aquileia (Nr.210), der 506 als eindeutiger Parteigänger des Symmachus zu bischöflichen Ehren kam, Priester des *titulus Iulii*.

Die Protokolle der symmachianischen Synode vom Herbst des Jahres 501 zeigen alles in allem recht deutliche regionale, aber auch soziale Trennungslinien zwischen der geistlichen Anhängerschaft des Laurentius und der des Symmachus. Auf der einen Seite schien sich Symmachus auf eine noch recht junge, zumeist in den Randgebieten Roms bzw. an der Peripherie der italischen Halbinsel beheimatete geistliche Klientel stützen zu können, die er zu einem Großteil selbst ordiniert hatte<sup>162</sup>, auf der anderen Seite dürfte sich Laurentius der Unterstützung der alten mittelitalischen Kirchenelite erfreut haben, zu der auch die überwiegende Mehrheit des stadtrömischen Presbyteriats zählte. Tendenziell ist sehr gut zu erkennen, wie sich der durch Symmachus eingeleitete Erneuerungs- bzw. Ergänzungsprozeß innerhalb des einflußreichen italischen Klerus, der sich schon 499 auf der ersten symmachianischen Synode angedeutet hatte<sup>163</sup>, fortsetzte.

<sup>160</sup> cf. Ennod., ep. III,7; Sundwall, S.20.

<sup>161</sup> Zum *titulus Lucinae* cf. Jedin, AKG, S.16; Kirsch, S.80ff.

<sup>162</sup> cf. Moorhead, Church History, S.132f.

<sup>163</sup> Wirbelauer (S.35) bezeichnet die Differenzen in den Unterschriftenlisten von 499 und 501 als "...im Einzelfall freilich nicht aussagekräftiges Zeugnis...", doch dürfte jene Skepsis durch die zuvor gemachten Untersuchungen dieses Kapitels entkräftet worden

Wie aber stand es nun im Jahr 501 um potentielle politische Verbindungen zwischen den bischöflichen Synodalteilnehmern und der einflußreichen, senatorischen Nobilität? Erwähnenswert ist sicherlich, daß viele stadtrömische Titelkirchen auf private Gründungen großer christlicher Senatorenfamilien zurückgingen, deren Besitzungen vornehmlich in den Regionen Tuscia, Campania und Sabina lagen<sup>164</sup>, in genau den mittelitalischen Gebieten also, in denen das Gros jener Bischöfe ansässig war, die 501 gegen Symmachus opponierten. Interessanterweise stammten wenigstens zwei dieser Bischöfe, die Tuscier Asellus von Populonia (Nr.39) und Servusdei von Ferentum (Nr.291), mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus dem stadtrömischen Presbyteriat. Beide standen Bistümern vor, deren Bischöfe bislang an keiner symmachianischen Synode teilgenommen hatten - wohl aber an der Wiedereinsetzungssynode des Campaniers Misenus von Cumae (Nr.231).

An diesem Punkt offenbart sich die Zusammensetzung der laurentianischen Klientel, die aus einer Verschmelzung von Teilen der etablierten, christlichen Senatorenschaft, dem Gros der mit jenen seit Generationen verbundenen stadtrömischen Titelpriester und vornehmlich denjenigen mittelitalischen Bischöfen bestanden haben dürfte, die noch vor dem innerrömischen Schisma wenigstens zum Teil aus dem städtischen Presbyteriat Roms hervorgegangen waren und in der Nähe der Besitzungen der etablierten Senatoren amtierten. Kirchenpolitisch setzte diese alte, seit den Zeiten des Papstes Felix III. bestehende Interessengemeinschaft, die J.RICHARDS so prägnant als "old Establishment"<sup>165</sup> bezeichnet, auf eine Annäherung mit dem Osten.

Vier der Bistümer, die sich Symmachus 501 möglicherweise verweigert hatten - Nola, Nuceria, Stabiae und Neapolis -, lagen interessanterweise in unmittelbarer Nachbarschaft zu den campanischen Gütern des *patricius* und *caput senatus* Fl. Rufius Postumius Festus, der bereits 497 kirchenpolitisch für einen Ausgleich mit dem Osten votiert hatte und in den Folgejahren, spätestens seit der päpstlichen Doppelwahl von 498, zum Haupt der senatorischen Anhängerschaft des Laurentius aufgestiegen war<sup>166</sup>. Ihm zur Seite stand der *vir illustris* Petronius Probinus, von dem bekannt ist, daß er dauerhaft in Rom ansässig war, nicht jedoch, auf welche italischen Besitzungen er seinen wirtschaftlichen Rückhalt gründen konnte<sup>167</sup>. Doch gehörten sowohl Festus als auch Probinus der alteingesessenen

---

sein.

Durchaus zu belegen ist nunmehr die von Wirbelauer (ibd.) vertretene Ansicht, daß "...vor dem entscheidenden Jahr 502 viele römische Kleriker Symmachus abwartend bis ablehnend begegneten".

<sup>164</sup> cf. Llewellyn, Laurentian Schism, S.258.

<sup>165</sup> cf. Richards, S.99.

<sup>166</sup> cf. LP Mommsen, S.53,3 u. 5; Paulus diaconus, HR XVI,2; Sundwall, S.122; Ensslin, Theoderich, S.114; Pietri, Aristocratie et société clericale, S.455; Llewellyn, Laurentian Schism, S.258; Richard, S.93; PLRE II, S.468; Schäfer, S.68.

<sup>167</sup> cf. Sundwall, S.64ff u. 149f; PLRE II, S.909f; Schäfer, S.98f.

römischen *gens Rufia* an<sup>168</sup>. Aus der Tatsache, daß die Laurentianer in und um Rom dominierten und zudem den überwiegenden Teil der dortigen Kirchen kontrollierten, läßt sich insgesamt eine starke Unterstützung durch die stadtrömische Nobilität ableiten<sup>169</sup>, denen nach wie vor eine enge politische Verbindung zu den in der Nähe ihrer Güter amtierenden, dienstälteren Bischöfen zu eigen gewesen sein dürfte.

Auf seiten der Symmachianer kann eine politische Interessengemeinschaft aus Teilen der Nobilität und des bischöflichen Klerus ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Wie bereits angedeutet, kam ein beträchtlicher Teil der im Jahr 501 unterzeichnenden Bischöfe, bei denen es sich vornehmlich um synodale Neulinge handelte, entweder aus den äußersten nördlichen oder südlichen Provinzen Italiens, schwerpunktmäßig aus Liguria, Flaminia et Picenum annonarium sowie aus Sicilia. Vor allem die Briefe des Ennodius sind eine ergiebige Quelle, wenn es darum geht, Mitglieder des Senats aufzuspüren, die mit der Partei der Symmachianer sympathisiert haben könnten. So nennen sie eine ganze Reihe von *viri illustres*, die aus den nördlichen Regionen der italischen Halbinsel stammten und im Verlauf des innerrömischen Schismas mehr oder weniger aktiv für die Belange des Symmachus eintraten. Während neben dem Exkonsul Fl. Anicius Probus Faustus niger, der seit 498 die Führung der Symmachianer übernommen hatte<sup>170</sup>, und dessen Söhnen Avienus und Messala<sup>171</sup> wenigstens drei andere symmachianische Fürstreiter auszumachen sind, die auf einen Latifundienbesitz in Ligurien zurückgreifen konnten<sup>172</sup>, kamen vier weitere symmachianisch gesinnte *nobiles* aus anderen, zum Teil nicht genau zu bestimmenden Gebieten Oberitaliens<sup>173</sup>.

Gerade die geographische Nähe der auf der Seite des Symmachus zu findenden ligurischen bzw. oberitalischen *nobiles* und Bischöfe deutet darauf hin, daß hier gemeinsam gerichtete Interessen zu politischen Verbindungen und Kooperationen geführt hatten. Daß dies allem Anschein nach auch für den in Flaminia et Picenum annonarium begüterten *patricius* Liberius und die in dessen Nachbarschaft amtierenden bischöflichen Synodalteilnehmer zutraf, war bereits im

---

Der Sachverhalt, daß sich Probinus für kurze Zeit in Ligurien aufhielt, stellt keinen Beleg dafür dar, daß er dort begütert war. cf. Ennod. Ep.IX,4.

<sup>168</sup> cf. PLRE II, S.467; Schäfer, S.165; Wirbelauer, S.59.

<sup>169</sup> cf. Pietri, *Le sénat, le peuple chrétien et les partis du cirque*, S.132; ders., *Aristocratie et société clericale*, S.455; Richards, S.80f; Picotti, *I sinodi romani*, S.749; Schäfer, S.227.

<sup>170</sup> cf. LP Mommsen, S.53,5; Paulus diaconus, HR XVI,2; Ennod., ep. I,3; Schäfer, S.65; Wirbelauer, S.59.

<sup>171</sup> cf. zu beiden Schäfer, S.31f u. 86f.

<sup>172</sup> Bei ihnen handelte es sich um Fl. Agapitus, Constantius und Iulianus. cf. zu diesen Schäfer, S.10ff, 53f u. 77f mit weiterführender Literatur.

<sup>173</sup> Rufius Venantius Opilio hatte vermutlich in der Nähe von Patavium Besitzungen, Pamphronius, Fl. Petrus und Senarius in nicht genauer zu lokalisierenden Regionen Norditaliens. cf. zu den vier genannten Senatoren Schäfer, S.90f, 93f, 96 u. 103f.

Zusammenhang mit der Synode des Jahres 499 aufgezeigt worden. In der Umgebung von Spolegium, wo sich der Besitz der prosymmachianischen *nobiles* Decuratus und Honoratus befand<sup>174</sup>, sind ebenfalls drei Bistümer zu lokalisieren, deren Bischöfe die Vorgaben Symmachus' absegneten - unter ihnen der schon mehrfach erwähnte Cresconius von Tuder (Nr.87)<sup>175</sup>. In bezug auf Sicilia fällt die Nähe der Besitzungen der Cassiodori<sup>176</sup> zu denjenigen Bistümern auf, die im Jahr 501 erstmals an wichtigen kirchenpolitischen Entscheidungen partizipierten.

Da die fernab von Rom begüterten Senatoren, wie SCHÄFER überzeugend darzulegen vermag<sup>177</sup>, gegenüber der stadtrömischen Nobilität sozioökonomisch wie politisch zumeist benachteiligt waren, kann eine gewisse soziale Komponente bei der Polarisierung der Senatorenschaft nicht von der Hand gewiesen werden. So konnte beispielsweise nachgewiesen werden, daß stadtrömische Senatoren wesentlich leichter illustre Würden von hohem Sozialprestige (wie etwa das Konsulat oder Patriziat) erlangen konnten als ihre norditalischen Standesgenossen, die sich zumeist mit arbeitsreichen, jedoch weniger angesehenen Posten zu begnügen hatten. Diese soziale Komponente erfährt nun eine neue Nuance. Tendenziell läßt sich erkennen, daß die benachteiligten Senatoren in politischem Kontakt zu Bischöfen gestanden haben könnten, die ihrerseits erst mit der Wahl des Symmachus ins kirchenpolitische Blickfeld gerückt waren. Wenigstens in den Randgebieten Italiens deutete sich damit eine Fusion von sowohl geistlichen als auch profanen *homines novi* an, die die neue politische Großwetterlage und das inner-römische Schisma nutzten, um eine "Fronde" gegen das "alte Establishment" zu bilden. Da auch von Symmachus behauptet wurde, er sei von provinzieller Herkunft und heidnischer Abstammung - letzteres allerdings nur von laurentiusfreundlichen Quellen<sup>178</sup> -, und er, sofern jene Behauptungen eine gewisse Grundlage besitzen, eine Außenseiterfunktion innerhalb Roms einnahm<sup>179</sup>, wäre eine Unterstützung für ihn durch Senatoren, die sich von ihrem sozialen Prestige her unterprivilegiert fühlten, sowie durch kirchenpolitisch benachteiligte Kleriker nur allzu verständlich, ganz zu schweigen von der überwältigenden Mehrheit des Volkes, die ohnehin hinter ihm stand<sup>180</sup>.

Doch auch in und um Rom gab es Senatoren, die die Partei der Symmachianer protegierten. Zuvorderst sind hier Anicius Acilius Aginantius Faustus albus und Q. Aurelius Memmius Symmachus zu benennen<sup>181</sup>, aber auch Albinus iunior<sup>182</sup>,

<sup>174</sup> Zu beiden Brüdern cf. Schäfer, S.58f, 72f u. 231.

<sup>175</sup> Neben Cresconius waren dies die Bischöfe Felix von Interamna Nahars (Nr.128) und Iohannes von Spolegium (Nr.184).

<sup>176</sup> Zu den möglichen Besitzungen der Cassiodori in der Inselprovinz Sicilia cf. Schäfer, S.45ff.

<sup>177</sup> cf. Schäfer, S.185ff.

<sup>178</sup> cf. LP Duchesne, Fragmentum Laurentianum, S.44.

<sup>179</sup> cf. Wyatt, Ennodius II, S.284; Richards, S.97.

<sup>180</sup> cf. Richards, S.80 u. 82.

<sup>181</sup> cf. Avitus 34; Schäfer, S.231 mit weiterführender Literatur.

Wirbelauer (S.61-64) versucht, den von dem erklärten Symmachianer und gallischen

Olybrius und Eugen<sup>183</sup>. Es ist augenfällig, daß nicht nur Faustus albus, Albinus iunior, Olybrius und Eugen<sup>183</sup>, sondern auch der bereits erwähnte Faustus niger, der in Ligurien begüterte Kopf der Symmachus-Partei, der einflußreichen senatorischen *gens* der Anicii angehörten. Dies deckt sich mit der Beobachtung, daß die *domus Anicia*, stadtrömisches Domizil der Familie des Faustus niger<sup>184</sup>, im Stadtteil Trastevere lag, in der Region Roms also, in der Symmachus in den ersten Jahren des Schismas den größten stadtrömischen Rückhalt verzeichnen konnte. Ein Grund dafür, weshalb die *gens* der Anicii fast geschlossen auf seiten des antiöstlichen Papstes zu finden war, mag sehr persönlich motiviert gewesen sein. Immerhin war Faustus albus im Jahr 483 die Anerkennung als Konsul durch Byzanz verweigert worden. Da allgemein die Tendenz auszumachen ist, daß *nobiles*, die Byzanz gegenüber ein eher unterkühltes Verhältnis einnahmen, zur Partei des Symmachus neigten, könnte es sich in besagtem Fall ähnlich verhalten haben<sup>185</sup>.

Der senatorische Rückhalt Symmachus' bestand demzufolge - stark schematisiert dargestellt - aus einer ganzen Reihe norditalischer, insbesondere ligurischer *homines novi* sowie aus stadtrömischen Angehörigen der *gens Aniciorum*, denen, ausgehend von eigenen, negativen Erfahrungen, die harte antiöstliche Haltung Symmachus' besser ins rein persönliche Kalkül paßte als die probyzantinische Haltung der meisten ihrer in und um Rom ansässigen Standesgenossen. Gemeinsam mit geistlichen *homines novi*, synodalen Neulingen, orthodoxen Hardlinern und an der Peripherie der italischen Halbinsel amtierenden Bischöfen bildeten sie das geographische, soziale und kirchenpolitische Gegenstück zur Partei der Laurentianer.

Ausgehend von den bislang aufgestellten Hypothesen und gewonnenen Erkenntnissen soll es im folgenden darum gehen, die weiteren schismatischen Abläufe in aller gebotenen Kürze darzustellen und das letzte in diesem Zusammenhang überlieferte Synodalprotokoll des sogenannten dritten symmachianischen Konzils vom 23. Oktober 502 auszuwerten, welches die insgesamt vierte und letzte Synode (*Quarta synodus habita Romae Palmaris*) in einer Reihe von Kirchenversammlungen darstellte, die im Verlauf des Jahres 502 in Rom stattfanden<sup>186</sup>.

---

Bischof Avitus von Vienna an Faustus albus und Symmachus gerichteten Brief als "Kontaktaufnahme zu Symmachus-Gegnern" zu interpretieren. Allerdings könnte Faustus albus durch ein späteres Empfehlungsschreiben (506) (Ennod., ep.V,10) an Papst Symmachus, in dem sich Ennodius für einen Neffen des Faustus albus einsetzt, ebenso gut in die Nähe der Symmachus-Anhänger gerückt werden. cf. hierzu Schäfer, S.63 u. 231f.

<sup>182</sup> Zu Albinus cf. Schäfer, S.16ff; Wirbelauer, S.57. Albinus war als Stifter einer Kirche in Erscheinung getreten, die von Symmachus geweiht werden sollte.

<sup>183</sup> Zu Olybrius und Eugen cf. Schäfer, S.60f, 88 u. 231.

<sup>184</sup> cf. Momigliano, Anicii, S.263ff.

<sup>185</sup> cf. Schäfer, S.157.

<sup>186</sup> Quellengrundlage für die Rekonstruktion der Ereignisse zwischen November 501 und Oktober 502 bilden die Dokumente zur *Quarta synodus* (MGH AA XII, S.416-37).

Die erste Versammlung wurde von König Theoderich für das Frühjahr 502 auf Wunsch Symmachus' einberufen. Nach Vorstellung des Papstes sollten die Synodalen den immer noch amtierenden Visitator absetzen, um anschließend den Weg dafür zu ebnen, Symmachus ohne rechtliche Einschränkungen in sein Bistum einzusetzen<sup>187</sup>. Die selbstbewußte Vorgehensweise des nach wie vor unter Anklage stehenden Papstes verdeutlicht, daß jener offensichtlich glaubte, gestärkt aus den synodalen Verhandlungen des Vorjahres hervorgegangen zu sein, und auch der Versammlungsort, die *basilica Iulii* in Trastevere, schien eher ins Kalkül der Symmachianer zu passen, lag sie doch in der von Anhängern des Papstes kontrollierten Stadtregion<sup>188</sup>.

Wie die Synodalteilnehmer zum Anliegen des Papstes im einzelnen eingestellt waren, geht aus den wenigen diesbezüglich überlieferten Anmerkungen in den Akten der *Quarta synodus* nicht hervor. Allerdings sah sich die Mehrheit der Synodalteilnehmer außer Stande, Symmachus ohne weitere Verhandlungen, vor allem jedoch ohne Einverständnis des Königs, zu entlasten und mit uneingeschränkter päpstlicher *potestas* auszustatten<sup>189</sup>, so daß zuerst die Genehmigung des Ostgotenherrschers erbeten wurde. Theoderich verweigerte indes die Zustimmung und legte fest, daß Symmachus erst dann seine vollen Rechte und die von den Laurentianern besetzten Kirchen zurückerhalten sollte, wenn der Prozeß abgeschlossen sei<sup>190</sup>.

Wahrscheinlich aus diesem Grund kam es im Juni/Juli 502<sup>191</sup> zu einer zweiten Versammlung, diesmal im Palast der Helena, dem sogenannten *Sessorium*, das unweit des Lateran mitten im Einflußgebiet der Laurentianer lag. Tagungsort und Inhalt der Synode verdeutlichen, daß die unnachgiebige Haltung Theoderichs die Hoffnungen der Laurentianer von Neuem genährt hatte. So setzten sie nochmals alles daran, sozusagen "auf heimischem Boden" die Anklage gegen Symmachus durchzubringen. Spätestens seit Pfingsten 502 war Laurentius für die laurentianische Partei erneut zum Bischof von Rom aufgestiegen<sup>192</sup>. Doch nachdem der Papst auf dem Weg zur Synode von Anhängern des Laurentius überfallen worden war und sich nur mit äußerster Mühe auf den Vatikan hatte retten können, gerieten die Verhandlungen erneut ins Stocken. Symmachus verweigerte sich fortan sämtlichen Vorladungen der Synodalen<sup>193</sup>. Die festgefahrene

<sup>187</sup> cf. MGH AA XII, S.427.

<sup>188</sup> Anders Westenburger (S.66) und Wirbelauer (S.26), die die Kirche in Trastevere als für beide Seiten akzeptablen Versammlungsort ansehen.

<sup>189</sup> cf. MGH AA XII, S.428, 3; Wirbelauer, S.27, Anm.79 (mit neuer Interpunktion des entsprechenden Protokollabschnitts).

<sup>190</sup> cf. Pfeilschifter, S.76; Duchesne, *L'église*, S.117f; Schwartz, S.233f; Caspar II, S.94; Ensslin, Theoderich, S.115; Schäfer, S.224; Wirbelauer, S.27.

<sup>191</sup> Das genaue Datum muß nach Ansicht Wirbelauers (S.28) zwischen Pfingsten und dem 8. August gelegen haben, dem Tag, an dem Theoderich ein Antwortschreiben an die versammelten Bischöfe richtete. cf. zu letzterem MGH AA XII, S.420.

<sup>192</sup> cf. hierzu die eingehenden und schlüssigen Darlegungen bei Wirbelauer, S.35ff.

Verhandlungssituation, die mittlerweile einige Bischöfe dazu veranlaßt hatte abzureisen, führte letztlich zu einem Kompromiß zwischen den gegnerischen Parteien, die sich darauf einigten, Theoderich zu bitten, eine Synode nach Ravenna einzuberufen, um dort in Gegenwart des Königs die Verhandlungen gegen Symmachus zu einem Abschluß zu bringen. Absender dieses Kompromißgesuchs waren die Metropolitanebischöfe Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199), Petrus II. von Ravenna (Nr.249) und Marcellianus von Aquileia (Nr.208), mithin sowohl Symmachianer (Laurentius und Petrus) als auch Laurentianer (Marcellianus)<sup>194</sup>.

Theoderich wies die vorgetragene Kompromißformel, die ihm eine ganz entscheidende Stellung bei der Urteilsfindung zugeschrieben hätte, zurück und berief für den 1. September 502 ein neuerliches Konzil nach Rom ein. In einer auf den 27. August zu datierenden *praeceptio* forderte er die Synodalen eindringlich auf, zu einem Urteil zu kommen<sup>195</sup>. Doch blieben auch diese Bemühungen ohne Erfolg. Genauso vergeblich, wie Symmachus aufgefordert wurde, der Synode beizuwohnen, versuchten Anhänger des Papstes, den Senat sowie laurentianisch gesinnte Kleriker zum Einlenken zu bewegen<sup>196</sup>. Theoderich reagierte am 1. Oktober mit einer neuerlichen *praeceptio*, deren Inhalt sich zwar mit dem der vorangegangenen deckte, deren Tonfall jedoch unmißverständlich klar machte, daß der König kein weiteres Taktieren der beiden zerstrittenen Parteien duldet<sup>197</sup>.

Unter den geschilderten Voraussetzungen, insbesondere dem massiven Druck des Ostgotenherrschers, kam es am 23. Oktober 502 zur bereits zitierten *Quarta synodus*, auf der Symmachus rehabilitiert wurde und die päpstlichen Rechte vollständig zurückerhielt. Als oberflächliche Begründung führten die versammelten Bischöfe an, es sei ihnen nicht möglich, über einen höher Stehenden zu richten; ein abschließendes Urteil komme einzig und allein Gott zu.. An die gegnerischen Kleriker erging ein weitreichendes Amnestieangebot, sofern sie sich dem Papst fügten. Wer sich allerdings weigerte, die unterbreitete Versöhnungsformel anzunehmen, sollte fortan als Schismatiker gelten<sup>198</sup>. Folgende 75<sup>199</sup> Bischöfe

<sup>193</sup> cf. MGH AA XII, S.423.

<sup>194</sup> Da die Unterschrift des Marcellianus zum Synodalprotokoll von 502 fehlt, ist durchaus zu erwägen, die Authentizität der Anrede der königlichen *praeceptio* anzuzweifeln und als Manipulation eines symmachianischen *notarius* anzusehen, dem daran gelegen war, nach außen hin den Anschein zu erwecken, eine erneute Synode sei sowohl von Anhängern als auch von Gegnern des Symmachus erwünscht gewesen. cf. zu dieser Auffassung insbesondere Wirbelauer, S.29f.

<sup>195</sup> cf. MGH AA XII, S.420-22.

<sup>196</sup> cf. ibd., S.423.

<sup>197</sup> cf. ibd., S.425; Wirbelauer, S.31ff.

<sup>198</sup> cf. MGH AA XII, S.426ff.

<sup>199</sup> Da der Name des Hilarus von Tempsa (Nr.163) zweimal auf der Unterschriftenliste verzeichnet ist, unterzeichneten nicht, wie bisher angenommen (cf. stellvertretend Moorhead, *Laurentian Schism*, S.130), 76, sondern nur 75 Bischöfe die Synodalprotokolle von 502. Vermutlich handelte es sich um ein Versehen oder einen

unterzeichneten die für keine der beiden Seiten befriedigenden Beschlüsse der *Quarta synodus*:

1. Laurentius I. von Mediolanum, Liguria, Nr.199
2. Petrus II. von Ravenna, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.249
3. Felix von Interamna Nahars, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.128
4. Benignus von Aquaviva, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.55
5. Maximus von Blera, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.222
6. Aemilius von Sora, Campania, Nr.6
7. Maximus von Ticinum, Liguria, Nr.223
8. Cassianus von Mutina, Aemilia, Nr.65
9. Gerontius von Ficulae, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.153
10. Stephanus von Venusium, Apulia et Calabria, Nr.300
11. Laurentius von Bovianum Undecimanorum, Samnium, Nr.198
12. Fortunatus von Fulginiae, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.138
13. Mercurius von Sutrium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.229
14. Stephanus von Neapolis, Campania, Nr.298
15. Hilarus von Tempsa, Bruttium et Lucania, Nr.163
16. Maximilianus von Perusium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.218
17. Innocentius von Ferentinum, Campania, Nr.170
18. Concordius von Misenum, Campania, Nr.76
19. Vitalis von Fundi, Campania, Nr.336
20. Castus von Portus, Campania, Nr.68
21. Aristus von Ostia, Campania, Nr.37
22. Martyrius von Tarracina, Campania, Nr.217
23. Victor von Luna, Tuscia et Umbria annonaria, Nr.327
24. Asterius von Aquinum, Campania, Nr.40
25. Chrysogonus von Albanum, Campania, Nr.72
26. Amantius von Potentia, Picenum suburbicarium oder Bruttium et Lucania, Nr.9
27. Romanus von Nomentum, Valeria, Nr.270
28. Ursus von Reate, Valeria, Nr.310
29. Cresconius von Tuder, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.87
30. Innocentius von Mevania, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.172
31. Iohannes von Spolegium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.184
32. Eustasius von Colonia Cremona, Venetia et Histria, Nr.117
33. Laurentius von Bergomum, Liguria, Nr.197
34. Eucarpus von Messina, Sicilia, Nr.105
35. Rufentius von Egnathia, Apulia et Calabria, Nr.275
36. Serenus von Nola, Campania, Nr.288
37. Martianus von Aeca, Apulia et Calabria, Nr.211
38. Euty chius von Trinum, Apulia et Calabria, Nr.120
39. Fortunatus von Anagnia, Campania, Nr.136
40. Paschasius von Volturnum, Campania, Nr.242

---

Schreibfehler des für die Herausgabe der Symmachus-Akten verantwortlichen *notarius ecclesiae Romanae*. Zur vermeintlichen Funktion des letzteren im Zusammenhang mit der Edition der Symmachus-Dokumente cf. Wirbelauer, S.26, Anm.73.

41. Innocentius von Forum Sempronii, Picenum suburbicarium, Nr.170
42. Felix von Nepesin, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.129
- 42\*. Hilarus von Tempesin, Bruttium et Lucania, Nr.163 (Doppelung<sup>200</sup>)
43. Innocentius von Tifernum Tiberinum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.173
44. Severinus von Tyndaris, Sicilia, Nr.292
45. Silvinus von Velitris, Campania, Nr.295
46. Sebastianus von Sora, Campania, Nr.285
47. Mercurius von Gaietum, Campania, Nr.228
48. Felix von Atella, Campania, Nr.126
49. Rusticus von Buxentum, Bruttium et Lucania, Nr.277
50. Propinquus von Trebanus, Campania, Nr.262
51. Adeodatus von Formiae, Campania, Nr.2
52. Bonifatius von Camerinum, Picenum suburbicarium, Nr.56
53. Fortunatus von Suessa Aurunca, Campania, Nr.139
54. Iucundus von Augusta (Praetoria?), Liguria, Nr.174
55. Tigridius von Augusta Taurinorum, Liguria, Nr.303
56. Vaticanus von Celena, Campania, Nr.321
57. Iohannes von Ariminum, Flaminia et Picenum annonarium, Nr.175
58. Proculeianus von Saepinum, Samnium, Nr.258
59. Candidus von Tibur, Valeria, Nr.62
60. Aprilis von Larinum, Apulia et Calabria, Nr.35
61. Asellus von Populonia, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.39
62. Memor von Canusium, Apulia et Calabria, Nr.227
63. Colonicus von Forum Clodii, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.75
64. Helpidius von Volaterrae, Tuscia et Umbria annonaria, Nr.158
65. Iohannes von Thurii, Bruttium et Lucania, Nr.185
66. Adeodatus von Lorium, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.3
67. Venerius von Colonia Iulia Hispellum, Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.323
68. Iustus von Signina, Campania, Nr.195
69. Rogatus von Tauromenium, Sicilia, Nr.269
70. Vindemius von Antium, Campania, Nr.332
71. Servusdei (von Ferentum?), Tuscia suburbicaria et Umbria, Nr.291
72. Augustus von Lipara, Sicilia, Nr.46
73. Probus von Carmeina, Apulia et Calabria, Nr.257
74. Valentinus von Amiternum, Valeria, Nr.314
75. Dulcitius von Cures Sabinorum, Valeria, Nr.96.

Da allein 47 der insgesamt 75 unterzeichnenden Bischöfe bereits 501 unterschrieben hatten und sich somit eine beachtliche Kontinuität bei der Zusammensetzung der Subskribenten ausmachen läßt, ist es von größerem Interesse, in einer ersten Analyse diejenigen Bischöfe genauer zu untersuchen, deren Unterschriften (noch) nicht auf den Synodalprotokollen von 501 auszumachen waren. Jene 28 Bischöfe können grob in zwei größere Gruppen eingeteilt werden. Auf der einen Seite handelte es sich um 15 Bischöfe, die sich noch im Jahr zuvor durch das Verweigern ihrer Unterschrift als Gegner der symmachianischen Politik zu verstehen gegeben

<sup>200</sup> cf. Nr.15 der hier vorliegenden Unterschriftenliste.

hatten<sup>201</sup>, auf der anderen Seite um 13 synodale Neulinge, deren Namen größtenteils erst aus den Synodalprotokollen der *Quarta synodus* bekannt werden<sup>202</sup>. Offensichtlich hatten sich die Symmachus-Gegner durch den massiven Druck, welchen Theoderich auf die Synodalen ausgeübt hatte, zu einer Unterschrift bewegen lassen, wie schon 499, als mehrere Anhänger des Laurentius nach dem prosymmachianischen Urteil des Ostgotenkönigs nachgegeben hatten.

Die synodalen Neulinge hingegen fügen sich nahtlos in das Bild, das zuvor für die Anhängerschaft des Symmachus skizziert werden konnte. So stammten annähernd zwei Drittel von ihnen aus den nördlichen und südlichen Randgebieten der italischen Halbinsel, aus Liguria, Aemilia und Flaminia et Picenum annonarium bzw. Apulia et Calabria, Bruttium et Lucania und Sicilia<sup>203</sup>. Andere waren nachweislich erst kurz zuvor von Symmachus zu Bischöfen ordiniert worden<sup>204</sup>. Erneut hatte es Symmachus verstanden, seine bischöfliche Klientel zu vergrößern und geschlossen hinter sich zu versammeln. Wiederum zeigt sich, daß Symmachus' episkopale Anhängerschaft zu einem sehr großen Teil aus entweder verhältnismäßig jungen Klerikern bestand, oder aber aus Bischöfen, deren Bistümer eher an der Peripherie der italischen Halbinsel angesiedelt waren.

Im Rückblick auf die bislang ausgewerteten synodalen Teilnehmer- und Unterschriftenlisten zeichnet sich deutlich die Tendenz ab, daß spätestens mit dem Einsetzen des laurentianischen Schismas ein Prozeß begonnen hatte, der eine fast

<sup>201</sup> Namentlich waren dies aller Wahrscheinlichkeit nach Mercurius von Sutrium (Nr.229), Stephanus von Neapolis (Nr.298), Innocentius von Ferentinum (Nr.170), Castus von Portus (Nr.68), Ursus von Reate (Nr.310), Innocentius von Mevania (Nr.172), Eustasius von Colonia Cremona (Nr.117), Serenus von Nola (Nr.288), Mercurius von Gabii (Nr.228), Adeodatus von Formiae (Nr.2), Iohannes von Ariminum (Nr.175), Asellus von Populonia (Nr.39), Servusdei (von Ferentum; Nr.291) und Dulcitus von Cures Sabinorum (Nr.96).

Diese Gruppe muß vermutlich um einen weiteren Synodalteilnehmer ergänzt werden. So hatte Adeodatus von Lorium (Nr.3) schon im Jahr 499 seine Gegnerschaft gegenüber der Partei der Symmachianer zum Ausdruck gebracht, indem er seine Unterschrift zu den damaligen Synodalprotokollen verweigert hatte.

<sup>202</sup> Es handelte sich dabei um Aemilius von Sora (Nr.6), Maximus von Ticinum (Nr.223), Cassianus von Mutina (Nr.65), Gerontius von Ficuculae (Nr.153), Laurentius von Bovianum Undecimanorum (Nr.198), Hilarus von Tempsa (Nr.163), Laurentius von Bergomum (Nr.197), Felix von Atella (Nr.126), Bonifatius von Camerinum (Nr.56), Vaticanus von Cenela (Nr.321), Aprilis von Larinum (Nr.35), Iohannes von Thurii (Nr.185) und Rogatus von Tauromenium (Nr.269).

<sup>203</sup> Aus Ligurien kamen Maximus von Ticinum (Nr.223) und Laurentius von Bergomum (Nr.197), aus der Aemilia Cassianus von Mutina (Nr.65), aus Flaminia et Picenum annonarium Gerontius von Ficuculae (Nr.153), aus Apulia et Calabria Aprilis von Larinum (Nr.35), aus Bruttium et Lucania Hilarus von Tempsa (Nr.163) und Iohannes von Thurii (Nr.185) sowie aus Sicilia Rogatus von Tauromenium (Nr.269).

<sup>204</sup> So z.B. die campanischen Bischöfe Aemilius von Sora (Nr.6) und Vaticanus von Celena (Nr.321).

vollständige Erneuerung des einflußreichen italischen Klerus zur Folge hatte. Die alte, sogenannte felicianische Kirchenelite, die vornehmlich in den italischen Kernprovinzen beheimatet war, verlor im Verlauf der zuvor skizzierten Entwicklung mehr und mehr an Einfluß, während sich um Papst Symmachus neue, vergleichsweise junge Kirchenmänner formierten. Statistische Untersuchungen über die Zusammensetzung, den Altersaufbau und das Wahlverhalten des Diakonenkollegiums und der Priesterschaft auf den Synoden zwischen 487/88 und 501 brachten weitere Ergebnisse zum Vorschein<sup>205</sup>, nach denen die älteren Priester ebenso wie die älteren Diakone den Gegenpapst Laurentius unterstützten, während die junge Priesterschaft für Symmachus votierte. Eine Analyse von Apokryphenunterschriften<sup>206</sup> kommt darüberhinaus zu dem Ergebnis, daß die Unterstützung des Symmachus innerhalb des römischen Klerus überwiegend von nicht-römischen Elementen kam, von nordafrikanischen Klerikern, die Opfer der arianischen Vandalen geworden waren<sup>207</sup>, und Außenseitern westlicher Provenienz, vielleicht von Flüchtlingen aus Noricum. Der Vollständigkeit halber sei nochmals darauf verwiesen, daß die nordafrikanischen Flüchtlinge innerhalb Roms in der Region Trastevere angesiedelt waren, dem stadtrömischen Gebiet also, im dem Symmachus' größter Rückhalt zu finden war.

Für die Substanz des Schismas ergaben sich daraus vornehmlich zwei Konsequenzen. Während zum einen die Ursprünge der Spannungen innerhalb Roms lagen, zwischen Kirche und Senat, Priestern und Diakonen oder einer Kombination von beiden, kamen weitere Impulse von der sozialen Zusammensetzung der symmachianischen Anhängerschaft. Diese gehörten dem jungen Klerus an, waren erst vor kurzer Zeit allein oder mit ihren Angehörigen in Rom eingetroffen und besaßen in keiner Weise die Protektion einer einflußreichen Familientradition, die sie hätte in die Lage versetzen können, höhere Positionen innerhalb des Klerus zu bekleiden. Erst in den 30-er Jahren des fünften Jahrhunderts erlangten diese "Nicht-Römer" Ansehen, nachdem die senatorische Nobilität Wohlstand und Einfluß in den Wirren der beginnenden Gotenkriege verloren hatte und ihre Verbindungen mit den *tituli* geschwächt worden waren.

Alles in allem entsteht der Eindruck, daß sich das Schisma, welche Ursachen es auch immer gehabt haben mag, überwiegend zu einer Auseinandersetzung zwischen jungen, sich sozial benachteiligt fühlenden und etablierten, einflußreichen Kreisen der römischen Gesellschaft entwickelte. Ergänzt man dies um die Erkenntnis, daß das einfache Volk Symmachus, die Aristokratie jedoch in ihrer überwiegenden Mehrheit Laurentius favorisierte, so ergibt sich in zugespitzter Form das Bild von einer Allianz der jungen und sich selbst als sozial benachteiligt einschätzenden Gesellschaftsgruppen gegen das sogenannte "Establishment" der weltlichen und kirchlichen Hierarchien. Ausnahmen, wie die offenbar persönlich motivierte Parteinahme der *gens Aniciorum*, mochten die Regel bestätigen.

<sup>205</sup> cf. Richards, S.83ff.

<sup>206</sup> cf. hierzu die Untersuchung von Llewellyn, Roman Clergy, S.258-261.

<sup>207</sup> cf. Llewellyn, Church History, S.418, Anm.6.

Symmachus selbst regierte über sechzehn Jahre hindurch, während es seine Vorgänger im Durchschnitt lediglich auf eine Amtszeit von ungefähr vier Jahren gebracht hatten. Fügt man zu dieser Tatsache die Beobachtung, daß Symmachus vor seiner Ordinierung zum Papst in den Quellen unerwähnt blieb, so ist es wohl gestattet zu vermuten, daß er, wie der Großteil seiner klerikalen Anhängerschaft, vergleichsweise jung war. Die um Papst Symmachus formierte, neue Kirchenelite, sollte später die Päpste Hormisdas, Felix IV. und Agapitus hervorbringen, die zuvor allesamt von Symmachus ins päpstliche Diakonenkollegium aufgenommen worden waren<sup>208</sup>. Sie löste seit spätestens 498 sukzessive die alte mittelitalisch-suburbicarische Kirchenelite ab, die sich um Papst Felix III. gebildet hatte. Dogmatisch allerdings blieb sie den alten Positionen verhaftet.

Der soziale Status der kirchlichen ist mit dem der senatorischen Anhängerschaft des Symmachus in bemerkenswertem Umfang vergleichbar, wenn man die jeweilige Außenseiterrolle, begründet durch provinziale Herkunft, zugrunde legt, die es ihnen erschwerte, in die einflußreicheren Ämter ihres jeweiligen Standes aufzurücken. Es ist bezeichnend, daß die beiden Päpste, zu denen der Senat in Opposition stand, Gelasius und Symmachus, ihrer Herkunft nach "Nicht-Römer" waren<sup>209</sup>. Aber auch für die Anhängerschaft des Laurentius ergab sich ein erstaunlich homogenes soziales Gefüge - wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen. Die hier vorgelegte Untersuchung der Anwesenheits- und Unterschriftenlisten der Synoden von 499, 501 und 502 kommt zu dem Schluß, daß die bischöflichen Opponenten des Symmachus insbesondere aus den Provinzen stammten, die in unmittelbarer Umgebung von Latifundien lagen, deren senatorische Besitzer vornehmlich den Reihen der etablierten römischen Nobilität angehörten. Auch für die Bischöfe kann demnach festgehalten werden, daß diejenigen unter ihnen, die in die innerrömischen Verhältnisse verquickt waren und direkten Einfluß in den Kreisen der etablierten Kleriker besaßen, sich eher der alten Elite der römischen Gesellschaft zuordneten und somit gegen Symmachus eingestellt waren. Nur zwei Bischöfe aus der unmittelbaren Umgebung Roms, die vielzitierten Maximus von Blera (Nr.222) und Cresconius von Tuder (Nr.87), die beide Verfechter einer harten Linie gegenüber dem Osten waren, lassen sich als treue Symmachianer ausweisen. Bei beiden dürften dogmatische Grundüberzeugungen den Ausschlag dafür gebildet haben, kirchenpolitisch gegen die breite Mehrheit ihrer benachbarten Standesgenossen zu opponieren.

Letzteres steht in krassem Widerspruch zum Inhalt zahlreicher propagandistischer Schriften, die das laurentianische Schisma, vor allem auf Seiten der Symmachianer<sup>210</sup>, begleiteten. Jene Propaganda betont, ebenso wie die

<sup>208</sup> cf. Richards, S.88.

<sup>209</sup> cf. LP Duchesne, *vita Symmachi*, S.260: "Symmachus, natione Sardus,..."; *ibid.*, *vita Gelasi*, S.255: "Gelasius, natione Afer,...".

<sup>210</sup> cf. W.T. Townsend: *The So-called Symmachian Forgeries*. *Journal of Religion* 13 (1933), S.165-174, der eine Zusammenstellung der Apokryphen liefert, die von beiden Seiten zwischen 500 und 502 verfaßt worden waren.

symmachusfreundliche Darstellung im *Liber Pontificalis*, die eigentliche Einmütigkeit des römischen Klerus sowie die Alleinverantwortlichkeit des Senats für den Ausbruch und die Verlängerung des Schismas, ausgelöst durch die Habsucht und den Ehrgeiz seiner Mitglieder. Es fällt schwer, nach den hier vorliegenden Befunden eine solche klare Trennungslinie zwischen den Opponenten zu akzeptieren, wie sie die symmachusfreundlichen Quellen vorzugaukeln versuchen, die allesamt in den Jahren der Aussöhnung nach dem Tode des Symmachus verfaßt worden waren<sup>211</sup>. Das Schisma hätte wohl kaum eine solche Zuspitzung erfahren, wenn es allein durch senatorische Aktivität gespeist worden wäre, die sich eines Antipapstes als Marionette ihrer Interessen bediente.

Auch nach der von Theoderich geforderten Beilegung der schismatischen Aktivitäten wurde Laurentius von Teilen des Klerus und des Senats als rechtmäßiger Papst angesehen. Er besaß nach wie vor die Kontrolle über die bedeutendsten römischen Kirchen, residierte im Lateran und ließ in St. Paul sein Portrait in die Reihe der Papstbildnisse einfügen, während sein Widersacher Symmachus mit dem Besitz von St. Peter vorlieb nehmen mußte<sup>212</sup>. Die unterschiedlichen Darstellungen des *Liber Pontificalis* deuten einhellig bürgerkriegsähnliche Zustände<sup>213</sup> in Rom an, die mindestens bis zum Sommer des Jahres 506<sup>214</sup> anhielten und Kleriker beider Seiten Tag und Nacht um ihr Leben fürchten ließen.

Das Ende dieses innerrömischen Kirchenzwistes wurde durch zwei Kleriker eingeleitet, von denen der eine der schon mehrfach zitierte mediolanische Diakon Ennodius (Nr.98) war, der die Verteidigung Symmachus' generalstabsmäßig organisierte<sup>215</sup> und wiederholt versuchte, den Symmachianern am Hof in Ravenna eine Lobby zu verschaffen. Es war ihm sogar möglich, das Vertrauen des Diakons Helpidius zu gewinnen, des Leibarztes und engen Vertrauten Theoderichs<sup>216</sup>. Nachdem durch Ennodius die Vorarbeiten geleistet worden waren, gelang es einem ebenfalls nicht aus Rom stammenden Kleriker, den entscheidenden Anstoß zur Beilegung des Schismas zu geben. Als Exilsuchender war der Diakon Dioskoros aus Alexandria nach Rom gekommen. Er vertrat dieselbe kompromißlose Haltung dem Osten gegenüber wie Symmachus. 506 unternahm er die

<sup>211</sup> Der LP der römischen Kirche wurde um 530 zusammengetragen, hauptsächlich aus zwei früheren Fassungen, der felicianischen und der cononianischen, die jede für sich unterschiedliche Schwerpunkte setzte. cf. hierzu R. Viellard: *Les titres romains et les deux éditions du Liber Pontificalis*. *Rivista di archeologia cristiana* 5 (1928), S.89-103.

<sup>212</sup> cf. LP Duchesne, *Fragm. Laurent.*, S.45, sowie S.XXVII und S.XXXI; Grisar, S.476; Duchesne, *L'église*, S.121; de Bruyne, S.118, 120ff u. 148ff; Caspar II, S.113; Ensslin, Theoderich, S.123; Moorhead, *Church History*, S.134.

<sup>213</sup> cf. LP Duchesne, S.45 (*Fragm. Laurent.*) u. 260f (*Vita Symmachi*).

<sup>214</sup> Zur Datierung cf. Wirbelauer, S.39.

<sup>215</sup> cf. Ennod., S.48-67 (*Libellus adversus eos qui contra synodum scribere praesumpserunt*).

<sup>216</sup> cf. Ennod., ep. VII,7, S.234.

entscheidende Gesandtschaft an den Hof Theoderichs nach Ravenna und überredete dort den König, die leidvollen Auseinandersetzungen in Rom zu beenden<sup>217</sup>.

Im September 506 erging an das *caput senatus*, den Exkonsul Festus, die Weisung, alle im Besitz der Laurentianer befindlichen Kirchen an Symmachus auszuhandigen. Laurentius zog sich auf ein Landgut des Festus in die Campania zurück, fastete und verstarb<sup>218</sup>. Der Senat reagierte unverzüglich mit der mehrheitlichen Anerkennung des Symmachus und der Bitte an Theoderich, das Dekret der Synode vom November 501 zu bestätigen. Theoderich gab daraufhin am 11. März 507 ein *praeceptum* aus, in dem den Senatoren ausdrücklich ihre Entscheidungskompetenz in jener Angelegenheit zugebilligt wurde<sup>219</sup>. Das Schisma war offiziell beendet, Ennodius widmete Theoderich einen *panegyricus*<sup>220</sup>, viele Laurentianer wechselten die Fronten. Doch wie tief der Groll und die Verbitterung vieler Laurentianer auch weiterhin verwurzelt war, zeigt allein die weitverbreitete Meinung vieler Zeitgenossen des sechsten Jahrhunderts, nach der erst der Tod des Symmachus im Jahr 514 einen endgültigen Schlußpunkt unter das laurentianische Schisma setzte<sup>221</sup>.

---

<sup>217</sup> cf. Wirbelauer, S.39.

<sup>218</sup> cf. LP Mommsen, S.X; LP Duchesne, S.46; Richards, S.76.

<sup>219</sup> cf. MGH AA XII, S.392 (*Praeceptum regis Theodorici*).

<sup>220</sup> cf. Ennod., S.203-14.

<sup>221</sup> cf. Fragmentum Laurentianum, S.46: "...usque ad finem vitae eius (sc. Symmachi) ecclesia Romana in schismatae perduravit". cf. zudem Cass. in MGH AA XI, S.160; Greg. dial. IV,40; Wirbelauer, S.40.

### VIII. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Quellen zur ostgotischen Herrschaftszeit war es möglich, außerhalb Roms insgesamt 340 italische Bischöfe zu ermitteln. Bis auf zwei von ihnen, die gotisch-arianischen Glaubens waren, gehörten alle anderen der römisch-orthodoxen Kirche an. Hochrechnungen ergaben, daß in den untersuchten Jahren zwischen 490 und 552 in rund 250 italischen Diözesen zusammen etwa 830 Bischöfe amtierten. Die erfaßten 340 Bischöfe bilden demzufolge eine Stichprobe von knapp über 40% der veranschlagten Grundgesamtheit und damit eine durchaus repräsentative Untersuchungsbasis. Da es in nur 32 Fällen nicht möglich war, den exakten Bischofssitz zu bestimmen, konnten sogar relativ sichere Erkenntnisse über regionale Besonderheiten erzielt werden.

Die Stellung der italischen Bischöfe unter ostgotischer Herrschaft war nur deshalb adäquat zu bewerten, weil vielschichtige Aspekte in die Auswertung des zusammengetragenen prosopographischen Materials einfließen. Von grundlegender Bedeutung war die Frage, welche individuellen Anforderungen eine Person zu erfüllen hatte, bevor sie in den Klerikerstand aufgenommen und schließlich zum Bischof ordiniert werden konnte. Der Bildungsstand von Klerikern und Bischöfen scheint diesbezüglich eine eher untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Als sicher darf allein gelten, daß Kleriker des Lesens und Schreibens mächtig sein mußten. Während einzelne, herausragende Bischöfe, wie etwa Ennodius von Ticinum (Nr.98) oder Papst Gelasius I. (492-496), über ausgezeichnete rhetorische, juristische und theologische Kenntnisse verfügten, ist davon auszugehen, daß dies für Bischöfe kleinerer, zumal ländlicher Diözesen nicht immer zutraf. Indizien, die für ein einheitliches Bildungsniveau der italischen Bischöfe sprächen, fehlen ebenso wie Beweise, die ein gesondertes theologisches Hochschulstudium als Voraussetzung für das Erlangen der Bischofswürde ausweisen könnten. Demgegenüber bildete der Gesundheitszustand eines Bewerbers ein wichtiges Eignungskriterium. Körperlich und geistig Versehrten wurde der Zugang zum Klerikat nachweislich versperrt.

Nachdem ein Bewerber in den Klerus aufgenommen worden war, hatte er, sofern er höhere Weihegrade anstrebte, weitere Eignungskriterien zu erfüllen. So setzten kaiserliche Gesetze Altersgrenzen fest, die für bestimmte *gradus* nicht unterschritten werden durften. Tatsächlich kann für das ostgotische Italien der Nachweis erbracht werden, daß das 546 von Kaiser Iustinian festgelegte Mindestalter von 35 Jahren für angehende Bischöfe in der Regel eingehalten wurde. Ein solcher Befund ist von zentraler Bedeutung. Er deutet an, daß nach dem Ende des weströmischen Kaiserreiches sehr wohl eine Verzahnung zwischen der staatlichen Rechtsnorm des Ostreiches und der Rechtswirklichkeit in den germanisch beherrschten Gebieten des Westens existierte. Dem situativen Charakter der kaiserlichen Jurisdiktion entsprechend wird sich die östliche Gesetzgebung realen

Gegebenheiten und Erfordernissen angepaßt haben. Gerade weil die einstmaligen Westprovinzen des *Imperium Romanum* nicht der direkten Kontrolle des Kaisers in Konstantinopel unterstanden, ist bemerkenswert, eine derartige Übereinstimmung zwischen östlichem Postulat und italischer Realität vorzufinden. Ähnlich verhielt es sich mit dem Zölibat, den Kaiser Iustinian zwischen 528 und 565 zu einer verbindlichen Voraussetzung für Bischofsanwärter ausbaute. Das Heiratsverbot sollte verhindern, daß es nach dem Tod eines Bischofs zu strittigen Erbschaftsangelegenheiten zwischen der Kirche und etwaigen Hinterbliebenen kam, und dafür sorgen, daß die Kirche zur alleinigen Erbin von Klerikern wurde. Da gleich mehrere hochrangige italische Kirchenmänner verheiratet waren, könnten die Gesetzesinitiativen Iustinians, zumal vor dem Hintergrund der byzantinischen Rückeroberung Italiens, sehr wohl auch auf die Verhältnisse im Westen abgezielt haben.

Den sozialen Wurzeln der italischen Bischöfe galt ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung. Methodisch führte der kritische Vergleich staatlicher und kirchlicher Gesetzesvorgaben mit realen Rekrutierungspraktiken zu greifbaren Ergebnissen. Dabei ergab sich, daß die führenden *ordines* eine völlig untergeordnete Bedeutung für die soziale Herkunft des italischen Episkopats einnahmen. Anders als in Gallien, wo im Vergleichszeitraum viele Angehörige des *ordo senatorius* und des *ordo equester* das Bischofsamt als Krönung eines profanen *cursus honorum* ansahen, verblieb die italische Nobilität in ihren angestammten staatlichen Ämtern. Sicherlich waren für derart unterschiedliche Entwicklungen divergierende politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen verantwortlich. Politisch war der italischen im Gegensatz zur gallischen Aristokratie unverändert möglich, direkten Zugang zum Senat zu erhalten und in zentralen öffentlichen Funktionen an der Gestaltung des gotisch-römischen Staatsgefüges mitzuwirken. Wirtschaftlich konnte vor allem der senatorische Adel auf einen unverändert produktiven und profitablen Latifundienbesitz zurückgreifen. Beide Faktoren machten es den illustren italischen Würdenträgern denkbar unattraktiv, weltliche *potestas* gegen geistliche *auctoritas* einzutauschen. Hinzu kommt, daß die italischen Diözesen in ihrer Mehrzahl kleiner waren als die gallischen und damit als Machtbasis eher ungeeignet erschienen. Eine Zäsur läßt sich erst mit den beginnenden Gotenkriegen ausmachen, die der senatorischen Nobilität Italiens das politische und ökonomische Rückgrat brachen. Erst nach 535 ist mit Papst Vigilius (537-555) ein Angehöriger des *ordo senatorius* belegt, der höchste kirchliche Weihen erreichte.

Im Gegensatz zu den führenden Ständen scheint der *ordo decurionum*, der auf kommunaler Ebene die Verwaltungselite stellte, auch zur Zeit der Ostgotenherrschaft die wichtigste soziale Basis für Klerikernachwuchs gebildet zu haben. Für das fünfte Jahrhundert hatte eine Vielzahl an staatlichen und kirchlichen Gesetzen, die den Eintritt von Curialen in kirchliche Dienste untersagte, der Forschung offenbart, daß eine starke soziale Migration aus dem *ordo decurionum* in den

Klerikerstand stattgefunden hatte. Auch wenn die Flut offizieller Restriktionen zum Ende des fünften Jahrhunderts hin etwas zurückging, verebbte sie nie vollständig. Anhand einzelner Quellenfragmente ist nach wie vor die Tendenz zu erkennen, daß Curiale versuchten, aus der mit gravierenden persönlichen Belastungen verbundenen Munizipalverwaltung in den Klerikerstand abzuwandern. Anders als für Angehörige des *ordo senatorius* stellte das Erreichen eines Kirchenamts für Mitglieder des *ordo decurionum* ein lukratives Unterfangen dar. Immerhin war auf diese Weise möglich, der Gefahr zu entgehen, mit dem eigenen Vermögen für städtisches Steueraufkommen zur Haftung gezogen zu werden. Zudem erscheint nicht ausgeschlossen, daß sich die Kirche die geschulten Verwaltungsfachleute für eigene Zwecke zunutze machte. Vor allem weil staatliche und kirchliche Gesetze stets von Neuem betonten, Curiale seien vom Kirchendienst fernzuhalten, ist davon auszugehen, daß die Realität den gesetzlichen Forderungen entgegenlief. Die Kirchenführung in Rom erließ halbherzige Verbote, um den Vorstellungen der ostgotischen Regierung in Ravenna zu entsprechen, wohl wissend, daß die Verhältnisse in den einzelnen Diözesen völlig anders aussehen konnten. Während nicht ein einziges Beispiel bezeugt ist, in dem der Papst persönlich gegen Curialenordinationen eingeschritten wäre, gibt es andererseits Quellen, in denen sich der Ostgotenkönig unmittelbar an den lokalen Bischof wenden mußte, um das Abwandern von Curialen rückgängig zu machen.

In bezug auf Ordinationen von Sklaven und Kolonen agierte die *ecclesia* indes in völliger Übereinstimmung mit staatlichen Vorgaben. Die Unvereinbarkeit von kirchlichem Amt und Unfreiheit, die im gesamten Mittelalter bestehen blieb, basierte auf Vorstellungen des Neuen Testaments, das mit keinem Wort die Abschaffung der Sklaverei verlangt. Weder der Staats- noch der Kirchenführung war als Besitzerin von Sklaven und Quasieigentümerin von Kolonen daran gelegen, die gesellschaftlichen Grundverhältnisse anzutasten. Dies schließt nicht aus, gerade in den niederen Rängen des ländlichen Klerus ehemalige Sklaven und Kolonen anzutreffen.

Die in der Forschung kontrovers diskutierte Frage nach der Existenz eines *cursus ecclesiasticus*, der analog zum profanen *cursus honorum* aus der Entwicklung klerikaler Ämterhierarchien resultiert sein könnte, muß für die Zeit der Ostgotenherrschaft positiv beantwortet werden. Es konnte nachgewiesen werden, daß sowohl das Diakonat als auch das stadtrömische Presbyteriat als innerkirchliche Vorstufen für das Erreichen bischöflicher Würden vorgesehen waren. Das prosopographische Material enthält Angaben zu mindestens 18 stadtrömischen Priestern, die später episkopale Ämter innehatten<sup>1</sup>. Insbesondere Papst Gelasius I. (492-496) achtete sorgsam darauf, daß die vorgeschriebene innerkirchliche

<sup>1</sup> cf. die Angaben im Kapitel "Grundbedingungen für die Wahl eines Bewerbers zum Bischof", S.25.

Ämterlaufbahn eingehalten und die Klerikalisierung wichtiger Kirchenämter vorangetrieben wurde. Darüberhinaus erschwerte er Laien, vakante Priesterstellen zu besetzen. Gelasius stellte die Weichen für einen Prozeß, der im Verlauf des Untersuchungszeitraums dazu führte, daß in fast allen Bereichen des innerkirchlichen Lebens etablierte Kirchenleute wirkten, die in möglichst vielen kirchlichen *gradus* Erfahrungen gesammelt hatten. Er richtete klar abgesteckte Kompetenzbereiche ein, die bis zur Zeit Gregors des Großen fortbestanden. In diesem Zusammenhang darf man davon ausgehen, daß auch Curiale, die in den Kirchendienst strebten, zwar ihren Fertigkeiten entsprechend im kirchlichen Verwaltungssektor eingesetzt wurden, eine kirchliche Laufbahn jedoch zunächst in niederen Chargen zu beginnen hatten. Wie schon in anderen Bereichen, so unterschied sich auch auf diesem Gebiet die Zusammensetzung des italischen elementar von der des gallischen Klerus. In Gallien stellte es im Vergleichszeitraum die Regel dar, 'Seite-neinsteiger' aus dem Laienstand in hohen klerikalen Positionen anzutreffen.

Wie groß die Bedeutung des Bischofsamts nicht nur für innerkirchliche sondern auch für politische Abläufe auf munizipaler und provinzieller Ebene im Verlauf des Untersuchungszeitraums wurde, zeichnete sich bereits bei den Bischofswahlen ab. Neben dem eigentlichen Wahlgremium, das uneinheitlich aus Angehörigen des städtischen Klerus, dem Metropolitanbischof und *vicini episcopi*, Vertretern der städtischen Nobilität sowie in einigen Fällen der akklamierenden *plebs* bestehen konnte, nahmen auch senatorische Würdenträger, die innerhalb der Diözese begütert waren, Einfluß auf die Wahl des neuen Bischofs. Nicht selten kam es zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen, begleitet von Simonie und Bestechungsversuchen, die Cassiodor dazu veranlaßten, Bischofswahlen als *civica certamina* zu bezeichnen<sup>2</sup>. Daß derartige Tumulte gleichfalls vor einem materiellen Hintergrund zu sehen sind, wird klar, wenn die wirtschaftlichen Ressourcen vor Augen geführt werden, die der Kirche im ostgotisch beherrschten Italien zur Verfügung standen. Ausgehend von privaten Schenkungen, Stiftungen und Erbschaften, die für die Zeit der ostgotischen Herrschaft in großer Zahl belegt werden können, steigerte die Kirche kontinuierlich ihren Besitz an Immobilien. Hieraus resultierten Einnahmen aus dem Verpachten und Bearbeiten der von Sklaven und Kolonen bewirtschafteten kircheneigenen Latifundien, die das kirchliche Vermögen beträchtlich anwachsen ließen. Unter Papst Gelasius I. flossen regelmäßig kirchliche Einkünfte und Pachtzinsen in so großem Umfang aus den *patrimonia*, daß die Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs (*polypticum*) erforderlich wurde, in dem sämtliche Zahlungseingänge der suburbicaren Kirchenprovinz verzeichnet wurden. Die genaue Höhe der jährlichen Einkünfte einzelner Bistümer richtete sich nach deren Größe und Bedeutung und variierte dementsprechend stark. Sie schwankte zwischen mindestens 28.000 *solidi* in Rom und 12.000 *solidi* in Ravenna bis hinab zu weniger als 140 *solidi* in kleineren Diözesen. Auch die

<sup>2</sup> cf. Cass. var. VIII,15.

Besoldung des Klerus war uneinheitlich, da sie sich ebenfalls nach dem Reichtum des entsprechenden Bistums richtete.

Ausgedehnte *patrimonia* in den Provinzen Campania, Apulia et Calabria, Bruttium et Lucania und Sicilia lassen vermuten, daß die kirchliche (Land-)wirtschaft Italiens vor allem Getreideanbau und Viehzucht umfaßte, die in den genannten Provinzen vorrangig betrieben wurden. Für die Kirchen von Ravenna und Mediolanum ist mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß ihnen für den Transport sizilischen Getreides sogar eigene Schiffe zur Verfügung standen. Die Tatsache, daß unter ostgotischer Herrschaft eine Vielzahl an Kirchenbauten aus kircheneigenen Mitteln erstellt und restauriert werden konnte, dokumentiert die zunehmende finanzielle Autarkie und Prosperität der orthodoxen Kirche. Außerdem zeigt sie, daß die relativ lange Friedensphase von über 40 Jahren, die die Anfangszeit der ostgotischen Herrschaft kennzeichnete, günstige politische Bedingungen für Aufschwung und Wohlstand in allen gesellschaftlichen Bereichen schuf. Während die ostgotischen Könige, speziell Theoderich, die materiellen Interessen des römisch-orthodoxen Klerus einerseits in vielen Fällen aktiv schützten (Stichwort: *tuitio regalis*), hielten sie andererseits in Rechtsnachfolge ihrer kaiserlichen Vorgänger an Besteuerungs- und Abgabepraktiken fest und verpflichteten die Kirche zu Steuerzahlungen, Abgaben und Zwangsdiensten. Indirekt stellt auch dieses Vorgehen ein Indiz für die enorme ökonomische Bedeutung der *ecclesia* im Ostgotenreich dar, da Regierungen in der Regel Institutionen und Gesellschaftsgruppen zu besteuern pflegen, die tatsächlich eine lohnende Einnahmequelle darstellen.

Ein wichtiger Aspekt bei der Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung der orthodoxen Kirche im ostgotisch kontrollierten Italien bildete die Frage nach dem Verhältnis zwischen kirchlichen, privaten und staatlichen Wirtschaftsinteressen. Während die Kirchenführung mit Papst Gelasius I. sichtlich bemüht war, eine klare Trennung zwischen kirchlichen und privaten bzw. staatlichen Wirtschaftsbelangen durchzusetzen und gleichzeitig gegenseitige Übergriffe zu verhindern, wich die ostgotische Regierung nur dann von der vorgegebenen Richtlinie der Nichteinmischung ab, wenn eigene ökonomische Interessen, die vornehmlich die fiskalen Staatseinnahmen betrafen, berührt zu werden drohten. Tendenziell ist ein harmonisches Vorgehen von Staat und Kirche zu beobachten, vor allem in den Fällen, in denen beide Seiten ihre Stellung als Großgrundbesitzer zu sichern hatten und vergleichbare wirtschaftliche Interessen zu verteidigen waren. Mit großer Sensibilität respektierte die Regierung in Ravenna die ökonomische Eigenständigkeit der orthodoxen Kirche, ohne aus den Augen zu verlieren, daß eine einseitige Bevorzugung der Kirche immer auch eine Gefahr für die Staatsfinanzen bedeutet hätte. Die Kirche nutzte ihrerseits die neuen politischen Rahmenbedingungen und ging verstärkt dazu über, die innerkirchliche Finanzverwaltung zu zentralisieren und die eigene Wirtschaftskraft in einem von Rechtssicherheit und

Wohlstand geprägten gesellschaftlichen Umfeld zu stärken. Hervorzuheben ist, daß vor allem norditalische Bischöfe wiederholt in Ravenna als alleinige Fürsprecher der *possessores* ihrer Heimatprovinzen fungierten, um wirtschaftliche Grundsatzfragen federführend zu erörtern. Dabei wurden sie von ostgotischer Seite als legitime Verhandlungspartner und Repräsentanten ihrer Heimatstädte und -provinzen empfangen.

Obgleich sich die Verwaltungsstruktur innerhalb der italischen Kirche, besonders in den Jahren der sogenannten 'gelasianischen Renaissance' zwischen 492 und 523, in erheblichem Umfang ausdifferenzieren und zivilen Strukturen anzugleichen begann, bildete nach wie vor der Bischof das offizielle Haupt der regionalen kirchlichen Wirtschaftseinheiten. Er lenkte und beaufsichtigte die ihm unterstellten kirchlichen Beamten - die für die Verwaltung der großen Latifundien verantwortlichen *subdiaconi* ebenso wie *archidiaconi* und *defensores ecclesiarum*, denen die Aufgabe zukam, die Finanzverwaltung der Bistümer zu koordinieren und finanzielle Streitfragen juristisch zu klären. Bei der Verwendung der kirchlichen Einnahmen, die nach einem Beschluß des Papstes Gelasius I. von 494 zu vier gleichen Teilen dem Bischof, dem Unterhalt des Klerus, dem Bau und der Instandhaltung kirchlicher Gebäude sowie karitativen Zwecken zugedacht waren<sup>3</sup>, kam dem Bischof eine zentrale Funktion zu. In erster Linie der Bereich der *cari-tas* führte die Amtsausübung einzelner Bischöfe in die Nähe ziviler kommunalpolitischer Verwaltungs- und Versorgungsabläufe und wies ihnen eine bedeutende Schutzfunktion zu. Nachweislich umfaßte das karitative Betätigungsfeld der italischen Bischöfe so gesellschaftlich relevante Bereiche wie die *hospitalitas* für sich auf der Flucht befindende und/oder ortsfremde Christen, den Schutz für Witwen und Waisen, die Armenfürsorge, die Beseitigung von Versorgungsengpässen, den Gefangenenfreikauf, die *defensio* von Freigelassenen und das Gewähren von Kirchenasyl.

Für das Ostgotenreich ist augenfällig, daß die Regierung humanitäre Verpflichtungen fast vollständig in den Verantwortungsbereich der Kirche delegierte und sich deren soziale Infrastruktur zunutze machte. Einzelne Vorstöße der römischen Kirchenführung, staatliche Stellen in die Bekämpfung von Armut und Hunger einzubinden, scheiterten. Selbst städtische *honorati*, die noch 527 von König Athalarich aufgefordert worden waren, verantwortlich an der Bekämpfung von Hungersnöten mitzuwirken<sup>4</sup>, traten in Krisen- und Kriegszeiten hinter die Aktivitäten einzelner Bischöfe zurück. Im Rahmen des kirchlichen Asylrechts festigte die *ecclesia* ihre Stellung als gesellschaftlich anerkannte Schutz- und Ausgleichsinstitution für bedrängte und verfolgte Personen. Obgleich speziell König Theoderich immer dann, wenn fiskale Interessen des Staates beispielsweise durch die

<sup>3</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, §27, S.378.

<sup>4</sup> cf. Cass. var. IX,5.

Flucht einzelner Steuerschuldner betroffen waren, strenger verfuhr, als dies gültige kaiserliche Gesetze vorsahen, tolerierte er die dem Asylrecht innewohnende Schlichterrolle der orthodoxen Bischöfe. Die Bischofssitze entwickelten sich unter ostgotischer Herrschaft zu einer Art neutralen städtischen "Untersuchungs- und Vollstreckungsbehörde"<sup>5</sup>, indem sie halfen, Vermögensfragen zu klären oder Schutz vor physischer Bedrohung zu gewähren. Freigelassene und Freigekaufte, die in einer teils materiellen teils juristischen Abhängigkeit vom Bischof standen, vergrößerten zusätzlich die Anhängerschaft des Bischofs in bestimmten gesellschaftlichen Gruppierungen und festigten dadurch dessen gesellschaftspolitische Bedeutung innerhalb der Stadt und des Bistums.

Als logische Konsequenz einer derart starken Position, die dem italischen Episkopat als *tutor* der Armen, Bedürftigen und Verfolgten analog zu Entwicklungen in anderen Gebieten des ehemaligen *Imperium Romanum* sukzessive zugefallen war, wuchsen einzelne Bischöfe verstärkt auch in politisch-administrative Bereiche der *civitates* hinein. Für die Zeit der Ostgotenherrschaft ergaben sich vornehmlich sechs Aufgabenfelder, in denen Bischöfe - ausgehend von der christlich-ethischen Verpflichtung zur *caritas* - kommunalpolitisch tätig wurden: das Einschreiten gegen unverhältnismäßig stark belastende staatliche Steuermaßnahmen, die Aufsicht über munizipale und provinzielle Beamte, die Kontrolle und Ausführung öffentlicher *munera*, mittelbares militärisches Handeln in Krisensituationen, die Neuordnung städtischen Lebens nach Kriegen und Katastrophen sowie seit 530 die Beteiligung an der Wahl zu wichtigen munizipalen Ämtern. Bemerkenswerterweise stimmten gerade die Kontrollfunktionen mit Aufgaben überein, die ansonsten gotischen Aufsichtsbeamten, zumal *saiones* und *comites Gothorum*, zufielen. Offensichtlich hatte die ostgotische Regierung ein starkes Interesse daran, den Aufbau einer römisch-gotischen Gesellschaftsordnung nicht nur von gotischen Beamten beaufsichtigen zu lassen, sondern auch von Angehörigen einer Institution, die *de iure* zwar außerhalb des eigentlichen kommunalpolitischen Spektrums standen, organisatorisch aber befähigt waren, basierend auf christliche Moralvorstellungen als Korrektiv in politisch-administrative Abläufe auf Munizipalebene einzugreifen. Die ostgotische Führung, die eine dualistische Staatsform anstrebte, die strikt auf eine Trennung von Goten und Römern abzielte, instrumentalisierte römisch-orthodoxe Bischöfe als ein neutrales, vom römischen Teil der Gesellschaft akzeptiertes Kontrollorgan. In diesen Zusammenhang fügt sich die Beobachtung, daß jurisdiktionelle Unterschiede zwischen Konstantinopel und Ravenna existierten. Die iustinianische Gesetzgebung billigte Bischöfen zu, öffentliche Aufsichtsfunktionen allenfalls an der Seite von städtischen Honoratioren durchzuführen, während die ostgotische Regierung einzelne Bischöfe nicht nur alleinverantwortlich handeln ließ, sondern sie auch aktiv durch die Übernahme öffentlicher *munera* in kommunalpolitische Vorgänge einbezog. Parallel zu dieser

<sup>5</sup> cf. Siems, S.144.

Entwicklung konnte die Tendenz herausgearbeitet werden, daß die meisten zivilen Verwaltungsämter von Auflösungserscheinungen gezeichnet waren und einige Funktionsträger sogar danach strebten, munizipale Verpflichtungen abzustreifen, um in kirchliche Dienste einzutreten. Zusätzlich sind in vielen Funktionen, für die eigentlich zivile Beamte vorgesehen waren, Bischöfe auszumachen, die faktisch und situationsbedingt, keineswegs juristisch verpflichtet, besonders in Krisenzeiten als *curatores* oder *defensores* fungierten. Als "Träger höchster Autorität"<sup>6</sup>, als *pater populi*, partizipierten italische Bischöfe, ausgehend von einer politisch bedeutsamen sozialen und karitativen Verantwortung, immer stärker an kommunalpolitischen Entscheidungen der *civitates*.

In engem Zusammenhang mit der bereits angedeuteten Schlichterrolle der Bischöfe im Bereich des kirchlichen Asylrechts stand die sogenannte *audientia episcopalis*, die bischöfliche Schiedsgerichtsbarkeit. Auch hier ergab sich für den Bischof die Möglichkeit, gesellschaftlichen Einfluß und soziales Ansehen zu mehren, da speziell die ärmeren Bevölkerungsgruppen die sich ihnen mit der Einrichtung der Bischofsgerichte bietenden kostenlosen und effizienten juristischen Möglichkeiten nutzten und so bischöfliche 'Klientel' weiter vergrößerten. Die Auswertung der vorliegenden Quellen ergab, daß sich die juristische Kompetenzverteilung zwischen bischöflichen und staatlichen Gerichten im Ostgotenreich allenfalls unwesentlich von den Richtlinien unterschied, die durch die kaiserliche Gesetzgebung in der Mitte des fünften Jahrhunderts vorgegeben worden waren. Es ist kein Prozeß überliefert, in dem eine zivile oder kriminale Strafsache vor einem bischöflichen Gericht erörtert worden wäre, ohne daß ein solcher Vorgang die Zustimmung der Prozeßparteien, vornehmlich die der weltlichen, besessen hätte.

Auffallend ist aber, daß die ostgotische Führung eine eigentümliche Mischung aus Wohlwollen und Rücksichtnahme an den Tag legte, sobald Bischöfe direkt oder indirekt in Strafprozesse verwickelt waren. Immer wieder wurde den betroffenen Bischöfen von staatlicher Seite die Möglichkeit eingeräumt, die Klagen zunächst eigenständig im Interesse der Kläger zu behandeln, bevor es zu einem Prozeß vor dem eigentlich zuständigen staatlichen Gericht kam. Selbst in einem Prozeß, in dem ein Bischof der orthodoxen Kirche des Hochverrats bezichtigt wurde, ging die Verhandlung erst dann in den Befugnisbereich des königlichen Gerichtshofs in Ravenna über, nachdem der übergeordnete Metropolit die Amtsenthebung des Angeklagten vorgenommen hatte. Auch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit zeigt sich mithin, daß die munizipale Ordnungsgewalt des italischen Episkopats für die ostgotische Regierung offensichtlich eine feste Größe darstellte und nichts unvorteilhafter gewesen wäre, als angeklagte oder verteidigende Bischöfe öffentlich der Gefahr auszusetzen, in Justizverfahren diffamiert und in ihrem

---

<sup>6</sup> cf. Hohlweg, Bischof und Stadtherr, S.57f.

gesellschaftlichen Ansehen herabgesetzt zu werden. Nach dem Tod Theoderichs, als sich das ostgotische Regiment zu destabilisieren begann, räumte die ravennatische Regierung der bischöflichen Gerichtsbarkeit weitere Zugeständnisse ein. Der Umstand, daß diese Entwicklung den ungefähr zeitgleich verabschiedeten iustinianischen Gesetzen grundlegend entgegenlief, demonstriert, in welchem Maße bischöfliche Befugnisse von der jeweiligen Stärke der Zentralgewalt abhingen. Während die starke Staatsmacht in Konstantinopel dem wachsenden gesellschaftlichen Einfluß einzelner Bischöfe eher skeptisch begegnete und zu restriktiven Maßnahmen tendierte, befreite die innen- wie außenpolitisch unter Druck geratene ostgotische Regierung den italischen Episkopat spürbar von jurisdiktionellen Fesseln, um ihn auch in juristischer Hinsicht wirkungsvoll zu stärken.

Der wachsende gesellschaftspolitische Einfluß des italischen Episkopats kommt auch in diplomatischen Diensten zum Ausdruck, die verschiedene Bischöfe neben rein kirchlichen Gesandtschaftsreisen im Auftrag der ostgotischen Regierung zu verrichten hatten. Sie verdeutlichen, daß den germanischen Herrschern die enorme Bedeutung bewußt war, die einzelnen italischen Bischöfen *qua* Amt und persönlicher *autoritas* zukam. Die beginnenden Gotenkriege leiteten den Niedergang des west-römischen Senats ein und verstärkten die zentrifugalen Kräfte innerhalb der städtischen Verwaltungseliten. Parallel zu dieser Entwicklung wuchs einzelnen italischen Bischöfen auch außenpolitische Verantwortung zu, die deren Wirkungskreis über die Grenzen ihrer Bistümer hinaustragen sollte.

Doch ist gerade auf diplomatischem Parkett die Tendenz zu beobachten, daß immer dann, wenn das ohnehin hybride gotisch-römische Staatswesen ins Wanken kam, qualitative Veränderungen im Umgang zwischen römisch-orthodoxer Kirche und ostgotischer Führung einsetzten. Während in politisch stabilen Zeiten großer Wert auf einen möglichst breit angelegten *consensus* bei der Zusammenstellung und den Zielvorgaben einzelner Gesandtschaftsreisen erstrebt wurde, benutzte die ostgotische Regierung in politisch instabilen Zeiten wesentlich direkter und unverhohlener Angehörige des italischen Episkopats für eigene Zwecke. Der orthodoxen Kirche war nur in den Momenten ein relativ eigenständiges Agieren möglich, in denen sie nicht den machstrategischen Interessen Ravennas im Wege stand. Gerade König Theoderich ignorierte Empfindsamkeiten und Traditionen der römisch-orthodoxen Kirche, wenn es galt, die eigene Machtposition zu sichern. So schreckte er 525 nicht davor zurück, den Papst als Emissär in den Osten zu entsenden<sup>7</sup> - was andererseits sicherlich auch als Indiz dafür zu werten ist, wie groß das machtpolitische Gewicht war, das der Spitze des italischen Episkopats von seiten der ostgotischen Führung beigemessen wurde. Hatten Gesandtschaften bis zum Beginn der Gotenkriege überwiegend aus hohen Vertretern sowohl des Senats als auch des Klerus bestanden, setzten sie sich nun, da die

<sup>7</sup> cf. Anon. Vales. 90f; LP Duchesne, *vita Iohannis*, S.275.

Loyalität des überwiegenden Teils der senatorischen Nobilität gegenüber der ostgotischen Regierung gegen Null tendierte, nachweislich nur noch aus kirchlichen Spitzenfunktionären zusammen. Deutlich zeigt sich gerade im diplomatischen Bereich das ambivalente Verhältnis der ostgotischen Führung zum römisch-orthodoxen Episkopat. Zwar war man sich in Ravenna der gesellschaftlichen Bedeutung und machtpolitischen Stärke der italischen Bischöfe sehr wohl bewußt, doch hinderte dieses Wissen nicht daran, deren Eigenständigkeit in Krisenzeiten, speziell während der Überlebenskämpfe des Gotenreichs, zu mißachten, um sie für eigene Zwecke zu instrumentalisieren.

Galt der erste Abschnitt der vorgelegten Untersuchung der allgemeinen gesellschaftspolitischen Stellung des italischen Episkopats und dessen Beziehung zur ostgotischen Führung, so versuchte der zweite abschließende Abschnitt, regionale Besonderheiten und Unterschiede, deren mögliche soziale Ursachen sowie primär das Verhältnis zur senatorischen Nobilität herauszuarbeiten. Den Ausgangspunkt bildete eine sorgfältige Analyse synodaler Anwesenheits- und Unterschriftenlisten, die für die Jahre 487/88, 495, 499, 501 und 502 vorliegen und damit auf eine innen- wie außenpolitisch brisante Phase verweisen, die den Beginn der ostgotischen Herrschaft ebenso umfaßt wie das akakianische (483-519) und das laurentianische Schisma (498-514). Dabei kam zum Vorschein, daß sich nach dem Wegfall der weströmischen Kaiserautorität vor allem in und um Rom, in den Kerngebieten der suburbicaren Kirchenprovinz, eine Kirchenelite zu etablieren begann, deren Agieren in entscheidendem Umfang von (kirchen-)politischen Interessen der in der Nachbarschaft einzelner Bistümer begüterten Senatoren begleitet wurde. Insbesondere unter Papst Felix III. (483-492) wurden ausschließlich Repräsentanten jener mittelitalischen Kirchenelite an wichtigen (kirchen-)politischen Weichenstellungen beteiligt. Es ist durchaus berechtigt, bis in die Mitte der 490-er Jahre hinein von einer fast symbiotischen Interaktion zwischen stadtrömischer Senatorenschaft und mittelitalischem Klerus zu sprechen. Während diese felicianische Kirchenelite nach 476 die Nähe zum wichtigsten verbliebenen weltlichen Machtfaktor suchte, um nach der Beseitigung des Kaisers eine Art neuer 'Sicherheitsgarantie' zu erhalten, konnte sich der weströmische Senat in politischen Umbruchphasen kaum leisten, die sozial und wirtschaftlich bedeutende Institution der orthodoxen Kirche zu ignorieren und deren gesellschaftspolitischen Einfluß ungenutzt zu lassen. Beide Einrichtungen waren zudem im Gegensatz zur neuen Staatsführung der orthodoxen *Christianitas* verpflichtet.

Nicht nur die regionale Konzentration der Synodalteilnehmer von 487/88 liefert Indizien für ein gemeinsames Vorgehen beider Interessengruppen, auch der Person des Papstes kam eine Schlüsselrolle zu. Felix III. stammte aus den niederen Rängen des *ordo senatorius*, mindestens jedoch aus dem *ordo decurionum*. Er verdankte seine Wahl maßgeblich der Protektion eines Mitglieds der mächtigen senatorischen *gens* der Decii, des damaligen *praefectus praetorio* Fl. Caecina

Decius Maximus Basilius<sup>8</sup>. Seine inneritalischen Aktivitäten verraten eine Affinität zu genau den mittelitalischen Gebieten, in denen die Latifundien der stadtrömischen Nobilität, nicht zuletzt die der Familie der Decii, lagen. Politisch schien jene weltlich-klerikale Zweckgemeinschaft dem westlichen Kaisertum nahezustehen, während kirchenpolitisch die Sorge im Vordergrund gestanden haben dürfte, den römischen Primat gegen Versuche aus dem Ostreich zu verteidigen, das Patriarchat von Konstantinopel dem von Rom gleichzustellen und eigenständig dogmatische Grundsatzentscheidungen zu treffen. Letzteres führte seit 483 zur offenen Spaltung der Reichskirche.

Obleich sich unter Papst Gelasius I. (492-496) kaum etwas an der Zusammensetzung der mittelitalischen Kirchenelite änderte<sup>9</sup>, kam es spätestens seit 495 zu einem einschneidenden Stimmungswechsel innerhalb des einflußreichen suburbicaren Episkopats. Auch diesmal stimmten stadtrömische Nobilität und mittelitalische Kirchenelite ihr Vorgehen aufeinander ab. Doch lehnten nun beide Seiten den strikten antiöstlichen Kurs des Papstes ab, um auf eine (kirchen-)politische Annäherung mit dem Osten zu insistieren. Der Grund für einen derartigen Stimmungsumschwung dürfte politische Wurzeln gehabt haben. Konnte die germanische Fremdherrschaft zu Beginn der 480-er Jahre noch als politisches Intermezzo angesehen werden, in dessen Verlauf ein starkes Rom in Form einer Zweckgemeinschaft aus stadtrömischer Nobilität und mittelitalischer Kirchenelite dasjenige Machtvakuum füllte, welches durch den Wegfall der weströmischen Kaiserautorität entstanden war, begann nun die ostgotische Führung mit ihrem Regierungszentrum Ravenna eine dauerhafte Machtposition zu etablieren. Den alten römischen Eliten erschien daher eine Annäherung an Konstantinopel als einziges probates Mittel, der germanischen Fremdherrschaft auf lange Sicht Paroli bieten zu können. Da dies jedoch nicht nur bedeutete, Ravenna politisch den Rücken zuzuwenden, sondern auch, den dogmatischen Prinzipien des römischen Primats abzuschwören, mußte zwangsläufig zumindestens bei denjenigen italischen Klerikern Widerstand provoziert werden, die entweder politisch der ostgotischen Führung nahestanden oder aber ein kirchenpolitisches Einschwenken auf östliche Positionen rigoros ablehnten. Diese ebenso politischen wie kirchenpolitischen Spannungen gipfelten 498 in der päpstlichen Doppelwahl des antiöstlichen Papstes Symmachus und des probyzantinischen Gegenpapstes Laurentius.

Wie die Auswertung der symmachianischen Synodalprotokolle ergab, begann mit Papst Symmachus (498-514) eine Entwicklung, in deren Verlauf die

<sup>8</sup> Zu Basilius cf. PLRE II, S.217; Schäfer, S.36ff.

<sup>9</sup> cf. im Kapitel "Politische und soziale Spannungen: Die italischen Bischöfe im Spiegel von Synodalteilnahmen" (S.147ff) die Anwesenheitsliste zur Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) im Jahr 495. Dank der zur Verfügung stehenden Prosopographie war es erstmals möglich, die Bischofssitze fast aller anwesenden Bischöfe zu ermitteln.

alteingesessene felicianische sukzessive und systematisch durch eine neue italische Kirchenelite abgelöst wurde. Das eigentlich Neue bestand darin, daß die Anhängerschaft des Symmachus relativ jung war und bislang an kirchenpolitischen Entscheidungen kaum partizipiert hatte. In den synodalen Anwesenheits- und Unterschriftenlisten zu den Synoden der Jahre 499, 501 und 502 befanden sich in zunehmendem Maße synodale Neulinge, deren Gros Symmachus selbst ordiniert hatte. Darüberhinaus stammten die episkopalen *homines novi* vornehmlich aus der Peripherie der italischen Halbinsel, aus den nord- und süditalischen Provinzen ebenso wie aus der Inselprovinz Sicilia. Bemerkenswert ist, daß sich aus diesen Provinzen auch der überwiegende Teil des senatorischen Rückhalts des Symmachus rekrutierte.

In Verbindung mit neuesten Untersuchungen<sup>10</sup>, die jene Senatoren gegenüber ihren stadtrömischen Standesgenossen als sozioökonomisch und gesellschaftspolitisch benachteiligt hervorheben, vermittelt das zusammengetragene Material den Eindruck, in den Randgebieten Italiens könne sich eine Verbindung aus jenen benachteiligten Senatoren und kirchenpolitisch zurückgestuften Klerikern gebildet haben, denen das neue politische Klima und die Wirren des laurentianischen Schismas helfen sollten, Schritt für Schritt ein Gegengewicht zu den alten mittelitalischen Eliten zu bilden und verkrustete Strukturen aufzubrechen. Zusammen formten sie während des innerrömischen Schismas das soziale und kirchenpolitische Pendant zur Partei des Laurentius. Diese bestand ihrerseits vorwiegend aus der in der Nähe von Rom begüterten, christlichen Senatorenschaft, vielen mit diesen seit Generationen verbundenen stadtrömischen Titelpriestern sowie mittelitalischen Bischöfen, die selbst in großer Zahl aus dem stadtrömischen Presbyteriat hervorgegangen waren und in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Latifundien der etablierten *nobiles* amtierten.

In diesen Zusammenhang fügen sich Untersuchungsergebnisse, die im ersten Kapitel<sup>11</sup> der Arbeit erzielt werden konnten. So lag das Einstiegsalter für Bischöfe im Norden Italiens deutlich über dem der suburbicaren Amtskollegen (durchschnittlich ungefähr fünf Jahre). Außerdem konnten unterschiedliche *cursum ecclesiasticum* ausgemacht werden. Während eine große Zahl von Bischöfen in der suburbicaren Kirchenprovinz aus dem stadtrömischen Presbyteriat stammte, hatten viele *episcopi* in der annonarischen Kirchenprovinz vor der Bischofsweihe das in der innerkirchlichen Hierarchie unter dem Presbyteriat stehende Diakonat bekleidet. Beides zusammengenommen deutet darauf hin, daß es norditalischen im Vergleich zu mittelitalischen Klerikern tatsächlich schwerer gefallen sein könnte, höhere bischöfliche Weihen zu erreichen. Da analog hierzu den benachbarten norditalischen Senatoren prestigeträchtige illustre Ämter

<sup>10</sup> cf. Schäfer, S.185ff.

<sup>11</sup> cf. das Kapitel "Grundbedingungen für die Wahl eines Bewerbers zum Bischof", S.26ff.

zumeist verschlossen blieben, erscheint es nur logisch und konsequent, wenn diese zwei benachteiligten Gesellschaftsgruppen (kirchen-)politische Ziele aufeinander abstimmten.

Als wichtiges Ergebnis der Untersuchung der bischöflichen Synodalteilnahmen bleibt festzuhalten, daß es offensichtlich speziell in der Anfangsphase der Ostgotenherrschaft die Regel darstellte, wenn Angehörige der Nobilität auf (kirchen-)politischer Ebene den Schulterschuß mit Mitgliedern des italischen Episkopats übten. Auch dieser Punkt offenbart die gesellschaftspolitische Bedeutung der italischen Bischöfe. Nach all dem, was über die politischen Bindungen zwischen senatorischer Nobilität und hoher Geistlichkeit ermittelt werden konnte, steht fest, daß es regional unterschiedlich gewichtete Interessengemeinschaften gab, als deren Richtschnur zumeist das soziale Prestige und der standesbedingte gesellschaftliche Rang der einzelnen Parteigänger fungierten. Insbesondere das laurentianische Schisma stellte ein gesellschaftliches Prisma dar, in dem sich die sozialen Differenzen der an ihm beteiligten Gesellschaftsgruppen brachen - gemeinsam mit Hoffnungen und Ängsten, die neue politische Rahmenbedingungen in bezug auf sozialen Auf- bzw. Abstieg stets in sich tragen. Während das "old Establishment"<sup>12</sup> zunächst Rom und später Konstantinopel als Zentrum seiner politischen Aktivitäten ansah, richteten sich die neuen Eliten - als Vertreter einer strengen Orthodoxie - spätestens nach 497, als König Theoderich begann, seine Macht zu konsolidieren, in Richtung Ravenna aus.

In gleichem Maße, in dem die Senatsaristokratie im Verlauf der Gotenkriege "als Träger antiker Tradition und Kontinuität"<sup>13</sup> an Bedeutung abnahm, um letztlich gänzlich aus dem gesellschaftlichen Leben zu verschwinden, mehrte der italische Episkopat ökonomischen, sozialen und politischen Einfluß. Während der Zeit der ostgotischen Herrschaft festigten die italischen Bischöfe ihre gesellschaftspolitische Position und wurden faktisch zu lebenswichtigen Funktionsträgern innerhalb ihrer Gemeinden. Je unklarer die Konturen weltlicher Herrschaft wurden, desto deutlicher zeichnete sich die zentrale Stellung einzelner Bischöfe im gesellschaftlichen Gefüge ab, wobei stets die Gefahr bestand, zum Spielball der Mächtigen zu werden. Besonders das strenge Regiment des Papstes Gelasius entwickelte zu Beginn der Ostgotenzeit die organisatorischen Voraussetzungen für eine funktionsfähige römisch-orthodoxe Kirche, die in politisch bewegten Zeiten nicht nur überleben, sondern zum gesellschaftlichen Zentrum einer neuen Epoche werden konnte. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als Bischöfe anfangen, mehr genötigt als freiwillig den schleichenden Machtverlust der munizipalen Honoratioren und der senatorischen Nobilität zu kompensieren, hatte auch in Italien das Mittelalter begonnen.

---

<sup>12</sup> cf. Richards, S.99.

<sup>13</sup> cf. Schäfer, S.296.

## IX. PROSOPOGRAPHIE

### 1) Adeodatus von Caere

Adeodatus, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Caere, unterzeichnete 499 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>1</sup>. Es darf angenommen werden, daß er mit Bischof Deodatus identisch war, der 495 der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zustimmte<sup>2</sup>. Ob er 501 an einer weiteren symmachianischen Synode teilnahm, ist unklar, da die Anwesenheit des dortigen Adeodatus ohne Zusatz des Bistums überliefert ist<sup>3</sup>.

### 2) Adeodatus von Formiae

Der campanische Bischof Adeodatus von Formiae nahm an den symmachianischen Synoden der Jahre 499 und 502 teil<sup>4</sup>. Ob er dies auch im Jahr 501 tat, ist abschließend nicht zu klären. Zwar nahm ein Bischof namens Adeodatus teil, allerdings ohne daß aus den Synodalakten das dazugehörige Bistum zu erkennen wäre<sup>5</sup>. Adeodatus war der direkte Nachfolger des Martinianus (Nr.215), der mit einiger Wahrscheinlichkeit 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zugestimmt hatte. Demzufolge muß die Bischofsweihe des Adeodatus zwischen 495 und 499 gelegen haben. Seit dem 30. November 500 wirkte mit Andreas von Formiae ein zweiter Bischof im Episkopat von Formiae<sup>6</sup>.

### 3) Adeodatus von Lorium

<sup>1</sup> cf. MGH AA XII, S.407; Lanzoni I, S.516.

<sup>2</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.178, Lanzoni I, S.164.

<sup>3</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>4</sup> cf. MGH AA XII, S.410 u. 435; Lanzoni I, S.164. Lanzoni folgt bei der Datierung der symmachianischen Synoden in der Regel der Darstellung Mommsens (MGH AA XII, S.393ff), weshalb er bei der zweiten Synodalteilnahme des Adeodatus eigentlich vom Oktober 501 und nicht vom Oktober 502 hätte sprechen müssen. Man darf davon ausgehen, daß es sich an dieser Stelle bei Lanzoni um eine versehentliche Abweichung von seiner Datierungspraxis handelt. Die vorliegende Arbeit folgt ihrerseits ausdrücklich der Ansicht Wirbelauers (S.17-34), der nach einer Sichtung des handschriftlichen Materials die bei Mommsen für 501 bzw. 502 veranschlagten Synoden in ihrer zeitlichen Abfolge umkehrt. Dies ergibt für Adeodatus letztlich eine - von Lanzoni nur versehentlich veranschlagte - zweite Synodalteilnahme für den Oktober 502. Die hier vorliegende Prosopographie folgt künftig ohne weitere Anmerkungen der Datierungspraxis Wirbelauers.

<sup>5</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>6</sup> Vermutlich wird einer der beiden als untergeordneter *chorepiscopus* für die ländlichen Gebiete der Diözese zuständig gewesen sein. Zum Institut der Chorbischöfe cf. Plöchl, S.53f.

Der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* amtierende Bischof Adeodatus von Lorium war 499 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>7</sup>. Allerdings fehlt seine Unterschrift auf der sich anschließenden Unterschriftenliste. Ähnlich könnte es sich auf der nachfolgenden Synode des Jahres 501 verhalten haben, doch wird der dort anwesende Bischof Adeodatus ohne Zusatz seines Bistums genannt<sup>8</sup>. Die Protokolle der symmachianischen Synode von 502 unterzeichnete ein Bischof Adeodatus *ecclesiae Silvae Candidae*, den LANZONI mit dem hier behandelten Bischof identifiziert<sup>9</sup>. Ob es der hier behandelte Adeodatus war, der 495 der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) beiwohnte, muß bezweifelt werden, da dort aller Wahrscheinlichkeit nach sein Vorgänger Petrus (Nr.248) für die *civitas* von Lorium auftrat<sup>10</sup>. Adeodatus wurde folglich zwischen 495 und 499 zum Bischof ordiniert.

#### 4) Aemilianus (von Parma?)

507/11 forderte König Theoderich einen Bischof namens Aemilianus auf, einen schon lange im Bau befindlichen Aquädukt fertigzustellen<sup>11</sup>. Die Forschung ist uneinig, ob es sich bei Aemilianus um den für 501 bezugten ligurischen Bischof von Vercellae (Nr.5) oder einen möglichen Bischof des aemilischen Parma handelte<sup>12</sup>. Für Parma spräche der Umstand, daß wir aus einem Brief des Königs Athalarich von 527 über den Bau eines dortigen Aquädukts in Kenntnis gesetzt werden<sup>13</sup>.

#### 5) Aemilianus von Vercellae

Der ligurische Bischof Aemilianus von Vercellae<sup>14</sup> unterschrieb 501 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>15</sup>. Ein Bischof namens Aemilianus wurde 507/11 von König Theoderich ermahnt, die Arbeiten an einem Aquädukt möglichst schnell zu beenden. Da wir aus einem Brief König Athalarichs von 527 vom Bau eines Aquädukts bei Parma erfahren, könnte Aemilianus Bischof des aemilischen Parma (Nr.4) gewesen sein. Ebenso gut könnte man den von Theoderich

<sup>7</sup> cf. MGH AA XII, S.400; Lanzoni I, S.509.

<sup>8</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>9</sup> cf. MGH AA XII, S.436; Lanzoni I, S.507, 509 u. 516.

<sup>10</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.178; Lanzoni I, S.509.

<sup>11</sup> cf. MGH AA XII, S.452; Pfeilschifter, S.232; Lanzoni II, S.1041.

<sup>12</sup> Für Vercellae plädieren Lanzoni (II, S.1041) und Herrmann (*Ecclesia*, S.319f), für Parma Meyer-Flügel (S.293).

<sup>13</sup> cf. Cass.var. VIII,30, S.258f.

<sup>14</sup> Schenkt man den Anmerkungen Ughellis (IV, col. 762) Glauben, so stammte Aemilianus aus Hispania.

<sup>15</sup> cf. MGH AA XII, S.452; Lanzoni II, S.1041.

ermahnten Bischof mit dem hier behandelten ligurischen Kirchenmann aus Ver-cellae identifizieren, da zwischen dem Schreiben Theoderichs und der Erwähnung Athalarichs ein sehr großer zeitlicher Abstand von annähernd 20 Jahren lag<sup>16</sup>.

Der vermeintlich direkte Nachfolger des vercellischen Aemilianus, Eusebius II. (Nr.115), wird mit der Amtszeit des Papstes Hormisdas (514-23) in Verbindung gebracht.

### 6) Aemilius von Sora

Bischof Aemilius, der dem campanischen Episkopat von Sora vorstand, erkannte mit seiner Unterschrift die Beschlüsse der symmachianischen Synode von 502 an. Neben ihm unterzeichnete ebenso Sebastianus *episcopus ecclesiae Suranae* (Nr.285) die Synodalprotokolle<sup>17</sup>. Einer von beiden wird direkt in der *civitas* Sora gewirkt haben, während der andere als sogenannter Landbischof (*chorepiscopus*) in untergeordneter Position für die ländlichen Gebiete zuständig war<sup>18</sup>. Als unmittelbarer Nachfolger des Iohannes (Nr.183) muß Aemilius zwischen 496 und 501 zum Bischof ordiniert worden sein.

### 7) Agnellus von Telesia

Der samnische Bischof Agnellus von Telesia nahm 487/88 an einer unter Papst Felix III. (483-492) in Rom abgehaltenen Synode teil<sup>19</sup>.

### 8) Alexander (Bischofssitz unbekannt)

Papst Gelasius I. beauftragte 493/94 neben den in der Provinz Campania ansässigen Bischöfen Bassus von Ferentinum (Nr.52) und Iohannes von Sora (Nr.183) einen Bischof Alexander mit dem Schutz und der Fürsorge einer Witwe namens Antonina<sup>20</sup>. Die geographische Lage der Bischofssitze des Bassus und des Iohannes läßt die Annahme zu, Alexander habe sein Amt ebenfalls in der Campania ausgeübt. Er könnte mit dem gleichnamigen römischen Presbyter identisch sein,

<sup>16</sup> Zur Uneinigkeit in der Forschung cf. die Anmerkungen zu Aemilianus (von Parma?; Nr.4).

<sup>17</sup> cf. MGH AA XII, S.433 u. 435; Lanzoni I, S.171.

<sup>18</sup> Zur Bedeutung der Landbischöfe cf. Kirsten, Chorbischof, S.1112; Schweizer, S.40ff; Plöchl, S.53f.

<sup>19</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.379.

<sup>20</sup> cf. Loewenfeld, ep. 1, S.1; Ewald, S.509; JW 629, S.84; Lanzoni I, S.168; Kehr 2, S.146.

der 487/88 unter Papst Felix III. an einer römischen Synode teilgenommen hatte<sup>21</sup>.

### 9) Amandus/Amantius von Potentia

Es ist nicht zu klären, ob Bischof Amandus/Amantius *ecclesiae potentinae*, der 501 und 502 symmachianische Synodalakten unterschrieb<sup>22</sup>, dem picenischen oder dem lucanischen Potentia vorstand. Da für beide *civitates* in den Jahren zwischen 494 und 496 Bischöfe belegt sind, wird Amandus/Amantius zwischen 496 und 501 zum Bischof ordiniert worden sein.

### 10) Amasius von Spoletium

Amasius von Spoletium, dessen Bistum in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria lag, wurde laut Epitaph am 23. Mai 476 zum Bischof geweiht. Er verstarb am 23. Juli 489<sup>23</sup>.

### 11) Ambrosius von Novaria

Der ligurische Bischof Ambrosius von Novaria war der unmittelbare Vorgänger des 538 konsekrierten Fylacrius (Nr.143)<sup>24</sup>.

### 12) Andreas von Formiae

Eine Grabplatte im Fußboden der Kathedrale des heutigen Gaeta (Formiae) trägt das Epitaph für den in der Campania ansässigen *pontifex/pastor/praesul* Andreas<sup>25</sup>, dessen Todesdatum nach dem Konsulat des Fl. Decius iunior<sup>26</sup> mit dem 19. Oktober 529 anzugeben ist. Die Inschrift ist von einigem Interesse, da sie nicht nur die Lebensdaten des Andreas enthält, sondern auch Aussagen zu seinem *cursus ecclesiasticus* zuläßt. Im Jahre 459 geboren, trat er im Alter von 30 Jahren um das Jahr 489 als Presbyter in Rom in den Kirchendienst ein, ehe er ca. zwölf

<sup>21</sup> cf. Thiel, Felix III. ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172. Llewellyn (Roman clergy, S.268) weist Alexander versehentlich dem *titulus Aequitii* zu.

<sup>22</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. S.434. Lanzoni (I, S.328 u. S.390) gibt nicht die Teilnahme des Amandus/Amantius an der Synode des Jahres 502 an.

<sup>23</sup> cf. CIL XI,2,4972; Lanzoni I, S.444.

<sup>24</sup> cf. Lanzoni II, S.1036.

<sup>25</sup> cf. CIL X, 6218; Lanzoni I, S.165.

<sup>26</sup> Zu Fl. Decius iunior cf. PLRE II, S.391; Sundwall, S.112; Schäfer, S.56f.

Jahre später, am 30. November 500<sup>27</sup>, mit ungefähr 41 Jahren zum Bischof der *civitas* Formiae ordiniert wurde. In den Unterschriftenlisten der Synoden von 495 und 499 findet sich ein Presbyter mit dem Namen Andreas<sup>28</sup>, der nach den Akten der Synode des Jahres 499 dem *titulus sancti Matthaee* in Rom zugeschrieben werden kann<sup>29</sup> und sich in dieser Funktion bezeichnenderweise nicht mehr in der Anwesenheitsliste der Synode des Jahres 501 finden läßt<sup>30</sup>. Dieser römische Priester ist mit großer Wahrscheinlichkeit der hier behandelte spätere Bischof von Formiae.

Erklärungsbedürftig bleibt, warum nicht nur auf der symmachianischen Synode von 499 sondern auch auf der von 502 nachweislich nicht Andreas, sondern der Bischof Adeodatus für Formiae (Nr.2) anwesend war, so daß wenigstens für die Zeit von 500 bis 502 zwei Bischöfe im Episkopat Formiae tätig waren. Einen Erklärungsansatz liefert die Existenz der sogenannten Landbischöfe (*chorepiscopi*), die ihren Wirkungskreis im ländlichen Bereich außerhalb der eigentlichen *civitas* besaßen, seit dem vierten Jahrhundert den Stadtbischöfen untergeordnet waren und - obwohl sie mehrheitlich eher in der Osthälfte des römischen Reiches anzutreffen waren - durchaus auch für kleinere Orte im Westteil des Reiches, v.a. in der Nähe Roms, bezeugt sind<sup>31</sup>. Diese Landbischöfe unterzeichneten Synodalprotokolle nie mit dem Zusatz ihres ländlichen Sitzes sondern stets mit der Angabe der *civitas* der ihnen übergeordneten Sprengelbischöfe<sup>32</sup>. Zu fragen bliebe dennoch, welche Funktion bei dieser Hypothese Andreas einnahm. Die ausführliche Form des ihm gewidmeten und in der Kirche von Formiae anzufindenden Epitaphs legt die Vermutung nahe, daß es sich bei ihm um den übergeordneten Sprengelbischof handelte.

### 13) Andreas von Gabii

Der campanische Bischof Andreas von Gabii war 487/88 auf einer römischen Synode unter Papst Felix III. anwesend<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> Lanzoni (I, S.165) irrt, wenn er das Datum der Konsekration auf den 30. Dezember 501 zurückrechnet.

<sup>28</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; MGH AA XII, S.412; Llewellyn, Roman clergy, S.272.

<sup>29</sup> cf. MGH AA XII, S.412. Llewellyn (Roman clergy, S.269) ordnet Andreas dem *titulus Apostolorum* zu. Dies kann jedoch - den gründlichen Ausführungen bei Kirsch (S.54ff) zufolge - nicht zutreffend sein.

<sup>30</sup> cf. MGH AA XII, S.441ff.

<sup>31</sup> cf. Kirsten, Chorbischof, S.1112; Schweizer, S.40ff.

<sup>32</sup> cf. Schwartz, Bischofslisten, S.25, S.28 u. S.37f; Schweizer, S.43.

<sup>33</sup> cf. Thiel, Felix III., ep. 13, S.260; Lanzoni I, S.131.

**14) Anonymus von Ancona**

496 erzielte ein namentlich unbekannter *Anconitanus pontifex* mit einem Bischof namens Constantius (Nr.85) eine Übereinkunft über die Unveränderbarkeit der Grenzen der *parochiae* in Picenum suburbicarium<sup>34</sup>.

**15) Anonymus von Aufidena**

494/95 kam es zu einem Prozeß der *civitas* Aufidena gegen ihren namentlich unbekanntem Bischof<sup>35</sup>.

**16) Anonymus von Augusta Praetoria**

507/11 wurde gegen den namentlich nicht näher benannten Bischof des ligurischen Augusta Praetoria Klage wegen Hochverrats erhoben. Eustorgius II. von Mediolanum (Nr.118), der für diesen Fall zuständige Metropolit, entzog ihm daraufhin Amt und Würden, um den Vorfall der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben zu können. Nachdem sich dort die Anschuldigungen als nicht haltbar herausgestellt hatten und der Erzbischof von Seiten Theoderichs über diesen Sachverhalt aufgeklärt worden war, setzte Eustorgius den Nachbarbischof in sein früheres Amt ein. Auch die Verurteilung derjenigen, die die Beschuldigungen zu unrecht vorgebracht hatten, wurde ausdrücklich in den kirchlichen Befugnisbereich des Eustorgius übertragen<sup>36</sup>.

**17) Anonymus von Faesulae**

496 lobte Papst Gelasius I. die in der Provinz Tuscia et Umbria amtierenden Bischöfe von Pistorium (Nr.26), Luca (Nr.22) und Faesulae, weil sie, anders als der benachbarte Bischof Helpidius von Volaterrae (Nr.158), der gegen geltende Synodalbeschlüsse<sup>37</sup> sowie ohne päpstliche Konsultation und Einwilligung an den Hof König Theoderichs nach Ravenna hatte reisen wollen, Rücksprache mit Rom gehalten hatten<sup>38</sup>.

<sup>34</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col.331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195; Lanzoni I, S.385.

<sup>35</sup> cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.8, S.5; JW 649, S.86; Kehr 9, S.197; Lanzoni I, S.378.

<sup>36</sup> cf. Cass. var. I,9, S.18,15ff; Pfeilschifter, S.243f; Lanzoni II, S.1023 u. 1055.

<sup>37</sup> Zu diesen cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486, Anm.2.

<sup>38</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486; Mansi VIII, col.127; JW 735, S.94; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.281.

**18) Anonymus von Falerio**

Papst Gelasius I. (492-496) beauftragte die Bischöfe Respectus (Nr.268) und Gerontius von Corfinium (Nr.152), über den in Picenum suburbicarium amtierenden *episcopus Falerionensis* zu richten. Jener hatte der Anklage seines *archidiaconus* Iohannes zufolge Eigentum der Kirche unrechtmäßig verkauft<sup>39</sup>.

**19) Anonymus von Formiae**

In einem gefälschten Brief, der Papst Silverius (536 - 537) als Absender vorgibt, wird von einem *episcopus firmanus* berichtet<sup>40</sup>, der wohl als Bischof des campanischen Formiae anzusehen ist<sup>41</sup>.

**20) Anonymus (oder Sabinus<sup>42</sup>) von Forum Popilii**

496 sollten die campanischen Bischöfe Fortunatus (von Suessa Aurunca; Nr.139) und Rusticus (von Menturnum; Nr.279) Papst Gelasius I. Gewißheit darüber verschaffen, ob der ebenfalls campanische *episcopus Foropopiliensis* an Epilepsie litt<sup>43</sup>. Rusticus hatte den vermeintlich Kranken 30 Tage zur Prüfung bei sich zu behalten. Nötigenfalls hatten beide Bischöfe, die derweil in Forum Popilii als Visitatoren eingesetzt waren, Konsequenzen einzuleiten, unter denen wohl die sofortige Amtsenthebung des Kranken zu verstehen war.

**21) Anonymus von Fundi**

Ein gefälschter Brief, der Papst Silverius (536 - 537) als Absender trägt, nennt einen Bischof des campanischen Fundi<sup>44</sup>.

<sup>39</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.22, S.496; Mansi VIII, col. 85; Ughelli Xa, col.93; JW 687, S.90; Lanzoni I, S.395; Kehr 4, S.146.

<sup>40</sup> cf. Mansi IX, col.6; Lanzoni I, S.165.

<sup>41</sup> Die hier vorgenommene Zuordnung geht auf Lanzoni (I, S.165) zurück.

<sup>42</sup> Die unsichere Lesung der Handschriften läßt keine klare Aussage darüber zu, ob es sich bei dem in der Quelle erwähnten Sabinus um den hier besprochenen campanischen Bischof oder einen Laien seiner Gemeinde handelte. cf. auch Lanzoni I, S.185.

<sup>43</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.8, S.487f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.140; JW 729, S.93; Lanzoni I, S.165 u. 185; Kehr 8, S.98f, 266 u. 269.

<sup>44</sup> cf. Mansi IX, col.6f; Lanzoni I, S.156.

**22) Anonymus von Luca**

496 rügte Papst Gelasius I. den in der Provinz Tuscia et Umbria amtierenden Bischof Helpidius von Volaterrae (Nr.158), weil er im Gegensatz zu den Bischöfen von Pistorium (Nr.26), Faesulae (Nr.17) und Luca entgegen verbindlicher *canones*<sup>45</sup> gewagt hatte, ohne päpstliche Erlaubnis an den ostgotischen Hof reisen zu wollen<sup>46</sup>.

**23) Anonymus<sup>47</sup> von Luceria**

493/94 griff Papst Gelasius I. in Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem *presbyter* des Klosters *in fundo Luciano*<sup>48</sup> und Priestern des namentlich unbekanntem Ortsbischofs von Luceria ein. Der Streit war um die Seelsorgerechte sowie die Kirchengüter der Gemeinschaft entstanden<sup>49</sup>.

Ein gutes Jahr später gab der Bischof von Luceria Anlaß zu päpstlichem Einschreiten. Die apulischen Bischöfe Rufinus von Canusium (Nr.276) und Aprilis (von Larinum?; Nr.35) hatten zu überprüfen, ob der Bischof von Luceria *actores*

<sup>45</sup> Zu den *canones* cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486, Anm.2.

<sup>46</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486; Mansi VIII, col.127; JW 735, S.94; Lanzoni I, S.591; Kehr 3, S.281. Nicht Felix von Luca, wie Ughelli (I, col.794) behauptet, sondern Felix von Lunae (cf. Thiel, Hilarus, ep.15, S.160) nahm 465 an einer Synode unter Papst Hilarus teil. Der hier behandelte Bischof kann demnach nicht mit dem Synodalteilnehmer Felix identifiziert werden.

<sup>47</sup> Martindale (PLRE II, S.15; 74; 313) und Schäfer (S.9f.; 20f.; 52f.; 118f.) erwähnen einen Diakon Anastasius, der angeblich zur Zeit des Gelasius zum Bischof von Luceria ordiniert wurde. Sie berufen sich hierbei auf Thiel (Gelasius I., fragm.3, S.484), der an anderer Stelle (Gelasius I., ep.22, S.389, Anm.2) sogar die Vermutung äußert, es könne sich bei eben diesem Anastasius um den hier behandelten Bischof von Luceria gehandelt haben.

Doch nennt das besagte Papstschreiben nicht Gelasius, sondern Pelagius als Absender, womit der gesamte Vorgang und die mit ihm in Verbindung stehenden Personen (d.h. auch der *v.i.* Aemilianus, der *defensor* Dulcius/Dulcitus, usw.) der nachgotischen Ära zuzuordnen sind. Zur Richtigstellung cf. JW 988; Ewald, S.510, Anm.1; Lanzoni I, S.277 sowie Caspar II, S.304, Anm.1. Der *defensor* Dulcius/Dulcitus ist im übrigen noch ein weiteres Mal Adressat eines pelagianischen Schreibens. cf. hierzu JW 949 sowie Caspar II, S.328.

<sup>48</sup> Kehr 9, S.159 vermutet, daß für "Luciano" eher "Luceriano" zu lesen sei und es sich daher um ein Kloster handelte, das in unmittelbarer Nähe von Luceria lag. Auch Jenal (S.110) ordnet das Kloster der Diözese von Luceria zu, obwohl er an der Lesart festhält.

<sup>49</sup> cf. Ewald, S.509f.; Loewenfeld, Gelasius I., ep.3, S.2; JW 631, S.84f.; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.175; PLRE II, S.764.

der *illustris et magnifica femina* Maxima zu Diakonen ordiniert hatte. Für den Fall, daß sich diese Vorwürfe als wahr erwiesen, sollte eine sofortige Rückberufung der beiden in den Dienst der Maxima bewirkt werden<sup>50</sup>.

#### 24) Anonymus von Menturnum

Ein auf den Namen des Papstes Silverius (535-536) gefälschter Brief erwähnt einen campanischen *episcopus minturnensis*<sup>51</sup>.

#### 25) Anonymus von Pisae

492/96 beauftragte Papst Gelasius I. den in Tuscia annonaria wirkenden Bischof Johannes von Pisae (Nr.181), einen Abendmahlskelch, den sein namentlich nicht näher erwähnter Amtsvorgänger gestohlen hatte, dem Kirchenbesitz zurückzuführen<sup>52</sup>. Möglicherweise war der hier behandelte Vorgänger des Johannes aufgrund des Diebstahls kurz zuvor seines Amtes enthoben worden.

#### 26) Anonymus von Pistorium

496 tadelte Papst Gelasius I. Bischof Helpidius von Volaterrae (Tuscia et Umbria annonaria; Nr.158), da jener, anders als die benachbarten Bischöfe von Faesulae (Nr.17), Luca (Nr.22) und Pistorium, unter Mißachtung kirchlicher Richtlinien<sup>53</sup> ohne Zustimmung des Papstes geplant hatte, an den Königshof in Ravenna zu reisen<sup>54</sup>.

#### 27) und 28) Anonymi von Pola

<sup>50</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 22, S.389; Mansi VIII, col. 139; JW 658, S.87; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.156 u. 175.

Zu den beiden zuvor behandelten Briefen des Papstes Gelasius I. cf. Otranto, Due epistole, S.123ff.

<sup>51</sup> cf. Mansi IX, col.6; Lanzoni I, S.165.

<sup>52</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.27, S.499; Mansi VIII, col.86; JW 688, S.90; Kehr 3, S.319; Lanzoni, S.585.

<sup>53</sup> Zu den entsprechenden *canones* cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486, Anm.2.

<sup>54</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486; Mansi VIII, col.127; JW 735, S.94; Lanzoni I, S.591; Kehr 3, S.281.

Ein 507/11 verfaßtes Schreiben des Ostgotenkönigs Theoderich nennt zwei direkte Vorgänger des historichen Bischofs Antonius von Pola (Nr.34)<sup>55</sup>.

### 29) Anonymus von Potentia picena

Der namentlich nicht näher benannte picenische *pontifex Potentinae urbis* wurde 494/95 von den *actores* des *vir spectabilis* Petrus<sup>56</sup> vor dem päpstlichen Gericht angeklagt, eine geweihte Krippe gestohlen zu haben. Mit der Klärung des Vorgangs beauftragte Papst Gelasius I. den samnischen Bischof Gerontius von Corfinium (Nr.152), der über den Sachverhalt in Rom Bericht ablegen sollte. Das endgültige Urteil hatte dort der *defensor* Avus zu fällen. Da der Papst etwaige Übergriffe fürchtete, sicherte er dem Kleriker, der den hier behandelten Bischof angezeigt hatte, seinen persönlichen Schutz zu<sup>57</sup>.

### 30) und 31) Anonymi von Scolacium

496 wurden zwei Bischöfe des bruttischen Scolacium ermordet<sup>58</sup>.

### 32) Anonymus von Tauriana

492/96 setzte Papst Gelasius I. die Bischöfe Valerianus (Nr.318) und Maioricus (von Tempa; Nr.207) nach dem Tod des Bischofs von Tauriana (Bruttium et Lucania) als Visitatoren ein. Sie sollten die Wahl eines neuen Bischofs leiten und diesen danach nach Rom entsenden<sup>59</sup>.

### 33) Anonymus von Tibur

Nachdem 544 ostgotische Tuppen unter König Totila die campanische Festungsstadt Tibur erobert hatten, wurden - folgt man der Darstellung Prokops - Bischof und Einwohner der Stadt getötet<sup>60</sup>.

### 34) Antonius von Pola

<sup>55</sup> cf. Cass. var. IV,44; Lanzoni II, S.847.

<sup>56</sup> Zu Petrus cf. PLRE II, S.868. Petrus wird nicht in der Nähe von Potentia lucania sondern in der Umgebung von Potentia picena begütert gewesen sein.

<sup>57</sup> cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.7, S.4; JW 648, S.86; Lanzoni, S.373.

<sup>58</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.37, S.450ff; Mansi VIII, col.125; JW 725, S.93; Lanzoni I, S.340f u. 343; Kehr 9, S.151.

<sup>59</sup> cf. Coll. Caesarugustana III, c.44; Kehr 9, S.42 u. 103.

<sup>60</sup> cf. Prok., BG III,10; Lanzoni I, S.138.

Bischof Antonius von Pola (Venetia et Histria) wurde 507/11 von König Theoderich aufgefordert, Vorwürfen nachzugehen, die ein Laie namens Stephanus gegen Untergebene des Bischofs vorgebracht hatte. Jene *homines ecclesiae* (= *vestri familiares*<sup>61</sup>) waren den Angaben Stephanus' zufolge über Monate hindurch in dessen Landhaus eingedrungen. Mit dem Schreiben gab Theoderich Bischof Antonius die Möglichkeit, den Fall im Sinne des Klägers zu regeln. Nur für den Fall, daß Antonius die Begründung der Klage nicht anerkannte, sollte die Angelegenheit zur weiteren Verhandlung vor den königlichen Gerichtshof gebracht werden<sup>62</sup>.

### 35) Aprilis (von Larinum?)

494/95 beauftragte Papst Gelasius I. die Bischöfe Rufinus (von Canusium; Nr.276) und Aprilis, die Klage der *illustris et magnifica femina* Maxima zu klären. Die der höchsten Nobilität angehörende Frau<sup>63</sup> behauptete, der Bischof des apulischen Luceria (Nr.23) habe ihre *actores* unrechtmäßig zu Diakonen ordiniert. Für den Fall, daß sich die Klage der Maxima als korrekt herausstellte, sollten die *actores* unverzüglich in ihre ursprüngliche Stellung eintreten<sup>64</sup>.

Ein Aprilis *episcopus ecclesiae Laterianae* unterzeichnete das Protokoll der symmachianischen Synode von 502<sup>65</sup>.

Der hier behandelte Aprilis läßt sich nicht mit letzter Sicherheit dem Bischofssitz von Larinum zuordnen. KEHR<sup>66</sup> schreibt ihn aufgrund der Unterschriftenliste zur Synode des Jahres 502 dem apulischen Larinum zu, LANZONI<sup>67</sup> unter Vorbehalt dem campanischen Linternum<sup>68</sup>. Doch da die an dem Fall des Jahres 494/95 beteiligten Personen in die Apulia verweisen, wäre Larinum als Bischofssitz des Aprilis durchaus nicht abwegig. Letzteres setzt voraus, daß der für den Jahresübergang 493/94 bezeugte larinatische Bischof Iustus (Nr.194) im Verlauf des Jahres 494 verstorben war und Aprilis seine unmittelbare Nachfolge angetreten hatte.

<sup>61</sup> Nach Pfeilschifter (S.239f) handelte es sich nicht um Kleriker!

<sup>62</sup> cf. Cass. var. IV,44; Lanzoni II, S.847; Mochi Onory, RSDI 6, S.206f.

<sup>63</sup> Die Rangtitulatur "*illustris*" weist Maxima als Gattin eines stimmberechtigten Senators aus. Nach CTh 2,1,7 waren die Ehefrauen der aktiven Senatoren berechtigt, diesen Titel zu tragen. cf. Schäfer, S.3f.

<sup>64</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 22, S.389; Mansi VIII, col. 139; JW 658, S.87; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.156 u. 175.

<sup>65</sup> cf. MGH AA XII, S.436.

<sup>66</sup> cf. Kehr 9, S.156.

<sup>67</sup> cf. Lanzoni I, S.206.

<sup>68</sup> Ewald (S.516, Anm.4) plädiert sogar für das campanische Nuceria. Doch war der auf der symmachianischen Synode des Jahres 501 unterzeichnende Aprilis von Nuceria (Nr.36) erst kurz zuvor als Nachfolger des Schismatikers Laurentius (Nr.200) zu bischöflichen Würden aufgestiegen.

**36) Aprilis von Nuceria**

Der campanische Bischof Aprilis von Nuceria unterschrieb die Protokolle der symmachianischen Synode des Jahres 501<sup>69</sup>. Aprilis war wohl erst unlängst zu seinem Amt gekommen, da bis zu diesem Zeitpunkt - wenigstens offiziell - Laurentius (Nr.200), der Gegenspieler des umstrittenen Papstes Symmachus, den Episkopat von Nuceria innehatte.

**37) Aristus (Areston) von Ostia**

501 und 502 stimmte der campanische Bischof Aristus (Areston) von Ostia den Beschlüssen zweier symmachianischer Synoden zu<sup>70</sup>. Er dürfte der unmittelbare Nachfolger Bellators (Nr.54) gewesen sein, welcher die Belange des einflußreichen Bischofsstuhls<sup>71</sup> noch auf der Synode des Jahres 499 vertreten hatte.

**38) Asellus von Forum Popilii (Campania oder Flaminia et Picenum annonarium)**

Der in der Provinz Campania oder Flaminia et Picenum annonarium<sup>72</sup> ansässige Bischof Asellus von Forum Popilii war 501 und 502 Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>73</sup>.

**39) Asellus von Populonia**

Im März 495 war ein Bischof namens Asellus auf der Wiedereinsetzungssynode des campanischen Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend<sup>74</sup>. Es handelte sich bei ihm aller Wahrscheinlichkeit nach um den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Asellus von Populonia, der 502 an einer symmachianischen Synode teilnahm<sup>75</sup>. Asellus könnte vor seiner Ordination zum Bischof das Amt eines stadtrömischen Presbyters bekleidet haben<sup>76</sup>. 487/88 ist ein solcher in der Anwesenheitsliste einer Synode unter Papst Felix III. (483-492) in

<sup>69</sup> cf. MGH AA XII, S.453; Lanzoni I, S.243; Pfeilschifter, S.92.

<sup>70</sup> cf. MGH AA XII, S. 455 u. 434; Lanzoni I, S.110.

<sup>71</sup> Zur besonderen Bedeutung des ostiensischen Bischofsstuhls cf. Kehr 2, S.14.

<sup>72</sup> Lanzoni (I, S.185) ordnet Asellus dem campanischen Forum Popilii zu.

<sup>73</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 436.

<sup>74</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.554.

<sup>75</sup> cf. MGH AA XII, S.436; Lanzoni I, S.554.

<sup>76</sup> cf. hierzu Llewellyn, Roman clergy, S.272.

Rom zu finden<sup>77</sup>. Wahrscheinlich war es ebenfalls der hier behandelte Asellus, der auf der symmachianischen Synode des Jahres 501 zwar anwesend war, nicht jedoch die abschließenden Synodalprotokolle unterschrieb<sup>78</sup>.

#### 40) Asterius von Aquinum

Der campanische Bischof Asterius von Aquinum war Teilnehmer der symmachianischen Synoden der Jahre 501 und 502<sup>79</sup>. Möglicherweise stammte Asterius aus der römischen Priesterschaft<sup>80</sup>. Zwei Presbyter dieses Namens, deren Titelkirchen uns nicht bekannt sind, waren 487/88 auf einer römischen Synode anwesend<sup>81</sup>, ein weiterer, Asterius *tituli Pudentis*<sup>82</sup>, nahm 487/88<sup>83</sup>, 495<sup>84</sup> und 499<sup>85</sup> an gleich drei Synoden teil. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß einer jener drei Priester zum Bischof von Aquinum promoviert wurde, liefern die Quellen keine abschließende Sicherheit darüber, um welchen der drei es sich gehandelt haben könnte<sup>86</sup>. Fest steht, daß Asterius als direkter Nachfolger des noch für 487/88 sicher belegten Constantinus (Nr.77) längstens bis zur ersten Erwähnung seines vermeintlich direkten Nachfolgers Constantius (Nr.80) im Jahr 528/29 amtierte.

#### 41) Asterius von Forum Novum

Der valerische Bischof Asterius von Forum Novum war 487/88 Teilnehmer einer in Rom tagenden Synode<sup>87</sup>. Für spätestens 499 ist mit Proiectus/Proiectitius (Nr.260) ein Nachfolger bezeugt.

#### 42) Asterius von Salernum

<sup>77</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>78</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>79</sup> cf. MGH AA XII, S.455 u. 434; Lanzoni I, S.172.

<sup>80</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.272.

<sup>81</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>82</sup> Zum *titulus Pudentis* cf. Kirsch, S.61ff; Jedin, AZK, S.16.

<sup>83</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>84</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>85</sup> cf. MGH AA XII, S.411; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>86</sup> Llewellyn (Roman clergy, S.272) plädiert für einen der beiden nur für 487/88 überlieferten Priester, ohne dies jedoch näher zu begründen.

<sup>87</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.356.

Der campanische Bischof Asterius von Salernum war 536 auf einer in Konstantinopel tagenden Synode anwesend, auf der in insgesamt fünf Sitzungen die Absetzung des monophysitisch gesinnten Patriarchen Anthimos beschlossen wurde<sup>88</sup>. 555/60 war Asterius Adressat eines Briefes des Papstes Pelagius I.<sup>89</sup>.

#### 43) Athanasius von Albanum

Der in der Provinz Campania amtierende Bischof Athanasius von Albanum ist auf der Anwesenheitsliste der römischen Synode von 487/88 verzeichnet<sup>90</sup>. Für das Jahr 495 ist sein Nachfolger Chrysogonus (Nr.72) bezeugt.

#### 44) Aucupius von Puteoli

Ein Bischof namens Aucupius nahm 495 an der Wiedereinsetzungssynode des campanischen Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>91</sup>. In Anbetracht der Tatsache, daß sich für den in Frage kommenden Zeitraum kein weiterer Kleriker dieses seltenen Namens eruieren läßt, kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, daß es sich bei ihm um den campanischen Bischof von Puteoli handelte, der 499 die Akten einer symmachianischen Synode unterschrieb<sup>92</sup>.

#### 45) Augustinus (venetischer Bischof; genauer Bischofssitz unbekannt)

Die an einer Hungersnot leidenden Veneter sandten 533/37 den *vir venerabilis* (= Bischof<sup>93</sup>) Augustinus als Vertreter nach Ravenna. Augustinus erreichte, daß der *praefectus praetorio* Cassiodor der Provinz Venetien Lebensmittellieferungen aus den Vorratslagern des ostgotischen Heeres zukommen ließ<sup>94</sup>.

#### 46) Augustus von Lipara

Augustus, Bischof auf der zur Provinz Sicilia gehörenden Insel Lipara, war Teilnehmer der symmachianischen Synoden der Jahre 501 und 502<sup>95</sup>.

<sup>88</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.251; Caspar II, S.227f.

<sup>89</sup> cf. JW 958, S.127; Lanzoni I, S.251.

<sup>90</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Lanzoni I, S.120.

<sup>91</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; Lanzoni I, S.213.

<sup>92</sup> cf. MGH AA XII, S.409; Lanzoni I, S.213.

<sup>93</sup> cf. Jerg, S.93ff u. 100f.

<sup>94</sup> cf. Cass. var. XII,26; Barnish, S.181f.

Cassiodor merkt in seinem Brief an, Augustinus sei "*nomine Venetum*" nach Ravenna gekommen. Augustinus könnte also auch offizieller Vertreter des venetischen Provinziallandtages gewesen sein, wie es Ausbüttel (S.219) vermutet.

**47) Caelius Aurelianus von Ravenna**

Der flaminische Bischof Caelius Aurelianus von Ravenna verstarb am 26. Mai 521. Die Beisetzung erfolgte in der Nähe der *ecclesia apostolorum*. Sein zugunsten der Kirche abgefaßtes Testament wurde am 5. Juni der städtischen Curie eröffnet<sup>96</sup>. Die Amtszeit des Aurelianus kann nur von relativ kurzer Dauer gewesen sein, da sein vermutlich direkter Vorgänger Petrus II. (Nr.249) erst am 3. Dezember 519 verstorben war.

**48) Aurigenus (Bischofssitz unbekannt)**

507/11 erstattete ein gewisser Iulianus Anzeige vor dem königlichen Gericht in Ravenna. Er bezichtigte zwei *homines* des Bischofs Aurigenus, seine Ehefrau vergewaltigt und Besitz entwendet zu haben. König Theoderich forderte Aurigenus brieflich auf, den Sachverhalt zu klären und die Schuldigen umgehend zu bestrafen<sup>97</sup>.

**49) Aventius von Asisium**

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria wirkende Bischof Aventius von Asisium reiste 547 - allem Anschein nach in einer Friedensmission - als Gesandter des Ostgotenkönigs Totila zu Kaiser Iustinian I. nach Konstantinopel<sup>98</sup>. Speziell für 545 ist überliefert, daß Totila in Umbrien "...*Asisium Clusiumque oppida tenuit...*"<sup>99</sup>.

**50) Basilius von Mitilica**

Basilius, Bischof der in der Provinz Picenum suburbicarium gelegenen *civitas* Mitilica, war 499 auf einer symmachianischen Synode in Rom anwesend<sup>100</sup>. Der

<sup>95</sup> cf. MGH AA XII, S.455 u. 437; Lanzoni II, S.655.

<sup>96</sup> cf. Agnellus 53-56; Stein, Ravenna, S.53; Testi-Rasponi, S.155-61; Lanzoni II, S.757; Deichmann, S.9f.

Aurelianus vollendete den Bau der *Tricoli* und errichtete die *ecclesia b. Mariae in Pado vetere*.

<sup>97</sup> cf. Cass.var.III,14; Pfeilschifter, S.241; Mochi Onory, RSDI 6, S.207.

<sup>98</sup> cf. Chron. min. II, 108; Lanzoni I, S.479.

<sup>99</sup> cf. Chron. min. II, 107; Lanzoni I, S.479.

Sachverhalt, daß er zum Abschluß der Synode nicht die Abschlußprotokolle unterzeichnete, läßt ihn als Gegner des Symmachus und somit als Befürworter einer Annäherungspolitik mit dem Osten erscheinen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß es 495 der hier behandelte Basilius und nicht der gleichnamige Bischof des benachbarten Tolentinum (Nr.51) war, der in Rom der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zustimmte<sup>101</sup>, da es sich bei diesem Akt um einen Protest gegen die harte antiöstliche Politik des Papstes Gelasius I. (492-496) gehandelt hatte.

### 51) Basilius von Tolentinum

Der picenisch suburbicarisches Bischof Basilius von Tolentinum nahm zwischen 487/88 und 501 vermutlich dreimal an italischen Synoden teil, 487/88 unter Papst Felix III. (483-492)<sup>102</sup> sowie 499 und 501 unter Papst Symmachus (498-514)<sup>103</sup>.

### 52) Bassus von Ferentinum

Der campanische Bischof Bassus von Ferentinum war 487/88 auf einer Synode in Rom anwesend<sup>104</sup>. 493/94 wurde er gemeinsam mit den Bischöfen Iohannes von Sora (Nr.183) und Alexander (Nr.8) mit dem Schutz und der Fürsorge einer Witwe namens Antonina betraut<sup>105</sup>. 495 nahm Bassus mit einiger Sicherheit an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>106</sup>. Bassus dürfte um das Jahr 501 verstorben sein, da er sich zwar noch auf der Unterschriftenliste der symmachianischen Synode des Jahres 499 nachweisen läßt<sup>107</sup>, nicht jedoch auf der des Jahres 502, die bereits den Namen seines Nachfolgers Innocentius (Nr.170) trägt.

### 53) Bassus von Mutina

Bassus, Bischof der in der Provinz Aemilia gelegenen *civitas* Mutina, unterzeichnete das Protokoll der symmachianischen Synode des Jahres 501<sup>108</sup>. Schon 502 amtierte sein Nachfolger Cassianus (Nr.65).

<sup>100</sup> cf. MGH AA XII, S.400; Lanzoni I, S.489.

<sup>101</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>102</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.392.

<sup>103</sup> cf. MGH AA XII, S.406 u. 452; Lanzoni I, S.392.

<sup>104</sup> cf. Thiel, Felix III., ep. 13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.168.

<sup>105</sup> cf. Loewenfeld, ep. 1, S.1; Ewald, S.509; JW 629, S.84; Lanzoni I, S.168; Kehr 2, S.146.

<sup>106</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>107</sup> cf. MGH AA XII, S.400 u. 406; Lanzoni I, S.168.

**54) Bellator von Ostia**

494/95 rief Papst Gelasius I. dem campanischen Bischof Bellator von Ostia die Bestimmungen alter *canones* und jüngster Synodaldekrete ins Gedächtnis, die vorschrieben, daß bei Neuordinierungen stets derjenige Amtsbewerber zu berücksichtigen sei, der vom Range her höher stehe. Infolgedessen sei ein gewisser Laurentius bei der Ordination zum *archidiaconus* einem gewissen Maro vorzuziehen<sup>109</sup>. Für das Jahr 499 läßt sich die Unterschrift Bellators in den Akten der ersten symmachianischen Synode ausmachen<sup>110</sup>. Seit spätestens 501 vertrat sein Nachfolger Aristus/Areston (Nr.37) die Belange Ostias.

**55) Benignus von Aquaviva**

Ein Bischof namens Benignus nahm 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>111</sup>. Er ist höchstwahrscheinlich identisch mit dem in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Benignus von Aquaviva, der sowohl 487/88 als Teilnehmer einer Synode unter Papst Felix III. (483-492)<sup>112</sup>, als auch 499, 501 und 502 als Unterzeichner symmachianischer Synoden überliefert ist<sup>113</sup>.

**56) Bonifatius von Camerinum**

Der in der Provinz Picenum suburbicarium wirkende Bischof Bonifatius von Camerinum unterschrieb 502 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>114</sup>. Seine Ordination zum Bischof kann erst nach 494/96 erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkt sein Vorgänger Gerontius (Nr.151) noch im Amt war.

**57) Bonifatius von Ferentum**

<sup>108</sup> cf. MGH AA XII, S.452; Lanzoni (II, S.793) bezeichnet Bassus versehentlich als Teilnehmer der Synode von 502.

<sup>109</sup> cf. Ewald, S.516; Loewenfeld, ep. 14, S.8; JW 662, S.88; Lanzoni I, S.110; Kehr 2, S.15.

<sup>110</sup> cf. MGH AA XII, S. 410; Lanzoni I, S.110.

<sup>111</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.519.

<sup>112</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.519.

<sup>113</sup> cf. MGH AA XII, S.407, 452 u. 433; Lanzoni I, S.519.

<sup>114</sup> cf. MGH AA XII, S.435; Lanzoni I, S.489.

Gregor der Große nennt einen Bischof namens Bonifatius, der "...*civitate quae Ferentis dicitur...*" gewirkt haben soll<sup>115</sup>. Vermutlich meinte Gregor die zur Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gehörende *civitas* Ferentum. Bonifatius dürfte in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts gewirkt haben<sup>116</sup>.

#### 58) Bonifatius von Forum Flaminii

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Bonifatius von Forum Flaminii war Teilnehmer einer symmachianischen Synode des Jahres 501<sup>117</sup>. Möglicherweise ist Bonifatius mit dem gleichnamigen stadtrömischen Presbyter des *titulus Caeciliae*<sup>118</sup> identisch, der im Dezember 495 von Papst Gelasius I. geweiht worden war und für das Jahr 499 als Anwesender der ersten symmachianischen Synode bezeugt ist<sup>119</sup>.

#### 59) Caelius Bonifatius von Velitrae

Der campanische Bischof Bonifatius von Velitrae nahm 487/88 an einer Synode in Rom teil<sup>120</sup>. 496 forderte ihn Papst Gelasius I. auf zu veranlassen, einen Sklaven des *vir spectabilis* Petrus<sup>121</sup>, der sich in die *ecclesia sancti Clementis* geflüchtet hatte, unverzüglich zu seinem Herrn zurückzuschicken, sobald dem Sklaven Strafflosigkeit zugesichert worden war<sup>122</sup>. 499 unterschrieb Bonifatius an herausgehobener dritter Stelle<sup>123</sup> die Akten der ersten symmachianischen Synode<sup>124</sup>. Mit einiger Sicherheit hatte er schon 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zugestimmt<sup>125</sup>. Für eine solche Annahme spricht allein der Umstand, daß auch der dort anwesende Bonifatius, leider ohne Bischofssitz, in herausragender Position genannt wird. Schon im Jahr 501 nahm Silvinus (Nr.295) die Belange von Velitrae wahr.

#### 60) Bonus von Ferentinum

<sup>115</sup> Greg., Dial. I,9.

<sup>116</sup> cf. zu dieser Ansicht Lanzoni I, S.535.

<sup>117</sup> cf. MGH AA XII, S.454; Lanzoni I, S.453.

<sup>118</sup> Zum *titulus Chrysogoni* cf. A. Munoz: Chiesa di S. Crisogono. Studi Romani 1 (1913), S.428-30; Kirsch, S.108-13.

<sup>119</sup> cf. MGH AA XII, S.414; Llewellyn, Roman clergy, S.270 u. 272. Llewellyn ordnet ihn der in Picenum suburbicarium gelegenen *civitas* Camerinum zu.

<sup>120</sup> cf. Thiel, Felix III., ep. 13, S.260; Ughelli I, col.43; Lanzoni I, S.146.

<sup>121</sup> Zu Petrus cf. PLRE II, S.868.

<sup>122</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 41, S.505f; Ewald, S.518; Mansi VIII, col.139; JW 711, S.92; Kehr 2, S.102; Lanzoni I, S.146.

<sup>123</sup> cf. Ughelli I, col.43.

<sup>124</sup> cf. MGH AA XII, S.406.

<sup>125</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

Der campanische Bischof Bonus von Ferentinum weihte 556 gemeinsam mit Bischof Johannes von Perusium (Nr.180) sowie dem Presbyter Andreas von Ostia<sup>126</sup> den neuen Papst Pelagius I.<sup>127</sup>.

### 61) Bonus von Ostia

Der in der Provinz Campania amtierende Bischof Bonus von Ostia nahm 487/88 an einer Synode unter Papst Felix III. in Rom teil<sup>128</sup>. Seit spätestens 494/95 war sein Nachfolger Bellator (Nr.54) tätig.

### 62) Candidus von Tibur

Der valerische Bischof Candidus von Tibur war 465 Teilnehmer einer Synode unter Papst Hilarus (462-465) in Rom<sup>129</sup>. Ein am 5. Oktober 485 von einer römischen Synode abgefaßter Brief an den Klerus von Konstantinopel und Bithynia, der insbesondere das Anathem gegen Akakios, den Patriarchen von Konstantinopel, aussprach, trägt neben 42 namentlich nicht erwähnten italischen Bischöfen die Unterschrift des Candidus<sup>130</sup>. Später nahm er zwischen 487/88 und 502 an einer Synode unter Papst Felix III. (483-492)<sup>131</sup>, an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) unter Papst Gelasius I. (492-496)<sup>132</sup> sowie an den symmachianischen Synoden der Jahre 499, 501 und 502<sup>133</sup> teil. Er wirkte damit nachweislich zwischen 465 und 502 in mehr als 37 Jahren unter mindestens sechs verschiedenen Päpsten. Daß er im Jahr 485 das Anathem gegen Akakios absegnete, weist ihn als Mitglied der chalkedonensisch gesinnten Fraktion unter Papst Felix III. aus. Bereits zu diesem Zeitpunkt muß er zu den altgedienten und einflußreichsten Kirchenleuten der suburbicarischen Kirchenprovinz gehört haben, da er als einziger der Subskribenten namentlich erwähnt wird.

### 63) Carosus von Centumcellae

<sup>126</sup> Andreas führte zu diesem Zeitpunkt die Amtsgeschäfte des Episkopats von Ostia - mit Sicherheit eine Folge der Gotenkriege, die innerhalb des italischen Klerus erhebliche Lücken hinterließen.

<sup>127</sup> cf. LP Duchesne, *vita Pelagii*, S.303; Caspar II, S.288.

<sup>128</sup> cf. Thiel, *Felix III.*, ep.13, S.259; Lanzoni I, S.110.

<sup>129</sup> cf. Thiel, *Hilarus*, ep.15, S.159.

<sup>130</sup> cf. Thiel, *Felix III.*, ep.11, S.257; Mansi VII, col.1142; Lanzoni I, S.138.

<sup>131</sup> cf. Thiel, *Felix III.*, ep.13, S.259 (wo Candidus an erster Stelle genannt wird); Lanzoni I, S.138.

<sup>132</sup> Thiel, *Gelasius I.*, ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.138.

<sup>133</sup> cf. MGH AA XII, S. 407, 453 u. 436; Lanzoni I, S.138.

531 nahm Carosus, Bischof der in Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Centumcellae, an zwei Tagungen einer Synode unter Papst Bonifatius II. (530-532) in Rom teil<sup>134</sup>.

#### 64) Carosus (Bischofssitz unbekannt)

Bischof Carosus fungierte am 8. August 502 gemeinsam mit Bischof Germanus von Pisaurum (Nr.150) als Überbringer einer *praeceptio regis* Theoderichs des Großen an eine zu diesem Zeitpunkt in Rom tagende Synode<sup>135</sup>. Es ist anzunehmen, daß Carosus, ähnlich wie Germanus, unweit von Ravenna amtierte. Daß er aufgrund der für Theoderich übernommenen Botentätigkeit dem gotischen Lager innerhalb des italischen Klerus angehörte, ist wahrscheinlich, jedoch nicht sicher zu belegen.

#### 65) Cassianus von Mutina

Der in der Provinz Aemilia wirkende Bischof Cassianus von Mutina war Teilnehmer einer symmachianischen Synode des Jahres 502<sup>136</sup>. Noch für das Jahr 501 ist sein Vorgänger Bassus (Nr.53) bezeugt.

#### 66) Cassius von Narnia

Cassius, Bischof der in Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Narnia, wurde seiner Grabinschrift zufolge am 19. Oktober 536 zum Bischof geweiht. Er war mit einer gewissen Fausta verheiratet. Sein Todesdatum wird mit dem 30. Juni 558 angegeben<sup>137</sup>.

<sup>134</sup> cf. Mansi VIII, col.739 u. 747; JW, S.112; Lanzoni I, S.521; Caspar II, S.208, Anm.3.

<sup>135</sup> cf. MGH AA XII, S.419: "Præceptio regis III missa ad synhodum per Germanum et Carosum episcopos...". cf. ferner Lanzoni I, S.502; Pfeilschifter, S.79.

<sup>136</sup> cf. Mansi VIII, col.252; Thiel, Symmachus, ep.5, S.667; MGH AA XII, S.433.

Im Gegensatz zu Lanzoni (II, S.793) sprechen die hier aufgelisteten Editionen in Anlehnung an die Handschriften einhellig von einem "Cassianus", nicht von einem "Bassus".

<sup>137</sup> cf. CIL X,2,4164; Lanzoni I, S.403 u. 416.

Gregor der Große, der voller Lob von Cassius berichtet (Greg., dial. III,6), datiert dessen Todestag auf den 29. Juni (Greg., dial. IV,6; ders., Homiliae in Evangelia II,37) und gibt die Lebensdaten mit der Herrschaftszeit König Totilas (541-552) an. Von der späteren Verehrung des Cassius erfahren wir aus BHL 1638-39. Weitere Anmerkungen zum Grab des Cassius macht Grisar, Histoire de Rome II, S.314-16.

**67) Castorius von Amiternum**

In den *Dialogi* Gregors des Großen finden sich Hinweise darauf, daß der valerische Bischof Castorius von Amiternum in engem Kontakt zum *vir illustris*<sup>138</sup> Basilius stand und diesem dabei behilflich war, vor einem einberufenen *iudicium quinquevirale*<sup>139</sup> zu fliehen<sup>140</sup>. Durch die Unterstützung des Castorius kam Basilius vermutlich im Kloster des Abtes Aequitius in der Provinz Valeria unter<sup>141</sup>. Der Vorfall ereignete sich um 510/511<sup>142</sup>, als Basilius zusammen mit Praetextatus<sup>143</sup> wegen der Betätigung in den *artes magicae*<sup>144</sup> angeklagt war und sich deshalb vor dem *iudicium quinquevirale* zu verantworten hatte. Eine erste Auskunft über die Affäre erhalten wir durch einen Brief König Theoderichs an den *praefectus urbis Romae* Argolicus<sup>145</sup>, der als Antwort auf ein vorangegangenes Schreiben aus Rom zu verstehen ist. Die Angelegenheit endete letztlich mit der Ausweisung des Basilius aus dem Refugium des Monasteriums<sup>146</sup>, der Durchführung des *iudicium quinquevirale* und der sich anschließenden Hinrichtung des Verurteilten auf dem Scheiterhaufen<sup>147</sup>.

Castorius selbst war aller Wahrscheinlichkeit nach direkter Nachfolger des noch für 502 bezeugten Valentinus (Nr.314).

<sup>138</sup> Schäfer (S.34) hält Basilius als "...Meinungsführer in religiösen Dingen..." für ein hochrangiges Mitglied des Senats.

<sup>139</sup> cf. Cass. var. IV, 22,2; ibd. IV, 23,2.

<sup>140</sup> cf. Greg., dial. I, 4; Lanzoni I, S.362; Schäfer, S.35.

<sup>141</sup> Schäfer vermutet, das Kloster des Aequitius könne auf dem Gebiet des Bistums von Amiternum gelegen haben. Jenal (S.206f) plädiert in Anlehnung an Rivera (S.44) für eine Gegend zwischen den heutigen Orten L'Aquila und Pizzoli sowie dem ehemaligen Amiternum. cf. ferner Borck/von der Nahmer, S.97, Anm.24.

Zur *civitas* von Amiternum cf. Ughelli X, col.12f; Hülsen, RE 2.Hbb., Stuttgart 1894, s.v. Amiternum, col.1841; Nissen II, S.470; Scherling, RE 2.Reihe, 7.Bd., Waldsee/Stuttgart 1948, s.v. Valeria, col.2281f; Thomsen, S.226 u. 309; Cantarelli, Diocesi, S.177.

Zum Kloster des Abtes Aequitius cf. Ferrari, Early Roman Monasteries, S.148ff.

<sup>142</sup> Der Prozeß fand in der Amtszeit des *praefectus urbis Romae* Argolicus statt. cf. zu diesem PLRE II, S.140; Schäfer, S.25f. Zur genauen Datierung seiner Amtszeit cf. zudem Krautschick, S.65.

<sup>143</sup> Zu Praetextatus cf. Sundwall, S.150; PLRE II, S.904; Schäfer, S.97f.

<sup>144</sup> cf. Cass. var. IV, 22,2; ibd. IV, 23,2; Schäfer, S.33.

<sup>145</sup> cf. Cass. var. IV, 22,2; Schäfer, S.33.

Als *praefectus urbis Romae* kam Argolicus bei der Durchführung eines *iudicium quinquevirale* u.a. die Funktion zu, die Mitglieder des Richterkollegiums, dem er selbst angehörte und dessen Vorsitz er führte, durch Los bestimmen zu lassen. cf. CTh IX,1,13; Schäfer, S.256. Bemerkenswert ist, daß Argolicus offensichtlich König Theoderich über die Affäre sowie die Einberufung des Gremiums informierte.

<sup>146</sup> cf. Greg., dial. I, 4; Radin, Rez. zu Coster, Iudicium, in: AJPh 57 (1936), S.492; Coster, LRS, S.34f; PLRE II, S.215.

<sup>147</sup> cf. PLRE II, S.215; Schäfer, S.35.

**68) Castus von Portus**

Der campanische Bischof Castus von Portus war 502 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>148</sup>. Ob es sich bei ihm um den unmittelbaren Nachfolger des für 487/88 nachzuweisenden Herennius (Nr.162) handelte, läßt sich nicht mit letzter Gewißheit klären. Wahrscheinlich war Castus bereits 501 Teilnehmer einer symmachianischen Synode, ohne jedoch die Synodalprotokolle zu unterschreiben. Der Name eines Bischofs Castus findet sich ohne Zusatz des Bistums auf der Anwesenheitsliste zur Synode des Jahres 501<sup>149</sup>.

**69) Celer (Bischofssitz unbekannt)**

494/95 erinnerte Papst Gelasius I. einen gewissen Bischof Celer an die den Klerikern in Lucania, Bruttium und Sicilia zugesandten Synodalbeschlüsse<sup>150</sup>, v.a. daran, daß keine neue Kirche ohne Zustimmung eines *summus pontifex* geweiht werden dürfe. Eingedenk jener Bestimmung sollte Celer eine ihm unterstellte *basilica* weihen<sup>151</sup>. 496 war Celer neben einem Bischof Maximus (Nr.225) Adressat eines weiteren gelasianischen Schreibens. Der lediglich fragmentarisch erhaltene Brief besagt, daß die Kirche nichts verliere, wenn sie fremdes Gut zurückerstatte<sup>152</sup>.

Da Celer mit einem für Lucania, Bruttium und Sicilia bestimmten Papstschreiben in Verbindung steht, ist davon auszugehen, daß sein Bischofssitz in einer jener Provinzen lag.

**70) Celestinus (Bischofssitz unbekannt)**

Papst Gelasius I. (492-496) beauftragte einen Bischof namens Celestinus mit der Einsetzung des Diakons Iulianus zum Presbyter der samnischen *ecclesia beati martyris Eleutherii* in Histonium<sup>153</sup>. Celestinus sollte die Maßnahme nicht als

<sup>148</sup> cf. MGH AA XII, S.433; Lanzoni I, S.117.

<sup>149</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>150</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, S.360ff; Mansi VIII, col.35, Nr.9; JW 636, S.87f; Kehr 9, S.450.

<sup>151</sup> cf. Ewald, S.511; Thiel, Gelasius I., ep.25, S.391f.; JW 643, S.86; Kehr 9, S.450f.

<sup>152</sup> cf. Ewald, S.520; Thiel, Gelasius I., fragm.26, S.499; JW 719, S.93; Kehr 9, S.451.

<sup>153</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.5, S.485f; Mansi VIII, col.85; Ughelli Xa, col.117; JW

*cardinalis pontifex* sondern als *visitor* ausführen. Rein rechtlich besaß er für die *civitas Histoniensium* nur delegiert und vorübergehend die Befugnis zu einer derartigen Amtshandlung<sup>154</sup>. Man darf davon ausgehen, daß die sammische Gemeinde zum fraglichen Zeitpunkt ohne eigenen Bischof war. Das Bistum des Celestinus wird unweit von Histonium gelegen haben.

### 71) Cerbonius von Populonia

Gregor des Große bemerkt, der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* amtierende Bischof Cerbonius von Populonia sei 546/47 von König Totila dazu verurteilt worden, im Kampf mit Bären den Tod zu finden<sup>155</sup>. Auch wenn viele Ausführungen Gregors in den Bereich des Wundersamen und Legendenhaften gehören und seine allgemein negative Haltung gegenüber der ostgotischen Herrschaftsphase auf antigotische Propaganda von Franken und Byzantinern zurückzuführen sein könnte, ist nicht auszuschließen, daß Totila bei der Rückeroberung weiter Teile der italischen Halbinsel harte Strafen gegen Kleriker verhängte, die freundschaftlichen Umgang mit der byzantinischen Seite pflegten. Allerdings soll der später als Heiliger verehrte<sup>156</sup> Cerbonius erst 573/75 verstorben sein<sup>157</sup>. In seiner *Vita* wird ein Florentius (Nr.135) als Amtsvorgänger genannt<sup>158</sup>.

### 72) Chrysogonus von Albanum

495 nahm ein gewisser Bischof Chrysogonus an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>159</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich bei ihm um den campanischen Bischof Chrysogonus von Albanum, der 501 und 502 die Protokolle zweier symmachianischer Synoden unterzeichnete<sup>160</sup>. Chrysogonus war Nachfolger des für 487/88 nachweisbaren Athanasius (Nr.43).

### 73) Chrysogonus von Colonia Cremona

---

677, S.89; Lanzoni I, S.377; Kehr 4, S.281.

<sup>154</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.5, S.485, Anm.5,2. Thiel merkt an, daß diese Vorgehensweise später zur gängigen Praxis erhoben wurde.

<sup>155</sup> cf. Greg., dial. III,11; Chron. min. II, 107f; Lanzoni I, S.555.

<sup>156</sup> cf. BHL 1728-9; Lanzoni I, S.555.

<sup>157</sup> cf. Greg., dial. I,15.

<sup>158</sup> cf. BHL 1728-9; Lanzoni I, S.554.

<sup>159</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>160</sup> cf. MGH AA XII, S.453 u. 434; Lanzoni I, S.120.

Den Aussagen UGHELLIS zufolge bekleidete der vermutlich aus Sardinia stammende Chrysogonus zwischen 513 und 537 das Bischofsamt im venetischen Colonia Cremona<sup>161</sup>.

#### 74) Clarus von Allifae

Der an der Grenze zwischen Samnium und der Campania<sup>162</sup> ansässige Bischof Clarus von Allifae unterzeichnete 499 die Akten einer unter Papst Symmachus abgehaltenen Synode<sup>163</sup>. Ob Clarus mit dem gleichnamigen italischen Bischof identisch war, der 495 der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zustimmte, kann nicht mit letzter Gewißheit bestimmt werden, da die Quellen zu 495 die anwesenden Bischöfe ohne das entsprechende Bistum auflisten<sup>164</sup>. Für die Gleichsetzung spricht, daß beide Clari in den synodalen Anwesenheitslisten an ähnlich exponierter Stelle zu finden sind<sup>165</sup>. Zudem ist kein weiterer Bischof namens Clarus für den hier untersuchten Zeitraum bekannt.

#### 75) Colonicus von Forum Clodii

Ein gewisser Bischof Colonicus war 495 auf der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend<sup>166</sup>. Mit einiger Sicherheit handelte es sich bei ihm um den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Colonicus von Forum Clodii, der 499, 501 und 502 an symmachianischen Synoden teilnahm<sup>167</sup>. Noch für 487/88 ist dessen Vorgänger Gaudentius (Nr.145) bezeugt.

#### 76) Concordius von Misenum

Der campanische Bischof Concordius von Misenum ist aus den Unterschriftenlisten zweier symmachianischer Synoden von 501 und 502 bekannt<sup>168</sup>. Er war

<sup>161</sup> cf. Ughelli IV, col.581.

<sup>162</sup> Nach Plin. nat. 3,63 gehörte Allifae verwaltungsmäßig zur Campania, geographisch jedoch - durch den Mte. Maggiore von Campania getrennt - zu Samnium. Seit der Mitte des vierten Jahrhunderts war Allifae Bestandteil der Provinz Samnium. cf. Thomsen, *The Italic Regions*, S.304f.

<sup>163</sup> cf. MGH AA XII, S.406; Lanzoni I, S.378.

<sup>164</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.378.

<sup>165</sup> 495 an sechster, 499 an siebter Position.

<sup>166</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.30, S.437; Lanzoni I, S.530.

<sup>167</sup> cf. MGH AA XII, S.408, 454 u. 436.

<sup>168</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 433; Lanzoni I, S.211.

Vorgänger des Peregrinus (Nr.245), dessen Existenz sicher für das Jahr 517 nachgewiesen werden kann.

### 77) Constantinus von Aquinum

Constantinus, Bischof der in der Provinz Campania gelegenen *civitas* Aquinum, nahm 465 unter Papst Hilarus (462-465)<sup>169</sup> und 487/88 unter Papst Felix III. (483-492) an römischen Synoden teil<sup>170</sup>. Sein Nachfolger Asterius (Nr.40) ist für das Jahr 495 bezeugt.

### 78) Constantinus von Capua

487/88 war der campanische Bischof Constantinus von Capua Teilnehmer einer römischen Synode unter Papst Felix III. (483-492)<sup>171</sup>. 494/95 übergab Papst Gelasius I. den Bischöfen Constantinus (von Capua) und Iustus (von Larinum; Nr.194) den Prozeß zwischen dem *Romanae defensor ecclesiae* Anastasius und dessen Verwandter Proba, die bei dem Versuch, die Angelegenheit vor ein weltliches Gericht zu bringen, exkommuniziert werden sollte<sup>172</sup>. 496 war Constantinus neben anderen campanischen Bischöfen<sup>173</sup> erneut Adressat eines gelasianischen Schreibens, in dem die kirchlichen Würdenträger angewiesen wurden, zwei Bürger aus Beneventum für den Fall zu exkommunizieren, daß sie kirchliche *asyllia* verletzt hatten<sup>174</sup>. Ebenfalls 496 teilte der Papst Constantinus und dessen campanischem Amtskollegen Quin(i)gesius (Nr.264) mit, daß die beiden nolanischen Presbyter Felix und Petrus, die ihren Bischof Serenus unrechtmäßig vor dem Königsgericht Theoderichs angeklagt hatten, der kirchlichen Jurisdiktion unterstellt worden seien<sup>175</sup>. 499 unterzeichnete Constantinus die Akten einer symmachianischen Synode<sup>176</sup>.

<sup>169</sup> cf. Thiel, Hilarus, ep.15, S.160; Lanzoni I, S.172.

<sup>170</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S.259; Lanzoni I, S.172.

<sup>171</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.203.

<sup>172</sup> cf. Ewald, S.512; Loewenfeld, ep.5, S.3; JW 645, S.86; Kehr 8, S.216; Pfeilschifter, S.240.

<sup>173</sup> Namentlich handelte es sich um die Bischöfe Victor von Neapolis (Nr.328), Serenus von Nola (Nr.288), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Martyrius von Tarracina (Nr.217) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). cf. hierzu Kehr 9, S.18.

<sup>174</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 40, S.504; Ewald, S.525, ep.60; Mansi VIII, col.128; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.203; Kehr 8, S.299; 9, S.18, 50, 125 u. 127.

<sup>175</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 11-13, S.489f; Coll. Britt. Gelasii ep. 46; Mansi VIII, col.85 u. 139; JW 721- 23 u. 743, S.93 u. 95; Lanzoni I, S.203 u. 238; Kehr 8, S.216 u.

**79) Constantinus von Oriculum**

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Constantinus von Oriculum zeichnete 499 die Akten einer symmachianischen Synode ab<sup>177</sup>. Er war Nachfolger des für 487/88 belegten Herculeus (Nr.161).

**80) Constantius von Aquinum**

Zwei Anmerkungen in den Dialogen Gregors des Großen geben Auskunft über die Existenz des campanischen Bischofs Constantius von Aquinum<sup>178</sup>. Constantius soll schon zur Zeit Benedikts von Nursia nach dessen Klostergründung in Montecassino um das Jahr 528/29 als Bischof tätig gewesen und während der Regentschaft des Papstes Iohannes III. (561-74) verstorben sein. Vermutlich unterzeichnete er 529 neben Papst Felix IV. (526-530) die Akten des zweiten Konzils von Arausio<sup>179</sup>. Für diese Annahme spricht der Umstand, daß das campanische Aquinum unweit von Samnium, der Heimatprovinz des Papstes, lag<sup>180</sup>. Bereits die Päpste Felix III. (483-492) und Hormisdas (514-523) hatten für wichtige kirchliche Dienste vorzugsweise auf Kleriker ihrer Heimatprovinz (Campania) zurückgegriffen.

Constantius war Nachfolger des Asterius (Nr.40).

**81) Constantius von Sutrium**

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria residierende Bischof Constantius von Sutrium nahm 487/88 unter Papst Felix III. (483-492) an einer Synode in Rom teil<sup>181</sup>. Für das Jahr 495 ist sein Nachfolger Mercurius (Nr.229) belegt.

---

298f; Caspar II, S.74f; Pfeilschifter (S.236) schreibt irrtümlich von einem Bischof "Severus".

<sup>176</sup> cf. MGH AA XII, S.407.

<sup>177</sup> cf. MGH AA XII, S.407.

<sup>178</sup> cf. Greg. dial. II, 16; III, 8; Lanzoni I, S.172.

<sup>179</sup> cf. Mansi VIII, col.718: "Constantius in Christi nomine consensi et subscripsi".

<sup>180</sup> cf. LP Duchesne, vita Felicis IV., S.279: "... natione Samnium...".

<sup>181</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.531.

**82) Constantius von Treba**<sup>182</sup>

Der campanische Bischof Constantius von Treba war 487/88 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>183</sup>. Er könnte einer der beiden Bischöfe namens Constantius gewesen sein, die 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zustimmten<sup>184</sup>.

**83) Constantius von Venafrum**

496 veranlaßte Papst Gelasius I. die campanischen Bischöfe Constantius (von Venafrum), Laurentius (von Treba; Nr.202) und Siracusius (Nr.296)<sup>185</sup>, die Vorgänge um einen Sklaven aufzuklären, der sich aus dem Dienst seines jüdischen Herren in den Dienst der Kirche von Venafrum geflüchtet hatte<sup>186</sup>. 499 unterschrieb Constantius die Akten einer symmachianischen Synode<sup>187</sup>. Constantius könnte einer der beiden gleichnamigen Bischöfe gewesen sein, die 495 auf der Rekonziliationssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend waren<sup>188</sup>.

<sup>182</sup> Mommsen (MGH AA XII, S.500) macht klar, daß es sich nicht um das valerische Trebiae gehandelt haben kann, da dort bis weit ins sechste Jahrhundert hinein kein eigener Bischofssitz existierte.

<sup>183</sup> Lanzoni (I, S.134) spricht von einem Bischof "Constantinus von Treba", doch muß es "Constantius" heißen. cf. u.a. Thiel, Felix III., ep.13, S.259.

<sup>184</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>185</sup> Kehr (8, S.239) hält Constantius für einen Bischof im umbrischen Oriculum. Für diesen ist jedoch nach Mommsen (MGH AA XII, S.407) die Lesart "Constantinus" wahrscheinlicher. Zudem spricht die geographische Entfernung des umbrischen Oriculum vom campanischen Venafrum, dem Einsatzort der Bischöfe, gegen die Annahme Kehrs und für die Ansicht Lanzonis, der dieses Papstschreiben unter Vorbehalt Constantius von Venafrum zukommen läßt (cf. Lanzoni I, S.177). Warum sollte Gelasius nicht den unmittelbar von dem Vorgang betroffenen Bischof um Aufklärung der Ereignisse gebeten haben?

Auch bei Laurentius ist sich die Forschung uneinig. Während Ughelli und Duchesne für das umbrische Trebiae als dessen Bischofssitz plädieren (cf. Ughelli X, col.175f; Duchesne, *Mélanges d'archéologie et histoire* (1905), S.392f), setzen sich Mommsen und Kehr für das campanische Treba ein (cf. Mommsen, MGH AA XII, S.500; Kehr 8, S.239). Die bereits zu Constantius geäußerten geographischen Argumente lassen die letztgenannte Ansicht plausibel erscheinen.

Über den Bischofssitz des Siracusius schweigen sich die Quellen aus, so daß eine genaue Zuordnung unmöglich ist. cf. Kehr 8, S.239. Doch dürfte auch sein Bischofssitz in der Nähe des campanischen Venafrum gelegen haben. cf. zu dieser Auffassung Ewald, S.520, Anm.3.

<sup>186</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.43, S.506f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.132; JW 742, S.95; Kehr 8, S.239; Lanzoni I, S.177.

<sup>187</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.177.

**84) Constantius von Vercellae**

Der ligurische Bischof Constantius von Vercellae war nach Ansicht LANZONIS unmittelbarer Nachfolger Eusebius' II. (Nr.115) und somit in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts tätig<sup>189</sup>. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Brief des Ennodius (Nr.98), 506 an einen nicht näher benannten Bischof Constantius adressiert, an den hier behandelten Ligurier gerichtet war<sup>190</sup>.

**85) Constantius (mit einiger Sicherheit aus der Provinz Picenum suburbicarium stammend; genauer Bischofssitz unbekannt)**

In einem Brief des Papstes Gelasius I. aus dem Jahr 496 wird der Name eines *coepiscopus Camiscanae ecclesiae* Constantius genannt<sup>191</sup>. Das handschriftliche Material wird in der Forschung unterschiedlich bewertet. ZACCARIA, VOGEL und MOMMSEN identifizieren Constantius als Bischof von Numana<sup>192</sup>, COMPAGNONI plädiert für Auximum<sup>193</sup>, LANZONI schwankt zwischen Numana<sup>194</sup> und Camerinum<sup>195</sup>, während EWALD Camerinum bevorzugt<sup>196</sup>. Einigkeit herrscht nur in der Annahme, daß es sich bei Constantius um einen Bischof der Provinz Picenum suburbicarium handelte<sup>197</sup>, da Constantius mit dem Bischof von Ancona (Nr.14) in Verbindung gebracht wird. Inhaltlich ging es um die Unverrückbarkeit der Grenzen der Parochien in Picenum suburbicarium. Constantius könnte 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zugestimmt haben<sup>198</sup>.

**86) Consul von Comum**

<sup>188</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>189</sup> Lanzoni II, S.1041. Ughelli (IV, col.762) weist Eusebius dem Jahr 520 zu.

<sup>190</sup> cf. Ennod. 153, ep.4,21, S.144; Sundwall, S.30.

<sup>191</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Ewald, S.519; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col. 331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195; Lanzoni I, S.385.

<sup>192</sup> cf. Zaccaria, Auximatium episcoporum series, S.50; Vogel I, S.41; Mommsen, Neues Archiv XV, S.187.

<sup>193</sup> cf. Compagnoni, Memorie di Osimo I, S.147.

<sup>194</sup> cf. Lanzoni I, S.386.

<sup>195</sup> cf. ibd., S.489.

<sup>196</sup> cf. Ewald, S.519, Anm.2.

<sup>197</sup> cf. Lanzoni I, S.385.

<sup>198</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

Den Angaben der *Acta Sanctorum* zufolge war Consul "...natione Graecus..." als unmittelbarer Nachfolger des 469 verstorbenen Abundius/Abundantius am Ende des 5. Jahrhunderts Bischof der ligurischen *civitas* Comum. Er verstarb im Juli 495<sup>199</sup>.

### 87) Cresconius von Tuder

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Cresconius von Tuder tritt erstmals als Teilnehmer der römischen Synode von 487/88 aus den Quellen hervor<sup>200</sup>. 496 wurde er von Papst Gelasius I. mit der Regelung finanzieller Streitigkeiten betraut. Gemeinsam mit den benachbarten Bischöfen Iohannes von Spolegium (Nr.184) und Messala (von Fulginiae?; Nr.230) hatte er die Klage eines gewissen Festus zu untersuchen, dessen Landbesitz der verstorbene Bischof Urbanus von Fulginiae (Nr.307) vor seinem Ableben unrechtmäßig beschlagnahmt haben soll<sup>201</sup>.

Noch im Spätherbst desselben Jahres beauftragte ihn Papst Anastasius II. (496-498) gemeinsam mit Bischof Germanus von Pisaurum (Nr.150) nach Konstantinopel zu reisen, um die päpstliche Wahl anzuzeigen<sup>202</sup>. In diesen Zusammenhang fällt ein 497 abgefaßtes Schreiben alexandrinischer *apocrisarii* an das *caput senatus* Fl. Rufius Postumius Festus sowie an Cresconius und Germanus, das sich zuversichtlich über eine künftige Annäherung der zerstrittenen Kirchenseiten äußert und die Treue ihrer Verfasser dem Papst gegenüber zum Ausdruck bringt<sup>203</sup>.

Cresconius unterzeichnete die Protokolle der symmachianischen Synoden von 499, 501 und 502<sup>204</sup>. Er war damit neben Maximus von Blera (Nr.222) der einzige Bischof, der an allen Synoden zwischen 487/88 und 502 teilnahm. Allein der

<sup>199</sup> cf. AA SS Iul. II, S.469; Ughelli V, col.260; Lanzoni II, S.979.

<sup>200</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Lanzoni I, S.427.

<sup>201</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.20, S.10; Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499; Mansi VIII, col.133; JW 717, S.92; Kehr 4, S.44; Lanzoni I, S.427, 444 u. 450.

<sup>202</sup> cf. Anon. Vales. 64; Thiel, Anastasius II., ep.1, S.615ff; Mansi VIII, col.188; JW 744, S.95; Pfeilschifter, S.38f; Lanzoni I, S.427; Caspar II, S.82ff; Schäfer, S.68.

In Begleitung der Bischofsdelegation befand sich das *caput senatus* Festus. Der Führer des Senats erreichte im Auftrag Theoderichs im zweiten Anlauf nach 490 die endgültige Anerkennung der ostgotischen Königsherrschaft in Italien durch Konstantinopel. Zu Festus cf. PLRE II, S.467f; Sundwall, S.121f; Schäfer, S.67ff. Zum *caput senatus* cf. LP Mommsen 53,3; Cass. var. I, 15.

<sup>203</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 102.

<sup>204</sup> cf. MGH AA XII, S.406, 451 u. 434; Lanzoni I, S.427. Lanzoni erwähnt nicht die Synodalteilnahme von 499.

Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) im Jahr 495 verweigerten beide ihre Zustimmung<sup>205</sup>. Da sie sich auf der Synode von 502 für die Belange und die Politik des Papstes Symmachus (498-514) einsetzten<sup>206</sup>, dürften sie der streng chalkedonensischen Partei innerhalb des italischen Klerus angehört haben.

### 88) Crispinus II. von Ticinum

Der ligurische Bischof Crispinus II. von Ticinum verstarb am 30. Oktober 541<sup>207</sup>. 521 hatte er vermutlich die direkte Nachfolge des Ennodius (Nr.98) angetreten<sup>208</sup>. Seine Beisetzung erfolgte in der von ihm gegründeten Kirche *S.Cosmae et Damiani*<sup>209</sup>.

### 89) Crispinus (vermutlich aus Bruttium et Lucania; genauer Bischofssitz unbekannt)

496 informierte Papst Gelasius I. den lucanischen Bischof Sabinus von Consilinum et Marcellianum (Nr.281) sowie Bischof Crispinus darüber, daß eine gewisse Theodora den *status libertatis* zweier Kleriker aus Grumentum anzweifelte und behauptete, letztere gehörten nach wie vor in ihren Besitz. Unterstützt wurde die Klägerin durch den *archidiaconus* von Grumentum, der die Kleriker massiv unter Druck setzte und einen Prozeß vor dem königlichen Forum anstrebte<sup>210</sup>. Dem Papst blieb nichts anderes übrig, als den angeklagten Klerikern mit dem gotischen *comes* Teia einen Rechtsbeistand für den Prozeß in Ravenna zur Seite zu stellen<sup>211</sup>. Ob der Streit in den kirchlichen Kompetenzbereich zurückgeführt werden konnte und wie er endete, ist nicht überliefert.

Da sowohl Grumentum als auch Consilinum et Marcellianum in der Lucania zu finden sind, dürfte das Bistum des Crispinus aller Wahrscheinlichkeit nach in der Provinz Bruttium et Lucania gelegen haben.

<sup>205</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437ff.

<sup>206</sup> cf. MGH AA XII, S.445f; Richards, S.92.

<sup>207</sup> cf. Robolini, S.21ff; Lanzoni II, S.990; Savio, S.360.

<sup>208</sup> cf. Hoff, S.2.

<sup>209</sup> cf. Lanzoni II, S.990; Hoff, S.2.

<sup>210</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.23, S.389f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.138; JW 727, S.93; Lanzoni I, S.324; Kehr 9, S.374 u. 487.

<sup>211</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.24, S.390f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.137; JW 728, S.93; Lanzoni I, S.325.

**90) Cyprianus von Augusta Brixia**

546 trat Cyprianus die Nachfolger des Paulus II./Paulinus (Nr.243) als Bischof des venetischen Augusta Brixia an<sup>212</sup>.

**91) Cyprianus von Nomentum**

Der valerische Bischof Cyprianus von Nomentum nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>213</sup>. Für 499 ist sein Nachfolger Serenus (Nr.289) bezeugt.

**92) Datus von Mediolanum**

Als vermeintlich direkter Nachfolger des Magnus (Nr.206) kann Datus nicht vor 517/18 zum Metropolitanbischof des ligurischen Mediolanum ordiniert worden sein. Cassiodor gestattete ihm 535/36 in seiner Funktion als *praefectus praetorio*<sup>214</sup>, ein Drittel der Hirseernte aus den benachbarten *civitates* Ticinum und Dertona zu beziehen, um mit den Lebensmitteln die Hungersnot zu bekämpfen, welche die Auswirkungen des 535 ausgebrochenen Krieges zwischen Goten und Byzantinern auch in Mediolanum verursacht hatten<sup>215</sup>. Schenkt man den Ausführungen Prokops Glauben, können die Bemühungen Cassiodors kaum erfolgreich gewesen zu sein. Prokop zufolge reiste Datus bereits im Winter 537 gemeinsam mit einflußreichen mediolanischen Bürgern nach Rom, um dem byzantinischen Oberfeldherrn Belisar nicht nur von den verheerenden Hungersnöten in Ligurien zu berichten<sup>216</sup>, sondern auch um den Entsatz einer Hilfstruppe anzufordern, die dabei dienlich sein sollte, Ligurien von der gotischen Herrschaft zu befreien<sup>217</sup>. Die leitende Funktion des Datus beim Aufstand von Mediolanum und weiteren Gebieten Liguriens im Jahr 538 war wohl auch der Grund dafür, daß die Ostgoten Mediolanum ein Jahr später zerstörten<sup>218</sup>.

<sup>212</sup> cf. AA SS apr. II,846; Ughelli IV, col.529; Lanzoni II, S.965.

<sup>213</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.143.

<sup>214</sup> cf. Schäfer, S.48f.

<sup>215</sup> cf. Cass. var. XII,27; Lanzoni II, S.1024.

Datus sollte die Getreidelieferungen zu einem für die Zeitumstände relativ günstigen Preis beziehen. cf. Barnish, S.182, Anm.26.

<sup>216</sup> cf. LP Duchesne, vita Silverii, S.291; Barnish, S.183, Anm.26; Lanzoni II, S.1024.

<sup>217</sup> cf. Prok., BG 6,7,35; Lanzoni II, S.1024.

<sup>218</sup> cf. Barnish, S.183, Anm.26.

543/44 löste Kaiser Iustinian durch ein chalkedonfeindliches Edikt die sogenannte "Drei-Kapitel-Kontroverse" aus<sup>219</sup>. In diesem Kontext ist die Anmerkung Gregors des Großen in den *dialogi* zu verstehen, der ausführt, Datius habe sich "...*causa fidei exactus...*" über Korinth auf den Weg nach Byzanz gemacht<sup>220</sup>, vielleicht um dort im Auftrag des Papstes Vigilius (537-555) den Unmut der westlichen Kirche über den Beschluß des konstantinopolitanen Autokrators zum Ausdruck zu bringen. Auf der Rückreise von Konstantinopel informierte Datius 545/46 Vigilius in dessen Aufenthaltsort auf Sizilien über die Vorgänge im Osten. Erneut wurde Datius als päpstlicher Emissär nach Byzanz entsandt, um in Form des von Vigilius formulierten *constitutum* den unverrückbaren Standpunkt Roms und weiter Teile des westlichen Klerus zum Chalkedonense zu vertreten<sup>221</sup>. Die Anwesenheit des Datius in Konstantinopel läßt sich mindestens für die Zeit zwischen April 550 und dem 5. Februar 552 nachweisen<sup>222</sup>. Am 14. August 551 unterschrieb er gemeinsam mit dem inzwischen persönlich nach Konstantinopel gekommenen Vigilius das Exkommunikationsdekret gegen einige hohe östliche Kirchenvertreter, u.a. gegen Menas, den Patriarchen von Konstantinopel, sowie gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>223</sup>.

Während des Aufenthalts in Konstantinopel wurde Datius durch Gesandte des Frankenkönigs die Bitte des mediolanischen Klerus überbracht, nach nun fast kontinuierlicher sechzehnjähriger Abwesenheit von Ligurien nicht mehr auf seinen Bischofsstuhl zurückzukehren, wohl um den Weg zu einer Neuwahl freizumachen<sup>224</sup>. Da Datius unmittelbar nach dem 5. Februar 552 in Konstantinopel verstarb<sup>225</sup>, fand der überaus bemerkenswerte Vorgang in den späteren Quellen keinen Niederschlag mehr.

Ein Abt namens Florianus bezeichnet in einem 550/51 verfaßten Schreiben an Bischof Nicetius von Colonia Augusta Treverorum (Trier) den ligurischen Metropolitanbischof Datius von Mediolanum als *meus episcopus*<sup>226</sup>. Die besagte Stelle scheint ausreichend Stoff für Mutmaßungen darüber geliefert zu haben, in welchem Verhältnis Datius zum Kloster des Florianus gestanden haben könnte. LANZONI läßt sich zu der Behauptung hinreißen, Datius sei vor seiner Wahl

<sup>219</sup> cf. Migne, PL 67, S. 623; Lanzoni II, S.1024; Caspar II, S.243ff; Richards, S.139ff.

<sup>220</sup> cf. Greg. dial. III,3; Lanzoni II, S.1024.

<sup>221</sup> cf. Migne, PL 67, S.862; JW 916, S.119; Lanzoni II, S.1024.

<sup>222</sup> cf. Mansi IX, col.55-106; JW, S.121f, v.a. Nr.930; Lanzoni II, S.1024.

<sup>223</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni II, S.1024; Caspar II, S.264ff.

<sup>224</sup> cf. MGH Epp. III, S.438-42; Lanzoni II, S.1024.

<sup>225</sup> Das Todesdatum des Datius muß zwischen dem 5. Februar und dem Juli 552 (Todesdatum des Totila) gelegen haben, da exakt in diese Phase die Neuordination seines Nachfolgers Vitalis (Nr.337) fiel. Aus diesem Grund muß die Angabe aus Chron. min. (II, S.223) angezweifelt werden, die das Todesdatum des Datius mit 554 angibt. Laut Caspar (II, S.340, Anm.1) verstarb Datius nach 553.

<sup>226</sup> cf. Ennod. (Ed. Vogel), S. XXVI sowie ibd., Floriani abbatis epistula ad Nicetium papa, S. LX.

zum Bischof Mönch gewesen<sup>227</sup> - eine Aussage, die das Quellenzitat nicht zu halten vermag. Vielmehr dürfte die Hypothese JENALS zutreffend sein, der angibt, die Titulatur *episcopus meus* beschreibe lediglich den Sachverhalt, daß Florianus eine Klostergemeinschaft im Einflußbereich des Erzbistums von Mediolanum geführt habe<sup>228</sup>.

### 93) Decius von Tres Tabernae

Der campanische Bischof Decius von Tres Tabernae nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>229</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach stimmte er 495 der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>230</sup>. Ob er aufgrund seines Namens und der Lage seines Bischofssitzes in einer wie auch immer gearteten Verbindung zur einflußreichen *gens* der Decii stand, die insbesondere in der Umgebung von Rom eminenten politischen und wirtschaftlichen Einfluß besaß<sup>231</sup>, geben die spärlichen Zeugnisse nicht preis. Fest steht, daß Decius 499 die Akten einer symmachianischen Synode unterzeichnete<sup>232</sup>.

### 94) Ditarium von Aquae Statiellae

Ditarium, Bischof der in der Provinz Alpes Cottiae gelegenen *civitas* Aquae Statiellae, verstarb am 26. Januar 488<sup>233</sup>.

### 95) Dominicus von Callipolis

551 unterzeichnete der calabrische Bischof Dominicus von Callipolis im Gefolge des Papstes Vigilius (537-555) in Konstantinopel das Exkommunikationsdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>234</sup>.

<sup>227</sup> cf. Lanzoni II, S.1023f.

<sup>228</sup> cf. Jenal, S.145.

Die genaue Lokalisierung des *monasterium Romenum*, dem Florianus vorstand, ist bislang noch nicht gelungen. Den neuesten Forschungsstand diesbezüglich finden wir bei Jenal, S.144ff. Könnte es sich bei dem *monasterium Romenum* nicht auch um die vermeintliche Klostergründung gehandelt haben, die uns im Zusammenhang mit dem ligurischen Bischof Honoratus von Novaria (Nr.166) für den Übergang vom fünften zum sechsten Jahrhundert überliefert wird?

<sup>229</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.145.

<sup>230</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.145.

<sup>231</sup> Zur Bedeutung der Familie der Decii zur Zeit der Ostgotenherrschaft cf. Schäfer, S.149ff.

<sup>232</sup> cf. MGH AA XII, S.406; Lanzoni I, S.145.

<sup>233</sup> cf. CIL V,2,7528; Lanzoni II, S.828.

<sup>234</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.317; Caspar II, S.264.

**96) Dulcitius von Cures Sabinorum**

Ein Bischof namens Dulcitius ist als Teilnehmer der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) überliefert, die 495 in Rom abgehalten wurde<sup>235</sup>. Er war allem Anschein nach identisch mit dem valerischen Bischof Dulcitius von Cures Sabinorum, der 499 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden unterzeichnete<sup>236</sup> und im Jahr 501 zumindest anwesend war, allerdings ohne mit seiner Unterschrift die Synodalbeschlüsse abzuzeichnen<sup>237</sup>. Als vermeintlich direkter Nachfolger des Felicissimus (Nr.123) kann er sein Bischofsamt nicht vor 487/88 angetreten haben.

**97) Caelius Ecclesius von Ravenna**

Folgt man den aus der Mitte des neunten Jahrhunderts stammenden Ausführungen des Chronisten Agnellus, so residierte der flaminische Bischof Caelius Ecclesius von Ravenna über einen Zeitraum von zehn Jahren, fünf Monaten und sieben Tagen. Da sein Nachfolger Ursicinus (Nr.309) im Jahr 532/33 zum Bischof von Ravenna geweiht wurde, ließe sich seine Amtszeit auf den Zeitraum zwischen 522 und 532/33 datieren<sup>238</sup>. Dies ergäbe eine Sedisvakanz zwischen Ecclesius und seinem Vorgänger Caelius Aurelianus (Nr.47) von ungefähr einem Jahr. Für einen bedeutenden Bischofssitz wie den von Ravenna könnte eine derart lange Sedisvakanz - sieht man einmal von nicht auszuschließenden Ungenauigkeiten bei Agnellus ab<sup>239</sup> - lediglich mit einer angespannten kirchenpolitischen Situation erklärt werden, für die es jedoch keine Belege gibt<sup>240</sup>.

<sup>235</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>236</sup> cf. MGH AA XII, S.407 u. 437. Im Jahr 502 unterschrieb Dulcitius als "...episcopus ecclesiae Sancti Anthimi...". Eine Eintragung bei Gregor dem Großen belegt, daß es sich bei diesem Bischofssitz um den von Cures Sabinorum handelte: "...curam gubernationemque Sancti Anthimi ecclesiae Curium Sabinorum territorio constitutae...". cf. Greg. dial. I,4; Lanzoni I, S.345 u. 350.

<sup>237</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>238</sup> cf. Stein, Ravenna, S.53; Pfeilschifter, S.199; Deichmann, Ravenna II, S.10. Deichmann betont, daß die erstmals von Holder-Egger (Agnellus, MGH SS rer. Langob. et Italic. saec. VI-IX, S.318) eingefügten Depositionsdaten der ravennatischen Bischöfe vermutlich neueren Datums sind und daher nicht berücksichtigt werden sollten.

<sup>239</sup> Auf mögliche Ungenauigkeiten bei Agnellus verwies bereits Lanzoni (II, S.758). cf. auch Deichmann, Ravenna II, S.9.

<sup>240</sup> cf. Stein, Ravenna, S.53, Anm.4; Deichmann, Ravenna II, S.10.

523 erhielt Ecclesius als Bischof von Ravenna von einer gewissen Hildevara, bei der es sich dem Namen nach mit einiger Sicherheit um eine Gotin handelte, eine nicht näher definierte Schenkung<sup>241</sup>.

Im Herbst 525<sup>242</sup> reiste er im Gefolge von Papst Iohannes I. (523-526) gemeinsam mit vier anderen Bischöfen, von denen namentlich nur der in Flaminia et Picenum annonarium ansässige Bischof Eusebius von Fanum Fortunae (Nr.114) und der apulische Bischof Sabinus von Canusium (Nr.280) bekannt sind, sowie den römischen Senatoren Fl. Theodorus<sup>243</sup>, Fl. Importunus<sup>244</sup>, dem Bruder des zuvor Genannten, Fl. Agapitus<sup>245</sup> und einem anderen Agapitus<sup>246</sup> nach Konstantinopel, um sich am Hof Kaiser Iustins im Auftrag König Theoderichs gegen Arianerverfolgungen zu wenden und konfiszierte arianische Kirchen zurückzufordern<sup>247</sup>.

Theoderich ließ alle Teilnehmer der am Ende glücklosen Mission nach ihrer Rückkehr aus dem Osten<sup>248</sup> unter Hausarrest stellen<sup>249</sup> - bis auf Ecclesius, der Theoderichs Vertrauen als einziger der Gesandten nicht enttäuscht zu haben schien<sup>250</sup>. Denn schon kurze Zeit später zeichnete er sich, vermutlich angeregt durch seine in Konstantinopel gesammelten Eindrücke, für den Bau von *S.Mariae maioris* in Ravenna sowie für eine Kirche in Neapel verantwortlich<sup>251</sup>. Zwischen 526 und 530 schlichtete Papst Felix IV. einen Streit zwischen Ecclesius und dem Klerus von Ravenna und Classis, der um die genaue Aufteilung von kirchlichen Kompetenzen, Privilegien und Geldern entbrannt war<sup>252</sup>. Insbesondere ging es um die Eintreibung, Aufteilung und Einsetzung des Kirchenvermögens der ravennatischen Diözese, das sich nach den Angaben des zugrundeliegenden Papstbriefes auf ungefähr 12000 *solidi* belief.

<sup>241</sup> cf. Marini, *papiri diplomatici* 85; Lanzoni II, S.757; Deichmann, *Ravenna II*, S.10.

<sup>242</sup> Zur Datierung der Gesandtschaftsreise cf. LP Duchesne, S.277, Anm.8; Sundwall, S.85; Pfeilschifter, S.193; Deichmann, *Ravenna II*, S.10. Ensslin (*Theoderich*, S.314) geht vom Frühjahr 526 aus.

<sup>243</sup> Zu Fl. Theodorus cf. Sundwall, S.162f; PLRE II, S.1097; Schäfer, S.111f.

<sup>244</sup> Zu Fl. Importunus cf. Sundwall, S.128ff; PLRE II, S.592; Schäfer, S.73f.

<sup>245</sup> Zu Fl. Agapitus cf. Sundwall, S.84f; PLRE II, S.31; Schäfer, S.10ff.

<sup>246</sup> Zum *patricius* Agapitus cf. Sundwall, S.85; PLRE II, S.30; Schäfer, S.10.

<sup>247</sup> cf. Anon. *Vales.* 90; LP Duchesne, *vita Iohannis*, S.275; Chron. *Min.* I, S.328; Pfeilschifter, S.192ff; Caspar II, S.184ff; Lanzoni II, S.757; Richards, S.111f.

<sup>248</sup> Die Rückkehr muß zwischen Ende April und Anfang Mai 526 gelegen haben. cf. hierzu Schäfer, S.10, Anm.9.

<sup>249</sup> cf. LP Mommsen, S.137; Pfeilschifter, S.181, Anm.2.

<sup>250</sup> cf. Pfeilschifter, S.198f.

<sup>251</sup> cf. Agnellus 57, S.318; Testi Rasponi, S.163ff; Pfeilschifter, S.198f; Lanzoni II, S.757; Deichmann, *Ravenna II*, S.18f, 343ff u. 349; ders. III, S.177.

<sup>252</sup> cf. Agnellus 60, S.319; Mansi VIII, col.667-670; JW 877, S.111; Kehr 5, S.22 u. 87; Lanzoni II, S.757; Pöschl, *Bischofsgut und mensa episcopalis I*, S.26; Caspar II, S.195f; Deichmann, *Ravenna II*, S.10.

Unter dem Episkopat des Ecclesius erlebte Ravenna eine Art Renaissance kirchlicher Bauaktivität. So wurden nicht nur die Arbeiten am *Tricoli* fortgeführt, sondern auch mit der Planung der *basilica S. Vitale* begonnen, die noch in späterer Zeit, wie Agnellus berichtet, architektonisch einzigartig war<sup>253</sup>. Ermöglicht wurden die Bauten durch die Unterstützung des einheimischen Bankiers (*argentarius*)<sup>254</sup> Iulianus sowie durch das starke finanzielle Engagement des byzantinischen Kaisers Iustinian, der hierzu den kaiserlichen *fiscus* anzapfte und Spenden organisierte<sup>255</sup>.

### 98) Magnus Felix Ennodius<sup>256</sup> von Ticinum

Der ligurische Bischof Magnus Felix Ennodius von Ticinum war sowohl politisch als auch literarisch eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit<sup>257</sup>. Geboren wurde Ennodius 473/74<sup>258</sup> vermutlich in Arelate<sup>259</sup> als Sohn eines Firminus und Nachkomme einer adligen gallischen Familie<sup>260</sup>. Er verlor früh seine Eltern, wuchs in Gallia Cisalpina auf, wurde dort bis zu seinem sechzehnten Lebensjahr - vielleicht ebenso wie Caesarius von Arelate von dem afrikanischen Grammatiker Pomerius<sup>261</sup> - erzogen und genoß, allem Anschein nach in Mediolanum, eine

<sup>253</sup> cf. CIL 290-2; Agnellus, S.318,8ff; Pfeilschifter, S.198f; Lanzoni II, S.757. Zu den Mosaikdarstellungen in *S. Vitale* und *S. Apollinare*, die auch Ecclesius darstellen, cf. Stützer, S.52, 67 u. 96f. Die ausführlichste Beschreibung zu Geschichte, Finanzierung und Architektur von *S. Vitale* liefert Deichmann (Ravenna II, S.47-206).

<sup>254</sup> Zur Funktion eines *argentarius* cf. Caspar II, S.336. Daß es sich hierbei tatsächlich um einen Bankier handelte, der als privater Stifter fungierte, weist eindrucksvoll Deichmann (Ravenna II, S.21-27) nach. Speziell zu Iulianus cf. PLRE III A, S.730f.

<sup>255</sup> In Konstantinopel wurden ganze Bauteile gefertigt. cf. Deichmann (Ravenna II, S.49).

<sup>256</sup> Die Handschriften geben auch *Enodius*, *Aennodius*, *Aenodius*, *Innodius* und *Evodius* an. cf. Vogel (Ennodii opera, MGH AA VII, S.I); Lanzoni II, S.989.

<sup>257</sup> Die wohl umfassendsten Angaben zu seiner Vita sowie die genaueste Auflistung seiner Werke (u.a. 297 Briefe) finden sich in dem Vorwort der 1885 erschienenen Gesamtausgabe von Vogel (MGH AA VII, S.I-XXVIII).

<sup>258</sup> Über das genaue Jahr seiner Geburt herrscht in der Forschung Uneinigkeit. Magani (Ennodio I, S.8) geht von 473, Vogel (MGH VII, S.II) von 474 und Lanzoni (II, S.989) gar von 474/75 aus.

Burns (Ennodius, S.155) trägt dieser Unsicherheit Rechnung, indem er von den "...early 470's..." spricht.

<sup>259</sup> cf. Vogel, S.IIf, der anhand der von ihm untersuchten Quellen auch eine ligurische Provenienz nicht ausschließen kann. Hoff (S.51) gibt als möglichen ligurischen Geburtsort Mediolanum an. Er verweist in diesem Zusammenhang auf ein etwaiges verwandtschaftliches Verhältnis zum Erzbischof von Mediolanum, Laurentius, dessen langjähriger Sekretär Ennodius später werden sollte. Burns (Ennodius, S.155) bezeichnet Laurentius als Onkel des Ennodius, plädiert jedoch für eine gallische Herkunft und verweist auf Landbesitz der Familie in der Nähe von Arelate.

<sup>260</sup> cf. Vogel, S.IIIIf; Hoff, S.51; Hartmann I, S.184f. Ein Vorfahr des Ennodius bekleidete unter Kaiser Maiorian das Konsulat.

ausgezeichnete Ausbildung<sup>262</sup>. Um 493 nahm ihn Bischof Epiphanius (Nr.103) in den Klerus von Ticinum auf<sup>263</sup>. Sehr früh erhielt er die Möglichkeit, an der Seite seines Lehrers Einblicke in politische Abläufe zu gewinnen. 494 nahm er im Auftrag des Papstes Gelasius I. (492-496) und des Königs Theoderich gemeinsam mit Epiphanius und dem Bischof Victor von Augusta Taurinorum (Nr.325) an einer Gesandtschaftsreise nach Gallien zu Gundobald von Burgund und dessen Bruder Godigisel teil<sup>264</sup>. Dort erreichten die Kirchenmänner die Freilassung von etwa 6000 ligurischen Einwohnern. Nach dem Tod des Epiphanius um 496 war Ennodius für den Erzbischof Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199) tätig. Von etwa 499<sup>265</sup> bis 513 wirkte er als Diakon<sup>266</sup>.

Frühestens 514<sup>267</sup> wurde Ennodius Nachfolger des Bischofs Maximus von Ticinum (Nr.223), wahrscheinlich als Auszeichnung für die zuvor zuverlässig erbrachte Unterstützung des Papstes Symmachus (498-514) in der Auseinandersetzung mit dessen Widerpart Laurentius (Nr.200)<sup>268</sup>. In der Tat trat Ennodius, seinem eigenen Zeugnis zufolge<sup>269</sup>, nicht nur pragmatisch für die Belange des Symmachus ein, indem er für 400 *solidi* bürgte, die Erzbischof Laurentius I. Papst Symmachus als Kampfmittel im innerrömischen Schisma zur Verfügung gestellt hatte. Auch dogmatisch gab er, wie mit dem um 503 verfaßten *Libellus Apologeticus pro Synodo*, den Anhängern des Symmachus Argumentationsmuster gegen die Anklagen der Partei des Laurentius an die Hand<sup>270</sup>. Der von Ennodius verfaßte

<sup>261</sup> cf. Burns, Ennodius, S.155.

<sup>262</sup> cf. Vogel, S.V.

<sup>263</sup> Sundwall (S.3) vermutet, Ennodius sei erst kurz vor der symmachianischen Synode von 501 Diakon geworden, da er dies in den Schriftstücken I,1-3 (ed. Vogel) so betone. Fest steht, daß Ennodius spätestens 493 in den ticinensischen Klerus aufgenommen wurde. cf. Vogel, S.VII.

<sup>264</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.13, S.358ff; Mansi VIII, col.121ff; JW 634, S.85; Hartmann I, S.135; Lanzoni II, S.987f; Hoff, S.49.

<sup>265</sup> Zur Datierung cf. Sundwall, S.20.

<sup>266</sup> cf. Pfeilschifter, S.57, Anm.7.

<sup>267</sup> Lanzoni II (S.989) merkt im Gegensatz zu Townsend (Ennodius I, S.278) treffend an, daß die Konsekration des Ennodius nicht vor dem Frühling des Jahres 514 erfolgt sein kann. cf. zu dieser Ansicht auch die ausführlichen und nach wie vor stimmigen Anmerkungen bei Vogel, S.XXIVff.

<sup>268</sup> cf. Townsend, Ennodius I, S.278.

Hoff (S.53) glaubt, Ennodius könne aufgrund seiner politischen Verdienste sogar Senator geworden sein. Doch ist dieser Auffassung mit Skepsis zu begegnen. Hoff zitiert einen Brief des Abtes Florianus aus dem Jahre 551/52, der von Ennodius behauptet: "...generosi sanguinis nobilitatem humilitate praevexit ad gloriam, ut in caelestis patriae senatu fieret et ibi senator..." (MGH Epist. Mer. et Karol. Aevi I, 1892, S.116, Nr.5). Der Titel *senator* bezeichnet hier keineswegs ein weltliches Amt, das Ennodius tatsächlich bekleidet hätte, er bringt vielmehr als Metapher den Grad der Wertschätzung zum Ausdruck, die diesem noch lange nach seinem Tod zuteil wurde.

<sup>269</sup> cf. Ennod. 77, S.83; 283, S.223; 300, S.229; Caspar II, S.88f.

<sup>270</sup> cf. Ennod. 49, S.48ff; Townsend, Ennodius I, S.278; Caspar II, S.96, Anm.1; S.103ff;

*Panegyricus in Theodericum regem*<sup>271</sup> aus dem Jahre 507<sup>272</sup> bezeugt die Loyalität des Römers Ennodius zur ostgotischen Herrschaft<sup>273</sup>.

Mit der Ordination zum Bischof trat die schreibende Betätigung hinter politisch-diplomatische Aktivitäten zurück<sup>274</sup>. Gleich zweimal zwischen 515 und 517 führte Ennodius Gesandtschaftsreisen an den kaiserlichen Hof nach Konstantinopel an<sup>275</sup>. Im Sommer 515 reisten Ennodius, der in der Provinz Sicilia amtierende Bischof Fortunatus von Catina (Nr.137), der Presbyter Venantius vom *titulus Marcelli*, der Diakon Vitalis sowie der *notarius* Hilarus in den Osten, um unter Einhaltung strenger Instruktionen<sup>276</sup> sowie mit Zustimmung König Theoderichs dem byzantinischen Kaiser Anastasios einen Brief des Papstes Hormisdas (514-523) zu überreichen. Das Schreiben zielte auf eine Annäherung der durch das akakianische Schisma zerrütteten Kirchenhälften ab<sup>277</sup>. Am 3. April 517 brach Ennodius gemeinsam mit dem campanischen Bischof Peregrinus von Misenum (Nr.245) erneut auf, um den weiterhin unnachgiebigen päpstlichen Standpunkt in bezug auf das akakianische Schisma zum Ausdruck zu bringen<sup>278</sup>. Eine veränderte Sachlage machte es erforderlich, Ennodius und Peregrinus am 12. April neue

S.110; S.112, Anm.1.

<sup>271</sup> cf. Ennod. 263, S.203ff.

Zur historischen Bedeutung des *panegyricus* cf. Sundwall, S.214f; Hoff, S.50.

Zur Stellung Theoderichs zu Ennodius cf. Pfeilschifter, S.123f; Sundwall, S.217.

<sup>272</sup> Der *panegyricus* spiegelt die Euphorie wider, die unter den Anhängern des Symmachus nach dem gewonnenen Kirchenkampf herrschte. cf. Caspar II, S.117f.

<sup>273</sup> cf. Hoff, S.51.

<sup>274</sup> cf. Pfeilschifter, S.146, Anm.1.

<sup>275</sup> cf. Schäfer, S.12, Anm.20.

<sup>276</sup> Zur Gesandtschaftsreise im allgemeinen cf. Paulus Diaconus, HR XVI, S.227.

Zu den Instruktionen cf. Thiel, Hormisdas, ep.7, S.748ff; Collectio Avellana, ep.116; Mansi VIII, col.389ff; JW 774, S.101; Caspar II, S.133f; Schwartz, S.251. Hormisdas wollte mit den strikten Verhaltensmaßregeln verhindern, daß es den Gesandten ähnlich wie Misenus (Nr.231) und Vitalis (Nr.338) rund 30 Jahre zuvor erging, die Opfer vager und unbestimmter Konzessionen der damaligen Herrscher in Konstantinopel geworden waren.

<sup>277</sup> Zum päpstlichen Schreiben und zum weiteren Verlauf der Gesandtschaftsreise cf.

Thiel, Hormisdas, ep. 8, S.755ff; Collectio Avellana, ep.115; Mansi VIII, col.389-93 u. 395-7; LP Mommsen, S.126 u. 258; JW 775, S.101; Caspar II, S.132ff; Schwartz, S.251ff; Lanzoni II, S.629 u. 989; Hoff, S.49f.

<sup>278</sup> Es handelte sich um Schreiben an Kaiser Anastasios (Collectio Avellana, ep.126), an Timotheos, den Patriarchen von Konstantinopel (Collectio Avellana, ep. 128), die Bischöfe *in Orientis partibus* (Collectio Avellana, ep.129), weitere chakedontreue, orthodoxe Bischöfe (Collectio Avellana, ep.130), den aus Afrika nach Konstantinopel, 515 in die Gemeinschaft mit Rom getretenen Bischof Possessor (Collectio Avellana, ep.131) und weitere chakedontreue, orthodoxe Kleriker, Laien und Mönche in Konstantinopel (Collectio Avellana, ep.132); cf. Mansi VIII, col.412-9; Thiel, Hormisdas, ep.27-32, S.796ff; JW 789-94, S.103; Schwartz, S.170 u. 254; Lanzoni II, S.989; Caspar II, S.144.

Anweisungen und zwei weitere Schreiben nachzusenden. Der Kaiser und der für Vergehen gegen chalkedontreue Kleriker verantwortlich gemachte Patriarch Dorotheos von Thessalonich wurden aufgefordert, ihr Verhalten zu ändern<sup>279</sup>. Kaiser Anastasios kündigte hierauf in einem Brief vom 11. Juli den Abbruch der Beziehungen zum Papst an<sup>280</sup>. Beide Gesandte mußten unverzüglich unter kaiserlicher Aufsicht das Ostreich verlassen<sup>281</sup>.

Laut Epitaph verstarb Ennodius am 17. Juli 521<sup>282</sup>.

### 99) Epilius von Comum

Epilius war seit 539 als Nachfolger des Eutychius (Nr.119) Bischof des ligurischen Comum<sup>283</sup>.

### 100) Epiphanius von Aeclanum

Der in der Provinz Apulia et Calabria amtierende Bischof Epiphanius von Aeclanum war 536 gemeinsam mit vier weiteren italischen Bischöfen Teilnehmer einer Synode in Konstantinopel, die nach insgesamt fünf Sitzungen die Absetzung und Exkommunikation des monophysitisch gesinnten Anthimos, des Patriarchen von Konstantinopel, beschloß<sup>284</sup>.

### 101) Epiphanius von Beneventum

494/95 wies Papst Gelasius I. den apulischen Bischof Epiphanius von Beneventum an, den Presbyter Tullinus als Vorsteher einer in der Nähe von Beneventum liegenden *parochia* im Amt zu belassen. Gelasius begründete seine Entscheidung mit dem Hinweis darauf, daß sich die Ordinationsgewalt des zuständigen Bischofs stets der des Papstes unterzuordnen habe<sup>285</sup>. Das Papstschreiben war eine Reaktion auf den Versuch des wohl unweit von Beneventum begüterten *vir*

<sup>279</sup> cf. Collectio Avellana, ep.127 u. 128; Mansi VIII, col.408f u. 412-21; Thiel, Hormisdas, ep.33 u. 34, S.807ff; LP Mommsen, S.126-7; JW 795-6, S.103; Lanzoni I, S.211 u. II, S.989; Schwartz, S.170 u. 255.

<sup>280</sup> cf. Collectio Avellana, ep.138; Mansi VIII, col.424f; Thiel, Hormisdas, ep.38, S.813f; Schwartz, S.170 u. 255.

<sup>281</sup> cf. LP Mommsen, S.127; Schwartz, S.255.

<sup>282</sup> cf. CIL V,2,6464; Vogel, S.LVIII; Lanzoni II, S.989.

Unklar ist, ob Ennodius verheiratet war. cf. Pfeilschifter, S.254, Anm.2.

<sup>283</sup> cf. AA SS Oct. V,S.632; Ughelli V, col.260f; Lanzoni II, S.979.

<sup>284</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.266; Caspar II, S.227f.

<sup>285</sup> cf. Ewald, S.516; Loewenfeld, ep.12, S.7; JW 657, S.87; Lanzoni I, S.291; Kehr 9, S.50; Caspar II, S.75, Anm.4; Mochi Onory, RSDI 5, S.166; Delmaire, Les responsables, S.237; Schäfer, S.83.

*illustris* und *comes sacrarum largitionum* Mastallo<sup>286</sup>, im Einvernehmen mit Epiphanius eine Rückberufung des Priesters nach Rom zu erwirken.

LLEWELLYN äußert die Vermutung, Epiphanius habe vor seiner Ordination zum Bischof im Rang eines stadtrömischen Priesters 487/88<sup>287</sup> und 495<sup>288</sup> an zwei römischen Synoden teilgenommen<sup>289</sup>. Folgt man dieser Annahme und verknüpft sie mit dem besagten Papstschreiben, so muß Epiphanius zwischen März und August 495 von Papst Gelasius I. die Bischofsweihe erhalten haben.

496 wurde Epiphanius erneut von päpstlicher Seite beauftragt, Personen exkommunizieren zu lassen, die kirchliches Asyl verletzt hatten<sup>290</sup>. Ein weiteres Papstschreiben aus demselben Jahr, adressiert an sechs campanische Bischöfe<sup>291</sup>, besitzt einen ähnlichen Tenor. Die Kirchenmänner wurden aufgefordert, zwei Bürger aus Beneventum zu exkommunizieren, falls sich als richtig erwiese, daß jene kirchliche *asyllia* verletzt hatten. Den beiden *municipes* wurde vorgeworfen, einen in der Kirche des Epiphanius Zuflucht Suchenden gewaltsam herausgezerrt zu haben<sup>292</sup>.

499 unterschrieb Epiphanius die Akten einer symmachianischen Synode<sup>293</sup>.

### 102) Epiphanius von Colonia Iulia Hispellum

Epiphanius, dessen Bischofssitz Colonia Iulia Hispellum in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria lag, nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>294</sup>. Mit einiger Sicherheit stimmte er 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von

<sup>286</sup> Zu Mastallo cf. Sundwall, S.138; PLRE II, S.734; R. Delmaire, *Les responsables*, S.237; Schäfer, S.83.

<sup>287</sup> cf. Thiel, *Felix III.*, ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172.

<sup>288</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.30, S.437.

<sup>289</sup> cf. Llewellyn, *Roman clergy*, S.268 u. 272.

<sup>290</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, fragm.39, S.504; Ewald, S.525, ep.59; Mansi VIII, col.128; JW 736, S.94; Lanzoni I, S.261; Kehr 9, S.50.

<sup>291</sup> Namentlich handelte es sich um Victor von Neapolis (Nr.328), Martyrius von Tarracina (Nr.217), Constantinus von Capua (Nr.78), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Serenus von Nola (Nr.288) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). cf. Kehr 9, S.18.

<sup>292</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, fragm. 40, S.504; Ewald, S.525, ep.60; Mansi VIII, col.128; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.156 u. 261; Kehr 8, S.299; ders. 9, S.18, 50, 125 u. 127.

<sup>293</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.261.

<sup>294</sup> cf. Thiel, *Felix III.*, ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.460.

Die Handschriften sprechen von einem "Epiphanius Spellatis". Der Ansicht Thiels (S.259, Anm.4), der in dem Zusatz "Spellatis" einen Hinweis auf Spolegium erkennen will, ist allein schon deshalb zu widersprechen, weil zu diesem Zeitpunkt in Spolegium Bischof Amasius (Nr.10) amtierte.

Cumae (Nr.231) zu<sup>295</sup>. Schon im Jahr 501 amtierte sein Nachfolger Veneriosus/Venerius (Nr.323).

### 103) Epiphanius von Ticinum

Über das Leben des ligurischen Bischofs Epiphanius von Ticinum informieren die von seinem Schüler Ennodius (Nr.98) 495 abgefaßte *Dictio quae habita est in natale sancti ac beatissimi papae Epifani in annum tricensimum sacerdotii*<sup>296</sup> sowie die *Vita beatissimi viri Epiphani ticinensis ecclesiae*<sup>297</sup>, verfaßt zwischen 501 und 504<sup>298</sup>. Epiphanius wurde 438/39 als Sproß einer römischen Familie als Sohn eines Maurus und einer Focaria in Ticinum geboren. Im Alter von acht Jahren nahm ihn der damalige Bischof Crispinus ins Lektorat der Kirche von Ticinum auf, weihte ihn später zum Subdiakon und dann zum Diakon. Es war erneut Crispinus, der um 466<sup>299</sup> den erst 28-jährigen Diakon mit Unterstützung des *inlustris vir Rusticius*<sup>300</sup> bei einem Besuch in Mediolanum als seinen Nachfolger vorstellte und letztlich - kurz vor seinem Tod - zu seinem Nachfolger ordinieren ließ.

471 ging Epiphanius auf Bitten der ligurischen Nobilität nach Rom. Er fungierte dort als Vermittler zwischen Ricimer und Antemius. 474 wurde er als Gesandter im Auftrag des Kaisers Iulius Nepos in Tolosa beim Westgotenkönig Eurich tätig. Nach 476 setzte er sich für den Wiederaufbau Ticinums ein, das während der Kämpfe zwischen Orestes und Odoakar stark zerstört worden war. Die hierfür notwendigen Gelder standen wohl nicht zuletzt deshalb zur Verfügung, weil Epiphanius den siegreichen Odoakar dazu bringen konnte, von einer weiteren drastischen Besteuerung Ticinums für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre abzusehen.

<sup>295</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Lanzoni I, S.261.

Der hier behandelte Epiphanius ist der einzige Bischof seines Namens, der ohne Einschränkung an der Wiedereinsetzungssynode des Misenus hätte teilnehmen können. Epiphanius von Beneventum (Nr.101) war zu diesem Zeitpunkt allem Anschein nach noch nicht zum Bischof ordiniert worden.

<sup>296</sup> cf. Ennod. 43, S.40f.

<sup>297</sup> cf. Ennod. 80, S.84ff.

<sup>298</sup> cf. Hoff, S.43ff; Lanzoni II, S.987f.

<sup>299</sup> Über das genaue Jahr der Bischofsordination des Epiphanius herrscht in der Forschung Uneinigkeit. Während Vogel (MGH AA VII, Ennodii opera) und Lanzoni (II, S.987) für das Jahr 466 plädieren, gehen Robolini (Notizie appartenenti alla storia della sua patria I, S.21ff) und Hoff (Übersicht 2) von 467 aus. Dies hat auch Auswirkungen auf die Festlegung des Todesjahres des Epiphanius (496 bzw. 497).

<sup>300</sup> Zu dem vermutlich in der Umgebung von Mediolanum begüterten Rusticius cf. PLRE II, S.962; Sundwall, S.21 u. 152; Schäfer, S.101f. Zum Vorgang selbst siehe auch Hoff, S.45.

Rusticius muß in Mediolanum und Umgebung großen Einfluß besessen haben, wäre er doch sonst kaum in der Lage gewesen, beim Besuch des Crispinus das Wort zu ergreifen.

Zudem gelang es dem taktisch versierten Kirchenmann, die wirtschaftliche Ausbeutung Liguriens, die unter dem *praefectus praetorio* Pelagius<sup>301</sup> ihren Höhepunkt erreicht hatte, zu bekämpfen<sup>302</sup>. Folgen wir den sicherlich euphemistischen Ausführungen des Ennodius, so setzte Epiphanius auch unter Theoderich sein politisches und sozioökonomisches Engagement fort<sup>303</sup>. So reiste er 493/94 gemeinsam mit Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199) nach Ravenna. Man bemühte sich, vom Ostgotenherrscher die Rücknahme von Gesetzen zu erbitten, die erhebliche Restriktionen für die nicht geringe Zahl ehemaliger Odoakar-Anhänger bedeuteten und ihrerseits die Wiederbelebung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in erheblichem Umfang behinderten<sup>304</sup>. Auch hier war es Epiphanius beschieden, sein anvisiertes Ziel, das in einer weitgehenden Amnestie für die einstmalige Klientel Odoakars bestand, zu erreichen. Erneut verdankte er seinen Erfolg einem besonderen Vertrauensverhältnis zum herrschenden Mann im Staate. Immerhin hatte ihm der Ostgotenkönig schon vor der Addaschlacht am 11. August 490 die Obhut seiner Mutter und Schwester anvertraut. Auf Vermittlung des Bischofs Rusticus von Lugdunum reiste Epiphanius am 25. Januar 494 im Auftrag des Papstes Gelasius I. (492-496) und des Königs Theoderich gemeinsam mit Bischof Victor von Augusta Taurinorum (Nr.325) und Ennodius (Nr.98) nach Gallien zu Gundobald von Burgund und dessen Bruder Godigisel<sup>305</sup>. Gemeinsam gelang es, die Freilassung von etwa 6000 ligurischen Einwohnern, die dort in Gefangenschaft geraten waren, zu erwirken. Im Winter 495/96 war Epiphanius als Fürsprecher Liguriens am Hof Theoderichs, als er sich erfolgreich bemühte, die gewaltige Steuerlast, die Ligurien auszehrte, um zwei Drittel senken zu lassen<sup>306</sup>. Bei seiner Rückkehr während eines Aufenthalts in Parma erkrankte er so stark, daß er am 21. Januar 496 verstarb.

#### 104) Equitius von Mtilica

<sup>301</sup> Zu den massiven Steuererhöhungen des Pelagius in Ligurien cf. Ennod. 80, S.107; Sundwall, S.147; Hoff, S.45; PLRE II, S.857; Schäfer, S.196 u. 302.

<sup>302</sup> Ennod., vita Epiphani, S.96,31ff spricht davon, daß Odoakar Epiphanius geradezu eine gewisse Verehrung entgegenbrachte, was wohl nicht zuletzt als Grund dafür angesehen werden kann, weshalb es Epiphanius relativ leicht fiel, die Interessen Ticinums Odoakar gegenüber durchzusetzen. cf. Pfeilschifter, S.18.

<sup>303</sup> Ennod., vita Epiphani, S.98,25f berichtet, Epiphanius habe sogar während der Kampfhandlungen sowohl zu Odoakar als auch zu Theoderich ein gutes Verhältnis gehabt. cf. Pfeilschifter, S.25.

<sup>304</sup> cf. Pfeilschifter, S.31.

<sup>305</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.13, S.358ff; Mansi VIII, col.121ff; JW 634, S.85; Hartmann I, S.135; Pfeilschifter, S.31f; Lanzoni II, S.987f; Hoff, S.49.

<sup>306</sup> cf. Pfeilschifter, S.32.

Zur Vermittlerrolle des Epiphanius zwischen römischer Kirche und arianischem Staatswesen cf. Caspar II, S.74.

Der picenisch suburbicarisches Bischof Equitius von Mtilica nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>307</sup>. Für 499 ist sein Nachfolger Basilius (Nr.50) bezeugt.

### 105) Eucarpus von Messana

Eucarpus, Bischof der in der Provinz Sicilia gelegenen *civitas* Messana, war Teilnehmer der symmachianischen Synoden der Jahre 501 und 502<sup>308</sup>.

### 106) Eucharistus (Bischofskandidat für das Bistum von Volaterrae)

494/95 richtete sich Papst Gelasius I. mit einem ermahnenen Schreiben an den gotischen *comes* Teia<sup>309</sup>. Es ging um den Fall eines gewissen Eucharistus, der sich um das Bischofsamt der in der Provinz Tuscia et Umbria annonaria gelegenen *civitas* Volaterrae beworben hatte<sup>310</sup>. Eucharistus war durch den *defensor ecclesiae Romanae* Faustus, ursprünglich einen *familiaris* des Bischofskandidaten, noch vor der Wahl wegen verschiedener Vergehen angezeigt und zur Klärung des Sachverhalts durch den *defensor* Anastasius vor das päpstliche Gericht geladen worden. Ihm waren so schwerwiegende Verbrechen wie Vätermord (*parracida*) und Urkundenfälschung zur Last gelegt worden<sup>311</sup>. Den Versuch des arianischen<sup>312</sup> Grafen Teia, für Eucharistus bei Gelasius brieflich eine Lanze zu brechen, Faustus der Unglaubwürdigkeit zu bezichtigen und den Prozeß der Zuständigkeit benachbarter Provinzialbischöfe zukommen zu lassen, wies der Papst in besagtem Antwortschreiben als Angriff auf die kirchliche Gerichtsbarkeit und

<sup>307</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.489.

<sup>308</sup> cf. MGH AA XII, S.452 u. 434; Lanzoni II, S.616.

Der überwältigende Teil der Handschriften spricht bei der Synodalteilnahme des Jahres 502 von "Eucarpus episcopus ecclesiae *Meresapae*". Ein solcher Bischofssitz ist jedoch nirgendwo in den Quellen zu belegen. Demgegenüber bringt die Handschrift C7, der an dieser Stelle der Vorzug zu geben ist, "Eucarpus episcopus ecclesiae *Messanensis*", die die hier vorgenommene Zuordnung abstützt. cf. dazu Thiel, Symmachus, ep.5, S.668, Anm.66.

<sup>309</sup> Zu Teia cf. PLRE II, S.1057; zu "*comes*" siehe RE IV, col.622ff. Der gotische Graf war insgesamt dreimal zwischen 494 und 495 Adressat päpstlicher Briefe: cf. Ewald, S.513f.; Loewenfeld, Gelasius I., ep.9, S.5f; Cass. Var., ep. Theod. II, S.389 (beide JW 650, S.86f); Thiel, Gelasius I., ep.24, S.390f (JW 728, S.93).

<sup>310</sup> Aus den Quellen geht nicht hervor, daß Eucharistus zur Zeit des Vorfalls bereits Bischof von Volaterrae war. Anders Lanzoni, der Eucharistus (I, S.563) in die Bischofsliste von Volaterrae einordnet.

<sup>311</sup> cf. Ewald, S.513f.; Loewenfeld, Gelasius I., ep.9, S.5f; Cass. Var., ep. Theod. II, S.389 (beide JW 650, S.86f); Pfeilschifter, S.244; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.280f, Caspar II, S.75f.

<sup>312</sup> cf. Cass. Var., ep. Theod. II, S.389: "Praecipue cum te alterius communionis (esse) non dubium sit". cf. ferner Ewald, S.514; JW 650, S.86f.

päpstliche Jurisdiktion innerhalb der römischen Kirchenprovinz, zu der Volaterrae gehörte<sup>313</sup>, zurück<sup>314</sup>. Gelasius ließ keinerlei Zweifel an der Strenge seines innerkirchlichen Regiments und der Verteilung von juristischen Kompetenzen zwischen Ravenna und Rom aufkommen und verwies sogar auf die Unparteilichkeit Theoderichs in bezug auf die römische Kirche. Nach einer Untersuchung des Vorfalls durch den apostolischen Stuhl im Jahr 496 wurde Eucharistus in Gegenwart des Klerus von Volaterrae für schuldig befunden, um später vermutlich auch vor einem zivilen Gericht zur Verantwortung gezogen zu werden<sup>315</sup>. Gleichzeitig verweigerte man ihm die Rückzahlung von 63 *solidi*, die er zuvor an Faustus für die Finanzierung der Wahlkosten gezahlt hatte<sup>316</sup>. Letzterer war auf der Synode in der Lage, die genaue Verwendung des Geldes im Sinne des Eucharistus nachzuweisen, woraufhin er zumindest vom Vorwurf der Veruntreuung freigesprochen wurde<sup>317</sup>. Noch für das Jahr 496 ist die Wahl des Helpidius (Nr.158) zum Bischof von Volaterrae bezeugt.

#### 107) Eucherius von Tarracina

In einem gefälschten Brief des Papstes Silverius (536 - 537) an seinen Nachfolger Vigilus (537- 555) ist von dem campanischen Bischof Eucherius von Tarracina die Rede<sup>318</sup>.

#### 108) Eufrasius/Euphrasius von Colonia Iulia Parentium

LANZONI berichtet von zwei Inschriften im Dom der istrischen Stadt Parenzo, die einen Bischof Eufrasius als Gründer und Bauherrn des kirchlichen Baus benennen<sup>319</sup>. Da der Baubeginn des Doms der istrischen *civitas* Colonia Iulia Parentium nachweislich in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts fiel, dürfte Eufrasius der ostgotischen Herrschaftsperiode zuzuordnen sein. Eufrasius

<sup>313</sup> Und zwar bis 1856. cf. Kehr 3, S.279.

Formaljuristisch gehörte die *civitas* von Volaterrae zu diesem Zeitpunkt allerdings zur Provinz Tusciana et Umbria annonaria. cf. Thomsen, S.309.

<sup>314</sup> Ausführliche Schilderungen dieser Ereignisse liefern Pfeilschifter, S.236 u. 244; Caspar II, S.75f.

<sup>315</sup> cf. Pfeilschifter (S.244).

<sup>316</sup> cf. Jones, LRE II, S.910.

<sup>317</sup> cf. Ewald, S.513f. u. 521; Loewenfeld, Gelasius I., ep.22, S.11f; JW 720, S.93; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.281.

<sup>318</sup> cf. Mansi IX, col.6f; Lanzoni I, S.156.

<sup>319</sup> cf. Lanzoni II, S.852f. Die erste Inschrift lautet: "Famulus Dei Eufrasius antistes temporibus suis agens annum undecimum a fundamentis Deo iobante sanctae ecclesiae catholicae hunc locum condidit", die zweite: "Providus et fidei fervens ardore sacerdos (sic) - Eufrasius ec.".

stammte als Sohn des "...*Claudius arc[hidiaconus]*..."<sup>320</sup> aus einer klerikalen Familie. Zwei Briefe des Papstes Pelagius I. (555-60), die zwischen 558 und 560 abgefaßt wurden, sprechen von einem historichen Bischof Eufraſius, der als Schismatiker Aufruhr in den provinziellen Klerus gebracht haben soll<sup>321</sup>. Beide Dokumente können mit einiger Sicherheit Eufraſius von Colonia Iulia Parentium zugeschrieben werden, wodurch die Auffassung Gams' zumindest im letzten Punkt widerlegt würde, der den *terminus a quo* des Episkopats des Eufraſius mit 521/22, den *terminus ad quem* mit 553 angibt<sup>322</sup>.

### 109) Eugippius/Eugypius von Tridentum

Ein im elften Jahrhundert von Bischof Udalricus II. verfaßter Bischofskatalog für die in Venetia gelegene Stadt Trento (Tridentum) liefert den Namen eines Bischofs Eugippius/Eugypius<sup>323</sup>. Hierzu paßt eine dem sechsten Jahrhundert zuzuordnende Mosaikinschrift, die ursprünglich aus einer Kirche in Trento stammte und eine eponyme Datierung trägt, die auf Eugypius zurückgeht<sup>324</sup>. Demnach dürfte der historiche Kirchenmann seinen Episkopat im späten fünften bzw. frühen sechsten Jahrhundert bekleidet haben.

### 110) Eulalius von Syracusae

Der Führer des sizilischen Episkopats<sup>325</sup>, Bischof Eulalius von Syracusae, findet erstmals Erwähnung in der *Vita Fulgentii* für die Jahre 499-500<sup>326</sup>. Seine Anwesenheit auf einer symmachianischen Synode im Jahr 501 wird ebenso bezeugt<sup>327</sup> wie eine Stellungnahme, die er zu eben diesem Anlaß abgab<sup>328</sup> und die im Einklang mit Papst Symmachus einer Ablehnung des Basilius-Dekrets von 483 gleichkam, das nun in verschärfter Form neu gefaßt werden sollte<sup>329</sup>. Nicht zuletzt

<sup>320</sup> cf. die bei Lanzoni (II, S.853) zitierten Mosaikinschriften aus Parenzo.

<sup>321</sup> cf. JW 1012 u. 1024; Lanzoni II, S.853.

<sup>322</sup> cf. Gams, S.799.

<sup>323</sup> cf. MGH SS XIII, S.368; Lanzoni II, S.934ff.

<sup>324</sup> cf. Lanzoni II, S.939f.

<sup>325</sup> Der sizilische Episkopat hatte bis zur Zeit Gregors d. Gr. keinen eigenen Metropolitanbischof, obgleich ihm eine Sonderstellung zukam. cf. Caspar II, S.111f, Anm.5.

Anders Pfeilschifter (S.95) und Wirbelauer (S.29, Anm.85).

<sup>326</sup> cf. Ed. Ferrand. Diacre de Carthage. Vie de Saint Fulgence de Ruspe. Paris 1929. cf. zudem BHL 3208; Lanzoni II, S.638.

<sup>327</sup> cf. MGH AA XII, S.451; Caspar II, S.111f.

<sup>328</sup> cf. MGH AA XII, S.447f; Lanzoni II, S.638.

<sup>329</sup> cf. Wirbelauer, S.24f u. 28f.

Zum offenen Eintreten des Bischofs von Syracusae für die Belange des Symmachus cf.

deshalb darf Eulalius mit Gewißheit dem Kreis der symmachianischen Partei zugerechnet werden. Dies könnte überdies durch Briefe des Ennodius aus den Jahren 504 und 505 bestätigt werden, die an einen nicht näher benannten Bischof Eulalius adressiert sind<sup>330</sup>, bei dem es sich wohl um den hier behandelten sizilischen Bischof handelte<sup>331</sup>. Nicht der Inhalt der Schreiben, sondern die Tatsache, daß Eulalius überhaupt in Briefkontakt zu Ennodius gestanden haben könnte, paßt ins Bild eines Mannes, der sich für die Partei des Symmachus stark machte. Eulalius war allem Anschein nach bereits vor der Herbstsynode des Jahres 502, und zwar im Spätherbst 501, nach Sizilien zurückgekehrt, so daß es für ihn fast unmöglich war, nochmals knapp ein Jahr später den beschwerlichen Weg von Sizilien nach Rom anzutreten, um an einer weiteren römischen Synode teilzunehmen<sup>332</sup>.

#### 111) Eumachius/Ennatus (Bischofssitz unbekannt<sup>333</sup>)

Bischof Eumachius/Ennatus wird gemeinsam mit einem Bischof Opilio (Nr.234) in einem Brief des Papstes Gelasius I., abgefaßt 496, im Zusammenhang mit der gescheiterten Bewerbung eines gewissen Eucharistus (Nr.106) um den Bischofsstuhl von Volaterrae genannt. Alle drei standen unter Verdacht, Kirchengut unrechtmäßig<sup>334</sup> verkauft bzw. sich selbst angeeignet zu haben<sup>335</sup>. Die mit der Wiederherstellung der Kirchenfinanzen betrauten Iustinus (*archidiaconus*) und Faustus (*defensor Romanae ecclesiae*) sollten vor allem den von Eumachius/Ennatus und Opilio an sich gebrachten volaterranischen Kirchenbesitz zurückfordern. Von einer Amtsenthebung der beiden letztgenannten *episcopi* ist in den Zeugnissen keine Rede.

Der Bischofssitz des Eumachius/Ennatus dürfte in der Provinz Tuscia et Umbria suburbicara oder annonaria gelegen haben.

#### 112) Euplus (Bischofssitz unbekannt)

---

Pfeilschifter, S.95.

<sup>330</sup> cf. Ennod. 83 u. 119, ep.3,18 u. 4,3, S.116 u. 130; Sundwall, S.23.

<sup>331</sup> Der Sachverhalt, für den Untersuchungszeitraum keinen weiteren Bischof namens Eulalius finden zu können, an den der Brief des Ennodius hätte adressiert sein könnte, stellt zumindest ein Indiz für die hier vorgenommene Zuordnung der Schreiben dar.

<sup>332</sup> cf. Wirbelauer, S.29, Anm.85.

<sup>333</sup> Ewald (S.526, Anm.1) ist zuzustimmen, wenn er, gestützt auf das vorliegende Quellenmaterial, keine Zuordnung des Eumachius/Ennatus nach Volaterrae vornimmt. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt Lanzoni (I, S.563).

<sup>334</sup> cf. Thiel, Hilarus, ep.8, S.141ff; ibd., Gelasius I., fragm.23, S.497, Anm.3.

<sup>335</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.23, S.496f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.129; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.281f.

495 stimmte ein Bischof namens Euplus der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>336</sup>.

### 113) Eusebius von Comum

Die *Acta Sanctorum* geben an, Eusebius habe im Jahr 512 die Nachfolge des Exuperantius (Nr.121) als Bischof der ligurischen *civitas* Comum angetreten. Sein Todesdatum soll der 22. Mai 525 gewesen sein<sup>337</sup>.

### 114) Eusebius von Fanum Fortunae

Eusebius, Bischof der in der Provinz Flaminia et Picenum annonarium gelegenen *civitas* Fanum Fortunae, unterzeichnete 501 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>338</sup>. Im Herbst 525<sup>339</sup> nahm er gemeinsam mit Papst Iohannes I. (523-526), den Bischöfen Ecclesius von Ravenna (Flaminia et Picenum annonarium; Nr.97) und Sabinus von Canusium (Apulia et Calabria; Nr.280), zwei weiteren, namentlich unbekanntem Bischöfen sowie den römischen Senatoren Fl. Theodorus<sup>340</sup>, dessen Bruder Fl. Importunus<sup>341</sup>, Fl. Agapitus<sup>342</sup> und einem weiteren Agapitus<sup>343</sup> an einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel teil, um vor Kaiser Iustin auf Weisung König Theoderichs gegen wiederaufgenommene Arianerverfolgungen zu protestieren<sup>344</sup>. Fast alle Teilnehmer der letztlich gescheiterten Mission ließ Theoderich nach ihrer Rückkehr aus dem Osten<sup>345</sup> unter Arrest stellen<sup>346</sup>. Es ist ausgeschlossen, wie LANZONI richtig bemerkt<sup>347</sup>, daß es sich bereits 496 in einem Schreiben des Papstes Gelasius I.<sup>348</sup> um den hier behandelten Bischof

<sup>336</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>337</sup> cf. AA SS Maii V, S.165f; Ughelli V, col.260; Lanzoni II, S.979.

<sup>338</sup> cf. MGH AA XII, S.455; Lanzoni I, S.499.

<sup>339</sup> Zur Datierung der Gesandtschaftsreise cf. LP Duchesne, S.277, Anm.8; Sundwall, S.85; Pfeilschifter, S.193; W. Ensslin, S.314.

<sup>340</sup> Zu Fl. Theodorus cf. Sundwall, S.162f; PLRE II, S.1097; Schäfer, S.111f.

<sup>341</sup> Zu Fl. Importunus cf. Sundwall, S.128ff; PLRE II, S.592; Schäfer, S.73f.

<sup>342</sup> Zu Fl. Agapitus cf. Sundwall, S.84f; PLRE II, S.31; Schäfer, S.10ff.

<sup>343</sup> Zum *patricius* Agapitus cf. Sundwall, S.85; PLRE II, S.30; Schäfer, S.10.

<sup>344</sup> cf. Anon. Vales. 90; Chron. Min. I, S.328; Caspar II, S.184f; Lanzoni I, S.499.

<sup>345</sup> Die Rückkehr muß zwischen Ende April und Anfang Mai 526 gelegen haben. cf. Schäfer, S.10, Anm.9.

<sup>346</sup> cf. LP Mommsen, S.137. Zu den gesamten Vorgängen um die Mission cf. ebenso Pfeilschifter, S.192f.

<sup>347</sup> cf. Lanzoni I, S.499.

<sup>348</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col.331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195; Lanzoni I, S.385f u. 499.

handelte<sup>349</sup>, da zu diesem Zeitpunkt Bischof Vitalis (Nr.335) die Belange Fanums vertrat.

#### 115) Eusebius II. von Vercellae

Der ligurische Bischof Eusebius II. von Vercellae ist Adressat eines gefälschten Briefes des Papstes Hormisdas (514 - 523)<sup>350</sup>. Möglicherweise war er der direkte Nachfolger des Aemilianus (Nr.5) und Vorgänger des Constantius (Nr.84).

#### 116) Eusebius (vermutlich aus der Provinz Picenum suburbicarium; genauer Bischofssitz unbekannt)

496 forderte Papst Gelasius I. die vermutlich in Picenum suburbicarium<sup>351</sup> wirkenden Bischöfe Eusebius und Maximus (Nr.224) auf, in die Praxis umzusetzen, was zuvor zwischen dem Bischof Constantius (Nr.85) und dem Bischof von Ancona (Nr.14) über die unveränderbaren Grenzen der Parochien festgelegt worden war<sup>352</sup>.

#### 117) Eustasius von Colonia Cremona

Eustasius, Bischof der in der Provinz Venetia et Histria gelegenen *civitas* Colonia Cremona, war Teilnehmer einer symmachianischen Synode des Jahres 502<sup>353</sup>. Er könnte mit dem gleichnamigen Bischof identisch sein, der auf einer symmachianischen Synode des Jahres 501 anwesend war, ohne jedoch die Synodalprotokolle zu unterschreiben<sup>354</sup>.

Neben einem cremonensischen Bischofskatalog (*Tabula Dyptica episcoporum ecclesiae cremonensis*) aus dem Jahr 1599<sup>355</sup> liefern weitere Zeugnisse die

<sup>349</sup> Dieser Annahme sind Ewlad (S.519, Anm.1) und Loewenfeld (ep.18, S.9, Anm.6).

<sup>350</sup> cf. Thiel, Hormisdas, notitia epist. non exstant 3, S.1006; Kehr 6,2, S.9; JW +869, S.109; Lanzoni II, S.1041. Ughelli (IV, col.762) weist Eusebius ohne weiteren Beleg dem Jahr 520 zu.

<sup>351</sup> Da in demselben Schreiben von dem picenischen Bischof von Ancona die Rede ist, dürften Eusebius und Maximus wohl ebenfalls dieser Provinz zuzuordnen sein. Nach Lanzoni (I, S.389) ist die picenische *civitas* Auximum als Bischofssitz des Maximus anzusehen.

<sup>352</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Ewald, S.519; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col.331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195; Lanzoni I, S.385f.

<sup>353</sup> cf. MGH AA XII, S.434; Ughelli IV, col.581; Lanzoni II, S.945.

<sup>354</sup> cf. MGH AA XII, S.439.

Information, daß Eustasius "...*natione Graecus*..." gewesen sein soll<sup>356</sup>. Er war Nachfolger des um 491 verstorbenen Bischofs Iohannes (Nr.176). Eustasius verstarb um 513<sup>357</sup>.

### 118) Eustorgius II. von Mediolanum

507/11 befahl König Theoderich seinem sizilischen Statthalter, dem gotischen *comes* Adila<sup>358</sup>, den kirchlichen Besitzungen und Angehörigen des mediolanischen Klerus auf Sicilia besonderen Schutz zukommen zu lassen. Hierbei sollte es keine Rolle spielen, ob etwaige Übergriffe auf den Kirchenbesitz gotischer oder römischer Provenienz waren. Bis auf dieses Privileg sollte die mediolanische Exklave vollständig der ansonsten geltenden Gesetzgebung unterworfen bleiben. Die Initiative des Ostgotenherrschers ging auf ein Ersuchen des ligurischen Metropolitanbischofs Eustorgius II. zurück<sup>359</sup>, der als Nachfolger Laurentius' I. (Nr.199) frühestens 510/11 ordiniert worden sein konnte.

Ungefähr zur gleichen Zeit, während des Krieges zwischen Franken, Westgoten und den später eingreifenden Ostgoten, geriet der Bischof des ligurischen Augusta Praetoria (Nr.16) in den Verdacht des Hochverrats. Eustorgius entzog dem Beschuldigten in seiner Funktion als Metropolit für die Zeit des Prozesses Amt und Würden, damit der Fall vor dem königlichen Gericht geklärt werden konnte. Nachdem sich dort die Unschuld des Angeklagten herausgestellt hatte und diese dem Erzbischof von Seiten Theoderichs mitgeteilt worden war, ordnete Eustorgius die Wiedereinsetzung seines Nachbarbischofs an. Auch die Aburteilung derjenigen Kirchenmänner, die fälschlich die Anklage wegen Hochverrats geführt hatten, wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis auf deren klerikalen Status in den Befugnisbereich des Eustorgius übertragen<sup>360</sup>.

Ein Brief des gallischen Bischofs Avitus von Vienna aus dem Jahre 518 hebt die karitativen Verdienste des mediolanischen Bischofs hervor. Avitus erwähnt besonders das finanzielle Engagement des Eustorgius, der während des bereits erwähnten Krieges zweimal größere Geldbeträge für das Freikaufen von Kriegsgefangenen und die Beschaffung von Hilfsgütern zur Verfügung gestellt hatte. Eustorgius war außerdem persönlich bei Theoderich dafür eingetreten, eine ostgotische Delegation zur Inspektion und Behebung der Kriegsschäden im südgallischen Raum einzusetzen<sup>361</sup>.

<sup>355</sup> Zur Rezeption dieses Bischofskatalogs und seiner weiteren Deutung cf. die Anmerkungen bei Lanzoni (II, S.945ff).

<sup>356</sup> cf. Ughelli IV, col.581.

<sup>357</sup> cf. Ughelli IV, col.581.

<sup>358</sup> cf. PLRE II, S.9.

<sup>359</sup> cf. Cass. var. II,29; Ughelli IV, col.55; Pfeilschifter, S.227; Lanzoni II, S.1023. Ughelli berichtet, Eustorgius sei *natione Graecus* gewesen.

<sup>360</sup> cf. Cass. var. I,9; Pfeilschifter, S.243f; Lanzoni II, S.1023 u. 1055.

In Mediolanum selbst zeichnete sich Eustorgius für die Restauration des *baptisterium sancti Stefani* verantwortlich<sup>362</sup>. Er verstarb um 517/18 und wurde in der *basilica sancti Sixti* beigesetzt<sup>363</sup>.

### 119) Euty chius von Comum

Den Ausführungen der *Acta Sanctorum* folgend war Euty chius, der 482 geboren wurde, seit 525 als Nachfolger des Eusebius (Nr.113) Bischof der ligurischen *civitas* Comum<sup>364</sup>. Eine Grabinschrift gibt sein Todesdatum mit dem 5. Juni 539 an<sup>365</sup>.

### 120) Euty chius von Tranum

Der apulische Bischof Euty chius von Tranum nahm 501 und 502 an zwei Synoden unter Papst Symmachus teil<sup>366</sup>. Ein metrisches Epitaph aus dem späten 11. Jahrhundert gibt an, Euty chius habe schon während der Zeit des Papstes Gelasius I. (492-496) den Episkopat von Tranum bekleidet<sup>367</sup>.

### 121) Exuperantius von Comum

Folgt man den Angaben der *Acta Sanctorum*, so wurde Exuperantius 495 als Nachfolger des Consul (Nr.86) zum Bischof der ligurischen *civitas* Comum gewählt. Der angeblich griechischstämmige<sup>368</sup> Bischof verstarb im Juni 512<sup>369</sup>.

### 122) Felicissimus von Caudium

496 sollten Felicissimus von Caudium sowie sechs weitere campanische Bischöfe<sup>370</sup> im Auftrag des Papstes Gelasius I. untersuchen, ob zwei beneventanische

<sup>361</sup> cf. Avitus 44; Pfeilschifter, S.131; Lanzoni II, S.1023.

<sup>362</sup> cf. Ennod. 374, S.271; Lanzoni II, S.1023.

<sup>363</sup> cf. CIL V,2, S.621, Nr.9; Lanzoni II, S.1023.

<sup>364</sup> cf. AA SS Iun. I,S.444; Ughelli V, col.260; Lanzoni II, S.979.

<sup>365</sup> cf. CIL V,1,5410; Lanzoni II, S.979.

<sup>366</sup> cf. MGH AA XII, S.453 u. 434; Lanzoni I, S.301.

<sup>367</sup> cf. BHL 7444; Lanzoni I, S.292f u. 301.

<sup>368</sup> cf. Ughelli V, col.260.

<sup>369</sup> cf. AA SS Iun. V,S.208; Ughelli V, col.260; Lanzoni II, S.979.

<sup>370</sup> Namentlich handelte es sich um Victor von Neapolis (Nr.328), Serenus von Nola (Nr.288), Constantinus von Capua (Nr.78), Martyrius von Tarracina (Nr.217) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). cf. Kehr 9, S.18.

Bürger kirchliche *asylia* verletzt hatten. Sollte sich die Anschuldigung als zutreffend erweisen, war die Exkommunikation der Angeklagten vorzunehmen<sup>371</sup>. 499 zeichnete Felicissimus die Akten einer symmachianischen Synode ab<sup>372</sup>.

### 123) Felicissimus von Cures Sabinorum

Der valerische Bischof Felicissimus von Cures Sabinorum nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>373</sup>. Für das Jahr 495 ist sein Nachfolger Dulcitius (Nr.96) bezeugt.

### 124) Felix von Anagnia

Der campanische Bischof Felix von Anagnia war 487/88 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>374</sup>. Möglicherweise stimmte Felix 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>375</sup>. Bereits 499 führte Fortunatus (Nr.136) das Bistum von Anagnia an.

### 125) Felix von Antium

Der campanische Bischof Felix von Antium war 487/88 auf einer römischen Synode anwesend<sup>376</sup>. Spätestens 495 übernahm Vindemius (Nr.332) den Bischofsitz von Antium.

### 126) Felix von Atella

Der campanische Bischof Felix von Atella unterschrieb 502 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>377</sup>.

### 127) Felix von Colonia Cremona

<sup>371</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 40, S.504; Mansi VIII, col.128; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.254; Kehr 8, S.299; ders. 9, S.18, 50, 125 u. 127.

<sup>372</sup> cf. MGH AA XII, S.408.

<sup>373</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.350.

<sup>374</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S.260; Mansi VII, col. 1171; Lanzoni I, S.166.

<sup>375</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>376</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.145.

<sup>377</sup> cf. MGH AA XII, S.435; Lanzoni I, S.205.

Der in der Provinz Venetia et Histria amtierende Felix von Colonia Cremona war zwischen 537 und 562 Bischof seiner Geburtsstadt<sup>378</sup>.

### 128) Felix von Interamna Nahars

Felix von Interamna Nahars, dessen Bischofssitz in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria lag, unterzeichnete 501 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden<sup>379</sup>. Die Tatsache, daß er an fünfter bzw. dritter Stelle der Unterschriftenlisten verzeichnet ist, könnte als Indiz für eine lange Zugehörigkeit zum römischen Klerus angesehen werden. Vermutlich war er vor seiner Ordination zum Bischof stadtrömischer Presbyter des *titulus Aequitii*<sup>380</sup>. Der in Frage kommende Priester war 487/88, 495 und 499 Teilnehmer dreier römischer Synoden<sup>381</sup>. Felix hätte seine Bischofsweihe demzufolge nach 499 von Papst Symmachus erhalten.

### 129) Felix von Nepesin

Papst Gelasius I. beauftragte 494/95 einen Bischof namens Felix, Sklaven des *vir spectabilis* Claudius<sup>382</sup>, die in den Kirchendienst aufgenommen worden waren, gemäß ihrer bereits erreichten kirchlichen Stellung zu behandeln<sup>383</sup>. Dies konnte einem gelasianischen Schreiben desselben Jahres zufolge nur bedeuten, daß diejenigen, die bereits Presbyter geworden waren, unter Verlust ihres *peculium*<sup>384</sup> im neuen Amt verbleiben durften. Die Diakone hatten ihrem ehemaligen *pater familias* entweder einen adäquaten Nachfolger zu präsentieren oder in den Dienst des Claudius zurückzukehren<sup>385</sup>. Dasselbe Schreiben forderte Felix auf, Kleriker, die den *comes* Hostilius<sup>386</sup> bei seinen Aktivitäten gegen die Kirche unterstützten, abzusetzen und zu exkommunizieren<sup>387</sup>.

<sup>378</sup> cf. Ughelli IV, col.581.

<sup>379</sup> cf. MGH AA XII, S.451 u. 432; Lanzoni I, S.415.

<sup>380</sup> Llewellyn (Roman clergy, S.268) ordnet ihn versehentlich dem *titulus Pudentis* zu. Zu Lage und Bedeutung des *titulus Aequitii* cf. Jedin, AZK, S.16; Kirsch, S.41-45.

<sup>381</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; MGH AA XII, S.411; Llewellyn, Roman clergy, S.268 u. 272. Llewellyn identifiziert den Presbyter Felix mit dem späteren Bischof von Atella, stützt sich jedoch auf die zu revidierende Datierung der Synoden von 501 und 502, die auf Mommsen (MGH AA XII, S.393ff) zurückgeht. Zur Umdatierung durch Wirbelauer cf. die Anmerkungen zu Adeodatus von Formiae (Nr.2) zu Beginn dieser Prosopographie.

<sup>382</sup> Zu Claudius cf. PLRE II, S.301.

<sup>383</sup> cf. Ewald, S.511f.; Loewenfeld, ep.4, S.2f; JW 644, S.86; Lanzoni I, S.532; Kehr 2, S.176.

<sup>384</sup> Das *peculium* stellte ein Sondervermögen eines Sklaven oder Haussohnes dar, das diesem von seinem Herrn zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen wurde. cf. Uxkull, *peculium*, RE XIX, col.13ff; Kaser II, S.102ff.

<sup>385</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.20, S.387f.; Ewald, S.511, Anm.5.

Die Konzilsakten der symmachianischen Synoden von 499, 501 und 502 berichten von dem in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Felix von Nepet<sup>388</sup>. Einige Forscher identifizieren ihn mit dem anfänglich genannten Felix, obgleich eine solche Annahme nicht eindeutig zu belegen ist<sup>389</sup>. Möglicherweise hatte Felix von Nepet bereits 495 der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zugestimmt<sup>390</sup>. Vor seiner Ordination zum Bischof könnte Felix stadtrömischer Presbyter gewesen sein<sup>391</sup>. Ein Priester namens Felix, der aus den Akten späterer Synoden nicht mehr hervorgeht, nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>392</sup>. Felix war allem Anschein nach zwischen 483 und 485 von Papst Felix III. (483-492) zum Priester<sup>393</sup> und zwischen 492 und 494 von Papst Gelasius I. (492-496) zum Bischof ordiniert worden.

499 unterzeichnete Felix *episcopus Faliscae et Nepesinae* die Akten einer symmachianischen Synode. LANZONI nimmt zu recht an, daß es sich bei jenem Felix um den hier behandelten Bischof von Nepet handelte, der kurzzeitig für zwei benachbarte Bischofssitze die Verantwortung trug<sup>394</sup>.

### 130) Felix von Nola

Der campanische Bischof Felix von Nola verstarb am 9. Februar 484<sup>395</sup>.

### 131) Felix von Nomentum

531 war der in der Provinz Valeria amtierende Bischof Felix von Nomentum auf zwei Sitzungen einer Synode unter Papst Bonifatius II. (530-532) anwesend. Diese in Rom *in consistorio S.Andreae apostoli*<sup>396</sup> tagende Versammlung

<sup>386</sup> Zu Hostilius cf. PLRE II, S.572.

<sup>387</sup> cf. Ewald, S.511f.; Loewenfeld, ep.4, S.2f; JW 644, S.86; Lanzoni I, S.532; Kehr 2, S.176.

<sup>388</sup> cf. MGH AA XII, S. 409, 454, u. 435. 501 unterschrieb Felix zusätzlich für Bischof Ursus (von Reate?; Nr.310).

<sup>389</sup> cf. Lanzoni I, S.532; Kehr 2, S.176f. Martindale (PLRE II, S.572) mag eine solche Zuordnung nicht vornehmen ("...bishop Felix, whose see is unknown, ...").

<sup>390</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179. Von den für den Untersuchungszeitraum ermittelten Bischöfen namens Felix käme allenfalls noch der ebenfalls campanische Bischof Felix von Anagnia (Nr.124) als Teilnehmer in Betracht.

<sup>391</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.272.

<sup>392</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.269.

<sup>393</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.269.

<sup>394</sup> cf. Lanzoni I, S.545f.

<sup>395</sup> cf. CIL X,1,1344; Lanzoni I, S.238.

<sup>396</sup> Der Versammlungsort war ein ehemaliges kaiserliches Mausoleum in der Nähe der

behandelte den Fall des thessalischen Bischofs Stephanus von Larissa, der vom Patriarchen Epiphanius von Konstantinopel exkommuniziert und vertrieben worden war und sich daraufhin an den Papst gewandt hatte<sup>397</sup>.

### 132) Flavianus von Vercellae

Eine metrische Grabinschrift datiert den Tod des ligurischen Bischofs Flavianus von Vercellae auf den 25. November der vierten Indiktion. Das Todesjahr des Flavianus muß demzufolge mit 541 oder 556 angegeben werden<sup>398</sup>. Flavianus war Nachfolger des für die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts nachweisbaren Constantius (Nr.84).

### 133) Florentius von Mtilica

Bischof Florentius von Mtilica, dessen Bischofssitz in der Provinz Picenum suburbicarium zu finden ist, unterschrieb 551 in Konstantinopel im Gefolge des Papstes Vigilius (537-555) das Exkommunikationsdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>399</sup>.

### 134) Florentius/Florentinus von Plestia

Bischof Florentius/Florentinus von Plestia, dessen Bistum in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria lag, unterschrieb 501 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden<sup>400</sup>.

### 135) Florentius von Populonia

Die Vita des heiligen Bischofs Cerbonius von Populonia (Nr.71) erwähnt einen Florentius als dessen Vorgänger<sup>401</sup>. Da die nachweisbaren Aktivitäten des

Peterskirche, das Papst Symmachus zur Kirche geweiht hatte.

<sup>397</sup> cf. Mansi VIII, col.740 u. 747; JW, S.112; Lanzoni I, S.143; Caspar II, S.208, Anm.3.

<sup>398</sup> cf. CIL V,2,6728; Ughelli IV, col.762f; Lanzoni II, S.1041.

<sup>399</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.489; Caspar II, S.264.

<sup>400</sup> cf. MGH AA XII, S.409 u. 454; Lanzoni I, S.322 u. 453. Ughelli X, col.156 ordnete Florentius/Florentinus irrtümlich dem lucanischen Paestum zu.

<sup>401</sup> cf. BHL 1728-9; Lanzoni I, S.554.

Bischofs Cerbonius zwischen 546/47 und 573/75 lagen und Asellus von Populonia (Nr.39) noch für das Jahr 502 belegt ist, muß Florentius in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts gewirkt haben. Einen weiteren Beleg für die Existenz eines Bischofs Florentius in der Diözese von Populonia liefern die *Acta Sanctorum*<sup>402</sup>.

### 136) Fortunatus von Anagnia

Der campanische Bischof Fortunatus von Anagnia unterzeichnete die Akten der symmachianischen Synoden der Jahre 499, 501 und 502<sup>403</sup>, wobei er dies 499 zusätzlich für Bischof Sanctulus von Signia (Nr.283) tat. Es ist nicht auszuschließen, daß Fortunatus bereits 495 Teilnehmer der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) war<sup>404</sup>. Er war allem Anschein nach der direkte Nachfolger des zuletzt für 487/88 belegten Felix (Nr.124).

### 137) Fortunatus von Catina

515 reiste der in der Provinz Sicilia amtierende Bischof Fortunatus von Catina gemeinsam mit Ennodius von Ticinum (Nr.98), dem stadtrömischen Presbyter Venantius vom *titulus Marcelli*, dem Diakon Vitalis sowie dem *notarius* Hilarus nach Konstantinopel, um im Auftrag des Papstes Hormisdas (514-523) unter Einhaltung strengster Instruktionen<sup>405</sup> sowie mit Zustimmung König Theoderichs ein Schreiben an Kaiser Anastasios zu überbringen, das einer Annäherung der durch das akakianische Schisma zerrütteten Kirchenhälften den Weg bereiten sollte<sup>406</sup>. Die Mission war letztlich erfolglos. CASPAR vermutet, daß Fortunatus als Sizilianer aufgrund überdurchschnittlich guter Griechischkenntnisse Legationsmitglied geworden war<sup>407</sup>, so wie rund 70 Jahre zuvor Paschasinus von Lilibaenum als Gesandter Leo des Großen<sup>408</sup>.

<sup>402</sup> cf. AA SS, Mai III, col.469; Lanzoni I, S.554.

<sup>403</sup> cf. MGH AA XII, S.407, 453 u. 434; Lanzoni I, S.166.

<sup>404</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>405</sup> Zu den Instruktionen cf. Thiel, Hormisdas, ep.7, S.748ff; Collectio Avellana, ep.116; Mansi VIII, col.389ff; JW 774, S.101; Caspar II, S.133f; Schwartz, S.251.

<sup>406</sup> Zum päpstlichen Schreiben und zum weiteren Verlauf der Gesandtschaftsreise cf. Thiel, Hormisdas, ep. 8, S.755ff; Collectio Avellana, ep.115; Mansi VIII, col.389-93 u. 395-7; LP Mommsen, S.126 u. 258; JW 775, S.101; Caspar II, S.132ff; Schwartz, S.251ff; Lanzoni II, S.629.

<sup>407</sup> cf. Caspar II, S.133, Anm.6.

<sup>408</sup> cf. ibd. I, S.509.

**138) Fortunatus von Fulginiae**

Fortunatus, Bischof der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* gelegenen *civitas Fulginiae*, war 499, 501 und 502 Teilnehmer symmachianischer Synoden<sup>409</sup>. Er war Nachfolger des für 496 überlieferten Messala (Nr.230).

**139) Fortunatus von Suessa Aurunca**

Für das Jahr 495 ist die Teilnahme eines Bischofs Fortunatus auf der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) bezeugt<sup>410</sup>. Es könnte sich hierbei entweder um den campanischen Bischof von Anagnia (Nr.136) oder aber seinen ebenfalls campanischen Amtskollegen von Suessa Aurunca gehandelt haben. Letztgenannter hatte 496 gemeinsam mit Bischof Rusticus (von Menturum; Nr.279) im Auftrag des Papstes Gelasius I. zu untersuchen, ob der *episcopus Foropopiliensis* (Nr.20) an Epilepsie litt. Nötigenfalls sollten die päpstlichen Emissäre Konsequenzen einleiten, die wohl die Amtsenthebung des erkrankten Bischofs bedeutet hätten, und bis zum Zeitpunkt einer Nachwahl den Bischofssitz von Forum Popilii als Visitatoren verwalten<sup>411</sup>. Ob es in demselben Jahr ebenfalls Fortunatus von Suessa war, der den Diakon Olympius zu bestrafen hatte, weil jener den Besitz seiner verwaisten Neffen und Mündel veräußert hatte, ist nicht zu belegen<sup>412</sup>. Unbestritten ist hingegen, daß Fortunatus von Suessa die Akten der symmachianischen Synoden von 499, 501 und 502 abzeichnete<sup>413</sup>.

**140) Frigidianus von Luca**

Eine Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert enthält Angaben über Bischöfe der in der Provinz *Tuscia et Umbria annonaria* gelegenen *civitas Luca*<sup>414</sup>. Einer der genannten *episcopi* war Frigidianus, dessen Amtszeit LANZONI entweder der Zeit der Gotenkriege oder der Langobardeneinfälle zuordnet<sup>415</sup>. Diese Annahme wird durch eine Erwähnung des Frigidianus bei Gregor dem Großen erhärtet<sup>416</sup>.

<sup>409</sup> cf. MGH AA XII, S.409, 453 u. 433; Lanzoni I, S.450.

<sup>410</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>411</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.8, S.487f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.140; JW 729, S.93; Lanzoni I, S.165 u. 185; Kehr 8, S.98f, 266 u. 269.

<sup>412</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.33, S.501; Ewald, S.524; Mansi VIII, col.135; JW 734, S.94; Kehr 8, S.269.

Neben Fortunatus von Suessa kämen als Adressaten ebenfalls die gleichnamigen Bischöfe von Fulginiae (Nr.138) und Anagnia (Nr.136) in Frage.

<sup>413</sup> cf. MGH AA XII, S.407, 452 u. 435; Lanzoni I, S.185.

<sup>414</sup> cf. Codex capitolaris 124, Folie I, 5.Auflage.

<sup>415</sup> cf. Lanzoni I, S.589ff.

<sup>416</sup> cf. Greg. dial. III,9; Lanzoni I, S.591f. Ughelli (I, col.794) gibt ohne nähere

**141) Frugiferus von Tergeste**

Der in der Provinz Venetia et Histria amtierende Bischof Frugiferus von Tergeste unterzeichnete am 21. Februar 546/47 ein Diplom des *archiepiscopus* Maximianus von Ravenna (Nr.219)<sup>417</sup>. Eine Inschrift, deren Datierung u.a. auf Frugiferus zurückgeht, fällt in das Jahr 549<sup>418</sup>.

**142) Fulgentius von Ocriculum**

Gregor der Große berichtet über den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Fulgentius von Ocriculum, er habe zur Zeit des Ostgotenkönigs Totila (541-552) gelebt<sup>419</sup>.

**143) Fylacrius<sup>420</sup> von Novaria**

Laut Epitaph wurde Fylacrius 538 zum Bischof der ligurischen *civitas* Novaria konsekriert. Er verstarb am 15. Dezember 554<sup>421</sup>. Fylacrius hatte das Bischofsamt von seinem Vorgänger Ambrosius (Nr.11) übernommen.

**144) Gallus von Augusta Praetoria**

Die Grabinschrift des Bischofs Gallus von Augusta Praetoria führt an, er sei am 15. Oktober 528 konsekriert worden und am 5. Oktober 546 verstorben<sup>422</sup>. Möglicherweise war Gallus der direkte Nachfolger des 507/11 wegen Hochverrats

Quellenangabe an, Frig(i)dianus sei zur Zeit des Papstes Gelasius nach Rom gekommen und im Jahr 578 verstorben.

<sup>417</sup> cf. Lanzoni II, S.847. Die Abfassungszeit des Diploms wird mit dem 20. Regierungsjahr Iustinians angegeben.

<sup>418</sup> cf. CIL V,1,474: "...Ursus presbiter hanc cellolam sanctae ecclesiae...tempore domini nostri Iustiniani...Frugifero episcopo indictione...post consulatum Basilii o..."; Lanzoni II, S.865.

<sup>419</sup> cf. Gregorius Magnus, Dialogi III,2; AA SS V, col.167; BHL 3207d; Anal. Boll. (1911), S.226, Nr.26; Lanzoni I, S.402.

<sup>420</sup> Ughelli (IV, col.693) liest "*Hilarius*".

<sup>421</sup> cf. CIL V,2,6633; Lanzoni II, S.1036.

<sup>422</sup> cf. CIL V,2,6858; Lanzoni II, S.1055.

angeklagten Bischofs von Augusta Praetoria (Nr.16). Es ist nicht auszuschließen, daß der Name "Gallus" mit einer möglichen gallischen Herkunft des ligurischen Kirchenmanns zusammenhängt.

#### 145) Gaudentius von Forum Clodii

Gaudentius, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Forum Clodii, war 487/88 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>423</sup>. Für das Jahr 495 ist sein Nachfolger Colonicus (Nr.75) belegt.

#### 146) Gaudentius von Salernum

499 unterschrieb Gaudentius von Salernum die Akten einer symmachianischen Synode<sup>424</sup>. Die Teilnahme des campanischen Bischofs an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) im Jahr 495 ist zwar denkbar, abschließend jedoch nicht zu belegen, da die Synodalprotokolle die anwesenden Bischöfe ohne Zusatz des Bistums nennen<sup>425</sup>.

#### 147) Gaudentius von Tadinum

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Gaudentius von Tadinum unterschrieb 499 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>426</sup>. Ebenso wie Gaudentius von Salernum (Nr.146) oder Gaudentius von Volsinii (Nr.148) käme er in Frage, derjenige Bischof Gaudentius gewesen zu sein, der 495 auf der Rekonziliationssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend war<sup>427</sup>.

#### 148) Gaudentius von Volsinii

Gaudentius, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Volsinii<sup>428</sup>, unterzeichnete 499 die Akten einer symmachianischen

<sup>423</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VIII, col.1171; Lanzoni I, S.530.

<sup>424</sup> cf. Mansi VIII, col.235; MGH AA XII, S.410; Kehr 8, S.339f.

<sup>425</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>426</sup> cf. MGH AA XII, S.409; Lanzoni I, S.456.

<sup>427</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>428</sup> Zur Aufteilung der Provinz Tuscia et Umbria im späten fünften und frühen sechsten Jahrhundert cf. Cantarelli, Diocesi, S.110; Ensslin, Theoderich, S.172; Mommsen, Libri, S.193f; Hülsen, RE 11. Hbb., Stuttgart 1907, s.v. Etruria, col.720 u. 723f;

Synode<sup>429</sup>. Er war Nachfolger des Secundinus (Nr.286), dessen letzte Erwähnung für das Jahr 494/95 überliefert ist. Ob Gaudentius 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teilnahm, ist nicht eindeutig zu klären, weil die Anwesenheitsliste auf die Nennung des entsprechenden Bistums verzichtet<sup>430</sup>.

#### 149) Germanus von Capua

Der campanische Bischof Germanus von Capua reiste 519 als Gesandter des Papstes Hormisdas (514-523) nach Konstantinopel<sup>431</sup>. Gemeinsam mit einem Bischof namens Iohannes (Nr.187), dem Priester Blandus, den Diakonen Felix und Dioskoros, dem Subdiakon Pullio sowie dem *notarius* Petrus gelang es ihm, die Beendigung des akakianischen Schismas auszuhandeln und damit die Reunion der römischen Kirche zu besiegeln. Aus dem Epitaph seines Nachfolgers Victor (Nr.326) geht hervor, daß Germanus 541/42 verstarb. Zuvor wird sein Name in den Quellen mit dem Jahr 536 in Zusammenhang gebracht<sup>432</sup>. Die Gesundheit des Germanus wird als angeschlagen bezeichnet<sup>433</sup>. Germanus soll ein Freund Benedikts von Nursia gewesen sein<sup>434</sup>.

#### 150) Germanus von Pisaurum

496 beauftragte Papst Gelasius I. die Bischöfe Gerontius (von Ficuculae; Nr.153), Iohannes (von Ariminum; Nr.175), Petrus (II. von Ravenna; Nr.249) und Germanus (von Pisaurum<sup>435</sup>), den Fall eines Stephanus zu richten<sup>436</sup>. Im Spätherbst 496 wurden Germanus und Cresconius von Tuder (Nr.87) nach Konstantinopel entsandt, um die Wahl des neuen Papstes Anastasius II. anzuzeigen<sup>437</sup>. Mit ihnen

---

Radke, RE Suppl. IX, Stuttgart 1962, col. 1818; Thomsen, S.232ff u. S.309; Ausbüttel, S.101; Schäfer, S.127f.

<sup>429</sup> cf. MGH AA XII, S.401 u. 409; Lanzoni I, S.543. Gaudentius unterschrieb gleichzeitig für den valerischen Bischof Proiectus/Proiectitius von Forum Novum (Nr.260).

<sup>430</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Lanzoni I, S.543.

<sup>431</sup> cf. LP Duchesne, vita Hormisdæ, S.270; ibd., Cata. Felic., S.100; Paulus Diaconus, HR XVI, S.228; JW 804-6, 808-12, 814-6, 818, 822, 827, 834, 838, 840, 843-5, 847-9, S.104-7; Pfeilschifter, S.152; Caspar II, S.151, Anm.4; Lanzoni I, S.203; Richards, S.104; Schwartz, S.160f.

<sup>432</sup> BHL, 6859; Lanzoni I, S.203.

<sup>433</sup> cf. Greg. dial. IV, 40.

<sup>434</sup> cf. BHL 3465; Greg. dial. II, 35; IV, 7; Lanzoni I, S.203.

<sup>435</sup> Zur Zuordnung des Germanus nach Pisaurum cf. Thiel, Anastasius II., ep.1, Anm.15, S.618. Caspar (II, S.82) schließt sich dieser Ansicht an.

<sup>436</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.44, S.507; Ewald, S.525; JW 739, S.94; Lanzoni II, S.713; Kehr 5, S.22 u. 114.

reiste das *caput senatus* Fl. Rufius Postumius Festus an den byzantinischen Kaiserhof<sup>438</sup>, der dort in einem zweiten Anlauf nach 490 die Anerkennung der Ostgotenherrschaft erreichte. Ein Brief alexandrinischer *apocrisarii* aus dem Jahr 497, der sowohl an die geistlichen als auch an die weltlichen Missionsteilnehmer adressiert ist, äußert sich optimistisch zu einer möglichen kirchenpolitischen Annäherung zwischen Rom und Konstantinopel und bringt die Treue seiner Verfasser dem Papst gegenüber zum Ausdruck<sup>439</sup>. 499 zeichnete Germanus die Protokolle einer symmachianischen Synode ab<sup>440</sup>. Vermutlich besaß der flaminische Bischof das Vertrauen des ostgotischen Königs Theoderich. Am 8. August 502 fungierte er als Überbringer einer *praeceptio regis* an eine zu diesem Zeitpunkt in Rom tagende Synode<sup>441</sup>.

### 151) Gerontius von Camerinum

Der in der Provinz Picenum suburbicarium tätige Bischof Gerontius von Camerinum nahm 465 an einer Synode unter Papst Hilarus in Rom teil<sup>442</sup>. Möglicherweise führte er zwischen Ende 494 und April 496<sup>443</sup> die Wahl<sup>444</sup> und Ordinierung<sup>445</sup> des *diaconus* Gaudiosus zum *presbyter* des *Clientensis vicus* durch, wobei ihm Bischof Philippus (von Numana?; Nr.253) zur Seite stand<sup>446</sup>. Für das Jahr 501 ist die Teilnahme eines Bischofs Gerontius an einer symmachianischen Synode überliefert, allerdings ohne Nennung des Bischofssitzes<sup>447</sup>. Ob jener Gerontius, der die abschließenden Sitzungsprotokolle nicht abzeichnete, mit dem hier behandelten picenischen Bischof identisch war, kann nur vermutet werden. Spätestens 502 trat Bonifatius (Nr.56) die Nachfolge des Gerontius an.

<sup>437</sup> cf. Anon. Vales. 64; Thiel, Anastasius II., ep.1, S.615ff; Mansi VIII, col.188; JW 744, S.95; Lanzoni I, S.427; Caspar II, S.82ff.

<sup>438</sup> Zu Festus cf. PLRE II, S.467f; Sundwall, S.121; Schäfer, S. 67ff.

<sup>439</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 102; Pfeilschifter, S.38.

<sup>440</sup> cf. MGH AA XII, S.400 u. 407; Lanzoni I, S.502.

<sup>441</sup> cf. MGH AA XII, S.419: "Praeceptio regis III missa ad synhodum per Germanum et Carosum episcopos...". cf. ferner Lanzoni I, S.502.

<sup>442</sup> cf. Thiel, Hilarus, ep.15, S.160; Mansi VII, col.959; Lanzoni I, S.489.

<sup>443</sup> Zur Datierung cf. Loewenfeld, S.9.

<sup>444</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.4, S.485; Mansi VIII, col.138; JW 663, S.88; Lanzoni I, S.489.

<sup>445</sup> cf. Ewald, S.517; Loewenfeld, ep.17, S.9; JW 705, S.91; Lanzoni I, S.489.

<sup>446</sup> Lanzoni (I, S.386 u. 489) erwägt dieselbe Zuordnung. Während sich für den in Frage kommenden Zeitraum kein weiterer Bischof namens Philippus ausmachen läßt, können zwei weitere Gerontii bestimmt werden, deren Bistümer in der Flaminia (Ficuclae; Nr.153) bzw. in Samnium (Corfinium; Nr.152) lagen.

<sup>447</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

**152) Gerontius von Corfinium/Valva**

Papst Gelasius I. wies 494/95 den samnischen Bischof Gerontius von Valva<sup>448</sup> an, eine Klage der *actores* des *vir spectabilis* Petrus<sup>449</sup> zu untersuchen und darüber in Rom Bericht zu erstatten. Die *actores* warfen dem Bischof von Potentia picena (Nr.29) vor, eine *sacrata pacena* gestohlen zu haben. In Rom sollte der Fall abschließend durch den *defensor Romanae ecclesiae* Avus beurteilt werden. Der Papst sicherte in diesem Zusammenhang einem Kleriker, der gegen den Bischof von Potentia picena ausgesagt hatte, seinen persönlichen Schutz zu<sup>450</sup>. Ungefähr zur gleichen Zeit sollte Gerontius<sup>451</sup> gemeinsam mit einem Bischof Respectus (Nr.268)<sup>452</sup> einen Streit zwischen dem Klerus und dem Bischof der samnischen *civitas Aufidiana* (Nr.15) schlichten<sup>453</sup>.

Ein gelasianisches Brieffragment (492-496), gerichtet an zwei Bischöfe namens Respectus<sup>454</sup> und "*Leoninus*", enthält den Auftrag, die Klage des *archidiaconus* Iohannes gegen den picenischen Bischof von Falerio (Nr.18) zu klären. Letzterer sollte Eigentum der Kirche rechtswidrig verkauft haben<sup>455</sup>. In Anlehnung an EWALD<sup>456</sup> wäre es durchaus denkbar, an dieser Stelle für "*Leoninus*" Gerontius zu lesen und somit eine Identifizierung mit besagtem Gerontius von Corfinium/Valva vorzunehmen. Die Nähe von Falerio zu den bisherigen Einsatzorten des Gerontius in Picenum suburbicarium (Potentia und Cluentum), der enge zeitliche

<sup>448</sup> Valva, auch Corfinium genannt, war mit Sulmo zu einem Bischofssitz vereinigt. cf. hierzu Ewald, S.513, Anm.1; Lanzoni I, S.373.

<sup>449</sup> Zu Petrus cf. PLRE II, S.868. Petrus war nicht, wie Martindale angibt, in der Lucania, sondern in Picenum suburbicarium begütert.

<sup>450</sup> cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.7, S.4; JW 648, S.86; Lanzoni I, S.373.

<sup>451</sup> Loewenfeld (ep.8, S.5, Anm.2) sowie Lanzoni (I, S.373) gehen davon aus, daß wir es hier mit dem Bischof von Camerinum zu tun haben.

<sup>452</sup> Der Bischofssitz dieses Respectus geht aus den Quellen nicht hervor. Es ist vermutlich derselbe Respectus, der etwas später noch einmal mit der Klärung innerkirchlicher Streitigkeiten betraut wurde. Cf. hierzu Ewald, S.513; Thiel, Gelasius I., fragm. 22, S.496; JW 687, S.90. Ewald (ibid., Anm.5) gibt an, das Bistum des Respectus müsse an der Grenze zwischen Latium und Campanien gelegen haben.

<sup>453</sup> cf. Loewenfeld, ep.8, S.5; JW 649, S.86; Kehr 3, S.264f. Lanzoni (I, S.373, 378 u. 489) schwankt bei der Zuordnung des Gerontius zwischen dem samnischen Corfinium und dem picenischen Camerinum.

<sup>454</sup> Es handelt sich vermutlich um denselben Respectus, der zuvor schon einmal von Papst Gelasius mit der richterlichen Schlichtung kirchlicher Streitigkeiten beauftragt worden war. cf. hierzu Loewenfeld, ep.8, S.5; JW 649, S.86.

<sup>455</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.22, S.496; Mansi VIII, col. 85; Ughelli Xa, col.93; JW 687, S.90; Lanzoni I, S.395; Kehr 4, S.146.

<sup>456</sup> Bestätigung findet diese Hypothese bei Ewald (S.513), der in einem anderen Brief des Gelasius einen Gerontius als Adressaten einsetzt, obwohl die handschriftliche Überlieferung von einem "*Leontius*" spricht. cf. hierzu Thiel, Gelasius I., fragm.30, S.500; Mansi VIII, col.136; JW 730, S.93.

Rahmen, das erneute Auftreten des "Richterpaares" Respectus/Gerontius sowie die Art des päpstlichen Auftrages untermauern eine derartige Hypothese<sup>457</sup>.

499 lenkte Palladius (Nr.239) als Nachfolger des Gerontius die Geschicke von Corfinium/Valva bzw. Sulmo.

### 153) Gerontius von Ficuculae

Gerontius, Bischof der in der Provinz Flaminia et Picenum annonarium gelegenen *civitas* Ficuculae, unterzeichnete die symmachianischen Synodalakten des Jahres 502<sup>458</sup>. Insgesamt drei Schreiben des Papstes Gelasius I. waren mit einiger Sicherheit an ihn gerichtet. 495/96 wurde er gemeinsam mit Bischof Petrus (II. von Ravenna; Nr.249) dazu angehalten, sich künftig mit Nachdruck für den Schutz von Waisenkindern in der Provinz einzusetzen<sup>459</sup>. Im Verlauf des Jahres 496 sollten er und Johannes (von Ariminum; Nr.175) ihrem Amtskollegen Serenus von Nola (Nr.288) beistehen, der auf Betreiben zweier Nolaner *presbyter* vor das königliche Gericht in Ravenna zitiert worden war<sup>460</sup>. Ziel war es, den Vorgang den hierfür zuständigen kirchlichen Gerichtsinstanzen zuzuführen und die aufmüpfigen campanischen Priester abzuurteilen<sup>461</sup>. Etwas später belehrte der Papst neben Gerontius von Ficuculae auch die Bischöfe Johannes (von Ariminum; Nr.175), Germanus (von Pisaurum; Nr.150) und Petrus (II. von Ravenna; Nr.249) über das rechte Strafmaß im Fall eines gewissen Stephanus<sup>462</sup>.

<sup>457</sup> Lanzoni (I, S.395) bezeichnet sowohl Respectus als auch "*Leoninus*" als "...vescovi piceni o vicini al Piceno, ...", was der Annahme, es handele sich bei Respectus und Gerontius bzw. "*Leoninus*" um zwei samnische Bischöfe, durchaus nicht entgegensteht.

<sup>458</sup> cf. MGH AA XII, S.433.

<sup>459</sup> cf. Ewald, S.517; Thiel, Gelasius I., fragm. 31, S.500; Mansi VIII, col.136; JW 707, S.91; Kehr 5, S.21 u. 114; Lanzoni II, S.713.

Der Sachverhalt, daß es Papst Gelasius für nötig hielt, in dieser Region die Bischöfe zu verstärktem Schutz für Waisenkinder aufzufordern, läßt Rückschlüsse auf die verheerenden Folgen zu, die der Krieg zwischen Odoakar und Theoderich beim Kampf um Ravenna gerade unter der Zivilbevölkerung verursacht hatte. Es ist ferner bemerkenswert, daß sich die soziale Verantwortung der römischen Kirche auch auf den Vorhof des ostgotischen Machtzentrums erstrecken konnte.

<sup>460</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 11, S.489; JW 723, S.93; Lanzoni II, S.712f; Kehr 8, S.299; cf. zu diesem Vorgang zudem JW 721, 722 u. 743 sowie die Anmerkungen bei Pfeilschifter (S.35) und Caspar (II, S.74f). Der Streit war um die Herausgabe von Kirchenbesitzungen entfacht, die Bischof Serenus von seinen Klerikern zurückgefordert hatte.

<sup>461</sup> Gelasius berief sich bei seinem Vorgehen auf diesbezügliche Kaisergesetze. Er scheute sich bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen nicht, weitere Schreiben direkt an Theoderich und dessen (orthodoxe) Mutter Hereleuva zu richten. cf. hierzu JW 721 u. 722, S.93.

Da alle hier aufgelisteten Brieffragmente relativ eindeutig in das Gebiet der Provinz Flaminia et Picenum annonarium<sup>463</sup> weisen, lassen sie sich durchaus begründbar dem Bischof von Ficuclae zuordnen.

#### 154) Glyrius (Bischofssitz unbekannt)

494/95 forderte Papst Gelasius I. den apulischen Bischof Iustus (von Acheruntia oder Larinum; Nr.193 oder 194) auf, einen Bischof namens Glyrius zu exkommunizieren, falls dieser sich nicht an die geltenden Kirchengesetze halte<sup>464</sup>. Das Bistum des Glyrius dürfte in der Apulia, allenfalls in der benachbarten Lucania zu suchen sein.

#### 155) Gratismus von Tridentum

Ein im elften Jahrhundert von Bischof Udalricus II. verfaßter Bischofskatalog für die in Venetia gelegene Stadt Trento (Tridentum) nennt den Namen eines Bischofs Gratismus als direkten Nachfolger des für die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts bezeugten Peregrinus (Nr.246)<sup>465</sup>.

#### 156) Gregorius von Mutina

482 tadelte Papst Simplicius den flaminischen Bischof Iohannes II. von Ravenna (Nr.182). Iohannes hatte einen gewissen Gregorius gegen dessen Willen und ohne Wahl zum Bischof des aemilischen Mutina ordiniert. Für den Fall, daß Iohannes in der Zukunft noch einmal ähnlich verfahren sollte, drohte der Papst, das seit 451 dem Bischof von Ravenna verbürgte Privileg zu entziehen, sämtliche Bischöfe in der Aemilia ordinieren zu dürfen<sup>466</sup>. Wie lange Gregorius das Bistum von

<sup>462</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.44, S.507; Ewald, S.525; JW 739, S.94; Lanzoni II, S.713; Kehr 5, S.22 u. 114.

<sup>463</sup> cf. Cantarelli, Diocesi S.55f.; Mommsen, Libri S.196; Ensslin, Theoderich, S.172; Clemente, La creazione S.439ff.; Clemente, province S.179ff.; Thomsen, S.217ff. u. S.307f.; Ausbüttel, S.99ff.; Schäfer, S.131f.

<sup>464</sup> cf. Ewald, S.516, ep.25; Loewenfeld, ep.13, S.7f; JW 661, S.88; Lanzoni I, S.300; Kehr 9, S.455.

Die Forschung ist sich uneinig, welchem Bistum Iustus vorgestanden haben könnte. Während Ewald und Loewenfeld für das apulische Larinum plädieren, setzen sich Lanzoni und Kehr für das ebenfalls apulische Acheruntia ein. Eine endgültige Klärung ist anhand der spärlichen Überlieferung nicht möglich.

<sup>465</sup> cf. MGH SS XIII, S.368; Lanzoni II, S.940.

<sup>466</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.14, S.201ff; Mansi VII, col.972, Nr.2; JW 583, S.79; Lanzoni II, S.754; Kehr 5, S.21; Caspar II, S.14, Anm.8.

Mutina führte, läßt sich den Quellen nicht entnehmen. Der nächste für Mutina bezugte Bischof ist ein gewisser Bassus (Nr.53), der 501 Teilnehmer einer symmachianischen Synode war.

### 157) Gudila von Sassina

507/11 ermahnte König Theoderich den umbrischen<sup>467</sup> Bischof Gudila<sup>468</sup> von Sassina<sup>469</sup>, *curiales* der *civitas* Sassina, die illegal in den kirchlichen Dienst des Bischofs gelangt waren, ihren ursprünglichen Pflichten zuzuführen. Theoderich beließ dem Bischof die Freiheit, den Fall zunächst selbst zu untersuchen, er wies jedoch unmißverständlich darauf hin, daß das Zurückhalten der *curiales* einen Prozeß vor dem Königshof nach sich ziehen würde, der für die Kirche kaum von Nutzen sein dürfte<sup>470</sup>.

### 158) Helpidius von Volaterrae

Unmittelbar nach der Ordination zum Bischof der in der Provinz Tuscia et Umbria annonaria gelegenen *civitas* Volaterrae gab Helpidius 496 Anlaß zu päpstlicher Kritik. Gelasius I. verurteilte das Vorhaben des Helpidius, als erst "vor wenigen Tagen"<sup>471</sup> geweihter Bischof an den Hof König Theoderichs nach Ravenna reisen zu wollen<sup>472</sup>. Erschwerend kam hinzu, daß Helpidius dies offensichtlich ohne päpstliche Konsultation tun wollte. Die Rüge des Papstes führte allerdings zu keiner Amtsenthebung des tuscischen Kirchenmannes, da jener noch in den Jahren 501 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden unterschrieb<sup>473</sup>. Es ist bedauerndswert, daß die Zeugnisse keinen Einblick in die Intention der geplanten Reise des Helpidius zulassen.

### 159) Herculani von Perusium

<sup>467</sup> Legt man die für das sechste Jahrhundert anzunehmenden Metropolitangrenzen zugrunde, dürfte Sassina bereits dem Metropolitanverband von Ravenna angehört haben. cf. hierzu Jedin, AKG, S.23.

<sup>468</sup> Trotz des gotischen Namens wird man Gudila, wie Pfeilschifter (S.233, Anm.7) zu recht behauptet, für einen orthodoxen Bischof halten dürfen, denn man wird kaum davon ausgehen können, daß die römischen Curialen Arianer waren.

<sup>469</sup> Bei Lanzoni (I, S.503f) fehlt Gudila in der Auflistung der Bischöfe von Sassina.

<sup>470</sup> cf. Cass. var. II,18; Pfeilschifter, S.233f u. S.238f; Meyer-Flügel, S.310f.

<sup>471</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.7, S.486: "...tu, qui paucorum dierum fungi sacerdotio videris, ...".

<sup>472</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 7, S.486; Ewald, S.524; Mansi VIII, col.127; JW 735, S.94; Lanzoni I, S.563 sowie II, S.793; Kehr 3, S.281.

<sup>473</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 436; Kehr 3, S.281; Lanzoni I, S.563; Ughelli I, col.1427.

Gregor der Große führt aus, daß der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* residierende Bischof *Herculanus* von *Perusium* um das Jahr 547 auf Anordnung des Ostgotenkönigs *Totila* getötet wurde<sup>474</sup>.

### 160) *Herculentius von Potentia (Lucania)*

494/95 informierte Papst *Gelasius I.* die apulischen bzw. lucanischen Bischöfe *Herculentius* (von *Potentia*), *Iustus* (von *Acheruntia*; Nr.193) und *Stephanus* (von *Venusium*; Nr.300)<sup>475</sup> über den Fall zweier Sklaven, die sich in die Obhut der Kirche geflüchtet hatten<sup>476</sup>. Ausgangspunkt für das Papstschreiben war eine Beschwerde der *actores* der *femina illustris* *Placidia* über das Verhalten des lucanischen Bischofs *Sabinus* von *Marcellianum et Consilinum* (Nr.281), der die beiden Sklaven nicht nur bei sich aufgenommen sondern gleichzeitig zu kirchlichen Würdenträgern ordiniert hatte<sup>477</sup>. Dasselbe Papstschreiben fordert die Adressaten auf, sich in einem ähnlichen Fall mit einem gewissen Bischof *Reparatus* (Nr.267) zu beraten, um gemeinsam eine Aburteilung des *presbyter* *Genitor* zu bewirken, der ebenfalls einen Sklaven bei sich verborgen hielt<sup>478</sup>.

495/96 wies der Papst *Herculentius* an, eine als Privatstiftung errichtete *basilica* zu weihen. Dem *fundator* solle fortan nur noch das Recht auf die Teilnahme am Gottesdienst zukommen<sup>479</sup>.

### 161) *Herculeus von Ocrinum*

*Herculeus*, Bischof der in *Tuscia suburbicaria et Umbria* gelegenen *civitas* *Ocrinum*, war 487/88 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>480</sup>. Für das Jahr 501 ist sein Nachfolger *Constantinus* (Nr.79) belegt.

<sup>474</sup> cf. Greg. dial. III,13; Chron. min. II,107; Lanzoni I, S.551.

<sup>475</sup> Zur regionalen Zuordnung der Bischöfe *Herculentius* und *Iustus* cf. Ewald, S.515, Anm.1; *Stephanus* dem *Potentia* und *Acheruntia* benachbarten Bistum von *Venusium* zuzuordnen, ist wesentlich wahrscheinlicher als dem campanischen *Neapolis*, wie dies Ewald (S.515, Anm.1) vorschlägt. Denn in den Unterschriftenlisten zu den Synoden der Jahre 501 und 502 (MGH XII AA, S.433 u. 452) bietet sich mit *Stephanus* von *Venusium* eine plausible Lösung an.

<sup>476</sup> Zu einem ähnlichen Vorfall cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.20, S.386f; Mansi VIII, col.128; JW 651, S.87; Lanzoni I, S.156; Kehr 2, S.114; Jonkers, *Gelasius*, S.338; Gaudemet, *L'Église*, S.139; Bellen, S.88; Schäfer, S.19.

<sup>477</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.21, S.388; Ewald, S.515; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.299, 300 u. 328.

<sup>478</sup> cf. Ewald, S.515; Loewenfeld, ep.10, S.6; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.300; Kehr 9, S.455 u. 486.

<sup>479</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep.35, S.449; Mansi VIII, col.134; JW 680, S.89; Lanzoni I, S.328; Kehr 9, S.484.

**162) Herennius von Portus**

487/88 nahm der campanische Bischof Herennius von Portus an einer römischen Synode teil<sup>481</sup>. Für das Jahr 502 ist die Existenz seines Nachfolgers Castus (Nr.68) bezeugt.

**163) Hilarus/Hilarius von Tempsa**

Der in Bruttium amtierende Bischof Hilarus/Hilarius von Tempsa unterschrieb die Akten der symmachianischen Synode des Jahres 502<sup>482</sup>. Möglicherweise handelte es sich bei ihm um den römischen Priester Hilarus *tituli Lucinae*<sup>483</sup>, der 499 und 501 an zwei symmachianischen Synoden teilgenommen hatte und im Dezember 495 von Papst Gelasius I. zum Presbyter geweiht worden war<sup>484</sup>. Vermutlich hatte Hilarus/Hilarius die unmittelbare Nachfolge des Maioricus (Nr.207) angetreten.

**164) und 165) Hilari (Bischofssitze unbekannt)**

Zwei Bischöfe namens Hilarus nahmen im Jahr 501 an einer symmachianischen Synode teil, ohne abschließend die Synodalprotokolle zu unterschreiben<sup>485</sup>. Da sie in der überlieferten Anwesenheitsliste ohne Zusatz des Bischofssitzes geführt werden, ist eine regionale Zuordnung nicht möglich.

**166) Honoratus von Novaria**

Honoratus war als Nachfolger des Victor (Nr.329) an der Wende vom fünften zum sechsten Jahrhundert Bischof der ligurischen *civitas* Novaria. Anlässlich der Weihung einer *basilica* in Novaria, zu der auch Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199) anwesend war, hatte ihm Ennodius (Nr.98) eine *dictio* zukommen lassen<sup>486</sup>. Honoratus zeichnete sich für die Gründung eines *castrum* verantwortlich<sup>487</sup>.

<sup>480</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.401.

<sup>481</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.117.

<sup>482</sup> cf. MGH AA XII, S.435; Lanzoni I, S.331.

<sup>483</sup> Zur Lage und zur Genese des *titulus Lucinae* cf. Jedin, AZK, S.16; Kirsch, S.80-84.

<sup>484</sup> cf. MGH AA XII, S.414 u. 443; Llewellyn, Roman clergy, S.270.

<sup>485</sup> cf. MGH AA XII, S.440f.

<sup>486</sup> cf. Ennod. 98, S.121f; Ughelli IV, col.692f.; Lanzoni II, S.1035.

<sup>487</sup> cf. Ennod. 260, S.201; Lanzoni II, S.1036.

Mochi Onory (RSDI 4, S.105f) sieht in dem *castellum* eine Verteidigungsanlage. Zudem datiert er den Vorgang auf das letzte Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts.

**167) Honorius (Bischofssitz unbekannt)**

496 erinnerte Papst Gelasius I. Bischof Honorius an die christliche Fürsorgepflicht Bedürftigen und Armen gegenüber. Ferner wurde Honorius aufgefordert, die Erbschaft eines Ampliatius einzuziehen, der als Sklave der Kirche zugleich Pächter kircheneigener Besitzungen war<sup>488</sup>.

**168) Ianuarius von Carnicum**

Eine Grabinschrift in der Kirche St. Peter und Paul in Zuglio (Carnicum) gibt die Amtszeit des venetischen Bischofs Ianuarius mit zehn Jahren an. Der eponymen Datierung seines Todesjahres zufolge war Ianuarius zwischen 480 und 490 Bischof<sup>489</sup>.

**169) Innocentius von Eporedia**

Der ligurische Bischof Innocentius von Eporedia wurde 414 geboren. Er verstarb am 29. März 486<sup>490</sup>.

---

Könnte es sich bei diesem *castrum* nicht auch um das *monasterium Romenum* gehandelt haben (cf. Ennod., Floriani abbatis epistula ad Nicetium papa, S.LIX), dessen Lokalisierung der Forschung bis dato so große Probleme bereitet? cf. zur neuesten Forschungsdiskussion Jenal, S.144ff.

<sup>488</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.28, S.499f; Ewald, S.525; JW 738, S.94.

Ewald (S.525, Anm.4) vermutet, der hier behandelte Honorius könne mit dem gleichnamigen dalmatischen Bischof identisch sein, der in einigen Briefen Thiels (Gelasius I., ep.4 u. 5, S.321ff.; Gelasius I., fragm.2, S.484) als Adressat auftaucht oder zumindest erwähnt wird. Auszuschließen ist dies nicht. Doch sprechen m.E. die von päpstlicher Seite vorgenommenen Titulaturen eine andere Sprache. Der dalmatische Honorius (Metroplit in Salona) wird von Gelasius vertraulich als "...*dilectissimus frater*.." oder "...*meus*.." angesprochen, der hier behandelte schmucklos als "...*episcopus*..". Mehrmals läßt sich denn auch in anderen amtlichen, spätantiken Papstschreiben das Epitheton "*dilectissimus*" als Anrede für höher gestellte Bischöfe oder gar Bischöfe adliger Herkunft nachweisen. cf. hierzu Jerg, S.269 u.d 271. Jerg weist nach, daß derartige Epitheta - vor allem im fünften und sechsten Jahrhundert - durchaus gezielt verwendet wurden, um, ähnlich wie in Schreiben des östlichen Kaiserhofs, eine klare Unterscheidung insbesondere in hierarchischer Hinsicht zum Ausdruck zu bringen.

<sup>489</sup> cf. CIL V,1,1858: "Hic in pace q[ui]escit] Ianuarius / h[uius] s[an]c[t]ae ec[c]l[esi]ae / presu[us] rexit ann. X deposit[us] / prid[ie] novembr[i]s co[nsulatu] [Fa]usti v[iri] c[larissimi] iuni[oris]." cf. zudem Lanzoni II, S.896.

<sup>490</sup> cf. CIL V,2,6814; Lanzoni II, S.1051.

**170) Innocentius von Ferentinum**

Innocentius muß um das Jahr 501 zum Bischof des campanischen Ferentinum ordiniert worden sein. Während sein Vorgänger Bassus (Nr.52) auf einer symmachianischen Synode des Jahres 499 anwesend war, unterschrieb Innocentius die Synodalakten für das Jahr 502<sup>491</sup>. Ob er zuvor bereits auf der symmachianischen Synode des Jahres 501 anwesend war, die Sitzungsprotokolle jedoch nicht abzeichnete, ist nicht eindeutig zu ermitteln, da der überlieferte gleichnamige Bischof ohne Bistum genannt wird<sup>492</sup>.

**171) Innocentius von Forum Sempronii**

Innocentius, Bischof der in der Provinz Picenum suburbicarium gelegenen *civitas* Forum Sempronii, war Teilnehmer der symmachianischen Synoden der Jahre 499, 501 und 502<sup>493</sup>.

**172) Innocentius von Mevania**

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Innocentius von Mevania nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>494</sup>. 499 und 502 unterzeichnete er unter Papst Symmachus die Akten zweier Synoden<sup>495</sup>. Unklar ist, ob er auf der symmachianischen Synode des Jahres 501 anwesend war, jedoch nicht unterschrieb. Die entsprechende Anwesenheitsliste führt den Namen eines Bischofs Innocentius ohne weitere Bistumsangabe<sup>496</sup>.

**173) Innocentius von Tifernum Tiberinum**

Innocentius, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Tifernum Tiberinum, unterschrieb die Akten der symmachianischen Synoden der Jahre 501 und 502<sup>497</sup>.

**174) Iocundus/Iucundus (von Augusta Praetoria?)**

<sup>491</sup> cf. MGH AA XII, S.433; Lanzoni I, S.168.

<sup>492</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>493</sup> cf. MGH AA XII, S.408, 454 u. 435; Lanzoni I, S.497.

<sup>494</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.435.

<sup>495</sup> cf. MGH AA XII, S.406 u. 434; Lanzoni I, S.435.

<sup>496</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>497</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 435; Lanzoni I, S.483.

Ob Iocundus/Iucundus "...*episcopus ecclesiae Augustinae*...", der 501 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden unterzeichnete, dem in der Provinz Campania gelegenen Subaugusta oder dem ligurischen Augusta Praetoria zugeordnet werden muß, vermögen die Quellen nicht eindeutig zu beantworten<sup>498</sup>. Doch sollte es sich als korrekt erweisen, daß der hier behandelte Iocundus bereits 496 Adressat eines Schreibens des Papstes Gelasius I. war, in dem Petrus II. von Ravenna (Nr.249) eine Rolle spielte, so dürfte der besagte Bischof Iocundus/Iucundus eher dem norditalischen und damit dem ligurischen Augusta Praetoria zuzuordnen sein<sup>499</sup>. In dem besagten Papstbrief wurde Bischof Iocundus darüber benachrichtigt, daß ein gewisser Stephanus, der gesetzeswidrig von Petrus II. von Ravenna andernorts als *diaconus* eingesetzt worden war, zu derjenigen Kirche nach Ravenna zurückkehren sollte, in der seine ursprüngliche Ordination stattgefunden hatte. Dem potentiellen Willen des Petrus, Stephanus zurückzuerhalten, sei nicht zu widersprechen, einer möglicherweise begangenen Straftat des Stephanus mit Exkommunikation zu begegnen<sup>500</sup>.

### 175) Iohannes von Ariminum

Iohannes, Bischof der flaminischen *civitas* Ariminum, unterschrieb die Akten der symmachianischen Synoden der Jahre 499 und 502<sup>501</sup>. Ob Iohannes auch im Jahr 501 Teilnehmer einer symmachianischen Synode war, deren Abschlußprotokolle allerdings nicht unterschrieb, ist unklar, da der anwesende Bischof Iohannes ohne Zusatz des Bistums geführt wird<sup>502</sup>.

Bereits für das Jahr 496 lassen sich zwei Vorgänge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Iohannes von Ariminum in Verbindung bringen. Zum einen wies ein Brief des Papstes Gelasius I. die Bischöfe Gerontius (von Ficulae; Nr.153), Iohannes (von Ariminum), Germanus (von Pisaurum; Nr.150) und Petrus (II. von Ravenna; Nr.249)<sup>503</sup> an, einen gewissen Stephanus nicht weiter zu

<sup>498</sup> cf. MGH AA XII, S.452 u. 435; Lanzoni I, S.121 u. II, S.1055.

Lanzoni irrt, wenn er für beide Synoden die Anwesenheit eines Iucundus/Iocundus sowohl aus Subaugusta als auch aus Augusta Praetoria festhält, obwohl die Synodalakten jeweils von nur einem Bischof dieses Namens sprechen.

<sup>499</sup> cf. Ewald, S.519, Anm.3.

<sup>500</sup> cf. Ewald, S.519; Loewenfeld, ep.19, S.10; JW 714, S.92; Kehr 5, S.21.

<sup>501</sup> cf. MGH AA XII, S.400, 407 u. 436; Lanzoni II, S.712.

Ob er auch im Jahr 501 anwesend war, jedoch nicht unterschrieb, kann nur vermutet werden, da zwar ein Bischof namens Iohannes in der Unterschriftenliste vermerkt ist, jedoch ohne Erwähnung des dazugehörenden Bischofssitzes. In Frage kämen ebenfalls der tuscische annonarische Bischof Iohannes von Pisae (Nr.179) sowie der bruttische Bischof Iohannes von Vibo (Nr.184).

<sup>502</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>503</sup> Allein die Tatsache, daß sich für diesen Zeitraum mühelos auf engstem Raum in der Region Flaminia et Picenum annonarium gleichnamige Bischöfe finden lassen, sollte ausreichen, die obige Zuordnung aufrecht erhalten zu können. Die gleiche Ansicht vertritt Lanzoni II, S.712.

bestrafen, wenn sich jener bereit erklärte, Buße zu leisten<sup>504</sup>. Zum anderen muß die Querele um zwei nolanische *presbyter* erwähnt werden<sup>505</sup>, die ihren Bischof Serenus (Nr.288) wegen der strittigen Rückgabe von Kirchengeldern widerrechtlich vor das Gericht Theoderichs des Großen nach Ravenna gezerrt hatten<sup>506</sup>. Um dem campanischen Bischof Beistand zu leisten und den Prozeß der rechtmäßigen Gerichtsbarkeit und Autorität der Kirche zu überführen, schrieb Papst Gelasius I. nicht nur dem (arianischen) Ostgotenkönig<sup>507</sup> und dessen rechthgläubiger Mutter Hereleuva<sup>508</sup>, sondern auch den Bischöfen Gerontius und Iohannes, sie mögen sich "...*ad comitatum dominis regis...*", d.h. an den Hof Theoderichs begeben<sup>509</sup>. Da die angewiesenen Bischöfe bei der gebotenen Eile aus der Nähe Ravennas gestammt haben müssen und Iohannes von Ravenna zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben war<sup>510</sup>, bietet sich eine Identifizierung der beiden *episcopi* als Gerontius von Ficulae und Iohannes von Ariminum an.

#### 176) Iohannes von Colonia Cremona

Iohannes bekleidete zwischen 452 und 491 das Bischofsamt im venetischen Colonia Cremona<sup>511</sup>.

#### 177) Iohannes Marsicanus/Marsorum

Der in den Quellen als *Iohannes Marsicanus/Marsorum* bezeichnete Bischof, dessen Bistum aller Wahrscheinlichkeit in der mittellitalischen Provinz Valeria lag<sup>512</sup>, unterzeichnete nicht nur 551 in Konstantinopel als Begleiter des Papstes

<sup>504</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.44, S.507; Ewald, S.525; JW 739, S.94; Lanzoni II, S.713; Kehr 5, S.22 u. 114.

<sup>505</sup> cf. Thiel I, Gelasius I., fragm.13, S.490; Mansi VIII, col.85; JW 743, S.95; Lanzoni II, S.712.

<sup>506</sup> cf. zu diesem Vorgang besonders die detaillierten Ausführungen bei Pfeilschifter, S.236 sowie Caspar II, S.74f.

<sup>507</sup> cf. Ewald, S.522; Thiel, Gelasius I., fragm. 12, S.489f; Mansi VIII, col.139; JW 722, S.93; Lanzoni II, S.712.

<sup>508</sup> cf. Ewald, S.521; JW 721, S.93; Lanzoni II, S.712.

<sup>509</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 11, S.489; JW 723, S.93; Lanzoni II, S.712; Kehr 8, S.299.

<sup>510</sup> Iohannes war bereits am 4. Juni 494 verstorben und durch Petrus II. ersetzt worden. cf. CIL XI, 304.

<sup>511</sup> cf. Ughelli IV, col.580. Lanzoni II, S.956.

<sup>512</sup> cf. zu dieser Annahme Lanzoni I, S.365. Den Beleg, daß es in Marsia zu dieser Zeit kirchlich organisiertes Leben gegeben haben muß, liefert Gregor der Große (Gregorius Magnus, Dialogi IV 21 u. 23), der davon berichtet, daß die Langobarden in Marsia Mönche und Diakone töteten.

Vigilius das Exkommunikationsdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodoros von Caesarea<sup>513</sup>, sondern auch im Jahr 553 ebenfalls in Konstantinopel das *Constitutum* des Vigilius<sup>514</sup>.

### 178) Iohannes Mediocris von Neapolis

Der campanische Bischof Iohannes Mediocris von Neapolis soll den Angaben der *Gesta Episcoporum Neapolitanorum* zufolge zur Zeit der Päpste Iohannes II., Agapitus I., Silverius und Vigilius sowie der Kaiser Iustin und Iustinian für 20 Jahre und elf Tage Bischof gewesen sein<sup>515</sup>. Danach könnte er in einem nicht genaueren bestimmenden Zeitraum zwischen 518 und 565 amtiert haben. Leider ermöglicht die Ungenauigkeit der zur Verfügung stehenden Quelle nicht, die Amtszeiten der jeweiligen Bischöfe völlig exakt anzugeben. Doch dürfte Iohannes Mediocris als direkter Nachfolger des Pomponius (Nr.254) ungefähr zwischen 539/40 und 559/60 Bischof gewesen sein. Dies deckt sich mit der Datierung eines Briefes des Papstes Pelagius I., der 558/60 an Vincentius/Viventius, den Nachfolger des Iohannes, adressiert war<sup>516</sup>. Iohannes wird die Restaurierung der durch Brand zerstörten *ecclesia Stephaniae* sowie die Erbauung der *basilica beati Laurenti* zugeschrieben<sup>517</sup>.

### 179) Iohannes Talaia von Nola

Iohannes Talaia stieß erst relativ spät und eigentlich wider Willen zum italischen Klerus. Erstmals erwähnt wird er als Leiter einer Delegation von Klerikern der alexandrinischen Reichskirche am Hof von Konstantinopel, die die künftigen Rahmenbedingungen der alexandrinischen Bischofsnachfolge zu klären hatte. Iohannes war Mönch des Tabannesiotenklosters in Alexandria, später Presbyter und *oikonomos* der alexandrinischen Kirche, d.h. verantwortlich für die Vermögensverwaltung der dortigen Kirche<sup>518</sup>.

---

Ausgehend von Gregor dem Großen (Iv 23) kommt Thomsen (*The Italic Regions*, S.226) zu der Überzeugung, daß Gregor die Bezeichnung *Marsorum provincia* synonym für die Provinz Valeria verwendete.

<sup>513</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.365; Caspar II, S.264.

<sup>514</sup> cf. *Collectio Avellana*, ep.83, S.318; Mansi IX, col.61; JW 935, S.123; Lanzoni I, S.365; Caspar II, S.274.

<sup>515</sup> cf. *Gesta Ep. Neap.*, S.410f u. 437; Lanzoni I, S.227.

<sup>516</sup> cf. Ewald, S.540; JW 981; Lanzoni I, S.227.

<sup>517</sup> cf. *Gesta Ep. Neap.*, S.410f u. 437; Lanzoni I, S.227.

<sup>518</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, ep. 1, S.289; Zacharias in *Corp. scriptt. Christ. Orient.* 3,5, S.224; Schwartz, S.195.

Im Zusammenhang mit der Delegationsführung geriet der überzeugte Verfechter des Chalkedonense und Anhänger des Illos<sup>519</sup> in die Wirren des Machtkampfes zwischen Kaiser Zenon und dessen *patricius* und *magister militum*, zwischen Vertreter und Gegner der Orthodoxie. Insbesondere geriet er in Konflikt mit Akakios, dem damaligen Patriarchen von Konstantinopel. Im Februar 482<sup>520</sup>, kurz nach der Rückkehr der Delegation, nahm Iohannes die Wahl zum Nachfolger des verstorbenen alexandrinischen Bischofs Timotheos an, womit er gegen den zuvor gegenüber Zenon, Akakios und dem Senat geschworenen Eid verstieß, daß er nie Bischof werden würde<sup>521</sup>. Iohannes' provoziertes Eidbruch<sup>522</sup> und seine guten Kontakte zum Aufrührer Illos gaben dem taktisch versierten Kaiser gemeinsam mit dem konstantinopolitanen Patriarchen die Handhabe, einen überzeugten Chalkedonenser und Anhänger des Illos vom machtvollen Patriarchenstuhl Alexandrias zu vertreiben und gleichzeitig gegen den Willen des Papstes den linientreuen Petros Mongos einzusetzen<sup>523</sup>.

Iohannes Talaia floh unmittelbar nach seiner Absetzung zu Bischof Calandion nach Antiochia und später nach Rom zu Papst Simplicius (468 - 483)<sup>524</sup>, wo er in einem *libellus*<sup>525</sup> Felix III. (483-492), dem Nachfolger des Simplicius, die Vorgänge im Osten vortrug, schwere Anklage gegen Petros Mongos und Akakios erhob und dadurch Rom und Konstantinopel unausweichlich auf Konfrontationskurs führte. Nachdem die päpstliche Mission unter Bischof Misenus von Cumae (Nr.231) gescheitert und Felix III. nichts anderes übrig geblieben war, als Akakios nebst Petros Mongos zu exkommunizieren<sup>526</sup>, war Iohannes endgültig der Rückweg nach Alexandria versperrt. Der Papst entschädigte ihn mit dem campanischen Bistum Nola<sup>527</sup>. Daß Nola eine der ältesten und wohlhabendsten *civitates* der Campania und damit ganz Italiens darstellte<sup>528</sup>, sollte wohl nicht nur

<sup>519</sup> cf. Schwartz, S.196.

<sup>520</sup> cf. Liberatus, Breviarum 16.

<sup>521</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 1, S.289; Collectio Avellana, ep. 68; Zacharias in Corp. scriptt. Christ. Orient. 3,5, S.223,9; Evagrius, HE III, 12; Liberatus, Breviarum 17; Schwartz, S.196.

<sup>522</sup> cf. Schwartz, S.195. Besonders aufschlußreich sind auch die Ausführungen bei Caspar (II, S.21-24), der eine gewisse Verbindung zwischen der politischen und der kirchlichen Opposition gegen Zenon nicht ausschließt.

<sup>523</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 68; Zacharias in scriptt. Christ. Orient. 3,5, S.223,10; Schwartz, S.197 u. 199.

<sup>524</sup> cf. Liberatus, Breviarum 18: "Iohannes autem Talaia eiectus de sede Alexandria propter Petrum Mongum profectus est Antiochiam, ut videret illum. cui cum narrasset quae sibi venerant, eius consilio ingressus est ad Kalendionem Antiochenum patriarcham et sumptis ab eo intercessionis synodicis litteris Romanum pontificem Simplicium appellavit, sicut et beatus fecit Athanasius". cf. auch Lanzoni I, S.238.

<sup>525</sup> cf. Thiel, Felix III., ep. 3, S.239f; Caspar II, S.28f.

<sup>526</sup> cf. Collectio Avellana, ep. 95; Evagrius, HE III, 31; Thiel, Felix III., ep. 6, S.243ff.

<sup>527</sup> cf. Liberatus, Breviarum 18; PL 68, col.1027; Ughelli VI, S.294; Kehr 8, S.298; Schwartz, S.208.

als Entschädigung dienen, sondern auch dem Osten gegenüber als Handlung mit Symbolcharakter erscheinen.

Das weitere überlieferte Wirken Talaias in Italien war eher undramatisch. Er trat zu Beginn des Jahres 484 die Nachfolge des verstorbenen Bischofs Felix von Nola an<sup>529</sup>. Sehr lange kann er sich dieser neuen Aufgabe nicht gewidmet haben, da bereits sein Nachfolger Theodosius am 7. Dezember 490 verstarb<sup>530</sup>.

### 180) Iohannes von Perusium

Der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* amtierende Bischof Iohannes von Perusium ordinierte zusammen mit dem campanischen Bischof Bonus von Ferentinum (Nr.60) sowie dem Presbyter Andreas im April 556 Papst Pelagius I. (556-560)<sup>531</sup>. Mit einiger Wahrscheinlichkeit war Iohannes Nachfolger des um 547 durch den Ostgotenkönig Totila ermordeten Herculanus (Nr.159).

### 181) Iohannes von Pisae

Papst Gelasius I. (492-496) befahl dem in der Provinz *Tuscia annonaria et Umbria* amtierenden Bischof Iohannes von Pisae, einen Abendmahlskelch, den sein Amtsvorgänger (Nr.25) entwendet hatte, dem Kirchenbesitz zurückzuführen<sup>532</sup>. Iohannes hatte vermutlich erst kurz zuvor als Folge einer möglichen Amtsenthebung seines Vorgängers die Amtsgeschäfte in Pisae übernommen. Genaueres geben die Quellen nicht an. Ob Iohannes im Jahr 501 an einer symmachianischen Synode teilnahm, ohne die abschließenden Protokolle zu unterzeichnen, kann nicht mit letzter Gewißheit geklärt werden, da der teilnehmende Bischof ohne Zusatz des Bistums genannt wird<sup>533</sup>.

### 182) Iohannes II. (Angeloptes?)<sup>534</sup> von Ravenna

<sup>528</sup> cf. Kehr 8, S.298.

Zur herausragenden ökonomischen Bedeutung der Campania cf. Schäfer, S.123ff.

<sup>529</sup> cf. CIL X, 1 u. 2, 1344; Lanzoni I, S.238.

<sup>530</sup> cf. CIL X, 1 u. 2, 1345; Lanzoni I, S.238. Die Inschrift besagt über Iohannes Talaia: "...habens episcopi dignitatem, remansit Romae, cui papa Nolanam dedit ecclesiam, quae est in Campaniae regione, in qua plurimos residens annos, in pace defunctus est". Die Bedeutung von *plurimi anni* ist unklar.

<sup>531</sup> cf. LP Duchesne, *vita Pelagii*, S.303; Caspar II, S.288.

<sup>532</sup> cf. Thiel, *Gelasius I.*, fragm.27, S.499; Mansi VIII, col.86; JW 688, S.90; Kehr 3, S.319; Lanzoni II, S.585.

<sup>533</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>534</sup> Nach einer kritischen Sichtung des Quellenmaterials (besonders Agnellus 34-46) kam Stein (Ravenna, S.41-52) im Gegensatz zu Lanzoni II (S.749ff) zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem hier behandelten Iohannes bereits um den zweiten Bischof von Ravenna (Iohannes I. von Ravenna: 396-nach 431) handelte, der im fünften

Iohannes wurde am 19. Juli 477 als Nachfolger des Exuperantius zum Bischof von Ravenna geweiht<sup>535</sup>. Im Mai 482 tadelte ihn Papst Simplicius (468-483), da er einen gewissen Gregorius (Nr.156) gegen dessen Willen zum Bischof von Mutina ordiniert hatte. Der Papst drohte, ihm das seit 451 dem Bischof von Ravenna verbürgte Privileg zu entziehen, sämtliche Bischöfe in der Aemilia ordinieren zu dürfen<sup>536</sup>. Für das Jahr 492 wird Iohannes als *sanctus ac beatissimus papa* bezeichnet, was wohl mit dem besonderen sozialen und karitativen Einsatz zusammenhängen dürfte, den der flaminische Kirchenmann während einer fast zweijährigen Belagerungszeit Ravennas den Bewohnern der Stadt zugute kommen ließ. Selbst der Klerus Ravennas war in diesen Zeiten durch Krieg und Hunger derart dezimiert worden, daß oftmals nicht einmal mehr der Gottesdienst aus Mangel an Geistlichen abgehalten werden konnte<sup>537</sup>. Zwischen Februar und März 493 verhandelte Iohannes mehrmals mit Odoakar und Theoderich über etwaige Übergabemodalitäten, bis er letztlich dem siegreichen Theoderich mit dem gesamten ravennatischen Klerus entgegenzog, um ihn als neuen König zu begrüßen und sich für eine nachsichtige Behandlung der Bürger Ravennas einzusetzen<sup>538</sup>. Noch im März 494<sup>539</sup> erwähnte Papst Gelasius I. in einem Brief an die lucanischen, bruttischen und sicilischen Bischöfe lobend den Namen des Iohannes im Zusammenhang mit der Reorganisation der durch den Krieg zwischen Odoakar und Theoderich in Mitleidenschaft gezogenen italischen Kirche<sup>540</sup>. Wie aus seinem Epitaph hervorgeht, in dem er als *sanctus papa Iohannes*<sup>541</sup> bezeichnet wird, verstarb er am 5. Juni 494<sup>542</sup>. Er wurde in der *ecclesia Sanctae Agathae* beigesetzt<sup>543</sup>. Am 15. September 494 wurde Petrus II. (Nr.249) zu seinem Nachfolger geweiht.

### **183) Iohannes von Sora**

Jahrhundert den Namen Iohannes trug.

<sup>535</sup> cf. CIL XI, 304; Lanzoni II, S.754; Stein, Ravenna, S.52.

<sup>536</sup> cf. Thiel, Simplicius, ep.14, S.201ff; Mansi VII, col.972, Nr.2; JW 583, S.79; Lanzoni II, S.754; Kehr 5, S.21.

<sup>537</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, S.362; Mansi VIII, col.37; JW 636, S.85; Pfeilschifter, S.33; Lanzoni II, S.754; Kehr 9, S.450.

<sup>538</sup> cf. Agnellus 39; Prok., BG I,1,24; Testi-Rasponi, S.105-9; Pfeilschifter, S.27; Lanzoni II, S.754.

<sup>539</sup> Zur genauen Datierung cf. Ewald, S.519, Anm.4.

<sup>540</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.14, S.362; Mansi VIII, col.37; JW 636, S.85; Lanzoni II, S.754; Kehr 9, S.450.

<sup>541</sup> Deichmann (Ravenna II, S.12) weist darauf hin, daß der Titel *sanctus papa*, der gewöhnlich dem Papst in Rom vorbehalten war, auch für andere italische Bischöfe verwendet werden konnte. Allerdings geschah dies sehr selten und nur dann, wenn der Bischof oder der entsprechende Bischofssitz besonderes Ansehen genossen.

<sup>542</sup> cf. CIL XI, 304; Lanzoni II, S.754; Stein, Ravenna, S.52.

<sup>543</sup> cf. Lanzoni II, S.754. Zur *ecclesia Sanctae Agathae* cf. v.a. Deichmann, Ravenna II, S.283-297. Deichmann (ibid., S.284) zufolge ist nicht sicher, ob Iohannes der Gründer der Kirche war.

493/94 betraute Papst Gelasius I. die campanischen Bischöfe Bassus von Ferentinum (Nr.52) und Alexander (Nr.8) sowie einen Bischof Iohannes mit dem Schutz und der Fürsorge einer Witwe namens Antonina<sup>544</sup>. Daß es in der Ferentinum benachbarten campanischen *civitas* Sora einen Bischof namens Iohannes gab, geht aus einem späteren Brief des Papstes Gelasius vom 13. April 496<sup>545</sup> hervor. In diesem wurde Iohannes mitgeteilt, daß in Kirchen und Oratorien, die ohne päpstliche Erlaubnis geweiht seien, keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden dürften. Eine spezielle Ausnahme bilde der Gebetssaal einer gewissen *femina spectabilis* Magetia, der zumindest für private Gottesdienste zu Ehren ihrer verstorbenen, dort bestatteten Vorfahren zugänglich sein solle<sup>546</sup>. Aufgrund der geographischen und zeitlichen Nähe der Ereignisse darf vermutet werden, daß beide Quellen von Iohannes von Sora sprechen. Iohannes' Todesjahr muß zwischen 496 und 501 gelegen haben, da auf einer im Jahr 501 stattfindenden symmachianischen Synode mit Aemilius (Nr.6) und Sebastianus (Nr.285) zwei andere Bischöfe für Sora unterzeichneten<sup>547</sup>.

#### 184) Iohannes von Spoletium

Iohannes, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Spoletium, trat 489 offenbar die direkte Nachfolge des Amasius (Nr.10) an. 492/96 wurde er von Papst Gelasius I. aufgefordert, der *religiosa femina* Olibula beizustehen, deren Schwestern versuchten, die ungeschützte Stellung der Asketin auszunützen, um sie um ihr rechtmäßiges Erbe zu bringen<sup>548</sup>. 496 hatte der umbrische Kirchenmann erneut mit der Regelung finanzieller Angelegenheiten zu tun. Diesmal mußte er gemeinsam mit den Bischöfen Cresconius von Tuder (Nr.87) und Messala (von Fulginiae?; Nr.285) die Klage eines gewissen Festus untersuchen, dessen Landbesitz der verstorbene Bischof Urbanus von Fulginiae (Nr.307) vor seinem Tod unrechtmäßig konfisziert haben soll<sup>549</sup>. 499, 501 und 502 unterschrieb Iohannes die Akten symmachianischer Synoden<sup>550</sup>.

#### 185) Iohannes von Thurii

<sup>544</sup> cf. Loewenfeld, ep. 1, S.1; Ewald, S.509; JW 629, S.84; Lanzoni I, S.168; Kehr 2, S.146.

<sup>545</sup> Zur Datierung cf. Ewald, S.528f.

<sup>546</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.33, S.448; Ewald, S.518; Mansi VIII, col.133; JW 709, S.92; Lanzoni I, S.171.

<sup>547</sup> cf. MGH AA XII, S.433, 435, 441 u. 454; Lanzoni I, S.171f.

<sup>548</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 40, S.453f; JW 690, S.90; Kehr 4, S.6; Lanzoni I, S.444; Jenal, S.94.

<sup>549</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.20, S.10; Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499; Mansi VIII, col.133; JW 717, S.92; Kehr 4, S.44; Lanzoni I, S.444.

<sup>550</sup> cf. MGH AA XII, S. 408, 452 u. 434; Lanzoni I, S.444.

Die Unterschrift des bruttischen Bischofs Iohannes von Thurii läßt sich in den Akten einer symmachianischen Synode des Jahres 502 ausmachen<sup>551</sup>.

### 186) Iohannes von Vibo

496 teilte Papst Gelasius I. dem bruttischen Bischof Iohannes von Vibo mit, ein gewisser Felix, der sich in eine Kirche geflüchtet hatte, sei vom *vir spectabilis* Heorthasius<sup>552</sup> der Veruntreuung überführt worden, weshalb nichts gegen dessen Verhaftung einzuwenden sei<sup>553</sup>. In demselben Jahr beauftragte der Papst die Bischöfe Iohannes sowie Maioricus (von Tempsa?; Nr.207), sich zum Bischofssitz des bruttischen Scolacium zu begeben, um dort nach dem Mord an zwei Bischöfen als Visitor die Aburteilung der beiden Täter, vermutlich zweier einheimischer Presbyter, vorzunehmen und gleichzeitig Vorkehrungen für die Wahl eines neuen Bischofs zu treffen<sup>554</sup>. Ebenfalls 496 sollten die Bischöfe Iohannes, Maioricus (von Tempsa?) und Serenus (von Scolacium?; Nr.290) die Exkommunikation mehrerer Dionysier durchführen, die in der Kirche von Vibo Unruhe gestiftet hatten, und außerdem den Presbyter Celestinus absetzen, der es gewagt hatte, gegen die Anweisungen seines Bischofs Serenus aufzubegehren. Celestinus war vermutlich an der Ermordung der beiden Bischöfe beteiligt<sup>555</sup>. In demselben Zeitraum fällt ein päpstliches Schreiben an einen Bischof Iohannes, in dem mitgeteilt wird, daß der Archidiakon Asellus aufgrund seiner verdächtigen Haltung bei der Ermordung von Bischöfen - u.a. gab er die Nachricht vom Tod nicht nach Rom weiter - sowie seiner daraus resultierenden Absicht, selbst den vakanten Bischofsstuhl zu bekleiden, von seinem Amt enthoben worden sei<sup>556</sup>. Auch dieser Papstbrief scheint mit dem Mordfall von Scolacium im Zusammenhang zu stehen<sup>557</sup>. Obwohl die drei letztgenannten Quellen nicht explizit Iohannes von Vibo nennen, dürften sie doch dem hier behandelten Bischof zuzuordnen sein<sup>558</sup>. Die

<sup>551</sup> cf. MGH AA XII, S.436; Thiel, Symmachus, ep.5, S.669-70, Anm.78; Lanzoni I, S.342.

<sup>552</sup> Zu Heorthasius cf. PLRE II, S.538. Ausbüttel (S.115) ist der Überzeugung, daß es sich bei Heorthasius um den zuständigen Provinzgouverneur handelte.

<sup>553</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.42, S.506; Ewald, S.524; Mansi VIII, col.132; JW 732, S.94; Lanzoni I, S.343; Kehr 9, S.151.

<sup>554</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.37, S.450ff; Mansi VIII, col.125; JW 725, S.93; Lanzoni I, S.340f u. 343; Kehr 9, S.151.

<sup>555</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.39, S.453; Ewald, S.524; Mansi VIII, col.86 u. 132; JW 733, S.94; Lanzoni I, S.341 u. 343; Kehr 9, S.151f.

<sup>556</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.36, S.449f; Mansi VIII, col.126; JW 724, S.93; Lanzoni I, S.341 u. 343; Kehr 9, S.150f.

<sup>557</sup> cf. Ewald (S.522) und Lanzoni (I, S.341).

<sup>558</sup> Lanzoni (I, S.342) vertritt die Auffassung, daß neben Iohannes von Vibo auch der gleichnamige Bischof des ebenfalls bruttischen Thurii (Nr.185) als Adressat zumindest einiger der hier verarbeiteten Papstbriefe in Frage käme.

geographische Nähe der *civitas* Vibo zum Tatort Scolacium sowie die thematische Überschneidung der Ereignisse legen eine solche Überlegung nahe<sup>559</sup>.

499 zeichnete Iohannes die Akten einer symmachianischen Synode ab<sup>560</sup>. Ob er 501 den Synodalprotokollen einer weiteren symmachianischen Synode die Unterschrift trotz Anwesenheit verweigerte, ist unklar, da zwar ein Bischof namens Iohannes teilnahm, jedoch ohne Nennung des genauen Bischofssitzes<sup>561</sup>.

### **187) Iohannes (Bischofssitz unbekannt)**

Bischof Iohannes war in den Jahren 519 und 520 gemeinsam mit dem campanischen Bischof Germanus von Capua (Nr.149), dem Priester Blandus, den Diakonen Felix und Dioskoros, sowie dem Subdiakon Pullio und dem *notarius* Petrus Mitglied einer Gesandtschaft des Papstes Hormisdas, der in Konstantinopel Verhandlungen zur Beendigung des akakianischen Schismas und damit zur Wiedervereinigung der Reichskirche aufgetragen worden war. Die Bemühungen sollten am Ende zu einem Durchbruch führen<sup>562</sup>.

### **188) Iordanes von Croton**

Der in Bruttium amtierende Bischof Iordanes von Croton unterzeichnete im Gefolge des Papstes Vigilius 551 in Konstantinopel das Exkommunikationsdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodoros von Caesarea<sup>563</sup>. Ob es sich bei Iordanes um den gleichnamigen Verfasser einer Weltchronik (*De summa temporum vel origine actibusque gentis Romanorum*) sowie einer Geschichte der Goten (*De origine actibusque Getarum*) handelte, muß offen bleiben<sup>564</sup>. Fest steht, daß beide Werke im Jahr 551 vollendet wurden und das erste einem Vigilius gewidmet ist, was zumindest die Möglichkeit von Berührungspunkten böte, jedoch noch längst keine schlagkräftigen Beweise für eine eindeutige Identifizierung des Bischofs Iordanes von Croton mit dem gleichnamigen römischen Geschichtsschreiber gotischer Herkunft darstellt.

### **189) Irenaeus (Bischofssitz unbekannt)**

<sup>559</sup> cf. Kehr 9, S.150ff; Gams, S.927; Lanzoni I, S.342.

<sup>560</sup> cf. MGH AA XII, S.409; Lanzoni I, S.343.

<sup>561</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>562</sup> cf. LP Duchesne, *vita Hormisdas*, S.270; *ibd.*, *Cata. Felic.*, S.100; JW 804-6, 808-12, 814-6, 818, 822, 827, 834, 838, 840, 843-5, 847-9, S.104-7; Caspar II, S.151, Anm.4, S.165, S.172ff; Lanzoni I, S.203; Richards, S.104; Schwartz, S.160f.

<sup>563</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.342; Caspar II, S.264.

<sup>564</sup> Diese Vermutung äußern u.a. Grisar (*Histoire de Rome* II, S.110) und Momigliano (*Cassiodorus*, S.191ff). Das jüngste Beispiel der entgegengesetzten Auffassung liefert Schwarcz (LMA V, col.626f).

Bischof Irenaeus nahm 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) in Rom teil<sup>565</sup>.

### 190) Iulianus von Brundisium

Papst Gelasius I. (492-496) teilte den geistlichen und weltlichen Spitzen sowie dem Volk des calabrischen Brundisium mit, daß er ihren Bischof Iulianus, der zuvor aus unbekanntem Grund der Aufforderung seiner Gemeinde nachgekommen war und Brundisium verlassen hatte, zwar zurückgeschickt, in seinen Kompetenzen jedoch drastisch beschnitten habe<sup>566</sup>. Möglicherweise war Iulianus vor seiner Ordination stadtrömischer Priester. Ein Presbyter Iulianus hatte 487/88 an einer römischen Synode teilgenommen<sup>567</sup>.

### 191) Iulianus/Lucianus von Melita

Iulianus/Lucianus, Bischof auf der zur Provinz Sicilia gehörenden Insel Melita (Malta), unterschrieb 553 in Konstantinopel das *Constitutum* des Vigilus<sup>568</sup>.

### 192) Iulianus von Signia

Der campanische Bischof Iulianus von Signia unterschrieb als Begleiter des Papstes Vigilus 551 in Konstantinopel das Exkommunikationsdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodoros von Caesarea<sup>569</sup>. Möglicherweise war es ebenfalls Iulianus von Signia, der 553 in Konstantinopel das *Constitutum* des Papstes Vigilus (537-555) unterzeichnete<sup>570</sup>.

<sup>565</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>566</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.16, S.380; Ughelli IX, col.31; Mansi VIII, col.87, 135 u. 136; JW 676, S.89; Lanzoni I, S.309; Kehr 9, S.399.

<sup>567</sup> cf. Thiel, Felix III. ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn (Roman clergy, S.268) weist Alexander irrtümlich dem *titulus Aequitii* .

<sup>568</sup> cf. Collectio Avellana, ep.83; Mansi IX, col.106; JW 931, S.123; Hefele, Histoires des Conciles III,2, S.94; Lanzoni II, S.654; Caspar II, S.274.

<sup>569</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.165; Caspar II, S.264.

<sup>570</sup> cf. Collectio Avellana, ep.83; Hefele (Histoire des Conciles III, 1, S.57f) identifiziert den in den *codices* ausgewiesenen "Iulianus Cinglanus" als den hier behandelten Iulianus Signinus. cf. außerdem Lanzoni I, S.165f; Caspar II, S.274.

**193) Iustus von Acheruntia**

Der apulische Bischof Iustus von Acheruntia unterzeichnete 499 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>571</sup>. Insgesamt fünf Schreiben des Papstes Gelasius I. (492-496) sind mit einiger Sicherheit an den hier behandelten Iustus adressiert. Zum einen erhielt er zusammen mit dem campanischen Bischof Martyrius (von Tarracina; Nr.217) schriftliche Anweisungen für den Umgang mit dem Anliegen des *vir illustris* Amandianus<sup>572</sup>. Die *actores* des Amandianus hatten darüber Klage geführt, daß gewisse *homines*<sup>573</sup> eigenmächtig und ohne Absprache mit ihrem Herrn Dienste innerhalb der Kirche angetreten hatten, woraufhin der Papst deren Rückführung anordnete<sup>574</sup>. Zum anderen informierte der Papst die apulischen bzw. lucanischen Bischöfe Iustus, Herculentius (von Potentia; Nr.160) und Stephanus (von Venusium; Nr.300) in einer ähnlichen Angelegenheit. Der lucanische *episcopus* Sabinus von Marcellianum et Consilinum (Nr.281) war von den *actores* der *femina illustris* Placidia beschuldigt worden, zwei ihrer Sklaven rechtswidrig in den Dienst der Kirche aufgenommen zu haben. Zudem befahl Gelasius I. den erstgenannten Bischöfen, gemeinsam mit Bischof Reparatus (Nr.267) dessen *presbyter* Genitor zu verurteilen, der einen Sklaven bei sich zurückhielt<sup>575</sup>. Drittens wurde Iustus aufgefordert, einen Bischof Glyrius (Nr.154) mit der Exkommunikation zu belegen, wenn dieser in seinem Verhalten nicht wieder auf den Boden der Kirchenregeln zurückkehre<sup>576</sup>. Viertens ordnete der Papst an, daß Iustus sowie sein Amtskollege Rufinus (von Canusium?; Nr.276) gemeinsam mit dem *Romanae ecclesiae defensor* Laurentius einen Fall in der Campania verhandeln sollten. Dort hatten sich die *honorati et primarii Verulanae civitatis* über den Diakon Agnellus beschwert<sup>577</sup>. Fünftens sollten Iustus und der apulische Bischof Stephanus (von Venusium; Nr.300) die Beschwerde des apulischen Bischofs Proficuuus von Salapia (Nr.259) untersuchen. Dieser war von dem *vir spectabilis* Brumarius<sup>578</sup>, der ohne jede juristische Grundlage einen Sklaven der Kirche getötet hatte, im Anschluß an die Tat Beleidigungen ausgesetzt worden<sup>579</sup>.

<sup>571</sup> cf. MGH AA XII, S.407.

<sup>572</sup> Zu Amandianus cf. Sundwall, S.88; PLRE II, S.66; Schäfer, S.19.

<sup>573</sup> Bei den *homines* dürfte es sich um Sklaven des Amandianus gehandelt haben.

<sup>574</sup> cf. zu diesem Vorfall Ewald, S.514; Thiel, Gelasius I., ep.20, S.386f; Mansi VIII, col.128; JW 651, S.87; Lanzoni I, S.156; Kehr 2, S.114; Mochi Onory RSDI 4, S.121f; Jonkers, Gelasius, S.338; Gaudemet, L' église, S.139; Bellen, S.88; Schäfer, S.19.

<sup>575</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., ep.21, S.388; Loewenfeld, ep.10, S.6; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.300; Kehr 9, S.455 u. 486.

<sup>576</sup> cf. Ewald, S.516, ep.25; Loewenfeld, ep.13, S.7f; JW 661, S.88; Lanzoni I, S.300; Kehr 9, S.455.

Die Forschung ist sich uneinig, ob es sich in diesem Fall tatsächlich um Iustus von Acheruntia handelte. Während Ewald und Loewenfeld für das lucanische Larinum plädieren, setzen sich Lanzoni und Kehr für das lucanische Acheruntia ein.

<sup>577</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., fragm. 15, S.491f; Mansi VIII, col.129; JW 655, S.87; Kehr 9, S.339. Lanzoni (I, S.169) ordnet die beiden Bischöfe Latium zu.

<sup>578</sup> cf. PLRE II, S.242.

In einem nicht genau zu datierenden und nur fragmentarisch erhalten Brief des Papstes Gelasius wird ein Bischof namens Iustus angewiesen, bei allgemeinen Grenzstreitigkeiten entweder als entscheidende Instanz aufzutreten oder den Streitfall durch ein *iusiurandum*<sup>580</sup> beizulegen<sup>581</sup>. Iustus ist mit dem hier behandelten oder aber dem gleichnamigen Bischof des ebenfalls apulischen Larinum (Nr.174) zu identifizieren<sup>582</sup>.

#### 194) Iustus von Larinum

493/94 übertrug Papst Gelasius I. dem apulischen Bischof Iustus von Larinum die Weihung einer *basilica* zu Ehren des Erzengels Michael<sup>583</sup>. Die *basilica* sollte auf dem "Mariana" genannten, in Samnium in der Nähe von Larinum gelegenen Landbesitz der *virii devoti* Priscillianus und Felicissimus auf deren Wunsch errichtet werden. Als *virii devoti* dienten die beiden Verwandten(?) vermutlich als *palatini* am Hofe Theoderichs<sup>584</sup>.

Ungefähr in denselben Zeitraum fiel die Anweisung des Papstes an Iustus und seinen apulischen Amtskollegen Probus von Carmeia (Nr.257), Kompetenzstreitigkeiten zwischen Geistlichen des Bischofs von Luceria (Nr.23) und einem *presbyter* des *monasterium in fundo Luciano* zu unterbinden. Die Gemeindegeistlichen, auf deren Seite auch der *conductor domus regiae* Moderatus stand, stritten mit dem Klosterpriester um seelsorgerische Rechte und Kirchengüter der Klostersgemeinschaft<sup>585</sup>.

Für den Fall, daß 494/95 bereits Bischof Aprilis (Nr.35) die Amtsgeschäfte in Larinum übernommen hatte, so müßte das Todesdatum des Iustus kurz vor diesem Schreiben anzusetzen sein<sup>586</sup>. Demzufolge wurde Iustus von Larinum unmittelbar vor seinem Tod gemeinsam mit dem campanischen Bischof Constantinus von Capua (Nr.78) von Papst Gelasius beauftragt, den Prozeß zwischen dem *Romanae defensor ecclesiae* Anastasius und seiner Verwandten Proba zu beaufsichtigen.

<sup>579</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 14, S.490; Mansi VIII, col. 86; JW 689, S.90; Lanzoni I, S.284 u. 300; Kehr 9, S.347f

<sup>580</sup> Zum *iusiurandum* in Zivilprozessen cf. Steinwenter, RE X, s.v. *iusiurandum*, Sp.1253.

<sup>581</sup> cf. Ewald, S.516; Thiel, Gelasius I., fragm.18, S.493.

<sup>582</sup> cf. Ewald, S.516, Anm.6 sowie ibd., S.512, Anm.1.

<sup>583</sup> cf. Ewald, S.509; Loewenfeld, Gelasius I., ep.2, S.1; JW 630, S.84; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.175.

<sup>584</sup> cf. PLRE II, S.458 u. 905f.

<sup>585</sup> cf. Loewenfeld, Gelasius I., ep.3, S.2; JW 631, S.84f; Ewald, S.509f; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.175; Otranto, Due epistole, S.123ff; PLRE II, S.764; Jenal, S.110f.

Während Loewenfeld und Lanzoni den Bischof Probus nur unter Vorbehalt der *civitas* Carmeia zuordnen, macht Kehr dies ohne jeden Vorbehalt.

<sup>586</sup> cf. Kehr 9, S.156.

Sie sollten die Prozeßgegnerin des Anastasius aus der Kirche ausschließen, falls sie versuchte, den Vorgang der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen<sup>587</sup>.

In einem weiteren Schreiben des Papstes Gelasius, das nicht exakt zu datieren und nur fragmentarisch erhalten ist, wurde ein Bischof namens Iustus aufgefordert, bei allgemeinen Grenzstreitigkeiten entweder als entscheidende Instanz aufzutreten oder den Streitfall durch ein *iusiurandum* beizulegen<sup>588</sup>. Bei Iustus kann es sich entweder um den hier behandelten oder aber den gleichnamigen Bischof des ebenfalls apulischen Acheruntia (Nr.193) gehandelt haben<sup>589</sup>.

### 195) Iustus von Signia

Der campanische Bischof Iustus von Signia nahm 501 und 502 an zwei symmachianischen Synoden teil<sup>590</sup>. Vorgänger des Iustus war der noch für 499 bezeugte Sanctulus (Nr.283).

### 196) Lampadius von Urbs Salvia

Lampadius, Bischof der in der Provinz Picenum suburbicarium gelegenen *civitas* Urbs Salvia, nahm 499 an einer symmachianischen Synode teil<sup>591</sup>.

### 197) Laurentius von Bergomum

Der ligurische Bischof Laurentius von Bergomum unterschrieb 502 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>592</sup>.

### 198) Laurentius von Bovianum Undecimanorum

Der samnische Bischof Laurentius von Bovianum Undecimanorum nahm 501 und 502 an zwei symmachianischen Synoden teil<sup>593</sup>. Vermutlich war er einer der

<sup>587</sup> cf. Ewald, S.512; Loewenfeld, ep.5, S.3; JW 645, S.86; Kehr 8, S.216; Pfeilschifter, S.240.

<sup>588</sup> cf. Ewald, S.516; Thiel, Gelasius I., fragm.18, S.493.

<sup>589</sup> cf. Ewald, S.516, Anm.6 sowie ibd., S.512, Anm.1.

<sup>590</sup> cf. MGH AA XII, S.455 u. 436; Lanzoni I, S.165.

<sup>591</sup> cf. MGH AA XII, S.410; Lanzoni I, S.395. Lanzoni II, S.830 irrt, wenn er den bei Mommsen als Lampadius *episcopus ecclesiae Urbissalviensis* bezeichneten Bischof der im Gebiet der Provinz Alpes Cottiae gelegenen *civitas* Alba Pompeia zuordnet. Ich folge an dieser Stelle der Lesung Mommsens und nehme demzufolge die o.a. Zuordnung vor.

<sup>592</sup> cf. MGH AA XII, S.434; Lanzoni II, S.974.

<sup>593</sup> cf. MGH AA XII, S.453 u. 433; Lanzoni I, S.378.

beiden Laurentii, die 495 als Teilnehmer der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) bezeugt sind<sup>594</sup>.

### 199) Laurentius I. von Mediolanum

Laurentius wurde 489 in schon relativ hohem Alter als Nachfolger des Theodorus zum ligurischen Metropolitanbischof von Mediolanum konsekriert<sup>595</sup>. Die als einmütig bezeugte Wahl fand während der Kämpfe zwischen Odoakar und Theoderich statt<sup>596</sup>, durch die in besonderem Maße Ligurien in Mitleidenschaft gezogen wurde. 491 fielen die Rugier als Verbündete der Ostgoten in Italien ein, verwüsteten Mediolanum und besetzten es unter großen Repressalien und hohen Opfern für die Zivilbevölkerung bis 493<sup>597</sup>. An der Seite des Bischofs Epiphanius von Ticinum (Nr.103) begab sich Laurentius 493/94 nach Ravenna, um vom Ostgotenherrscher die Rücknahme belastender Gesetze zu erbitten, die eine nicht geringe Zahl ehemaliger Odoakar-Anhänger vom Wirtschaftsleben ausschloß und somit die ökonomische Wiedergenesung der Region behinderte<sup>598</sup>.

496 wurde Laurentius von Ennodius (Nr.98) aufgesucht, der als noch junger Geistlicher nach dem Tod seines Lehrers Epiphanius nach Mediolanum kam, um in Diensten des Laurentius beim Wiederaufbau der Stadt mitzuhelfen<sup>599</sup>. Nach der päpstlichen Doppelwahl im Jahr 498 entschied sich Laurentius für die Seite des Symmachus, dem er sogar finanziell unter die Arme gegriffen haben soll, um bei König Theoderich in Ravenna die Einberufung einer italischen Synode sowie eine Entscheidung für Symmachus zu "erwirken"<sup>600</sup>. Für den Herbst 501 weisen die

<sup>594</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>595</sup> Ausführliche Informationen zum Leben und Wirken des Laurentius liefert uns Ennodius (Nr.98). cf. Ennod.1-3, S.1-8; Lanzoni II, S.1021. Zu seinem fortgeschrittenen Alter bei Amtsantritt cf. Ennod.1, S.4,22:"...aevo maturus...". Pfeilschifter (S.20) gibt das Jahr der Konsekration des Laurentius irrtümlich mit 485 an.

<sup>596</sup> cf. Ennod.1, S.2; Pfeilschifter, S.20; Lanzoni II, S.1021.

<sup>597</sup> cf. Ennod.1-3, S.1-8; Lanzoni II, S.1021f.

<sup>598</sup> cf. Ennod.80, S.99f; Lanzoni II, S.1022.

Zur Vermittlerrolle dieser beiden Bischöfe zwischen dem gotisch-arianischen Königshof und den Interessen der römischen Kirche cf. Caspar II, S.74.

<sup>599</sup> cf. Ennod., S.IX u. 1, S.3,23; Lanzoni II, S.1022.

<sup>600</sup> cf. Ennod. 77, S.83; 283, S.223 u. 300, S.229; Lanzoni II, S.1022; Wirbelauer 11. Laurentius soll demnach "...*pro necessitatibus domni papae Ravennae...*" eine Summe von "...*plus quam quadringentos auri solidi...*" vorgestreckt haben. Inwieweit der erste der herangezogenen Briefe, den Sundwall (S.74) auf das Frühjahr 504 datiert, überhaupt noch in Verbindung zu den Geschehnissen des Jahres 498 gestanden haben kann, läßt sich schwerlich mit letzter Gewißheit sagen. Er bezeugt mit Sicherheit jedoch am eindrucksvollsten das enge Vertrauensverhältnis, das Laurentius I. von Mediolanum zu Symmachus gehabt haben muß. cf. Pfeilschifter, S.77f, 81 u. 90.

Unterschriftenlisten der Synodalprotokolle Laurentius als Leiter einer in St. Peter auf dem Vatikan abgehaltenen Synode aus, auf der Papst Symmachus erstmals zu Vorwürfen Stellung bezog, die die Partei des Gegenpapstes Laurentius (Nr.200) gegen ihn zusammengetragen hatte. Insbesondere ging es um den Vorwurf, Kirchenvermögen verschleudert zu haben<sup>601</sup>. Die Protokolle vermitteln den Eindruck einer kontrovers geführten Diskussion, in der sich die Bischöfe Laurentius von Mediolanum, Petrus II. von Ravenna (Nr.249), Eulalius von Syracusae (Nr.110), Cresconius von Tuder (Nr.87), Maximus von Blera (Nr.222) und Stephanus von Venusium (Nr.300) als Gegner des Basilius-Dekrets von 483 zu erkennen gaben. Die Bestimmungen dieses Dekrets zu verwerfen, sollte die Grundlage für eine erfolgreiche Verteidigung des Symmachus bilden<sup>602</sup>.

Am 8. August 502 erhielten an erster Stelle Laurentius sowie die Metropolitanbischöfe Marcellianus (von Aquileia; Nr.208) und Petrus II. von Ravenna (Nr.249) eine *praeceptio* des Königs Theoderich, die sich auf ein an den König gerichtetes Schreiben einer im Juni/Juli des Jahres 502 in der Helena-Basilika zu Rom (heute: S. Croce in Gerusalemme) tagenden Synode bezog<sup>603</sup>. Die Bischöfe hatten sich zu einer Eingabe an den Ostgotenherrscher entschlossen, da Papst Symmachus auf dem Weg zu dieser Synode von Anhängern des Laurentius überfallen worden war. Theoderich ordnete die Wiedereinberufung der Synode für die ersten Septembertage 502 an und ermahnte den Klerus, möglichst umgehend zu einem Urteil im innerrömischen Schisma zu kommen<sup>604</sup>. Dies gelang erst nach einer neuerlichen *praeceptio* des Königs am 23. Oktober 502, als in Rom in der Nähe der *curia* in einem Gebäude mit dem Namen *ad palmas* oder *ad palmam*<sup>605</sup> die insgesamt vierte Synode dieses Jahres zusammentrat, die die Rehabilitierung des Symmachus feststellte und zudem ein Rekonziliationsangebot für die klerikale Gegnerschaft enthielt<sup>606</sup>. Auch diese Konzilsakten wurden von Laurentius in führender Position unterzeichnet<sup>607</sup>.

Für die Zeit nach 502 werden die Erwähnungen zu Laurentius in den Quellen spärlicher. In dem *libellus adversus eos qui contra synodum scribere praesumpserunt* verteidigte Ennodius 503 die prosymmachianische Haltung des Laurentius sowie die des ravennatischen Bischofs Petrus II. während des bisherigen Schismas<sup>608</sup>. Ungefähr in denselben Zeitraum fiel der gescheiterte Versuch des

<sup>601</sup> Zu den einzelnen Anklagepunkten cf. Ennod., *Praeceptum quando iussi sunt omnes episcopi cellulos habere* VIII,6f (Opusc.7); Ennod., *Libellus pro synodo* 16f, 98f u. 125 (Opusc. 2), S.51, 62 u. 65; Avitus, ep.34 (31); LP Duchesne, S.44; Pfeilschifter, S.63; Caspar II, S.91f; Ensslin, Theoderich, S.113f.

<sup>602</sup> cf. Wirbelauer, S.24f.

<sup>603</sup> cf. MGH AA XII, S.419f; Caspar II, S.95; Wirbelauer, S.28f.

<sup>604</sup> cf. MGH AA XII, S.420-22; Wirbelauer, S.29 u. 34. Der genaue Tagungsort ist nicht überliefert.

<sup>605</sup> cf. Näf, S.439-43.

<sup>606</sup> cf. MGH AA XII, S.426-37; Wirbelauer, S.33f.

<sup>607</sup> cf. MGH AA XII, S.432.

Laurentius, den Metropolitanbischof Marcellianus von Aquileia von seinem ablehnenden Standpunkt gegenüber Symmachus abzubringen<sup>609</sup>. Nach dessen Tod bemühte sich Laurentius 505/6, ein Schisma in Aquileia zu verhindern, das um die Nachfolge auszubrechen drohte<sup>610</sup>. Zwischen Februar und März 503<sup>611</sup> verfaßte Ennodius anlässlich eines Geburtstages seines Bischofs eine *dictio* zu dessen Ehren<sup>612</sup>. Zeitlich nicht eindeutig einordnen läßt sich die von Laurentius assistierte Weihung einer *basilica* im benachbarten Novaria<sup>613</sup> sowie sein Eintreten für den römischen Subdiakon und späteren Verfasser des 544 Papst Vigilius gewidmeten Epos *De actibus apostolorum* Arator<sup>614</sup>. Bemerkenswert scheint die von Laurentius in Mediolanum entfaltete Bauaktivität gewesen zu sein, die u.a. den Bau der *basilica Syxti* umfaßte<sup>615</sup>. Laurentius verstarb um 510/11<sup>616</sup>. Seine Nachfolge trat Eustorgius II. (Nr.118) an.

#### 200) Laurentius von Nuceria (Campania)

Die *Vita Symmachi* des *Liber Pontificalis* berichtet, daß es am 22. November 498 in Rom zu einer päpstlichen Doppelwahl kam<sup>617</sup>. Während in der *basilica Constantiniana* der Diakon Symmachus zum neuen römischen Bischof geweiht wurde, war dies in der *basilica beatae Mariae* der Archipresbyter Laurentius vom *titulus Praxedis*<sup>618</sup>, der zuvor als einfacher Presbyter bereits 487/88<sup>619</sup> und 495<sup>620</sup> als Synodalteilnehmer in Erscheinung getreten war. Nachdem König Theoderich ein Urteil zugunsten des angeblich zuerst und vom größeren Teil des Klerus ordinierten Symmachus gefällt hatte, wies Symmachus Laurentius den Bischofssitz von Nuceria zu<sup>621</sup>.

<sup>608</sup> cf. Ennod., *Libellus adversus eos qui contra synodum scribere praesumpserunt* 77 (Opusc. 2), S.59; Lanzoni II, S.1022; Caspar II, S.103.

<sup>609</sup> cf. Ennod., S.9 u. 228; Lanzoni II, S.1022.

<sup>610</sup> cf. Pfeilschifter, S.102.

<sup>611</sup> Zur Datierung cf. Sundwall, S.2.

<sup>612</sup> cf. Ennod., *Dictio Ennodi diaconi in natale Laurenti Mediolanensis episcopi* (Dict. 1), S.1ff; Lanzoni II, S.1022.

<sup>613</sup> cf. Ennod., S.122,16; Lanzoni II, S.1022.

<sup>614</sup> cf. Ennod., S.114 u. 271; Lanzoni II, S.1022.

<sup>615</sup> cf. Ennod., S.3, 120, 122-4 u. 157f; Lanzoni II, S.1022f.

<sup>616</sup> cf. Ennod., *Versus in domo Mediolani scripti* (carm. 2,10), S.122; Lanzoni II, S.1023.

<sup>617</sup> cf. LP Duchesne, S.260; Lanzoni I, S.245; Wirbelauer, S.9f.

<sup>618</sup> Zum *titulus Praxedis* cf. Kirsch, S.52ff.

<sup>619</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>620</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>621</sup> "Eodem tempore Symmachus congregavit synodum et constituit Laurentium in Nucerinam civitatem episcopum intuitu misericordiae", vermerkt zu diesem Vorgang die symmachianische Biographie im *Liber Pontificalis* (LP Duchesne, S.260). cf. JW, S.96; Kehr 8, S.305. Das laurentianische Fragmentum Veronense begründet das Urteil Theoderichs damit, daß Symmachus in Ravenna massiv Geld eingesetzt habe (LP

Die genaue Zeitspanne, in der Laurentius während des entstandenen und nach ihm benannten innerrömischen Schismas der campanischen<sup>622</sup> *civitas* als Bischof vorstand oder zumindest in der offiziellen römischen Amtssprache als deren *episcopus* bezeichnet wurde, kann nicht bestimmt werden. Fest steht, daß er noch 499 in der Position des *archipresbyter* die Akten der ersten symmachianischen Synode unterzeichnete<sup>623</sup>, bereits auf der Synode von 501 Bischof Aprilis (Nr.36) die Belange Nucérias vertrat und Laurentius schon 506 als *invasor Sedis Apostolicae* bezeichnet wurde<sup>624</sup> sowie als "...e coetu...sacerdotali proiectus..." galt<sup>625</sup>. Die umrissene Zeitspanne muß demzufolge zwischen 499 und 501 gelegen haben, der Phase folglich, in der Laurentius in Rom auftrat, um erneut gegen Symmachus zu opponieren. Ob er auf der Herbstsynode des Jahres 501 zunächst noch als Bischof von Nuceria anwesend war, letztlich jedoch die Synodalprotokolle nicht mehr unterzeichnete, kann abschließend nicht beurteilt werden, da die episkopale Anwesenheitsliste nur den Namen eines Laurentius, nicht jedoch dessen Bischofsitz nennt<sup>626</sup>.

Etwa um das Jahr 501 gelang es ihm, sich *de facto* als Gegenpapst zu etablieren. Er hielt nicht nur den überwiegenden Teil der römischen Titelkirchen, es gelang

Duchesne, *Fragmentum Laurentianum*, S.44). Zu dem gesamten Vorgang cf. Pfeilschifter, S.59. Sundwall (S.203) führt zu recht an, daß die Summe von 400 Goldsolidi zu Bestechungszwecken zu kläglich gewesen sei. Er beruft sich hierbei auf einen Erlaß Athalarichs (Cass.var. IX,15), aus dem hervorgeht, daß 3000 *solidi* als Norm für die Spesen anzusehen waren, die dem Königshof bei einer Papstwahl hinterlegt werden mußten.

Girardet (*Gericht über den Bischof von Rom*, S.28f) bezeichnet die Entscheidung Theoderichs als herrscherliches *iudicium*, das allem Anschein nach ohne Mitwirkung einer bischöflichen Instanz gefällt worden sei. Demgegenüber deutet Schäfer (S.220) die Rolle Theoderichs als Reaktion auf Bitten von seiten des Klerus. Schäfer bezeichnet das Eingreifen Theoderichs als "Schiedsspruch".

Der Wechsel eines einmal ordinierten Bischofs von einer Gemeinde zu einer anderen war nicht gestattet, so daß die Intention des Symmachus, Laurentius mit dieser Maßnahme den zukünftigen juristischen Boden für einen erneuten Anlauf zu päpstlichen Würden zu entziehen und sich möglichenfalls auch an ihm zu rächen, eindeutig gewesen sein dürfte. cf. zu dieser Ansicht v.a. Wirbelauer, S.15. Irreführend ist die Ansicht Girardets (*Gericht über den Bischof von Rom*, S.28), der die Überweisung des Laurentius auf den Bischofsitz von Nuceria als "Entschädigung" abtut.

<sup>622</sup> Duchesne (LP, S.264, Anm.6), dem zuzustimmen ist, weist Laurentius erstmals dem campanischen und nicht dem umbrischen Nuceria zu. cf. hierzu auch Kehr 4, S.51; Caspar II, S.88f, Anm.6.

Das umbrische Nuceria kommt allein schon deshalb nicht in Frage, weil es erst nach 600 n.Chr. zum Bistum wurde. cf. hierzu Jedin, AKG, Karte 32, G 4.

<sup>623</sup> cf. MGH AA XII, S.410; Lanzoni I, S.245; Caspar II, S.88f, Anm.6; *ibid.*, S.101.

<sup>624</sup> cf. Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.245.

<sup>625</sup> cf. MGH AA X, Chron. min. II, S.192; Lanzoni I, S.245.

<sup>626</sup> cf. MGH AA XII, S.439.

ihm überdies, sein Bildnis den Papstbildern hinzuzufügen, die in der *basilica S.Paolo fuori le mura* die legitimen Nachfolger des Petrus darstellen<sup>627</sup>. Nachdem jedoch im September 506 an das *caput senatus*, den Exkonsul Festus<sup>628</sup>, der Befehl Theoderichs ergangen war, alle während des Schismas im Besitz der Laurentianer befindlichen Kirchen an Symmachus auszuhändigen, zog sich Laurentius angesichts seiner Niederlage auf ein Landgut des Festus in die Campania zurück, fastete dort und verstarb<sup>629</sup>. Über das Todesdatum des Laurentius läßt sich lediglich aussagen, daß es zwischen 506 und 514 gelegen haben muß<sup>630</sup>.

### 201) Laurentius von Sipontum

In der *Vita Sancti Laurenti episcopi Sipontini*, abgefaßt im elften Jahrhundert, findet sich der Hinweis, Papst Gelasius I. (492-496) habe einen gewissen Laurentius zum Bischof des apulischen Sipontum geweiht<sup>631</sup>. Ob Laurentius 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teilgenommen, ist nicht eindeutig zu bestimmen<sup>632</sup>. Auch läßt sich nicht mit letzter Gewißheit die Frage beantworten, ob Laurentius von Sipontum ursprünglich einer der Presbyter war, die 487/88 auf einer römischen Synode anwesend waren<sup>633</sup>.

### 202) Laurentius von Treba<sup>634</sup>

Insgesamt drei Laurentii, die 487/88 als Presbyter an einer römischen Synode teilnahmen, kommen in Frage, 495 die beiden Bischöfe namens Laurentius gewesen zu sein, die Teilnehmer der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) waren<sup>635</sup>. Da sich für den betreffenden Zeitraum allein fünf Bischöfe dieses Namens eruieren lassen<sup>636</sup>, kann der hier behandelte

<sup>627</sup> cf. LP Duchesne, S.XXVff.; Caspar II, S.113f. Eine Abbildung des Bildnisses findet sich auf dem Einband der Ausgabe Wirbelauers.

<sup>628</sup> cf. zu Fl. Rufius Postumius Festus PLRE II, S.467ff; Sundwall, S.121f; Schäfer, S.67ff; Wirbelauer, S.59.

<sup>629</sup> cf. LP Mommsen, S.X; LP Duchesne, S.46; Pfeilschifter, S.105f; Richards, S.76.

<sup>630</sup> cf. Pfeilschifter, S.106, Anm.1.

<sup>631</sup> cf. BHL 2, 4791, S.712; Kehr 9, S.232.

Eine erschöpfende Quellenkritik zu dieser Stelle und zu strittigen Parallelquellen liefert Lanzoni I, S.279ff.

<sup>632</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>633</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.272.

<sup>634</sup> Mommsen (MGH AA XII, S.500) macht klar, daß es sich nicht um das valerische Trebiae gehandelt haben kann, da dort bis weit ins sechste Jahrhundert hinein kein eigener Bischofssitz existierte.

<sup>635</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437. Zur möglichen Promotion der Presbyter Laurentius cf. Llewellyn, Roman clergy, S.272.

lediglich unter Vorbehalt den Synodalen zugeordnet werden, zumal zu diesem Zeitpunkt auch noch der Vorgänger des Laurentius, Constantius (Nr.82), im Amt gewesen sein könnte. 496 forderte Papst Gelasius I. die vermutlich campanischen Bischöfe Constantius (Nr.83), Laurentius und Siracusius (Nr.296) auf, Licht ins Dunkel um die Angelegenheit des Sklaven Iudas zu bringen, der sich aus dem Dienst seines jüdischen Herren in den Dienst der Kirche von Venafrum geflüchtet hatte<sup>637</sup>. Bei Laurentius handelte es sich allem Anschein nach um den in der Provinz Campania amtierenden Bischof von Treba, der die Akten der symmachianischen Synode des Jahres 499 unterzeichnete<sup>638</sup>. Für das Jahr 501 ist Propinquus (Nr.262) als Nachfolger des Laurentius bezeugt.

### 203) Leo von Nola

Der campanische Bischof Leo von Nola begleitete 536 Papst Agapitus I. (535-536) gemeinsam mit den apulischen Bischöfen Sabinus von Canusium (Nr.280) und Epiphanius von Aeclanum (Nr.100), dem tuscischen Bischof Rusticus von Faesulae (Nr.278) sowie dem ebenfalls campanischen Bischof Asterius von Salernum (Nr.42) zu einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel<sup>639</sup>. Der ostgotische König Theodahad hatte Agapitus I. nach dem Einfall der Armeen Iustinians in Italien in den Osten entsandt, um den Kaiser eventuell doch noch zur Umkehr zu bewegen. Während der Papst in Konstantinopel kirchenpolitische Erfolge feiern konnte, indem er beispielsweise die Absetzung des monophysitischen Patriarchen Anthimos einleitete, verwehrte ihm sein plötzlicher Tod am 22. April 536 einen politischen Vorstoß<sup>640</sup>. Bischof Leo von Nola war 536 gemeinsam mit seinen italischen Begleitern Teilnehmer an einer Konstantinopolitaner Synode, die mit dem endgültigen Absetzungs- und Bannedikt des Kaisers gegen Anthimos die Bestrebungen des verstorbenen Agapets I. zu Ende führte<sup>641</sup>.

### 204) Lucianus von Tarquinii

<sup>636</sup> Die anderen sind der apulische Bischof von Sipontum (Nr.201), der ligurische Metropolitanbischof von Mediolanum (Nr.199), der ebenfalls ligurische Bischof von Bergomum (Nr.197) sowie der samnische Bischof von Bovianum Undecimanorum (Nr.198).

<sup>637</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.43, S.506f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.132; JW 742, S.95; Kehr 8, S.239; Lanzoni I, S.177.

<sup>638</sup> cf. MGH AA XII, S.407; Lanzoni I, S.134.

<sup>639</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.239.

Zur Chronologie der Gesandtschaftsreise cf. O. Körbs: Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte der Jahre 535-537. Diss. Jena 1908, S.28ff u. 54.

<sup>640</sup> cf. LP Duchesne, vita Agapiti, S.287; Caspar II, S.225ff.

<sup>641</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.239; Caspar II, S.227f.

Lucianus, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Tarquinii, unterzeichnete 499 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>642</sup>. Er war Nachfolger des für 487/88 bezeugten Proiectitius (Nr.261).

### 205) Macedonius<sup>643</sup> von Aquileia

Der venetische Metropolitanbischof Macedonius von Aquileia lehnte 552 gemeinsam mit den Erzbischöfen Vitalis von Mediolanum (Nr.337) und Maximianus von Ravenna (Nr.219) die Verwerfung des chalkedonfeindlichen, sogenannten "Drei-Kapitel-Dekrets" des Kaisers Iustinian (543/44) ab. Sie stellten sich damit gegen die Mehrheit des italischen Klerus und gegen Papst Vigilius (537-555)<sup>644</sup>.

### 206) Magnus von Mediolanum

Das Epitaph des ligurischen Metropolitanbischofs Magnus von Mediolanum läßt exakte chronologische Ansatzpunkte vermissen. Lediglich die Aussage, er habe sich für Kriegsgefangene eingesetzt, könnte seine Amtszeit in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts datieren und ihn als Nachfolger des um 517/18 verstorbenen Eustorgius II. (Nr.118) ausweisen<sup>645</sup>.

### 207) Maioricus (von Tempsa?)

Papst Gelasius I. (492-96) beauftragte die Bischöfe Maioricus und Valerianus (Nr.318), als Visitatoren die Wahl eines neuen Bischofs im bruttischen Tauriana (Nr.32) durchzuführen und diesen danach nach Rom zu entsenden<sup>646</sup>. 496 befahl der Papst Maioricus und Iohannes (von Vibo; Nr.186), im bruttischen Scolacium nach der Ermordung zweier Bischöfe als Visitatoren die Verurteilung der Täter, vermutlich zweier einheimischer Presbyter, vorzunehmen und gleichzeitig Vorbereitungen für die Wahl eines neuen Bischofs zu treffen<sup>647</sup>. In demselben Jahr sollten Maioricus, Iohannes (von Vibo) und Serenus (von Scolacium?; Nr.290) Dionysier exkommunizieren, die in der Kirche von Vibo für Aufruhr gesorgt hatten. Zudem sollten sie den Presbyter Celestinus absetzen, der Anordnungen seines

<sup>642</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.522.

<sup>643</sup> Inwieweit der Name "Macedonius" Rückschlüsse auf eine makedonische Abstammung des Bischofs zuläßt, ist nicht zu klären.

<sup>644</sup> cf. MGH III, S.438; Lanzoni II, S.891f.

<sup>645</sup> cf. CIL V,2, S.621, Nr.10; Lanzoni II, S.1023.

<sup>646</sup> cf. Kehr 9, S.42.

<sup>647</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.37, S.450ff; Mansi VIII, col.125; JW 725, S.93; Lanzoni I, S.340f u. 343; Kehr 9, S.151.

Bischofs Serenus ignoriert hatte und in Opposition zur Kirchenführung in Rom getreten war<sup>648</sup>. Gesetzt den Fall, daß Maioricus tatsächlich dem bruttischen Tempsa vorstand, so läßt sich sein Nachfolger Hilarus/Hilarius (Nr.163) bereits für das Jahr 502 nachweisen.

### 208) Marcellianus von Aquileia

Marcellianus, Metropolitanbischof der in der Provinz Venetia et Histria gelegenen *civitas* Aquileia, tritt im Zusammenhang mit dem laurentianischen Schisma aus den Quellen hervor. Daß sich seine Unterschrift zwischen 499 und 502 auf keinem Synodalprotokoll finden läßt und Ennodius (Nr.98), der eloquenteste Fürstreiter des Symmachus, zu Beginn des Jahres 506 in einem Brief an den Papst überaus positiv auf seinen Tod reagierte<sup>649</sup>, wird bis heute einhellig von der Forschung als Indiz dafür gewertet, Marcellianus für einen Anhänger des Laurentius bzw. Gegner des Symmachus zu halten<sup>650</sup>. Bestätigt wird dies durch das erfolglose Bemühen des Metropolitanbischofs Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199), Marcellianus um das Jahr 503 von seinem ablehnenden Standpunkt gegenüber Symmachus abzubringen<sup>651</sup>, sowie weiter dadurch, daß Ennodius im Frühjahr des Jahres 506<sup>652</sup> dem *patricius* (Petrus Marcellinus Felix) Liberius<sup>653</sup> erfreut zur Wahl des Marcellinus (Nr.210) zum Nachfolger des Marcellianus gratulierte. Liberius und Ennodius schienen sich vehement für Marcellinus eingesetzt zu haben<sup>654</sup>.

Am 8. August 502 hatte Theoderich den führenden italischen Bischöfen Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199), Petrus II. von Ravenna (Nr.249) und Marcellianus (von Aquileia) "*...et cunctis episcopis in Urbe residentibus...*" eine *praeceptio* zukommen lassen, in der er auf ein an ihn gerichtetes Schreiben einer im Juni/Juli des Jahres 502 in der Helena-Basilika in Rom tagenden Synode Bezug nahm<sup>655</sup>. Die italischen Bischöfe, besonders die drei Metropoliten, schienen es für

<sup>648</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.39, S.453; Ewald, S.524; Mansi VIII, col.86 u. 132; JW 733, S.94; Lanzoni I, S.341 u. 343; Kehr 9, S.151f.

<sup>649</sup> cf. Ennod. 166, S.150. Zur Datierung des Schreibens cf. Sundwall, S.46 u. 77.

<sup>650</sup> cf. Pfeilschifter, S.78, 90, 95 u. 102; Sundwall, S.32; Lanzoni II, S.891; Caspar II, S.111f, Anm.5; Wirbelauer, S.29, Anm.88.

<sup>651</sup> cf. Ennod., S.9 u. 228; Lanzoni II, S.1022.

<sup>652</sup> Die korrekte Datierung des Ennodius-Briefes (174, S.153f) kann ausschließlich der Arbeit Sundwalls (S. 35; 77; 134) entnommen werden. Falsch hingegen ist die Datierung des Schreibens auf den Spätherbst 499, wie sie u.a. in JW (752, S.97) und bei Lanzoni (II, S.891) vorgenommen wird.

<sup>653</sup> cf. zu diesem Sundwall, S.133ff; PLRE II, S.677ff; Schäfer, S.79ff.

<sup>654</sup> cf. Mansi VIII, col.209; Ennod. 174, S.153f; PL 62, col.49f (=Symmachus, ep.II); JW 752, S.97; Kehr 7,1, S.20; Pfeilschifter, S.102; Sundwall, S.134; Lanzoni II, S.891; O'Donnell, Liberius, S.41f; Schäfer, S.80.

<sup>655</sup> cf. MGH AA XII, S.419f; Caspar II, S.94f; Wirbelauer, S.28f.

notwendig erachtet zu haben, den Ostgotenherrscher in die kirchlichen Streitigkeiten hineinzuziehen, da Papst Symmachus auf dem Weg zu dieser Synode von Anhängern seiner Gegner überfallen worden war. Theoderich befahl daraufhin die Wiedereinberufung der Synode für die ersten Septembertage 502 und forderte die Synodalen eindringlich auf, zu einer Entscheidung zu kommen<sup>656</sup>.

### 209) Marcellinus von Ancona

Gregor der Große liefert einen Hinweis darauf, daß es im picenisch suburbicari-schen Ancona einen Bischof namens Marcellinus gab<sup>657</sup>. Tatsächlich wurde ein gewisser Marcellinus 539 zum Bischof von Ancona konsekriert. Er verstarb 555<sup>658</sup>.

### 210) Marcellinus von Aquileia

Anfang des Jahres 506<sup>659</sup> gratulierte Ennodius (Nr.98) dem *patricius* (Petrus Mer-cellinus Felix) Liberius<sup>660</sup> zur Wahl des Marcellinus zum Metropolitanbischof des venetischen Aquileia<sup>661</sup>. Dem Grundtenor des Gratulationsschreibens zufolge dürfte sich Marcellinus sowohl der Protektion des Ennodius als auch der des Li-berius erfreut haben. Während der Vorgänger des Marcellinus, Marcellianus (Nr.208), als ausgesprochener Laurentianer im innerrömischen Schisma hervor-getreten war, ist Marcellinus mit großer Sicherheit dem symmachianischen Lager zuzuordnen. Dies wird auch durch den Umstand bestätigt, daß Marcellinus vor seiner Wahl zum Bischof vermutlich stadtrömischer Priester des *titulus Iulii* war. Da Symmachus nachweislich besonders den Titelkirchen im heutigen Stadtteil Trastevere nahestand<sup>662</sup>, in dem auch der *titulus Iulii* lag, ist es durchaus wahr-scheinlich, daß Marcellinus nicht nur ein Anhänger des Papstes war, sondern so-gar ein alter Gefolgsmann, der Symmachus seit längerem bestens vertraut war.

<sup>656</sup> cf. MGH AA XII, S.420-22; Wirbelauer, S.29.

<sup>657</sup> cf. Greg. dial. III, 8; Lanzoni I, S.385.

<sup>658</sup> cf. Ughelli I, col.329; Lanzoni I, S.385.

<sup>659</sup> Der Brief des Ennodius (174, S.153f) ist nach Sundwall (S. 35; 77; 134) dem Beginn des Jahres 506 zuzuordnen.

Cf. dazu in diesem Kapitel Anm. 652.

<sup>660</sup> cf. zu diesem Sundwall, S.133ff; PLRE II, S.677ff; O'Donnell, Liberius 41f; Schäfer, S.79ff.

<sup>661</sup> cf. Mansi VIII, col.209; Ennodius 174, S.153f; PL 62, col.49f (=Symmachus, ep.II); JW 752, S.97; Kehr 7,1, S.20; Pfeilschifter, S.102; Sundwall, S.134; Lanzoni II, S.891; O'Donnell, Liberius, S.41f; Schäfer, S.80.

<sup>662</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.258-61.

Die Wahl des Marcellinus dürfte ein Spiegelbild der damaligen schismatischen Verhältnisse innerhalb des gesamten italischen Klerus gewesen und zu längeren Auseinandersetzungen innerhalb des Klerus von Aquileia geführt haben. So wird von dem Metropolitanbischof Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199) berichtet, daß er nach dem Tod des Marcellianus gegen ein in Aquileia drohendes Schisma eingetreten sei<sup>663</sup>. Opponent des Marcellinus war, wie wir von Ennodius erfahren, ein gewisser Avitus<sup>664</sup>.

Auf den Beginn des Jahres 508 kann ein weiterer Brief des Ennodius datiert werden, der sich nach der endgültigen Konsolidierung des Symmachus diesmal direkt an Marcellinus richtete<sup>665</sup>.

### 211) Marcianus/Martianus von Aeca

Der in der Provinz Apulia amtierende Bischof Marcianus/Martianus von Aeca unterzeichnete 501 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden<sup>666</sup>. Vermutlich handelte es sich bei Marcianus um den gleichnamigen stadtrömischen Presbyter des *titulus Caeciliae*<sup>667</sup>, der 487/88<sup>668</sup>, 495<sup>669</sup> und 499<sup>670</sup> Teilnehmer römischer Synoden war. Ein solcher *cursus ecclesiasticus* ist durchaus denkbar, da Papst Symmachus in den ersten Jahren des innerrömischen Schismas seinen Einfluß innerhalb Roms vornehmlich auf die Region Trastevere beschränken mußte<sup>671</sup>, in der der *titulus Caeciliae* lag<sup>672</sup>.

### 212) Marcianus/Martianus<sup>673</sup> von Ameria

<sup>663</sup> cf. Pfeilschifter, S.102.

<sup>664</sup> cf. Ennod. 168, S.151; Pfeilschifter, S.102; Sundwall, S.77.

<sup>665</sup> cf. Ennod. 284, S.223; Sundwall, S.46 u.79.

<sup>666</sup> cf. MGH AA XII, S.453 u. 434; Lanzoni I, S.272.

<sup>667</sup> cf. A. Munoz: Chiesa di S. Crisogono. Studi Romani 1 (1913), S.428-430; Kirsch, S.428-430.

<sup>668</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172.

<sup>669</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179.

<sup>670</sup> cf. MGH AA XII, S.411; Llewellyn, Roman clergy, S.268 spricht gegen die Handschriften von einem "Martinus".

<sup>671</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.258-61.

<sup>672</sup> cf. Jedin, AZK, S.16.

<sup>673</sup> Lanzoni (I, S.419) berichtet von einem *Martinianus* von Ameria. In den herangezogenen Quellen findet sich zwar ein Martinianus, doch muß dieser dem campanischen Formiae zugeordnet werden. Lanzoni hat sich ganz offensichtlich versehen. So findet sich sowohl bei Thiel (Felix III., ep.13, S.259) als auch bei Mansi (VII, col.1171) der Hinweis auf einen *Marcianus/Martianus* von Ameria und wenig später auf einen *Martinianus von Formiae*.

Der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* amtierende Bischof Marcianus/Martianus von Ameria nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>674</sup>. Für das Jahr 499 ist sein Nachfolger Sallustius (Nr.282) belegt.

### 213) Marcus von Samnium

Der apulische Bischof Marcus von Samnium war 501 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>675</sup>. Möglicherweise war er zuvor römischer Priester des *titulus Lucinae*<sup>676</sup>. Ein solcher hatte im Dezember 496/97 von Papst Anastasius II. die Priesterweihe erhalten und 499 an einer symmachianischen Synode teilgenommen<sup>677</sup>.

### 214) Marius von Tifernum (Metaurense oder Tiberinum)

Der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* amtierende Bischof Marius von Tifernum (Metaurense oder Tiberinum) ist 499 auf der Unterschriftenliste einer symmachianischen Synode zu finden<sup>678</sup>.

### 215) Martinianus von Formiae

Der campanische Bischof Martinianus von Formiae war 487/88 auf einer römischen Synode anwesend<sup>679</sup>. Mit einiger Berechtigung darf davon ausgegangen werden, daß es ebenfalls Martinianus von Formiae war, der 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zustimmte. Für 499 ist sein Nachfolger Adeodatus (Nr.2) bezeugt.

### 216) Martinianus von Ostra

Der in der Provinz *Flaminia et Picenum annonarium*<sup>680</sup> amtierende Bischof Martinianus von Ostra unterschrieb 501 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>681</sup>.

<sup>674</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171.

<sup>675</sup> cf. MGH AA XII, S.453; Lanzoni I, S.263.

<sup>676</sup> Zu Lage und Genese des *titulus Lucinae* cf. Jedin, AKG, S.16; Kirsch, S.80-84.

<sup>677</sup> cf. MGH AA XII, S.414 u. 443; Llewellyn, Roman clergy, S.270.

<sup>678</sup> cf. MGH AA XII, S.410.

<sup>679</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.164.

<sup>680</sup> Der genaue Grenzverlauf zwischen den Provinzen *Picenum suburbicarium* und *Flaminia et Picenum annonarium* ist unklar. Sollte der Aesis nach wie vor die Grenze

**217) Martyrius von Tarracina**

494/95 unterwies Papst Gelasius I. den campanischen Bischof Martyrius (von Tarracina) sowie dessen apulischen Amtskollegen Iustus (von Acheruntia; Nr.193) in dem Anliegen des *vir illustris* Amandianus<sup>682</sup>. Die *actores* jenes Amandianus hatten moniert, daß einige ihrer abhängigen Bediensteten ohne Einvernehmen ihres Herrn Tätigkeiten innerhalb der Kirche aufgenommen hatten, weshalb Gelasius die Rückgabe dieser *homines* befahl<sup>683</sup>. Das Auftreten von *actores* legt die Vermutung nahe, daß sich Amandianus aufgrund seiner politischen Stellung eher in Rom als auf seinen Latifundien aufhielt, so daß es ihm nicht schwer gefallen sein dürfte, den Papst persönlich in der Angelegenheit anzusprechen<sup>684</sup>. Ein Amandianus *vir illustris* nahm denn auch 495 neben anderen Bischöfen gemeinsam mit Martyrius an der Synode zur Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>685</sup>. 496 sollte Martyrius im Auftrag des Papstes zusammen mit fünf weiteren campanischen Bischöfen<sup>686</sup> verhindern, daß zwei Bürger des campanischen Beneventum Zutritt zu einer Kirche ihres Sprengels erhielten. Den beiden *municipes* wurde zur Last gelegt, einen in der Kirche des Bischofs Epiphanius von Beneventum (Nr.101) Zuflucht Suchenden gewaltsam herausgezerzt zu haben. Der Nachweis ihrer Schuld sollte zwangsläufig zur Exkommunikation führen<sup>687</sup>.

Überdies finden sich die Unterschriften des Bischofs Martyrius von Tarracina unter den Protokollen der symmachianischen Synoden der Jahre 499, 501 und 502<sup>688</sup>.

**218) Maximianus/Maximilianus von Perusium**

markiert haben, gehörte Ostra tatsächlich zum annonarischen Teil Picenums. cf. hierzu Thomsen, S.308.

<sup>681</sup> cf. MGH AA XII, S.452; Lanzoni I, S.493.

<sup>682</sup> Zu Amandianus cf. Sundwall, S.88; PLRE II, S.66; Schäfer, S.19.

<sup>683</sup> cf. zu diesem Vorfall Ewald, S.514; Thiel, Gelasius I., ep.20, S.386f; Mansi VIII, col.128; JW 651, S.87; Lanzoni I, S.156; Kehr 2, S.114; Mochi Onory, RSDI 4, S.121f; Jonkers, Gelasius, S.338; Gaudemet, S.139; Bellen, S.88; Schäfer, S.19.

<sup>684</sup> cf. Schäfer, S.19.

<sup>685</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.178; Lanzoni I, S.136; Schäfer, S.19.

<sup>686</sup> Namentlich handelte es sich um Victor von Neapolis (Nr.328), Constantinus von Capua (Nr.78), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Serenus von Nola (Nr.288) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). cf. Kehr 9, S.18.

<sup>687</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 40, S.504; Ewald, S.525, ep.60; Mansi VIII, col.128; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.156; Kehr 8, S.299; ders. 9, S.18, 50, 125 u. 127.

<sup>688</sup> cf. MGH AA XII, S.400, 407, 452 u. 434; Lanzoni I, S.156.

Maximianus/Maximilianus, Bischof der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* gelegenen *civitas* Perusium, war Teilnehmer der symmachianischen Synoden von 499, 501 und 502<sup>689</sup>.

### 219) Maximianus von Ravenna

Maximianus wurde 498 geboren, war zunächst Diakon im istrischen Pola, reiste in dieser Funktion zwischen 530 und 538 in den Osten und erlangte dort die Gunst des Kaisers Iustinian (527-565). Nach dem Einmarsch der kaiserlichen Truppen in die Hauptstadt des Ostgotenreiches im Jahr 540 und dem Tod des ravnatischen Bischofs Victor (Nr.330) vier Jahre später setzte sich Iustinian persönlich für die Wahl des Maximianus zum neuen Bischof des flaminischen Ravenna ein. Doch wie allein die rund zweijährige Sedisvakanz zwischen dem Tod Victors und dem Amtsantritt Maximianus' anzeigt, war die Neuwahl des ravnatischen Bischofs nicht unproblematisch. Selbst nachdem Papst Vigilius am 14. Oktober 546 in Patras Maximianus zum Bischof<sup>690</sup> von Ravenna geweiht und ihm traditionsgemäß das bischöfliche Pallium übergeben hatte<sup>691</sup>, mußte der frisch ordinierte *episcopus* nach seiner Ankunft in Ravenna für einige Zeit vor den Stadtmauern bleiben, da ihn die Einwohner nicht empfangen wollten. Zum einen lehnten sie ihn als Fremden ab, da er gegen geltende Gewohnheit nicht aus dem ravnatischen Klerus gewählt worden war, zum anderen opponierten sie mit dieser Haltung gegen die Unterstützung des Maximianus für das chaledonfeindliche, sogenannte "Drei-Kapitel-Dekret" des Kaisers Iustinian von 543/44<sup>692</sup>. Doch schon kurze Zeit später war der Widerstand der Bevölkerung gebrochen, und Maximianus konnte seine bischöflichen Geschäfte aufnehmen<sup>693</sup>. Bereits am 21. Februar 547 war er Unterzeichner eines Diploms, das im Zusammenhang mit einem Kloster des hl. Andreas und der Weihung einer *basilica* im istrischen Pola stand<sup>694</sup>. 548 weihte Maximianus die Kirche San Vitale<sup>695</sup>, in der bis auf den heutigen Tag ein hervorragendes Mosaikportrait des ravnatischen Bischofs zu finden ist<sup>696</sup>, 550 die *basilica beati Stephani*<sup>697</sup>. Neben dem Errichten weiterer

<sup>689</sup> cf. MGH AA XII, S.408, 453 u. 433; Lanzoni I, S.551.

<sup>690</sup> Maximianus war aller Wahrscheinlichkeit nach der erste ravnatische Bischof, der die Titulatur *archiepiscopus* trug. cf. Marini, *papiri diplomatici* 86; Lanzoni II, S.759ff.

<sup>691</sup> cf. Agnellus 70; JW, S.120; Kehr 5, S.22; Lanzoni II, S.758; Caspar II, S.248, Anm.5; Deichmann, Ravenna II, S.10.

<sup>692</sup> cf. Migne, PL 69, col.623; Lanzoni II, S.758; Caspar II, S.243ff; Richards, S.139ff.

<sup>693</sup> cf. Agnellus 71.

Ob mit der Einsetzung des Maximianus, wie Lanzoni (II, S.758f) behauptet, endgültig der ravnatische Widerstand gegen das "Drei-Kapitel-Dekret" Iustinians gebrochen war, ist nicht zu belegen.

<sup>694</sup> cf. Lanzoni II, S.847. Die Abfassungszeit des Diploms wird mit dem 20. Regierungsjahr Iustinians angegeben.

<sup>695</sup> cf. CIL XI,288; Lanzoni II, S.759. Zu S.Vitale cf. die ausführlichen Angaben bei Deichmann, Ravenna II, S.47-232.

kirchlicher Gebäude insbesondere in Ravenna<sup>698</sup> zeichnete sich Maximianus für das Abfassen mehrerer christologischer Schriften sowie einer sogenannten *Chronica* verantwortlich<sup>699</sup>. Zwischen 550 und 554 unternahm er noch mindestens zwei Reisen nach Konstantinopel an den Hof Kaiser Iustinians. Wie ausgezeichnet das Verhältnis des ravennatischen Bischofs zum oströmischen Kaiser gewesen sein muß, demonstriert die berühmte *cattedra d'avorio*, ein Elfenbeinstuhl des Maximianus, der die Insignien Iustinians trägt und als Geschenk des oströmischen Kaisers anzusehen ist<sup>700</sup>. Zudem wurde das Vikariat von Ravenna zwischen 547 und 549 zum Metropolitansitz erhoben, dessen Bischof fortan *archiepiscopus* war<sup>701</sup>. Maximianus verstarb um 557. Bischof Agnellus trat am 24. Juni 557 seine Nachfolge an<sup>702</sup>.

### 220) Maximianus von Subaugusta

Ein Bischof Maximianus war 495 Teilnehmer der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231)<sup>703</sup>. Vermutlich war er mit dem campanischen Bischof Maximianus von Subaugusta identisch, der 499 die Akten einer symmachianischen Synode unterzeichnete<sup>704</sup>. Maximianus war Nachfolger des Petrus (Nr.250), der noch für 487/88 belegt ist.

### 221) Maximinus von Ferentum

495 nahm ein Bischof namens Maximinus an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>705</sup>. Mit einiger Sicherheit handelte es sich bei ihm um den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Maximinus von Ferentum, dessen Anwesenheit bereits für 487/88 auf einer römischen Synode nachzuweisen ist<sup>706</sup>. Nachfolger war vermutlich der um 501 von Papst Symmachus zum Bischof ordinierte Servusdei (Nr.291).

<sup>696</sup> cf. Stützer, S.89 u. Farbabb.21.

<sup>697</sup> cf. CIL XI, 298 u. 299; Lanzoni II, S.759; Deichmann, Ravenna II, S.372-374. Die Weihinschrift hebt die rasche Bauzeit von nur elf Monaten hervor.

<sup>698</sup> cf. CIL XI, 264; Lanzoni II, S.759; Stützer, S.90; Deichmann, Ravenna II.

<sup>699</sup> cf. Lanzoni II, S.759.

<sup>700</sup> cf. Stützer, S.130ff.

<sup>701</sup> cf. Deichmann, Ravenna II, S.14f. Deichmann widerlegt die Auffassung Jergs (S.72), der dem Archiepiskopat von Ravenna ein späteres Entstehungsdatum zuordnet (kurz vor 553).

<sup>702</sup> cf. CIL IX, 305; Lanzoni II, S.762.

<sup>703</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>704</sup> cf. MGH AA XII, S.409; Lanzoni I, S.121.

<sup>705</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177; Lanzoni I, S.535.

<sup>706</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.535.

**222) Maximus von Blera**

Maximus, Bischof der in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* gelegenen *civitas* Blera, war neben Bischof Cresconius von Tuder (Nr.87) der einzige kirchliche Würdenträger seines Ranges, der zwischen 487/88 und 502 an allen abgehaltenen inneritalischen Synoden teilnahm<sup>707</sup>. Lediglich für die Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.321) im Jahr 495 kann seine Anwesenheit nicht bezeugt werden. Auf der Synode des Jahres 501 kämpfte Maximus für die Aufhebung des sogenannten Basilius-Dekret von 483 und gab sich dadurch als Anhänger des Symmachus zu verstehen<sup>708</sup>.

**223) Maximus von Ticinum**

Von der Existenz des ligurischen Bischofs Maximus von Ticinum wissen wir sicher aus den Unterschriftenlisten einer symmachianischen Synode des Jahres 502<sup>709</sup>. Unsicher ist hingegen, ob Maximus im Jahr 501 zwar teilnahm, nicht jedoch die Sitzungsprotokolle der zweiten symmachianischen Synode unterzeichnete. So führt die Anwesenheitsliste zum Jahr 501 den Namen eines Bischofs Maximus, allerdings ohne Nennung des Bistums<sup>710</sup>. Als Nachfolger des Epiphanius (Nr.103) hatte er um 496/97 die Bischofswürde erlangt und dieses Amt als Vorgänger des Ennodius (Nr.98) bis 514<sup>711</sup> ausgeübt<sup>712</sup>. Es ist *communis opinio* der jüngeren Forschung, die *Dictio data Stephanio v.s. vicario dicenda Maximo episcopo* nicht als Brief des Papstes Symmachus (498-514) an den Bischof Laurentius von Mediolanum (Nr.199) anzusehen<sup>713</sup>, sondern als *oratio* des Ennodius an den hier behandelten Maximus von Ticinum, die im Frühjahr 506 abgefaßt wurde<sup>714</sup>. Ein Brief des Bischofs Avitus von Vienna (494-518), adressiert an einen gewissen Bischof Maximus, hebt die Verdienste hervor, die sich der Adressat in dem von Krieg und Verwüstung heimgesuchten Gallien erworben hatte<sup>715</sup>. Der Inhalt des Briefes deckt sich mit Ausführungen bei Ennodius, in denen nicht nur

<sup>707</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; MGH AA XII, S.407, 452 u. 433; Lanzoni I, S.526.

<sup>708</sup> cf. Wirbelauer, S.24f; Pfeilschifter, S.78 u. 90; Caspar II, S.94 u. 112.

<sup>709</sup> cf. MGH AA XII, S.433; Lanzoni II, S.988.

<sup>710</sup> cf. MGH AA XII, S.439.

<sup>711</sup> Unklar muß bleiben, ob es sich bei dem mit Maximus in Verbindung gebrachten Datum des 8. Januar um dessen Geburts- oder Sterbedatum handelte. cf. Hoff, S.2 u. 9, Anm.25.

<sup>712</sup> cf. Pfeilschifter, S.146, Anm.1; Lanzoni II, S.988f; Hoff, S.2.

<sup>713</sup> cf. Mansi VIII, col.210f; JW 760, S.99.

<sup>714</sup> cf. Thiel, S.102f; Vogel (opus Ennodii, MGH AA VII, 214, S.171f); Lanzoni II, S.988. Zur Datierung cf. Sundwall, S.77.

<sup>715</sup> cf. Avitus 45f; Pfeilschifter, S.131; Lanzoni II, S.988.

von Kontakten des Avitus zum damaligen Bischof Epiphanius von Ticinum, sondern auch von Aktivitäten des Letztgenannten in Gallien die Rede ist<sup>716</sup>. Es könnte sich folglich um einen Brief handeln, der sich kurz nach dem Tod des Epiphanius (496/97) an dessen Nachfolger Maximus richtete und für den Erhalt der guten Kontakte des ligurischen Bischofsstuhls nach Gallien eintrat.

**224) Maximus (aus der Provinz Picenum suburbicarium; genauer Bischofssitz unbekannt)**

496 wurden die vermutlich in der Provinz Picenum suburbicarium<sup>717</sup> amtierenden Bischöfe Eusebius (Nr.116) und Maximus von Papst Gelasius I. aufgefordert, das in die Praxis umzusetzen, was zuvor zwischen dem Bischof Constantius (Nr.85) und dem Bischof von Ancona (Nr.14) über die unveränderbaren Grenzen der Pfarochien in diesem Gebiet vereinbart worden war<sup>718</sup>. Ob der hier behandelte picenische Bischof auf einer symmachianischen Synode des Jahres 501 zwar teilnahm, jedoch nicht die Abschlußprotokolle unterschrieb, ist unklar, da der anwesende Bischof in der Anwesenheitsliste ohne Zusatz des Bischofssitzes geführt wird<sup>719</sup>.

**225) Maximus (Bischofssitz unbekannt)**

496 schrieb Papst Gelasius I. den Bischöfen Celer (Nr.69) und Maximus, der Kirche entstehe kein Schaden, wenn sie fremdes Eigentum an den ursprünglichen Besitzer zurückgebe<sup>720</sup>. Da Celer wohl in Unteritalien (Calabria, Bruttium et Lucania) das Amt des Bischofs bekleidete, könnte das Bistum des Maximus ebenfalls in dieser Region gelegen haben. Unklar ist, ob Maximus mit demjenigen gleichnamigen Bischof identisch war, der an einer symmachianischen Synode des Jahres 501 teilnahm, ohne die Abschlußakten zu unterzeichnen. So führt die

<sup>716</sup> cf. Ennod. 80, S.106; Lanzoni II, S.988.

<sup>717</sup> Da in demselben Schreiben von dem picenischen Bischof Anonymus von Ancona die Rede ist, dürften Eusebius und Maximus wohl ebenfalls dieser Provinz zuzuordnen sein. Lanzoni (I, S.389) geht sogar soweit, die picenische *civitas* Auximum als Bischofssitz für Maximus in Betracht zu ziehen. Anders Loewenfeld (ep.18, S.9, Anm.6), der Maximus dem in Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen Blera zuordnet. Auch wenn diese Hypothese nicht widerlegt werden kann, erscheint sie zumindest äußerst unwahrscheinlich, da Blera mit dem Inhalt des Papstschreibens in keinerlei (vor allem regionale) Beziehung zu bringen ist.

<sup>718</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Ewald, S.519; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col.331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195; Lanzoni I, S.385f.

<sup>719</sup> cf. MGH AA XII, S.439.

<sup>720</sup> cf. Ewald, S.520; Thiel, Gelasius I., fragm.26, S.499; JW 719, S.93; Kehr 9, S.451.

Anwesenheitsliste den Namen eines Bischofs Maximus, allerdings ohne Nennung des genauen Bischofssitzes<sup>721</sup>.

**226) Melioris (vermutlich aus der Campania; genauer Bischofssitz unbekannt)**

494/95 befahl Papst Gelasius I. den Bischöfen Victor (von Neapolis; Nr.328), Serenus (von Nola; Nr.288) und Melioris, zwischen dem *archidiaconus* Faustinus und seinem *diaconus* Stephanus schlichtend zu vermitteln. Der Papst unterstrich ausdrücklich die Gesetzeswidrigkeit, die eine Überführung des Prozesses ins entfernte Rom bedeutet hätte<sup>722</sup>. Mit einiger Sicherheit amtierte Melioris unweit von Neapolis und Nola in der Campania.

**227) Memor von Canusium**

Der apulische Bischof Memor von Canusium nahm 501 und 502 an zwei symmachianischen Synoden teil<sup>723</sup>. Seine Ordinierung zum Bischof muß um das Jahr 500 unter Papst Symmachus erfolgt sein, da sein Vorgänger Rufinus (Nr.276) noch für das Jahr 499 belegt ist.

**228) Mercurius von Gabii**

Der in der Provinz Campania amtierende Bischof Mercurius von Gabii unterzeichnete 502 das Protokoll einer symmachianischen Synode<sup>724</sup>. Mit einiger Wahrscheinlichkeit war Mercurius 501 auf einer symmachianischen Synode anwesend, er unterschrieb jedoch nicht die abschließenden Synodalprotokolle<sup>725</sup>. Sein Vorgänger Andreas (Nr.12) ist bis 487/88 sicher zu belegen.

**229) Mercurius von Sutrium**

Ein Bischof Mercurius nahm 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>726</sup>. Vermutlich handelte es sich bei ihm um den

<sup>721</sup> cf. MGH AA XII, S.439.

<sup>722</sup> cf. Ewald, S.512; Loewenfeld, ep.6, S.3f; JW 646, S.86; Lanzoni I, S.238f; Kehr 8, S.298 u. 432.

<sup>723</sup> cf. MGH AA XII, S.453 u. 436; Lanzoni I, S.289.

<sup>724</sup> cf. MGH AA XII, S.435; Lanzoni I, S.131.

<sup>725</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>726</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.178; Lanzoni I, S.531.

in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* amtierenden Bischof Mercurius von Sutrium, der 499 und 502 die Sitzungsprotokolle zweier symmachianischer Synoden unterschrieb<sup>727</sup>. Ebenso wie sein gleichnamiger Amtskollege Mercurius von Gabii (Nr.228) nahm er 501 vermutlich an einer weiteren symmachianischen Synode teil<sup>728</sup>, allerdings ohne die abschließenden Synodalprotokolle abzuzeichnen. Mercurius war Nachfolger des für 487/88 bezeugten Constantius (Nr.81).

### 230) Messala (von Fulginiae?)

Bischof Messala wurde 496 gemeinsam mit seinen Amtskollegen Cresconius (von Tuder; Nr.87) und Iohannes (von Spoletium; Nr.184) von Papst Gelasius I. angewiesen, eine ungeklärte Grundbesitzfrage in der Nähe der *civitas Fulginiae* zu klären<sup>729</sup>. Wie die Verbindung zu Cresconius und Iohannes vorgibt, dürfte Messalas Bischofssitz ebenfalls zwischen den Provinzen *Valeria* und *Tuscia suburbicaria et Umbria* zu suchen sein. EWALD vermutet durchaus berechtigt, Messala könne der Nachfolger desjenigen Bischofs Urbanus von Fulginiae (Nr.307) gewesen sein, der zu seinen Lebzeiten durch eine Landkonfiskation die strittige Grundbesitzangelegenheit verursacht hatte<sup>730</sup>. Damit wäre auch der Beginn des gelasianischen Schreibens zu verstehen, der die Adressaten ermahnt, die gerechten Anordnungen ihrer Vorgänger zu beachten, die schlechten jedoch zu verbessern<sup>731</sup>.

### 231) Caelius Misenus von Cumae

Der campanische Bischof Caelius Misenus von Cumae tritt erstmals in Verbindung mit der Wahlanzeige des Papstes Felix III. (483-492) an Kaiser Zenon vom März 483 aus den Quellen hervor<sup>732</sup>. Zusammen mit dem picenisch suburbicari-schen Bischof Vitalis von Truentum (Nr.338) und dem *defensor* Felix sollte er in Stellvertretung des Papstes<sup>733</sup> in Konstantinopel die Aufgabe übernehmen, dem dortigen Patriarchen Akakios dessen Vorladung zu einer in Rom anberaumten

<sup>727</sup> cf. MGH AA XII, S.409 u. 433; Lanzoni I. S.531.

<sup>728</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>729</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.20, S.10; Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499; Mansi VIII, col.133; JW 717, S.92; Kehr 4, S.44; Lanzoni I, S.427, 444 u. 450.

<sup>730</sup> cf. Ewald, S.520, Anm.1.

<sup>731</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499: "Decessorum statuta sicut legitima et iusta successorem custodire convenit, ita debet etiam male facta corrigere".

<sup>732</sup> cf. Thiel, Felix III., ep. 1, S.223. Zur offiziellen Wahlanzeige Felix' III. an Kaiser Zenon cf. Caspar II, S.26f. Misenus' Ordination zum Bischof muß zwischen 465 und 483 erfolgt sein, vertrat doch 465 ein Bischof namens Adeodatus die Belange von Cumae auf einer Synode unter Papst Hilarus. cf. hierzu Thiel, Hilarus, ep.15, S.160.

<sup>733</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.1, S.223: "Itaque conveniens fuit, ut Vitalis et Miseni fratrum et coepiscoporum meorum et famuli vestri Felicis ecclesiae defensoris ad vos necessaria legatio mitteretur, qui non tam bajuli specie ista deferrent, quam meam vicem peragentes me quodammodo vobis facerent esse praesentem."

Verhandlung über den *libellus* des Bischofs Iohannes Talaia (Nr.179) zu überbringen<sup>734</sup>.

Nach der Ankunft am Bosphoros im Sommer 483<sup>735</sup> ließen sich Misenus und Vitalis durch den Kaiser und den Patriarchen derart einschüchtern<sup>736</sup>, daß sie die Grundintention ihres Auftrages geradewegs ins Gegenteil verkehrten. Sie kommunizierten mit Akakios und Petros Mongos, zelebrierten mit beiden eine Messe und ließen es zu, daß der Name des Letzteren laut aus den Diptychen verlesen wurde, was für die Öffentlichkeit einer Anerkennung des umstrittenen alexandrinischen Bischofs durch Rom gleichkam<sup>737</sup>. Die Bestrafung des Misenus und seines Begleiters durch Papst Felix III. ließ nach deren Rückkehr in Rom nicht lange auf sich warten<sup>738</sup>. Noch im Sommer 484 wurden sie vor eine römische Synode gestellt<sup>739</sup> und verurteilt<sup>740</sup>. Die Exkommunikation wurde auf einer Synode im Oktober 485 bestätigt<sup>741</sup>.

Erst geraume Zeit nach dem Tod Felix' III. wurde Misenus am 13. März 495 durch Papst Gelasius I. in die Kirchengemeinschaft wiederaufgenommen<sup>742</sup>, obwohl sich bereits zu Lebzeiten des Akakios die orientalischen Bischöfe für ihn eingesetzt und die Zusage erhalten hatten, daß die Möglichkeit einer Absolution in Erwägung gezogen werden könne<sup>743</sup>. Es bedurfte noch zweier persönlicher Eingaben des Misenus mit dem Hinweis auf sein nahes Ableben, bis Gelasius unter

<sup>734</sup> cf. Collectio Avellana, ep.95. Zu weiteren Einzelheiten dieser Gesandtschaft cf. LP Mommsen, S.114 u. 255; JW 591-3, 596-7, S.80-1; Lanzoni I, S.210; Kehr 8, S.470. Schwartz, S.204 datiert die Abreise der Legation auf April oder Mai 483.

<sup>735</sup> Zur Datierung der Ankunft cf. Schwartz, S.206.

<sup>736</sup> cf. Collectio Avellana, ep.95. Einzelheiten zur Vorgehensweise Ostroms lassen sich nachlesen bei Theophanes: Chronographia. Vol. I. Ed. C. de Boor. Leipzig 1883 (ND Hildesheim 1963), S.131,31ff.

<sup>737</sup> cf. Caspar II, S.30; Schwartz, S.206.

<sup>738</sup> Hierfür sorgte allein schon der unermüdete Anwalt Roms in Konstantinopel, der Archimandrit der Akoimeten Cyrill, der einen seiner Mönche mit reichlich Belastungsmaterial ausgestattet nach Rom entsandt hatte, um die beiden Bischöfe anzuklagen. cf. hierzu Evagrius, HE III, 20f.

<sup>739</sup> cf. Caspar II, S.31.

<sup>740</sup> Zum Urteil cf. Collectio Avellana, ep.103; Thiel, Felix III., ep.6, S.244f; Mansi VII, 1053; Kehr 8, S.470.

Da Felix III. die Legation als persönliche Stellvertretung sorgfältig ausgewählt und entsandt hatte, mußte die Enttäuschung über das klägliche Scheitern groß gewesen sein. Auch ohne die durch Cyrill vorgelegten Beweise wäre eine Verurteilung unausweichlich gewesen, um sich Konstantinopel gegenüber nicht vollends der Lächerlichkeit preiszugeben.

<sup>741</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.10, S.251f.; Mansi VII, 1053, 1067, 1137 u. 1139; JW 599, 602, 605, 610, S.81-2; cf. Lanzoni I, S.210.

<sup>742</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 30, S.437ff.; LP Mommsen, S.116 u. 255; Mansi VIII, col.177-86; JW 610, S.82.

<sup>743</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep. 30, S.437f.; Caspar II, S.78.

dem Druck des übrigen römischen Klerus - doch nicht ohne demütigenden ironischen Unterton - die Rekonziliation aussprach<sup>744</sup>.

Ungeachtet seiner vorgeblich angeschlagenen Gesundheit verstarb Misenus erst knapp 16 Jahre nach dieser Maßnahme, im Januar 511<sup>745</sup>. Als wiedereingesetzter Bischof von Cumae hatte er noch 499 die Protokolle einer symmachianischen Synode unterzeichnet<sup>746</sup>, nicht jedoch die darauffolgenden der Jahre 501 und 502.

### 232) Molensis von Centumcellae

Ein Bischof Molensis war 495 auf der Rekonziliationssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend<sup>747</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelte es sich bei ihm um den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Molensis von Centumcellae, der 499 als Teilnehmer einer symmachianischen Synode bezeugt ist<sup>748</sup>. Molensis war Nachfolger des noch für 487/88 bezeugten Paschasius (Nr.241). Wie lange er das Bistum führte, ist unklar. Der nächste Quelleneintrag zu Centumcellae erfolgt erst in bezug auf Bischof Carosus (Nr.63) und das Jahr 531.

### 233) Obsequentius von Luca

Ein Codex des zwölften Jahrhunderts enthält drei Fragmente mit den Namen verschiedener Bischöfe der in der Provinz Tuscia annonaria gelegenen *civitas* Luca<sup>749</sup>. Einer von ihnen war Obsequentius, der nach LANZONI entweder zur Zeit der Gotenkriege oder der Langobardeneinfälle dem Bistum von Luca vorstand<sup>750</sup>.

### 234) Opilio (Bischofssitz unbekannt<sup>751</sup>)

<sup>744</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S. 437ff; Caspar, S.79.

<sup>745</sup> cf. CIL X, 1 u. 2; 3299; Lanzoni I, S.210.

<sup>746</sup> cf. MGH AA VII, S.399 u. 406.

<sup>747</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.178; Lanzoni I, S.521.

<sup>748</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.521.

<sup>749</sup> cf. Codex capitolaris 124, Folie I, 5.Auflage.

<sup>750</sup> cf. Lanzoni I, S.589ff. Ughelli (I, col.794) gibt das Todesjahr des Obsequentius ohne weiteren Quellenbeleg mit dem Jahr 546 an.

<sup>751</sup> Ewald (S.526, Anm.1) hat im Gegensatz zu Lanzoni (I, S.563) recht, wenn er den Quellen keinen Hinweis auf eine Zugehörigkeit des Opilio zum Bischofssitz von Volaterrae entnehmen kann.

Bischof Opilio tritt für das Jahr 496 gemeinsam mit Bischof Eumachius/Ennatus (Nr.111) aus den Quellen hervor. Ein Schreiben des Papstes Gelasius I. nennt beide im Zusammenhang mit der gescheiterten Bewerbung eines gewissen Eucharistus (Nr.106) um den Bischofssitz der tuscischen Stadt Volaterrae. Zusammen waren sie in eine Affäre um die unrechtmäßige<sup>752</sup> Hinterziehung und Verschleuderung von volaterranischem Kirchenvermögen verwickelt<sup>753</sup>. Der *archidiaconus* Iustinus sowie der *defensor Romanae ecclesiae* Faustus, die mit der Wiederherstellung und Beaufsichtigung des *patrimonium* in Volaterrae betraut waren, sollten vor allem den von Eumachius/Ennatus und Opilio an sich gebrachten Kirchenbesitz zurückfordern. Von einer Amtsenthebung läßt sich in bezug auf die beiden letztgenannten in den Zeugnissen keinerlei Anhaltspunkt finden.

Der Bischofssitz des Opilio dürfte in der Provinz Tuscia et Umbria suburbicaria oder annonaria gelegen haben.

### 235) Opilius von Novaria

Opilius war als Nachfolger des Honoratus (Nr.166) und Vorgänger des Ambrosius (Nr.11) zu Beginn des sechsten Jahrhunderts Bischof der ligurischen *civitas* Novaria<sup>754</sup>. Nach UGHELLI muß seine Wahl zum Bischof um 529 erfolgt sein<sup>755</sup>.

### 236) Pacatianus von Forum Cornelii

Pacatianus, Bischof der in der Provinz Aemilia<sup>756</sup> gelegenen *civitas* Forum Cornelii, war 501 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>757</sup>.

### 237) Pacatianus/Pagatianus von Novaria

Der ligurische Bischof Pacatianus/Pagatianus von Novaria muß als Nachfolger des Victor (Nr.329) und Vorgänger des Honoratus (Nr.166) am Ende des fünften Jahrhunderts tätig gewesen sein<sup>758</sup>.

<sup>752</sup> cf. Thiel, Hilarus, ep.8, S.141ff; ibd., Gelasius I., fragm.23, S.497, Anm.3.

<sup>753</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.23, S.496f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.129; Lanzoni I, S.563; Kehr 3, S.281f.

<sup>754</sup> cf. Lanzoni II, S.1036.

<sup>755</sup> cf. Ughelli IV, col.693.

<sup>756</sup> Zur Zugehörigkeit der *civitas* Forum Cornelii zur Provinz Aemilia cf. Cantarelli, Diocesi, S.48; Thomsen, S.229.

<sup>757</sup> cf. MGH AA XII, S.452; Lanzoni II, S.776.

<sup>758</sup> cf. Lanzoni II, S.1035. Ughelli (IV, col.693) setzt ihn als Nachfolger des Honoratus an.

**238) Palladius von Salapia**

Der apulische Bischof Palladius von Salapia war bereits unter Papst Hilarus 465 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>759</sup>. Sein Tod wird in die Amtszeit des Papstes Gelasius I. (492-496) datiert<sup>760</sup>, wonach er Vorgänger des Proficuuus (Nr.259) gewesen sein dürfte.

**239) Palladius von Sulmo**

495/96 wurde ein Bischof namens Palladius von Papst Gelasius I. angewiesen, einen Presbyter Stephanus, der kurz zuvor schwer verletzt worden war, erneut in ein priesterliches Amt einzusetzen. Gelasius betonte, daß es sich bei diesem Vorgang um eine durch Kriegswirren verursachte Ausnahme handelte, da es eigentlich gegen kirchliche *praecepta canonum* verstieß, körperlich Versehrte in klerikalen Ämtern zu belassen<sup>761</sup>. Die Verletzung des Stephanus geschah im Zusammenhang mit Verwüstungen innerhalb Tusciens<sup>762</sup>, vermutlich während der Auseinandersetzungen zwischen Odoakar und Theoderich. Die Forschung ist sich uneinig, ob es sich bei Palladius um den aus den Akten der Synode von 499 bekannten *episcopus ecclesiae Sulmontinae* aus Samnium handelte<sup>763</sup>, oder um einen nicht näher zu lokalisierenden tuscischen Bischof<sup>764</sup>. Doch wäre es, wie bereits LANZONI zu recht betonte, sonderbar, wenn ein samnischer Priester aus Tusciem hätte fliehen müssen, um sich anschließend wieder nach Tusciem in die Obhut eines Bischofs zu begeben<sup>765</sup>. Am plausibelsten ist wohl, in Stephanus einen tuscischen Priester zu sehen, der vor den Kriegshandlungen seiner Heimat geflohen war, um im samnischen Sulmo bei Palladius eine neue Anstellung zu finden.

Palladius war Nachfolger des zuletzt für 494/95 bezeugten Bischofs Gerontius von Corfinium/Valva (Nr.152). Zudem wird er 495 aller Wahrscheinlichkeit nach auf der Rekonziliationssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend gewesen sein<sup>766</sup>.

<sup>759</sup> cf. Thiel, Hilarus, ep.15, S.160; Lanzoni I, S.284.

<sup>760</sup> cf. Lanzoni I, S.284.

<sup>761</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.9, S.488; Ewald, S.517; Mansi VIII, col.140; JW 706, S.91; Kehr 4, S.253; Lanzoni I, S.373.

<sup>762</sup> Zum wirtschaftlichen Niedergang der Provinz Tuscia in dieser Zeit cf. Schäfer, S.127f.

<sup>763</sup> cf. MGH AA XII, S.407.

<sup>764</sup> Für Samnium spricht sich Kehr (4, S.253) aus, für Tusciem plädieren Thiel (S.62) und Ewald (S.517, Anm.6).

<sup>765</sup> cf. Lanzoni I, S.373: "In verità sarebbe strano che un prete di Sulmona, fuggendo davanti agli invasori, pensasse di recarsi nella Tuscia".

<sup>766</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

**240) Paschasius von Aletrium**

Der campanische Bischof Paschasius von Aletrium unterzeichnete 551 unter der Ägide von Papst Vigilius (537-555) in Konstantinopel das Anathem gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>767</sup>. Ob es sich 553 bei dem *episcopus ecclesiae Altinae*, der das *Constitutum* des Vigilius abzeichnete<sup>768</sup>, ebenfalls um den hier behandelten Paschasius handelte, wird zwar von GÜNTHER<sup>769</sup> angenommen, ist jedoch aufgrund der spärlichen Quellenlage nicht zu verifizieren.

**241) Paschasius von Centumcellae**

Paschasius von Centumcellae, Bischof in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria, nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>770</sup>. Für das Jahr 495 ist sein Nachfolger Molensis (Nr.232) bezeugt.

**242) Paschasius von Volturum**

Ein Bischof Paschasius war 495 auf der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend<sup>771</sup>. Es handelte sich bei ihm mit einiger Sicherheit um den campanischen Bischof von Volturum, der die Akten der symmachianischen Synoden der Jahre 499, 501 und 502 unterschrieb<sup>772</sup>. LLEWELLYN gibt an, Paschasius könne aus der römischen Priesterschaft gestammt und bereits 487/88 unter Papst Felix III. an einer römischen Synode teilgenommen haben<sup>773</sup>.

**243) Paulus II./Paulinus von Augusta Brixia**

Die Existenz des in der Provinz Venetia et Histria amtierenden Bischofs Paulinus II./Paulinus von Augusta Brixia läßt sich um das Jahr 540 nachweisen<sup>774</sup>. Sein

<sup>767</sup> cf. Mansi IX, col.52; JW 930, S.122; Lanzoni I, S.165.

<sup>768</sup> cf. Collectio Avellana, ep.83; Mansi IX, col.60; JW 935, S.123; Caspar II, S.274.

<sup>769</sup> cf. Collectio Avellana, ep.83, S.319, Anm.1 zu Z.16.

<sup>770</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.521.

<sup>771</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col. 178; Lanzoni I, S.206.

<sup>772</sup> cf. MGH AA XII, S.408, 453 u. 435; Lanzoni I, S.206.

<sup>773</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.268 u. 272.

<sup>774</sup> cf. Ughelli IV, col.529; Lanzoni II, S.965.

Vorgänger Titianus (Nr.305) war 526 zum Bischof ordiniert worden, während sein Nachfolger Cyprianus (Nr.90) seit 546 nachzuweisen ist.

#### 244) Paulus von Ticinum

Lokale Kirchenchroniken des ligurischen Ticinum, verfaßt zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, geben die Amtszeit des Bischofs Paulus von Ticinum mit 25 Jahren an<sup>775</sup>. Da er dort einhellig als Nachfolger des Crispinus (Nr.88) aufgeführt wird, dürfte seine Amtszeit zwischen 541/42 und 566/67 gelegen haben.

#### 245) Peregrinus von Misenum

Der campanische Bischof Peregrinus von Misenum wurde am 3. April 517 von Papst Hormisdas (524-523) gemeinsam mit dem ligurischen Bischof Ennodius von Ticinum (Nr.98) als Gesandter nach Konstantinopel geschickt<sup>776</sup>, um päpstliche Schreiben zu überbringen<sup>777</sup>, die den unnachgiebigen Standpunkt Roms gegenüber der Ostkirche im Zusammenhang mit dem akakianischen Schisma ausdrücken sollten. Kurz nach der Abreise der päpstlichen Gesandtschaft berichtete ein Diakon von Nikopolis in Rom über Drangsalierungen seines chaledontreuen Metropoliten, was den Papst dazu veranlaßte, Peregrinus und Ennodius am 12. April neue Anweisungen und zwei weitere Schreiben nachzuschicken, in denen dem Kaiser und dem für die Missetaten verantwortlichen Patriarchen Dorotheos von Thessalonike befohlen wurde, jegliche Belästigungen des Metropoliten von Nikopolis umgehend zu unterlassen<sup>778</sup>. Kaiser Anastasios brach daraufhin in einem Brief vom 11. Juli den Kontakt zum Papst ab<sup>779</sup>. Die beiden italischen Bischöfe hatten unter der Aufsicht zweier kaiserlicher Beamte die Rückreise

<sup>775</sup> cf. Lanzoni II, S.981f u. 990; Hoff, S.2 u. 9, Anm.28 u. 29.

<sup>776</sup> cf. LP Duchesne, *vita Hormisdas*, S.269; Thiel, *Hormisdas*, ep.27, S.796ff; Pfeilschifter, S.148; Schwartz, S.254ff; Caspar II, S.144, Anm.3.

<sup>777</sup> Es handelte sich hierbei um Schreiben an Kaiser Anastasios (*Collectio Avellana*, ep.126, S.540ff), den Patriarchen von Konstantinopel, Timotheos (*Collectio Avellana*, ep. 128, S.545ff), alle Bischöfe *in Orientis partibus* (*Collectio Avellana*, ep.129, S.547ff), die (chaledontreuen) orthodoxen Bischöfe (*Collectio Avellana*, ep.130, S.549ff), den aus Afrika nach Konstantinopel, 515 in die Gemeinschaft mit Rom getretenen Bischof Possessor (*Collectio Avellana*, ep.131, S.552f) und die (chaledonensisch) orthodoxen Kleriker, Laien und Mönche in Konstantinopel (*Collectio Avellana*, ep.132, S.553f); cf. hierzu Mansi VIII, col.412-9; Thiel, *Hormisdas*, ep.27-32, S.796ff; JW 789-94, S.103; Schwartz, S.170 u. 254.

<sup>778</sup> cf. *Collectio Avellana*, ep.127 u. 128; Mansi VIII, col.420f; Thiel, *Hormisdas*, ep.33 u. 34, S.807ff; JW 795-6, S.103; Lanzoni I, S.211 u. II, S.989; Schwartz, S.170 u. 255.

<sup>779</sup> cf. *Collectio Avellana*, ep.138; Mansi VIII, col.424f; Thiel, *Hormisdas*, ep.38, S.813f; Schwartz, S.170 u. 255.

anzutreten, wobei darauf geachtet wurde, daß sie keine Stadt betreten, die ihr Schiff anlief<sup>780</sup>.

Peregrinus war Nachfolger des Concordius (Nr.76), dessen Existenz bis zum Jahr 502 belegt werden kann.

#### 246) Peregrinus von Tridentum

Ein im elften Jahrhundert von Bischof Udalricus II. verfaßter Bischofskatalog für die in der Provinz Venetia et Histria gelegene Stadt Tridentum nennt den Namen eines Bischofs Peregrinus als Nachfolger eines Quartinus (Nr.263)<sup>781</sup>. Danach muß Peregrinus in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts amtiert haben.

#### 247) Petrus von Altinum

Der in der Provinz Venetia et Histria amtierende Bischof Petrus von Altinum tritt für das Jahr 501 im Zusammenhang mit dem laurentianischen Schisma aus den Quellen hervor. Papst Symmachus hatte im Winter 500/501<sup>782</sup> mit der Ansetzung des nächsten Ostertermins auf den 25. März innerkirchlichen Widerstand provoziert<sup>783</sup>. Symmachus wurde von seinen Gegnern bei Theoderich angeklagt, woraufhin dieser den Papst nach Ariminum vorlud<sup>784</sup>. Während des anlaufenden Untersuchungsverfahrens verlängerten die Laurentianer kontinuierlich die Anklageliste<sup>785</sup>. Es gelang ihnen, den anfänglich noch zögernden Theoderich dazu zu bewegen, mit Petrus von Altinum einen *visitor ecclesiae Romanae* einzusetzen<sup>786</sup>, der die Situation prüfen und die Osterfeierlichkeiten abhalten sollte<sup>787</sup>.

<sup>780</sup> cf. LP Mommsen, S.127; Schwartz, S.255.

<sup>781</sup> cf. MGH SS XIII, S.368; Lanzoni II, S.934ff.

<sup>782</sup> Zur Datierung cf. Wirbelauer, S.21.

<sup>783</sup> Die östliche Kirche feierte das Osterfest am 22. April. cf. Thiel, Symmachus I., ep. 3, S.656; Pfeilschifter, S.62; Schwartz, S.231; Caspar II, S.91; Westenburger, S.25ff; Alessandrini, S.168; Picotti, I sinodi romani, S.754; Llewellyn, The Roman Church, S.420; Schäfer, S.222.

<sup>784</sup> cf. LP Mommsen, Fragm. Laurent., MGH, S.IX: "Post aliquod autem annos pro multis criminibus apud regem Symmachus accusatur. Quem rex sub occasione paschali, quod non universitate celebraverat, ad comitatum convocat rationem de tantae festivitatis dissonantia redditurum: fecitque apud Ariminum resedere". cf. zudem Pfeilschifter, S.63; Duchesne, L'église, S.115f; Ensslin, Theoderich, S.114; Alessandrini, S.168f; Picotti, I sinodi romani, S.754f.

<sup>785</sup> cf. Ennod. 8, S.12; ibd. 49, S.51, 62 u. 65; Avitus, ep. 34; LP Duchesne, Fragm. Laurent., S.44; cf. Pfeilschifter, S.63; Caspar II, S.91f; Ensslin, Theoderich, S.113f; Schäfer, S.223.

<sup>786</sup> Zur Praxis des Einsetzens eines Visitors cf. Caspar I, S.362f; Picotti, I sinodi romani,

Petrus als Parteigänger des Laurentius zu bezeichnen, wie dies von PFEILSCHIFTER und auch von WIRBELAUER getan wird<sup>788</sup>, ist mit einiger Skepsis zu betrachten. Zwar titulierte Ennodius Petrus als "ihren Visitator", sprich den Visitator der Laurentianer<sup>789</sup>, doch ist dies die verständliche Reaktion auf die Anwesenheit einer Person, die immerhin als Aufseher über die päpstliche *auctoritas* eingesetzt worden war und schwerwiegende Anklagepunkte zu klären hatte. Obwohl außer Frage steht, daß Theoderich durchaus an ein regelrechtes Strafverfahren gegen Symmachus vor einer Synode dachte und zu diesem Zweck sogar Sklaven als Zeugen zugelassen werden sollten<sup>790</sup>, verschwand Petrus nach der Erfüllung der ursprünglichen Aufgabe, der Abhaltung des Ostertermins am 22. April 501, spätestens nach seiner Absetzung als *visitator* auf der Synode vom Mai 502<sup>791</sup> ebenso schnell von der synodalen Bühne, wie er zuvor erschienen war<sup>792</sup>. Theoderich bestätigte seine Absetzung und nahm mit dieser Maßnahme weiteren Sprengstoff aus einer ohnehin schon brisanten Situation<sup>793</sup>.

#### 248) Petrus von Lorium

Petrus, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Lorium, war 487/88 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>794</sup>. Vermutlich stimmte er 495 der Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>795</sup>. Sein Nachfolger Adeodatus (Nr.3) ist bereits für das Jahr 499 belegt.

#### 249) Petrus II. von Ravenna

Petrus II. wurde am 15. September 494 zum Nachfolger des am 5. Juni desselben Jahres verstorbenen Iohannes (Nr.182) zum Bischof von Ravenna geweiht<sup>796</sup>. Darüber, ob es Petrus II. von Ravenna war, der 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teilnahm<sup>797</sup>,

---

S.761.

<sup>787</sup> cf. LP Duchesne, S.260; Ennod. 49, S.60f; Pfeilschifter, S.65f u. 69ff; Sundwall, S.207; Caspar II, S.93; Stein, HBE II, S.136; Ensslin, Theoderich, S.114; Fliche/Martin, S.344; Schäfer, S.223; Wirbelauer, S.21.

<sup>788</sup> cf. Pfeilschifter, S.79; Wirbelauer, S.35ff.

<sup>789</sup> cf. Ennod. 49, S.61,25; Pfeilschifter, S.71 u. 83.

<sup>790</sup> cf. Caspar II, S.97.

<sup>791</sup> cf. zur Festlegung des Datums Wirbelauer, S.34; zum Vorgang selbst cf. Caspar II, S.94, Anm.5; LP Duchesne, S.264, Anm.10.

<sup>792</sup> cf. LP Duchesne, Fragmentum Laurentianum, S.44f.; Caspar II, S.94, Anm.5.

<sup>793</sup> cf. Ennod. 49, S.61,27ff; Kehr 7,2, S.88f.

<sup>794</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.509.

<sup>795</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; Lanzoni I, S.509.

<sup>796</sup> cf. Lanzoni II, S.755; Stein, Ravenna, S.53.

geben die Quellen keine Auskunft, da sie lediglich die Anwesenheit eines Bischofs Petrus bezeugen, nicht jedoch den dazugehörigen Bischofssitz<sup>798</sup>. Ähnlich verhält es sich mit zwei Briefen des Papstes Gelasius I.. 495/96 wurde ein Bischof Petrus gemeinsam mit seinem (flaminischen) Amtskollegen Gerontius (von Ficulae; Nr.153) dazu angehalten, sich künftig verstärkt für den Schutz von Waisenkindern in diesem Gebiet einzusetzen<sup>799</sup>. Etwas später schrieb der Papst neben den beiden zuvor genannten auch den Bischöfen Iohannes (von Ariminum; Nr.175) und Germanus (von Pisaurum; Nr.150) im Falle eines gewissen Stephanus<sup>800</sup>. Besonders der letzte Brief verweist auf die Region der Flaminia, so daß es durchaus naheliegend ist, neben Gerontius von Ficulae jeweils den unmittelbar benachbarten Petrus II. von Ravenna für den Empfänger der päpstlichen Anweisungen zu halten.

In einem weiteren päpstlichen Schreiben des Jahres 496 wurde Bischof Iocundus (von Augusta Praetoria?; Nr.174) darüber informiert, daß ein gewisser Stephanus, der ohne rechtliche Grundlage von Petrus II. von Ravenna an anderer Stelle zum *diaconus* eingesetzt worden war, nach Ravenna zurückkehren müsse, da hier seine ursprüngliche Ordination stattgefunden habe. Dem möglichen Wunsch des Bischofs von Ravenna, Stephanus zurückzuerhalten, dürfe sich nicht widersetzt werden, eine potentielle Straftat des Stephanus hingegen müsse mit Anathem belegt werden<sup>801</sup>.

501 unterschrieb Petrus die Akten einer symmachianischen Synode<sup>802</sup>. Papst Symmachus hatte sich auf diesem Konzil erstmals den Vorwürfen seiner Gegner zu stellen, besonders dem des widerrechtlichen Verkaufs von Eigentum der Kirche<sup>803</sup>. Während der Beratungen meldeten sich die Bischöfe Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199), Petrus II. von Ravenna, Eulalius von Syracusae (Nr.110), Cresconius von Tuder (Nr.87), Maximus von Blera (Nr.222) und Stephanus von Venusium (Nr.300) zu Wort, um sich negativ zum Basilius-Dekret von 483 zu äußern, auf dessen Verwerfung Symmachus seine Verteidigung aufzubauen hoffte<sup>804</sup>.

<sup>797</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177ff; Lanzoni II, S.755.

<sup>798</sup> Es ist recht unwahrscheinlich, Petrus zu diesem Zeitpunkt in Rom zu suchen, dürfte er doch in Ravenna vollauf beschäftigt gewesen sein.

<sup>799</sup> cf. Ewald, S.517; Thiel, Gelasius I., fragm. 31, S.500; Mansi VIII, col.136; JW 707, S.91; Kehr 5, S.21 u. 114; Lanzoni II, S.713 u. 755.

<sup>800</sup> cf. Ewald, S.525; Thiel, Gelasius I., fragm.44, S.507; JW 739, S.94; Lanzoni II, S.713 u. 755; Kehr 5, S.22 u. 114.

<sup>801</sup> cf. Ewald, S.519; Loewenfeld, ep.19, S.10; JW 714, S.92; Kehr 5, S.21.

<sup>802</sup> cf. MGH AA XII, S.451; Thiel, Symmachus, ep.6, S.692; Mansi VIII, col.314; Lanzoni II, S.755; Wirbelauer, S.23ff.

<sup>803</sup> Zur Anklage insgesamt cf. Ennod., Praeceptum quando iussi sunt omnes episcopi cellulos habere VIII,6f (Opusc.7); Ennod., Libellus pro synodo 16f, 98f u. 125 (Opusc. 2), S.51, 62 u. 65; Avitus, ep.34 (31); LP Duchesne 52, S.44; Pfeilschifter, S.63; Caspar II, S.91f; Ensslin, Theoderich, S.113f.

Am 8. August 502 übersandte Theoderich den italischen Bischöfen Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199), Petrus II. von Ravenna (und Marcellianus von Aquileia?; Nr.208) "...*et cunctis episcopis in Urbe residentibus...*" eine *praeceptio*, die als Antwort auf eine an ihn gerichtete Eingabe einer im Juni/Juli des Jahres 502 in der Helena-Basilika in Rom tagenden Synode zu verstehen war<sup>805</sup>. Die italischen Bischöfe hatten eine Anfrage an den Ostgotenkönig für unabdingbar gehalten, nicht zuletzt deshalb, weil Symmachus auf dem Weg zur bischöflichen Versammlung von Anhängern seiner Gegner überfallen worden war. Theoderich ordnete in der *praeceptio* die Wiedereinberufung der Synode für die ersten Septembertage 502 an und forderte die Beteiligten auf, zu einem Urteil im innerrömischen Schisma zu kommen<sup>806</sup>.

Am 23. Oktober 502 trat in der Nähe der *curia* in einem Haus mit der Bezeichnung *ad palmas* oder *ad palmam*<sup>807</sup> eine weitere Synode zusammen, die die Rehabilitierung des Symmachus feststellte und gleichzeitig ein Amnestieangebot für die gegenerischen Kleriker formulierte<sup>808</sup>. Auch die Akten dieser Synode wurden von Petrus II. von Ravenna unterzeichnet<sup>809</sup>. Zur Bestätigung des bislang zusammengetragenen Materials sei auf den im Sommer des Jahres 503<sup>810</sup> abgefaßten *libellus adversus eos qui contra synodum scribere praesumpserunt* des Ennodius (Nr.98) verwiesen, der Petrus eindeutig dem Lager der Symmachianer zuweist<sup>811</sup>.

516/ 17 bat der gallische Bischof Avitus von Vienna Petrus, ihm den neuesten Stand der Verhandlungen zwischen Rom und Konstantinopel im Zusammenhang mit den Friedensbemühungen im sogenannten akakianischen Schisma mitzuteilen<sup>812</sup>. Nachdem 519 ravennatische Bürger gegen den Widerstand ihres orthodoxen Bischofs jüdische Synagogen niedergebrannt hatten, wurde Petrus II. ein *praeceptum* Theoderichs übergeben, in dem letzterer die Brandstifter zur Finanzierung des Wiederaufbaus der zerstörten Gebäude anwies<sup>813</sup>. Petrus II. von Ravenna verstarb 519<sup>814</sup>. Sein Nachfolger wurde Caelius Aurelianus (Nr.47).

<sup>804</sup> cf. Wirbelauer, S.24f; Pfeilschifter, S.78 u. 90; Caspar II, S.94 u. 112.

<sup>805</sup> cf. MGH AA XII, S.419f; Wirbelauer, S.28f.

<sup>806</sup> cf. MGH AA XII, S.420-22; Wirbelauer, S.29.

<sup>807</sup> cf. Näf, S.439-43.

<sup>808</sup> cf. MGH AA XII, S.426-37; Wirbelauer, S.33f.

<sup>809</sup> cf. MGH AA, S.432; Lanzoni II, S.755.

<sup>810</sup> Zur Datierung des *libellus* cf. Sundwall, S.73.

<sup>811</sup> cf. Ennod., *Libellus pro synodo 77*, S.59; Lanzoni II, S.756; Wirbelauer, S.29, Anm.87.

<sup>812</sup> cf. Avitus, ep.40 (37); Lanzoni II, S.756.

<sup>813</sup> cf. Chron. Min. I, S.324-26; Pfeilschifter, S.185f; Lanzoni II, S.756.

<sup>814</sup> Anders als Testi-Rasponi (S.76) und Lanzoni II (S.756), die auf der Grundlage von Agnellus 52 für den 3. Dezember 519 als Todestag des Petrus plädieren, versucht Stein (Ravenna 53, Anm.1) darzulegen, daß Petrus zu diesem Zeitpunkt noch am Leben gewesen sein muß. Deichmann (II, S.353f) weist den Bau des *monasterium S.Iacobi* Petrus III. und nicht Petrus II. von Ravenna zu, so daß dessen Errichtung nicht vor 570

**250) Petrus von Subaugusta**

Der campanische Bischof Petrus von Subaugusta nahm 487/88 an einer römischen Synode teil<sup>815</sup>. Spätestens 495 übernahm sein Nachfolger Maximianus (Nr.220) die bischöflichen Amtsgeschäfte.

**251) Petrus von Tarentum**

494/95 teilte Papst Gelasius I. dem Klerus, der Nobilität und dem Volk des calabrischen Tarentum mit, daß er ihnen mit Petrus einen neuen Bischof zukommen lasse. Gleichzeitig gab der Papst Petrus Verhaltensmaßregeln mit auf den Weg<sup>816</sup>. Wahrscheinlich stammte Petrus aus der römischen Priesterschaft. 487/88 lassen sich allein zwei Presbyter dieses Namens als Teilnehmer einer römischen Synode ausmachen, die dort an vorderster Stelle genannt werden und später nicht mehr innerhalb des Priesterkollegiums zu finden sind<sup>817</sup>. 496 teilte Gelasius den Bischöfen Petrus (von Tarentum<sup>818</sup>) und Rufinus (von Canusium?; Nr.276) mit, daß niemendem priesterlicher Beistand verwehrt werden dürfe.<sup>819</sup>

**252) Petrus (Bischofssitz unbekannt)**

Für 507/11 ist ein Rechtsstreit überliefert, der von einer Privatperson namens Germanus vor den ostgotischen König gebracht wurde<sup>820</sup>. Germanus klagte den Bischof Petrus an, ihm einen Teil seiner väterlichen Erbschaft vorzuenthalten. Möglicherweise vertrat der Bischof die Ansicht, der Kläger sei ein uneheliches Kind des Verstorbenen und damit nicht erbbefugt<sup>821</sup>. Theoderich übergab die Klage zunächst der freien Entscheidungsgewalt des Bischofs, wies aber darauf hin, daß Petrus die Rechtssituation zu prüfen und bei Klärung zugunsten des Klägers umgehend die Erbschaft auszuzahlen habe. Sollte letzteres nicht entschieden werden können, sei die Klage an das königliche Gericht zurückzuverweisen.

begonnen worden sein kann.

<sup>815</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Lanzoni I, S.121.

<sup>816</sup> cf. Ewald, S.512; JW 647, S.86; Kehr 9, S.436; Lanzoni I, S.316.

<sup>817</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Llewellyn, Roman clergy, S.268.

<sup>818</sup> Zur Zuordnung nach Tarentum cf. Ewald, S.523, Anm.7.

<sup>819</sup> Thiel, Gelasius I., fragm.30, S.500; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.136; JW 730, S.93.

Kehr (9, S.339) identifiziert diese beiden Bischöfe als den apulischen Bischof Rufinus von Canusium und den calabrischen Bischof Petrus von Tarentum.

<sup>820</sup> cf. Cass. var. III,37, S.98; Pfeilschifter, S.238 u. 245.

<sup>821</sup> cf. Dahn, Könige IV, S.61, Anm.1.

**253) Philippus von Numana**

Philippus, Bischof der in der Provinz Picenum suburbicarium gelegenen *civitas* Numana, war 465 unter Papst Hilarus (462-465)<sup>822</sup> und 487/88 unter Papst Felix III. (483-492)<sup>823</sup> Teilnehmer zweier römischer Synoden. 495/96<sup>824</sup> waren es wahrscheinlich die Bischöfe Philippus (von Numana) und Gerontius (von Camerinum; Nr.151), die die Wahl<sup>825</sup> und Ordinierung<sup>826</sup> des *diaconus* Gaudiosus zum *presbyter* eines *Clientensis vicus* durchführten<sup>827</sup>. Nur wenn die Behauptung MOMMSENS korrekt ist, daß der Bischof Constantius (Nr.85), der in einem Brief des Papstes Gelasius aus dem Jahr 496 genannt wird, dem Bistum von Numana zuzuordnen ist<sup>828</sup>, muß der Tod des Philippus auf den Jahresübergang 495/96 datiert werden<sup>829</sup>.

**254) Pomponius von Neapolis**

In den *Gesta Episcoporum Neapolitanorum* findet sich über den campanischen Bischof Pomponius von Neapolis die Eintragung, er habe sein Amt zu den Zeiten der Päpste Hormisdas (514-523), Iohannes I. (523-526), Felix IV. (526-530) und Bonifatius II. (530-532) sowie der Kaiser Anastasios (491-518) und Justin (518-526) für 28 Jahre und zehn Tage ausgeübt<sup>830</sup>. Da sein Vorgänger Stephanus (Nr.298) bis mindestens 511/12 tätig war, ergibt sich für Pomponius eine mögliche Amtszeit zwischen 511/12 und 539/40<sup>831</sup>. Pomponius zeichnete sich für die Erbauung der Kirche *S.Maria Maggiore* verantwortlich<sup>832</sup>. Zu seinem Nachfolger wurde Iohannes Mediocris (Nr.178) ordiniert.

<sup>822</sup> cf. Thiel, Hilarus, ep.15, S.160; Lanzoni I, S.386.

<sup>823</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Lanzoni I, S.386.

<sup>824</sup> Zur Datierung cf. Loewenfeld, S.9.

<sup>825</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.4, S.485; Mansi VIII, col.138; JW 663, S.88; Lanzoni I, S.395.

<sup>826</sup> cf. Ewald, S.517; Loewenfeld, ep.17, S.9; JW 705, S.91; Lanzoni I, S.395; Kehr 3, S.145.

<sup>827</sup> cf. Lanzoni I, S.386.

<sup>828</sup> cf. Mommsen, Neues Archiv XV, S.187.

<sup>829</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.17, S.492f; Mansi VIII, col.123; Loewenfeld, ep.18, S.9; Ughelli I, col.331; JW 713, S.92; Kehr 4, S.195 u. 201; Lanzoni I, S.386.

<sup>830</sup> cf. Gesta Ep. Neap., S.409 u. 437; Lanzoni I, S.227.

<sup>831</sup> Die Amtszeit des Pomponius erstreckte sich ohne Zweifel auch in die Regentschaft des Kaisers Iustinian, die allerdings in den in Datierungsfragen recht unzuverlässigen *Gesta* unerwähnt bleibt.

<sup>832</sup> cf. Gesta Ep. Neap., S.409 u. 437; Lanzoni I, S.227.

**255) Primitivus (Bischofssitz unbekannt)**

Bischof Primitivus nahm 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>833</sup>.

**256) Priscus von Nola**

Der campanische Bischof Priscus von Nola verstarb am 23. Februar 523<sup>834</sup>. Nachfolger Leo (Nr.203) ist für das Jahr 536 nachweisbar.

**257) Probus von Carmeia**

493/94 übertrug Papst Gelasius I. den apulischen Bischöfen Iustus (von Larinum; Nr.194) und Probus den Rechtsbeistand für den Klosterpriester Marcus. Dieser nämlich behauptete, von Geistlichen des Bischofs von Luceria (Nr.23) unter Mitwirkung des *conductor domus regiae* Moderatus während des österlichen Gottesdienstes aus seiner Kirche im Monasterium *in fundo Luciano*<sup>835</sup> vertrieben worden zu sein. Moderatus soll zudem Kircheneigentum entwendet sowie Presbyter des Klosters bestohlen haben<sup>836</sup>. Larinum und Luceria, die Bischofssitze, denen zwei der an diesem Fall beteiligten Bischöfe angehörten, umreißen ein klares geographisches Gebiet im Nordwesten Apuliens. Insofern böte sich an, den *episcopus ecclesiae Carmeianensis* Probus, der die Synodalakten der Jahre 501 und 502 unterzeichnete<sup>837</sup>, für den dritten beteiligten Bischof der ebenfalls dieser Region zuzuordnenden *civitas* von Carmeia zu halten<sup>838</sup>.

Ob der hier behandelte Probus bereits 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) in Rom teilgenommen hatte, läßt sich nicht eindeutig belegen, da zwar ein Bischof namens Probus anwesend war, die Quelle jedoch keine Angaben über dessen genauen Bischofssitz macht<sup>839</sup>.

<sup>833</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>834</sup> cf. CIL X, 1, 1348; Lanzoni I, S.239.

<sup>835</sup> Kehr (9, S.159) plädiert dafür, anstelle "Luciano" "Luceriano" zu lesen, was den direkten lokalen Bezug zwischen Kloster und Bischofssitz noch deutlicher hervortreten ließe. Auch wenn Jenal (S.110) nichts an der Lesart ändert, ordnet er das Kloster doch eindeutig der Diözese von Luceria zu. Offenbar rekrutierten sich die Bischöfe von Luceria aus den Priestern des in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Konvents.

<sup>836</sup> cf. Ewald, S.509f; Loewenfeld, Gelasius I., ep.3, S.2; JW 631, S.84f; Lanzoni I, S.277; Kehr 9, S.175; PLRE II, S.764.

<sup>837</sup> cf. MGH AA XII, S.437 u. 453.

<sup>838</sup> Während Loewenfeld und Lanzoni den Bischof Probus nur unter Vorbehalt der *civitas* Carmeia zuordnen, macht Kehr dies völlig uneingeschränkt. Er beruft sich dabei auf die Anwesenheitslisten der symmachianischen Synodalakten.

<sup>839</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

Zumindest ist er der einzige im Untersuchungszeitraum zu ermittelnde Bischof dieses Namens.

### 258) Proculeianus von Saepinum

Für die Jahre 501 und 502 läßt sich der samnische Bischof Proculeianus von Saepinum als Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden nachweisen<sup>840</sup>.

### 259) Proficuus von Salapia

Papst Gelasius I. (492-496) beauftragte die Bischöfe Iustus (von Acheruntia; Nr.193) und Stephanus (von Venusium; Nr.300), die Beschwerde des apulischen Bischofs Proficuus von Salapia zu überprüfen. Proficuus war von dem *vir spectabilis* Brumarius<sup>841</sup>, der einen kircheneigenen Sklaven ohne jede Rechtfertigung getötet hatte, beleidigt worden<sup>842</sup>. Der apulische Kirchenmann war Nachfolger des Palladius (Nr.238).

### 260) Proiectus/Proiectitius von Forum Novum

Proiectus/Proiectitius, Bischof der valerischen *civitas* Forum Novum, unterzeichnete 499 und 501 die Akten zweier symmachianischer Synoden<sup>843</sup>. Er war Nachfolger des noch für 487/88 belegten Asterius (Nr.41).

### 261) Proiectitius von Tarquinii

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Proiectitius von Tarquinii war 487/88 Teilnehmer einer römischen Synode<sup>844</sup>. Sein Nachfolger wurde der für das Jahr 499 belegte Lucianus (Nr.204).

### 262) Propinquus von Treba<sup>845</sup>

<sup>840</sup> cf. MGH AA XII, S.453 u. 436; Lanzoni I, S.379.

<sup>841</sup> cf. PLRE II, S.242.

<sup>842</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 14, S.490; Mansi VIII, col. 86; Lanzoni I, S.284 u. 300; Kehr 9, S.347f

<sup>843</sup> cf. MGH AA XII, S.410 u. 454; Lanzoni I, S.356.

Auf einer symmachianischen Synode des Jahres 499 wurde Proiectus/Proiectitius durch Gaudentius von Volsinii (Nr.148) vertreten.

<sup>844</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.522.

<sup>845</sup> Mommsen (MGH AA XII, S.500) macht klar, daß es sich nicht um das valerische Trebiae gehandelt haben kann, da Trebiae bis weit ins sechste Jahrhundert hinein kein

Der campanische Bischof Propinquus von Treba unterschrieb 501 und 502 die Protokolle zweier symmachianischer Synoden<sup>846</sup>. Propinquus hatte nach 499 die Nachfolge des Laurentius (Nr.202) angetreten.

### 263) Quartinus von Tridentum

Ein im elften Jahrhundert von Bischof Udalricus II. verfaßter Bischofskatalog für die in Venetien gelegene Stadt Trento (Tridentum) nennt den Namen eines Bischofs Quartinus als Nachfolger eines Eugippyus/Eugypius (Nr.109). Quartinus soll in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts Bischof von Tridentum gewesen sein.

### 264) Quin(i)gesius (vermutlich in der Campania amtierend; genauer Bischofssitz unbekannt)

494/95 schrieb Papst Gelasius I. einem Bischof Quin(i)gesius in der Angelegenheit des zum christlichen Glauben übergetretenen, zuvor jüdischen *vir clarissimus* Telesinus<sup>847</sup>. Der Bischof sollte sich des Konvertiten und seines *parens* Antonius annehmen<sup>848</sup>. LANZONI<sup>849</sup> bringt Telesinus mit der im fünften und sechsten Jahrhundert zur Provinz Campania gehörenden *civitas* Telesia<sup>850</sup> in Verbindung. UGHELLI<sup>851</sup> berichtet von zwei in der Stadt Salerno verehrten Heiligen, von denen der eine Qin(i)gesius hieß, was allenfalls die vorsichtige Vermutung zuläßt, Quin(i)gesius könne dem campanischen Bischofssitz von Salernum vorgestanden haben.

496 erinnerte der Papst einen Bischof namens Quin(i)gesius an das kirchliche Statut, daß alter Besitzstand solange erhalten bleiben müsse, bis ein neues rechtskräftiges Urteil gefällt sei. Somit sei es niemandem gestattet, auf in Prozessen zur Disposition stehendes Vermögen Zinsen zu erheben<sup>852</sup>. In demselben Jahr wurde ein Bischof Quin(i)gesius gemeinsam mit dem campanischen Bischof Constantinus (von Capua; Nr.78) von päpstlicher Seite mitgeteilt, daß zwei nolansche Presbyter, die wider bestehendes Recht ihren Bischof vor dem königlich-

---

eigenständiger Bischofssitz war.

<sup>846</sup> cf. MGH AA XII, S.455 u. 435; Lanzoni I, S.134.

<sup>847</sup> cf. zu Telesinus PLRE II, S.1057.

<sup>848</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., fragm.45, S.508; Mansi VIII, col.131; JW 654, S.86; Kehr 8, S.344; Lanzoni I, S.251.

<sup>849</sup> cf. Lanzoni I, S.251.

<sup>850</sup> cf. Nissen II, S.801f. Telesia lag an der Straße von Teanum nach Beneventum.

<sup>851</sup> cf. Ughelli VII, col.349.

<sup>852</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.46, S.508; Ewald, S.518; Mansi VIII, col.131; JW 712, S.92; Kehr 8, S.344; Lanzoni I, S.251.

gotischen Gericht angeklagt hatten, nun wieder der für sie rechtmäßig zuständigen klerikalen Gerichtsbarkeit unterstellt seien<sup>853</sup>.

Nirgendwo in den Quellen läßt sich ein Beleg dafür finden, in den besagten Fällen von nur einem Bischof namens Quin(i)gesius ausgehen zu müssen. Doch weisen das erste und das dritte Zeugnis in ein relativ eingrenzbares Gebiet der Campania (Telesia - Capua - Nola), und der recht seltene Klerikername Quin(i)gesius sowie die zeitlich eng beieinander liegenden Papstschriften lassen wenigstens die Hypothese zu, eine einzige Person als Adressaten anzunehmen.

### 265) Quintus von Teanum Sidicinum

499 unterzeichnete der campanische Bischof Quintus von Teanum Sidicinum die Protokolle einer symmachianischen Synode<sup>854</sup>.

### 266) Quodvuldeus (von Numana?)

Der (in der Provinz Picenum suburbicarium?) amtierende Bischof Quodvuldeus (von Numana?)<sup>855</sup> unterschrieb 553 in Konstantinopel das *Constitutum* des Papstes Vigilius (537-555)<sup>856</sup>.

### 267) Reparatus (vermutlich in der Apulia oder der Lucania amtierend; genauer Bischofssitz unbekannt)

494/95 beauftragte Papst Gelasius I. die apulischen bzw. lucanischen Bischöfe Iustus (von Acheruntia; Nr.193), Herculentius (von Potentia; Nr.160) und Stephanus (von Venusium; Nr.300), Bischof Reparatus aufzusuchen, um den Priester Genitor zu verurteilen, der einen Sklaven bei sich zurückhielt<sup>857</sup>. Da die beteiligten Bischöfe im Gebiet zwischen der Apulia und der Lucania amtierten, dürfte dies auch für Reparatus gegolten haben<sup>858</sup>.

<sup>853</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 11-13, S.489f; Coll. Britt. Gelasii ep. 46; Mansi VIII, col.85 u. 139; JW 721 - 723 u. 743, S.93 u. 95; Lanzoni I, S.203 u. 238; Kehr 8, S.216 u. 298f; Caspar II, S.74f; Pfeilschifter (S.236) berichtet irrtümlich von einem Bischof "Severus".

<sup>854</sup> cf. MGH AA XII, S.410; Lanzoni I, S.186.

<sup>855</sup> In den Handschriften kann man sowohl *Quodvuldeus numanae* als auch *nuceranae ecclesiae* lesen. Günther (Collectio Avellana, ep.83, S.320) sowie Hefele (Histoire des Conciles III,1, S.91) ziehen Numana vor.

<sup>856</sup> cf. Collectio Avellana, ep.83; Mansi IX, col.61; JW 935, S.123; Lanzoni I, S.386; Caspar II, S.274.

<sup>857</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., ep.21, S.388; Loewenfeld, ep.10, S.6; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.300; Kehr 9, S.455 u. 486.

<sup>858</sup> cf. Lanzoni I, S.328.

**268) Respectus (vermutlich in der Provinz Picenum suburbicarium, Samnium oder Campania<sup>859</sup> amtierend; genauer Bischofssitz unbekannt)**

Insgesamt zweimal wurde Bischof Respectus gemeinsam mit dem samnischen Bischof Gerontius (von Corfinium; Nr.152) unter Papst Gelasius I. (492-496) als Richter eingesetzt. Zum einen galt es, als Schlichter in einem Streit zwischen Bischof (Nr.15) und Klerus der samnischen *civitas Aufidiana* zu fungieren<sup>860</sup>, zum anderen, in der Provinz Picenum suburbicarium die Klage des *archidiaconus* Iohannes gegen den Bischof von Falerio (Nr.18) zu überprüfen. Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, Eigentum der Kirche verkauft zu haben<sup>861</sup>.

**269) Rogatus von Tauromenium**

Rogatus, Bischof von Tauromenium auf Sicilia; unterschrieb 502 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>862</sup>.

**270) Romanus von Nomentum**

501 und 502 unterzeichnete Romanus als frisch ordiniertes Bischof<sup>863</sup> der in der Provinz Valeria liegenden *civitas* Nomentum die Protokolle zweier symmachianischer Synoden. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach als römischer Presbyter gewirkt. Insgesamt drei Angehörige der römischen Priesterschaft namens Romanus nahmen zwischen 487/88 und 499 an verschiedenen römischen Synoden teil<sup>864</sup>.

<sup>859</sup> cf. Lanzoni I, S.395.

Ewald (S.513, Anm.5) plädiert für den Grenzbereich zwischen der Campania und Latium adiectum.

<sup>860</sup> cf. Ewald, S.513; Loewenfeld, ep.8, S.5; JW 649, S.86; Lanzoni I, S.373 u. 378; Kehr 3, S.264f.

<sup>861</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.22, S.496; Mansi VIII, col. 85; Ughelli Xa, col.93; JW 687, S.90; Lanzoni I, S.395; Kehr 4, S.146.

<sup>862</sup> cf. MGH AA XII, S.436; Lanzoni II, S.624.

<sup>863</sup> Die Tatsache, daß noch 499 Serenus (Nr.289) und nicht Romanus die Belange von Nomentum vertrat, unterstreicht dies ebenso wie die Beobachtung, daß Romanus 501 als letzter der anwesenden Bischöfe die Synodalprotokolle unterzeichnete. cf. MGH AA XII, S.455 u. 434; Lanzoni I, S.143.

<sup>864</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; ibd., Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VII, col.1172; ibd. VIII, col.179; MGH AA XII, S.412; Llewellyn, Roman clergy, S.269.

Auch Llewellyn geht von drei Presbytern dieses Namens aus, da er - anders als

Einer von ihnen kann bis 499 als *presbyter tituli Tigridae*, ein anderer als *presbyter tituli Marcelli* bestimmt werden<sup>865</sup>. Der erstgenannte römische Priester läßt sich für 487/88 und 499, nicht jedoch - und dies ist durchaus bemerkenswert - für 495 nachweisen, für die Synode also, auf der ein Teil des italischen Klerus mit der Billigung der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) ostentativ der strikt antiöstlichen Politik des Papstes Gelasius I. (492-496) entgegentrat. Den im Jahr 495 abwesenden Klerikern, unter ihnen Romanus *presbyter tituli Tigridae*, darf demzufolge eine eher entgegengesetzte Haltung attestiert werden, die durchaus der politischen Grundintention des späteren Papstes Symmachus entsprach. Danach könnte Symmachus um 501 einen römischen Presbyter zum Bischof einer Rom benachbarten *civitas* gemacht haben, der sich bereits 495 als Gegner einer konzilianteren Ost-Politik zu verstehen gegeben hatte und damit genau ins Handlungskalkül des Papstes paßte.

Romanus muß vor 531 verstorben sein, da für dieses Jahr die Existenz seines Nachfolgers Felix (Nr.131) nachgewiesen werden kann<sup>866</sup>.

#### 271) Romanus von Pitinum Mergens

Der valerische Bischof Valentinus von Amiternum (Nr.314) unterschrieb 499 für den abwesenden Amtskollegen Romanus von Pitinum Mergens<sup>867</sup> die Akten einer symmachianischen Synode<sup>868</sup>. Pitinum Mergens lag in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria*.

#### 272) Romulus von Numana (oder Nomentum)

Die unsichere Lesart der *codices* läßt keine Schlußfolgerung darüber zu, ob es sich bei dem Bischof *Romulus numanatensis/numentanensis* um einen kirchlichen Würdenträger des picenischen Numana oder des valerischen Nomentum

---

Mommsen (MGH AA XII, S.412) - in einem Fall einen Schreibfehler in den Handschriften annimmt und demzufolge von einem Romanus *tituli Marcelli* und nicht von einem Marcellus *tituli Romani* ausgeht. cf. diesbezüglich außerdem Duchesne, *Mélanges*, S.227; Kirsch, S.10f.

<sup>865</sup> Zu Lage und Bedeutung der beiden Titelkirchen cf. Jedin, *AZK*, S.16; Kirsch, S.77-80 sowie 94-6.

<sup>866</sup> cf. Llewellyn, *Roman clergy*, S.272.

<sup>867</sup> cf. Lanzoni I, S.494; ebenso Duchesne, *Les évêchés d'Italie*, S.93. Für das samnische Pitinum Pisaurense plädieren Mommsen (MGH AA XII, S.408) und Ughelli (X, col.158), die wohl davon ausgehen, daß Valentinus von Amiternum für einen benachbarten Bischof unterzeichnet hatte. Doch war Pitinum Pisaurense zu Beginn des sechsten Jahrhunderts noch kein eigenständiger Bischofssitz.

<sup>868</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.494.

handelte<sup>869</sup>. Der in den Quellen erwähnte Romulus unterzeichnete 551 in Konstantinopel als Begleiter von Papst Vigilius (537-555) das Anathem gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>870</sup>.

### 273) Romulus von Praeneste

Der campanische Bischof Romulus von Praeneste nahm 487/88<sup>871</sup> und 501<sup>872</sup> an römischen Synoden teil.

### 274) Rosarius von Surrentum

Der campanische Bischof Rosarius von Surrentum unterschrieb 499 die Akten einer symmachianischen Synode. Er tat dies außerdem für den verhinderten Bischof Ursus (Nr.310).

### 275) Rufentius von Egnathia

Der apulische Bischof Rufentius von Egnathia war 501 und 502 Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>873</sup>.

### 276) Rufinus<sup>874</sup> von Canusium

494/95 forderte Papst Gelasius I. die Bischöfe Rufinus (von Canusium) und Aprilis (von Larinum?; Nr.35) auf, in dem Anliegen der *illustris et magnifica femina* Maxima tätig zu werden. Sie sollten untersuchen, ob der Bischof von Luceria (Nr.23) die *actores* der Maxima zu Diakonen geweiht hatte, um nötigenfalls die unrechtmäßig ordinierten Kleriker abzusetzen und ihrer Herrin zurückzuschicken<sup>875</sup>.

<sup>869</sup> cf. Lanzoni I, S.386.

<sup>870</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.386; Caspar II, S.264.

<sup>871</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S. 260; Lanzoni I, S.134.

<sup>872</sup> cf. MGH AA XII, S.453; Lanzoni I, S.134.

<sup>873</sup> cf. MGH AA XII, S.452 u. 434; Lanzoni I, S.302.

<sup>874</sup> Zur Überlieferung des Namens in den Handschriften cf. die Ausführungen bei Thiel, Gelasius I., fragm. 15, S.491, Anm.1.

<sup>875</sup> cf. Ewald, S.516; Thiel, Gelasius I., ep. 22, S.389; Mansi VIII, col. 139; JW 658, S.87; Lanzoni I, S.277 u. 289; Kehr 9, S.156, 175 u. 339.

Ein Brieffragment des Papstes Gelasius I., das zeitlich zwischen Ende 494 und August 495 anzusiedeln ist, trägt zwei Bischöfe namens Leontius und Petrus als Adressaten. Ob es sich bei diesen, wie Kehr (9, S.339) behauptet, tatsächlich um die apulischen

Ungefähr zur gleichen Zeit wurde Rufinus gemeinsam mit Iustus (von Acheruntia; Nr.193) sowie dem *Romanae ecclesiae defensor* Laurentius von Papst Gelasius I. als Richter bestimmt, um in Campanien die Klagen der *honorati et primarii Verulanae civitatis* zu verhandeln, die gegen den Diakon Agnellus laut geworden waren<sup>876</sup>. 496 wies Papst Gelasius die Bischöfe Rufinus (von Canusium) und Petrus (von Tarentum; Nr.251) an, jedem Bittenden priesterlichen Beistand zu gewähren<sup>877</sup>.

Durch die Unterschriftenliste einer symmachianischen Synode des Jahres 499 läßt sich eindeutig die Existenz des Bischofs Rufinus von Canusium nachweisen<sup>878</sup>. Da Canusium, Larinum, Luceria, Acheruntia und Tarentum geographisch zusammenlagen und politisch der Provinz Apulia et Calabria angehörten, fällt es nicht schwer, die oben vorgenommene Zuweisung der einzelnen Bischöfe zu verteidigen und alle hier behandelten Fälle mit einiger Sicherheit Rufinus von Canusium zuzuschreiben. Rufinus muß um das Jahr 500 verstorben sein, da sein Nachfolger Memor (Nr.227) bereits für das Jahr 501 belegt ist.

#### 277) Rusticus von Buxentum

Rusticus, Bischof der in der Provinz Bruttium et Lucania gelegenen *civitas* Buxentum, war 501 und 502 Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>879</sup>.

#### 278) Rusticus von Faesulae

Der in der Provinz Tuscia annonaria et Umbria amtierende Bischof Rusticus von Faesulae war 536 gemeinsam mit den apulischen Bischöfen Sabinus von Canusium (Nr.280) und Epiphanius von Aeclanum (Nr.100) sowie den campanischen Bischöfen Asterius von Salerno (Nr.42) und Leo von Nola (Nr.203) Begleiter des Papstes Agapitus I. (535-536) auf einer Gesandtschaftsreise nach

---

Bischöfe Rufinus von Canusium sowie Petrus von Tarentum handelte, ist mehr als fragwürdig.

cf. hierzu Thiel, Gelasius I., fragm. 30, S.500; Mansi VIII, col.136; JW 730, S.93; Kehr 9, S.339.

<sup>876</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., fragm. 15, S.491f; Mansi VIII, col.129; JW 655, S.87; Kehr 9, S.339. Lanzoni (I, S.169) ordnet die beiden Bischöfe Latium zu.

<sup>877</sup> Thiel, Gelasius I., fragm.30, S.500; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.136; JW 730, S.93. Kehr (9, S.339) identifiziert diese beiden Bischöfe als den apulischen Bischof Rufinus von Canusium und den calabrischen Bischof Petrus von Tarentum. Die Nähe der beiden Bischofssitze untermauert durchaus diese Ansicht. Ewald (S.523, Anm.7) irrt, wenn er behauptet, ein Bischof Rufinus sei nicht nachweisbar.

<sup>878</sup> cf. MGH AA XII, S.406; Lanzoni I, S.289; Kehr 9, S.339.

<sup>879</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 435; Lanzoni I, S.323.

Konstantinopel<sup>880</sup>. Rusticus nahm zwischen Mai und Juni 536 gemeinsam mit seinen italischen Begleitern an einer Konstantinopolitaner Synode teil, die mit dem Absetzungs- und Bannedikt des Kaisers gegen den Patriarchen Anthimos die Bestrebungen des zwischenzeitlich verstorbenen Agapitus zu Ende führte<sup>881</sup>.

### 279) Caelius Rusticus von Menturnum

496 verfügte Papst Gelasius I., daß die campanischen Bischöfe Rusticus (von Menturnum) und Fortunatus (von Suessa Aurunca; Nr.139) die Situation um den benachbarten Bischof von Forum Popilii (Nr.20) aufklären sollten. Rusticus hatte binnen 30 Tagen zu untersuchen, ob jener *episcopus* an Epilepsie litt, wie von Mitgliedern seiner Gemeinde behauptet wurde. Sollte sich der Verdacht erhärten, war der erkrankte Bischof von seinem Amt zu entfernen, während die päpstlichen Emissäre zur Zeit der Sedisvakanz als Visitatoren den Bischofssitz von Forum Popilii zu verwalten hatten, um die Nachfolge zu regeln<sup>882</sup>.

499 unterschrieb Caelius Rusticus die Akten einer symmachianischen Synode<sup>883</sup>. Daß er dies an zweiter Stelle direkt hinter Papst Symmachus tat, könnte auf seine zu diesem Zeitpunkt vermeintlich lange Zugehörigkeit zum römischen Klerus zurückzuführen sein. Rusticus war vor seiner Ordination zum Bischof möglicherweise Presbyter in Rom gewesen<sup>884</sup>. 487/88 nahm ein Rusticus als dienstältester Priester an erster Stelle der Sitzordnung an einer römischen Synode teil<sup>885</sup>, während er auf den danach stattfindenden Konzilien nicht mehr anwesend war. Rusticus wäre einer von insgesamt 31 Bischöfen, die Felix III. (483-492) während seiner Amtszeit außerhalb Roms ordinierte<sup>886</sup>. Angesichts des fortgeschrittenen Alters, das Rusticus als altgedienter Presbyter bei seiner Bischofsweihe gehabt haben könnte, wäre es durchaus denkbar, sein Todesdatum kurz nach der Synode des Jahres 499 anzusetzen.

### 280) Sabinus von Canusium

Der apulische Bischof Sabinus von Canusium reiste im Herbst 525<sup>887</sup> neben Papst Iohannes I. (523-526), den Bischöfen Ecclesius von Ravenna (Flaminia et

<sup>880</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.583. Z

Zur Chronologie der Gesandtschaftsreise cf. O. Körbs: Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte der Jahre 535-537. Diss. Jena 1908, S.28ff u. 54.

<sup>881</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.583; Caspar II, S.227f.

<sup>882</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.8, S.487f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.140; JW 729, S.93; Lanzoni I, S.165; Kehr 8, S.98f, 266 u. 269.

<sup>883</sup> cf. MGH AA XII, S.406; Lanzoni I, S.165.

<sup>884</sup> cf. Llewellyn, Roman clergy, S.272.

<sup>885</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Llewellyn, Roman clergy, S.266.

<sup>886</sup> cf. LP Duchesne, S.252.

Picenum annonarium; Nr.97) und Eusebius von Fanum Fortunae (Flaminia et Picenum annonarium; Nr.114), zwei weiteren, namentlich unbekanntem Bischöfen sowie den römischen Senatoren Fl. Theodorus<sup>888</sup>, dessen Bruder Fl. Importunus<sup>889</sup>, Fl. Agapitus<sup>890</sup> und einem anderen Agapitus<sup>891</sup> als Gesandter an den Hof Kaiser Iustins, um dort auf Anweisung König Theoderichs gegen die wiederaufgenommenen Arianerverfolgungen zu protestieren<sup>892</sup>. Sämtliche Teilnehmer der letztlich erfolglosen Mission wurden nach ihrer Rückkehr aus Konstantinopel<sup>893</sup> von Theoderich unter Arrest gestellt<sup>894</sup>. Sabinus nahm im November 531 unter Papst Bonifatius II. (530-532) neben Felix von Nomentum (Valeria; Nr.131) und Carosus von Centumcellae (Tuscia suburbicaria et Umbria; Nr.63), 39 Presbytern und vier Diakonen an einer römischen Synode<sup>895</sup> teil, auf der vor allem die Apellation zweier illyrischer Bischöfe behandelt wurde, die über die Absetzung ihres kirchenpolitisch nach Rom ausgerichteten<sup>896</sup> Metropoliten Stephanus von Larissa durch den Patriarchen von Konstantinopel Epiphanius berichteten<sup>897</sup>.

536 begab sich Sabinus gemeinsam mit Papst Agapitus I. (535-536), den campanischen Bischöfen Leo von Nola (Nr.203) und Asterius von Salerno (Nr.42), dem apulischen Bischof Epiphanius von Aeclanum (Nr.100) sowie dem tuscischn Bischof Rusticus von Faesulae (Nr.278) erneut als Gesandter nach Konstantinopel<sup>898</sup>. Nach dem Tod des Papstes nahm Sabinus von Mai bis Juni 536 zusammen mit seinen italischen Amtskollegen an einer Konstantinopolitaner Synode teil, die mit der Bestätigung der Absetzung und Bannung des monophysitisch gesinnten Patriarchen Anthimos von Konstantinopel durch Kaiser Iustinian

<sup>887</sup> Zur Datierung der Gesandtschaftsreise cf. LP Duchesne, S.277, Anm.8; Sundwall, S.85; Pfeilschifter, S.193; Ensslin, S.314.

<sup>888</sup> Zu Fl. Theodorus cf. Sundwall, S.162f; PLRE II, S.1097; Schäfer, S.111f.

<sup>889</sup> Zu Fl. Importunus cf. Sundwall, S.128ff; PLRE II, S.592; Schäfer, S.73f.

<sup>890</sup> Zu Fl. Agapitus cf. Sundwall, S.84f; PLRE II, S.31; Schäfer, S.10ff.

<sup>891</sup> Zum *patricius* Agapitus cf. Sundwall, S.85; PLRE II, S.30; Schäfer, S.10.

<sup>892</sup> cf. Anon. Vales. 90; Chron. Min. I, S.328; Caspar II, S.184f. Die Excerpta Valesiana (auf die sich vermutlich auch Pfeilschifter, S.192 gründet) sprechen von einem Bischof Sabinus *Campanus*, den Cessi <Un vescovo pugliese del sec. VI. In: Atti d. R. Istit. Veneto 73, 2 (1914), S.1141ff> als den hier behandelten, durch seine Vita (cf. BHL, 7443; Lanzoni I, S.289ff) bekannten heiligen Bischof Sabinus von Canusium identifiziert.

<sup>893</sup> Die Rückkehr muß zwischen Ende April und Anfang Mai 526 gelegen haben. cf. Schäfer, S.10, Anm.9.

<sup>894</sup> cf. LP Mommsen, S.137.

<sup>895</sup> Zur genauen Lage und Geschichte der Tagungsstätte cf. Caspar II, S.208, Anm.2.

<sup>896</sup> Zu dem zu dieser Zeit schwelenden Problem der Spaltung des illyrischen Episkopats in eine Rom und eine Byzanz zugewandte Fraktion cf. Caspar II, S.208.

<sup>897</sup> cf. Mansi VIII, col.739-72; Lanzoni I, S.289; Caspar II, S.206ff.

<sup>898</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.289.

Zur Chronologie der Gesandtschaftsreise cf. O. Körbs: Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte der Jahre 535-537. Diss. Jena 1908, S.28ff u. 54.

posthum das kirchenpolitisch wichtigste Ziel der Ostmission Agapitus' I. zum Erfolg führte<sup>899</sup>.

Für die Jahre 541-42 werden dem apulischen Bischof sowohl Kontakte zu Benedictus von Nursia als auch zum Ostgotenkönig Totila nachgesagt<sup>900</sup>. Sabinus wurde nach seinem Tod als Heiliger verehrt, sein Grab wird als verziert und reich ausgestattet beschrieben<sup>901</sup>. Ein metrisches Epitaph aus dem späten elften Jahrhundert erwähnt Sabinus im Zusammenhang mit Papst Gelasius I.<sup>902</sup>. Allein daß für diesen Zeitraum nachweislich Bischof Rufinus (Nr.276) die Amtsgeschäfte in der *civitas* Canusium ausübte, läßt an der Glaubwürdigkeit dieser Quelle Zweifel aufkommen. Die Frage, ob Sabinus der direkte Nachfolger des Memor (Nr.227) war, der zuletzt für 502 nachgewiesen werden kann, muß unbeantwortet bleiben.

### 281) Sabinus von Consilinum et Marcellianum

494/95 hatten die apulischen bzw. lucanischen Bischöfe Stephanus (von Venusium; Nr.300), Iustus (von Acheruntia; Nr.193) und Herculeus (von Potentia; Nr.160) als Richter im Auftrag des Papstes Gelasius I. zu fungieren. Die *actores* der *femina illustris* Placidia hatten sich durch die Eingabe einer Beschwerde beim römischen *pontifex* darüber beklagt, daß der Bischof Sabinus von Consilinum et Marcellianum zwei zu ihm geflohene Sklaven aufgenommen und in kirchliche Ämter eingesetzt hatte. Die erstgenannten Bischöfe sollten nun für die Rückführung der Flüchtigen sorgen<sup>903</sup>.

495 sollte Sabinus auf Befehl des Papstes den *defensor* Quartus zum *diaconus* weihen. Diese Maßnahme war vom *populus* des verwaisten Bischofssitzes eingefordert worden<sup>904</sup>. Im darauffolgenden Jahr schrieb ihm Gelasius, daß die Zahl der zu Taufenden nicht mehr zu beschränken sei. Ferner solle er darauf achten, daß die Abgabe des *cathedraticum*<sup>905</sup> nicht höher als bisher üblich ausfallen dürfe<sup>906</sup>.

<sup>899</sup> cf. Mansi VIII, col.877-1142; Lanzoni I, S.289; Caspar II, S.227f.

<sup>900</sup> cf. Gregorius Magnus, Dialogi II, 15; III, 5; Lanzoni I, S.289.

<sup>901</sup> cf. BHL 7443 u. 7444; Lanzoni I, S.289ff.

<sup>902</sup> cf. BHL 7444; Lanzoni I, S.292f.

<sup>903</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., ep.21, S.388; Loewenfeld, ep.10, S.6; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.299f; Kehr 9, S.455 u. 486.

<sup>904</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.6, S.486; Mansi VIII, col.85; JW 678, S.89; Lanzoni I, S.324f; Kehr 9, S.374 u. 486.

<sup>905</sup> Zur Abgabe des *cathedraticum* cf. Thiel, Gelasius I, fragm.20, S.494f, Anm.2. sowie die Anmerkungen im Kapitel "Die Kirche als Wirtschaftsfaktor".

<sup>906</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.20, S.494f; Ewald, S.518; Mansi VIII, col.138; JW 710, S.92; Lanzoni I, S.324; Kehr 9, S.486f.

Ebenfalls 496 sollte Sabinus gemeinsam mit Bischof Crispinus (Nr.89) das Schicksal zweier Kleriker aus Grumentum klären, die sich darüber beklagt hatten, daß ihr *status libertatis*, einstmals durch ihren Herrn gewährt, nun von dessen Erbin bedrängt würde. Gelasius ordnete an, diesen Fall vor ein kirchliches Gericht zu bringen<sup>907</sup> und beauftragte den gotischen Grafen Teia<sup>908</sup>, den beiden Bedrängten als Advokat zur Seite zu stehen<sup>909</sup>.

### 282) Sallustius von Ameria

Sallustius von Ameria, dessen Bistum in der Provinz *Tuscia suburbicaria et Umbria* lag, unterschrieb 499 die Akten einer symmachianischen Synode<sup>910</sup>. Daß Sallustius mit dem gleichnamigen Bischof identisch ist, der im Jahr 501 an einer weiteren symmachianischen Synode zwar teilnahm<sup>911</sup>, deren Protokolle aber nicht unterzeichnete, ist durchaus wahrscheinlich. Möglicherweise hatte er die direkte Amtsnachfolge des für 487/88 bezeugten Marcianus/Martianus (Nr.212) angetreten.

### 283) Sanctulus von Signia

Ein Bischof Sanctulus stimmte 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>912</sup>. Er ist mit einiger Sicherheit identisch mit dem campanischen Bischof Sanctulus von Signia, für den 499 der benachbarte Bischof Fortunatus von Anagnina (Nr.136) die Protokolle einer symmachianischen Synode unterzeichnete<sup>913</sup>. Bereits 501 vertrat Iustus (Nr.192) die Belange von Signia.

### 284) Saturninus von Herdonia

Saturninus, Bischof der in der Provinz *Apulia et Calabria* zu findenden *civitas Herdonia*, war 499 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>914</sup>.

<sup>907</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.23, S.389f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.138; JW 727, S.93; Lanzoni I, S.324; Kehr 9, S.487.

<sup>908</sup> Zum gotischen *comes* Teia cf. PLRE II, S.1057.

<sup>909</sup> cf. Thiel I, Gelasius I., ep. 24, S.390f; Ewald, S.523; Mansi VIII, col.137; JW 728, S.93; Lanzoni I, S.325.

<sup>910</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.419.

<sup>911</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>912</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>913</sup> cf. MGH AA XII, S.408; Lanzoni I, S.165.

<sup>914</sup> cf. MGH AA XII, S.410; Lanzoni I, S.288. Ughelli (IV, col.627) ordnet den hier behandelten Bischof fälschlicherweise Dertona in der Provinz *Alpes Cottiae* zu. cf. auch Lanzoni II, S.827

**285) Sebastianus von Sora**

501 und 502 war der in der Provinz Campania amtierende Bischof Sebastianus von Sora Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>915</sup>. Neben ihm unterzeichnete auch Aemilius *episcopus ecclesiae Soranae* (Nr.6) die Akten von 502<sup>916</sup>. Die Existenz zweier Bischöfe in der Diözese Sora läßt sich damit erklären, daß einer von beiden als sogenannter Landbischof (*chorepiscopus*) in untergeordneter Position für die ländlichen Gebiete zuständig war, während der andere direkt der *civitas* Sora vorstand. Wie die genaue Aufgabenverteilung aussah, geben die Quellen nicht an. Möglicherweise war Sebastianus vor seiner Ordination zum Bischof stadtrömischer Priester des *titulus Aequitii*<sup>917</sup>. Ein solcher war im Februar 494 von Papst Gelasius I. zum Priester geweiht worden und 495 sowie 499 Teilnehmer zweier römischer Synoden<sup>918</sup>. Die Bischofsweihe des Sebastianus wäre demzufolge durch Papst Symmachus (498-515) zur Zeit des innerrömischen Schismas durchgeführt worden. Vorgänger im Amt des Bischofs von Sora war der zuletzt für 496 belegte Iohannes (Nr.183).

**286) Secundinus von Volsinii**

494/95 wurde der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria<sup>919</sup> wirkende Bischof Secundinus von Volsinii von Papst Gelasius I. als Richter eingesetzt. Ein Diakon namens Paulus hatte einer *honesta femina* die Betätigung in der *ars magica* gelehrt<sup>920</sup>. Bereits 499 unterzeichnete Gaudentius als *episcopus ecclesiae Vulsinensis* (Nr.148)<sup>921</sup> die Protokolle einer symmachianischen Synode.

**287) Senecio (Bischofssitz unbekannt)**

<sup>915</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 435; Lanzoni I, S.171f.

<sup>916</sup> cf. MGH AA XII, S.433; Lanzoni I, S.171.

<sup>917</sup> Zu Lage und Bedeutung des *titulus Aequitii* cf. Jedin, AZK, S.16; Kirsch, S.41-45.

<sup>918</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; MGH AA XII, S.413; Llewellyn, Roman clergy, S.270 u. 272.

<sup>919</sup> Zur Aufteilung der Provinz Tuscia et Umbria im späten fünften und frühen sechsten Jahrhundert cf. Cantarelli, Diocesi, S.110; Ensslin, Theoderich, S.172; Mommsen, Libri, S.193f; Hülsen, RE 11. Hbb., Stuttgart 1907, s.v. Etruria, col.720 u. 723f; Radke, RE Suppl. IX, Stuttgart 1962, col. 1818; Thomsen, S.232ff u. S.309; Ausbüttel, S.101; Schäfer, S.127f.

<sup>920</sup> cf. Ewald, S.511; Thiel, Gelasius I., fragm.16, S.492; Mansi VIII, col.131; JW 642, S.86; Lanzoni I, S.543; Kehr 2, S.226.

<sup>921</sup> cf. MGH AA XII, S.401 u. 409; Ewald, S.511, Anm.2; Lanzoni I, S.543.

Papst Gelasius I. forderte 495/96 Bischof Senecio auf, eine Kirche, die auf dem Landbesitz des *vir honorabilis* Senilius erbaut worden war, zu Ehren des heiligen Vitus zu weihen. Der Papst ordnete an, daß keine Kirche geweiht werden dürfe, deren Einnahmen nicht gesichert seien. Dem Stifter sollten bis auf den Zugang zu den *processiones* keinerlei Eigentumsrechte verbleiben<sup>922</sup>. Da sich der in dem Papstbrief als "Viviana" bezeichnete Grundbesitz des Senilius nicht lokalisieren läßt, muß auf eine regionale Zuordnung des Bischofssitzes des Senecio verzichtet werden.

### 288) Serenus von Nola

Serenus war als Bischof der wohlhabenden campanischen *civitas* Nola<sup>923</sup> mit großer Wahrscheinlichkeit der direkte Nachfolger des am 7. Dezember 490 verstorbenen Theodosius (Nr.302). 494/95<sup>924</sup> wurde er von Papst Gelasius I. neben (dem *archiepiscopus Neapolitanus*) Victor (Nr.328) und dem Bischof Melioris (Nr.226) angeschrieben, um als Richter zwischen dem *archidiaconus* Faustinus und seinem *diaconus* Stephanus zu fungieren. Der Papst wies in diesem Schreiben ausdrücklich darauf hin, daß eine Überführung des Prozesses nach Rom nicht gestattet werden könne, da sie gesetzeswidrig sei<sup>925</sup>. Ob es Serenus von Nola war, der 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teilnahm<sup>926</sup>, kann nicht mit letzter Gewißheit bestimmt werden<sup>927</sup>.

<sup>922</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.34, S.448f; Mansi VIII, col.133; JW 679, S.89.

Das gelasianische Schreiben stellt ein wichtiges Dokument im Zusammenhang mit der Forschungskontroverse um das frühmittelalterliche sogenannte Eigenkirchenwesen dar. Es bezeugt für Italien am Ausgang des fünften Jahrhunderts den Versuch der Kirchenführung, die vermögensrechtlichen Befugnisse der weltlichen Kirchenstifter zurückzudrängen. Weder U.Stutz noch A.Dopsch, auf die die bislang ungeklärte Kontroverse zurückgeht, haben diesen Papstbrief in ihre Überlegungen einbezogen. Ein weiteres Schreiben des Pastes Gelasius I. (Loewenfeld, ep.15, S.8) weist in die gleiche Richtung. cf. unten, Anm. 1003.

Zur Forschungskontroverse cf. U.Stutz: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895 [ND 1955]; ders., Benefizialwesen; A.Dopsch: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. Band II. <sup>2</sup>1924, S.195-202; R.Schieffer: "Eigenkirche, -nwesen". LMA 3, col.1705-7.

<sup>923</sup> cf. Kehr 8, S.297.

<sup>924</sup> Zur Datierung cf. Loewenfeld, ep. 6, S.3.

<sup>925</sup> cf. Ewald, S.512; Loewenfeld, ep.6, S.3f; JW 646, S.86; Lanzoni I, S.238f; Kehr 8, S.298 u. 432.

Im Gegensatz zu Lanzoni darf man wohl mit einer gewissen Sicherheit davon ausgehen, daß es sich hier tatsächlich um Serenus von Nola handelte. Diese Annahme vertreten sowohl Kehr 8 (S.298 u. 432), der sich auf die Unterschriftenlisten der Synoden von 499 und 501 beruft, als auch Ewald (S.512, Anm.3).

<sup>926</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

496 geriet Serenus in Konflikt mit seinen *presbyteri* Felix und Petrus, die vor das königliche Gericht in Ravenna gezogen waren. Serenus hatte die beiden rebellischen Kleriker, die den Prozeß in Ravenna nur dadurch erreicht hatten, daß sie ihren kirchlichen Status verschwiegen hatten, zur Rückgabe von Kirchengeldern verurteilt, deren Zahlung diese hartnäckig verweigerten. Serenus lehnte sich gegen das im doppelten Sinne betrügerische Vorgehen auf und erfuhr hierbei tatkräftige Unterstützung durch Papst Gelasius I. . Der Papst scheute sich nicht, zur rechtmäßigen Rückführung der Angelegenheit in den Autoritätsbereich der Kirche König Theoderich und dessen Mutter Hereleuva anzuschreiben sowie mit den Bischöfen Iohannes (von Ariminum; Nr.175) und Gerontius (von Ficulae; Nr.153) zwei Geistliche aus der Umgebung von Ravenna einzuschalten. Letztlich gelang es, den Fall im Interesse des Papstes und damit auch des Serenus zu lösen und der Gerichtsbarkeit der römischen Kirche zuzuführen<sup>928</sup>.

496 wurde Serenus nochmals im Auftrag des Papstes tätig. Gemeinsam mit fünf weiteren campanischen Bischöfen<sup>929</sup> sollte er dafür Sorge tragen, daß zwei Bürgern Beneventums der Zutritt zu jeder Kirche ihres Sprengels verwehrt bliebe, wenn es sich als wahr erwiese, daß letztere einen in der Kirche des Bischofs Epiphanus von Beneventum Zuflucht Suchenden gewaltsam herausgezerrt hatten<sup>930</sup>. Anzumerken bleibt noch, daß Serenus als Bischof von Nola 499 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden unterschrieb<sup>931</sup>. Ob er mit demjenigen Bischof Serenus identisch ist, der im Jahr 501 zwar anwesend war<sup>932</sup>, jedoch nicht die Sitzungsprotokolle unterschrieb, kann aufgrund der Tatsache, daß Serenus ohne Zusatz des Bistums genannt wird, abschließend nicht geklärt werden.

### 289) Serenus von Nomentum

495 unterstützte ein Bischof namens Serenus die Wiedereinsetzung des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231)<sup>933</sup>. Ob es sich bei diesem um den campanischen Bischof Serenus von Nola (Nr.288) oder um den in der Provinz Valeria amtierenden

<sup>927</sup> Es könnte sich jedoch ebenso gut um den valerischen Bischof Serenus von Nomentum (Nr.289) gehandelt haben.

<sup>928</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 11-13, S.489f; Coll. Britt. Gelasii ep. 46; Mansi VIII, col.85 u. 139; JW 721 - 723 u. 743, S.93 u. 95; Lanzoni I, S.203 u. 238; Kehr 8, S.216 u. 298f; Caspar II, S.74f; Ullmann, S.224f.

Pfeilschifter (S.236) spricht irrtümlich von einem Bischof "*Severus*".

<sup>929</sup> Namentlich handelte es sich um Victor von Neapolis (Nr.328), Constantinus von Capua (Nr.78), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Martyrius von Tarracina (Nr.217) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). cf. Kehr 9, S.18.

<sup>930</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 40, S.504; Ewald, S.525, ep.60; Mansi VIII, col.128; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.238; Kehr 8, S.299; ders. 9, S.18, 50, 125 u. 127.

<sup>931</sup> cf. MGH AA XII, S.401, 409 u. 434; Lanzoni I, S.238f; Kehr 8, S.298 u. 432.

<sup>932</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>933</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; Lanzoni I, S.143.

Serenus von Nomentum handelte, der 499 die Protokolle einer symmachianischen Synode abzeichnete<sup>934</sup>, geht aus den Quellen nicht hervor. Fest steht, daß Serenus von Nomentum um 500 bereits verstorben war, da an den weiteren Synoden unter Papst Symmachus in den Jahren 501 und 502 sein Nachfolger Romanus (Nr.270) teilnahm. Cyprianus (Nr.91), ein Vorgänger des Serenus, ist zuletzt für 487/88 nachgewiesen.

### 290) Serenus (von Scolacium?)

496 ordnete Papst Gelasius I. an, daß die beiden in der Provinz Bruttium et Lucania wirkenden Bischöfe Maioricus (von Tempsa?; Nr.207) und Iohannes (von Vibbo; Nr.186) als Visitatoren mit der Aufklärung zweier Morde an Bischöfen des bruttischen Scolacium betraut werden sollten. Sie hatten die Verurteilung der beiden Täter vorzunehmen und die Wahl eines neuen Bischofs in Scolacium durchzuführen<sup>935</sup>. Zu diesem Fall paßt ein weiterer päpstlicher Brief aus demselben Jahr, adressiert an den *filius*<sup>936</sup> Cassiodorus, in dem diesem die Aufhebung der Exkommunikation eines Celestinus mitgeteilt wird<sup>937</sup>. Der besagte Celestinus war in den Mord an seinem Bischof (aller Wahrscheinlichkeit nach dem von Scolacium) verwickelt und nun, nach Verstreichen einer Frist von einem Jahr, erneut in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden. Bei Cassiodorus handelte es sich wohl um den aus Scolacium stammenden Historiker und gleichnamigen Vater Cassiodors<sup>938</sup>, dessen Familie seit Generationen in Bruttium begütert war und der seit 490 unter Theoderich bis zur Abfassungszeit des hier besprochenen Dokuments zum *corrector Bruttii et Lucaniae* aufgestiegen war<sup>939</sup>. Es wäre durchaus nachvollziehbar, wenn der Papst bei einem so schwerwiegenden Verbrechen wie dem Mord an Bischöfen die einflußreichsten Angehörigen der regionalen Nobilität von der Vorgehensweise der Kirche in Kenntnis gesetzt hätte.

<sup>934</sup> cf. MGH AA XII, S.407; Lanzoni I, S.143.

<sup>935</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.37, S.450ff; Mansi VIII, col.125; JW 725, S.93; Lanzoni I, S.340f u. 343; Kehr 9, S.151.

<sup>936</sup> Thiel, Gelasius I., ep.38, S.452, JW 708, S.92.

Lanzoni (I, S.341) übernimmt die Lesart "Philippo et Cassiodoro" anstelle des "filio Cassiodoro".

Er hält die vermeintlichen Adressaten für bruttische Bischöfe. Die Anrede "filius" in gelasianischer Korrespondenz wird aber u.a. auch für Vertreter der römischen Nobilität verwendet. Cf. hierzu z.B. Thiel, Gelasius I., ep.41, S.454, wo von dem *vir magnificus filius noster* Theodorus die Rede ist.

<sup>937</sup> cf. Ewald, S.518; Thiel, Gelasius I., ep.38, S.452; Mansi VIII, col. 138; JW 708, S.92.

<sup>938</sup> cf. Schäfer, S.45.

<sup>939</sup> cf. Cass. var. I,3,5; Sundwall, S.106; van den Besselar, S.10; Ensslin, Theoderich, S.89; O'Donnell, S.19; PLRE II, S.265; Demougeot, La carrière politique de Boèce, S.100; Sirago, Cassiodori, S.77; Cracco Ruggini, Società provinciale, S.250; Sirago, Puglia, S.120; Ausbüttel, S.124; Delmaire, Les responsables, S.234; Schäfer, S.45f; Meyer-Flügel, S.32f.

Ebenfalls im Verlauf des Jahres 496 trug Papst Gelasius I. den bruttischen Bischöfen Serenus, Maioricus (von Tempsa?) und Iohannes (von Vibo) auf, die Exkommunikation einiger Dionysier durchzuführen und den Fall der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben, da diese in der Kirchengemeinde von Vibo für Unruhe gesorgt hatten. Zudem sollten sie den Presbyter Celestinus mit sofortiger Wirkung seiner Kirchenpflichten entheben, da er es gewagt hatte, die Anweisungen seines Bischofs Serenus zu ignorieren und gegen den heiligen Stuhl in Rom zu opponieren<sup>940</sup>.

Ob Serenus - wie dies von Teilen der Forschung behauptet wird<sup>941</sup> - einer der beiden Bischöfe des bruttischen Scolacium war, die von Priestern ihrer *civitas* ermordet wurden, geben die Quellen nicht an. Die Anordnung der dargereichten Dokumente vermag weder zu beweisen noch zu widerlegen, ob Serenus eines der Opfer war, ja, ob er überhaupt mit Scolacium in Verbindung gebracht werden kann. Nur wenn man voraussetzt, daß der Presbyter Celestinus in beiden Papstbriefen identisch ist und somit eindeutig Scolacium zugeordnet werden kann, muß auch Serenus als "sein" Bischof<sup>942</sup> dem bruttischen Scolacium vorgestanden haben. Am wahrscheinlichsten wäre dann, daß es sich bei Serenus um den 496 ordinierten Nachfolger der ermordeten Bischöfe handelte. Celestinus wäre demzufolge zunächst als potentieller Mitwisser der Bischofsmorde exkommuniziert, später wieder eingesetzt und letztlich erneut - nach erheblichen Differenzen mit seinem neuen Bischof Serenus und der Kirchenführung in Rom - von seinen Ämtern enthoben worden<sup>943</sup>.

### 291) Servusdei (von Ferentum?)

502 unterzeichnete Servusdei *episcopus ecclesiae Feraenae* die symmachianischen Synodalprotokolle<sup>944</sup>. Es kann nur vermutet werden, daß es sich bei der *ecclesia Feraena* um den Bischofssitz der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Ferentum handelte. Möglicherweise war Servusdei vor seiner Ordination zum Bischof römischer Presbyter des *titulus Clementis*<sup>945</sup>. Im Dezember 486 hatte ein gleichnamiger Kleriker von Papst Felix III. (483-492) die Priesterweihe empfangen und zwischen 487/88 und 501 an sämtlichen in diesem

<sup>940</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.39, S.453; Mansi VIII, col.86 u. 132; JW 733, S.94; Lanzoni I, S.341 u. 343; Kehr 9, S.151f.

<sup>941</sup> Zu finden ist diese Anschauung bei Gams, S.927. Lanzoni I, S.341 ist in dieser Hinsicht kritischer und meldet Bedenken an.

<sup>942</sup> Dieser Bezug geht eindeutig aus Thiel, Gelasius I., ep.39, S.453 hervor: "*Coelestinus vero presbyter fratris et coepiscopi nostri Sereni...*"

<sup>943</sup> Diese Ereigniskette entspräche zumindest der in allen hier erwähnten Quellensammlungen vorgenommenen Reihenfolge, in der die erwähnten Dokumente aufgenommen sind.

<sup>944</sup> cf. MGH AA XII, S.437; Lanzoni I, S.535.

<sup>945</sup> Zu Lage und Bedeutung dieser Titelkirche cf. Jedin, AZK, S.16; Kirsch, S.36-41.

Zeitraum abgehaltenen römischen Synoden teilgenommen<sup>946</sup>. Er wäre demzufolge von Papst Symmachus um das Jahr 501 zum Bischof ordiniert worden. Möglich wäre allerdings auch, daß Servusdei bereits 501 an einer symmachianischen Synode als Bischof teilgenommen hatte. Ein Bischof namens Servusdei findet sich ohne Nennung des Bistums auf der Anwesenheitsliste zur Synode des Jahres 501<sup>947</sup>, nicht jedoch auf der folgenden Unterschriftenliste. Als Bischof von Ferentum wäre Servusdei der Nachfolger des Maximinus (Nr.221) gewesen.

### 292) Severinus von Tyndaris

Severinus, Bischof der in der Provinz Sicilia gelegenen *civitas* Tyndaris, unterzeichnete 501 und 502 die Protokolle zweier symmachianischer Synoden<sup>948</sup>.

### 293) Severinus (Bischofssitz unbekannt)

Der Name eines Bischofs Severinus ist auf der Anwesenheitsliste zur symmachianischen Synode des Jahres 501 zu finden<sup>949</sup>, allerdings nicht auf der sich anschließenden Unterschriftenliste. Da die Anwesenheit ohne Zusatz des Bistums erfolgte, kann keine regionale Zuordnung vorgenommen werden.

### 294) Severus von Casinum

Der campanische Bischof Severus von Casinum war 487/88 auf einer römischen Synode anwesend<sup>950</sup>.

### 295) Silvinus von Velitrae

Silvinus, Bischof der campanischen *civitas* Velitrae, unterzeichnete 501 und 502 die Akten zweier symmachianischer Synoden<sup>951</sup>. Er hatte mit einiger Sicherheit um 500 die Nachfolge des Caelius Bonifatius (Nr.59) angetreten.

### 296) Siracusius (vermutlich in der Campania amtierend; genauer Bischofssitz unbekannt)

<sup>946</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; ibd., Gelasius I., S.437; Mansi VII, col.1172; ibd. VIII, col.179; MGH AA XII, S.412 u. 442; Llewellyn, Roman clergy, S.269.

<sup>947</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>948</sup> cf. MGH AA XII, S.452 u. 435; Lanzoni II, S.650.

<sup>949</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>950</sup> cf. Thiel, Felix III, ep.13, S.259; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.173.

<sup>951</sup> cf. MGH AA XII, S.455 u. 435; Lanzoni I, S.146.

496 verlangte Papst Gelasius I. von den wahrscheinlich campanischen Bischöfen Constantius (Nr.83), Laurentius (Nr.202) und Siracsius, die Angelegenheit um den Sklaven Iudas aufzuklären, der seinem jüdischen Herren entflohen war und mit der Behauptung, von Kindesbeinen an Christ gewesen zu sein, den Dienst in der Kirche von Venafrum angetreten hatte<sup>952</sup>. Ungefähr zur gleichen Zeit übertrug der Papst Siracsius den Auftrag, die Erben des Bischofs Zacheus (Nr.340) dazu zu bewegen, 62 Silberpfund in den Besitz der Kirche zurückzuführen. Falls sie die Erbschaft zurückwiesen, sollte diese gänzlich der Kirche zufallen<sup>953</sup>.

### 297) Stephanus von Ariminum

Stephanus, Bischof der in der Provinz Flaminia et Picenum annonarium gelegenen *civitas* Ariminum, unterschrieb nicht nur 551 in Konstantinopel unter der Ägide von Papst Vigilius (537-555) das Exkommunikationsdekret gegen den kapadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>954</sup>, sondern auch 553 das *Constitutum* des Vigilius<sup>955</sup>.

### 298) Stephanus von Neapolis

Die *Gesta Episcoporum Neapolitanorum* führen über den campanischen Bischof Stephanus von Neapolis aus, er habe sein Bischofsamt zur Zeit der Päpste Anastasius II. (496-498) und Symmachus (498-514) sowie des Kaisers Anastasios (491-518) für 15 Jahre und zwei Monate bekleidet<sup>956</sup>. Da es möglich ist, das Ende der Amtszeit seines Vorgängers Victor (Nr.328) relativ sicher mit 496/97 anzugeben<sup>957</sup>, ergäbe sich für Stephanus ein ungefähres Pontifikat zwischen 496/97 und 511/12. 499 und 502 war er nachweislich Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>958</sup>. Ob er mit demjenigen Bischof Stephanus identisch war, der 501 als Synodalteilnehmer bezeugt ist, ohne abschließend die Protokolle zu

<sup>952</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.43, S.506f; Ewald, S.526; Mansi VIII, col.132; JW 742, S.95; Kehr 8, S.239; Lanzoni I, S.177.

<sup>953</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.21, S.11; JW 718, S.92.

<sup>954</sup> cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni II, S.712; Caspar II, S.264.

<sup>955</sup> cf. Collectio Avellana, ep.83; Mansi IX, col.61; JW 935, S.123; Lanzoni II, S.712; Caspar II, S.274.

<sup>956</sup> cf. Gesta Ep. Neap., S.409 u. 437; Lanzoni I, S.227.

<sup>957</sup> Das exakte Datum der Ordinierung des Bischofs Victor kann nicht festgelegt werden, da die nachweisbare Ungenauigkeit bei den Angaben der Regentschaftszeiten der neapolitanischen *episcopi* in den *Gesta* dies verbietet. Es ist demzufolge nicht auszuschließen, daß das Todesdatum Victors auch im Jahr 497 gelegen haben könnte. Spätestens mit dem Tod des Gelasius schweigen sich die Quellen über jenen neapolitanischen Bischof aus. cf. Gesta Ep. Neap., S.409 u. 437.

<sup>958</sup> cf. MGH AA XII, S.409 u. 433; Lanzoni I, S.227.

unterschreiben, muß offen bleiben, da in der Anwesenheitsliste der Name des Bistums fehlt<sup>959</sup>. Stephanus von Neapolis wird als Erbauer einer *basilica Salvatoris* angeführt<sup>960</sup>. Zu seinem Nachfolger wurde Pomponius (Nr.254) bestimmt.

### 299) Stephanus von Nursia

Zwei Bischöfe namens Stephanus stimmten 495 der Rekonziliation des Bischof Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>961</sup>. Daß es sich bei einem der beiden um den in der Provinz Picenum suburbicarium amtierenden Bischof Stephanus von Nursia handelte, der 499 die Akten einer symmachianischen Synode unterzeichnete<sup>962</sup>, kann mit einiger Sicherheit angenommen werden<sup>963</sup>. Ob es Stephanus von Nursia war, der 501 zwar Teilnehmer einer symmachianischen Synode war, nicht jedoch deren Protokolle unterschrieb, ist unklar, da der anwesende Stephanus ohne Zusatz des Bischofssitzes genannt wird<sup>964</sup>.

### 300) Stephanus von Venusium

Papst Gelasius I. unterrichtete 494/95 die apulischen bzw. lucanischen Bischöfe Stephanus (von Venusium), Iustus (von Acheruntia; Nr.193) und Herculentius (von Potentia; Nr.160) darüber, daß die *actores* der *femina illustris* Placidia dem lucanischen Bischof Sabinus von Marcellianum et Consilinum (Nr.281) die Aufnahme und Ordinierung zweier geflohener Sklaven anlasteten. Gelasius ordnete die Klärung der Angelegenheit an. Darüberhinaus befahl der Papst, den *episcopus reparatus* (Nr.267) aufzusuchen, um gemeinsam mit ihm eine Verurteilung seines *presbyter* Genitor anzustrengen, der es ablehnte, einen aufgenommenen Sklaven auszuhändigen<sup>965</sup>. Etwa zur gleichen Zeit wies der Papst einen Bischof namens Stephanus an, der Witwe Antistia den Zugang zur Kirche und die Teilnahme an den Gottesdiensten zu gestatten, obwohl sie nach dem Tod ihres ersten Mannes nochmals geheiratet hatte<sup>966</sup>. 492/96 befahl Gelasius dem venusinischen Bischof,

<sup>959</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>960</sup> cf. Gesta Ep. Neap., S.409 u. 437; Lanzoni I, S.227.

<sup>961</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Lanzoni I, S.359.

<sup>962</sup> cf. MGH AA XII, S.407; Lanzoni I, S.359.

<sup>963</sup> So lassen sich durch die hier vorliegende Prosopographie denn auch nur zwei Stephani ausfindig machen, die in dem betreffenden Zeitraum tätig waren. Bei dem anderen handelte es sich um Stephanus von Venusium (Nr.300).

<sup>964</sup> cf. MGH AA XII, S.440.

<sup>965</sup> cf. Ewald, S.515; Thiel, Gelasius I., ep.21, S.388; Loewenfeld, ep.10, S.6; Mansi VIII, col.130; JW 653, S.87; Lanzoni I, S.299f; Kehr 9, S.455 u. 486.

<sup>966</sup> cf. Ewald, S.516; Thiel, Gelasius I., fragm.38, S.503f; Mansi VIII, col.123; JW 660, S.87; Lanzoni I, S.299. Das Schreiben könnte dem Bischof von Nursia (Nr.299), von Neapolis (Nr.298) oder von Venusium (Nr.300) gegolten haben.

zusammen mit Iustus (von Acheruntia) die Klage des lucanischen *episcopus* Proficius von Salapia (Nr.259) zu überprüfen, der behauptete, von dem *vir spectabilis* Brumarius<sup>967</sup>, der einen Sklaven der Kirche getötet hatte, im Anschluß an die Tat beleidigt und verleumdet worden zu sein<sup>968</sup>.

Stephanus war offenbar einer der beiden gleichnamigen Bischöfe, die 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teilnahmen<sup>969</sup>. Eindeutig kann dieser Beleg für die symmachianischen Synoden von 501 und 502 erbracht werden<sup>970</sup>. Da Stephanus auf der Synode vom 6. November 501 nachweisbar die Ziele Symmachus' vertrat, dürfte er eher dem symmachianischen Lager angehört haben<sup>971</sup>.

### 301) Theodorus von Mediolanum

Das letzte Distichon einer Elegie, die Ennodius (Nr.98) dem ligurischen Bischof Theodorus von Mediolanum widmete, deutet an, Theodorus könne sein Amt ungefähr zur Zeit der Herrschaft König Odoakars (476-493) ausgeübt haben<sup>972</sup>. Der Nachfolger des Theodorus, Laurentius I. (Nr.199), wurde 489 konsekriert.

### 302) Theodosius von Nola

Der campanische Bischof Theodosius von Nola verstarb am 7. Dezember 490<sup>973</sup>. Er war Nachfolger des Iohannes Talaia (Nr.179).

### 303) Tigradius/Tigridus von Augusta Taurinorum

<sup>967</sup> cf. PLRE II, S.242.

<sup>968</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 14, S.490; Mansi VIII, col. 86; JW 681, S.90; Lanzoni I, S.284 u. 299f.; Kehr 9, S.347f

<sup>969</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

Lanzoni I, S.299 nimmt eine solche Zuordnung vor. Die hier vorliegende Prosopographie ermittelt zwei Bischöfe namens Stephanus, die für den betreffenden Zeitraum in Frage kommen. Der andere war Stephanus von Nursia (Nr.299).

<sup>970</sup> cf. MGH AA XII, S.452 u. 433; Lanzoni I, S.299.

<sup>971</sup> cf. MGH AA XII, S.446; Wirbelauer, S.24, Anm.68.

<sup>972</sup> Die Formulierung "...calcantes culmina mundi..." bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Wirren des Jahres 476, die der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers Romulus Augustulus folgten. Ughelli (IV, col.53) gibt das Todesdatum des Theodorus mit dem 29. März im sechsten Jahr seines Pontifikats an.

<sup>973</sup> cf. CIL X, 1 u. 2, 1345; Lanzoni I, S.238.

Der ligurische Bischof Tigradius/Tigridus von Augusta Taurinorum war 501 und 502 Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>974</sup>. Noch für das Jahr 499 ist sein Vorgänger Victor (Nr.325) bezeugt.

### 304) Timotheus von Abellinum

495 unterstützte Bischof Timotheus die Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231)<sup>975</sup>. 496 wurde Timotheus neben anderen campanischen Bischöfen<sup>976</sup> durch Papst Gelasius I. beauftragt, zwei vermeintlich straffällig gewordenen beneventanischen Bürgern den Zugang zu den Kirchen zu verwehren<sup>977</sup>. Wahrscheinlich handelte es sich in beiden Fällen um den campanischen Bischof Timotheus von Abellinum, der 499 Teilnehmer einer symmachianischen Synode war<sup>978</sup>.

### 305) Titianus von Augusta Brixia

Titianus "*...natione Germanus...*" wurde 526 zum Bischof der venetischen *civitas* Augusta Brixia ordiniert<sup>979</sup>. Titianus war Nachfolger des noch für das Jahr 506 belegten Bischofs Vigilus (Nr.331) sowie Vorgänger des Paulus II./Paulinus (Nr.243).

### 306) Unscila (*genauer Bischofssitz unbekannt; gotisch-arianischer Bischof*)

In einem Brief des Königs Theoderich an den damaligen *praefectus praetorio* Fl. Anicius Probus Faustus iunior<sup>980</sup>, abgefaßt zwischen 507 und 511, ist von einer arianischen Kirche und ihrem Bischof Unscila die Rede<sup>981</sup>.

<sup>974</sup> cf. MGH AA XII, S.452 u. 436; Lanzoni II, S.1048.

<sup>975</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Lanzoni I, S.242.

<sup>976</sup> Namentlich handelte es sich um die Bischöfe Victor von Neapolis (Nr.328), Serenus von Nola (Nr.288), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Martyrius von Tarracina (Nr.217) und Constantinus von Capua. cf. Kehr 9, S.18.

<sup>977</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 40, S.504; Ewald, S.525, ep.60; Mansi VIII, col.128; JW 737, S.94; Lanzoni I, S.242; Kehr 8, S.299; ders. 9, S.18, 50, 125 u. 127.

<sup>978</sup> cf. MGH AA XII, S.409; Lanzoni I, S.242.

<sup>979</sup> cf. AA SS, mart., I, 259; Ughelli IV, col.529; Lanzoni II, S.965.

<sup>980</sup> Zu Fl. Anicius Probus Faustus iunior niger cf. PLRE II, S.454f; Schäfer, S.64ff.

<sup>981</sup> cf. Cass. var. I,26; Pfeilschifter, S.51; Ullmann (Gelasius I., S.220) ordnet Unscila

**307) Urbanus von Fulginiae**

487/88 nahm der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Urbanus von Fulginiae an einer römischen Synode teil<sup>982</sup>. Wie aus einem Brief des Papstes Gelasius hervorgeht, war Urbanus im Jahr 496 bereits verstorben. Der Brief legt Zeugnis ab über eine Untersuchung, die klären sollte, ob Urbanus unrechtmäßig den Landbesitz eines gewissen Festus konfisziert hatte<sup>983</sup>. Bischof Messala (Nr.230), der mit der Untersuchung des Falls betraut wurde, könnte der Nachfolger des Urbanus gewesen sein.

**308) Urbicus (Bischofssitz unbekannt)**

Papst Gelasius I. (492-96) informierte Bischof Urbicus darüber, daß niemand einen Bischof der Verschwendung bezichtigen dürfe, wenn er diesen zuvor durch sein Verhalten dazu gebracht habe<sup>984</sup>.

**309) Ursicinus von Ravenna**

Der flaminische Bischof Ursicinus von Ravenna übte sein Amt von 532/33 bis 535/36 aus<sup>985</sup>. Er war Nachfolger des Caelius Ecclesius (Nr.97) und Vorgänger des Victor (Nr.330). Den Auftrag für den Bau der Kirche *Sant' Apollinare* in Classis leitete er an den *argentarius* Iulianus<sup>986</sup> weiter<sup>987</sup>.

Rom zu.

<sup>982</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.259; Lanzoni I, S.450.

<sup>983</sup> cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.20, S.10; Thiel, Gelasius I., fragm.25, S.499; Mansi VIII, col.133; JW 717, S.92; Kehr 4, S.44; Lanzoni I, S.450. Nach Ughelli (I, col.735) verstarb Urbanus 498. Dies kann nach dem hier vorgestellten Schreiben nicht möglich gewesen sein.

<sup>984</sup> cf. Ewald, S.517, ep.28. Ewald vermutet (ibid., Anm.3), Urbicus könne mit dem gleichnamigen Presbyter identisch sein, der 495 auf der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) anwesend war (cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437). Dies ist nicht möglich, da der stadtrömische Priester Urbicus (*tituli Clementis*) auch noch für das Jahr 499 nachzuweisen ist (cf. MGH AA XII, S.411).

<sup>985</sup> cf. Agnellus 62-4; Stein (Ravenna, S.53, Anm.4) und Deichmann (Ravenna II, S.9f) führen die langen Sidisvakanz in Ravenna zu Beginn des sechsten Jahrhunderts auf die unruhige (kirchen-)politische Lage zurück. Lanzoni (II, S.758) weist zudem auf die Möglichkeit hin, daß es bei Agnellus Datierungsungenauigkeiten geben könnte.

<sup>986</sup> Zur Funktion eines *argentarius* cf. Caspar II, S.336. Den Nachweis, daß es sich bei Iulianus tatsächlich um einen Bankier handelte, der in Ravenna als privater Stifter auftrat, liefert eindrucksvoll Deichmann (Ravenna II, S.21-27). Zu Iulianus cf. darüberhinaus PLRE III A, S.730f.

<sup>987</sup> cf. Agnellus 63; Lanzoni II, S.758; Stützer, S.90. Zu den Mosaikdarstellungen des Ursicinus in der *basilica S. Apollinare* cf. Stützer (S.96f). Die ausführlichsten

**310) Ursus von Reate**

Der campanische Bischof Rosarius von Surrentum (Nr.274) unterschrieb 499 die Akten einer symmachianischen Synode "...*pro fratre meo Urso...*"<sup>988</sup>. Über Status und Wirkungsstätte des Klerikers Ursus erfahren wir in den Synodalprotokollen nichts, doch läßt sich für das fünfte und sechste Jahrhundert die *frater*-Titulatur in innerkirchlichen Schreiben überwiegend als Bischofsanrede nachweisen<sup>989</sup>. LANZONI identifiziert Ursus als Bischof des valerischen Reate<sup>990</sup>, von dem mit Sicherheit behauptet werden kann, daß er 502 an einer weiteren symmachianischen Synode teilnahm<sup>991</sup>. 501 unterschrieb der in Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Felix von Nepet (Nr.129) "...*pro Urso episcopo ecclesiae...*"<sup>992</sup>. Anders als LANZONI, der auch diesen Quellenbeleg Ursus von Reate zuschreibt<sup>993</sup>, läßt MOMMSEN offen, ob es sich bei jenem Ursus um den hier behandelten valerischen Bischof oder den gleichnamigen campanischen Bischof von Stabiae (Nr.311) handelte<sup>994</sup>. Ebenfalls offen ist die Frage, welcher der beiden Bischöfe 501 zwar anwesend war, jedoch nicht die Abschlußprotokolle unterzeichnete, da der teilnehmende Bischof Ursus ohne Zusatz des Bistums verzeichnet ist<sup>995</sup>.

**311) Ursus von Stabiae**

Der campanische Bischof Ursus von Stabiae war 499 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>996</sup>. Vermutlich war es ebenfalls der hier behandelte campanische Bischof, der im Jahr 501 auf einer weiteren symmachianischen Synode zwar anwesend war, nicht jedoch die Synodalprotokolle unterschrieb<sup>997</sup>.

**312) Uvimundus/Unimundus von Ravenna (gotisch-arianischer Bischof)**


---

Informationen zu Geschichte und Architektur von *San'Apollinare* liefert Deichmann (Ravenna II, S.233-280).

<sup>988</sup> cf. MGH AA XII, S.409; Lanzoni I, S.248.

<sup>989</sup> cf. Jerg, S.265.

<sup>990</sup> cf. Lanzoni I, S.358.

<sup>991</sup> cf. MGH AA XII, S. 434; Lanzoni I, S.358.

<sup>992</sup> cf. MGH AA XII, S.455.

<sup>993</sup> cf. Lanzoni I, S.358.

<sup>994</sup> cf. MGH AA XII, S.455.

<sup>995</sup> cf. MGH AA XII, S.441.

<sup>996</sup> cf. MGH AA XII, S.410; Lanzoni I, S.246.

<sup>997</sup> cf. MGH AA XII, S.441. Möglich wäre allerdings auch der gleichnamige Bischof Ursus von Reate (Nr.310)

Für 514/15 bezeugt Agnellus die Existenz des gotischen Bischofs Uvimundus/U-nimundus von Ravenna, der außerhalb der *porta S. Vittore* ein arianisches *episcopium* und eine *basilica* gegründet haben soll<sup>998</sup>.

### 313) Valens von Verona

Die Grabinschrift des venetischen Bischofs Valens von Verona weist dessen Todesjahr dem gemeinsamen Konsulat des (Fl.) Lampadius und des (Fl. Rufius Genadius Probus Faustus) Orestes zu, das in das Jahr 530<sup>999</sup> fiel. Den weiteren Angaben des Epitaphs zufolge muß die Bischofsweihe des Valens um 522/23 erfolgt sein<sup>1000</sup>. Nach UGHELLI war Valens der direkte Nachfolger des Verecundus (Nr.324).

### 314) Valentinus von Amiternum

Vermutlich stammte der valerische Bischof Valentinus von Amiternum aus dem römischen Priesterkollegium und hatte bereits 487/88 in dieser Funktion an einer römischen Synode teilgenommen<sup>1001</sup>. 495 stimmten zwei Bischöfe namens Valentinus der Wiedereinsetzung des campanischen Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>1002</sup>. Mit einiger Sicherheit war einer der beiden Valentinus von Amiternum, dessen Bischofsordination demzufolge zwischen 487/88 und 495 gelegen haben dürfte. 495/96 ordnete Papst Gelasius I. an, daß Valentinus (von Amiternum) jede in seiner Diözese gelegene *ecclesia* ausschließlich für gottesdienstliche Zwecke zu verwenden hatte, während den weltlichen Stiftern dieser Gebäude ohne Ausnahme nur noch das Recht zur Teilnahme an der christlichen *processio* gestattet werden sollte<sup>1003</sup>. Valentinus unterschrieb 499, 501 und 502 die Protokolle symmachianischer Synoden<sup>1004</sup>, wobei er dies 499 ebenso für den verhinderten "...*Romano episcopo ecclesiae Pitinatium...*" (Nr.271) tat. Für das Jahr 510/11 ist sein Nachfolger Castorius (Nr.67) überliefert..

<sup>998</sup> cf. Agnellus 20ff u. 26f; Testi-Rasponi, S.188-216; Pfeilschifter, S.50; Lanzoni II, S.756; Caspar II, S.74, Anm.1.

<sup>999</sup> Zur Datierung des Konsulats cf. Schäfer, S.300.

<sup>1000</sup> cf. CIL V,1,3896; Ughelli V, col.697; Lanzoni II, S.934.

<sup>1001</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1172; Llewellyn, Roman clergy, S.272.

<sup>1002</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Lanzoni I, S.362.

<sup>1003</sup> cf. Ewald, S.517; Loewenfeld, ep.15, S.8; JW 704, S.91; Lanzoni I, S.362; Kehr 3, S.238.

Auch dieses gelasianische Schreiben steht im Zusammenhang mit der Diskussion um das Eigenkirchenwesen. cf. oben, Anm. 922.

<sup>1004</sup> cf. MGH AA XII, S.408, 453 u. 437; Kehr 3, S.238; Lanzoni I, S.362.

**315) Valentinus von Lorium**

545 verließ Papst Vigilius (537-555) auf Druck Kaiser Iustinians das von den Goten zurückeroberte Rom, um das päpstliche Domizil im sizilischen Catania aufzuschlagen<sup>1005</sup>. Begleitet wurde er von dem *presbyter* und päpstlichen *vicedominus*<sup>1006</sup> Ampliatus sowie dem in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria unweit von Rom amtierenden Bischof Valentinus (von Lorium). Als Vigilius zur Mitte des Jahres 546 damit rechnen mußte, nach Konstantinopel beordert zu werden, sandte er Valentinus und Ampliatus nach Rom zurück, um sie dort mit dem Schutz des Lateran und der Führung des Klerus zu betrauen<sup>1007</sup>. Prokop zufolge war die Mission mit dem Versuch verbunden, das hungernde Rom mit sizilischem Getreide zu versorgen. Doch die Versorgungsschiffe wurden in Portus von den Goten abgefangen<sup>1008</sup>. Es gibt Indizien dafür, eine in diesen Zusammenhang fallende Episode Prokops dessen antigotischer Gesinnung zuzuschreiben. Angeblich hatte Totila alle Geistlichen bis auf Valentinus, dem die Hände abgehackt wurden, töten lassen<sup>1009</sup>. Wenigstens für Ampliatus aber sind auch nach 546 weitere Aktivitäten überliefert. So war er zwischen 552 und 555 gemeinsam mit dem Diakon Stephanus damit beauftragt worden, Zahlungen aus dem campanischen *patrimonium* von Praeneste als *vicedominus* zu verwalten<sup>1010</sup>.

Valentinus unterzeichnete später nicht nur 551 in Konstantinopel gemeinsam mit Papst Vigilius und weiteren italischen Bischöfen das Anathemdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>1011</sup>, sondern auch 553 das *Constitutum* des Vigilius<sup>1012</sup>. Sämtliche Quellenbefunde zu Valentinus weisen ihn als engen Vertrauten des Vigilius aus, wonach er eindeutig der probyzantinischen Fraktion innerhalb des italischen Klerus zugerechnet werden muß.

**316) Valentinus (Bischofssitz unbekannt)**

<sup>1005</sup>cf. LP Duchesne, S.297; Caspar II, S.246.

<sup>1006</sup>Zum Amt des *vicedominus* cf. Hartmann (MGH epp.I, S.428, Anm.4) und Caspar II, S.247.

<sup>1007</sup>cf. LP Duchesne, S.297: "...ad custodiendum Lateranis et gubernandum clerum".

<sup>1008</sup>cf. Prok., BG III, 15,12-16; Caspar II, S.247; Lanzoni I, S.509.

<sup>1009</sup>cf. Caspar II, S.247, Anm.5.

<sup>1010</sup>cf. JW 951, S.129.

<sup>1011</sup>cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.509; Caspar II, S.247, Anm.5, u. S. 264.

<sup>1012</sup>cf. Collectio Avellana, ep.83; Mansi IX, col.61; JW 935, S.123; Lanzoni I, S.509; Caspar II, S.247, Anm.5, u. S.274.

Neben dem valerischen Bischof Valentinus (von Amiternum; Nr.314) nahm 495 noch ein weiterer Bischof namens Valentinus an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>1013</sup>.

### **317) Valerianus von Luca**

Eine Handschrift des zwölften Jahrhunderts nennt den in der Provinz Tuscia annonaria et Umbria amtierenden Bischof Valerianus von Luca<sup>1014</sup>. Nach LANZONI wirkte Valerianus entweder zur Zeit der Gotenkriege oder während der Langobardeneinfälle<sup>1015</sup>.

### **318) Valerianus (vermutlich in der Provinz Bruttium et Lucania amtierend; genauer Bischofssitz unbekannt)**

Papst Gelasius I. (492-96) befahl den Bischöfen Valerianus und Maioricus (von Tempusa?; Nr.207), nach dem Tod des Bischofs von Tauriana (Nr.32) die Wahl eines Nachfolgers zu beaufsichtigen und diesen danach nach Rom zu schicken<sup>1016</sup>. Valerianus wird sein Bischofsamt, wie der Einsatzort Tauriana annehmen läßt, in der Provinz Bruttium et Lucania bekleidet haben.

### **319) Valerius von Celena**

Der campanische Bischof Valerius von Celena nahm 499 an einer symmachianischen Synode teil<sup>1017</sup>. Für das Jahr 502 ist sein Nachfolger Vaticanus (Nr.321) belegt.

### **320) Valerius von Surrentum**

Der campanische Bischof Valerius von Surrentum wurde bereits im siebten Jahrhundert als Heiliger verehrt<sup>1018</sup>. LANZONI vermutet, daß er der Vorgänger des für 499 bezeugten Bischofs Rosarius (Nr.274) war<sup>1019</sup>.

### **321) Vaticanus von Celena**

<sup>1013</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>1014</sup> cf. Codex capitolaris 124, Folie I, 5.Auflage.

<sup>1015</sup> cf. Lanzoni I, S.589ff.

<sup>1016</sup> cf. Kehr 9, S.42.

<sup>1017</sup> cf. MGH AA XII, S.498.

<sup>1018</sup> cf. BHL, 582 u. 7179-81; Lanzoni I, S.248.

<sup>1019</sup> cf. Lanzoni I, S.248.

Der campanische Bischof Vaticanus von Celena unterzeichnete 502 die Protokolle einer symmachianischen Synode<sup>1020</sup>. Er war Nachfolger des für 499 bezeugten Valerius (Nr.319).

### 322) Venantius von Sena Gallica

501 unterschrieb der in der Provinz Flaminia et Picenum annonarium<sup>1021</sup> amtierende Bischof Venantius von Sena Gallica die Akten einer symmachianischen Synode<sup>1022</sup>.

### 323) Veneriosus/Venerius von Colonia Iulia Hispellum

Der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierende Bischof Veneriosus/Venerius von Colonia Iulia Hispellum war 501 und 502 Teilnehmer zweier symmachianischer Synoden<sup>1023</sup>. Veneriosus/Venerius hatte zwischen 495 und 501 die Nachfolge des Epiphanius (Nr.102) angetreten.

### 324) Verecundus von Verona

UGHELLI führt aus, der venetische Bischof Verecundus von Verona sei während des alleinigen Konsulats eines Fl. Anicius zur Zeit König Theoderichs (474-526) und Kaiser Iustins (518-527) verstorben<sup>1024</sup>. Lediglich für das Jahr 523 ließe sich mit dem Konsulat des Aniciers Fl. Maximus eine derartige Konstellation ermitteln<sup>1025</sup>. War Verecundus tatsächlich, wie UGHELLI vorgibt, der direkte Vorgänger des Valens (Nr.313), so ließe sich das vermeintliche Todesjahr des Verecundus sogar annähernd mit den Zeitangaben in der Grabinschrift des Valens zur Deckung bringen<sup>1026</sup>. Eine bei UGHELLI abgedruckte Grabinschrift des Verecundus scheint nicht antiken Ursprungs zu sein<sup>1027</sup>.

<sup>1020</sup> cf. MGH AA XII, S.436. Celena war nach Thiel (Symmachus, ep.5, S.669, Anm.76) eine campanische *civitas*.

<sup>1021</sup> Zur Zugehörigkeit der *civitas* Sena Gallica zur Provinz Flaminia et Picenum annonarium cf. Cantarelli, Diocesi, S.56 u. 161.

<sup>1022</sup> cf. MGH AA XII, S.454; Lanzoni I, S.492.

<sup>1023</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 436; Lanzoni I, S.460.

<sup>1024</sup> cf. Ughelli V, col.697.

<sup>1025</sup> Zu Fl. Maximus cf. Sundwall, S.140f; PLRE II, S.748f; Schäfer, S.85f.

<sup>1026</sup> cf. CIL V,1,3896.

<sup>1027</sup> cf. Ughelli V, col.697; Lanzoni II, S.933.

**325) Victor von Augusta Taurinorum**

494 nahm der ligurische Bischof Victor von Augusta Taurinorum im Auftrag des Papstes Gelasius I. und König Theoderichs gemeinsam mit Epiphanius von Ticinum (Nr.103) und dem damals noch jungen Kleriker Ennodius (Nr.98) an einer Gesandtschaftsreise nach Gallien teil<sup>1028</sup>, um sich erfolgreich für die Freilassung von etwa 6000 ligurischen Gefangenen einzusetzen. In Augusta Taurinorum war Victor für den Bau einer *basilica* verantwortlich<sup>1029</sup>. Für das Jahr 501 ist sein Nachfolger Tigridius/Tigridus (Nr.303) bezeugt.

**326) Victor von Capua**

Laut Epitaph wurde Victor am 23. Februar 541/42 als Nachfolger des Germanus (Nr.149) zum Bischof des campanischen Capua ordiniert. Er verstarb am 2. April 554<sup>1030</sup>.

**327) Victor von Luna**

Victor, Bischof der in der Provinz Tuscia annonaria et Umbria gelegenen *civitas* Luna, nahm 501 und 502 an zwei symmachianischen Synoden teil<sup>1031</sup>.

**328) Victor von Neapolis**

Die *Gesta Episcoporum Neapolitanorum* geben die Amtsdauer des *archiepiscopus Neapolitensis* Victor mit elf Jahren und zehn Monaten an<sup>1032</sup>. Weiter heißt es, Victor habe sein Amt zur Zeit des Papstes Gelasius I. (492-496) und des Kaisers Zenon (474-491) bekleidet<sup>1033</sup>. Ein gelasianisches Schreiben von 496<sup>1034</sup>, das als Adressaten neben einer ganzen Reihe campanischer Bischöfe auch Victor (von

<sup>1028</sup> cf. Thiel, Gelasius I., ep.13, S.358ff; Mansi VIII, col.121ff; JW 634, S.85; Ennod. 80 (opusc.3), S.102-6; Hartmann I, S.135; Pfeilschifter, S.31; Lanzoni II, S.987f u. 1047; Hoff, S.49.

<sup>1029</sup> cf. BHL 85; Lanzoni II, S.1047f.

<sup>1030</sup> cf. CIL X, 1, 4503; Lanzoni I, S.203.

Anmerkungen zum Beginn seiner Tätigkeit und namentliche Erwähnungen als Bischof von Capua finden sich darüberhinaus in CIL X, 1, 4504; Migne, PL 90, col.502; MGH AA, chron. min. III, S.307; Migne, PL 102, col.1124-32; Migne, PL 68, col.251-9 u. 359-60.

<sup>1031</sup> cf. MGH AA XII, S.454 u. 434; Lanzoni I, S.587.

<sup>1032</sup> cf. Gesta Ep. Neap., S.408 u. 437.

<sup>1033</sup> cf. ibd.: "Fuit temporibus Gelasii papae et Zenonis augusti".

<sup>1034</sup> Zur Datierung cf. JW 737, S.94; Lanzoni I, S.226.

Neapolis) anspricht<sup>1035</sup>, sowie die Anmerkung bei Achelis, Victor sei an einem 8. Februar verstorben<sup>1036</sup>, ermöglichen, das Pontifikat Victors zeitlich genauer einzugrenzen. Die Amtszeit Victors muß demzufolge zwischen April 484/85 und Februar 496/97 gelegen haben<sup>1037</sup>, zumal Victors Nachfolger Stephanus (Nr.298) bereits unter Papst Anastasius II. (November 496 - November 498) tätig war.

Neben dem bereits erwähnten existieren insgesamt fünf Papstbriefe, die in die Zeit Gelasius' I. fallen und an Victor (von Neapolis) gerichtet sind. 492/95 gab ihm der Papst Anweisungen im Zusammenhang mit einer neu gegründeten *basilica*<sup>1038</sup>, 494/95 hatte er gemeinsam mit seinen campanischen *coepiscopi* Serenus (von Nola; Nr.288) und Melioris (Nr.226) einen Fall zwischen dem *archidiaconus* Faustinus und dem *diaconus* Stephanus zu richten<sup>1039</sup>, 494/95 wurde er, ohne daß weitere Einzelheiten bekannt wären, daran erinnert, daß Erben stets den Willen der Erblasser zu beachten hätten<sup>1040</sup>. 495 gestattete ihm der Papst, das Priesteramt für den Fall, daß Diakone nicht befördert werden wollten, an *acolythi* (Meßdiener) und Subdiakone reiferen Alters und untadeligen Lebenswandels abzutreten. Um dem Unwillen der Diakone entgegenzusteuern, sollten zudem die Priester künftig besser entlohnt werden als die Diakone<sup>1041</sup>. 492/96 wurde Victor aufgetragen, die *processio* in der *sanctae Agathae basilica* wieder aufnehmen zu lassen, nachdem diese in *Caclano fundo* gelegene Kirche vom *vir spectabilis* Petrus restauriert worden war<sup>1042</sup>. Auf Anweisung des Papstes Gelasius I. und Ersuchen der *illustris femina* Barbaria zeichnete sich Victor für die Überführung der sterblichen Überreste des heiligen Severinus "...in mausuleo in castro Lucullano..." verantwortlich<sup>1043</sup>. Während seiner Amtszeit sorgte der *archiepiscopus Neapolitensis* zudem für den Bau zweier Basiliken<sup>1044</sup>. In einer der beiden wurde er nach seinem Tod beigesetzt<sup>1045</sup>.

<sup>1035</sup> Namentlich handelte es sich um die Bischöfe Constantinus von Capua (Nr.78), Serenus von Nola (Nr.288), Felicissimus von Caudium (Nr.122), Martyrius von Tarracina (Nr.217) und Timotheus von Abellinum (Nr.304). cf. Kehr 9, S.18.

<sup>1036</sup> cf. Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433.

<sup>1037</sup> Das exakte Datum der Ordinierung kann nicht festgelegt werden, da die nachweisbare Ungenauigkeit bei den Angaben der Regentschaftszeiten der neapolitanischen *episcopi* in den *Gesta* dies verbietet. Es ist demzufolge nicht auszuschließen, daß das Todesdatum Victors auch im Jahr 497 gelegen haben könnte. Spätestens mit dem Tod des Gelasius schweigen sich die Quellen über Victor aus.

<sup>1038</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm. 19, S.493f; Mansi VIII, col.121; JW 682, S.89; Kehr 8, S.432.

<sup>1039</sup> cf. Ewald, S.512; Loewenfeld, ep.6, S.3f; JW 646, S.86; Lanzoni I, S.238f; Kehr 8, S.298 u. 432.

<sup>1040</sup> cf. Ewald, S.516; Loewenfeld, ep.11, S.7; JW 656, S.87; Kehr 8, S.433.

<sup>1041</sup> cf. Ewald, S.517; Thiel, Gelasius I., fragm.10, S.488f; Mansi VIII, col.141; JW 668, S.88; Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433; Jones, Church finance, S.347.

<sup>1042</sup> cf. Thiel, Gelasius I., fragm.21, S.495f; Mansi VIII, col.85; JW 681, S.89; Lanzoni I, S.226; Kehr 8, S.433.

<sup>1043</sup> cf. Eug. 46, S.30; Gesta Ep. Neap., S.409; Kehr 8, S.432.

**329) Victor von Novaria**

Zwischen 490 und 512<sup>1046</sup> verfaßte Ennodius (Nr.98) eine Grabinschrift für den ligurischen Bischof Victor von Novaria<sup>1047</sup>. Victor hatte während seines Episkopats mit dem Umbau einer *basilica* in Novaria begonnen, den sein Nachfolger Honoratus (Nr.166) abschloß<sup>1048</sup>.

**330) Victor von Ravenna**

Der flaminische Bischof Victor von Ravenna zeichnete sich während seiner von Agnellus auf sechs Jahre, elf Monate und elf Tage veranschlagten Amtszeit für den Ausbau verschiedener kirchlicher und öffentlicher Einrichtungen in Ravenna und Classis verantwortlich<sup>1049</sup>. Seine Amtszeit scheint exakt zwischen dem 4. März 537 und dem 15. Februar 544 gelegen zu haben<sup>1050</sup>. Sowohl vor seiner Ordination als auch nach seinem Tod muß es zu längeren Sedisvakanzzeiten gekommen sein<sup>1051</sup>. Victor war Nachfolger des Ecclesius (Nr.97) und Vorgänger des Maximianus (Nr.219).

**331) Vigilus von Augusta Brixia**

Der aus der Provinz Venetia et Histria stammende Bischof Vigilus von Augusta Brixia war 506 aller Wahrscheinlichkeit nach Teilnehmer einer im gallisch-narbonensischen Agatha abgehaltenen Synode, auf der disziplinarische Fragen im Hinblick auf den Zölibat behandelt wurden<sup>1052</sup>. Für die Mitte der 520-er Jahre ist sein Nachfolger Titianus (Nr.305) belegt.

---

<sup>1044</sup>cf. Gesta Ep. Neap., S.408.

<sup>1045</sup>cf. ibd.: "Hic fecit basilicas duas foris civitatem Neapolim, unam longius ab urbe ad miliarium unum, ante ecclesias beati Ianuarii martyris et sancti Agrippini confessoris, ad nomen beati Stephani levitae et martyris; et alia in medio itinere, modicum discreta a portico euntibus partis sinistrae, ad nomen beatae Eufimiae martyris dedicavit. In qua et ipse sepultus quiescit".

<sup>1046</sup>cf. Ughelli IV, col.692; Lanzoni II, S.1035.

<sup>1047</sup>cf. Ennod. 215 (carm. 2,95), S.172; Lanzoni II, S.1035.

<sup>1048</sup>cf. Ennod. 98 (dict.2), S.121; Lanzoni II, S.1035.

<sup>1049</sup>cf. CIL 262, 263 u. 272; Agnellus 66-68; Lanzoni II, S.758.

<sup>1050</sup>cf. Agnellus 66-68; Stein, Ravenna, S.53; Deichmann, Ravenna II, S.10.

<sup>1051</sup>cf. Deichmann (Ravenna II, S.10), der als Gründe für die Sedisvakanzzeiten die allgemeine, unruhige (kirchen-)politische Situation der Zeit benennt.

<sup>1052</sup>cf. AA SS, sept., VII, 276; Ughelli IV, col.528f.; Lanzoni II, S.965. Zur Datierung und zum Inhalt der Synode cf. Jedin, AKG 13.

**332) Vindemius von Antium**

Ein Bischof Vindemius nahm 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teil<sup>1053</sup>. Er ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit dem campanischen Bischof Vindemius von Antium identisch, der in den Jahren 499, 501 und 502 die Protokolle symmachianischer Synoden unterschrieb<sup>1054</sup>. Vindemius war Nachfolger des für 487/88 bezeugten Felix (Nr.125).

**333) Vitalianus von Arna**

Bischof Vitalianus stimmte 495 der Rekonziliation des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) zu<sup>1055</sup>. Vermutlich handelte es sich bei ihm um den in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria amtierenden Bischof Vitalianus von Arna, dessen Name sich 499 in den Akten einer symmachianischen Synode finden läßt<sup>1056</sup>. Es könnte sich aber auch um den gleichnamigen Bischof der in derselben Provinz gelegenen *civitas* Rusellae (Nr.324) gehandelt haben.

**334) Vitalianus von Rusellae**

Vitalianus, Bischof der in der Provinz Tuscia suburbicaria et Umbria gelegenen *civitas* Rusellae, war 499 Teilnehmer einer symmachianischen Synode<sup>1057</sup>. Da 495 auf der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) nur ein Bischof Vitalianus anwesend war<sup>1058</sup>, dessen regionale Zuordnung nicht bekannt ist, handelte es sich wohl entweder um den hier behandelten, oder aber den umbrischen Bischof Vitalianus von Arna (Nr.333).

**335) Vitalis von Fanum Fortunae**

Vitalis, Bischof der picensisch annonarischen *civitas* Fanum Fortunae, nahm 499 an einer symmachianischen Synode teil<sup>1059</sup>. 495 war es vermutlich entweder der campanische Bischof Vitalis von Fundi (Nr.336) oder der hier behandelte picenische Vitalis, dessen Anwesenheit ohne Nennung eines exakten Bischofssitzes für die Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) bezeugt ist<sup>1060</sup>. Für das Jahr 502 ist sein Nachfolger Eusebius (Nr.114) überliefert.

<sup>1053</sup>cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>1054</sup>cf. MGH AA XII, S.407, 453 u. 436; Lanzoni I, S.145.

<sup>1055</sup>cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437.

<sup>1056</sup>cf. MGH AA XII, S.407; Lanzoni I, S.480.

<sup>1057</sup>cf. MGH AA XII, S.406; Lanzoni I, S.554.

<sup>1058</sup>cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.179; Lanzoni I, S.554.

<sup>1059</sup>cf. MGH AA XII, S.406; Lanzoni I, S.499.

<sup>1060</sup>cf. Thiel, Gelasius I., ep.30, S.437; Mansi VIII, col.177.

**336) Vitalis von Fundi**

Der campanische Bischof Vitalis von Fundi war 487/88 auf einer römischen Synode anwesend<sup>1061</sup>. Vermutlich war es entweder der hier behandelte Bischof von Fundi, der 495 an der Wiedereinsetzungssynode des Bischofs Misenus von Cumae (Nr.231) teilnahm, oder aber sein gleichnamiger Amtskollege von Fanum Fortunae (Nr.335). Für die Jahre 499, 501 und 502 ist die Anwesenheit des Vitalis *episcopus ecclesiae Fundanae* auf symmachianischen Synoden bezeugt<sup>1062</sup>.

**337) Vitalis von Mediolanum**

Vitalis wurde im Frühling 552 von byzantinischen Feldherrn zum Nachfolger des ligurischen Metropolitanbischofs Datus von Mediolanum (Nr.92) eingesetzt. Er soll sein Amt vier Jahre bekleidet haben<sup>1063</sup>.

**338) Vitalis von Truentum**

Vitalis tritt erstmals in einem Brief des Papstes Felix III. an Kaiser Zenon vom Frühjahr 483 aus den Quellen hervor<sup>1064</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war er Bischof des picenisch suburbicarischen Truentum. Zusammen mit dem campanischen Bischof Misenus von Cumae (Nr.231) und dem *defensor* Felix bildeten sie eine Gesandtschaft, die in Konstantinopel den Patriarchen Akakios vor eine römische Synode laden sollte<sup>1065</sup>.

Vitalis und Misenus enttäuschten ihren päpstlichen Auftraggeber, verrieten ihren ursprünglichen Auftrag und pflegten genau mit den Männern Umgang, deren Kontakt sie meiden sollten<sup>1066</sup>. Die Bestrafung des Vitalis und seines Begleiters

<sup>1061</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.13, S.260; Mansi VII, col.1171; Lanzoni I, S.162.

<sup>1062</sup> cf. MGH AA XII, S.406, 452 u. 433; Lanzoni I, S.163.

<sup>1063</sup> cf. Lanzoni II, S.1025.

<sup>1064</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.1, S.223; Caspar II, S.27.

Der Brief wurde unmittelbar nach der Ordination Felix' III. abgefaßt, die am 13. März 483 stattgefunden hatte.

<sup>1065</sup> cf. Thiel, Felix III., ep.1, S.223: "Itaque conveniens fuit, ut Vitalis et Miseni fratrum et coepiscoporum meorum et famuli vestri Felicis ecclesiae defensoris ad vos necessaria legatio mitteretur, qui non tam bajuli specie ista deferrent, quam meam vicem peragentes me quodammodo vobis facerent esse praesentem". cf. ferner JW 591-3, 596-7, 599, 602; Lanzoni I, S.399.

<sup>1066</sup> Zur Datierung der Gesandtschaftsankunft auf den Sommer 483 cf. Schwartz, S.206. cf. ferner Collectio Avellana, ep.95.

Einzelheiten zur Vorgehensweise Ostrogoths lassen sich nachlesen bei: Theophanes:

ließ nach ihrer Rückkehr nach Rom nicht lange auf sich warten. Noch im Sommer 484 wurden sie vor eine römische Synode gestellt<sup>1067</sup> und verurteilt<sup>1068</sup>. Die Exkommunikation wurde auf der Synode vom 5. Oktober 485 bestätigt<sup>1069</sup>. Vitalis muß vor 495 verstorben sein, da in den Petitionen des Misenus, die dessen Wiedereinsetzung als Bischof betrafen, und auch später im Zusammenhang mit der letztlich erfolgten Rekonziliation des Misenus von Vitalis keine Rede mehr ist<sup>1070</sup>.

### 339) Zacchaeus von Scolacium

Der in der Provinz Bruttium et Lucania amtierende Bischof Zacchaeus von Scolacium trat zwischen 551 und 553 zweimal gemeinsam mit Papst Vigilius in Konstantinopel auf. 551 unterzeichnete er das Exkommunikationsdekret gegen den kappadokischen Bischof Theodorus von Caesarea<sup>1071</sup>, 553 das *Constitutum*<sup>1072</sup>.

### 340) Zacheus (vermutlich in der Provinz Campania amtierend; genauer Bischofssitz unbekannt)

496 sollte der campanische Bischof Siracusius (Nr.296) im Auftrag des Papstes Gelasius I. dafür Sorge tragen, daß die Erben des Bischofs Zacheus 62 Silberpfund an die Kirche zurückzahlten. Bei Verweigerung des Erbes sollte die gesamte Erbschaft der Kirche zufallen<sup>1073</sup>. Aufgrund der Provenienz des Siracusius dürfte auch Zacheus der Campania zuzuordnen sein.

---

Chronographia. Vol. I. Ed. C. de Boor. Leipzig 1883 (ND Hildesheim 1963), S.131,31ff. cf. Caspar II, S.30; Schwartz, S.206.

<sup>1067</sup>cf. Caspar II, S.31.

<sup>1068</sup>Zum Urteil cf. Collectio Avellana, ep.103; Thiel, Felix III., ep.6, S.244f; Mansi VII, col.1053; Kehr 8, S.470.

<sup>1069</sup>cf. Thiel, Felix III, ep.10, S.251f.; Mansi VII, 1053, 1067, 1137 u. 1139; JW 605, 610; LP Mommsen, S.115, 214, 225, 255; Lanzoni I, S.210.

<sup>1070</sup>cf. Mansi VIII, 177-86; Thiel I, Gelasius, ep.30, S.439; JW I, 88; LP Mommsen, S.116 u. 225; Lanzoni I, S.399; Grisar I, S.338/39; Caspar II, S.78.

<sup>1071</sup>cf. Mansi IX, col.50-58; JW 930, S.122f; Lanzoni I, S.341; Caspar II, S.264.

<sup>1072</sup>cf. Collectio Avellana, ep.83, S.318; Mansi IX, col.61; JW 935, S.123; Lanzoni I, S.341; Caspar II, S.274.

<sup>1073</sup>cf. Ewald, S.520; Loewenfeld, ep.21, S.11; JW 718, S.92.

**X. LITERATURVERZEICHNIS**

## 1. Quellen

**Acta conciliorum oecumenicorum.** Ed. E. **Schwartz.** Berlin 1914ff. (zit.: ACO)

**Acta synhodorum habitarum Romae.** Ed. T. **Mommsen.** In: MGH AA XII. Berlin 1894 (ND 1961), S.392-455. (zit.: MGH AA XII)

**Agnellus:** Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis. Ed. O. **Holder-Egger.** In: MGH SS rer. Langob. et Italic. saec. VI-IX. Hannover 1878 (ND 1964), S.265-391.

**Agnellus.** Codex Pontificalis Ecclesiae Ravennatis. Ed. A. **Testi-Rasponi** (= RIS<sup>2</sup> 3). Bologna 1924.

**Agnellus.** The Liber Pontificalis ecclesiae Ravennatis: Critical edition and commentary. Ed. D. **Mauskopf Deliyannis.** Ann Arbor 1994.

**Ambrosius:** De officiis. PL 16, col.23-184.

**Ammianus Marcellinus:** Res Gestae. Römische Geschichte. Ed. W. **Seyfarth.** Leipzig 1978.

**Anonymus Valesianus:** Pars Posterior. In: MGH AA IX, Chron. Min. I. Berlin 1892 (ND 1961), S.306-328. (zit.: Anon. Vales.)

**Arator** Romanae Ecclesiae Diaconus: Opera. PL 68. Turnhout (ND um 1960), col.63-252.

**Auctarium Hanniense.** In: MGH AA IX, Chron. Min. I. Berlin 1892 (ND 1961), S.298-339. (zit.: Chron. Min. I)

**Augustinus:** Epistulae. CSEL 34, 44 u. 57.

**Ausonius, D. Magnus:** Opuscula. Ed. C. **Schenkel** (MGH AA V,2). Berlin 1888 (ND 1961).

**Avitus, Alcimus Ecdicius:** Opera. Ed. R. **Peiper** (MGH AA VI,2). Berlin 1883 (ND 1961). (zit.: Avitus)

**Basilii:** Epistulae. PG 32, col.219-1112.

**Boethius, Anicius Manlius Severinus:** Tractates. Ed. H.F. **Stewart** and E.K. **Rand.** Harvard 1918.

**Boethius, Anicius Manlius Severinus:** Philosophiae Consolatio. Ed. L. **Bieler.** Turnhout 1957.

**Caesarius Arelatensis:** Sancti Caesarii Episcopi Arelatensis Opera Omnia. Ed. D. G. **Morin.** 2 Vol. CCL 103 u. 104 (1937-42). (zit.: Caes. Arel.)

**Cassiodorus Senator, Fl. Magnus Aurelius:** De institutione divinarum litterarum. PL 70, col.1105ff.

- Cassiodorus Senator**, Fl. Magnus Aurelius: *Variae*. Ed. T. **Mommsen**. In: MGH AA XII. Berlin 1894 (ND 1961). (zit.: Cass. var.)
- Cassiodorus Senator**, Fl. Magnus Aurelius: *Variae*. Ed. A.J.**Fridh**. CCL 96 (1973).
- Cassiodorus Senator**, Fl. Magnus Aurelius: *Institutiones*. Ed. R.A.B. **Mynors**. Oxford 1937.
- Cassius Dio**: *Cassii Dionis Cocceiani Historiarum Romanorum quae supersunt* II-III. Ed. U.P. **Boissevain**. Berlin 1895 (ND 1955).
- Catalogus Provinciarum Italiae**. Ed. G. Waitz. In: MGH SS rer. Langob. et Italic. saec. VI-IX. Hannover 1878 (ND 1964), S.188-189. (zit.: Cat. Mat.)
- Chrestomatie I**. Ed. U. **Wilcken**. Berlin 1912.
- Codex Canonum Ecclesiae Africanae**. In: **Canones Apostolorum et Conciliorum**. Ed. H.T. **Bruns**. Vol.1. Berlin 1839, S.155-202.
- Codex Iustinianus**. Ed. P. **Krueger** (*Corpus iuris civilis* Bd. II). 4. Aufl. Berlin 1888. (zit.: CJ)
- Codex Theodosianus**: *Theodosiani Libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis*. Ed. T. **Mommsen** / P.M. **Meyer**. ND Berlin 1954. (zit.: CTh)
- Concilia Galliae**. Vol. I.: A. 314 - A. 506. Vol.II.: A. 511 - A. 695. Ed. C.**Munier**. CCL 148 u. 148 A (1961-63).
- Corpus Inscriptionum Latinarum** consilio et auctoritate Academiae litterarum regiae Borussicae editum. Berlin 1863- . (zit.: CIL)
- Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum**. Wien 1866ff. (zit.: CSEL)
- Cosmographia Ravennatis Anonymi**. In: *Ravennatis Anonymi Cosmographia et Guidonis Geographia*. Ed. M. Pinder / G.Parthey. Berlin 1860. (zit.: Cosm. Rav.)
- Cyprianus**: *Epistolae*. CSEL 3, S.465-842.
- Didascalia et Constitutiones Apostolorum**. Ed. F.X. **Funk**. Paderborn 1905. (zit.: Const.Apost.)
- Dionysius Exiguus**: *Opera*. PL 67.
- Dionysius Exiguus**: *Vita Sancti Pachomii*. Ed. H. Van Craneburgh. Brüssel 1969.
- Ennodius**, Magnus Felix: *Opera*. Ed. F. **Vogel**. (MGH AA VII.) Berlin 1885 (ND 1961). (zit.: Ennod.)
- Epistolae Pontificum Romanorum ineditae**. Ed. S. **Loewenfeld**. Leipzig 1885 (ND Graz 1959). (zit.: Loewenfeld)

**Epistolae Romanorum pontificum** genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II. Ed. A. **Thiel**. Bd.1. Braunsberg 1867 (ND Hildesheim/New York 1974). (zit.: Thiel)

**Epistolae** Imperatorum Pontificum aliorum inde ab a.CCCLXVII usque ad a.DLIII datae. **Avellana** quae dicitur **Collectio**. Ed. O. **Guenther**. Vol.I-II. (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum 35,1-2.) Prag/Wien/Leipzig 1895-1898. (zit.: Collectio Avellana)

**Evagrius**: Historia Ecclesiastica. PG 86, III, col.21ff.

**Eugippe**. Vie de Saint Séverin. Par P. **Régerat**. Sources Chrétiennes N° 374. Paris 1991.

**Eugippii** Commemoratorium vitae sancti Severini. Editiones Heidelbergenses 10. Heidelberg 1948.

**Eugippius**: Vita Sancti Severini. Ed. H. **Sauppe**. (MGH AA I,2). Berlin 1877 (ND 1961). (zit.: Eug.)

**Eugippius**: Vita Sancti Severini. Ed. T. **Mommsen**. Scriptores rerum Germanicarum. Berlin 1898.

**Eusebius**: Historia Ecclesiastica. Ed. **Schwartz**. Gr.Schr. Vol.7.

**Eusebius**: De vita Constantini. Ed. I.A.Heikel. Gr.Schr. Vol.7.

**Ewald**, P.: Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, In: Neues Archiv V (1879/80), S.505-96. (zit.: Ewald)

**Gams**, P.B.: Series episcoporum ecclesiae catholicae. (Unveränderter Abdruck der Ausgabe Regensburg: 1873-1886) [T. 1-3] Graz 1957. (zit.: Gams)

**Gesta Episcoporum Neapolitanorum et Appendix (Catalogus Episcoporum Neapolitanorum)**. Ed. G. **Waitz**. In: MGH SS rer. Langob. et Italic. saec. VI-IX. Hannover 1878 (ND 1964), S.397-439. (zit.: Gesta Ep. Neap.)

**Grégoire le Grand**. Dialogues. T. I - III. Par A. **de Vogüé**. Traduction par P. **Antin**. Sources Chrétiennes N° 251, 260, 265. Paris 1978-1980.

**Gregorius Magnus**: Dialogi. Libri IV. Ed. U. Moricca. (Istituto Storica Italiano). Rom 1924. (zit.: Greg. dial.)

**Gregorius Magnus**: Epistulae. Ed. D. **Norberg**. CCL 140 u. 140 A. Turnholti 1982.

**Gregorius Magnus**: Homiliae et Evangeliiis. PL 76, col.1075-1313.

**Gregorius Nazianzus**: Orationes. PG 35-36.

**Gregorius Episcopus Turonensis**: Gregorii Episcopi Turonensis Libri Historiarum X. Ed. B. **Krusch** / W. **Levison**. (MGH Script. Rer. Merov. I,1.) Hannover 1937-1951.

**Hieronymus**: Epistulae. CSEL 54-56.

**Innocentius I.:** Epistulae. PL 20, col.463-612.

**Inscriptiones christianae urbis Romae** septimo saeculo antiquiores. Ed. J.B. de Rossi. Vol. I.u.II. Rom 1857-1888. (zit.: De Rossi, Inscriptiones Christianae)

**Institutiones Iustiniani.** Ed. P. Krueger. Berlin 1877. (zit.: InstIust)

**Iordanes:** Romana et Getica. Ed. T. Mommsen. MGH AA V,1. Berlin 1882 (ND 1961). (zit.: Iordanes)

**Iordanis** de origine actibusque Getarum. Ed. F. Giunta, A. Grillone. Fonti per la Storia d'Italia N° 117. Roma 1991.

**Iulian:** Epistulae. Ed..C. Hertlein. Leipzig 1875-76.

**Iustinianus:** Novellae. Ed. R. Schoell und W. Kroll. Berlin 1963. (zit.: NovIust)

**Iustinianus: Digesta seu Pandectae.** Ed. T. Mommsen. Berlin 1870. (zit.: Dig.)

**Johannes Chrysostomos:** De Sacerdotio. PG 48, col.623-92.

**Johannes II.** Papa: Epistulae. PL 66, col.9-26.

**Johannes von Nikiu.** In: R.H. Charles: The chronicle of John coptic bishop of Nikiu (c.690 A.D.). Being a history of Egypt before and during the Arab conquest. Translated from Hermann Zotenberg's edition of the ethiopic version. London 1916 (ND Amsterdam).

**Lactantius:** De mortibus persecutorum. CSEL 27, col.171-238.

**Laterculus Polemii Silvii.** In: MGH AA IX, Chron. Min. I. Berlin 1892, S.511-551. (zit.: Chron. Min. I)

**Leo:** Epistulae. PL 54, col.593-1218.

**Liber diurnus romanorum pontificum.** Ed. H. Foerster. Bern 1958. (zit.: Liber diurnus)

**Liber Pontificalis.** Ed. L. Duchesne. (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome.) Tome I. 2.Aufl. Paris 1955. (zit.: LP Duchesne)

**Liber Pontificalis.** Pars I. Ed. T. Mommsen. In: MGH Gestorum Pontificum Romanorum I.) Berlin 1898. (zit.: LP Mommsen)

**Liberatus:** Breviarum causae Nestorianorum et Eutychnorum. PL 68, col.968-1054. (zit.: Liberatus, Breviarum)

**Mansi, J.D.** (Ed.): Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Vol. 3-9. (Unver. Nachdruck der Ausgabe Paris 1901.) Graz 1960. (zit.: Mansi)

- Marcellinus Comes:** Chronicon ad a.518, continuatum ad a.534 cum additamento ad.a.548. Ed. T. **Mommsen**. In: MGH AA XI, Chron. Min. II. Berlin 1894 (ND 1961), S.37-102. (zit.: Marc. Com. Chronicon)
- Marini, G.:** I papiri diplomatici. Rom 1805. (zit.: Marini, papiri diplomatici)
- Maximus Taurinensis:** Sermones. Ed. A.**Mutzenbecher**. CCL 23 (1962).
- Mirbt, D.C., Aland, K.:** Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. Band 1: Von den Anfängen bis zum Tridentinum. Tübingen 1967. (zit.: Mirbt)
- Novellae Valentiniani III.** In: Codex Theodosianus Vol.II. Ed. P.M. **Meyer**. ND Berlin 1954. (zit.: NovVal)
- Optatus Milevitanus.** CSEL 26 .
- Palladius:** Historia Lausiaca. Ed. Dom C. **Butler**. Cambridge 1904. (zit.: Palladius, HL)
- Papyri russischer und georgischer Sammlungen.** Ed. G. **Zereteli, O. Krueger** u. P. **Jernstedt**. Tiflis 1925-35. (zit.: Pap. RG)
- Patrologiae cursus completus. Series graeca.** Hrsg. v. J.-P. **Migne**. 161 Bde. Paris 1857-66. (zit.: Migne, PG)
- Patrologiae cursus completus. Series latina.** Hrsg. v. J.-P. **Migne**, 217 Bde. und 4 Reg.-Bde. Paris 1844-64. (zit.: Migne, PL)
- Paulinus Mediolanus:** Vita S.Ambrosii. PL 14, col.27-46.
- Paulus Diaconus:** Historia Romana. Ed. A. **Crivellucci**. (Fonti per la storia d'Italia 51.) Rom 1914. (zit.: Paulus Diaconus, Hist. Rom.)
- Pelagius I.** Papae Epistulae quae supersunt (556-561). Dom Pius Gasso ad fidem codicem recensuit. Ed. Dom Columba M.**Battle**. Montisserat 1956.
- Plinius:** C. Plini Caecili Secundi. Epistularum libri decem, recognovit brevique adnotatione critica instruxit R.A.B. **Mynors**. Oxford 1963 (<sup>10</sup>1992).
- Possidius:** Vita S.Augustini. PL 32, col.33-66.
- Praedestinatus.** PL 53, col.617.
- Priscianus Grammaticus Caesariensis.** Ed. E. Baehrens. 1883.
- Procopius Caesariensis:** Anekdotia. In: Procopii Caesariensis Opera omnia. Vol.III. Ed. J. **Haury** / G. **Wirth**. (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.) Leipzig 1963.
- Procopius Caesariensis:** De Bello Gothico. In: Procopii Caesariensis Opera omnia. Vol. II. Ed. J. Haury/G. Wirth. (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.) Leipzig 1963. (zit.: Prok., BG)
- Prokop von Gaza:** Panegyricus. Ed. C. **Kempen**. Diss. Bonn 1918.

- Rufinus:** *Historia Ecclesiastica*. PL 21, col.467-540.
- Ruricius:** *Epistolae*. MGH AA VIII. Berlin 1888 (ND 1961).
- Schneider, F.:** Die Epitaphien der Päpste und andere stadtrömische Inschriften des Mittelalters (IV.-XII. Jahrhundert), a. d. Nachlaß hgg. v. W. **Holtzmann** (Texte zur Kulturgeschichte des frühen Mittelalters, Heft 6). 1933.
- Series episcoporum ecclesiae catholicae.** Ed. P.B. **Gams**, (Unveränd. Abdr. d. Ausg. Regensburg-München 1873-86.) Bd.1-3, Graz 1957. (zit.: Gams)
- Severus Antiochus:** *Epistulae*. Ed. E.W. **Brooks**: The Select Letters of Severus of Antioch. London 1903-4. (zit.: Sev.Ant.)
- Siricius:** *Epistulae*. PL 13, col.1131-194.
- Sokrates:** *Historia Ecclesiastica*. PG 67, col.33-841.
- Sozomenos:** *Historia Ecclesiastica*. Ed. J. **Bidez** u. G.C. **Hansen**. Gr.Schr. Vol.50.
- Sulpice Sévère.** Vie de Saint Martin. Ed. **Fontaine**. Sources Chrétiennes N° 133-135. Paris 1967-1969.
- Statuta Ecclesiae Antiqua.** Ed. C. **Munier**. Paris 1960.
- Synesius:** *Epistulae*. PG 66, col.1321-560.
- Tacitus, P. Cornelius:** *Annales ab excessu divi Augusti*. In: *Cornelii Taciti libri qui supersunt*. Ed. E. **Koestermann**. Tom.I. (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana.) Leipzig 1965.
- Theodoret:** *Historia Ecclesiastica*. Ed. L. **Parmentier**. Gr.Schr. Vol.84.
- Theodoros Anagnostes:** *Kirchengeschichte*. Ed. G.C. **Hansen**. (Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte.) Berlin 1971.
- Theodoros Lector:** *Excerpta Historiae Ecclesiasticae*. PG 86,1, col.165-226.
- Theophanes:** *Chronographia*. Vol. I. Ed. C. **de Boor**. Leipzig 1883 (ND Hildesheim 1963).
- Tjäder, J.O.:** Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700. (Acta Instituti Romani Regni Sueciae. Series in 4°, XIX:1-2.) Bd.1-2. Lund-Stockholm 1955-1982. (zit.: Tjäder, Papyri)
- Veröffentlichungen aus der **Papyrussammlung** der K. Hof- und Staatsbibliothek zu **München**: *Byzantinische Papyri*. Ed. A. **Heisenberg** u. L. **Wenger**. Leipzig-Berlin 1914. (zit.: P. Monac.)
- Victor Tonnennensis.** MGH AA XI, S.184-206.
- Vita di Cipriano, vita di Ambrogio, vita di Agostino.** Testo critico e commento a cura di A.A.R. **Bastiaensen**. [Mailand] <sup>3</sup>1989.
- Vita Porphyri episcopi.** Ed. H. **Grégoire** u. M.A. **Kugener**. Paris 1930.

## 2. Sekundärliteratur

**Alessandrini, A.:** Theoderico e Papa Simmaco durante lo scisma laurenziano. In: Archivio della società romana di storia patria 67 (1944), S.153-207. (zit.: Alessandrini)

**Alföldi, A.:** The Conversion of Constantine and Pagan Rome. Oxford 1948. (zit.: Alföldi, Conversion)

**Alfonsi, L.:** Ennodio letterato. Studi Romani 23 (1975), S.303-10.

**Alivisatos, H.:** Die kaiserliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian. Berlin 1913. (zit.: Alivisatos)

**Anton, H.H.:** Kaiserliches Selbstverständnis in der Religionsgesetzgebung der Spätantike und päpstliche Herrschaftsinterpretation im 5. Jahrhundert. ZKG 88 (1977), S.38-84.

**Ausbüttel, F.M.:** Die Verwaltung der Städte und Provinzen im spätantiken Italien. (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Bd. 343.) Frankfurt/M.-Bern-New York-Paris 1988. (zit.: Ausbüttel)

**Ausbüttel, F.M.:** Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches. Von der Herrschaft des Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches. Darmstadt 1998. (zit.: Ausbüttel, Verwaltung)

**Bark, W.:** The Legend of Boethius Martyrdom. Speculum 21 (1946), S.312-317.

**Barnish, S.J.B.:** The Variae of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator. (Translated Texts for Historians. Volume 12.) Liverpool 1992. (zit.: Barnish)

**Barzon, A.:** Padova cristiana dalle origini all'anno 800. Padua (1955). (zit.: Barzon, Padova cristiana)

**Bassignano, M.S.:** Bartolomeo Borghesi e l'iscrizione di Opilione. In: Bartolomeo Borghesi, scienza e libertà. Colloquio Internazionale AIEGL. Bologna 1982, S.49-58. (zit.: Bassignano)

**Baumgart, S.:** Die Bischofsherrschaft im Gallien des 5. Jahrhunderts. Eine Untersuchung zu den Gründen und Anfängen weltlicher Herrschaft der Kirche. Münchener Arbeiten zur Alten Geschichte, hrsg. v. H.H. Schmitt, Bd.8. München 1995. (zit.: Baumgart, Bischofsherrschaft)

**Beck, H.-G.:** Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich. In: Die Kirche in ihrer Geschichte. Band 1. Göttingen 1980. (Beck)

**Bellen, H.:** Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich. (Forschungen zur antiken Sklaverei 4.) Wiebaden 1971. (zit.: Bellen, Sklavenflucht)

**Beloch, J.:** Campanien. Geschichte und Topographie des antiken Neapel und seiner Umgebung. (Studia Historica 11.) 2. Aufl. Rom 1964.

- Bernadakis, P.:** Les Appels au pape dans l'église greque jusqu'à Photius. *Echos d'Orient* 6, S.30-42, 118-125, 249-57.
- Bibliotheca** Hagiographica Latina. Subsidia Hagiographica 6. 2 Bde. Brüssel 1898 - 1901 (ND 1949). (zit.: BHL)
- Bibliotheca** Hagiographica Latina. Novum Supplementum. Ed. Henricus **FROS**. Subsidia Hagiographica 70. Brüssel 1986.
- Bierbrauer, V.:** Zur ostgotischen Geschichte in Italien. In: *Studi medievali. Serie III. Bd.14, fasc.1*, 1973, S.1-37. (zit.: Bierbrauer)
- Biondi, B.:** Il diritto romano cristiano I. Mailand 1952. (zit.: Biondi I)
- Borck, B., von der Nahmer, D.:** Das Kloster des Honoratus von Fundi und das Praetorium Speluncae. *Studi Medievali* 36 (1995), S.617-56.
- Borgolte, M.:** Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablegen der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 95) Göttingen 1989. (zit.: Borgolte)
- Brown, P.:** Aspects of Christianisation of the Roman Aristocracy. *JRS* 51 (1961), S.1-11.
- Brown, P.:** Macht und Rhetorik in der Spätantike. Der Weg zu einem "christlichen Imperium". Aus dem Englischen von Victor von Ow. München 1995. (zit.: Brown, Macht und Rhetorik)
- Brown, T.S.:** The Church of Ravenna and the Imperial Administration in the Seventh Century. *The English Historical Review* 370 (1979), S.2-28. (zit.: Brown)
- Bury, J.B.:** The Constitution of the Later Roman Empire. Cambridge 1910. (zit.: Bury, Constitution)
- Bury, J.B.:** History of the Later Roman Empire. From the death of Theodosius I. to the death of Iustinian (A.D.395 to A.D.565). Vol.I-II. London 1923.
- Cameron, A./ Schauer, D.:** The last consul: Basilius and his diptych. In: *JRS* 72 (1982), S.126-145. (zit.: Cameron/Schauer)
- Cameron, A. / Garnsey, P. (Hrsg.):** The Cambridge Ancient History. The Late Empire, A.D. 337-425. Vol.XIII. Cambridge <sup>2</sup>1998. < zit.: CAH XIII (2.Aufl.) >
- Cantarelli, L.:** La Diocesi italiciana da Diocleziano alla fine dell'Impero occidentale. (Studia Historica 8.) Rom 1964. (zit.: Cantarelli, Diocesi)
- Caron, P.G.:** Les seniores laici de l'Eglise africaine. *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 6. Bruxelles 1951, S.7-22. (zit.: Caron)
- Caspar, E.:** Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. Bd.I-II. Tübingen 1930-1933. (zit.: Caspar)

- Castritius, H.:** Das Problem des Epochenbewußtseins am Beispiel der Reaktion auf die Vorgänge des Jahres 476 n. Chr. Mitteilungen der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig 10,1 (1975), S.13-18.
- Castritius, H.:** Korruption im ostgotischen Italien. In: W.Schuller: Korruption im Altertum. Konstanzer Symposium Oktober 1979. München-Wien 1982, S.215-238.
- Cecchelli, C.:** L'Arianismo e le chiese Ariane d'Italia. Settimane 7, II (1960), S.743-774.
- Cessi:** Un vescovo pugliese del sec. VI. In: Atti d. R. Istit. Veneto 73, 2 (1914), S.1141ff.
- Chastagnol, A.:** Le sénat romain sous le règne d'Odoacre. Recherches sur l'Épigraphie du Colisée au Ve siècle. (Antiquitas. Reihe 3. (Serie in 4to.): Abhandlungen zur Vor- und Frühgeschichte, zur klassischen und provinzial-römischen Archäologie. Hrsg. A. Alföldi / K. Tackenberg. Bd. 3.) Bonn 1966. (zit.: Chastagnol)
- Chrysos, E.:** Die Amaler-Herrschaft in Italien und das Imperium Romanum. Der Vertragsentwurf des Jahres 535. In: Byzantion 51 (1981), S.430-474.
- Cipolla, C.:** Il Velo di Classe. In: Le gallerie nazionali italiane (1897), S.195-249. (zit.: Cipolla)
- Claude, D.:** Die byzantinische Stadt im 6. Jahrhundert. Byzantinisches Archiv 13. München 1969. (zit.: Claude, Die byzantinische Stadt)
- Claude, D.:** Der Handel im westlichen Mittelmeer während des Frühmittelalters. Bericht über ein Kolloquium der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nord-europas im Jahre 1980. (Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa. Teil II. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse 3.Folge, Nr.144.) Göttingen 1985. (zit.: Claude, Handel)
- Coster, L.H.:** The Iudicium Quinquevirale. Cambridge (Massachusetts) 1935. (zit.: Coster, Iudicium)
- Courcelle, P.:** Late Latin Writers and their Greek Sources. Cambridge (Massachusetts) 1969.
- Cracco Ruggini, L.:** Società provinciale, società romana, società Bizantina in Cassiodoro. In: Atti della settimana di studi su Flavio Magno Aurelio Cassiodoro (Cosenza-Squillace 19-24 settembre 1983). Hrsg. v. S. Leanza. (Soveria Mannelli) (1986), S.245-261. (zit.: Cracco Ruggini, Società provinciale)
- Croce, W.:** Die niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung. Eine geschichtliche Studie. Zeitschrift für Katholische Theologie 70 (1948), S.264.

- Dahn, F.:** Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des karolingischen Reiches. Bde. I - IV. Leipzig 1883. (zit.: Dahn, Könige)
- Dassmann, E.:** Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden. Hereditas 8. Studien zur Alten Kirchengeschichte. Hrsg. v. E. Dassman und H.J. Vogt. Bonn 1994. (zit.: Dassmann, Ämter und Dienste)
- Davis, R.:** The Book of Pontiffs (Liber Pontificalis to AD 715). (Translated Texts for Historians. Volume 6.) Liverpool 1989.
- de Bruyne, L.:** L'antica serie di ritratti papali della basilica di S. Paolo fuori le mura. (Studi di Antichità Cristiana 7.) Rom 1934. (zit.: de Bruyne)
- Deichmann, F.W.:** Ravenna. Kommentar-Bde. I-III. Stuttgart 1974-1989. (zit.: Deichmann I-III)
- Delmaire, R.:** Les responsables des finances impériales au Bas-Empire romain (IVe-VIe s.). Etudes Prosopographiques. (Collection Latomus 203.) Brüssel 1989. (zit.: Delmaire, Les responsables)
- Demandt, A.:** Der Fall Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt. München 1984. (zit.: Demandt, Der Fall Roms)
- Demandt, A.:** Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284-565 n.Chr. (Handbuch der Altertumswissenschaft. 3.Abt., 6.Teil.) München (1989). (zit.: Demandt)
- Demougeot, E.:** La carrière politique de Boèce. In: Atti del Congresso Internazionale di Studi Boeziani (Pavia, 5-8 ottobre 1980). Hrsg. v. L. Obertello. Rom 1981, S.97-108. (zit.: Demougeot, La carrière politique de Boèce)
- Denzler, G.:** Das Papsttum und der Amtszölibat. Stuttgart 1973/76. (zit.: Denzler, Amtszölibat)
- Dictionary of Christian Biography.** 4 Bde. London 1877-87. (zit.: DCB)
- Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques.** Paris 1912ff. (zit.:DHGE)
- Dictionnaire de théologie catholique.** 15 Bde. Paris 1903-50. (zit.: DThC)
- Diehl, C.:** Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (568-751). Paris 1888 (ND New York). (zit.: Diehl)
- Diesner, H.-J.:** Der Untergang Roms im Zwielficht. JbAC 32 (1989), S.7-22. (zit.: Diesner)
- Dölger, F.J.:** Die heilige Krankheit als Hindernis des Priestertums: eine Besessenheitsprobe im Dienste des Kirchenrechts. Zu einer Anweisung des Papstes Gelasius I. In: Antike und Christentum 6 (1950), S.133-146.

- Dopsch, A.:** Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen. Band II. <sup>2</sup>1924.
- Duchesne, L.:** Les titres presbytéraux et les diaconies. Mélanges d'archéologie et d'histoire 7 (1887). (zit.: Duchesne, Mélanges)
- Duchesne, L.:** Les évêchés d'Italie et l'invasion lombarde I u. II. Mélanges d'archéologie et d'histoire 23 (1903), S.8-116 (I); ibd. 25 (1905), S.365-399 (II). (zit.: Duchesne, Les évêchés)
- Duchesne, L.:** L'église du VIe siècle. Paris 1925. (zit.: Duchesne, L'église)
- Dudden, F.H.:** The Life and Times of St.Ambrose. Vol.I. Oxford 1935. (zit.: Dudden I)
- Dumoulin, M.:** Le gouvernement de Théoderic et la domination des Ostrogoths en Italie d'après les ouvres d'Ennodius. In: RH 78 (1902), S.1-7, S.241-65 u. RH 79 (1902), S.1-22. (zit.: Dumoulin)
- Durliat, J.:** Les finances publiques de Diocletien aux Carolingiens (284-889). Francia Beihefte 21. Sigmaringen 1990. (zit.: Durliat, Les finances publiques)
- Dvornik, F.:** Byzantium and the Roman Primacy. New York 1966.
- Eck, W.:** Der Einfluß der konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert. Chiron 8 (1978), S.561-585. (zit.: Eck)
- Enciclopedia cattolica.** 15 Bde. Vatikanstadt 1949-54. (zit.: EC)
- Ensslin, W.:** Theoderich der Große. München <sup>2</sup>1959. (zit.: Ensslin, Theoderich)
- Ensslin, W.:** Papst Johannes I. als Gesandter Theoderichs des Großen bei Kaiser Iustinus I. BZ 44 (1951), S.127-134. (zit.: Ensslin, Papst Johannes I.)
- Epperlein, S.:** Die sogenannte Frelassung in merowingischer und karolingischer Zeit. Jahrbuch f. Wirtschaftsgeschichte 4 (1964/64), S.41-60. (zit.: Epperlein)
- Ertl, N.:** Diktatoren frühmittelalter Papstbriefe. Archiv für Urkundenforschung und Quellenkunde des Mittelalters 15 (1937), S.61-66.
- Ewald, P.:** Acten zum Schisma des Jahres 530. Neues Archiv X (1884/5), S.412-423.
- Fabre, P.:** Saint Paulin de Nole et l'amitié chrétienne. Journal of Jewish Studies 5 (1954), S.114-117. (zit.: Fabre, Paulin de Nole)
- Fabrinni, F.:** La manumissio in ecclesia. Pubbl. dell'Istituto di diritto romano e dei dir. dell'oriente mediterraneo 40. Milano 1965. (zit.: Fabrinni)
- Faivre, A.:** Naissance d'une hiérarchie. Les premières étapes du cursus clerical. Théologie historique 40 (Paris 1977).
- Feine, H.E.:** Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Köln-Wien <sup>5</sup>1972. (zit.: Feine)

- Ferrari dalle Spade, G.:** Immunità ecclesiastiche nel diritto romano. Atti del Istituto Veneto di Science, Lettere e Arti 99,2 (1939-40), S.107-248. (zit.: Ferrari, Immunità ecclesiastiche)
- Ferrari dalle Spade, G.:** Early Roman Monasteries. Studi di Antichità Crisiana XXIII. Città del Vaticano 1957. (zit.: Ferrari, Early Roman Monasteries)
- Ferrua, A.:** Nuove Iscrizioni della Via Ostiense. Epigraphica 21 (1959), S.97-116.
- Finley, M.I.:** Die Sklaverei in der Antike. Geschichte und Probleme. Aus dem Englischen übersetzt von Chr. Schwingenstein, u.a. Frankfurt/M. 1985. (zit.: Finley)
- Fischer, J.A., Lumpe, A.:** Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums (Konziliengeschichte: Reihe A, Darstellungen). Paderborn-München-Wien-Zürich 1997.
- Fischer, J.:** "defensor ecclesiae". RAC 3 (1957), col.356f.
- Fourneret, P.:** Ressources dont l'église disposa pour reconstituer son patrimoine. Paris 1902. (zit.: Fourneret)
- Fournier, M.:** Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc. Bibl. Ecol. des Hautes Etudes 60. Paris 1885. (zit.: Fournier)
- Frend, W.H.C.:** The Rise of the Monophysite Movement. Cambridge 1972.
- Friedberg, E.:** Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1909.
- Fuhrmann, H.:** Die Wahl des Papstes. Ein historischer Überblick. GWU 9 (1958), S.762-80. (zit.: Fuhrmann)
- Fuhrmann, M.:** Rom in der Spätantike. Porträt einer Epoche. Darmstadt 1994. (zit.: Fuhrmann, Rom in der Spätantike)
- Fustel de Coulanges, N.D.:** Histoire des institutions politiques de l'ancienne France. Bd.3. Paris 1926.
- Galtier, L.:** Du rôle des évêques dans le droit public et privé du Bas Empire. Paris 1893. (zit.: Galtier, Du rôle des évêques)
- Gasparotto, C.:** Patavium, municipio romano. In: Archivio Veneto, Ser.5, Vol.1 (1927), S.1-69. (zit.: Gasparotto, Patavium)
- Gasparotto, C.:** Padova romana. Rom (1951). (zit.: Gasparotto, Padova romana)
- Gaudement, J.:** Constantin et les curies municipales. Iura 2 (1951), S.45-75. (zit.: Gaudement, Les curies municipales)

- Gaudement, J.:** L'église dans l'Empire romain (IV<sup>e</sup>-V<sup>e</sup> siècles). (Histoire du Droit et des Institutions de l'Église en Occident. Ed. G. Le Bras. Tome III.) Paris 1958. (zit.: Gaudement, L'église)
- Gaudement, J.:** Institutions de l'antiquité. Paris 1967. (zit.: Gaudement, Institutions)
- Gerola:** I testi trentini dei secoli VI-X. In: Atti del reale istituto veneto di scienze (1923-4), S.245.
- Girardet, K.M.:** Gericht über den Bischof von Rom. HZ 259 (1994), S.1-38. (zit.: Girardet, Gericht über den Bischof von Rom)
- Goffart, W.:** Caput and Colonate. Towards a History of the Late Roman Taxation. Toronto 1974. (zit.: Goffart)
- Gontard, F.:** Die Päpste. Regenten zwischen Himmel und Hölle. Wien-München-Basel 1959.
- Gorce, D.:** Les voyages, l'hospitalité et le port des lettres dans le monde chrétien de IV<sup>e</sup> et V<sup>e</sup> siècle. Paris 1925. (zit.: Gorce, Les voyages)
- Grisar, H.:** Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter vom V. bis XVI. Jahrhundert. Bd.1: Rom beim Ausgang der antiken Welt. Freiburg i.B. 1901. (zit.: H. Grisar)
- Gryson, R.:** Les origines du célibat ecclésiastique du premier au septième siècle. Gembloux 1970. (zit.: Gryson)
- Guillou, A.:** Régionalisme et indépendance dans l'Empire byzantin au VII<sup>e</sup> siècle. L'exemple de l'Exarchat et de la Pentapole d'Italie (Istituto storico italiano per il Medio Evo. Studi storici fasc.75-76). Rom 1969. (zit.: Guillou, Régionalisme)
- Guillou, A.:** La Sicile byzantine. Etat de Recherches. In: Byzantinische Forschungen 5 (1977), S.95-145. (zit.: Guillou, Sicile byzantine)
- Haacke, W.:** Die Glaubensformel des Papstes Hormisdas im Acacianischen Schisma. (Analecta Gregoriana Vol.20. Series Facultatis Theologicae. Sectio B (Nr. 10).) Rom 1939.
- Haendler, G.:** Die abendländische Kirche im Zeitalter der Völkerwanderung. (Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen I/5.) Berlin 1980. (zit.: Haendler, KIE I/5)
- Haendler, G.:** Das Papsttum unter gotischer und byzantinischer Herrschaft. Von Hilarius bis Pelagius II. In: M. Greschat (Hrsg.): Das Papsttum I. Von den Anfängen bis zu den Päpsten in Avignon. (Gestalten der Kirchengeschichte 11.) Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz (1985), S.71-82. (zit.: Haendler, Papsttum)
- Haller, J.:** Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit. Bd.1: Die Grundlagen. Urach/Stuttgart 1950. (zit.: Haller)

- Hanson, R.P.C.:** The Search for the Christian Doctrine. The Arian Controversy. Edinburgh 1988.
- Hardy, E.R.:** The large Estates of Byzantine Egypt. New York 1932. (zit.: Hardy)
- Harnack, A. von:** Die Mission und Ausbreitung des Christentums. Leipzig 1924. (zit.: Harnack, Mission und Ausbreitung)
- Harnack, W.:** Der erste deutsche Papst (Bonifatius II., 530-32). Sitzungsberichte der Berliner Akademie 5 (1924), S.24-42.
- Hartmann, L.M.:** Geschichte Italiens im Mittelalter. Bd.1: Das italische Königreich. Leipzig 1897 (ND Hildesheim 1969). (zit.: Hartmann I)
- Hartmann, L.M.:** Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540-750). Leipzig 1889. (zit.: Hartmann, Verwaltung)
- Hauptfeld, G.:** Zur langobardischen Eroberung Italiens. Das Heer und die Bischöfe. MIOEG 91 (1983), S.37-94.
- Heerklotz, A.Th.:** Die Variae des Cassiodorus Senator als kulturgeschichtliche Quelle. Diss. phil. Heidelberg 1926.
- Heggelbacher, O.:** Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit. Paradosis 8. Freiburg i.Br. 1953. (zit.: Heggelbacher, Die christliche Taufe)
- Hefele, C.J., Leclercq, J.:** Histoire des conciles d'après les documents originaux. Tom. 1-9. Paris 1907-1916.
- Heggelbacher, O.:** Geschichte des frühchristlichen Kirchenrechts. Freiburg i.Br. 1974. (zit.: Heggelbacher)
- Heinzelmann, M.:** Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte. Francia Beihefte 5. Zürich-Wien 1976.
- Hennings, R.:** Hieronymus zum Bischofsamt. ZKG 108 (1997), S.1-11.
- Herrmann, E.:** Ecclesia in Re Publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz. (Europäisches Forum Bd.2) Frankfurt/M.-Bern-Cirencester 1980. (zit.: Herrmann, Ecclesia)
- Hinschius, P.:** Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd.1: System des Katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Graz 1959. (zit.: Hinschius)
- Hoff, E.:** Pavia und seine Bischöfe im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Bischöfe von Pavia unter besonderer Berücksichtigung ihrer politischen Stellung. I. Epoche: Età Imperiale. Von den Anfängen des Bistums bis 1100. Pavia 1943. (zit.: Hoff)

- Hoffmann, F.:** Der Kampf der Päpste um Konzil und Dogma von Chalkedon von Leo dem Großen bis Hormisdas (451-519). In: Chalkedon II. Würzburg 1953, S.13-94.
- Hohlweg, A.:** Bischof und Stadtherr im frühen Byzanz. *JÖByz* 20 (1971), S.51-62. (zit.: Hohlweg, Bischof und Stadtherr)
- Holum, K.G.:** Theodosian Empresses. Women and Imperial Dominion in Late Antiquity. Berkeley-Los Angeles 1982. (zit.: Holum, Theodosian Empresses)
- Horstkotte, H.-J.:** Die Theorie vom spätrömischen "Zwangsstaat" und das Problem der "Steuerhaftung". Königstein/Taunus 1984.
- Hübinger, P.E. (Hrsg.):** Zur Frage der Periodengrenze zwischen Altertum und Mittelalter. (Wege der Forschung 51.) Darmstadt 1969.
- Instinsky, H.U.:** Bischofsstuhl und Kaiserthron. München 1955. (zit.: Instinsky, Bischofsstuhl)
- Jaeger, H.:** Iustinien et l'episcopalis audientia. *RHDF* 38 (1960), S.214-62. (zit.: Jaeger, Iustinien)
- Jaffé, P.:** Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198. Bd.I. Leipzig 1885 (ND Graz 1956). (zit.: JW)
- Jaub, H.R.:** Literaturgeschichte als Provokation. Frankfurt am Main <sup>14</sup>1994.
- Jedin, H., Latourette, K.S., Martin, J. (Hrsg.):** Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart. Freiburg/Basel/Wien 1970. (zit.: Jedin, AKG)
- Jedin, H. (Hrsg.):** Handbuch der Kirchengeschichte. Bd.II: Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. 2. Hbb.: Die Kirche in Ost und West von Chalcedon bis zum Frühmittelalter (451-700). Freiburg/Basel/Wien 1975. (zit.: Jedin, HKG II)
- Jenal, G.:** Italia ascetica atque monastica. Das Asketen- und Mönchtum in Italien von den Anfängen bis zur Zeit der Langobarden (ca. 150/250-604). Monographien zur Geschichte des Mittelalters 39, Hbb. I u. II. Stuttgart 1995. (zit.: Jenal)
- Jerg, E.:** Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung. (Wiener Beiträge zur Theologie 26.) Wien (1970). (zit.: Jerg)
- Jones, A.H.M.:** Church Finance in the 5th and 6th Centuries. *JTS* 11 (1960), S.84ff. (zit.: Jones, Church Finance)
- Jones, A.H.M.:** The Later Roman Empire. A social, economic and administrative survey. 2 Bde. Oxford 1986 (Reprint der Ausgabe Oxford 1964). (zit.: Jones, LRE)

- Jones, A.H.M.:** The Constitutional Position of Odoacer and Theoderic. In: JRS 52 (1962), S.126-130. (zit.: Jones, JRS)
- Jonkers, E.J.:** Das Verhalten der alten Kirche hinsichtlich der Ernennung zum Priester von Sklaven, Freigelassenen und Curiales. *Mnemosyne* 10, 3. Reihe (1942), S.286-302. (zit.: Jonkers, Ernennung zum Priester)
- Jonkers, E.J.:** Pope Gelasius and Civil Law. In: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenes* 20 (1952), S.335-339. (zit.: Jonkers, Gelasius)
- Kähler, W.-M.:** Einführung in die statistische Datenanalyse. Braunschweig-Wiesbaden 1995.
- Kaplan, M.:** Les propriétés de la couronne et de l'église dans l'Empire byzantin (V-VI siècles). Paris 1978.
- Karayannopulos, J.:** Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates. München 1958. (zit.: Karayannopulos)
- Kaser, M.:** Das Römische Privatrecht I, 1955, (I<sup>2</sup> 1971), II, 1959 (II<sup>2</sup> 1975). (Handbuch der Altertumswissenschaft X,3.3.1 u. 2) München. (zit.: Kaser, RP)
- Kelly, J.N.D.:** Reclams Lexikon der Päpste. Aus dem Englischen übers. v. H.-C. Oeser. Stuttgart 1988. (zit.: RLP)
- Kirsch, J.P.:** Die römischen Titelkirchen im Altertum. (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. Bd.9, H.1-2) Paderborn 1918 (ND New York/London 1967). (zit.: Kirsch)
- Kirsten, E.:** "Chorbischof". *RAC* 2 (1952), col.1105-1114. (zit.: Kirsten, Chorbischof)
- Klauser, T.:** Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte. Bonner Akademische Reden 1. Krefeld 1949.
- Klauser, T.:** Bischöfe auf dem Richterstuhl. *JbAC* 5 (1962), S.172-74.
- Klauser, T.:** Gesammelte Arbeiten zur Liturgiegeschichte, Kirchengeschichte und christlichen Archäologie. *JbAC Erg.Bd. 3.* Münster 1974.
- Klingshirn, W.:** Charity and Power: Caesarius of Arles and the Ransoming of Captives in Sub-Roman Gaul. *JRS* 75 (1985), S.183-203. (zit.: Klingshirn)
- Knecht, A.:** System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes. Stuttgart 1905 [ND Amsterdam 1963]. (zit.: Knecht)
- Koch, H.:** Gelasius in kirchenpolitischem Dienst seiner Vorgänger Simplicius und Felix III. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie. Phil. - hist. Abt. Bd.6. München 1933.
- Körbs, O.:** Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte der Jahre 535-537. Diss. Jena 1908.

- Koethe, H.:** Zum Mausoleum der weströmischen Dynastie bei Alt-Sankt-Peter. Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts. Römische Abteilung 46 (1931), S.9-26.
- Körbs, O.:** Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte der Jahre 535-537. Diss. Jena 1908.
- Kötting, B.:** "Devotionalien". RAC (1954), col.866.
- Kohlhas-Müller, D.:** Untersuchungen zur Rechtsstellung Theoderichs des Großen. (Rechtshistorische Reihe. Bd.119). Frankfurt am Main-Berlin-Bern-New York-Paris- Wien 1995. (zit.: Kohlhas-Müller)
- Kopacêk, T.A.:** Curia Displacements and Flight in Later Fourth Century Capadocia. *Historia* 23 (1974), S.319-47. (zit.: Kopacêk, Curia Displacements)
- Krause, J.-U.:** Witwen und Waisen im Römischen Reich. IV. Witwen und Waisen im frühen Christentum. (HABES 19). Stuttgart 1995. (zit.: Krause, Witwen und Waisen IV)
- Krautschik, St.:** Cassiodor und die Politik seiner Zeit. (Habelts Dissertationsdrucke. Reihe Alte Geschichte. Heft 17.) Bonn 1983. (zit.: Krautschik)
- Krüger, G.:** Die Rechtsstellung der vorkonstantinischen Kirchen. Stuttgart 1935. (zit.: Krüger)
- Lammeyer, J.:** Die audientia episcopalis in Zivilsachen der Laien im römischen Kaiserrecht und in den Papyri. *Ägyptus* 13 (1933), S.193-202.
- Langen, J.:** Geschichte der römischen Kirche II. Von Leo I. bis zu Nikolaus I. Jena 1885. (zit.: Langen)
- Langhammer, W.:** Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones in der Übergangsphase der Städte von sich selbst verwaltenden Gemeinden zu Vollzugsorganen des spätantiken Zwangsstaates. Wiesbaden 1973. (zit.: Langhammer, Magistratus municipales)
- Lanzoni, F.:** Le Diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII (an.604). *Studi e Testi* 35. Vol.I-II. Faenza 1927. (zit.: Lanzoni)
- Leder, P.A.:** Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Stuttgart 1905.
- Lehmann, T.:** Pilgerstätte des hl. Felix in Cimitile / Nola. *ZPE* 91 (1992), S.243-74.
- Lehner, M.:** Caritas. Die soziale Arbeit der Kirche. Eine Theoriegeschichte. Freiburg i.Br.1997.
- Leppin, H.:** Steuern, Aufstand und Rhetoren: Der Antiochener Steueraufstand von 387 in christlicher und heidnischer Deutung. Manuskript eines Votrags vom Historikertag 1998 (Erscheinungsjahr vermutlich 1999). In: H.Brandt (Hrsg.): *Gedeutete Wirklichkeiten in der Spätantike.*

**Levy, E.:** "Captivus Redemptus". CP 38 (1943), S.163-71. (zit.: Levy, 'Captivus Redemptus')

**Lexikon des Mittelalters.** Hrsg. v. Bantier u.a. München/Zürich 1980-1998 . (zit.: LMA)

**Lexikon für Theologie und Kirche.** 10 Bde. Freiburg 2. Aufl.1957-65. (zit.: LThK)

**Lienhard, J.T.:** Paulinus of Nola and Early Western Monasticism. (Theophania. Beiträge zur Religions- und Kulturgeschichte des Altertums 28) Bonn 1977.

**Llewellyn, P.A.B.:** Le indicazioni numeriche del Liber Pontificalis relativamente alle ordinazioni del V secolo. Rivista di Storia della Chiesa in Italia 29,2 (Juli-Dezember 1975), S.439-43.

**Llewellyn, P.A.B.:** The Roman Church during the Laurentian schism: priests and senators. In: Church History 45 (1976), S.417-427. (zit.: Llewellyn, Roman Church)

**Llewellyn, P.A.B.:** The Roman clergy during the Laurentian schism (498-506). A preliminary analysis. In: Ancient Society 8 (1977), S.245-275. (zit.: Llewellyn, Roman Clergy)

**Llewellyn, P.A.B.:** The Names of the Roman Clergy, 410-1046. Rivista di Storia della Chiesa in Italia 35 (1981), S.355-368. (zit.: Llewellyn, Names of the Roman Clergy)

**Loening, E.:** Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Bd.I u. II. Straßburg 1878. (zit.: Loening, Kirchenrecht I bzw. II)

**Lumpe, A.:** Zur Geschichte der Wörter 'Concilium' und 'Synodus' in der antiken christlichen Latinität. AHC 2 (1970), S.1-21.

**Marrou, H.I.:** Autour de la Bibliothèque de Pape Agapit. MAH 48 (1931), S.124-69.

**Martin, J.:** Herrmann. Ecclesia in Re Publica. Rezension Gnomon 58 (1986), S.74-76.

**Martindale, J.R.:** The Prosopography of the Later Roman Empire. Vol. II. A.D.395-527. Cambridge-LondonNew Yor-k/New Rochelle-Melbourne-Sidney 1980. (zit.: PLRE II)

**Martroye, F.M.:** L'asile et la législation impériale du IV<sup>e</sup> au V<sup>e</sup> siècle. Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France 65,8. Paris 1915-18, S.159-246. (zit.: Martroye, L'asile)

**Mathisen, R.:** Patricians as Diplomats in Late Antiquity. BZ 79 (1986), S.35-49. (zit.: Mathisen, Patricians)

- Matthews, J.F.:** *Western Aristocracies and Imperial Court A.D. 364-425.* Oxford 1975. (zit.: Matthews, *Western Aristocracies*)
- Matthews, J.F.** (Übers. R.Werner-Reis): "Gesandtschaft". *RAC* 10 (1978), col.653-85. (zit.: Matthews, *Gesandtschaft*)
- Matthiae, G.:** *Le chiese di Roma dal IV al X secolo.* (Roma Cristiana 3.) Rocca San Casciano 1962.
- Meyer-Flügel, B.:** *Die ostgotisch-römische Gesellschaft bei Cassiodor. Leben und Ethik von Römern und Germanen in Italien nach dem Ende des Weströmischen Reiches.* (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Bd. 533.) Bern-Frankfurt/M.-New York-Paris-Wien 1992. (zit.: Meyer-Flügel)
- Milik, T.J.:** *La famiglia di Felice III. Papa.* *Epigraphica* 28 (1966), S.140-42.
- Mochi Onory, S.:** *Vescovi e Città.* *Rivista di storia del diritto italiano* 4, 5 und 6 (1931-33), S.245-329, 555-600 (Bd. 4), S.99-179, 241-312 (Bd. 5), S.199-238 (Bd. 6). (zit.: Mochi Onory, *RSDI*)
- Momigliano, A.:** *Gli Anicii e la storiografia latina del VI sec. D.C.* In: *Histoire et historiens dans l'antiquité. Sept exposés et discussions par K. Latte u.a., Vandevres-Genève 2-8 aout 1956.* (Entretiens sur l'antiquité classique 4.) Genf 1958, S.247-290. (zit.: Momigliano, *Anicii*)
- Momigliano, A.:** *Cassiodorus and Italian Culture of his Time.* In: *Proceedings of the British Academy* 41 (1955), S.207-245. (zit.: Momigliano, *Cassiodorus*)
- Momigliano, A. (Hrsg.):** *The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century.* Oxford 1963.
- Mommsen, T.:** *Über die Acten zum Schisma des Jahres 530.* *Neues Archiv X* (1884/5), S.581-585. (zit.: Mommsen, *Über die Akten zum Schisma des Jahres 530*)
- Mommsen, T.:** *Römisches Staatsrecht. Bd.I-III.* (Handbuch der Römischen Alterthümer.) 1887-1888. (zit.: Mommsen, *Staatsrecht*)
- Mommsen, T.:** *Römisches Strafrecht.* Leipzig 1899. (zit.: Mommsen, *Römisches Strafrecht*)
- Mommsen, T.:** *Die libri coloniarum.* In: *ders.: Gesammelte Schriften V, Historische Schriften 2.* Berlin 1908, S.146-199. (zit.: Mommsen, *Libri*)
- Mommsen, T.:** *Ostgotische Studien.* In: *ders.: Gesammelte Schriften VI, Historische Schriften 3.* Berlin 1910, S.362-484. (zit.: Mommsen, *Ostgotische Studien*)
- Moorhead, J.:** *Boethius and Romans in Ostrogothic Service.* In: *Historia* 27 (1978), S.604-612.
- Moorhead, J.:** *The Catholic Episcopate in Ostrogothic Italy.* Diss. Liverpool o.J.

- Moorhead, J.:** Culture and power among the Ostrogoths. In: *Klio* 68 (1986), S.112-122.
- Moorhead, J.:** Italian loyalties during Iustinian's Gothic War. In: *Byzantion* 53 (1983), S.575-596.
- Moorhead, J.:** The Laurentian Schism: East and West in the Roman Church. In: *Church History* 47 (1978), S.125-136. (zit.: J. Moorhead, Church History)
- Moorhead, J.:** The Decii under Theoderic. In: *Historia* 33 (1984), S.107-115. (zit.: Moorhead, Decii)
- Moorhead, J.:** The last years of Theoderic. In: *Historia* 32 (1983), S.106-120.
- Mor, C.G.:** Sui poteri civili dei vescovi dal IV al secolo VIII. I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo. *Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico* 3 (1979), S.7-33. (zit.: Mor, poteri civili)
- Munoz, A.:** Chiesa di S. Crisogono. *Studi Romani* 1 (1913), S.428-430.
- Näf, B.:** Das Zeitbewußtsein des Ennodius und der Untergang Roms. In: *Historia* 39 (1990), S.100-123. (zit.: Näf)
- Nehlsen, H.:** Rez. zu G.Vismara: *Edictum Theodorici*. Mailand 1967. In: *ZRG, Germ. Abt.* 86 (1969), S.246-60.
- New Catholic Encyclopedia.** New York 1967. (zit.: NCE)
- Nissen, H.:** *Italische Landeskunde*. Bd.I-II. Berlin 1883-1902. (zit.: Nissen)
- Noethlichs, K.L.:** Zur Einflußnahme des Staates auf die Entwicklung eines christlichen Klerikerstandes. *JbAC* 15 (1972), S.136-153. (zit.: Noethlichs, Einflußnahme)
- Noethlichs, K.L.:** Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen. *JbAC* 16 (1973), S.28-59. (zit.: Noethlichs, Bischofsbild)
- Nuyens, M.:** *Le statut obligatoire des decurions dans le droit constantinien*. Louvain 1965. (zit.: Nuyens, Le statut obligatoire)
- O'Donnell, J.J.:** *Cassiodorus*. Berkeley/Los Angeles/London 1979. (zit.: O'Donnell)
- O'Donnell, J.J.:** Liberius the Patrician. In: *Traditio* 37 (1981), S.31-72. (zit.: O'Donnell, Liberius)
- Obertello, L.:** *Severino Boezio I*. (Accademia Ligure di Scienze e Lettere. Collana di Monografie 1.) Genova 1974.
- Oberziner, G.:** Antichi rapporti fra la chiesa di Trento e le chiese di Milano e di Aquileia. In: *Dai tempi antichi ai tempi moderni*. Milano 1904, S.609-31.
- Ostrogorsky, G.:** *Geschichte des byzantinischen Staates*. (Handbuch der Altertumswissenschaft, 12.Abteilung. Byzantinisches Handbuch, 1.Teil, 2.Bd.) München 3.Aufl. 1963.

- Patlagean, E.:** Pauvreté économique et pauvreté sociale à Byzance. 4<sup>e</sup>-7<sup>e</sup> siècles. EHESS. Centre de Recherches Historiques. Civilisations et sociétés 48. Paris-La Haye 1977. (zit.: Patlagean, Pauvreté)
- Pfeilschifter, G.:** Der Ostgotenkönig Theoderich der Große und die katholische Kirche. (Kirchengeschichtliche Studien III,1-2.) Münster 1896. (zit.: Pfeilschifter)
- Pferschy, B.:** Bauten und Baupolitik frühmittelalterlicher Könige. *MIÖG* 97 (1989), S.257-328.
- Picotti, G.B.:** Il senato romano e il processo di Boezio. *Archivio storico italiano*, serie VII, vol.15 (1931), S.205-228. (zit.: G.B. Picotti, Il senato romano)
- Picotti, G.B.:** I sinodi romani nello scisma laurenziano. In: *Studi storici in onore di Gioacchino Volpe*. Bd.2. (Biblioteca storica Sansoni 32.) Florenz 1958, S.743-768. (zit.: Picotti, I sinodi romani)
- Picotti, G.B.:** La Politica Religiosa di Teodorico. In: *Settimane* III (1956), S.173-226.
- Pietri, Ch.:** Le sénat, le peuple chrétien et les partis du cirque à Rome sous le pape Symmaque (498-514). *MEFR* 78 (1966), S.123-139. (zit.: Ch. Pietri, Le sénat, le peuple chrétien et les partis du cirque)
- Pietri, Ch.:** Aristocratie et société cléricale dans l'Italie chrétienne au temps Odoacre et de Théodoric. *MEFR* 93 (1981), S.417-467. (zit.: Ch. Pietri, Aristocratie et société cléricale)
- Plöchl, W.M.:** Geschichte des Kirchenrechts. Band I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends von der Urkirche bis zum großen Schisma. Wien/München 1953. (zit.: Plöchl)
- Pohlkamp, W.:** Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit. Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung. In: *MGH Schriften* 33, II (1988), S.413-490.
- Prat, F.:** Les prétensions des diacres romains au quatrième siècle. *Recherches de Science religieuse* 3 (1912), S.463-475.
- Pugliese, A.:** Sant'Agostino giudice. *Studi P.Ubaldi*. *Pubbl.d.Univ.Catt.d.S.Cuore* V,16. Milano 1937, S.263-99. (zit.: Pugliese, Sant'Agostino giudice)
- Reuter, H.:** Das Subdiakonot, dessen historische Entwicklung und liturgisch-kanonistische Bedeutung. Augsburg 1890.
- Richards, J.:** The popes and the papacy in the Early Middle Ages 476-752. London/Boston/Henley 1979. (zit.: Richards)
- Riché, P.:** Éducation et culture dans l'Occident barbare 6<sup>e</sup> - 8<sup>e</sup> siècle. Paris 1962. (zit.: Riché)

- Rivera, C.:** Per la storia dei precursori di san Benedetto nella Provincia Valeria. BISI 47 (1932), S.25-49. (zit.: Rivera)
- Ruggini, L.:** Economia e società nell' "Italia annonaria". Rapporti fra agricoltura e commercio dal IV al VI secolo d.C. Milano 1961, S.331ff. (zit.: Ruggini)
- Saitta, B.:** La "civilita" di Teodorico. Rigore amministrativo, tolleranza, religiosa e recupero dell'antico nell'Italia ostrogota. (Studia historica 128). Rom 1993.
- Santini, G.:** Le "comunità di valle" veronesi in età gotica e longobarda. Verona 1982, S.357-386.
- Schäfer, C.:** Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen (490-550). St. Katharinen 1991. (zit.: Schäfer)
- Schäfer, C.:** Actores im Management (land-)wirtschaftlicher Unternehmen bei Cassiodor. In: K.Rufing / B.Tenger (Hrsg.): Miscellanea oeconomica. Studien zur antiken Wirtschaftsgeschichte. Pharos 9 (St.Katharinen 1997), S.135-49.
- Schäferdiek, K.:** Gotien. Eine Kirche im Vorfeld des frühbyzantinischen Reiches. JbAChr 33 (1990), S.36-52.
- Scheege, W.:** Theoderich der Große in der kirchlichen Tradition des Mittelalters und in der deutschen Heldensage. In: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 11 (1894), S.18-26.
- Schieffer, R.:** Zur Beurteilung des norditalienischen Dreikapitelschismas. ZKG 87 (1976), S.167-201. (zit.: Schieffer, Dreikapitelschisma)
- Schieffer, R.:** "Eigenkirche, -nwesen". LMA 3, col.1705-7.
- Schimmelpfennig, B.:** Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance. (Grundzüge 56.) Darmstadt 1984. (zit.: B. Schimmelpfennig)
- Schmidt, L.:** Die Ostgermanen. München <sup>2</sup>1941 (ND 1969). (zit.: Schmidt, Ostgermanen)
- Schönfeld, W.:** Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter. ZRG 43 (1922) kan. Abt. 12, S.1-54. (zit.: Schönfeld)
- Schubert, W.:** Die rechtliche Sonderstellung der Dekurionen (Kurialen) in der Kaisergesetzgebung des 4./6. Jahrhunderts. SavZRom 86 (1969), S.287-333. (zit.: Schubert, Sonderstellung der Dekurionen)
- Schurr, V.:** Die Trinitätslehre des Boethius im Lichte der Skythischen Kontroversen. Paderborn 1935.
- Schuster, I.:** Les ancetres de St. Grégoire et leur sépulture de famille à St. Paul de Rome. Revue Bénédictine 21 (1904), S.112-23.

- Schwartz, E.**: Publizistische Sammlungen zum Acacianischen Schisma. (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil. - hist. Abt. NF Heft 10, 1934. München 1934. (zit.: Schwartz)
- Schwartz, E.**: Über die Bischofslisten der Synoden von Chalkedon, Nicaea und Konstantinopel. München 1937. (zit.: Schwartz, Bischofslisten)
- Schweizer, Chr.**: Hierarchie und Organisation der römischen Reichskirche in der Kaisergesetzgebung vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert. (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften. Bd. 479.) Bern 1991. (zit.: Schweizer)
- Schwer, W.**: "Armenpflege". RAC 1 (1950), col.689-698.
- Selb, W.**: Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins d.Gr. bis zur Novelle 35 Valentinians III. SavZRom 84 (1967), S.162-72.
- Seppelt, F.X.**: Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts. Bd.1: Der Aufstieg des Papsttums von den Anfängen bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts. (2.Aufl.) München 1954. (zit.: Seppelt)
- Sieben, H.J.**: Die Konzilsidee der Alten Kirche. o.O.1979.
- Sieben, H.J.**: "Synode". LMA VIII, col.375ff.
- Siems, H.**: Zur Entwicklung des Kirchenasyls zwischen Spätantike und Mittelalter. In: Libertas. Grundrechtliche und rechtsstaatliche Gewährungen in Antike und Gegenwart. Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von F. Wieacker. Hgg. v. O.Behrends und M.Dieselhorst. Ebelsbach 1991, S.139-186. (zit.: Siems)
- Sickel, W.**: Das byzantinische Krönungsrecht bis zum 10. Jahrhundert. In: BZ 7 (1898), S.511-534.
- Sinnigen, W.G.**: Administrative shifts of competence under Theoderic. In: Traditio 21 (1965), S.456-467. (zit.: Sinnigen)
- Sirago, V.A.**: I Cassiodori. Una famiglia calabrese alla direzione d'Italia nel V e VI secolo. Soveria Manelli 1983. (zit.: Sirago, Cassiodori)
- Sirago, V.A.**: Puglia e Sud Italia nelle "Variae" di Cassiodoro. Bari (1987). (zit.: Sirago, Puglia)
- Spickermann, W.**: Der Subdiakon, ein Amt der späten Kirchenverwaltung. Vermutlich 1999 in ZKG.
- Staab, F.**: "Kontinuität". LMA 5, col.1417-19.
- Stein, E.**: Beiträge zur Geschichte von Ravenna in spätrömischer Zeit. Klio 16 (1920), S.40-71. (zit.: Stein, Ravenna)

- Stein, E.** Histoire du Bas Empire. Tome I: De l'état romain à l'état byzantin (284-476). Tome II: De la disparition de l'Empire d'Occident à la mort de Iustinien (476-565). Paris/Brüssel/Amsterdam 1949-1959. (zit.: Stein, I bzw. II)
- Steinwenter, A.** "Audientia episcopalis". RAC 1 (1950), col.915-17. (zit.: Steinwenter, Audientia episcopalis)
- Steinwenter, A.:** Die Stellung der Bischöfe in der byzantinischen Verwaltung Ägyptens. Studi in onore di P. de Francisci I. Milano 1956, S.75-99. (zit.: Steinwenter)
- Stroheker, K.F.:** Der senatorische Adel im spätantiken Gallien. Darmstadt 1970. (zit.: Stroheker)
- Stützer, H.A.:** Ravenna und seine Mosaiken. Köln 1989. (zit.: Stützer)
- Stutz, U.:** Die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reichs von Konstantin dem Großen bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche. Diss. Berlin 1892. (zit.: Stutz)
- Stutz, U.:** Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895 [ND 1955].
- Stutz, U.:** Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Dritte Auflage. Aus dem Nachlaß ergänzt und mit Vorwort versehen von H.E. Feine. Aalen 1977. (zit.: Stutz, Benefizialwesen)
- Sundwall, J.:** Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums. Helsingfors 1919. (zit.: Sundwall)
- Syme, R.:** Tacitus. 2 Bde. Oxford 1958.
- Taylor, J.J.:** Eastern Appeals to Rome in the Early Church. Downside Review 89 (1971), S.142-146.
- Testi-Rasponi, A.:** Note marginali al Liber pontificalis di Agnello Ravennate. In: Atti e Mem. della R. Deput. per la Romagna Ser. III, Bd. XXVII (1909), S.86ff.
- Testi-Rasponi, A. (Hrsg.):** Codex pontificalis ecclesiae ravennatis. In: Raccolta degli storici italiani. Bologna 1924. (zit.: Testi-Rasponi)
- Thomsen, R.:** The italic regions. From Augustus to the Lombard invasion. (Studia Historica 23.) Kopenhagen 1947 (ND Rom 1966). (zit.: Thomsen, The Italic Regions)
- Tönnies, B.:** Die Amalertradition in den Quellen zur Geschichte der Ostgoten. Untersuchungen zu Cassiodor, Jordanes, Ennodius und den Excerpta Valesiana (Beiträge zur Altertumswissenschaft 8). Hildesheim-Zürich-New York 1989. (zit.: Tönnies)

- Townsend, W.T.:** Ennodius and pope Symmachus. Part 1. In: *Classical and Mediaeval Studies in Honor of Edward Kennard Rand presented upon the completion of his fortieth year of teaching*. Hrsg. v. L.W. Jones. New York (1938), S.277-283. (zit.: Townsend, Ennodius I)
- Townsend, W.T.:** The so-called Symmachian Forgeries. *Journal of Religion* 13 (1933), S.165-174.
- Ullmann, W.:** Gelasius I. (492-496). *Das Papsttum an der Wende der Spätantike zum Mittelalter*. (Päpste und Papsttum 18.) Stuttgart 1981. (zit.: Ullmann, Gelasius)
- Ullmann, W.:** *A Short History of the Papacy in the Middle Ages*. London 1972.
- van den Besselaar, J.J.:** *Cassiodorus Senator en zijn Variaae. De hovelings diplomatieke oorkonden der Variaae de Rhetor*. Nijmegen/Utrecht 1945. (zit.: van den Besselaar)
- van der Meer, F.:** *Augustinus der Seelsorger*. Köln 1951. (zit.: van der Meer, Augustinus)
- Várady, L.:** *Epochenwechsel um 476. Odoakar, Theoderich d. Gr. und die Umwandlungen*. Budapest-Bonn 1984. (zit.: Várady, Epochenwechsel)
- Várady, L.:** *Umwandlung der diokletianischen Agrarbesteuerung im Königreich Odoakers und Theoderichs d. Gr.* In: *Studien zur Alten Geschichte*. S. Lauffer zum 70. Geburtstag. Bd. 3. Rom 1986, S.1003-1020. (zit.: Várady)
- Vassiliev, A.A.:** *Iustin the First*. Harvard 1950.
- Veh, O. (Hrsg.):** *Prokop: Werke. Gotenkriege. Griechisch-Deutsch*. München 2.Aufl. 1978.
- Viellard, R.:** *Les titres romains et les deux éditions du Liber Pontificalis*. *Rivista di archeologia cristiana* 5 (1928), S.89-103.
- Vismara, G.:** *Episcopalis Audientia*. Pubbl.d.Univ.d.Sacro Cruore. Scienze Giurid. II,54. Milano 1937. (zit.: Vismara, Episcopalis Audientia)
- Vismara, G.:** *Il diritto in Italia nell'alto medioevo*. In: *La cultura in Italia fra tardo antico e alto medioevo*. Rom 1981, S.165-179.
- Vismara, G.:** *Il diritto nel regno dei Goti*. In: *Teodorico il Grande e i Goti d'Italia*. Spoleto 1993, S.275-315.
- Voelkl, L.:** *Die Kirchenstiftungen des Kaisers Konstantius im Lichte des römischen Sakralrechtes*. Köln 1964. (zit.: Voelkl)
- Vogt, J.:** *Constantin der Große und sein Jahrhundert*. München 1949. (zit.: Vogt)

- Vogt, J.:** Synesios gegen Andronikos: der philosophische Bischof in der Krisis. In: G.Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern. Hrsg. J.Fleckensetin u. K.Schmid. Freiburg 1968, S.15-25.
- Voigt, K.:** Staat und Kirche von Konstantin dem Großen bis zum Ende der Karolingerzeit. Stuttgart 1936. (zit.: Voigt)
- von den Steinen, W.:** Chlodwigs Übergang zum Christentum. Eine quellenkritische Studie. MÖIG Erg.-Bd.12 .1933, ges. ND 2. Aufl. 1963.
- von Haehling, R.:** "Timeo, ne per me consuetudo in regno nascatur": Die Germanen und der römische Kaiserthron. In: Roma renascens. Beiträge zur Spätantike und Rezeptionsgeschichte. Ilona Opelt und ihren Freunden und Schülern zum 9.7.1988 in Verehrung gewidmet. Hrsg. v. M.Wissemann. Frankfurt/Berlin/New York/Paris (1988), S.88-113. (zit.: R. v. Haehling, timeo)
- Weber, R.J.:** Albinus: The living memory of a fifth-century personality. *Historia* 38 (1989), S.472-497. (zit.: Weber, Albinus)
- Wes, M.A.:** Das Ende des Kaisertums im Westen des Römischen Reiches. In: Archeologische Studien van het Nederlands Historisch Instituut te Rome II. Den Haag 1967. (zit.: Wes)
- Westenburger, G.:** Der Symmachusprozeß von 501. Kirchenkrise und Papst doktrin. Diss. Tübingen 1939. (zit.: Westenburger)
- Whitby, M. u. M.:** *Chronicon Paschale 284 - 628 AD.* (Translated Texts for Historians. Volume 7.) Liverpool 1989.
- Whitney, J.P.:** The Growth of Papal Jurisdiction before Nicholas I. Reformation Essays. London 1939.
- Wipszycka, E.:** Les ressources et les activités économiques des églises en Egypte du IVe au VIIIe siècle. *Papyrologica Bruxellensia*10, 1972. (zit.: Wipszycka, Les ressources)
- Winkler, M.:** Einkommensverhältnisse des Klerus im christlichen Altertum. *ThPM* 10 (1910), S. 1-12, 77-82 , 162-175, 237-248 u. 331-339. (zit.: Winkler)
- Wirbelauer, E.:** Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498-514). Studien und Texte. (Quellen und Forschungen zur atiken Welt, Bd.16). München 1993. (zit.: Wirbelauer)
- Wirbelauer, E.:** Die Nachfolgebestimmungen im römischen Bistum (3.-6. Jahrhundert). Doppelwahlen und Absetzungen in ihrer herrschaftssoziologischen Bedeutung. *Klio* 76 (1994), S.388-437.
- Wolfram, H.:** Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie. 3., neubearb. Aufl. München 1990. (zit.: Wolfram, Goten)

**Wyatt, F.E.:** Ennodius and pope Symmachus. Part II. In: Classical and Mediaeval Studies in Honor of Edward Kennard Rand presented upon the completion of his fortieth year of teaching. Hrsg. v. L.W. Jones. New York (1938), S.284-291. (zit.: W.F. Wyatt, Ennodius II)

**Zattoni:** La cronotassi dei vescovi di Cervia. Ravenna 1903.

**Zecchini, G.:** Il 476 nella storiografia tardoantica. In: Aevum 59 (1985), S.3-23.

**Zeiller, J.:** Les églises ariennes de Rome à l'époque de la domination gothique. MAH 24 (1904), S.17ff. (zit.: Zeiller, Les églises ariennes de Rome)

**Zeiller, J.:** Études sur l'Arianisme en Italie à l'époque Ostrogothique et à l'époque Lombarde. MAH 25 (1905), S.127-146. (zit: Zeiller)

**Ziegler, K.H.:** Das private Schiedsgericht im antiken römischen Recht. München 1971. (zit.: Ziegler, Das private Schiedsgericht)

**Zelzer, K.:** Cassianus natione Scytha, ein Südgallier. WS 104 (1991), S.161-68.

**I. Personen und Orte**

- Abundius/Abundantius, Bischof von Comum 233  
 Acheruntia (Apulien) 154, 267, 269, 284  
 Adeodatus/Deodatus von Caere (Nr.1) 151, 163, 177, 206  
 Adeodatus von Cumae, Bischof 304  
 Adeodatus von Formiae (Nr.2) 164f, 177, 187f, 206, 210, 257, 296  
 Adeodatus von Lorium (Nr.3) 177, 187f, 207  
 Adeodatus, *presbyter tituli Aequitii* 179  
 Adila, *comes* 57, 253  
*ad palmas/ad palmam*, Rom 288  
 Ägypten 44, 111  
 Aemilia 59, 175, 188, 221, 225, 268, 278, 307  
 Aemilianus von Parma (Nr.4) 59, 103, 207f  
 Aemilianus von Vercellae (Nr.5) 59, 103, 173, 207f, 252  
 Aemilianus, *vir magnificus*, *vir illustris* 37, 213  
 Aemilius von Sora (Nr.6) 186, 188, 208, 279  
 Aeonius von Arelate, Bischof 170  
 Aequitius, Abt 226  
 Aesis 297  
 Afrika 130, 141, 243  
 Agapitus, *patricius* 134f, 240, 252  
 (Fl.) Agapitus, *vir illustris* 134, 137, 181, 240, 252  
 Agapitus I., Papst 12, 60, 138, 177, 190, 275, 291f  
 Agatha, Synode von 6  
 Agnellus, Diakon 117, 284  
 Agnellus, Ravennater Chronist 67, 239  
 Agnellus von Ravenna, Bischof 299  
 Agnellus von Telesia (Nr.7) 141, 208  
 Afrika 3, 44, 53, 111  
 Akakios von Konstantinopel, Patriarch 121ff, 147, 152, 156f, 224, 276f, 304f  
 Alba Pompeia (Alpes Cottiae) 286  
 Albanum 55  
 (Faustus) Albinus iunior, *vir illustris* 50, 182f  
 Alexander, Bischof (Nr.8) 26, 84, 208f, 221, 279  
 Alexandria 21, 40, 53, 56, 120, 147, 191, 276  
 Allifae 229  
 Alpes Cottiae 238, 286  
 Alt-Sankt-Peter, Kaiser-Mausoleum in Rom 144  
 Amalasintha, Tochter König Theoderichs 138  
 Amandianus, *vir illustris* 153f, 283, 297  
 Amandus/Amantius von Potentia (Nr.9) 174, 186, 209  
 Amasius von Spolegium (Nr.10) 209, 245  
 Ambrosius von Mediolanum, *consularis Liguria et Aemiliae* 11, 15, 24, 29, 33, 89  
 Ambrosius von Novaria (Nr.11) 209, 262, 306  
 Amiternum 226  
 Ampliatus, *conductor* 52  
 Ampliatus, Sklave der Kirche 271  
 Ampliatus, *vicedominus* 63, 88  
 Anagnia 151  
 Anastasios, Kaiser 43, 58, 127f, 130f, 155f, 159, 170, 243, 260  
 Anastasius, Diakon 37, 213  
 Anastasius, Kirchenmann 84  
 Anastasius II., Papst 124ff, 155ff, 170, 234, 264, 296  
 Anastasius, *Romanae defensor ecclesiae* 116, 230, 248, 285

- Andreas, *presbyter* in Ostia 223, 277  
 Andreas (Nr.12), zuvor *presbyter tituli sancti Matthaei* 210, 303  
 Andreas von Formiae (Nr.12) 4, 26, 206, 209  
 Andreas von Gabii (Nr.13) 142, 210  
 Andromachus, *vir illustris* 149  
 Anicii, *gens Aniciorum* 12, 183, 189  
 Anna, *comes* 117  
 Anonymus von Ancona (Nr.14) 65, 211, 233, 252f, 301  
 Anonymus von Aufidena (Nr.15) 211, 265  
 Anonymus von Augusta Praetoria (Nr.16) 118, 211, 254, 262  
 Anonymus von Faesulae (Nr.17) 100, 211, 213f  
 Anonymus von Falerio (Nr.18) 62, 212, 266  
 Anonymus von Forum Popilii (Nr.20) 7, 212, 260  
 Anonymus von Fundi (Nr.21) 212  
 Anonymus von Luca (Nr.22) 100, 211, 213f  
 Anonymus von Luceria (Nr.23) 20, 73, 78, 213, 216, 285  
 Anonymus von Menturnum (Nr.24) 214  
 Anonymus von Pisae (Nr.25) 214, 278  
 Anonymus von Pistorium (Nr.26) 100, 211, 213f  
 Anonymi von Pola (Nr.27 und 28) 214  
 Anonymus von Potentia Picena (Nr.29) 62, 215, 265  
 Anonymi von Scolacius (Nr.30 und 31) 215  
 Anonymus von Tauriana (Nr.32) 215, 293  
 Anonymus von Tibur (Nr.33) 105, 215  
 Ansellus, *presbyter* 120  
 Antemius 121, 246  
 Anthemius, Kaiser 32, 43, 79  
 Anthimos von Konstantinopel, Patriarch 138, 218, 244, 292  
 Antium  
 Antiochia 21, 36, 40, 47, 55f, 120, 277  
 Antonina 208, 221, 279  
 Antonius von Pola (Nr.34) 115, 214ff  
 Apenninen 143  
 Apostata, Kaiser 102  
 Aprilis von Larinum (Nr.35) 73, 187f, 213, 216, 285  
 Aprilis von Nuceria (Nr.36) 174f, 216f, 290  
 Apulien (Apulia et Calabria) 19, 54, 73, 78, 142, 152, 164f, 175, 188, 197, 216, 244, 268, 295  
 Aquae Statiellae (Cottes Alpie) 238  
 Aquileia 167, 177, 293, 295  
 Aquinum 218, 230  
 Arator, *subdiaconus, comes domesticorum et privatarum* 19, 288  
 Arausio (Orange), Konziel von 93f, 231  
 Arcadius, Kaiser 45, 72, 92  
 Arelate 241  
 Areston von Ostia (Nr.37) 174f  
 Argolicus, *praefectus urbis Romae* 226  
 Ariminum (Flaminia) 166, 170f, 274  
 Aristus/Areston von Ostia (Nr.37) 186, 217, 222  
 Arles, Konzile 31, 46, 79, 81, 93f, 98, 120  
 Asellus, *archidiaconus* 28, 281  
 Asellus von Forum Popilii (Nr.38) 174, 217  
 Asellus von Populonia (Nr.39) 26, 150, 165, 177, 180, 187f, 217, 259  
 Asia Minor 44

- Asisium 139  
 Asterius, *presbyter tituli Pudentis* 218  
 Asterius von Aquinum (Nr.40) 26, 174f, 186, 218, 230f  
 Asterius von Forum Novum (Nr.41) 142, 218  
 Asterius von Salernum (Nr.42) 138, 218, 292  
 Athalarich, Ostgotenkönig 16, 80f, 87, 103, 106, 161, 198, 207f, 289  
 Athanasius von Albanum (Nr.43) 142, 219, 228  
 Athanasius von Alexandria 33  
 Attila, Hunnenkönig 105  
 Aucupius von Puteoli (Nr.44) 152, 164, 219  
 Aufidena 211  
 Augusta Brixia (Venetia) 235  
 Augusta Praetoria (Ligurien) 211, 273  
 Augustinus (Nr.45) 88, 101, 219  
 Augustinus von Hippo 111  
 Augustus von Lipara (Nr.46) 174, 187, 219  
 (Caelius) Aurelianus von Ravenna (Nr.47) 67, 220  
 Aurigenus (Nr.48) 117, 220  
 Auximum (Picenum suburbicarium) 233, 253, 301  
 Aventius von Asisium (Nr.49) 139, 220  
 Avienus, *vir illustris* 181  
 Avitus 295  
 Avitus von Vienna, Bischof 86, 90, 130, 183, 254, 301  
 Avus, *defensor Romanae ecclesiae* 62, 215, 265  
  
*baptisterium sancti Stefani*, Mediolanum 253  
 Barcino (Barcelona) 24  
*basilica beatae Mariae* 289  
*basilica beati Laurenti* 276  
*basilica beati Petri apostoli* 161  
*basilica beati Stephani* 299  
*basilica Contantiniana* 141, 289  
*basilica Iulii* 184  
*basilica Sancti Syxti*, Mediolanum 254, 288  
*basilica S. Paolo fuori le mura* 290  
*basilica S. Vitale* 240  
 Basilius, Fl. Caecina Decius Maximus, *patricius, praefectus praetorio* 69ff, 144ff, 202f  
 Basilius, *vir illustris* 225f  
 Basilius von Mtilica (Nr.50) 150, 166, 220, 247  
 Basilius von Tolentinum (Nr.51) 142, 163, 173, 221  
 Bassus von Ferentinum (Nr.52) 84, 142, 150, 163, 208, 221, 268, 272, 279  
 Bassus von Mutina (Nr.53) 173, 221, 225  
 Belisar 14, 96, 236  
 Bellator von Ostia (Nr.54) 30, 164, 217, 222, 224  
 Benedictus/Benedikt von Nursia 2, 231, 264  
 Beneventum (Apulia) 26, 71, 94, 107, 165, 230, 244f, 298  
 Benignus von Aquaviva (Nr.55) 142, 150, 163, 173, 186, 222  
 Bithynia 224  
 Blandus, Priester 132, 264, 281  
 Blera (Tuscia suburbicaria et Umbria) 300f  
 Boethius 133f  
 Bonifatius, *archidiaconus* 37  
 Bonifatius I., Papst 120, 159  
 Bonifatius II., Papst 9, 13, 81, 224, 258  
 Bonifatius von Camerinum (Nr.56) 187f, 222, 265  
 Bonifatius von Ferentum (Nr.57) 222

- Bonifatius von Forum Flaminii (Nr.58) 26, 174f, 223  
(Caelius) Bonifatius von Velitrae (Nr.59) 74, 94, 142, 150, 162, 223  
Bonus von Ferentinum (Nr.60) 223, 277  
Bonus von Ostia (Nr.61) 141, 224  
Bosporos 304  
Braga, 3. Konzil 43  
Brumarius, *vir spectabilis* 284  
Brundisium 34, 282  
Bruttium et Lucania 54, 65, 142, 164, 167, 175, 188, 197, 227, 265, 268, 270, 302  
Byzanz 126, 136, 183, 236, 282
- Caelestinus, Papst 44  
Caelius Aurelianus von Ravenna (Nr.47) 52  
Caere 206  
Caesarius von Arelate 8, 57, 80f, 90, 241  
Calabria 302  
Camerinum (Picenum suburbicarium) 223, 233, 265f  
Campanien/Campania 19, 54, 73, 123, 131, 133, 142f, 146ff, 152, 154, 164f, 175, 177, 180, 192, 197, 208f, 217, 219, 224, 229f, 266, 273, 277, 284, 290, 302f  
Candidus von Tibur (Nr.62) 141, 150, 163, 173, 187, 224  
Capua (Campanien) 55  
Carneia 154, 285  
Carnicum (Zuglio; Venetia) 272  
Carosus von Centumcellae (Nr.63) 224, 305  
Carosus, Bischof (Nr.64) 125f, 225  
Casinum 2  
Cassianus von Mutina (Nr.65) 186, 188, 221, 225  
Cassiodor, Flavius Magnus Aurelius, *corrector Bruttii et Lucaniae, praefectus praetorio* 33, 84f, 88, 101, 107, 167f, 219, 236  
Cassiodorus 167f  
*Cassiodori* 167, 182  
Cassius von Narnia (Nr.66) 6, 225  
Castorius von Amiternum (Nr.67) 225f  
Custus von Portus (Nr.68) 177, 186, 188, 227, 270  
Catina (Sizilien) 128  
Cadiusm 165  
Celena 165  
Celer (Nr.69) 227, 302  
Celestinus (Nr.70) 227f  
Celestinus, *presbyter* 281, 293  
Celsus, *vicarius* in Afrika 122  
Centumcellae 224  
Carbonius von Populonia (Nr.71) 105, 228, 259  
Chalkedon, Konzil 1, 21, 36, 43, 60, 79, 122, 148  
Chrysogonus von Albanum (Nr.72) 151, 165, 174, 186, 219, 228  
Chrysogonus von Colonia Cremona (Nr.73) 228  
Cilperich, Merowingerkönig 103  
Clarus von Allifae (Nr.74) 150, 163, 229  
Classis 240  
Claudianus, *presbyter* 120  
Claudius, *archidiaconus* 6, 249  
Claudius, *vir spectabilis* 74, 257  
Cluentum (Picenum suburbicarium) 266  
Clusium 139  
Colonia Cremona (Venetien) 228, 275  
Colonia Iulia Hispellum (Tuscia suburbicaria et Umbria) 245

- Colonia Iulia Parentium (Histrien) 68, 249
- Colonicus von Forum Clodii (Nr.75) 151, 163, 174, 187, 229, 262
- Comum (Liguria) 244, 251, 254f
- Concordius von Misenum (Nr.76) 174, 186, 229
- Consilinum et Marcellianum (Lucania) 235
- consistorio S.Andreae apostoli*, Rom 258
- Constantin I., Kaiser 15, 39, 41, 44ff, 55, 78, 82, 85, 91, 93, 110f, 121f, 135, 172
- Constantinus von Aquinum (Nr.77) 230
- Constantinus (Nr.77) 218
- Constantinus von Capua (Nr.78) 94, 116, 141, 163, 165, 230, 245, 255, 285, 297f
- Constantinus von Ocriculum (Nr.79) 163, 231, 270
- Constantius, Kaiser 41, 45
- Cosntantius, *vir illustris* 181
- Constantius von Aquinum (Nr.80) 141, 218, 231
- Constantius von Sutrium (Nr.81) 142, 231, 303
- Constantius von Treba (Nr.82) 141, 150f, 165, 231, 291
- Constantius von Venafrum (Nr.83) 73, 151, 163, 232, 291
- Constantius von Vercellae (Nr.84) 29, 232, 252, 258
- Constantius (Nr.85) 211, 233, 253, 301
- Consul von Comum (Nr.86) 233, 255
- Corfinium/Valva (Samnium) 117, 265f
- Corsica 44
- Cresconius von Tuder (Nr.87) 71, 115, 124f, 141, 153, 155f, 163, 165, 173, 175, 182, 186, 190, 234, 264, 280, 287, 300, 303
- Crispinus II. von Ticinum (Nr.88) 235, 246
- Crispinus (Nr.89) 75, 114, 235
- Crispinus von Ticinum 36
- Cumae (Campanien) 123
- Cures Sabinorum (Valeria) 239
- curia*, Rom 288
- Cyprianus von Augusta Brixia (Nr.90) 235
- Cyprianus, Bischof von Karthago 89
- Cyprianus von Nomentum (Nr.91) 142, 236
- Cyrell, Archimandrit der Akoimeten 304f
- Dalmatien 44, 114
- Damasus, Papst 33, 55, 160
- Datius von Mediolanum (Nr.92) 34, 88, 105, 139, 236f
- Decii 12f, 69, 137, 144f, 147, 202f, 238
- Decius von Tres Tabernae (Nr.93) 13, 142, 150, 163, 238
- Fl. Decius iunior, Konsul 209
- Decoratus, *nobilis* 182
- Dertona (Liguria) 236
- Deuterius, Grammatiker 3
- Diocletian, Kaiser 39, 141
- Diogenianus, *vir spectabilis* 153
- Dionysius Exiguus 134
- Dioskoros, alexandrinischer Diakon 132f, 191, 264, 281
- Ditarius von Aquae Statiellae (Nr.94) 238
- Dominicus von Callipolis (Nr.95) 238
- Dorotheos von Thessalonich, Patriarch 243
- Dulcius/Dulcitius, *defensor* 37, 213
- Dulcitius von Cures Sabinorum (Nr.96) 151, 163, 177, 187f, 238, 255

- ecclesia Apostolorum* 220  
*ecclesia b. Mariae in Pado vetere* 220  
*ecclesia Nolana* 147  
*ecclesia Sanctae Agathae* 279  
*ecclesia sancti Clementis* 223  
*ecclesia Silvae Candidae* 207  
*ecclesia Stephaniae* 276  
 (Caelius) Ecclesius von Ravenna (Nr.97) 49, 67, 134, 137, 239f, 252  
 (Magnus Felix) Ennodius von Ticinum (Nr.98) 3ff, 13, 25, 29, 80, 90f, 113f, 127ff, 137, 161, 166, 176, 179, 181, 191ff, 233, 235, 241ff, 245ff, 250, 260, 271, 287f, 293ff, 300  
 Epilius von Comum (Nr.99) 244  
 Epiphanius von Aeclanum (Nr.100) 244, 292  
 Epiphanius von Beneventum (Nr.101) 26, 71, 94, 163, 165, 244f, 298  
 Epiphanius von Colonia Iulia Hispellum (Nr.102) 141, 150, 165, 245  
 Epiphanius von Konstantinopel, Patriarch 258  
 Epiphanius von Ticinum (Nr.103) 4, 24f, 36, 68f, 86, 90, 99ff, 105, 121, 127, 241, 245ff, 286f, 300f  
 Equitius von Mitilica (Nr.104) 141, 247  
 Eucarpus von Messana (Nr.105) 173, 186, 247  
 Eucharistus (Nr.106), Bewerber um das Bischofsamt in Volaterrae 62, 79f, 113, 118, 248, 251  
 Eucherius von Tarracina (Nr.107) 249  
 Eufrasius/Euphrasius von Colonia Iulia Parentium (Nr.108) 68, 249  
 Eugenius, *vir illustris* 183  
 Eugenius, Diakon 120  
 Eugippyus/Eugypius von Tridentum (Nr.109) 249f  
 Eulalius, Gegenpapst 159  
 Eulalius von Syracusae (Nr.110) 172f, 250, 287  
 Eumachius/Ennatus (Nr.111) 62, 251, 306  
 Euplus (Nr.112) 150, 152, 166, 251  
 Eurich, Westgotenkönig 121, 246  
 Eusebius von Comum (Nr.113) 251, 254  
 Eusebius von Fanum Fortunae (Nr.114) 134, 137, 174f, 239, 251  
 Eusebius II. von Vercellae (Nr.115) 208, 232ff, 252  
 Eusebius (Nr.116) 252f, 301  
 Eustasius von Colonia Cremona (Nr.117) 176f, 186, 188, 253  
 Eustorgius II. von Mediolanum (Nr.118) 57, 66, 69, 86, 90, 118, 211, 253f, 288, 293  
 Eutharich, Flavius Eutharicus Cilica, Konsul und Schwiegersohn des Ostgotenkönigs Theoderich 131ff, 136  
 Eutropius, *praepositus sacri cubiculi* 92  
 Eutyichius von Comum (Nr.119) 5, 244, 254  
 Eutyichius von Tranum (Nr.120) 174, 186, 254f  
 Exuperantius von Comum (Nr.121) 251, 255  
 Exuperantius von Ravenna, Bischof 53, 278  
 Fanum Fortunae (Flaminia et Picenum annonarium) 163, 165f, 251f  
 Fausta 225  
 Faustinus, *archidiaconus* 302  
 Faustinus von Potentia 120  
 Faustus, *defensor Romanae ecclesiae* 62, 79, 113, 248, 251, 306

- Faustus albus, *vir illustris* 183f  
 Faustus (Fl. Anicius Probus Faustus iunior niger), *praefectus praetorio* 58f, 68, 181ff  
 Felicissimus, *vir devotus* 50, 284  
 Felicissimus von Caudium (Nr.122) 94, 163, 230, 245, 255, 298  
 Felicissimus von Cures Sabinorum (Nr.123) 142, 239, 255  
 Felix 280  
 Felix, *defensor* 304  
 Felix, Diakon 132f, 264, 281 (s. späterer Papst Felix IV.)  
 Felix (Nr.129) 74  
 Felix III., Papst 3, 7, 12, 26, 121ff, 138, 141ff, 145ff, 153, 155, 190, 202, 208ff, 217, 221f, 224, 230f, 258, 277, 304f  
 Felix IV., Papst 9, 13, 24, 37, 53, 66f, 133, 190, 231, 240  
 Felix, *presbyter* in Nola 230  
 Felix, *presbyter tituli Aequitii* 256  
 Felix, *Romanae defensor ecclesiae* 121, 123  
 Felix von Anagnia (Nr.124) 142, 151, 255, 257, 259  
 Felix von Antium (Nr.125) 142, 256  
 Felix von Atella (Nr.126) 187f, 256  
 Felix von Colonia Cremona (Nr.127) 256  
 Felix von Interamna Nahars (Nr.128) 26, 173, 175, 179, 182, 186, 256  
 Felix von Nepesin (Nr.129) 26, 151, 164, 174f, 187, 257f  
 Felix, hl. von Nola 42, 67  
 Felix von Nola (Nr.130) 258, 277  
 Felix von Nomentum (Nr.131) 258  
 Ferentinum (Campania) 279  
 Ferentum (Tuscia suburbicaria et Umbria) 222, 224  
 Festus, Fl. Rufius Postumius, *patricius, caput senatus* 124ff, 155ff, 180f, 192, 234, 264, 290  
 Festus, *possessor* 71, 115, 234, 280  
 Ficulae (Flaminia et Picenum annonarium) 266  
 Firmina, *illustris femina* 49, 86  
 Firminus, Vater des Ennodius 241  
 Flaminia et Picenum annonarium 125, 137, 163ff, 175, 181, 188, 217, 239, 251, 266f, 274, 297  
 Flavianus von Vercellae (Nr.132) 258  
 Florentius von Mtilica (Nr.133) 259  
 Florentius/Florentinus von Plestia (Nr.134) 164, 174, 259  
 Florentius von Populonia (Nr.135) 228, 259  
 Florianus, Abt 237, 242  
 Focaria, Mutter des Bischofs Epiphanius von Ticinum (Nr.103) 246  
 Formiae (Gaeta) 206, 209f  
 Fortunatus von Agagnia (Nr.136) 151, 163, 173, 186, 256, 259ff  
 Fortunatus von Catina (Nr.137) 127ff, 243, 260  
 Fortunatus von Fulginiae (Nr.138) 164, 173, 186, 260f  
 Fortunatus von Suessa Aurunca (Nr.139) 7, 84, 151, 163, 173, 187, 212, 260f  
 Forum Clodii 262  
 Forum Cornelii (Aemilia) 307  
 Forum Popilii 212, 260  
 Forum Sempronii (Picenum suburbicarium) 165f, 272  
 Frigidianus von Luca (Nr.140) 261  
 Frisinum 13  
 Frugiferus von Tergeste (Nr.141) 261  
 Fulgentius von Ocriculum (Nr.142) 262  
 Fulginiae 71, 260, 303  
 Fundi 212

- Fylacrius von Novaria (Nr.143) 209, 262
- Gallia/Gallien 11, 14f, 40, 44, 57, 64, 86, 89f, 103, 127, 196, 241, 247, 301
- Gallia Cisalpina 241
- Gallienus, Kaiser 39
- Gallus von Augusta Praetoria (Nr.144) 262
- Gaudentius 4
- Gaudentius, Diakon *Clientensis vicus* 25
- Gaudentius von Forum Clodii (Nr.145) 142, 229, 262
- Gaudentius von Salernum (Nr.146) 151, 164, 262f
- Gaudentius von Tadinum (Nr.147) 151, 164, 263
- Gaudentius von Volsinii (Nr.148) 151, 164, 263
- Gaudiosus, Diakon, später *presbyter des Clientensis vicus* 265
- Gelasius I., Papst 3, 7f, 13, 17, 19f, 25f, 30, 34f, 37, 43, 49, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64f, 67, 71, 73f, 78, 80, 82, 84ff, 90, 94ff, 112ff, 121, 124, 127, 148f, 152ff, 168, 177, 190, 193, 195ff, 203, 205, 208, 211ff, 221ff, 227, 230, 232ff, 241, 244, 247f, 251f, 255, 257f, 260, 264ff, 270f, 273f, 278ff, 282ff, 290f, 293, 297, 301ff
- Gemellus, *subdiaconus, rector patri-monii Siciliae* 53
- Genitor, *presbyter* 270, 283f
- gens Rufia* 181
- Germanus von Autessiodorum 6
- Germanus von Capua (Nr.149) 132, 263f, 281
- Germanus von Pisaurum (Nr.150) 124ff, 127, 155f, 163f, 225, 234, 264, 267, 274
- Gerontius von Camerinum (Nr.151) 177, 222, 265
- Gerontius von Corfinium/Valva (Nr.152) 62, 117, 212, 215, 265f, 308
- Gerontius von Ficuclae (Nr.153) 84, 186, 188, 264ff, 274f
- Glycerius, Kaiser 79
- Glyrius (Nr.154), Bischof 267f, 284
- Godigisel von Burgund 90, 241, 247
- Gordianus, *presbyter tituli Iohannis et Pauli* 138, 178
- Gratismus von Tridentum (Nr.155) 268
- Gratus, *comes sacri consistorii* 132
- Gregor der Große, Papst 12, 17, 30, 54, 56, 63, 84, 103, 196, 222, 225, 228, 231, 236, 250, 261f, 269, 275
- Gregorius von Mutina (Nr.156) 268, 278
- Gregorius von Turones 103
- Grumentum (Lucania) 114, 235
- Gudila von Sassina (Nr.157) 16, 76, 114, 268
- Gundobald von Burgund 90, 241, 247
- Helena-Basilika (S. Croce in Gerusalemme), Rom 287, 294
- Helpidius, Diakon 62, 103, 191
- Helpidius von Volaterrae (Nr.158) 100, 174, 187, 211, 213f, 249, 269
- Heorthasius, *vir spectabilis*, Provinz-gouverneur 95, 280
- Herculanus von Perusium (Nr.159) 105, 269, 277
- Herculentius von Potentia (Nr.160) 50, 73, 75, 269f, 283
- Herculeus von Oriculum (Nr.161) 142, 231, 270
- Hereleuva, Mutter König Theoderichs 85, 112, 267, 274
- Herennius von Portus (Nr.162) 141, 227, 270

- Hieronimus 27, 89  
Hilarus von Pictavis 6  
Hilarus, Abt 59  
Hilarus, *notarius* 127, 129, 243, 260  
Hilarus, Papst 31, 213, 224, 230, 265, 304, 307  
Hilarus, *presbyter tituli Lucinae* 270  
Hilarus/Hilarius von Tempa (Nr.163) 26, 179, 185ff, 270, 293  
Hilarus (Nr.164) 176, 271  
Hilarus (Nr.165) 176, 271  
Hildevara, *illustris femina* 49, 239  
Himelco, *praefectus praetorio Italiae* 79  
Histonium (Samnium) 25, 227  
Honorius (Nr.167), Bischof 52, 86, 271  
Honorius, Kaiser 22, 29, 40, 159, 171  
Honorius, Metropolit von Salona 271  
Honoratus, *nobilis* 182  
Honoratus von Fundi 2f  
Honoratus von Novaria (Nr.166) 66, 103f, 238, 271, 306f  
Hormisdas, Papst 7, 13, 26, 56f, 60, 96, 122, 127ff, 177, 190, 208, 231, 252, 260, 263, 281  
Hostilius, *comes* 257  
Hunerich, Vandalenkönig (477-484) 141
- Ianuarius, *presbyter* 162  
Ianuarius von Carnicum (Nr.168) 272  
Illos, *patricius, magister militum* 276  
Illyricum, Konzil 15  
(Fl.) Importunus 134, 137, 239, 252  
Innocentius von Eporedia (Nr.169) 272  
Innocentius von Ferentinum (Nr.170) 176, 186, 188, 272  
Innocentius von Forum Sempronii (Nr.171) 151, 163, 174, 187, 272  
Innocentius von Mevania (Nr.172) 142, 151, 163, 177, 186, 188, 273  
Innocentius I., Papst 11, 15  
Innocentius von Tifernum Tiberinum (Nr.173) 151, 174, 187, 273  
Iohannes 49  
Iohannes, *archidiaconus* in Falerio 34, 62, 212, 266  
Iohannes, Bischof (Nr.187) 132, 264, 281  
Iohannes, *comes sacrarum largitionum, praefectus praetorio* 13  
Iohannes diaconus 54  
Iohannes, Kaiser 44f  
Iohannes Marsicanus/Marsorum (Nr.177) 275  
Iohannes I., Papst 56, 66, 133, 135ff, 239, 251  
Iohannes II., Papst 27, 56, 81, 103, 268, 275  
Iohannes III., Papst 231  
Iohannes II., Patriarch 132  
Iohannes von Ariminum (Nr.175) 163f, 176, 187f, 264, 267, 274f  
Iohannes von Colonia Cremona (Nr.176) 253, 275  
Iohannes Mediocris von Neapolis (Nr.178) 66, 275f  
Iohannes von Nola 64  
Iohannes Talaia von Nola (Nr.179) 147, 276, 304  
Iohannes von Perusium (Nr.180) 223, 277  
Iohannes von Pisae (Nr.181) 176, 214, 274, 278  
Iohannes I. von Ravenna, Bischof 278  
Iohannes II. von Ravenna (Nr.182) 30, 32, 36, 67, 76, 86f, 105, 274, 278  
Iohannes von Salona 114  
Iohannes von Sora (Nr.183) 84, 208, 221, 279

- Iohannes von Spoletium (Nr.184) 71f, 84, 115, 163, 173, 182, 186, 234, 280, 303
- Iohannes von Thurii (Nr.185) 187f, 280f
- Iohannes von Vibo (Nr.186) 36, 95, 164, 176, 274, 280f, 293
- Iordanes von Croton (Nr.188) 282
- Irenaeus (Nr.189) 150, 152, 166, 282
- Italien 44, 53f, 56, 61, 64f, 68, 70, 73, 75, 88, 90f, 95, 103ff, 111, 113, 125f, 136, 140f, 144, 147, 159, 181f, 194, 196f, 204f, 234, 286, 292
- Iocundus/Iucundus von Augusta Praetoria (Nr.174) 173, 187, 273
- Iudas, Sklave 291
- Iulian, Kaiser 44f
- Iulianus 220
- Iulianus, *argentarius, vir honestus/honestissimus* 51, 56, 240
- Iulianus, Diakon, später *presbyter ecclesiae beati martyris Eleutherii*, *Histonium* 25, 227
- Iulianus, *presbyter* 61, 282
- Iulianus, *vir illustris* 181
- Iulianus von Brundisium (Nr.190) 26, 282
- Iulianus/Lucianus von Melita (Nr.191) 283
- Iulianus von Signia (Nr.192) 283
- Iulius Nepos, Kaiser 121, 246
- Iustin, Kaiser 56, 131, 135, 240, 252, 275
- Iustinian I., Kaiser 3f, 6, 8, 16f, 21, 31, 42, 48, 53, 55ff, 72, 78, 81f, 91, 99, 112, 119, 131, 138f, 193f, 220, 236, 240, 261, 275, 292, 298f
- Iustinus, *archidiaconus* 62, 251, 306
- Iustus von Acheruntia (Nr.193) 73, 75, 116, 163, 165, 267, 269, 283ff, 297
- Iustus von Larinum (Nr.194) 50, 116, 216, 230, 267, 284f
- Iustus von Signia (Nr.195) 174f, 187, 285
- Iustus 13
- Jerusalem 21, 41
- Karthago, Synode von 42, 92
- Kloster des hl. Andreas 299
- Konstantinopel 14, 21, 34, 56, 78f, 104, 119, 121ff, 128, 130, 134ff, 147ff, 155ff, 199, 203, 205, 218, 220, 224, 234, 237f, 240, 242f, 244, 252, 259f, 263f, 275, 277, 281f, 292, 299, 304f, 308
- Konstantinopel, Konzil 536 140
- Konstantinopel, Konzil 551 140
- Korinth 236
- Lactantius, Rhetoriklehrer 89
- Lampadius von Urbs Salvia (Nr.196) 164, 286
- Laodicaea, Konzil 1, 31f
- Larinum (Apulien) 50, 216, 267, 284
- Lateran 184, 191, 285
- Lateranbasilika 158
- Latium 116, 266
- Laurentius, *archidiaconus* in Ostia
- Laurentius von Bergomum (Nr.197) 151, 186, 188, 286, 291
- Laurentius von Bovianum Undecimanorum (Nr.198) 150f, 166, 174, 186, 188, 286, 291
- Laurentius I. von Mediolanum (Nr.199) 33, 66f, 69, 80, 99, 150, 172f, 185f, 241f, 246, 253, 271, 286ff, 293ff, 300
- Laurentius von Nuceria (Nr.200), Gegenpapst, *archipresbyter tituli Praxedis* 27, 67, 126ff, 133, 140, 158, 161f,

- 168ff, 176ff, 188f, 192, 203f, 216f, 242, 287ff, 293  
 Laurentius, Priester 117  
 Laurentius I. von Ravenna (Nr.199) 5, 291  
 Laurentius, *Romanae ecclesiae defensor*, 117, 284  
 Laurentius von Sipontum (Nr.201) 151f, 165, 176, 290f  
 Laurentius von Treba (Nr.202) 73, 150, 163, 232, 291  
 Leo, Kaiser 32, 43, 60, 79, 91, 93, 96  
 Leo I. der Große, Papst 23, 43, 46, 72, 105, 121, 129, 147, 260  
 Leo von Nola (Nr.203) 138, 291f  
 Liberius, Petrus Marcellinus Felix, *praefectus praetorio* 166f, 181, 294f  
 Licinius, Kaiser 39  
 Ligurien/Liguria 68f, 88, 90, 100, 175, 181, 183, 188, 236f, 246f, 286  
 Linternum (Campania) 216  
 Lipara (Sizilien) 128, 219  
 Lorium 207  
 Luca (Tuscia et Umbria annonaria) 261, 306  
 Lucania/Lucanien 19, 235  
 Luceria (Apulia) 37, 213  
 Lucianus von Tarquinii (Nr.204) 164, 292  
 Macedonius von Aquileia (Nr.205) 292  
 Magetia, *femina spectabilis* 279  
 Magnus von Mediolanum (Nr.206) 90, 236, 292  
 Maiorian, Kaiser 10, 16, 32, 36, 77, 241  
 Maioricus von Tempa (Nr.207) 36, 215, 270, 280f, 293  
 Marcellianus von Aquileia (Nr.208) 185, 287f, 293ff  
 Marcellinus, *presbyter tituli Iulii* 295  
 Marcellinus von Ancona (Nr.209) 294  
 Marcellinus von Aquileia (Nr.210) 179, 294f  
 Marcian, Kaiser 21, 93  
 Marcianus/Martianus, *presbyter tituli Caeciliae* 295  
 Marcianus/Martianus von Aeca (Nr.211) 26, 173, 175, 179, 186, 295  
 Marcianus/Martianus von Ameria (Nr.212) 141, 296  
 Marcus von Samnium (Nr.213) 174f, 179, 296  
 Maria, *spectabilis femina* 49  
 Marius von Tifernum (Nr.214) 164, 296  
 Maro, Kandidat zum *archidiaconus* in Ostia 222  
 Marsia/*Marsorum provincia* 275  
 Martinianus von Formiae (Nr.215) 141, 150, 165, 206, 296f  
 Martinianus von Ostra (Nr.216) 173, 297  
 Martinus von Turones 20, 33  
 Martyrius von Tarracina (Nr.217) 73, 94, 150, 163, 173, 186, 230, 245, 255, 283, 297f  
 Mastallo, *vir illustris, comes sacrarum largitionum* 71, 244  
 Maurus, Vater des Bischofs Epiphanius von Ticinum (Nr.103) 246  
 Maxima, *illustris et magnifica femina* 73, 213f, 216  
 Maximianus, Diakon im histrischen Pola 298  
 Maximianus von Perusium (Nr.218) 163, 174  
 Maximianus von Ravenna (Nr.219), zuvor Diakon im histrischen Pola 5, 25, 29, 67, 261, 292, 298f  
 Maximianus von Subaugusta (Nr.220) 151, 163, 299f

- Maximilianus/Maximianus von Perusium (Nr.218) 186, 298  
 Maximinus, Kaiser 39  
 Maximinus von Ferentum (Nr.221) 142, 150, 165, 300  
 Maximus von Blera (Nr.222) 142, 153, 155, 163, 165, 173, 175, 186, 190, 227, 234, 287, 300  
 Maximus von Ticinum (Nr.223) 86, 176, 186, 188, 242, 300f  
 Maximus (Nr.224) 176, 252f, 301  
 Maximus (Nr.225) 176  
 Mediolanum 3, 36f, 53, 57, 59, 66f, 69, 87f, 90, 118, 197, 236f, 241, 246, 254, 287  
 Memor von Canusium (Nr.227) 174, 187  
 Menas, Patriarch von Konstantinopel 237  
 Menturnum 165  
 Mercurius von Gabii (Nr.228) 177, 187f  
 Mercurius von Sutrium (229) 151, 164, 176f, 186, 188, 231  
 Merida, Konzil 48  
 Meropius Pontius, Paulinus, Senator, später *presbyter* 42  
 Messala, *vir illustris* 181  
 Messala von Fulginiae (Nr.230) 71, 115, 234, 260, 280  
 Messana (Sizilien) 128, 247  
 Misenum (Campanien) 123  
 (Caelis) Misenus von Cumae (Nr.231) 13, 121ff, 125f, 147ff, 152ff, 162, 165, 177, 180, 03, 206f, 217, 219, 221ff, 228f, 232ff, 238, 243, 245, 251, 256f, 259f, 262f, 277, 282, 286, 291  
 Mitilica (Sizilien) 220  
 Moderatus, *conductor domus regiae* 285  
 Molensis von Centumcellae (Nr.232) 151, 164  
*monasterium in fundo Luciano* 285  
*monasterium Romemum* 271  
 Montecassino 231  
 Mte. Maggiore 229  
 Mutina (Flaminia) 268  
 Narnia (Tuscia suburbicaria et Umbria) 225  
 Natalis, *presbyter* 35  
 Neapolis (Campanien) 50, 55, 66f, 165, 180, 269  
 Nicaia, Konzil 6, 21, 31, 36, 46, 120, 122  
 Nicetius von Colonia Augusta Treverorum (Trier) 237  
 Nola (Campanien) 24, 112, 180, 277  
 Norditalien 88, 90, 148, 150, 158  
 Noricum 189  
 Novaria (Ligurien) 66, 262, 271, 288  
 Nuceria (Campanien) 169, 180, 216, 289f  
 Numana (Picenum suburbicarium) 233  
 Ocriculum 232, 270  
 Odoakar, Herulerkönig 49, 58, 60, 68f, 84, 105, 143ff, 159, 246f, 267, 278f, 286  
 Olibula, *religiosa femina* 72, 84, 280  
 Olybrius, *vir illustris* 183  
 Olympius, Diakon 261  
 Opilio (Nr.234) 62, 251  
 Opilio, Rufius Venantius, *vir illustris* 181  
 Orestes 68, 246  
 Ostia 55, 223  
 Pacatianus von Forum Cornelii (Nr.236) 173  
 Palast der Helena (*Sessorium*) 184  
 Palatinus, *vir illustris* 50

- Pallidius von Sulmo (Nr.239) 7, 150, 163, 266  
 Pamphronius, *vir illustris* 181  
 Parenzo (Istrien) 249  
 Parma 207, 247  
 Paschasius von Lilibaeum, Gesandter des Papstes Leo I. 129, 260  
 Paschasius von Centumcellae (Nr.241) 141  
 Paschasius von Volturnum (Nr.242) 26, 151, 163, 173, 187  
 Patavium 50, 181  
 Patras 29  
 Paulinus 29  
 Paulinus von Nola, *consularis Campaniae* 11, 24  
 Paula, *clarissima*, Tochter Papst Felix.' III. 12, 145  
 Paulus, Apostel 8, 110  
 Paulus, Diakon 116  
 Paulus II./Paulinus von Augusta Brixia (Nr.243) 235  
 Pelagius I., Papst 37, 51, 54, 63f, 213, 218, 223, 249, 276f  
 Pelagius, *praefectus praetorio* 68, 100, 246  
 Peregrinus von Misenum (Nr.245) 130f, 229, 243  
 Peregrinus von Tridentum (Nr.246) 268  
 Perusium 165  
 Petronius Probinus, *vir illustris* 180f  
 Petros Mongos, Patriarch von Alexandria 276f  
 Petrus, Apostel 290  
 Petrus, Bischof 114f  
 Petrus, *defensor Romanae ecclesiae* 85  
 Petrus, *notarius* 132, 264, 281  
 Petrus, *presbyter* in Nola 230  
 Petrus, Priester, Vater von Papst Anastasius II. 155  
 (Fl.) Petrus, *vir illustris* 181  
 Petrus, *vir spectabilis* 50, 74, 117, 215, 223, 265  
 Petrus von Altinum (Nr.247) 171, 177  
 Petrus von Apamea 24  
 Petrus von Lorium (Nr.248) 142, 151, 165, 207  
 Petrus II. von Ravenna (Nr.249) 67, 84, 172f, 185f, 220, 264, 266f, 273ff, 279, 287f  
 Petrus von Subaugusta (Nr.250) 142  
 Petrus von Tarentum (Nr.251) 26, 35  
 Philippus, *psesbyter* 120  
 Philippus von Numana (Nr.253) 141, 265  
 Picenum (suburbicarium) 54, 142, 152, 164f, 175, 177, 211f, 220, 222f, 259, 265f, 286  
 Pisae (Tuscia annonaria et Umbria) 78  
 Pisaurum 166  
 Pitinum Mergens 165  
 Placidia, *femina illustris* 73, 269, 283  
 Plestia 165  
 Plinius d.J. 77  
 Pola (Histrien) 29, 57  
 Pomerius, afrikanischer Grammatiker 241  
 Pomponius von Neapolis (Nr.254) 67, 275  
 Populonia 259  
 Possessor, Bischof  
 Potentia (Lucania) 50, 209, 215, 269  
 Potentia (Picenum) 117, 215, 265f  
 Praeneste, *patrimonium* 54  
 Primitivus (Nr.255) 150, 166  
 Priscillianus, *vir devotus* 50, 284  
 Proba 230, 285  
 Probus von Carmeia (Nr.257) 78, 152, 165, 173, 187, 285  
 Processor, Bischof 130

- Proculeianus von Saepinum (Nr.258) 173, 187
- Proficuuus von Salapia (Nr.259) 284
- Proiectitius/Proiectus von Forum Novum (Nr.260) 164, 166, 174f, 218, 263
- Proiectitius von Tarquinii (Nr.261) 142, 292
- Prokop 215, 236
- Propinquus von Treba (Nr.262) 174f, 187, 291
- Pullio, Subdiakon 130, 132f, 264, 281
- Quartus, *defensor* 17f
- Quin(i)gesius (Nr.264) 230
- Quintus von Teanum Sidicium (Nr.265) 164
- Quiriacus, Diakon 120
- Ravenna 3, 29, 36, 49, 51, 53, 55ff, 59, 63, 66, 69, 75f, 78, 80, 86ff, 90, 99ff, 112, 114, 117, 119, 127, 135, 137, 159, 161, 167, 170, 185, 191f, 196ff, 203, 205, 211, 214, 219f, 225, 235, 239f, 246, 248, 267ff, 274, 278, 286f, 289
- Reate 165
- Reparatus (Nr.267) 270, 282
- Respectus (Nr.268) 212, 265
- Reparatus, *praefectus urbis Romae*, *praefectus praetorio* 13
- Rogatus von Tauromenium (Nr.269) 187f
- Ricimer 122, 246
- Rom 3, 21, 27, 29, 35, 40f, 48, 50, 54ff, 60, 63f, 66f, 86, 88, 96, 100, 105, 107, 120ff, 127ff, 135, 140ff, 146ff, 152, 155, 157ff, 167, 171, 178ff, 189, 191ff, 196, 202f, 205, 208ff, 215, 218, 220f, 223ff, 231, 236, 238, 246, 248, 250, 258, 261, 265, 277, 281, 288ff, 293
- Romanus von Nomentum (Nr.270) 26, 174f, 186
- Romanus von Pitinum Mergens (Nr.271) 163, 166
- Romulus von Praeneste (Nr.273) 142, 173
- Rosarius von Surrentum (Nr.274) 164
- Rufentius von Egnathia (Nr.275) 173, 186
- Rufinus von Canusium (Nr.276) 73, 116, 163, 213, 216, 284
- Ruricius von Remis 1
- Rusellae 165
- (Caelius) Rusticius von Menturnum (Nr.279) 26, 162
- Rusticius, *vir illustris* 36f, 246
- Rusticus von Buxentum (Nr.277) 174, 187
- Rusticus von Faesulae (Nr.278) 138, 292
- Rusticus von Lugdunum, Bischof 247
- Rusticus von Menturnum (Nr.279) 7, 165, 212, 260
- Sabina 180
- Sabinus von Canusium (Nr.280) 134, 137ff, 239, 252, 291
- Sabinus von Consilinum et Marcellinum (Nr.281) 17, 56, 73, 75, 114, 235, 270, 283
- Sallustius von Ameria (Nr.282) 163, 176
- Samnium 13, 116, 142, 146, 152, 175, 229, 284
- Sanctulus von Signia (Nr.283) 151, 163, 165f, 259, 285
- S. *Apollinare* 240
- Sardinien 44, 158, 228
- Santa Maria Maggiore 158
- Sassina (Umbrien) 77, 106, 114, 268

- Saturnius von Herdonia (Nr.284) 164  
 Scolacium (Bruttium) 28, 36, 215, 280f, 293  
*S. Cosmae et Damiani, ecclesia* 235  
 Scyllaceum 167  
 Sebastianus von Sora (Nr.285) 26, 174f, 179, 187, 208, 279  
 Secundinus von Volsinii (Nr.286) 116, 263  
 Sempronii (Picenum suburbicarium) 272  
 Senarius, *vir illustris* 130, 133, 181  
 Senecio (Nr.287) 50  
 Senilius, *vir honorabilis* 50  
 Serdica, Konzil 20, 23  
 Serenus von Nola (Nr.288) 94, 112, 151, 164, 176f, 186, 188, 230, 245, 255, 267, 274  
 Serenus von Nomentum (Nr.289) 151, 163, 236  
 Serenus von Scolacium (Nr.290) 281, 293  
 Servusdei von Ferentum (Nr.291) 26, 177, 180, 187f  
*Sessorium*, Palast der Helena 184  
 Severinus von Tyndaris (Nr.292) 173  
 Severinus (Nr.293) 177, 187  
 Severus Alexander, Kaiser 39  
 Severus von Casinum (Nr.294) 141  
 Sidonius Apollinaris von Aversa 6  
 Silverius, Papst 13f, 105, 107, 214, 249, 275  
 Silvester, Papst 120  
 Silvinius von Velitrae (Nr.295) 174f, 187, 223  
 Simplicius, Papst 31, 36, 48, 65, 69, 71, 82, 144, 147, 268, 277f  
 Sipontum 154, 290  
 Siracusius (Nr.296) 73, 232, 291  
 Siricus, Papst 11, 23  
 Sixtus III., Papst 27  
 Sizilien/Sicilia 44, 53f, 63, 65, 69, 127, 142f, 148, 175, 181ff, 188, 197, 204, 219, 227, 236, 243, 247, 250, 253, 260, 283  
*S. Mariae Maioris, ecclesia*, Ravenna 240  
 Sora (Campania) 208, 279  
 Spolegium 103, 165, 182, 280,  
 St. Paul 191  
 St. Peter (Peterskirche), Rom 171f, 178, 191, 258, 287  
 Stabiae 165, 180  
 Stephanus, Abt 113  
 Stephanus, Diakon 273  
 Stephanus, Laie 215f, 264, 274  
 Stephanus, Prsbyter 7  
 Stephanus von Larissa 258  
 Stephanus von Neapolis (Nr.298) 151, 163, 176, 186, 188  
 Stephanus von Nursia (Nr.299) 151, 163, 176f  
 Stephanus von Venusium (Nr.300) 73, 75, 152, 165f, 173, 175, 186, 269, 283f, 287  
 Subaugusta (Campanien) 273  
 Südgallien 90, 96  
 Süditalien 143, 148, 158  
 Sulmo (Samnium) 265f  
 Surrentum 165  
*S. Vitale* 240  
 Symmachus, Papst 8, 50, 66f, 70, 80f, 90, 125, 127ff, 133f, 137f, 141, 158, 160ff, 165, 167ff, 177ff, 182ff, 188ff, 203f, 217, 220f, 229, 234, 242, 250, 254, 256, 258, 287ff  
 Synesios von Kyrene 98  
 Syracusae (Sizilien) 129  
 Syrien 44  
 Tadinum 165  
 Tarentum 34  
 Tarquinii 292

- Tarracina 146, 154  
 Tarraco, Konzil 48  
 Tauriana 36, 293  
 Tauromenium (Sizilien) 128  
 Teanum Sidicinum 165  
 Teia, *comes* 75, 113f, 235, 247  
 Telesia 142  
 Tempsa 293  
 Theodahad, Ostgotenkönig 14, 292  
 Theoderich der Große, Ostgotenkönig 16f, 35, 49f, 57ff, 68ff, 76ff, 84ff, 90, 95ff, 106, 109, 112ff, 124ff, 130ff, 138f, 149, 156, 159ff, 168ff, 184, 188, 191f, 197f, 200f, 205, 207f, 211, 214ff, 220, 225f, 230, 234, 240f, 243, 246ff, 252ff, 260, 264, 267ff, 274, 278f, 285ff  
 Theodora, Kaiserin 14  
 Theodora 75, 235  
 (Fl.) Theodorus, *vir illustris* 50, 134, 137, 239  
 Theodorus von Caesarea, Bischof 237f, 259, 275, 282f  
 Theodorus von Mediolanum, Bischof 286  
 Theodosius I., Kaiser 15, 41, 102  
 Theodosius II., Kaiser 40  
 Theodosius von Nola (Nr.302) 277  
 Theodulus, *palatinus*, Bischof von Mutina 19  
 Thessalonike 157  
 Thitus, *presbyter* 120  
 Ticinum 68, 128, 236, 241, 246  
 Tifernum (Tuscia suburbicaria et Umbria) 165f, 273  
 Tigradius von Augusta Taurinorum (Nr.303) 173, 187  
 Timotheos, Patriarch von Konstantinopel 130, 243  
 Timotheos von Alexandria, Bischof 276  
 Timotheus von Abellinum (Nr.304) 94, 152, 164, 230, 245, 255  
*titulus Aequitii* 178f, 209, 256, 282  
*titulus Apostolorum* 210  
*titulus Caeciliae* 179, 223  
*titulus Chrysogoni* 178, 223  
*titulus Iulii* 179  
*titulus Lucinae* 179  
*titulus Marcelli* 19, 243, 260  
*titulus Sancti Matthaei* 210  
*titulus Praxedis* 289  
*titulus Pudentis* 256  
 Tolosa 121, 246  
 Totila, Ostgotenkönig 96, 105, 139, 215, 220, 225, 228, 237, 262, 269, 277  
 Trajan, Kaiser 77  
 Tranum (Apulia) 255  
 Trastevere, Stadtteil Roms 143, 178f, 183f, 189  
 Treba (Campania) 232  
 Trebiae (Valeria) 231f, 291  
*Tricoli* 220, 240  
 Tridentum (Trento, Venetia) 249f, 268  
 Truentum 123  
 Tullinus, *presbyter* 26, 71, 244  
 Tuscia suburbicaria et Umbria 133, 139, 142f, 148, 151ff, 164f, 175, 177, 180, 206f, 209, 211, 213, 217, 220, 222f, 225, 228f, 231, 234, 245, 251, 256f, 259f, 262f, 269f, 273, 277, 280, 292  
 Tuscia annonaria et Umbria 175, 180, 214, 248, 251, 261, 269, 278  
 Tyndaris (Sizilien) 128  
 Udalricus II., Bischof 249, 268  
 Umbria/Umbrien 17, 125, 139, 146, 220  
 Unscila (Nr.306), arianischer Bischof 59

- Urbanus von Fulginiae (Nr.307) 71, 115, 141, 234, 280  
 Urbs Salvia (Picenum suburbicarium) 165, 286  
 Ursicinus von Ravenna (Nr.309) 67, 239  
 Ursinus, Gegenpapst 33, 160  
 Ursus von Reate (Nr.310) 164, 166, 174, 177, 186, 188, 257  
 Ursus von Stabiae (Nr.311) 174, 177
- Valens, Kaiser 121  
 Valentinian I., Kaiser 78, 102, 121, 160  
 Valentinian II. Kaiser 41  
 Valentinian III, Kaiser 10, 16, 31, 40, 45f, 72, 74, 113  
 Valentinus von Amiternum (Nr.314) 26, 150, 163, 173, 187, 226  
 Valentinus von Lorium (Nr.315) 88  
 Valentinus (Nr.316) 151, 166  
 Valeria 142, 145, 148, 152, 164, 175, 177, 226, 258, 275  
 Valerianus (Nr.318) 36, 215, 293  
 Valva (Samnium) 265  
 Vaticanus von Celena (Nr.321) 187f  
 Vatikan 172, 178, 287  
 (Rufius) Venantius Opilio, *vir illustris* 50  
 Venantius, *presbyter tituli Marcelli* 243, 269  
 Valerius von Celena (Nr.319) 163  
 Velitrae 166  
 Venafrum 232  
 Venantius, *presbyter tituli Marcelli* 127, 129  
 Venantius von Sena Gallica (Nr.322) 174  
 Veneriosus/Venerius von Colonia Iulia Hispellum (Nr.323) 174, 187, 245  
 Venetia (Venetien) et Histria 50, 88, 215, 219, 249, 253, 256, 261, 268, 293
- Venusium 154  
 Vercellae 208  
 Verulum (Campanien) 117  
 Vettius Agorius Praetextatus, *praefectus urbi* 55, 226  
*via Flaminia* 179  
*via Tiberina* 50, 146  
 Vibo (Bruttien) 165, 167, 281, 293  
 Victor von Augusta Taurinorum (Nr.325) 68, 90, 127, 241, 247  
 Victor von Capua (Nr.326) 264  
 Victor von Luna (Nr.327) 174, 186  
 Victor von Neapolis (Nr.328) 25, 30, 50, 65, 94, 230, 245, 255  
 Victor von Novaria (Nr.329) 66, 271  
 Victor von Ravenna (Nr.330) 67  
 Victricius von Rotomagus 20  
 Vigilus, Papst 13f, 19, 26, 29, 63, 88, 139, 194, 236ff, 249, 259, 275, 282f, 288, 292  
 Vigilus, *subdiaconus* 29  
 Vincentius/Viventius von Neapolis, Bischof 276  
 Vindemius von Antium (Nr.332) 150, 163, 173, 187, 256  
 Vitalianus von Arna (Nr.333) 151, 163  
 Vitalianus von Rusellae (Nr.334) 151, 163  
 Vitalis, Diakon 127, 129, 243, 260  
 Vitalis von Fanum Fortunae (Nr.335) 163f, 252  
 Vitalis von Fundi (Nr.336) 142, 150, 163, 173, 186  
 Vitalis von Mediolanum (Nr.337) 237  
 Vitalis von Truentum (Nr.338) 121ff, 126, 147, 150, 243, 292  
 Volaterrae (Tuscia et Umbria annonaria) 8, 33, 62, 65, 79, 113, 248, 251, 269  
 Volsinii 165 (Tuscia suburbicaria et Umbria) 263

Die italischen Bischöfe

		10	136
Wittigis, Ostgotenkönig	105	31	53, 62
		34	278
Zacheus (Nr.340)	52	35	278
Zenon, Kaiser	21, 72, 75, 121f, 156	36	278
Zosimus, Papst	23	37	278
		38	278
		39	105, 278
		40	278
		41	278
		42	278
		43	278
		44	278
		45	278
		46	278
		50	67
		53	53, 67, 220
		54	53, 220
		55	53, 220
		56	53, 220
		57	67, 240
<b>II. Quellen</b>		59	51
		60	24, 29, 51,
			55, 66, 240
<b>AA SS</b>		62	67
apr. II, 846	235	66	67
maii III, 7	59	74	57
maii III, 469	259	75	67
maii V, 165f	251	77	51
iun. I, 444	254	111	53
iun. V, 208	255		
iul. II, 469	233	<b>Ambr.</b>	
sept. VII, 276	6	- de off.	
oct. V, 632	244	I,1,4	11, 23f
		II,15	89
<b>ACO</b>		II,21,103	83
II,1,354, can. 2	8	II,28	89
II, can. 17	21	II,28,142II,29	83
II, col. 94	24	II,29	83
<b>Agnellus</b>		- ep.	
8	136	17	79
9	136		

18,13	15		
40,29	15	<b>Aug.</b>	
58,3	11,24	- c. ep. Parm.	
		2,4	83
- exp. in ps.		- ep.	
118,16,6	83	33,5	110
<b>Amm. Marc.</b>		78,3	35
- rer. gest.		125,2	47
22,5,3	40	185,35	83
25,4,15	102	209,6	79
27,3,12	33	213,1	36
27,3,14	56	213,4	36
27,3,15	56	213,5	112
29,5,14 -		213,6	112
31,12,8	40		
		- serm.	
<b>Anon. Vales.</b>		21,6	91
53	124	42	1
64	124, 159,	176	83
234, 264		355,1	23
65	170		
66	170	<b>Aus.</b>	
79	135	- ep.	
80	135	27	11, 24
81	135	28	11, 24
82	135	29	11, 24
83	135		
84	135	<b>Avitus</b>	
90	134, 201,	34	171, 182
240, 252		39	130
91	134f, 201	44	86, 90, 254
94	135	45	86
95	135	46	86
		<b>Bas.</b>	
<b>App.</b>		- ep.	
6,5	27	28,2	83
<b>Ath. Apol.</b>		54	20
- c. Arian. 6	33	197,1	11, 24
		198,1	23
- sec. 18	46		

Die italischen Bischöfe

<b>Beda</b>			
- expositio actum		- vita	
apostolorum (praefatio)	19	I,36f	90
		I,43	90
<b>BHL</b>		<b>Cass.</b>	
2,4791		- ep. Theod. II	113, 248
85	68		
3207d	262	- var.	
3465	264	I,3,5	168
6859	264	I,9	118, 211
		I,26	58
<b>CAurel. I</b>		II,6	137
can.		II,8	77, 101
8	19	II,11,2	96
		II,17	106
<b>CAurel. II</b>		II,18	17, 106,
can.			
3	35	114, 269	
54	8	II,18,1	77
		II,24	106
<b>CAurel. III</b>		II,25	106
can.		II,29	53, 57, 69,
5	64	253	
7	35	II,29,2	87
26	19	II,30	59
		II,30,2	87
<b>CAurel. IV</b>		III,7	115
can.		III,10	159
33	64	III,14	117, 220
		III,20	68
<b>CAurel. V</b>		III,37	87, 115,
can.		119	
6	19	III,45	57
7	91	III,47,1	96
		III,49	106
<b>Caelestinus</b>		IV,8	106
ep.		IV,17	57
23	44	IV,18	117
		IV,20	57
<b>Caes. Arel.</b>		IV,22,2	226
- Petitiō ad Symmachum		IV,23,2	226
40, 6-24	8, 81	IV,24	62, 103

IV,31	103f	II,108	105, 139,
IV,44	115, 215f	220	
IV,51,1	51f	II, 192	290
V,14	59, 63	II,197	127
V,31	59	II,223	237
VI,3,4	77	II,520	127
VI,24	106	II,523	127
VII,11	17, 107		
VII,29	107	<b>CIL</b>	
VIII,15	33, 196	290-2	240
VIII,24	116, 119	V,3100	50
VIII,24,5	87	V,1,474	261
VIII,29	106	V,1,1858	272
VIII,30	207	V,1,5410	254
VIII,31	77, 106	V,2,10	90, 293
IX,2	106	V,2,6464	243
IX,2,4	16	V,2,6633	262
IX,5	87, 198	V,2,6728	258
IX,15	81, 289	V,2,6814	272
IX,15,6	80, 87, 161	V,2,6858	262
IX,17	103	V,2,7528	238
XI,3,5	85	IX,2074	107
XI,39,5	167	IX,2,4972	209
XII,15	168	X,6218	209
XII,26	88, 101,	X,1,1344	258, 277
219		X,2,1345	277
XII,27	88, 101,	X,2,4164	225
236		XI,304	86, 275,
		278f	
<b>Cass. Dio</b>		XI,382	166
XI VII,19	83		
<b>Chrest.</b>		<b>CIust</b>	
I,6	101	1,2,7	41, 60
		1,2,14	43
		1,2,17	43
<b>Chron. min.</b>		1,2,19	85
I,328	134, 252	1,2,21	48
II,101	127	1,2,22	85
II,102	135	1,2,23	85
II,107	105, 139,	1,3,6	23
220, 228, 269		1,3,11	46
		1,3,20	42, 57

1,3,22	23	1,55,8	36, 98f
1,3,27	18	1,55,11	36, 98f
1,3,30	32, 79	5,4,25,4	85
1,3,30,3	1,43	5,70,7,5	85
1,3,30,4	8	9,4,6,1	89, 104
1,3,32	47	9,5,2	89, 104
1,3,33	23, 42	9,47,26	89, 104
1,3,35	21	10,27,3	99
1,3,36	19, 72	123,12	7
1,3,38	21, 23		
1,3,41	6, 8, 21, 32,	<b>Cod. Can. Eccl. Afr.</b>	
	42, 48, 53, 79, 85	81	42
1,3,42	85		
1,3,44,3	6, 53	<b>Codex capitolaris</b>	
1,3,45	85	124, Folie I,5	261
1,3,45ff	48		
1,3,46	85	<b>Coll. Brit.</b>	
1,3,47	1,6	- Gelasius I.	
1,3,49	23	ep.4	60
1,3,51	23	ep.14	113
1,3,52	16	ep.46	230
1,3,54,9	91		
1,4,9	99	<b>Collectio Avellana</b>	
1,4,13	112	- ep.	
1,4,14	91	1,5ff	160
1,4,17	99	5	160
1,4,18	104	6	160
1,4,19	47, 99	7	160
1,4,22	89, 99, 104	68	276
1,4,23	89, 104	83	275, 283
1,4,26	103f	95	122, 277
1,4,26,5	1, 99	102	124, 156,
1,4,27,1-2	85	234, 264	
1,4,28	85	103	123, 149
1,4,29,11	112, 119	114	132
1,4,30	85	115	243, 260
1,4,34,3	1	116	243, 260
1,12	83	116a	128
1,12,5	93	126	130, 243
1,12,6	93	127	243
1,13,1	91	128	130, 243
1,25	83	129	243

130	243	can.	
131	243	3	5
132	243	4	21,31
138	131, 243	18	27
141	131f		
143	132	<b>Con. Sard.</b>	
147	132	can.	
158	132	X	23
199	132		
<b>Coll. Caesaraugustana III</b>		<b>Con. Tarr.</b>	
c.44	36, 215	can.	
		8	48
<b>Con. Agath.</b>		<b>Const. Apost.</b>	
can.		I,4	83
29	91	I,8	83
		II 1-3	4
<b>Con. Araus. I</b>		II 1,5	4
can.		II 3,6	1
6 (7)	91, 93	VII 47,82	1
<b>Con. Arel.</b>		<b>Const. Sirmond.</b>	
I.		1	110
can.		3	112
7	98	13	89, 93
20	31		
<b>Con. Chalk.</b>		<b>CTh</b>	
can.		I,27,1	110
2	43, 79	I,29	98
26	47, 60	II,1,7	216
		IV,7,1	91
		V,3	57
		V,3,1	23, 42, 47
		VII,20,12,1	20
		IX,1,13	226
		IX,3,7	89
		IX,14,3	19
		IX,40,16	92
<b>Con. Laod.</b>		IX,40,24	89
can.		IX,44,45	83
13	31f	IX,45,1	92
<b>Con. Nic.</b>		IX,45,2	92

IX,45,3	47, 72, 92	- I, S.351-52, 366, 371-73	
IX,45,4	93		12, 145
IX,45,5	93	- II, S.69	12, 145
XI,1,1	46		
XI,1,36	59	<b>Ennod.</b>	
XII,1,59	78	1	
XII,1,122	15	S.2	33, 286
XIII,1,1	66	S.3	67, 286,
XIII,1,16	45		288
XIII,10,8	46	S.4,22	5, 286
XV,3,6	41, 60	S.9	288
XVI,2,2	15, 39, 43,	S.228	288
	60	2,26	166
XVI,2,3	39f	3,4	113
XVI,2,4	39f	3,7	179
XVI,2,8	45	5,1	167
XVI,2,9	45, 60	7,7	191
XVI,2,10	46	8,33	13
XVI,2,12	112	30	130
XVI,2,15	46, 66	43	245
XVI,2,20	42	49	242
XVI,2,23	112	77	80, 161,
XVI,2,27	42		242
XVI,2,28	42	80	29, 69, 86,
XVI,2,31	1		90, 246
XVI,2,32	92	83	250
XVI,2,33	46	98	66, 271,
XVI,2,40	46, 59		286
XVI,2,41	23	114	288
XVI,2,47	111	119	250
XVI,5,53	40	120	67, 288
XVI,5,66	40	122	67, 288
XVI,10,19	22	123	67
XVI,10,20	40	124	67
XVI,11,1	112	153	29, 233
XL V,3	92	157	67, 288
		158	67
<b>Cyp.</b>		166	293
- ep.		241	130
62	89	242	130
		260	103, 271
<b>(De Rossi), Inscriptiones Christianae</b>		263	242

271	288	125	96
283	80		
288	161	<b>Eus.</b>	
300	80, 161	- HE	
374	66, 254	VI,43	82
		VI,43,11	40
- <i>Dictio quae habita est in natale sancti ac beatissimi Epifani in annum tricensimum sacerdoti</i>		VIII,1,1f	39
S.40ff	87, 121,	IX,11	39
288		X,5,23	46
		X,6	46
		X,7	60
		X,7,2	45
- <i>Libellus adversus eos qui contra synodum scribere praesumpserunt</i>		- vita Const.	
	191, 288	I,2,36	41
- <i>Libellus Petitorius</i> (PL 58, col.257f)		<b>Evagr.</b>	
	91	- HE	
		III,12	276
- <i>Libellus pro synodo</i>		III,31	277
16f	171		
82ff	171	<b>(Ewald)</b>	
88ff	171	- ep.	
98f	171	1	54
125	171	25	267, 284
		35	56
- <i>Praeceptum quando iussi sunt omnes episcopi cellulos habere</i>		59	94
VII,6f	171	60	230
		<b>Fortunat.</b>	
- <i>Versus in domo Mediolani scripti</i>		- carm.	
	288	3,14	97
- <i>Vita Epiphanii</i>	36, 68f, 99f,	<b>Gaud.</b>	
105, 121, 246		(PL 20, col. 955f)	4
<b>ETh</b>		<b>Gesta Ep. Neap.</b>	
52	107	S.409	67
53	107	S.410f	66, 275f
70	96	S.433	67
71	63, 96	S.437	66f, 275f
110	117		

<b>Greg.</b>		<b>Hier.</b>	
- dial.		- ep.	
I,4	226, 239	22,28	42
I,5	228	22,30	3
I,9	222	52,6	42
II 2,4	5	96,20,2	89
II,16	231	118,5	11,24
II,35	264	147,1	27
III,2	262	147,2	27
III,3	139, 236		
III,6	225	<b>Ign.</b>	
III,9	103, 261	- ad Polyc.	
III,10	103	4,3	82
III,11	105, 228		
III,13	105, 269	<b>Innocentius</b>	
IV,6	225	- ep.	
IV,16	12, 145	2	15
IV,21	275	3	15
IV,23	275	37	11, 15
IV,40	192		
		<b>Ioh. Chrys.</b>	
- ep.		- - de beato Phylogonio	
II,9	56	6,2	23
IX,58,71	56		
IX,58,180	56	- de sac.	
		II,4	33
- hom. in Ev.		II,8	4
2,37	225	III,15	2
8	5	III,16	22, 47, 83
38	12,145	IV,2	33
		- Hom. in Matt.	
<b>Greg. Naz.</b>		LXVI,3	40
- or.			
2,18	79	- in Philip. hon.	
18,35	2	I,4	3
		<b>Iulian.</b>	
<b>Greg. Tur.</b>		- ep.	
- HF		49	83
III,25	103		
IV,2	103	<b>Jak.</b>	
X,7	103		

1,27	42	S.46	192, 290
		S.260	289
<b>Kor.</b>			
1,14,34	8	- Vita Agapiti	138, 292
<b>Lact.</b>		- Vita Anastasii II.	155, 157
- de mort. pers.		- Vita Bonifatii II.	9,
c.48	39	13	
- epit.		- Vita Felicis III.	12, 145
60,7	89	- Vita Felicis IV.	9, 13, 133,
<b>Leo I (PL)</b>		231	
- ep.		- Vita Gelasii	3, 148f
4,1	19, 72	- Vita Hormisdæ	13, 127f,
12,4	23	131ff, 263, 281	
14,3	23	- Vita Iohannis	133ff, 137,
14,6	23	201, 240	
29	120	- Vita Pelagii	224, 277
- serm.		- Vita Silverii	14, 236
84	105	- Vita Symmachi	90, 159,
<b>Liberatus</b>		171, 190f	
- Breviarum		<b>LP Mommsen</b>	
16	276	S.X	290
17	276	52,2	157
18	123, 277	53,1	158
22	14	53,3	180
		53,5	180f
<b>LP Duchesne</b>		- Fragmentum Laurentianum	
- Cata. Felic.	132, 263,	S.IX	8, 80, 158,
281		170	
- Fragmentum Laurentianum		S.Xf	50, 192
S.XXVff			
290			
S.XXVII	191		
S.XXXI	191		
S.40	67, 178		
S.44	8, 80f, 158,		
	160f, 169, 171, 182, 289		
S.45	191		

**(Loewenfeld)**

- ep.

1	84, 208, 221, 279
2	50, 284
3	78, 213, 285
4	74, 257
5	116, 230, 285
7	62, 117, 215, 265
8	211, 266
9	248
10	19, 75, 270
12	26, 71, 244
13	267, 284
14	30, 222
15	52
17	25, 265
18	65, 211, 233, 252
20	71, 115, 234, 280
21	52
22	8, 33, 80, 249
24	64

**Mansi**

II,476	120
IV,451ff	120
VII,370	148
VIII,235	262
VIII, 877-1142	140, 292
IX,50-58	140

**Marc. Com.**

- Chron.	
ad a.525	135
Continuatio ad 537	14

**Marini, papiri diplomatici**

Nr. 84	86
Nr. 85	49, 239

**Matth.**

16,18f	120
25,35ff	82

**Maximus Taurin.**

- hom.	
99	83
- serm.	
22	97
91	105

**MGH**

- AA XI	
S.160	192
- AA XII	
S.392	57, 192
S.393ff	257
S.399	161
S.399-415	169
S.400	166, 207, 220f, 264, 274
S.401	263
S.404	125
S.405	169
S.405-415	162
S.406	221, 223, 229, 234, 238, 273
S.407	206, 222, 224, 230f, 238, 259, 261, 264, 274, 283, 291
S.408	229, 232, 245, 255, 272, 280, 292
S.409	219, 257, 259f, 263, 281

S.410	169, 206, 222, 262, 286, 290	S.441ff	206f, 210, 218
S.411	218	S.443	271
S.412	210	S.445f	70, 144,
S.414	129, 223, 271	234	
S.416-37	183	S.447f	250
S.419	125, 156, 225, 264	S.451	250, 256
S.419-437	172	S.451-455	173
S.420	172, 184	S.452	207, 221f, 247, 261, 280
S.420-22	185, 288	S.453	217, 224, 228, 255, 259f, 286
S.423	70, 185	S.454	217, 223, 229, 257, 259, 269, 272f, 279
S.424	172	S.455	217ff, 251, 273, 285
S.425	113, 185	S.499	130
S.426ff	185	- Epp. II, S.438-42	237
S.426-37	288	- Leg. sect. III,1,S.41	64
S.427	70, 184	- LL I	
S.428,3	184	1,353	75
S.432	256, 288	2,1,71	75
S.433	208, 222, 225, 227, 229, 260, 266, 272, 279, 286	- SS XIII	250, 268
S.434	218, 228, 247, 253, 255, 259, 273, 280, 286	<b>Mose</b> 3,21,17ff	7
S.435	206, 208, 222, 256f, 261, 270, 272f, 279	<b>NovIust</b> 3,1,1	78
S.436	207, 216f, 224, 229, 269, 274, 280, 285	6,1	1, 3, 6, 8
S.437	219, 229, 238	6,1,5	79
S.438	292	6,8	64
S.438-455	172	7,1,6	44
S.439	253, 290	11,36,31	23
S.440	274, 278, 281	15	23
S.440f	271	17,16	23
S.441	227, 239, 272f, 279	22,42	6, 53

Die italischen Bischöfe		409 Indices	
37,5	23	3	98
46,1	23	7,7	16, 23
46,7	23	11	32
58	42		
67	42	<b>NovTh</b>	
67,2	42	7,7	77
67,4	24	23	102
83,1	112		
86,1	99	<b>NovVal</b>	
86,9	99	3	16
118	52	3,10	58
123	32	17	31
123 pr.	1	34,4	45
123,1	4, 6, 81	35	47, 112f
123,2	81	35,3	16, 19, 72
123,3	21, 48, 56,	35,5	16, 23
	81	35,6	19, 72
123,10	1, 24		
123,11	1	<b>Optatus Milevitanus</b>	
123,13	4	- de schismate donatistarum	
123,15	16, 18	- app.	
123,17	19, 72	3	46
123,19	42	4	120
123,21,2	112	7	122
123,22	112		
123,26	100	<b>Palladius</b>	
128,8	99	- HL	
128,9	99	11	7
128,16	104		
128,23	99	<b>Pap. Leid.</b>	
131,10	89, 104	2	101
131,11	89, 104		
136,1	51	<b>Pap. Monac.</b>	
137,1	1, 24	60	53
137,2	4, 6, 8, 79		
156	44	<b>Pap. RG</b>	
162,3	44	III,6	53
		<b>Paulus Diaconus</b>	
- App.		HR	
7,12	99	XVI,2	180f, 263
<b>NovMaior</b>			



## Die italischen Bischöfe

I,11	11, 24	57	98
II,11	23, 33	58	98
		79	98
<b>Ruric.</b>		90	98
ep.		105	23
II,31	1		
		<b>Tac.</b>	
<b>Sev. Ant.</b>		- ann.	
- ep.		III,36	83
I,35	19	III,60	83
		IV,67	83
<b>Sir.</b>		<b>Theod. Lect.</b>	
- ep.		- HE	
1	23	I,7,2	46
6	11	I,10	45
		I,11,2	46
<b>Sokr.</b>		I,21,2	46
- HE		I,31,2	46
4,2,2ff	121	II,11	46
		II,16	46
<b>S. Opt.</b>		II,17	46, 157,
- libri			160f
VII,16	61	II,18	46
		IV,4,1	46
<b>Soz.</b>		IV,9	15
- HE			
V,5	45	- epit.	
V,16	83	461	124, 126,
VI,7,1-3	121		156, 158
VII,37	112		
		<b>Theoph.</b>	
<b>Stat. Eccl. Ant.</b>		- Chronographia I	
can.		S. 131,31ff	122
15	47		
<b>Sulp. Sev.</b>		5993	124, 156
- Vita S. Martini			
2	20	<b>(Thiel)</b>	
9,2-3	33	- Anastasius II.	
		- ep.	
<b>Syn.</b>		1	124, 155,
- ep.		264	

			228f, 232ff, 238, 244f, 251, 256f, 259f, 263, 282, 286,
- Felix III.			
- ep.		289, 291	
1	121	31	54, 60
3	277	32	54, 60
6	123	33	279
10	123	34	50, 52, 64
11	224	35	50, 270
13	208, 210, 217ff, 230ff, 238, 244f, 247, 255ff, 262, 270, 282, 289	36 37	28, 281 36, 215,
			280, 293
		39	281
- Gelasius I.		40	72, 84, 280
- ep.		41	50
4	271		
5	271	fragm.	
10	149	2	271
12	3, 58, 149	3	37, 213
13	90, 127, 141, 143, 241, 247	4 5	25, 33f, 265 25, 227
14	3, 7f, 19, 25, 30, 41, 61, 65, 73, 75, 82, 198, 227, 278f	6 7	17 100, 211,
			213f, 269
15	7, 17, 41	8	7, 212, 261
16	31, 34, 41, 282	9 10	8 25, 30, 65f
20	19, 73f, 154, 257, 269, 283	11	112, 230,
			267, 274
21	19, 73, 270, 284	12	112, 230,
			274
22	19f, 73, 213f, 216	13	112, 230,
			274
23	19, 75, 114, 235	14 15	74, 284 117, 284
24	75, 114, 235, 248	17	65, 233,
			252f
25	227	18	65, 284f
26	114	20	43, 56
28	35	21	50
29	35	22	34, 62, 212,
30	153, 155, 206f, 210, 217, 219, 221ff,		266

Die italischen Bischöfe				413 Indices
23		62, 65, 113,	7	128, 243,
		118, 251		260
24		113, 118	8	127, 243,
25		71, 115,		260
	234, 280		27	130, 243
26		227	28	130, 243
27		214, 278	29	130, 243
28		52, 74, 86,	30	130, 243
	271		31	130, 243
30		266	32	130, 243
31		84, 266	33	243
32		84	34	243
33		84, 261	38	243
35		49	64	132
36		85f	65	132
39		94, 245	124	96
40		94, 230,		
	255		- Simplicius	
41		19, 74, 94,	- ep.	
	97, 223		1	41, 48, 65,
42		95, 280		82
43		19, 73, 232,	14	32, 36, 268,
	291			278
44		264, 267,		
	274		- Symmachus	
			- ep.	
tract.			3	170
VI		149	5	225, 247,
				280
- Hilarus			6	144
- ep.			10	160
8		251		
14		36f	<b>(Tjäder)</b>	
15		36f, 213,	- I	
	224, 265		3	53
16		36f	4	49
			5	49
- Hormisdas			10	143
- <i>notitia epist. non exstant 3</i>			11	143
	252		12	49
- ep.			<b>Vict. Vit.</b>	

414  
Die italischen Bischöfe

Indices

2,23 143

**Vita Caesarii**  
I,36ff 57

**VPorph.**  
22,95 40

**Zachar. in Corp. scriptt. Christ.  
Orient.**  
3,5 276

**Zos.**  
- ep.  
9 23